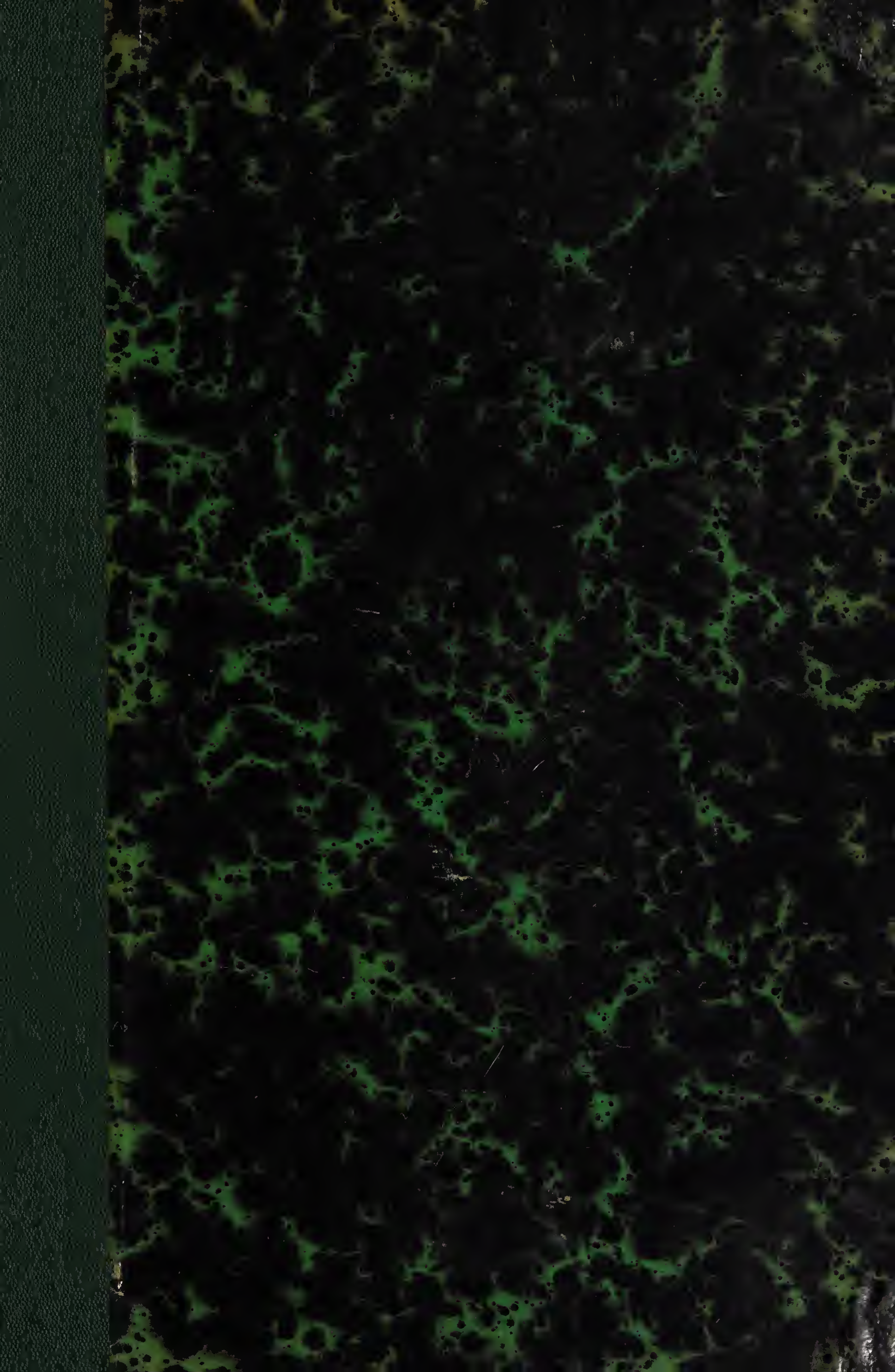


Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Elfter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1886.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 40. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Glarus am 5. und 6. August 1885.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 5. August, Abends nach 7 Uhr, im Gasthof zum Raben.

(Anwesend gegen 40 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung unter Begrüssung der Anwesenden, besonders der beiden Ehrenmitglieder, Herrn von Weech aus Karlsruhe und Herrn Dr. Baumann aus Donaueschingen, sowie der zahlreich vertretenen Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Glarus, welcher auf diesen gleichen Termin durch seinen Vorstand zu seiner Versammlung einberufen worden ist. Ausserdem stellt er die Geschäftsordnung für die eröffnete Sitzung, sowie die Tagesordnung der auf den folgenden Tag angesetzten Hauptsitzung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Franz Studer-Trechsel, Helfer, in Bern.
Dr. *Gust. Wyss,* Buchdrucker, in Bern.

3. Herr Professor Vischer legt als einer der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrath bestellten Referenten über die

schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1884 Bericht ab. Dem wegen Unwohlsein abwesenden Herrn Quästor Dr. von Liebenau wird die Verdankung seiner Mühwaltung ausgesprochen.

4. Herr Dr. Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und den regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek. Er legt den Gesellschaftsmitgliedern die Bitte vor, dass sie in höherem Grade, als bisher geschehen ist, ihre eigenen Publicationen der Gesellschaftsbibliothek übergeben möchten, damit dieselbe auch nach dieser Seite als eine Centralstelle für die schweizerische Geschichte sich entfalten könne.

5. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau bezieht sich auf den schon im Juni zur Versendung gelangten Bd. X des «Jahrbuches» — für 1885 — und verweist auf die dort angehängte Inhaltsübersicht der ersten zehn Bände. Von Bd. XI legt er die im Drucke vollendeten zwei ersten Bogen vor und ertheilt Auskunft über die muthmassliche weitere Zusammensetzung dieses Bandes.

b) Herr Dr. Wartmann kann als Redactor der «Quellen» von Bd. VIII, dem ersten Theile der rätischen Geschichte des Campell, deren Edition nach dem Tode des Herrn Kind Herr Plac. Plattner in Cur übernommen hat, sechszehn Bogen vorlegen; er hofft, dass der Band auf Neujahr 1886 vollendet sein werde, worauf unmittelbar Bd. IX im Drucke begonnen werden soll. Obschon verschiedene weitere Publicationen nicht nur in Aussicht genommen, sondern zum Theil in fleissiger Vorbereitung begriffen sind, lässt sich der Inhalt von Bd. X doch noch nicht bestimmt angeben, weil wegen verschiedener Schwierigkeiten der Abschluss der Vorarbeiten sich erst später wird übersehen lassen. Einerseits nämlich arbeitet Herr Dr. Herzog in Aarau eine culturgeschichtlich und litterarhistorisch

interessante Auswahl aus dem bekanntlich in erdrückender Massenhaftigkeit vorhandenen Materiale der Zurlauben'schen Sammlungen aus. Ferner geht in Regensburg unter Aufsicht des Herrn Dr. Corn. Will die Anfertigung von Abschriften des im fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauptarchiv zu St. Emmeram liegenden Montforter Urkundenmateriales stetig vorwärts, und es soll sich demselben entsprechender Stoff aus dem Stuttgarter Archive nachher anschliessen. Herr Motta hat dem Gesellschaftsrathe eine Veröffentlichung von Depeschen des Mailänder Archives aus der Zeit der Visconti und der Sforza angekündigt. Endlich steht zu hoffen, dass Herr Dr. Hermann Escher in Zürich nach Vollendung einer ihm übertragenen anderweitigen Arbeit in nicht zu ferner Zeit wieder der Vorbereitung der Zürcher Chroniken für deren Drucklegung sich werde zuwenden können.

c) Hinsichtlich des «Anzeigers» theilt der Herr Präsident mit, dass Herr Dompropst Dr. Fiala nach seiner Wahl als Bischof der Diöcese Basel die Redaction niedergelegt habe, sowie dass Herr Bibliothekar Glutz in Solothurn dieselbe übernahm. Er spricht dem zurückgetretenen Redactor für die Sorgfalt und liebevolle Pflege des Organes, nach dessen Verwaisung infolge des Todes des Herrn Kaplan Probst, den wärmsten Dank aus und freut sich, dass in Solothurn abermals eine berufene Kraft für die Fortführung dieser Aufgabe sich anerboten habe.

5. Im Auftrage des Gesellschaftsrathes bringt der Secretär, Professor Meyer von Knonau, den motivirten Antrag vor, die Herren Professoren Alfons Huber und Arnold Busson in Innsbruck zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen. Der Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

6. Es folgt die wissenschaftliche Mittheilung des Herrn Pfarrer Mayer in Oberurnen über die beiden Bischöfe von Cur, Heinrich VI. von Hewen und Paul Ziegler.

Die durch die Gastfreundschaft des historischen Vereines des Festortes der Gesellschaft dargebotene gesellige Vereinigung wird durch die Herren Präsidenten beider Gesellschaften, Dr. Dinner und Professor Georg von Wyss, im Austausche warmer Begrüssungen eröffnet.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 6. August, Vormittags 10 Uhr, im Landrathssaale.

1. In seiner Eröffnungsrede hebt der Herr Präsident Georg von Wyss die vielfachen Beziehungen hervor, welche die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz zum diesjährigen Festorte Glarus besitzt. War den Besuchern der Versammlung schon in dem soeben erschienenen schmucken und inhaltreichen Büchlein von Herrn Pfarrer Buss: «Glarnerland und Walensee», mit den vorzüglichen Illustrationen von Herrn J. Weber, das beste Mittel dargeboten, sich in der Natur und Geschichte des interessanten Landes zu orientiren, so blickt der Liebhaber der Geschichte alsbald zurück auf den grossen Mann, welchen Glarus der Geschichtschreibung der Schweiz im Beginne der neuen Zeit geschenkt hat, Aegidius Tschudi, und daran schliessen sich so viele weitere mit Achtung zu erwähnende Namen, um nur einen Valentin Tschudi oder Melchior Schuler zu nennen. Dann riefen zwei um ihr Vaterland in jeder Beziehung hochverdiente Männer, Joh. Jak. Blumer und Joachim Heer, zu welchen beiden auch der Sprecher in unvergesslichen persönlichen Beziehungen stand, den kantonalen historischen Verein in das Leben, welcher in rühmlicher Weise auch nach dem Tode seiner Gründer das begonnene Werk fortsetzt, und in dessen Mitte wir heute tagen. — Daran schliesst der Sprecher einen Nachruf an die seit der letzten Jahresversammlung verstorbenen Mitglieder, die Herren Kaplan

Alb. Keiser, Pfarrer *Adolf Sarasin, Theod. Scherer-Boccard,* Pfarrer *Friedr. Trechsel,* Dr. *Jul. Weidling.* Endlich erinnert er an die reichen Verdienste der beiden Mitglieder des Gesellschaftsrathes, welche auf die heutige Versammlung hin ihren Austritt erklärt haben, der Herren Dr. Fiala, Bischof der Diöcese Basel, und Präsident Franz Forel, und spricht denselben in tiefgefühlten Worten den Dank der Gesellschaft aus.

2. Es folgen die Vorträge:

a) Herr Dr. *Dinner:* Zur eidgenössischen Grenzbesetzung von 1792 bis 1795.

b) Herr Pfarrer *Gottfried Heer* in Betschwanden: Landammann D. Schindler, ein Zeitbild aus den Dreissiger Jahren [1]).

3. Als Mitglieder des Gesellschaftsrathes werden neu gewählt die Herren:

Frid. Dinner, Dr. jur. in Glarus.
G. Favey, Staatsanwalt in Lausanne.

4. Herr Dr. Herzog ladet die Gesellschaft zu ihrer nächstjährigen Versammlung nach Aarau ein, welche Aufforderung mit Dank angenommen wird.

An das sehr belebte Mahl — im Glarner Hof — schloss sich eine Fahrt nach Näfels, zur Besichtigung des reichen Denkmals der Renaissance, welches diese Ortschaft in dem früheren Freuler'schen Palaste zu besitzen das Glück hat. Bei dem nachher sich anschliessenden Rundgange beehrte auf dem classischen Fahrtplatze Herr Nationalrath Dr. N. Tschudy die vom malerisch gruppirten Volke umringten Mitglieder der Ge-

[1]) Dieser Vortrag erschien, etwas erweitert gegenüber der mündlichen Mittheilung, schon bald nach der Versammlung als eigene Schrift: «Landammann Dietrich Schindler — Ein Zeitbild aus den Dreissiger Jahren». (Zürich, Fr. Schulthess: 1886).

sellschaft mit einer belebten Darstellung der Schlachtgeschichte von 1388, welche aus dem Munde eines der ältesten jetzt lebenden Träger der vererbten Tradition mit besonderem Danke von Seite des Herrn Präsidenten entgegengenommen wurde.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Accola, M., Pfarrer, Netstal.
Baumann, Dr. *Ludwig,* fürstl. Archivar, Donaueschingen.
Blösch, Dr. phil. *E.,* Oberbibliothekar, Bern.
Blumer, E., Landesstatthalter, Schwanden.
Blumer, J., Gerichtspräsident, Schwanden.
Buss, E., Pfarrer, Glarus.
Cham, G., Gerichtsschreiber, Glarus.
Dierauer, Dr. phil., Professor, St. Gallen.
Diethelm, Beat, Pfarrer, Netstal.
Dinner, Dr. jur. *F.,* Glarus.
Freuler, B., Decan, Mühlehorn.
Heer, G., Pfarrer, Betschwanden.
Heer, J. H., Schulinspector, Mitlödi.
Hefti, Dr. med., Schwanden.
Hefti-Trümpy, Rathsherr, Hätzingen.
Herzog, Dr. phil. *H.,* Aarau.
Jenny, Daniel, Rathsherr, Ennenda.
Jenny-Hösli, J., Ennenda.
Kind, Paul, Pfarrer, Schwanden.
Kläsi, Samuel, Glarus.
Kradolfer, Pastor, Bremen.
Legler, Gottl., Linthingenieur, Glarus.
Leuzinger, P., Rector, Glarus.
Leuzinger, H., Fabrikant, Netstal.
Marti, R., Rathsherr, Ennenda.
Mayer, G., Pfarrer, Oberurnen.
Meier, P. *Gabriel,* Bibliothekar, Einsideln.

Meyer von Knonau, Professor, Zürich.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, Frauenfeld.
von Mülinen-von Mutach, Fr., Bern.
Schindler, Dr. *C.,* Crim.-Ger.-Präs., Mollis.
Schmid, Joh., Pfarrer, Luchsingen.
Schuler, F., Gemeindspräsident, Glarus.
Schweizer, Dr. *Paul,* Staatsarchivar, Zürich.
Seeli, H., Kantonsförster, Glarus.
Stähelin, Fabrikant, Basel.
Streiff, C., Rathsherr, Mollis.
Streiff, J., Rathsherr, Glarus.
Stüssi, C., Gemeinderath, Glarus.
Thommen, Dr. phil. *Rud.,* Wien.
Trüb, J., Pfarrer, Ennenda.
Trümpy-Zwicky, Oberst, Glarus.
Trümpy-Streiff, Hauptmann, Glarus.
Tschudy, Dr. *N.,* Nat.-R., Glarus.
Tschudy-Streiff, B. H., Rathsherr, Glarus.
Tschudy, J., Verhörrichter, Glarus.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, Bern.
Vischer, Dr. phil. *W.,* Basel.
Wartmann, Dr. phil. *H.,* Ständerath, St. Gallen.
von Weech, Friedr., Geh. Archivrath, Karlsruhe.
Wichser, Dr. med. *J.,* Glarus.
von Wyss, Dr. phil. *Georg,* Professor, Zürich.
Zopfi, Sam., Kaufmann, Bergamo.
Zwicki, Lebr., Pfarrer, Bilten.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 15. März 1886.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1883 bis 1886.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.
Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.
G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches»).
J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.
Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern.
Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus.
G. Favey, Professor, in Lausanne.
K. Le Fort, Professor, in Genf.
W. Vischer, Professor, in Basel.
H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen»).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* in Fluntern.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen.
Brun, Karl, in Riesbach.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor an der Industrieschule, in Fluntern.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich.
Heer, Just., Pfarrer, in Erlenbach.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Gymnas.-Lehrer, in Winterthur.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Vögelin, Dr. *Salomon,* Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 30

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern.
von *Bonstetten, Gustav,* in Thun.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
von *Fischer, Karl,* Sachwalter, in Bern.
von *Gonzenbach, August,* Dr. jur. et phil., in Bern.
Haag, Dr. *Fr.,* Rector in Burgdorf.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern.
von *Mülinen-von Mutach, Friedrich,* Dr. phil., in Bern.
von *Muralt, Amédée,* Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Pfund, G. A., Secretär der Bundeskanzlei, in Bern.
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von *Tavel, Alexander,* Gemeinderath, in Bern.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern.

Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 35

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Düring, Jos., in Luzern.
Elmiger, Melchior, Decan, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz.

Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol).
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen.
Örtli, Dr. *Josua,* in Glarus. 5

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 2

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grosshzgth. Baden).
Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn.

Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Egloff, J. M., Professor, in Solothurn.
Fiala, Dr. *Friedrich,* Bischof der Diöcese Basel, in Solothurn.
Frölicher, Otto, in Grellingen (Kt. Bern).
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Bibliothekar, in Solothurn (Redactor des «Anzeigers»).
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
von Sury von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
von Sury von Bussy, Gast., in Solothurn.
von Wallier von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 15

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Birmann, M., Dr. phil., Ständerath, in Liestal.
Boos, H., Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur., Privatdocent.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Frei-Kloss, Emil, Oberst, eidg. Gesandter, in Washington.
Frey, Hans, Dr. phil.
Fürstenberger, Albert.
Geering, Dr. *Traugott,* in Cöln (Huhngasse 12).
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.

Merian, J. J., Dr. phil., Professor.
Merian-Bischoff, Samuel.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Dr. theol., Professor.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar.
Speiser, Dr. *Paul,* alt Regierungsrath und Professor.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Antistes.
Thommen, Rud., Dr. phil.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil., alt Rathsherr.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 32

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 4

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Näf, August, alt Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.

Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 7

Kanton Graubünden.

Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden.
Herzog, Dr. *Hans,* in Aarau.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau.
Leupold, Dr. *Edw.,* in Zofingen.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 7

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3) 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson.
Carrard, Henri, Dr. en droit, Professeur, à Lausanne.
Céresole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise.
de Charrière, Godefroi, Lieutenant-Colonel fédéral, à Senarclens près Cossonay.

Chavannes, Ernest, à Lausanne.
Duperrex, Professeur, à Lausanne.
Favey, G., Professeur, à Lausanne.
Favrod-Coune, à Lausanne.
Forel, François, ancien Président du Tribunal, à Morges.
Huc-Mazelet, Auguste, à Morges.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (64, Avenue Montaigne).
de Montet, Albert, à Vevey.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 16

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, à Fleurier.
Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 5

Kanton Genf.

de Budé, Eugène, à Genève.
Claparède, Théodore, ancien Pasteur, à Genève.
Demole, Eugène, Dr. phil., Conservateur du médaillier, à Genève.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliotheque de Genève, à Genève.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., à Genève.
Gautier, Ad., Ingenieur, à Genève.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (13 Rue de Poissy, Passy).
Le Fort, Charles, ancien Professeur, à Genève.
Morel, Charles, Professeur, à Genève.
Naville, Edouard, à Genève.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève.
Revilliod, G., à Genève.
Sarasin, Alb., Lic. jur., à Genève.
de Saussure, Théod., à Genève.
Ströhlin, Paul, à Genève.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 21

211

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
Huber, Alfons, Professor, in Innsbruck	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst, in Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.

NACHRICHTEN

ÜBER

HANS WALDMANN

AUS DEN ERSTEN DREI JAHRZEHNTEN SEINES LEBENS.

VON

J. J. AMIET.

Der Bürgermeister Hans Waldmann von Zürich ist keine Erscheinung in der vaterländischen Geschichte, die man republikanischen Jünglingen, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, als nachahmenswerthes Vorbild empfehlen darf. Weit mehr ist er ein warnendes Beispiel der Folgen masslosen Ehrgeizes, zu grosser Selbstsucht und ungezügelter Leidenschaften. — Immerhin bleibt er eine grossartige Gestalt mit vielen vorzüglichen Gaben und Eigenschaften und bietet uns zu tiefen Betrachtungen Anlass.

Sein Lebensbild wird aber erst recht lehrreich und interessant, wenn sein Leben und Streben noch gründlicher, als es bis dahin geschehen ist, nach allen Richtungen und aus den Acten nicht nur der Zürcher Archive erforscht sein wird. Sehr Werthvolles haben in neuerer Zeit Kirchhofer, von Stürler, von Segesser, Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau, Prof. Rohrer, insbesondere Dr. Dändliker gebracht. Als sehr erfreulich ist ebenfalls zu erwähnen, dass im Laufe des verflossenen Jahres das Zürcher Staatsarchiv aus Wien die beglaubigte Copie einer neuen, gleichzeitigen, werthvollen Quelle über die Geschichte des Waldmann'schen Auflaufs erhalten hat.

Auch dieser Aufsatz soll einen kleinen Beitrag leisten zur Aufhellung des Lebens des merkwürdigen Mannes, und zwar der frühern Periode desselben, über die wir bis zu dem Erscheinen der betreffenden der beiden Abhandlungen von Herrn Dr. Dändliker beinahe nichts wussten.

Vor mehr als zehn Jahren fand ich in einer sehr grossen Actensammlung, die ich aus dem Württembergischen Staatsarchiv zur Benutzung für meine Forschungen über Thomas von Falkenstein und Hans von Rechberg erhielt, einen Brief

vom Jahre 1462, geschrieben von einem «Hanman Waltmann». Um zu ergründen, ob der Brief vom spätern Bürgermeister Waldmann sein könne oder von einem andern Kriegsmanne ähnlichen Namens sei, nahm ich Veranlassung, über jene erste Lebensperiode Waldmann's, in die das Schriftstück fällt, in den Chroniken und in mehreren Archiven eingehende Nachforschungen anzustellen. Die Ergebnisse haben einige bisher nicht oder doch weniger genau bekannte Aufschlüsse zu Tage gefördert, deren Mittheilung nicht unwillkommen sein dürfte.

Sieben Jahre vor seinem Tode gerieth Hans Waldmann mit Brandolf vom Stein, den er im Gespräche duzte und der dies nicht leiden wollte, worüber er sich auch gegen die Regierung von Solothurn beschwerte, die ihn in ihren Zuschriften ebenfalls mit «Du» anredete, in heftigen Streit. «Brandolf, wir dürfen einander wohl duzen», sagte Waldmann; «denn wiewohl mich meine Mutter zum Schneider- und Gerberhandwerk gethan hat, so hätte ich, wäre das auch nicht geschehen, dennoch zu essen gehabt, und ich bin auch von Vater und Mutter von biderben Leuten». Aus dem Munde Waldmann's selber vernehmen wir so, dass er schon in seiner Jugend nicht, wie früher allgemein verbreitet war, unter dem Drucke der Armuth zu leiden hatte, und dass sowohl Vater, als Mutter von guter Familie waren.

Noch steht in Blickenstorf im Hauptbestandtheil das väterliche Wohnhaus, in dem er geboren wurde. Es ist das äusserste der kleinen Ortschaft, rechts an der Landstrasse gegen Baar, mit Nummer 156 bezeichnet. Einige behaupten zwar, das Waldmannische Haus sei 1443 von den Zürchern, Andere, es sei 1531 von den Bernern mit dem Dorfe eingeäschert worden. Beides ist unrichtig. Dass das alte, barackenartige Gebäude das Geburtshaus Waldmann's sei, behauptet die beständige Tradition nicht nur in Blickenstorf, sondern überhaupt in der Gegend, auch in benachbarten Gemeinden des Kantons Zürich. Achtzigjährige Leute im Dorfe am Ende des letzten Jahrhunderts sagten, so hätten sie es schon von ihren Grosseltern

immer gehört. Es kann überdiess auch bestimmt nachgewiesen werden, dass dieses Haus, wahrscheinlich seiner isolirten Lage wegen, in jenen beiden Kriegsereignissen verschont blieb. Dass das Haus im Zürichkriege nicht zerstört wurde, beweist ein Zehntenbrief von 1481, in welchem von einem Grundstück gesagt wird «das stosst an das alt Walman Hus». Wenn Waldmann's Haus 1443 abgebrannt und bis 1481 wieder aufgebaut worden wäre, würde man es nach 38 Jahren nicht als alt bezeichnet haben. — Dass das Haus auch den Cappeler Krieg überdauerte, beweist folgender Umstand. Ungefähr in der Mitte von Blickenstorf befindet sich ein hölzernes Haus Nr. 156 a, das an einem eichenen Hauptpfosten als Zeit seiner Erbauung die Jahrzahl 1534 trägt. Dieses Haus wurde, wie genaue Untersuchung ergibt, im Hauptbaue nie wesentlich verändert. Betrachtet man nun den Grundbau dieses einfachen Hauses und vergleicht damit Waldmann's Haus, so muss jeder zur Ueberzeugung kommen, dass letzteres nicht aus dieser Zeit stammen könne, sondern älter, viel älter sein müsse. Eine Angabe des Gemeindearchives bezeugt auch urkundlich, dass 1531 das Haus, das damals von Oswald Waldmann und Kaspar Vogt bewohnt wurde, nicht abgebrannt ist. Das Haus erlitt aber später um 1680 und seither mehrfache bauliche Veränderungen. Auf der Ost- und Westseite wurden Anhängsel angebaut. Die ursprüngliche, halb flache Schindel- uud Steinbedachung wurde abgenommen und das Dach erhöht. Der Eingang war früher von Nord und Süd durch einen Hauptgang. Jetzt sind die Eingänge von der Ost- und Westfront. Das ganze Grundhaus aber für zwei Haushaltungen, die uralten Grundmauern, der innere Bau des Hauses und namentlich die innere, alterthümliche Einrichtung und Eintheilung verrathen zu deutlich das hohe Alter dieses eingeklemmten Theiles des jetzigen Hauses.

Waldmann's Vater gehörte einer freien, nicht leibeigenen Bauernfamilie an. Gerade eben reich scheint er nicht gewesen zu sein, indem zwei Familien in demselben nicht geräumigen Hause zusammen wohnten. Auch sein Grundbesitz muss nicht

gross gewesen sein, indem, wenigstens im Jahr 1481, das auf der einen Seite bis an das Haus anstossende Land einem andern Eigenthümer gehörte. Soviel aber besassen die Waldmann's doch, dass schon im fünfzehnten Jahrhundert mehrere, namentlich weibliche Glieder des Geschlechts Stiftungen an die Kirche von Baar zu machen vermochten. Auch angesehen mochten sie gewesen sein. Wenigstens von 1513 an waren Mehrere Mitglieder des Raths zu Baar. Waldmann's Vater soll auch Hans geheissen haben. Ein Hans Waldmann erwarb 1438 das Bürgerrecht von Zug. Zwei Andere fielen nach dem Jahrzeitenbuche von Baar im Zürcherkriege, aber nicht bei St. Jakob an der Birs, wie Müller und Neuere sagen. Aerni Waldmann wurde von den eindringenden Zürchern am 23. Mai 1443 zu Blickenstorf getödtet; Heini kam den 22. Juli 1445 vor Zürich um. Keiner von diesen Dreien kann Waldmann's Vater gewesen sein, da dieser schon 1438 nicht mehr am Leben sein konnte. Noch sei angeführt, dass die Familie noch nicht sehr lange vor Hans Waldmann's Geburt, sondern erst nach dem Jahre 1381 sich in Blickenstorf angesiedelt hatte, dass der letzte männliche Sprössling, Martin Bernhard in Baar, bis zum Jahre 1810 lebte und das Geschlecht erst im Jahre 1862 mit Frau Röllin geborne Waldmann in Neuheim völlig erlosch [1]).

Waldmann's Mutter, Katharina Schweiger, war die Tochter Werner Schweiger's und der Margaretha Keller. Ihr Vater war ebenfalls aus einer Bauernfamilie, aus dem zwei Stunden von Luzern an der Strasse nach Cham gelegenen Dorfe Root. Er hatte sich in Zürich niedergelassen und dort 1409 das Bürgerrecht erworben, wo er das einträgliche Gewerbe des Salzhandels betrieb, das nach seinem Tode auch der Enkel Hans Schweiger fortsetzte. Schon in den Dreissigerjahren

---

[1]) Von den vorstehenden Angaben verdanke ich die meisten Herrn Professor Schumacher in Schwyz, gebürtig von Blickenstorf, dessen gefällige Mittheilungen sich zum Theil auf die Forschungen des verstorbenen Pfarrhelfers Al. Andermatt in Baar stützen.

des fünfzehnten Jahrhunderts waren diese beiden Grosseltern begütert. Sie besassen unter Anderm den Zehnten in Niederglatt. Bis zum Jahre 1442 hatten sie ein Haus und eine Hofstatt nebst fünf Jucharten Reben und zwei Jucharten Aecker in Erdbrust, in der Gemeinde Wollishofen, in welchem Jahre sie das Gut um 432 rheinische Gulden dem Kloster Cappel verkauften.

Dagegen erwarben sie in den Jahren 1443 bis 1449 in mehreren andern Ortschaften nicht sehr weit von Zürich sehr ansehnliche Güter, nämlich 1443 einen Hof zu Winkel in der Pfarre Bülach um 131 rheinische Gulden, 1447 das Grafengut in der nämlichen Ortschaft und ein Aeckerlein zu Bachen-Bülach um 14 Gulden, 1448 und 1449 einen andern Hof um 100, das Schönen-Gütlein um 60 und eine jährliche Gült auf Brunner's Gut, Alles zu Winkel, um 16 Gulden, ferner einen Hof zu Waltrikon (jetzt Waltikon) in der Pfarre Zumikon um 73½ Gulden und einen andern von etwa 34 Jucharten Aeckern und Wiesen ebendaselbst um 161 Zürcher-Pfund. Ferner gehörte ihnen das Chorherrenhöflein und ein anderer, 20 und einige Jucharten haltender Hof mit Häusern, Speicher, Scheunen, Aeckern, Wiesen und Wald zu Gössikon, ebenfalls in der Pfarre Zumikon. Auch hatten sie Eigenthum zu Schlieren, ja sogar in Uri und Urseren beträchtliche Guthaben.

Da Waldmann's Mutter keine Brüder, sondern nur eine Schwester hatte, die mit Heinrich Thünger verehlicht war, so musste ihr ein beträchtlicher Theil dieses grossen Besitzstandes ihrer Eltern nach deren Tode zufallen. Bereits hatte sie von ihnen den schönen Hof zu Gössikon zur Ehesteuer erhalten. Sie scheint eine kraftvolle, ungewöhnliche Frau gewesen zu sein, die nicht in platonischen Träumereien das Glück dieser Erde suchte. Als Waldmann's Vater sie heirathete, war sie Wittwe. Ihr erster Ehemann führte den nämlichen Familiennamen, wie sie, und war ebenfalls Bürger von Zürich. Sie besass aus dieser Ehe einen Sohn, Hans Schweiger, der von 1459 an die Rathsherrenwürde und 1462 diejenige eines Landvogts zu Sargans bekleidete. Von Waldmann erhielt sie zwei Söhne, unsern Hans

und Heini [1]). Nach dem wahrscheinlich frühen Tode desselben heirathete sie den Hans Truttmann von Worms, einen Bader, der 1433 Bürger zu Zürich wurde, und von dem sie ebenfalls einen Sohn, Namens Hänsli, bekam.

Hans Waldmann wurde nicht, wie Vogel sagt, 1437, sondern spätestens im Jahr 1435 geboren. Sehr wahrscheinlich geschah es früher, wie aus folgenden Umständen hervorgeht.

Er und sein Bruder Heini, sowie ihr Stiefbruder Hänsli Truttmann wurden den 10. März 1452 in das Burgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen. Sie wurden im Burgerbuch in der gleichen Reihenfolge aufgezählt, wie es hier geschieht, so dass man annehmen darf, von den drei Brüdern sei Hans der ältere und Hänsli der jüngere gewesen. Bei der Eintragung ihrer Aufnahme in's Burgerbuch wurde beigefügt, dass alle drei Söhne der Tochter des Werner Schweiger seien [2]). In mehreren Schweizerstädten (z. B. in Solothurn) wurde man in jener Zeit im vierzehnten Lebensjahre volljährig und reif zur Beschwörung des Bürgereides [3]). Auch in Zürich scheint die Mündigkeit damals nicht in einem frühern Alter eingetreten zu sein [4]). Der jüngere von den Dreien muss demnach 1452 mindestens 14 Jahre

---

[1]) Auch eine Tochter hatte sie, da Waldmann 1476 von seiner Schwester spricht.

[2]) Bürgerbuch der Stadt Zürich p. 170b:

Hans Waldmann
Heini Waldmann
Hänsly Truttmann

sind alle dry Wernher Swigers Tochter söne, r(ecepti in civem) uff den zechenden tag mertzen anno dom. ccccLii, dt (dant) iiij f(lorenos, jedes).

[3]) Das war auch der Fall bei den Angehörigen des Klosters Einsideln: « Ouch sol ein jeklicher Gotzhussman der xiiii Jar alt ist dem Gotzhus huld tun und ze leiden by demselben synem Eid all die er weiss die dem Gotzhus nicht huld getan hant ». — Hofrechtsrodel von Tagmersellen von 1334 im Stiftsarchiv Einsideln und im Staatsarchiv Luzern.

[4]) S. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. II. Ausg. Bd. 434. In älterer Zeit trat dieselbe schon nach Vollendung des zwölften Jahres ein. Ebendaselbst p. 112.

alt gewesen, wird also spätestens 1438 geboren worden sein. Für die Heirath der Wittwe Waldmann mit Truttmann ergäbe sich so frühestens das Jahr 1437. Bis zur Wiedervereheliehung mit demselben musste sie nach den kirchlichen Satzungen ein Jahr warten. Das Todesjahr von Hans Waldmann's Vater wäre demzufolge 1436. Später als in diesem Jahre konnte sein jüngerer Sohn Heini nicht wohl geboren sein, folglich Hans Waldmann nicht nach 1435; sondern es spricht vielmehr alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass er früher das Leben erhalten habe.

Es ist daher auch nicht wahrscheinlich, dass, wie Müller sagt, Hans Waldmann als Kind im Jahre 1443 sein Heimatdorf Blickenstorf im Zürichkriege in Asche versinken sah. Denn da er nach Bullinger als acht- oder neunjähriger Knabe nach Zürich kam, so musste er sich an jenem Schreckenstage für sein Dorf bereits in der Stadt Zürich befunden haben, wo er mitten in das Getümmel des Zürcherkrieges gerieth, was ohne Zweifel den Anstoss gab, seine kriegerischen Neigungen zu entwickeln. In Zürich wird es gewesen sein, wo Hans seine Schulkenntnisse sich erwarb oder weiter ausbildete, namentlich seine Fertigkeit im Schreiben. Sehr wahrscheinlich wurde die Grundlage hierzu schon vorher gelegt, als er noch in seinem Heimathsdörfchen lebte, sei es in dem nur wenige Minuten entfernten Baar, wo schon damals eine Dorfschule bestand, sei es im Kloster Cappel, das auch nur etwa eine Stunde fern lag und wo die Mönche besonders viel auf schöne Handschrift hielten. Noch im Jahre 1480 gab ja Waldmann seiner wohlwollenden Gesinnung gegen das Kloster Ausdruck.

Seine Mutter verlor um das Jahr 1451 auch ihren dritten Mann. Aber sehr bald versuchte die muthige Frau zum vierten Male das eheliche Glück, mit Martin Benz von Arbon, der 1441 Bürger zu Zug und 1453 Bürger in Zürich wurde. Sie fand aber das Gesuchte nicht bei ihm, woran der Fehler hauptsächlich auf seiner Seite gewesen zu sein scheint. Von ihren vier Söhnen bestimmte sie den ältesten, Hans Schweiger, zum Kauf-

mannsstande, den Hänsli Truttmann zum geistlichen. Ersterer, ihr etwas bevorzugter Liebling, dem sie bei Vermögensabtretung ihrer Mutter z. B. auf seine Bitte eine ihrer Kühe in Schlieren schenkte, setzte neben seinen Staats- und militärischen Aemtern die Salzhandlung der Grosseltern fort; Letzterer wurde Mönch im Kloster St. Gallen, wo er es bis zur Würde des Subprior brachte. Den talentvollsten aber that sie trotz ihrer günstigen Vermögensumstände, vielleicht dem Drucke eines eigennützigen Stiefvaters nachgebend, der die bessern Gaben Hans Waldmann's nicht zu würdigen verstand, zuerst zu einem Schneider, und als er da wohl nicht gut that, zu einem Gerber in die Lehre. Beim Gerber scheint er die Lehre ausgemacht und den Beruf vielleicht auch kurze Zeit betrieben zu haben, wenn man einem später anzuführenden Ausdrucke Anshelm's Gewicht beilegen darf.

Allein, weil er in seiner Jugend weder arbeiten noch hausen mochte, so zog er, wie der nämliche Chronikschreiber ferner berichtet, einheimischen und ausländischen Kriegen nach. Was für auswärtige Kriege das waren, in denen Waldmann seine militärischen Lehrjahre machte, haben, mit Ausnahme des Kemptenzuges, die schweizerischen Chronisten leider nicht aufgezeichnet.

In der im Jahre 1499 zum ersten Male gedruckt herausgekommenen Kölhoff'schen Cölner Chronik aber ist zum Jahre 1455 wenigstens eine Begebenheit erzählt, die zuverlässig zwischen dieses Jahr und 1457 fällt und in welcher ein Hanmann Waltmann thätigen Antheil nahm, in welchem wir sehr wahrscheinlich bereits unseren Hans Waldmann zu erkennen haben. Diesem Berichte und einigen im Stadtarchiv von Cöln und in den Staatsarchiven von Düsseldorf und Coblenz vorhandenen Urkunden gemäss wäre Waltmann damals einige Zeit in weiter Ferne im Dienste des Junker Kuno, Herrn zu Westerburg und zu Schauenburg, im Nassauischen Westerwald, gestanden. Mit diesem, sowie mit Jakob von Kronenburg, Meffart von Brambach und Andern überfiel Waltmann unterhalb Höchst am Main zwischen Mainz und Frankfurt eine Anzahl

Kaufleute, die im Geleit des ältern Frank von Kronberg im Taunus, am Feldberg, auf einem Schiffe den Rhein und Main herauf auf die Frankfurter Messe fahren wollten. Die Stegreifritter hatten mit einem der auf dem Schiffe Befindlichen ein geheimes Einverständniss, mit dessen Hülfe es ihnen gelang, das Schiff mit bewaffneter Hand an das Land zu drängen. Dabei thaten sich Hanmann Waltmann und einer Namens Schram besonders hervor. Die Kaufleute wurden gefangen genommen und mit dem ihnen weggenommenen Gute auf die Burg Westerburg geführt, wo sie in's Gefängniss gelegt, in Stöcke geschlagen und ein hohes Lösegeld für ihre Befreiung festgesetzt wurde. Dieser gesetzlose Ueberfall zog natürlich einen jener kleinen Kriege nach sich, wie sie im 14. und 15. Jahrhundert so häufig vorkamen. Den 28. November 1457 verbanden sich die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, Frank von Kronberg, sowie die Städte Cöln und Frankfurt zur Fehde gegen den Westerburger und seine Genossen, der denselben in seinem Schlosse Unterschlupf gab und sich mit ihnen darin zur Wehr setzte. Sie vereinbarten sich, auf den 18. December ihre Fehdebriefe nach Westerburg zu schicken, drei Tage später mit ihrer bewaffneten Mannschaft zu Pferd und zu Fuss theils zu Molsberg, theils zu Hartenfels einzutreffen und von da an die Feinde täglich zu bekämpfen. Die Stadt Cöln selbst schickte ihren Absagebrief denen von Westerburg, von Kronenberg, von Brambach und dem Hanmann Waltmann erst den 7. Januar des folgenden Jahres. Inzwischen hatten die Schrecknisse des Krieges begonnen. Von den Ereignissen desselben sei erwähnt, dass es in demselben dem Hanmann Waltmann gelang, den Hanne von Rode, der im Dienste des Erzbischofs von Trier stand, gefangen zu nehmen. Bald wurde der Westerburger, der zuerst alle Zumuthungen von der Hand gewiesen, nachgiebiger, und der Krieg wurde durch Markgraf Karl von Baden durch einen schiedsrichterlichen Entscheid vom 26. Januar geschlichtet. Auch in diesem Actenstücke wurde Hanneman Waltman als einer der Mithauptleute des von Westerburg aufgezählt. Was

es sehr wahrscheinlich macht, dass wir es hier mit unserem zürcherischen Waldmann zu thun haben, und nicht etwa mit einem andern Reisläufer gleichen Namens, ist der Umstand, dass sein Name unmittelbar vor der Schlacht bei Seckenheim, die er zuverlässig mitmachte, in gleicher Weise geschrieben wurde. Fast unzweifelhaft aber macht es der merkwürdige zweite Umstand, dass der in der Chronik in der erzählten Begebenheit ebenfalls erwähnte Schram, Peter Schram, einige Jahre später in zwei Urkunden von 1465 gleichzeitig mit Hans Waldmann als in Dienstverhältnissen mit dem Kloster Einsideln stehend vorkommt, also gleichfalls unserer Gegend angehörte, vielleicht ebenfalls von Zürich war [1]). Das wäre also eine jener ersten Heldenthaten, an denen der junge Waldmann sich hervorthat.

Im Jahre 1460 nahmen die beiden Brüder hervorragenden Antheil an einem gegen den Willen der Zürcher-Regierung unternommenen Freischaarenzug von 400 Mann gegen den Abt von Kempten, mit dem Jörg Beck von Kempten und seine Brüder in Zwiespalt gerathen waren und der nun in der Schweiz Hülfe suchte. Heini Waldmann war Fähnrich und Hans schrieb im Namen Aller den Absagebrief, den man dem Hauptmann des Abtes schickte. Im Reichsarchiv in München und im Kreisarchive Neuburg finden sich leider weder dieser Brief, noch andere auf den Kriegszug bezügliche Schriftstücke mehr vor. Bei ihrer Heimkehr von dem Feldzuge, in welchem das Kriegsheer des Abtes am Buchberg geschlagen wurde, wurden die zürcherischen Theilnehmer, die man erwischen konnte, von der Regierung für acht Tage in den Thurm gelegt und jeder zu einer Geldstrafe von zwei Mark verurtheilt [2]). Ausserdem behielt sie sich vor, diejenigen, die den Betrag nicht bezahlen konnten, für so lange, bis es geschah, von Stadt und Land zu verweisen.

---

[1]) Dr. Brandstetter sagt letzteres im Register zum Geschichtsfreund Band 21—30, p. 224.

[2]) Vergl. Dr. Dändliker im Jahrbuch V, p. 195.

Die Antheilnahme Waldmann's an diesem Feldzuge wurde ihm noch nach elf Jahren zum schweren Vorwurf gemacht. Auch mussten die beiden Brüder eine weit höhere Busse bezahlen. Es scheint, dass sie ausser dem Ungehorsam auch sonst noch etwas sündigten. Hans sah sich, um die strafende Behörde zufrieden zu stellen, genöthigt, hundert Gulden zu entlehnen, wozu ihm Johannes Grebel, der Mutter Vogt, behülflich war.

Waldmann's Mutter starb Ende 1461 oder Anfangs 1462, nachdem ihre beiden Eltern ihr nicht lange vorausgegangen waren. Sie hatte sich mit ihrem vierten Manne, den die in den Acten enthaltenen Streitigkeiten, von denen wir nur einige berühren wollen, nicht günstig charakterisiren, entzweit und scheint schon längere Zeit nicht mehr mit ihm zusammengelebt zu haben. Derselbe scheint entweder ein Verschwender gewesen zu sein, oder darnach gestrebt zu haben, des Vermögens seiner Frau sich zu bemächtigen, so dass dieselbe in Gefahr war, darum zu kommen. Um dem vorzubeugen, wurde ihr auf Anregung und Bitte ihrer Söhne Johannes Schweiger und Hans Waldmann, im Einverständniss mit der Mutter, in der Person des Johannes Grebel, eines nahen Anverwandten, ein Vogt beigegeben, mit der Bestimmung, dass sie ohne dessen Wissen und Willen kein liegendes Gut angreifen dürfe. Der Vogt bekam einen schweren Stand gegen Martin Benz, wie auch gegen Andere. Mehr als einmal bedrohten sie ihn an seinem Leben. Auch mit ihrem Vogte Grebel kam dieser nicht gut aus. Grebel in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter der Frau des Benz beschuldigte ihn der Unterschlagungen: dieser habe im Namen seiner Schwiegermutter, der alten Schweigerin, in Uri und Ursern eine grössere Summe Geldes eingezogen, ohne ihm (Grebel) den Theil, der davon Waldmann's Mutter gehörte, abzuliefern; die Schwiegermutter habe dem Benz auch Salz verkauft und 30 Gulden geliehen, und er habe ihm vom Salzpreis und der Schuld nur einen Theil bezahlt. — Auch Waldmann lebte mit dem Stiefvater in offenem Streite, so dass der Bürgermeister, um Unglück zu verhüten, ihm das

Betreten von dessen Wohnung verbieten musste. Als er dessen ungeachtet einmal 1459 in dessen Haus eindrang, um dem Stiefvater irgend eine Gewaltthat anzuthun, ergriff dieser, als er ihn kommen sah, ein Schwert und erwartete ihn auf der Stiege, um ihm zuvorzukommen, so dass Waldmann den Rückweg antreten musste. Für diese Hausrechtsverletzung musste er 10 Mark Busse bezahlen.

Mit Hans Schweiger, dem Sohne des ersten Mannes seiner Frau, stand Martin Benz anfänglich in gutem Einvernehmen, zerfiel aber später aus eigener Schuld ebenfalls mit ihm. Als Benz nämlich eine Wallfahrtsreise nach St. Jakob in Spanien unternahm, übertrug er inzwischen die Verwaltung seines Vermögens diesem Stiefsohn, beschuldigte ihn aber nach seiner Zurückkunft der Untreue und schalt ihn, den angesehenen Rathsherrn, öffentlich einen Dieb. Als Benz keinerlei Beweise für seine Aussage leisten konnte und Schweiger seine Schuldlosigkeit durch Zeugen nachwies, wurde der Verleumder 1461 verurtheilt, an einem Sonntag in den drei Leutkirchen der Stadt, wenn die Leute zur Predigt versammelt seien, bei der Kanzel öffentlich zu gestehen, er habe gelogen und er wisse von Schweiger nichts als Ehre und Gutes. Auch wurde er verfällt, 20 Mark Busse zu zahlen. Erst auf wiederholte Dazwischenkunft der Eidgenossen von Zug, wo Benz ebenfalls das Bürgerrecht besass, liess sich der Rath von Zürich bewegen, die empfindliche Strafe dahin zu mildern, dass Benz dem Verleumdeten die Satisfaction vor versammeltem grossem und kleinem Rathe geben musste und die Geldstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wurde.

Nach dem Tode seiner Mutter gerieth Waldmann auch mit ihrem gewesenen Vogte in Zwiespalt und heftige Feindschaft, mit dem er früher in guter Liebe und Freundschaft gelebt hatte. Grebel behauptete, die Verstorbene sei mit ihm übereingekommen, dass nach ihrem Tode ihre Erben ihm für seinen Mühewalt zum voraus hundert Pfund zu verabfolgen haben, worüber er im Einverständnisse mit derselben eine Urkunde ausfertigte und dieselbe zur Legalisirung durch den

Bürgermeister besiegeln lassen wollte. Auf die Einwendungen Waldmann's wurde Letzteres nicht erreicht, so dass der Schuldbrief nicht förmlich in Kraft erwuchs. Waldmann wandte ein, der Vogt hätte seiner Mutter weder ihre Zinse eingezogen oder ausgegeben, dazu nicht so viele Arbeit gehabt, dass sie ihm so viel schuldig sein sollte. Was aber billig wäre, darwider wolle er nicht sein. Darüber entspann sich zwischen Waldmann und Grebel ein langer, äusserst leidenschaftlicher Streit mit den leidenschaftlichsten Verbalinjurien, worüber wir indessen lieber den deckenden Mantel christlicher Nächstenliebe hängen wollen.

Anshelm berichtet, Waldmann sei noch kurze Jahre vor seinem Bürgermeisterthum ein so leichtfertiger, unnützer und ausgehauster Gerber gewesen, dass ihm Niemand eines Pfennings Werth anvertraute, noch er so viel im Vermögen hatte, und alle Wirthe und Gesellen Unwillen und Scheue als einem verlornen zügellosen Gesellen ab ihm hatten. Bullinger drückt sich milder dahin aus, er sei Anfangs liederlich und derart dürftig gewesen, dass, wenn er auf eine Zunftstube oder in ein Wirthshaus kam, er nur darum unwerth war, weil man besorgte, er hätte nicht so viel Geld, um die Uerte zu bezahlen.

Wie wenig diese Angaben bezüglich der Armuth Waldmann's mit der Wirklichkeit übereinstimmten, geht schon aus dem Umstande hervor, dass seine Eltern, insbesondere die Mutter, vermöglich waren. Es kann aber auch nachgewiesen werden, dass seine eigenen finanziellen Verhältnisse schon vor dem Tode der Mutter keine ungünstigen waren. Schon 1460 und 1461 muss er im Vergleiche mit andern recht begütert gewesen sein. Nach dem Steuerbuch der Stadt Zürich musste er, der damals im Haus zum rothen Mann, im Quartier Münsterhof, in Gassen wohnte, 1461 bereits sieben Pfund an die Stadtsteuer bezahlen, was auf ein ordentliches Vermögen schliessen lässt, indem nach dem Steuermodus für jedes Hundert Pfund Besitzwerth 3 Schilling zu bezahlen waren. Zwar sah er sich im Jahre 1460 genöthigt, eine kleine Liegenschaft, die er besass, das Ussikon-Gütlein zu Dübendorf, um 50 Gulden an Dorothea Rordorf und ihren Sohn

Hartmann Rordorf zu verkaufen. Er besass aber noch andere Liegenschaften, indem ihm und seinem Bruder Heini ihre Mutter ihren Leibdinghof zu Gössikon noch bei ihren Lebzeiten jedem zur Hälfte abgetreten hatte. 1461 vermochte Waldmann seinem Bruder um 42 Gulden seine Hälfte abzukaufen. Ebenso besass er das Chorherrenhöflein zu Gössikon. Nach dem bald darauf erfolgten Tode der Mutter erhielt sein Vermögen unzweifelhaft einen ordentlichen Zuwachs. Schon mehr als zwanzig Jahre, bevor er Bürgermeister wurde, war also Waldmann in guter finanzieller Lage.

Er besass im Jahre 1461 auch bereits eine erste Frau, indem er sich erst später mit der Wittwe Scheuchzer als zweiter verehlichte. Vögelin in seinem «Alten Zürich» sagte zwar berichtigend: «David von Moos in seinem «astronomisch-historisch-politisch-kirchlichen Kalender für Zürich» gibt dem Bürgermeister Waldmann irrig zwo Gemahlinnen. Er schreibt nämlich (Thl. 3. S. 193 Note): «Neben seinem (Waldmann's) Grabstein wurden auch seine zwo Gemahlinnen vergraben, nämlich Frau Edlibach und Frau Anna Landolt von Marbach, Ulrich Edlibachen sel. von Hinterburg, gewesenen fürstlichen Einsidleramtmanns zu Zürich hinterlassene Wittwe. Diese Frau Edlibach und Frau Anna Landolt ist aber eine und dieselbe Person. Diese Unrichtigkeit ist auch in Erni's Chronik der Stadt Zürich S. 134 aufgenommen». Diese Berichtigung durch Vögelin (alte Auflage n. 55) war nur insofern richtig, dass diese beiden Frauen dieselbe waren. Zwei eheliche Frauen aber hatte Waldmann zuverlässig. Frau Scheuchzer (später Edlibach) wurde erst Ende 1463 oder Anfangs 1464 Wittwe, während Waldmann schon vorher, schon in den Steuerbüchern sowohl von 1463 als 1461, als verehlicht erwähnt wird. In beiden wird nämlich aufgezählt «Hans Waldmann und sin Wib». Wie diese erste Frau hiess, ist im Steuerrodel nicht und auch sonst nirgends gesagt.

Aber diese Frau vermochte nicht ihren kriegslustigen Mann zu Hause zurück zu halten, als man im Reichskriege gegen Baiern und die Pfalz, der von 1458 bis 1463 wüthete, in der

ersten Hälfte des Jahres 1462 auf beiden Seiten neue, nachdrücklichere und planmässigere Kriegsrüstungen vorbereitete. Die Hauptparteien in diesem Kriege waren bekanntlich Kurfürst Friedrich von der Pfalz auf der einen, auf der andern Seite Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg. Sowohl der Pfalzgraf als der Graf von Württemberg bewarben sich zur Verstärkung ihrer Kriegsmacht um schweizerische Söldner, und beiden gelang es, eine Anzahl solcher in ihre Dienste zu bekommen.

Tschudi berichtet, auf die wiederholte Bitte des Pfalzgrafen, ihm ihre Knechte zu gönnen gegen seine Feinde, hätten endlich die sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eine Anzahl von etwa 2000 freiwilligen Knechten ihm zulaufen lassen. «Die namend Hansen Waldman von Zürich ze ir Obersten Hauptman, und kamend also zum Pfalzgrafen, des ward der Pfalzgraf treffenlich froo, dann Er was gar vast mit Vienden überladen». Weit eingeschränkter in Bezug auf Waldmann drückt sich Stumpf aus. Er sagt: der Pfalzgraf habe zur Zeit der Schlacht bei Seckenheim ausser 500 Reitern und einer kleinen Anzahl seines Landvolkes etliche Schweizer, vornehmlich Zürcher, gehabt, «darunder Hans Waldmann der vernamtesten einer was». Sicher ist, dass Waldmann auf Seite des Pfalzgrafen kämpfte; aber er stand nicht unmittelbar unter ihm, sondern befand sich damals im Dienste des Grafen Johann von Eberstein. Dieser Letztere war Lehenträger des Pfalzgrafen und leistete daher demselben pflichtgemäss Hülfe und Zuzug. Von einem gleichzeitigen Schriftsteller wird ausdrücklich beigefügt, dass Eberstein noch Andere mit sich gebracht habe. Einer derselben war Hans oder Hanmann Waldmann. Nachdem Eberstein dem Ulrich von Württemberg und dem Markgrafen von Baden in üblicher Weise die Fehde erklärt, eröffnete er die Feindseligkeiten, indem er von Gochsheim aus beiden möglichst grossen Schaden zufügte. Er fing ihnen die Bauern, nahm ihnen das Vieh weg und lag in täglichem Kriege gegen die beiden Herren. Die letztern thaten dasselbe. So

nahm Hans von Thalheim zu Helfenberg, ein württembergischer Edler, dem Grafen von Eberstein einen Gefangenen wieder weg und nöthigte ihn zu dem eidlichen Gelöbniss, sich in Stuttgart in die Hände von Württemberg zu erstellen. Diesem Umstande verdanken wir einen noch vorhandenen Brief Waldmann's, den er zehn Tage vor der Schlacht bei Seckenheim an den Hauptmann in Stuttgart schrieb oder in seinem Namen schreiben liess, und aus welchem sein Dienstverhältniss zu dem Grafen von Eberstein und die Stellung, die er in der Schlacht wahrscheinlich einnahm, hervorgeht. Unterm 20. Juni 1462 schrieb Waldmann dem gegnerischen Hauptmann: «Ich Hanmann Waltmann, Hauptmann meines gnädigen Herrn Johann, Grafen zu Eberstein, füge dir zu wissen, dass Hans von Thalheim meinem gnädigen Herrn einen Gefangenen hat in Gelübdniss genommen, und schwören lassen, sich gen Stuttgart zu stellen, in Graf Ulrichs von Württemberg Hand, mit Namen Klaus von Tossein, der vorher des edeln Eberhards, Herrn zu Bringstein (Kingstein) Gefangener war, von wegen des von Nassau (Erzbischof von Mainz). Ich bitte dich, daran zu sein, dass Klaus Tossein ledig gelassen werde. Wenn Solches nicht geschähe, verstehst du wohl, dass meinem gnädigen Herrn, mir und den Seinen auch gebührlich wäre, eure Gefangenen wieder zu fangen».

In der Schlacht bei Seckenheim, den 30. Juni 1462, stand der linke Flügel des pfalzgräflichen Heeres unter den Befehlen dieses Grafen Johann von Eberstein und des Wilhelm von Rappoltstein. Unter dem Erstern stand unser Waldmann und unter diesem, wenn man die Angabe Tschudi's mit den übrigen Verhältnissen vereinigt, die dem Pfalzgrafen zugezogenen Schweizer, während eine Anzahl anderer Schweizer im feindlichen Heere unter Ulrich von Württemberg gegenüber standen. Trotz einer grossen Ueberzahl hatte das pfälzische Heer einen harten und langen Kampf zu bestehen; denn die Feinde kämpften mit rühmlichster Tapferkeit und hielten bis zum Aeussersten Stand. Dem Kurfürsten wurde das Pferd unter dem Leibe erstochen, so dass er eine Zeit lang zu Fuss fechten musste

und in Gefahr war, gefangen zu werden. Da sich die pfälzische Reiterei, dadurch erschreckt, beinahe zur Flucht wenden wollte, drang das Fussvolk, bei dem auch Waldmann mit seinen Schweizern stand, hervor und stellte sich den andringenden Feinden entgegen. Dadurch namentlich endete die heisse Schlacht mit einem glänzenden Siege für das pfälzische Heer, wobei die Anführer des feindlichen, nämlich der Markgraf von Baden, der Bischof von Metz und Graf Ulrich von Württemberg, mit dem grössten Theile ihres Heeres gefangen genommen wurden. Für uns Schweizer noch besonders erwähnenswerth ist, dass unter den Gefangenen von Seite der verlierenden sich auch Wilhelm Herter befand, der 14 Jahre später mit Waldmann, nun auf der nämlichen Seite, einen so hervorragenden Antheil zum Siege von Murten beitrug.

Im Jahre nach der Schlacht bei Seckenheim traten im Leben Waldmann's Umstände ein, die seine Verhältnisse auch in anderer Weise noch günstiger gestalteten. Es starb Ulrich Scheuchzer (Edlibach), der die wichtige Stelle eines Bezügers der Zinsen, Gefälle und Abgaben bekleidete, die das Stift Einsideln im Zürcher Gebiete besass. Um die nämliche Zeit ging auch die erste Frau Waldmann's mit Tod ab, und dieser heirathete die Wittwe des gewesenen Einsidler-Amtmanns. Diese Frau stand in einem sehr üblen Rufe, worüber ein Zeugenverhör in besonders anschaulicher Weise Aufschluss ertheilt. Mehrere Bürger von Zürich standen eines Morgens 1462 vor dem Kornhaus und schauten einem jungen Ehepaare zu, das eben eingesegnet worden war und unter Geleite zahlreicher Frauen aus der Kirche kam. Auch Ammann Scheuchzer's Frau befand sich unter ihnen. Während aber die andern Frauen paarweise oder zu dreien einherschritten, ging sie allein. Einer der Zuschauer machte die andern darauf aufmerksam, indem er sagte: «Schaut, wie geht meine Gevatter Scheuchzerin da! Ihr seht wohl, dass je zwei oder drei mit einander gehen, sie aber allein gehen lassen und sich scheuen, mit ihr zu gehen». Man wisse wohl warum, erläuterte er: «Sie hätte besser gethan, zu Hause

zu bleiben». Er erzählte hierauf eine skandalöse Geschichte von ihr, in Folge dessen Klage auf Verleumdung gegen ihn angehoben und zahlreiche gerichtliche Zeugenverhöre aufgenommen wurden. Aus der Aussage von mehr als einem Dutzend Personen, die von der Geschichte gehört, ging hervor, dass Scheuchzer im vorletzten Jahre seines Lebens einen andern Mann bei seinem Weibe im Bette schlafend gefunden haben soll. Er habe ein blosses Schwert zwischen die beiden gelegt, sprechend, er wolle sie weder schlagen noch stechen und sei davon gegangen, wobei er allerdings noch ein böses Drohwort für die Zukunft in den Bart hineinbrummte. Die Sache reducirte sich allerdings auf einen Stadtklatsch, den Einer dem Andern nachsprach. Die Gerichtsprotokolle enthalten aber noch andere Angaben aus einer spätern Zeit, die unwiderleglich zeigen, dass die Frau einen übeln Leumund genoss und dass man sie zu solchen Abirrungen fähig hielt.

Das war die Frau, mit der sich Waldmann jetzt verehelichte, das die Gattin des künftigen Bürgermeisters von Zürich, die Schlossherrin zu Dübelstein, die an den Empfangstagen des ersten Staatsoberhauptes die Honneurs zu machen hatte. Sie mochte für sich darin einige Entschuldigung oder Beschönigung finden, dass ihr Herr Gemahl in dieser Beziehung um kein Haar besser war, dass er, der Sohn einer so gesunden, lebenslustigen Mutter, die den Muth und das Temperament hatte, sich viermal unter das süsse Joch der Ehe zu beugen, im Gegentheil das landesübliche Mass um ein Erkleckliches überschritt und darin bis an sein Lebensende fortfuhr [1]). Weil er seine Gattin wegen ihrer Aufführung öfters körperlich züchtigte, und wegen seines eigenen ungebundenen Lebenswandels wurde

---

[1]) Noch bei seinem Tode wurde eines seiner unehelichen Kinder erwähnt, das damals noch nicht geboren war, sondern erst noch erwartet wurde. — Schreiben des Stift St. Gallischen Abgeordneten Ulrich Thalmann an den Abt zu St. Gallen bei Senn, Waldmann 72.

das Wortspiel gemacht, Waldmann sei ein Wildmann. Glücklicherweise gingen aus der Musterehe keine Kinder hervor. Sie würden saubere Stützen in Staat und Familie abgegeben haben! Waldmann gewann aber durch diese Frau neuerdings ein ansehnliches Vermögen, und es gelang ihm auch, vom Abte von Einsideln die von ihrem ersten Manne bekleidete Stelle ebenfalls zu erhalten. Denn obschon er die Knabenschuhe noch nicht völlig ausgetreten und die Zeit übermüthiger, roher Jugendstreiche noch nicht ganz überwunden hatte, obschon er auf den Zunftstuben der Stadt noch zuweilen in Raufhändel verwickelt wurde, von denen die Gerichtsprotokolle aus seiner Jugendzeit so zahlreiche und so widrige Müsterchen aufzählen, so hatte er sich durch seine Talente, seine Keckheit und Munterkeit, namentlich aber durch die Kriegsactionen, in denen er sich bereits hervorgethan, insbesondere bei Seckenheim, schon ein bedeutendes Ansehen gewonnen, und seine Vermögensumstände boten dem Abte auch hinreichend Gewähr für seine ihm anvertraute Amtsverwaltung.

Ueber die geschäftliche Thätigkeit Waldmann's als Einsidler-Amtmann finden sich in den Staatsarchiven von Zürich und Luzern und im Stiftsarchiv von Einsideln mehrere Rechnungen, Rödel und andere Schriftstücke. Seine Geschäfte für das Kloster beschränkten sich nicht nur auf Zürich; der Geschäftskreis hatte noch eine bedeutend weitere Ausdehnung. Er erstreckte sich auch über einen grossen Theil des Kantons Luzern, nämlich über alle Leute zwischen der Reuss und der Aare, die vom Kloster Einsideln Güter besassen, namentlich zu Dagmersellen, Egoldswil, Wauwil, Ettiswil und Kottwil. Das Kloster hatte zu Dagmersellen einen Dinghof, in welchem Waldmann als Ammann und Stellvertreter des Abtes ordentlicher Weise jährlich zwei Mal, im Mai und im Herbste, offenes Gericht halten musste über Eigen und Erbe aller dieser Leute. Ausserordentliche Gerichtstage hielt er, so oft es die Geschäfte erforderten. Auch zu Sursee und Willisau hatte Waldmann häufig Dienstverrichtungen für das Kloster zu besorgen. Bereits

zu Anfang des Jahres 1464 [1]) finden wir ihn in seinem Amte thätig. Die wenigen Zeugnisse, die uns aus seiner Klosterguts-verwaltung übrig geblieben sind, lassen den noch jungen, sonst so leichtfertigen Mann als einen einsichtigen, humanen Beamten erscheinen. Er war gleich zu Anfang sorgsam bestrebt, die Rechte des Klosters, sowie die Rechtsverhältnisse zwischen demselben und den von ihm abhängigen Leuten, wie auch gegenüber von Andern genau festzusetzten und in Schrift niederzulegen. Es bestand ein umständlicher Hofrechtsrodel von Dagmersellen vom Jahre 1334. Den 9. Januar 1464 sass Waldmann auf dem Twinghof zu Dagmersellen öffentlich zu Gericht und liess das 130 Jahre alte Rechtsbuch in zwei Exemplaren neu ausfertigen. Diesem Umstande hat man zu verdanken, dass der merkwürdige Inhalt desselben uns erhalten geblieben ist, indem die ältere Abfassung verloren ging, von der neuen aber die

---

[1]) Nach einer Angabe in den Regesten der Benedictiner-Abtei Einsideln von P. Gallus Morel wäre Waldmann schon 1463, schon vor dem Tode Scheuchzer's, Amtmann des Klosters Einsideln gewesen. Unter Nr. 911 erwähnt nämlich P. Gall eine von Hans Waldmann 1463 ausgestellte Urkunde wegen Dagmersellen und den Rechten des Gotteshauses Einsideln daselbst und fügt bei, dieselbe sei enthalten in einem Manuscript der Wasserkirche in Zürich. Diese Angabe stellt sich als eine Unrichtigkeit heraus, aber nicht von Seite des Bearbeiters der Einsidler-Regesten, sondern von Seite des Manuscriptes, das er benutzte. Dasselbe, ein Quartband, befindet sich auf der Stadtbibliothek Zürich, trägt auf dem Rücken die Bezeichnung «Kyburger und Winterthurer Sachen, B. 143», innen den Titel: «Urkunden, welche die Geschichten der Grafschaft Kyburg beleuchten, nebst einigen Anekdoten die Stadt Winterthur belangende». Der Band enthält eine Anzahl Urkundenabschriften von einer Hand aus dem vorigen Jahrhundert. Von Seite 450 bis 471 befinden sich darin Abschriften der unten anzuführenden Einsidler-Urkunden, insbesondere p. 463 eine Abschrift derjenigen der beiden Urkunden Waldmann's vom Montag nach dem zwölften Tag 1464, welche die Strafbestimmungen für die nicht an das Gericht Kommenden enthält. In dieser Abschrift trägt die Urkunde aber aus Versehen des Copisten irrthümlich die Jahrzahl Mccccĺxiij statt 1464, wodurch sich P. Gall Morel zu dem unrichtigen Glauben verleiten liess, es sei auch eine Urkunde Waldmann's bezüglich Dagmersellen von 1463 vorhanden.

eine im Staatsarchiv Luzern, die andere im Stiftsarchiv Einsideln erhalten geblieben ist. Wie für die Interessen seines Klosters, so sorgte Waldmann daneben auch für die ungeschmälerte Ablieferung der ihm selber als Amtmann zukommenden, wie es scheint, reichlichen Einkünfte und Gebühren. So liess er durch sieben der Aeltesten, die im Gerichte anwesend waren, als ein Recht des Twinghofes erklären, dass jeder, der an den gebotenen Gerichtstagen nicht erscheine, dem Ammann in eine Busse von drei Pfund verfalle. Indem Waldmann diesen Artikel in dem Rodel nachtragen liess, fügte er in dem einen Doppel — es will mir fast scheinen mit eigener Hand — noch bei, dass ihm auch zu entrichten seien «die gewohnlichen Zins, darumb bishar kein Span ist gsin». Am nämlichen Tage brachte er dem Gerichte zur Kenntniss, dass Pantaleon, Kirchherr von Ettiswil, die Gotteshausgüter, die seiner Pfrund zinsbar waren, von sich aus zu Lehen gegeben und davon Erschatz genommen habe und fragte an, ob der Pfarrer dazu berechtigt sei. Die Aeltesten des Twinghofes urtheilten einstimmig, dass nicht der Kirchherr oder sonst Jemand, sondern der Herr von Einsideln oder seine Amtsleute des Gotteshauses Güter zu verleihen haben.

Aus seinem Amtsverkehr als Einsiedler-Amtmann erhalten wir aus einer Urkunde von 1465 ein anschauliches Bild. Es war im vorhergehenden Sommer, da erschien eines Tages Waldmann mit zwei Bürgern von Sursee, Klaus Dormann und Hans, seinem Sohn, in Sursee im Hause des Schultheissen Hans Schnyder zur Sonne, um mit jenen in mancherlei Rechnungsverhältnissen, die sie mit einander hatten und worüber sie vorher schon zwei Mal Verhandlungen gepflogen, eine Abrechnung zu treffen. Nachdem man sich geeinigt hatte, wurden darüber zwei Beielbriefe gemacht. Als dieselben ausgefertigt auf dem Tische lagen, sprach Waldmann: «Klaus und Hans, nun han wir zu dem dritten Mal mit einander gerechnet. Wisst Ihr nun noch irgend etwas, so saget es jetzit, dass nicht nöthig wird, hernach abermals einen Rechnungstag abzuhalten. Besinn dich recht»,

sagte er zum Vater, «ob du noch irgend etwas zu fordern hast, damit du nicht in einem halben Jahre wieder kommst und sagst, du habest etwas vergessen». Dormann antwortete bedächtig, er habe Alles gerechnet und jetzt nichts mehr zu fordern, und Beide waren wohl zufrieden. Jede Partei nahm ihren Beielbrief und Waldmann zerriss alle seine andern auf dieses Geschäft bezüglichen Beielbriefe, Zeddel und Schriften und warf sie als unnütz geworden zum Fenster hinaus. Aber richtig stellten nach etwa einem halben Jahre die beiden Dormann, die sich in der Rechnung mit Waldmann übervortheilt glaubten, neue Forderungen und machten sie vor Schultheiss und Rath der Stadt Sursee geltend. Sie wurden aber nach Untersuch des Handels und nach Abhörung der Zeugen, woraus hervorging, dass Waldmann ihnen nichts mehr schuldig sei und in loyaler Weise mit ihnen geschäftlich verkehrte, mit ihren Forderungen abgewiesen.

Dass Waldmann über seine Einnahmen und Ausgaben dem Kloster regelmässig detaillirte Rechnung ablegen musste, versteht sich von selbst. Das geschah jeweilen in Gegenwart zahlreicher Zeugen von beiden Seiten und schloss wohl mit einem Mahle. Eine solche Rechnungsablage machte Waldmann den 16. September 1465 in seinem Hause zu Zürich, wobei von Seite des Abtes fünf Abgeordnete zugegen waren, worunter Richard von Falkenstein, Klosterherr zu Einsideln [1]), und Meister Hans Heudorf, gewesener Vicar zu Cur, von Seite Waldmann's vier, worunter sein Stiefbruder Hans Schweiger und der Stadtschreiber Conrad von Cham. Die Rechnung ist wahrscheinlich die zweite, die er ablegte, und wird vermuthlich ein Jahr umfassen. Die Zahlen derselben geben einen ungefähren Einblick in den Umfang der Geschäfte, die Waldmann zu besorgen hatte, und das Ergebniss zeigt, dass er eine gute Comptabilität führte. Er nahm an Zinsen und Zehnten ein: 918 Mütt Kernen, 98 Malter Haber, 84 Viertel Gerste etc., Roggen jedoch nur 27 Mütt (was wohl andeutet, dass in jener Zeit wenig Roggen gesäet wurde),

---

[1]) Einsidler-Regesten Nr. 910 (anno 1463).

ferner 234 Pfund baares Geld. Der Schluss der Rechnung ergab, dass Waldmann, der für das Kloster auch Weinankäufe besorgte und bestritt, an dasselbe ein Guthaben von über 500 Pfund hatte, das nach einer zweiten Abrechnung von wenige Wochen später auf 640 Pfund stieg.

Waldmann, der 1470 den Einsidlerhof bezog, das spätere Zunfthaus zur Meise, die officielle Wohnung des Einsidler-amtmann's, bekleidete die Stelle bis zum Jahre 1473, wo er dann in den Rath gewählt wurde, folglich jenes Amt vermuthlich nicht mehr bekleiden durfte, und von da an rasch zu seiner Höhe emporstieg, von der der gewaltthätige Autokrat 15 Jahre später, nicht ohne eigenes schweres Verschulden, aber auch nicht zur Ehre der Schweiz, so jählings herabgestürzt wurde. — Ich habe mir jedoch nicht zur Aufgabe gestellt, sein Leben weiter als bis hieher zu verfolgen. Ich will das Andern überlassen und gewärtigen, dass diese sehr dankbare Aufgabe ein Historiker, der zugleich staatsmännische Erfahrungen besitzt und sich in die verwickelten politischen Irrgänge jener merkwürdigen grossen Zeit vertieft, beförderlich auf recht breiter Grundlage an die Hand nehmen werde[1]).

---

[1]) Was ich zu diesem in der antiquarischen Gesellschaft in Zürich gehaltenen Vortrage an Nachrichten aus dem Staatsarchive von Zürich, sowie aus der Urkundensammlung der antiquarischen Gesellschaft benutzte, verdanke ich der besondern Gefälligkeit der Herren Staatsarchivar Dr. Schweizer und Labhart-Labhart und des Herrn Zeller-Werdmüller.

WER HAT ZUERST DIE RÖMISCHEN INSCHRIFTEN IN DER SCHWEIZ GESAMMELT UND ERKLÄRT?

Von

SALOMON VOEGELIN.

VORBEMERKUNG.

Wer immer sich mit der Geschichte der Schweiz in Römischer Zeit beschäftiget, der weiss, was wir den Forschungen Theodor Mommsen's verdanken, und wie seine «Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ» die Grundlage für alle weitere Thätigkeit auf diesem Gebiete geworden sind.

Wenn wir dennoch eine Untersuchung veröffentlichen, die sich in ihren Grundzügen direct gegen eine fundamentale Auffassung Mommsen's wendet, wie er sie in den «Inscriptiones» durchgeführt, so geschieht das nur ungern und nach längerer Zögerung — schon im Mai 1881 trug der Verfasser das Wesentliche der im Nachfolgenden gegebenen Ausführungen vor der Zürcherischen antiquarischen Gesellschaft vor. Allein zwei Erwägungen liessen uns die Unlust, dem hochverehrten Forscher entgegenzutreten, überwinden. Einmal haben wir uns die eingehende kritische Würdigung der wissenschaftlichen Thätigkeit Tschudi's zum Ziel gesetzt, und dabei durfte die Frage, um die es sich hier handelt, unmöglich umgangen werden. Sodann werden wir der Auffassung Mommsen's nicht unsere persönliche abweichende Theorie, sondern wir müssen ihr bestimmte Thatsachen gegenüberstellen, auf die wir aufmerksam geworden sind, und deren Bekanntmachung und Verwerthung, auch wenn wir sie unterlassen würden, auf die Dauer doch nicht verhindert werden könnte.

V.

Wer hat zuerst die Römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt?

Vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunzehnten herrschte nicht der mindeste Zweifel darüber, dass Gilg Tschudi von Glarus der Erste gewesen, welcher den Römischen Inschriften auf dem Gebiete der Schweiz wissenschaftliche Aufmerksamkeit geschenkt, sie gesammelt und interpretirt habe. Die der «Gallia comata» einverleibte Tschudi'sche Inschriftensammlung galt unwidersprochen als die Quelle, aus der alle Andern geschöpft hätten. Zwar war diese Inschriftensammlung, wie die ganze «Gallia comata», bis 1758 nur handschriftlich verbreitet, während Johannes Stumpf's Schweizerchronik, welche nahezu die nämlichen Inschriften enthält, die Tschudi gibt, schon 1548 (resp. 1547) im Druck erschienen war und rasch sich eingebürgert hatte. Josias Simmler gibt in seiner 1574, acht Jahre nach Stumpf's Tode, erschienenen «Descriptio Valesiæ» die Walliser Inschriften nach Stumpf. Dann aber wird Stumpf gerade von den Zürchern in merkwürdiger Weise vernachlässiget. J. J. Wagner führt in seinem «Mercurius Helveticus» (1684, 1688, 1701) eine Reihe Römischer Inschriften auf, aber nirgends nach den Stumpf'schen Texten, sondern durchgehends nach andern Quellen. Der in seiner Art grundgelehrte Johann Kaspar Hagenbuch, der als Epigraphiker einen grossen Namen hatte und der von 1726 an bis an seinen Tod, 1763, das Material für die Bearbeitung der Helvetischen Inschriften sammelte[1]), führt consequent immer nur die Tschudi'schen Texte auf, niemals die Stumpf'schen. Ja der in Citatengelehrsamkeit

[1]) Stadtbibliothek Zürich Mscpt. C. 283—286.

förmlich schwelgende Polyhistor citirt Stumpf nicht einmal regelmässig. So kam denn Johann Kaspar Orelli in seiner Bearbeitung der Helvetischen Inschriften, 1826 [1]), 1828 [2]) und 1844 [3]), welche wesentlich auf Hagenbuch's Apparat zurückgeht [4]), dazu, Stumpf überhaupt gar nicht mehr zu erwähnen.

Da trat, wenige Jahre nach Orelli's letzter Publication der «Inscriptiones», Theodor Mommsen mit der überraschenden Entdeckung auf, das Verdienst, die Römischen Inschriften der Schweiz gesammelt und uns die Kenntnisse so manches seither verschwundenen Denkmals erhalten zu haben, gebühre keineswegs Tschudi, sondern vielmehr Stumpf, welchen Tschudi ausgeschrieben und eben dadurch in völlige Vergessenheit gebracht habe. Und es war diess keineswegs etwa eine bloss beiläufig geäusserte Ansicht oder eine ohne Begründung hingestellte Behauptung. Mommsen, damals in Zürich, und mit den Vorbereitungen für die Herausgabe des grossen «Corpus inscriptionum Latinarum» beschäftiget, hatte die Helvetischen Inschriften einer neuen kritischen Prüfung unterzogen und war dabei auf die Vorarbeiten Stumpf's und Tschudi's zu ihren Werken zurückgegangen. So begründete denn Mommsen seine

---

1) Inscriptiones in Helvetia adhuc repertas omnes collegit breviterque illustravit Jo. Casp. Orellius. Programm des Zürcher Gymnasiums 1826.

2) Inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio — Cum ineditis Jo. Casp. Hagenbuchii suisque annotationibus edidit Jo. Casp. Orellius. Insunt lapides Helvetiæ omnes. Vol. I et II. Turici 1828. — Die Helvetischen Inschriften sind Vol. I p. 101—135 abgedruckt. Vgl. Præfatio p. 13, ferner den «Index præcipuorum librorum, inscriptiones Latinas continentium, quibus usus sum», p. 21—28, und «Artis criticæ lapidariæ supplementum literarium» p. 29—66.

3) Inscriptiones Helvetiæ collectæ et explicatæ ab Joanne Gaspare Orellio. Turici 1844. Im zweiten Bande der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

4) Vgl. die Uebersicht über den «Apparatus epigraphicus Jo. Casp. Hagenbuchii in Turicensium bibliotheca publica adservatus» in «Orellis amplissima collectio». Vol. I p. 19.

Ansicht mit den eingehendsten, aus dem handschriftlichen Quellenmaterial geschöpften Belegen und fügte aus eben diesem den Nachweis bei, dass Tschudi die von ihm vorgefundenen Inschriften mehrfach gefälscht habe. Zuerst gab Mommsen diesen Nachweis in Nr. 19 der «Epigraphischen Analekten», welche er im Jahrgang 1852 der «Berichte der philologisch-historischen Classe der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften», Heft III und IV, S. 202—213, veröffentlichte[1]). Dann aber folgte eine noch viel umfassendere und eingehendere Darlegung in den «Inscriptiones Confœderationis Helveticæ Latinæ», die Mommsen 1854 als X. Band der «Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich» erscheinen liess. In dem Vorwort zu den «Inscriptiones» (p. V, VI) wird das Verhältniss der beiden Autoren zu einander folgendermassen dargestellt:

«Der Erste, welcher sich um Sammlung der Helvetischen Inschriften bemühte, war derjenige, welcher für Appian's 1534 zu Ingolstadt erschienene Sammlung fünf Inschriften aus der Schweiz lieferte (vermuthlich Beatus Rhenanus). Ihm folgte, ihn weit überragend, Johannes Stumpf, ein Deutscher, gebürtig von Bruchsal, Pfarrer zuerst in Bubikon, dann in Stammheim im Zürcher Gebiet. Er hatte den Mönchsstand verlassen und sich der Zwingli'schen Partei angeschlossen, ein Mann würdig jenes Zeitalters des Freiheits- und Wissensdranges, wo die Thatkraft aus den Wissenschaften Nahrung schöpfte und die Wissenschaften sich am Feuer der Freiheit entzündeten. Stumpf durchwanderte, um die Spuren des Alterthums aufzusuchen, die ganze Schweiz (Helvetiam universam), und führte die Sache mit einer Genauigkeit durch, wie sie vor ihm Niemand gekannt, und worin ihm auch nachher fast zweihundert Jahre lang Keiner gleichgekommen. Daher sein 1548 heraus-

---

[1]) Auch in der Sitzung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich vom 12. März 1853 sprach Mommsen über «einige von Aegidius Tschudy gefälschte Römische Inschriftensteine». Denkschrift zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 1882. S. 95.

gegebenes Prachtwerk der (Schweizer) Chronik bis auf den heutigen Tag die vorzüglichste Grundlage der Schweizerischen Epigraphik ist und immer bleiben wird. Denn Stumpf's Nachfolger, die viel berühmteren und häufiger benützten Schriftsteller Tschudi, Jos. Simmler, Guillimann, Plantin, haben sich darauf beschränkt, die einen, dass sie Stumpf übersetzten («verterent»), ja recht eigentlich ausplünderten, die andern, dass sie ihn interpolirten. Letzteres that Tschudi, welcher dem Stumpf als einem Zwinglianer und freimüthigen Kritiker der Mönchsskandale nicht hold war und dessen Namen er mit seltener Verschmitztheit und noch seltenerem Erfolge konsequent unterdrückte. Wenn ich daher in dieser Ausgabe (der Helvetischen Inschriften) Stumpf wieder an den ihm gebührenden Ort gestellt und gegen den verdeckten Hass seines Gegners in Schutz genommen habe, so ist dadurch meinerseits, wie ich glaube, nicht nur der Gerechtigkeit ein, wenn auch spätes, Genüge geschehen, sondern zugleich ein Wesentliches zur richtigen Beurtheilung mancher Inschriften geleistet worden».

«Alle Inschriftentexte Tschudi's — führt Mommsen p. XVII und XVIII derselben Vorrede aus — lassen sich etwa unter folgende fünf Kategorien bringen:

«1. Einfach aus Stumpf abgeschrieben hat Tschudi die Nummern (der Mommsen'schen Ausgabe) 8, 20, 25, 26, 28, 117 (Tschudi's frühere Lesart), 121, 124, 151, 154, 155, 164, 175, 178, 187, 190, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 219, 224, 226, 241, 262, 263, 272 (Tschudi's frühere Lesart), 330, 350 (3 a), «Anhang» 25, 27. Wenn Tschudi bei diesen Inschriften kleine Aenderungen anbrachte, so beruht dies eher auf Zufall als auf Absicht. Weggelassen hat er Stumpf's Text mit Vorbedacht bei Nummer 181, da er anstatt desselben einen bessern erhalten — aus Unachtsamkeit dagegen, wie es scheint, bei Nummer 21 und 89. Dabei ergibt sich theils aus den Nummern 187, 195, 202, 263 und andern, theils aus den Blättern von Stumpf's Hand, die sich in dem Tschudi'schen Codex der St. Galler Bibliothek eingeheftet finden, dass Tschudi nicht die

gedruckte Chronik, sondern ein Manuscript Stumpf's, ähnlich dem auf der Zürcher Stadtbibliothek aufbewahrten, benützt hat.

«2. Interpolirt hat er Stumpf's Nummern 12, 16, 120, 159, 168, 239, 257, 267, 316, «Anhang» 26 (siehe den Nachweis in den Anmerkungen zu diesen Nummern).

«3. Von anderswoher hat er folgende Nummern: von Pithou, vielleicht durch Simmler's Vermittlung, 118, 122, 127, 181 und möglicherweise 298; von Simmler vielleicht 115, 116, 117 (Tschudi's spätere Lesart) und 240. Man bemerke überhaupt, dass Simmler einige Nummern hat (Nr. 264, 265), die sich bei Tschudi nicht vorfinden.

«4. Selbst gesehen hat Tschudi, wie es scheint, die Nummer 237, die er abscheulich interpolirte, und Nummer 272, welche er, doch kaum in einem einzigen kleinen Buchstaben, verbesserte. — Auch Nummer 239 mag er selbst gesehen und Stumpf schon mit einer Interpolation mitgetheilt haben; gänzlich gefälscht hat er den Text erst später.

«5. Erdichtet hat er, wie es scheint, die Bruchstücke Nummer 16, 17 der «gefälschten Inschriften».

«Einen Gewährsmann citirt Tschudi nirgends; überhaupt pflegt er Alles so zu bringen, als hätte Er zuerst und Er allein davon Kenntniss».

Schon geraume Zeit ehe Mommsen mit diesen Enthüllungen hervortrat, war durch Kopp und seine Schule Tschudi's Credit als Historiker auf's Tiefste erschüttert, ja selbst seine bona fides bei der Behandlung der Urkunden in Frage gestellt worden. Ganz unabhängig von diesem Vorgang erfolgte nun Mommsen's Beurtheilung der Thätigkeit Tschudi's auf dem Felde der Epigraphik. Die Uebereinstimmung der Resultate war augenscheinlich. Dazu kam die Autorität Mommsen's auf diesem Gebiete, kam die bisher ungekannte Akribie seiner Ausführungen im Einzelnen, und kam vor Allem der von Mommsen erbrachte, unwiderlegliche Nachweis, dass in einer Anzahl von Fällen Tschudi's Zusätze zu den Stumpf'schen Texten nicht, wie Tschudi behauptet, vollständigere Lesarten

nach den Originalen, sondern von Tschudi selbst fabricirte Interpolationen sind. Damit erschien denn die Glaubwürdigkeit der Selbstaussagen Tschudi's von vornherein und für jeden einzelnen Fall aufgehoben, und Mommsen's Behauptung der durchgehenden Abhängigkeit Tschudi's von Stumpf gegen jeden Widerspruch gesichert. Dieses Abhängigkeitsverhältniss erkennt denn auch Tschudi's Biograph und Apologet, Dr. Jakob Vogel, unbedingt an; er entschuldigt die Nicht-Nennung Stumpf's mit dem allgemeinen Brauch der Autoren jener Zeit, einander ohne Quellenangabe auszuschreiben. Im Uebrigen bestrebt er sich nur, den Vorwurf der bewussten Fälschung und Lüge von Tschudi abzuweisen [1]). Des Letztern Landsmann, Bundesgerichtspräsident Dr. Blumer, hält in seiner sehr umsichtigen und maassvollen Würdigung des «Aegidius Tschudi als Geschichtschreiber» dessen Aussagen zwar fest, hütet sich aber durchaus, auf die Ausführungen Mommsen's einzutreten. Ja er führt diesen letztern seltsamer Weise überhaupt nur als Zeugen für Tschudi's gründliche antiquarische Kenntnisse an, die ihn befähiget haben, mit vielem Geschick die Römischen Inschriften zu erklären und zu ergänzen [2]). — Dem neuesten Bearbeiter der Römischen Inschriften der Schweiz, Professor H. Hagen in Bern, endlich erscheint die Sache durch Mommsen's Beweisführung so definitiv erlediget, dass er die Frage gar nicht mehr berührt [3]).

Trotzdem sind uns beim Studiren der Inschriftentexte Bedenken — nicht gegen Mommsen's Beobachtungen, wohl aber gegen seine aus denselben gezogenen Schlüsse aufgestiegen und

---

[1]) Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte des sechszehnten Jahrhunderts, von Jakob Vogel. Zürich 1856. S. 142—146.

[2]) Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus, X. Heft. 1874. S. 82.

[3]) Hermann Hagen: Prodromus novæ inscriptionum Latinarum Helveticarum sylloges, titulos Aventicenses et vicinos continens. Berner Universitätsprogramm. December 1878.

haben uns zu einer erneuerten, eingehenden Untersuchung der ganzen Frage veranlasst.

Als Mommsen in die Untersuchung über die Stumpf'schen und die Tschudi'schen Inschriftentexte eintrat, lag ihm folgendes in Zürich befindliches Material vor.

Für Stumpf:

1. Ein Band handschriftlicher Collectaneen von Stumpf und Andern zur Schweizerchronik (Stadtbibliothek Zürich, Mscpt. Leu folio Nr. 47 [1]); darunter *a)* Stumpf's Aufzeichnungen über seine Schweizerreise von 1544 mit den auf derselben notirten Inschriften; *b)* ebenfalls von Stumpf's Hand, die vollständige Sammlung der der Chronik einverleibten Römischen Inschriften aus der Schweiz.

2. Die gedruckte Chronik von 1548 (resp. 1547).

Für Tschudi:

1. Ein aus Simmler's Nachlass stammender, ebenfalls auf der Stadtbibliothek aufbewahrter Band, Mscpt. A 105, mit Briefen und, theils eigenhändigen, theils abschriftlichen, Arbeiten Tschudi's zur Beschreibung der Schweiz in Römischer Zeit.

Darunter *a)* Fol. 1—16: eine summarische Beschreibung der Schweiz zur Zeit der Römer. Eingefügt sind die Römischen Inschriften aus Cur und Schännis, (von Ponte S. Bartolomeo zu Rom) [2]), aus dem Pagus Tigurinus, dem Pagus Verbigenus, dem Pagus Aventicensis und dem Pagus Antuatius. Das Manuscript ist von zwei Copisten gefertiget, von deren einem auch die meisten Inschriften geschrieben sind; andere hat Tschudi selbst in den leer gelassenen Raum eingetragen. Ebenso hat Tschudi eine Anzahl Zusätze eingeschaltet, und zwar genau

---

[1]) Das Nähere über den Inhalt dieses Bandes s. in Abschnitt I.

[2]) S. Gallia Comata ed. 1758, S. 240.

die in seinem Brief an Simmler vom 14. November 1565 [1]) aufgezählten. Damals also hat Tschudi das Manuscript revidirt; der Text selbst ist zwischen 1549 und 1565 entstanden [2]). *b)* Fol. 17—35. Ein Manuscript Tschudi's, enthaltend eine Widerlegung der gegen seine bekannte Ansicht, die Gallier haben die Teutonische Sprache gebraucht [3]), vorgebrachten Einwürfe, um 1568 verfasst [4]) (fol. 17—24), und fortlaufende, an Simmler gerichtete Erörterungen über Stellen aus einer Arbeit desselben (fol. 25—35) [5]). *c)* Fol. 60—198. Eine ausgearbeitete Beschreibung des Schweizerlandes in Römischer Zeit, jedesmal mit Einführung und Erklärung der Römischen Inschriften, nämlich fol. 60: Helvetiæ limites, fol. 63: Tigurinus pagus, fol. 84: Verbigenus pagus, fol. 92: Aventicus pagus, fol. 101: Antuaticus pagus, fol. 104: Rauraci, fol. 110: Sequani, fol. 120: Vindelicia, fol. 136: Rhætia [6]), fol. 175: Anstossende Italische Völker an Rhetiam, fol. 179: Lepontij in tractu Italie, fol. 189:

---

[1]) In diesem Codex fol. 36; abgedruckt im Archiv für Schweiz. Geschichte IV, S. 167, und bei Vogel, Egidius Tschudi Nr. 30, S. 236.

[2]) Fol. 4 heisst es bei der Inschrift von Zurzach: «Dise inscription ist ouch in zwei theil zerbrochen, das grösser ist ussert bi der Pfarrkirch Thür ingemuret: das minder theil ist Anno Dni 1535 als ich das erste mal zu Baden Amptmann gewesen, in Herr Jacob Edlibachs des propsts huss daselbst gelegen und sidhar verloren und zegrund gangen». Tschudi war Landvogt zu Baden 1533—1535 und 1549—1551.

[3]) Alpische Rhætia 1538, Deutsch P. iij ff., Lateinisch p. 109 ff.

[4]) Fol. 21: «Nun hab ich in miner Rhætijschen beschribung vor 30 jaren, ser vil tütscher wort, so Gallia noch gebrucht, verzeichnet, dero noch vil mer durch ein flyssigen (sic) möchtend zesamen geläsen werden» und fol. 24: «Ich möcht noch in minem büchlin vor 30 jarn usgangen, selbs vil reijciern. Tund es ander, so ist mir nit missdient». Vgl. Tschudi's Brief an Simmler vom 9. März 1566 bei Vogel Nr. 34.

[5]) Vgl. Tschudi's Brief an Simmler vom 6. März 1566, bei Vogel Nr. 33.

[6]) Hier steht von Simmler's Hand geschrieben: «RHETIA CL. V. AEGIDII SCVDII ab authore recognita etc. Confer cum priore editione, cum Stumpfio et aliis, ut authori diligenter perscribas tuum iudicium. Quid si eam absolveret et separatim ederet, interroga per occasionem».

Salassi, fol. 194: Valinsarii (d. h. Walliser), bei denen das Manuscript auf fol. 198 abbricht. Die zweite Hälfte dieser Arbeit, von Vindelicia bis zum Schluss (fol. 120—198), hat eine eigene Paginatur von alter Hand, fol. 1—79, und wird von Mommsen unter dieser («Vind.» fol. . . .) citirt. Die Arbeit, von verschiedenen Copistenhänden geschrieben, enthält einzelne Inschriften, welche Peter Pithou erst 1570 an Simmler schickte, von dem sie Tschudi erhielt [1]).

2. Die 1758 im Druck erschienene «Gallia Comata», d. h. die letzte Redaction des vorgenannten Werkes, über deren Ausarbeitung Tschudi (den 28. Februar 1572) vom Tode überfallen wurde.

Gestützt auf dieses Material bildete sich Mommsen seine Ansicht über das gegenseitige Verhältniss zwischen Stumpf und Tschudi, wie er sie in den «Epigraphischen Analekten» veröffentlichte.

Nachträglich wurde Mommsen noch auf die Tschudi'schen Manuscripte auf der Stiftsbibliothek von St. Gallen aufmerksam, nämlich auf Codex Nr. 639, welcher das, übrigens durchaus mit dem Druck übereinstimmende, Autograph der Gallia Comata enthält, auf Codex Nr. 1089, Tschudi's Sammlung Römischer Inschriften aus allen Ländern, und auf Codex Nr. 1083. Letzterer war von besonderer Wichtigkeit; er enthält die complete Sammlung von Tschudi's Helvetischen Inschriften, und zwischen hinein einzelne Blätter mit Inschriften von der Hand Stumpf's, alles durchweg mit Correcturen, Ergänzungen und Erklärungen von Tschudi's Hand. Mommsen erkannte ganz richtig, dass hier das älteste Exemplar von Tschudi's Inschriftensammlung vorliege, und dass dasselbe einen unmittelbaren Einblick gebe in die Art, wie Tschudi

---

[1]) Vgl. Tschudi's Brief an Simmler vom 23. October 1571, bei Vogel Nr. 54.

mit den Stumpf'schen Texten umgesprungen sei. Da er aber durch diese Beobachtungen seine bereits feststehende Ansicht von der Priorität Stumpf's gegenüber Tschudi nur bestätiget und mit directen Belegen bewiesen fand, so beschränkte sich Mommsen in seiner bald hernach erfolgten Ausgabe der «Inscriptiones» darauf, aus diesem Codex 1083 bloss einzelne Fälle flagranter Interpolationen herauszuheben [1]) und denselben nur für diese wenigen Nummern der Inschriften zu citiren [2]).

Die Tschudi'schen Inschriftentexte werden also — einige Ausnahmen abgerechnet — in den «Inscriptiones» nicht nach der ältesten Fassung (des Cod. S. Gall. 1083), sondern nach den um zwanzig bis dreissig Jahre spätern Bearbeitungen (des Cod. Turic. A. 105 und der «Gallia Comata») aufgeführt und in dieser Gestalt den Stumpf'schen gegenübergestellt.

Es leuchtet ein, dass dieses Verfahren nicht correct ist und dass es die Möglichkeit unrichtiger Schlussfolgerungen in sich birgt. Man wird vielmehr, um in dieser Frage zu einem zuverlässigen Resultat zu kommen, die Stumpf'sche und die älteste Tschudi'sche Inschriftensammlung mit einander zu vergleichen haben.

Dazu gehört aber, dass — was bisher noch unterblieb — jede dieser beiden Sammlungen für sich genau untersucht und nach Form und Inhalt geprüft werde; erst wenn dies geschehen, ist, kann zur Vergleichung der Inschriften im Einzelnen vorgegangen werden.

Unsere Aufgabe zerfällt also in drei Theile: I. Prüfung der Stumpf'schen Sammlung, II. Prüfung der ältesten Tschudi'schen Sammlung, III. Vergleichung der einzelnen Inschriften

---

1) Vgl. namentlich die Ausführungen zu seiner Nummer 239.

2) Antiquissima hæc inter Tschudianas sylloge quam proxime accedit ad Stumpfianam et nascentis interpolationis vestigia plurima et gravissima servavit. Excussi et citavi non totum librum, sed ubi opus esse videbatur. Inscript. p. XVIII.

nach dem Stumpf'schen und nach dem ursprünglichen Tschudi'schen Texte.

I.

Die Stumpf'sche Inschriftensammlung.

Der früher im Besitz des Rathsherrn Leu befindliche [1]) und von ihm «Antiquitates Helveticæ» überschriebene Band der Zürcher Stadtbibliothek, Mscpt. L (Leu) folio Nr. 47, enthält eine Sammlung handschriftlichen Materials zu Stumpf's Schweizerchronik: theils Briefe und Schriftstücke, die Stumpf zugeschickt wurden, theils Aufzeichnungen von seiner eigenen Hand [2]). Von letztern fallen hier folgende in Betracht:

1.

ITINERARIVS, d. h. Aufzeichnungen Stumpf's über seine Schweizerreise im Herbst 1544 mit Einfügung der Auszüge aus Chroniken und Urkunden und der Abschriften von Römischen Inschriften, die er auf derselben gemacht, Seite 193—257 [3]).

Stumpf hatte diese Reise durch einen Theil der Schweiz unternommen, um für seine Schweizerchronik Materialien zu sammeln. Der Weg führte ihn und seine Begleitung — die aber nirgends genannt wird — von Zürich, das sie den 22./VIII. 1544 verliessen, nach Luzern (23./VIII.) und Engelberg

---

[1]) Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte IV, Nr. 397. Der Band trägt die Etiquette mit Leu's Wappen.

[2]) Eine summarische Uebersicht über den Inhalt des Sammelbandes gibt das «Nachwort» zu «Johannes Stumpf, Reisebericht» im VI. Bande der «Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz» 1884. S. 305.

[3]) Herausgegeben und commentirt von Dr. Hermann Escher im VI. Band der «Quellen zur Schweizer Geschichte» S. 231—310. — Eine eingehende Beleuchtung des Reiseberichtes gab Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in seinem Aufsatz: «Eine Schweizerreise eines Gelehrten im XVI. Jahrhundert» im XIX. Band des Jahrbuches des Schweizerischen Alpenclubs, 1884.

(24./VIII.); von dort über das Joch (25./VIII.) ins Berner Oberland und (27./VIII.) über die Grimsel nach dem Wallis, das seiner ganzen Länge nach durchwandert wurde (29. und 30./VIII. Aufenthalt in Sitten, 31. in Martinach und St. Moritz, wo Stumpf noch bis zum Mittag des 1./IX. blieb); dann gings an den Genfersee und nach Lausanne (2./IX.), Freiburg (5./IX.), Bern (6./IX.); endlich über Biel (7./IX.), Soloturn (8./IX.), St. Urban (9./IX.) und Zofingen (wo das Journal mit dem 10./IX. abbricht) heimwärts. — In Luzern, Engelberg, Brieg, Glyss, St. Moritz, Lausanne, Bern, Biel, Soloturn und St. Urban machte sich Stumpf Auszüge aus Urkunden und Chroniken; in Glyss copirte er die Inschrift in der 1519 von Georg von Supersax gestifteten St. Anna-Kapelle, in Sitten die an der Kathedrale eingemauerte Inschrift des Kaisers Augustus (Mommsen Nr. 8), in Martinach die Inschrift des C. Cæsar (Mommsen Nr. 12) ebenfalls an der Kirche, und den Meilenstein des Kaisers Constantin auf dem Kirchhof (Mommsen Nr. 316). Ein anderer ebendaselbst befindlicher Meilenstein lag verkehrt auf dem Boden und konnte seines grossen Gewichtes wegen nicht aufgehoben und gelesen werden. Viele weitere Inschriftenfragmente waren sonst nicht mehr zu entziffern (Mommsen Appendix I, Nr. 3). Dafür fanden sich in St. Moritz noch sechs Inschriften wenigstens theilweise lesbar (Mommsen Nr. 16, 20, 21, 25, 26, 28). Der letzte Römische Stein, von welchem Stumpf eine Abschrift nahm, war derjenige beim Hauptportal der St. Ursuskirche in Soloturn (Mommsen Nr. 224). Zwei andere Soloturner Inschriften dagegen (Mommsen Nr. 219, 226), welche Stumpf in seiner Chronik (II, 224) gibt, hatte er sich damals nicht notirt. So hatte also Stumpf auf dieser Reise zehen Römische Inschriften gesammelt. Aventicum und seine Umgegend, die reichste Fundgrube, hatte er bei Seite gelassen.

Dieser auffallende Umstand lässt sich wohl nur durch die Annahme erklären, dass Stumpf die Inschriften von Aventicum bereits kannte, und dass er die Reise von 1544 überhaupt nur

zur Ergänzung des ihm noch mangelnden Materials unternahm. Ganz zu demselben Schlusse führt auch die Beobachtung [1]), wie spärlich und eigenthümlich die literarische Ausbeute war, die Stumpf aus Bern davon trug (ein paar unzusammenhängende Excerpte aus Justinger's Chronik), und dass er in Freiburg überhaupt gar keine Aufzeichnungen machte.

Eine andere Frage ist nun aber, woher Stumpf diese Kenntniss der Alterthümer von Aventicum und der üchtländischen Geschichten hatte, ob aus eigener, früherer Aufzeichnung an Ort und Stelle, oder aus Mittheilungen Anderer. Mit andern Worten: Hat Stumpf schon vorher (und möglicherweise auch nachher) solche Forschungsreisen unternommen, wie diejenige von 1544, oder war das die einzige? Wenn Mommsen Ersteres als ausgemachte Thatsache vorträgt und kurzweg versichert: «Stumpfius Helvetiam universam ad rerum antiquarum memoriam investigandam peragravit» [2]), so ist zu sagen, dass für diese Behauptung weder im Reisebericht selbst, noch sonst irgendwo auch nur der leiseste Anhalt vorliegt; es ist einfach eine Schlussfolgerung Mommsen's: da Stumpf der Erste gewesen ist, welcher die Römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt hat, so muss er ihnen persönlich nachgegangen sein und folglich die ganze Schweiz durchreist haben. Der Schluss ist bündig, so bündig, dass, wenn es sich ergeben sollte, Stumpf habe nicht die ganze Schweiz durchreist, sondern nur einzelne Gegenden derselben, seine Autopsie aller Helvetischen Inschriften dahinfällt, und seine Priorität in der Sammlung derselben nicht länger aufrecht gehalten werden kann.

---

[1]) Die schon Dr. H. Escher im «Nachwort» zum Reisebericht, S. 307, gemacht hat.

[2]) Inscriptiones p. V. — Mit merkwürdiger Einschränkung spricht sich freilich Mommsen ebendaselbst p. XVII über diesen Punkt und überhaupt über Stumpf's Ausrüstung zu seiner Aufgabe aus: «Fidus fuit Stumpfius, accuratus, modestus, in summa qualem qui his rebus student, optant sibi contingere auctorem, ubi artis gnaro carendum est. Pleraque ipse videtur vidisse, quod constat de Vallensibus».

2.

Zwischen zwei Blättern dieses Reiseberichtes (zwischen Seite 197 und 198 und zwischen Seite 209 und 210) sind zwei Blättchen eingeheftet, auf denen nochmals von Stumpf's Hand die neun Walliser Inschriften (Mommsen Nr. 8, 12, 16, 20, 21, 25, 26, 28, 316) aufgezeichnet stehen, und zwar den Texten im Reisebericht durchaus gleichlautend.

3.

Diese neun Walliser Inschriften sammt derjenigen auf Burg bei Stein a. Rh. (Mommsen Nr. 272) finden sich — aber mit auffallenden Abweichungen in den Nrn. 8, 12, 21, 316 — wiederum von Stumpf's Hand auf zwei Folioblättern unter der Inschriftensammlung Tschudi's[1]. Diese Aufzeichnungen Stumpf's nun hat Tschudi mit Ergänzungen und Correcturen versehen, welche er jeweilen in Minuskeln neben die — zum Theil unverständlichen — Stumpf'schen (Majuskel-) Texte hinschrieb. Nun ergibt aber die genaue Betrachtung der Stumpf'schen Handschrift in seinen Texten 1 und 2 folgende Thatsache: — Ursprünglich lauteten Stumpf's Texte auch in seinem Reisebericht (1) und den demselben eingehefteten Blättchen (2) buchstäblich gleich wie auf den St. Galler Blättern (3). Nachträglich aber hat Stumpf die auf den letztern angebrachten Tschudi'schen Emendationen mit eigener Hand auch in seine Texte 1 und 2 hineincorrigirt, und so sind in den Nrn. 8, 12, 21, 316 die Abweichungen entstanden, die wir zwischen den Stumpf'schen Aufzeichnungen 1 und 2 einerseits und 3 andrerseits bemerken.

Der Hergang ist also völlig durchsichtig: Stumpf schrieb, von seiner Reise zurückgekehrt, die auf derselben gesammelten Inschriften (mit Ausnahme derjenigen von Solothurn) für Tschudi

---

[1]) Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 1083, Seite 69—72.

heraus und überschickte sie diesem sammt der in der Nähe von Stammheim befindlichen Inschrift auf Burg. Tschudi ergänzte und corrigirte diese Stumpf'schen Texte und schickte sie in dieser Gestalt an Stumpf zurück, der hienach seine eigenen Aufzeichnungen im Reisebericht überarbeitete. In dieser Tschudi'schen Redaction sind denn die Inschriften Nr. 8, 12, 21, 316 auch in Stumpf's gedruckte Chronik übergegangen (Bd. II, Bl. 351, 362, 364), freilich ohne Erwähnung des Antheils, den Tschudi an den Texten hat. Dieser Verkehr Stumpf's mit Tschudi fällt also zwischen den Herbst 1544 und den Sommer 1547.

Mommsen ist die Ueberarbeitung der Handschrift des Stumpf'schen Textes bei dem Meilenstein von Martinach (Nr. 316) nicht entgangen, und er stellt «Stumpfii manus prima» der «Stumpfii emendatio» gegenüber. Aber er hat übersehen, dass diese emendatio Stumpfii (wie die von ihm nicht beachtete in den Nrn. 8, 12, 21) eben die Tschudi'sche Correctur ist, die sich Stumpf nachträglich angeeignet hat[1]).

4.

In dem Stumpf'schen Sammelbande L folio Nr. 47 sind drei Blätter mit Aufzeichnungen von zwei uns unbekannten Händen eingeheftet, nämlich:

a) Auf pp. 113 und 114 finden sich von einer überaus festen und leserlichen Hand — Mommsen citirt sie als «antiquus auctor» oder «antiquus apud Stumpf» — neun Inschriften von Aventicum und Münchwiler, Mommsen Nrn. 164, 198, 175, 187, 155, 200, 178, 195, 154, aufgezeichnet. Von diesen stimmen mit dem Texte in Stumpf's gedruckter Chronik einzig überein Nr. 164 und 178; die andern zeigen

---

[1]) Ueber die Lesarten Stumpf's und Tschudi's bei den Nrn. 8, 12, 21, 316 vgl. die Erörterung der einzelnen Inschriften im Abschnitt III.

Abweichungen; 195 fehlt dort ganz. Uebrigens sind von dieser Inschrift in unserer Handschrift nur die Buchstaben

ERVNT
TI. PRÆF.

mit der Andeutung der Form der Schrifttafel gegeben.

Die Inschrift Nr. 175 hat in unserer Handschrift einen überaus komischen Schluss. Anstatt

COLONIA . PIA . FLAVIA . CONSTANS . EMERITA
HELVETIORVM FOEDERATA
PATRONO

liest sie nämlich

COLONIA . PIA . FLAVIA . CONSTAS . EME-
RITA . IMPIA . AETIOPVM . FOEDERATA

während das Wort PATRONO auf der folgenden Seite abgetrennt als eigene Inschrift erscheint.

b) Auf pag. 115 findet sich von einer andern, viel weniger schönen Hand, die Soloturner Inschrift, Mommsen Nr. 219, in drei Stücken, von denen das mittlere die Inschrift selbst enthält, die beiden seitlichen Ergänzungen zu derselben geben: «Das Mittel stuck, ist der Stein an jmm selbs, unnd diewyl ettwas mangels darane, hat herr Gilg Tschüdi, alter Landtvogt zu Baden, des rates zu Glarus, der antiquiteten bericht, sollichs erfüllt, mit den zusätzen, hienach begriffen, wie die neben Tafelen sollichs anzöigen»: worauf die Auflösung der so ergänzten Inschrift folgt.

Tschudi war in den Jahren 1533—1535 Landvogt zu Baden und schon damals des Rathes zu Glarus. Die Aufzeichnung fällt also nach 1535.

c) Auf pag. 117 hat die schöne Hand von pag. 113 u. 114 Glareans Lateinische Verse zum Preise des alten Aventicum (Ad spectatorem Antiquitatis Auenticæ Metropoleos quondam Heluetiæ ut est apud Cor. Tacitum Li: 17. Henrici Glareani

Heluetij Poetæ Lau. Hexastichon) geschrieben, welche in Stumpf's Chronik II, Bl. 263 mit diesem (buchstäblich wiederholten) Titel abgedruckt sind.

5.

Diesen drei Blättern voran geht in demselben Bande eine die Seiten 91—108 umfassende Sammlung von 44 Lateinischen Inschriften aus der Schweiz, das Ganze von Stumpf's Hand in sorgfältiger Reinschrift ausgeführt. Es sind:

Seite	*Altchristliche Inschriften:*
91, 92.	3 in Cur, Mommsen Appendix Nr. 25, 26, 27 (in Stumpf's Chronik II, Bl. 314, 315).
	Sodann Römische Inschriften:
93.	3 in Genf, M. 120, 89 (Chr. II, 272, 273).
	Dann die Inschriften auf Schweizerboden (Sequuntur Inscriptiones in Helvetiis):
94.	1 zwischen Genf und Versoix, M. 117 (Chr. II, 272).
	1 in Versoix, M. 121 (Chr. II, 272).
	1 in Copet, M. 124 (Chr. II, 272).
95.	1 in Peterlingen, M. 151 (Chr. II, 261).
95—97.	6 in Aventicum, M. 198, 164, 204, 202 (Chr. II, 263), M. 168, 175 (Chr. I, 278).
98—100.	7 in Münchwiler, M. 154, 178, 155. 187, 190, 200, 159 (Chr. II, 264).
101.	2 in Murten, M. 201, 199 (Chr. II, 264).
102.	3 in Soloturn, M. 219, 224, 226 (Chr. II, 224), (ferner Glarean's Distychon zu Ehren von Soloturn, Chr. II, 223).
	1 in Pierre-Pertuis, M. 181, nicht mitgetheilt, nur erwähnt (vgl. Chr. II, 385).
103.	3 in Vindonissa, M. 263, 262, 350, 3, a (Chr. II, 206); ferner wird erwähnt das Bild des Merkur daselbst (Chr. II, 206).

Seite *Altchristliche Inschrift:*

103. 1 in Vindonissa an der Kirche (Chr. II, 206).

Römische Inschriften:

1 in Brugg am Effingerhaus, M. 245, nicht mitgetheilt, nur erwähnt.

104. 1 in Altenburg bei Windisch, M. 257 (Chr. II, 206).

1 ebendort, nicht mitgetheilt, nur erwähnt, M. Appendix 10.

1 in Zurzach, M. 267 (Chr. II, 130).

105. 1 in Baden, M. 330 (Chr. I, 278).

1 in Wettingen, M, 241 (Chr. II, 170).

106. 1 in Constanz, M. 239 (Chr. II, 57).

1 in Frassnach bei Arbon. Die Inschrift wird nicht mitgetheilt, nur der Stein erwähnt, M. Appendix 11.

107. 1 auf Burg bei Stein a. Rh., M. 272 (Chr. II, 72).

1 in Sitten (in templo), eine ganz corrupte Lesart der Inschrift M. 8, die aber hier als eine von dieser verschiedene aufgeführt wird.

108. 1 in Sitten, M. 8 (Chr. II, 351).

Moderne Inschrift:

1 in Brieg (resp. in der Supersaxischen Kapelle zu Glyss (Chr. II, 345).

Im Ganzen also, wenn man die falsche Lesart der Inschrift von Sitten nicht zählt,

4 Citate Römischer Inschriften,
35 Texte » »
4 » frühmittelalterlicher Inschriften,
1 Text einer modernen Inschrift,

44 Nummern,

welche sich sämmtlich, und zwar meist in buchstäblicher Uebereinstimmung, in Stumpf's Chronik wiederfinden. Diese Sammlung ist also die Quelle der in der Chronik abge-

druckten und hier 1548, resp. 1547, zum ersten Mal veröffentlichten Römischen Inschriften der Schweiz.

Woher stammt nun aber diese Sammlung? Hat sie Stumpf selbst angelegt, oder hat er sie von anderswoher mitgetheilt erhalten? Wie ist die Sammlung entstanden?

Irgend eine Notiz, die einen Anhalt zur Beantwortung dieser Fragen gäbe, findet sich nicht in dem Manuscript. Dagegen verdient die Anordnung desselben Beachtung. Lässt man nämlich das erste und das letzte Blatt (pag. 91, 92 und 107, 108) bei Seite, so ergibt sich für die auf den zwischen inne liegenden Seiten 93—106 aufgezeichneten 37 Inschriften und Inschriftencitate eine von West nach Ost fortschreitende, nur bei Pierre-Pertuis unterbrochene, im Uebrigen streng geographische Reihenfolge. Diese Inschriften also stellen sich als eine einheitliche, abgeschlossene Sammlung dar, welcher diejenigen auf dem ersten und auf dem letzten Blatt offenbar nachträglich als Zusätze beigefügt wurden.

Und wie verhält sich nun diese einheitliche Collection Römischer Inschriften zu dem von Stumpf auf seiner Reise gesammelten Material? Von den zehn Inschriften Stumpf's findet sich in dieser Sammlung nur eine einzige vor, diejenige von Soloturn (M. 224), aber auch diese in einer von Stumpf's eigener Aufzeichnung abweichenden Form und im Begleit zweier weiterer Inschriften, welche Stumpf bei seiner Anwesenheit in Soloturn nicht notirt hatte (M. 219, 226). Stumpf's eigene Aufzeichnungen sollten den Anhang zu dieser abgeschlossenen, 37 Nummern zählenden Collection bilden[1]).

Daraus ergibt sich mit voller Deutlichkeit, dass diese Inschriftensammlung (pag. 93—106 des Stumpf'schen

[1]) Stumpf führte indessen diesen Gedanken, die Sammlung durch seine eigenen Beiträge zu ergänzen, nicht durch. Er fügte — und das Manuscript ist nicht defect — nur drei der von ihm selbst notirten Inschriften, diejenigen auf Burg, in Sitten und in Glyss, bei; die übrigen fehlen.

Manuscriptes) einen von Stumpf durchaus unabhängigen Ursprung hat.

Im Weitern lässt sich sagen, dass ihre Redaction in das Decennium zwischen 1534 und 1544 fallen muss. Denn die Sammlung enthält den im Jahre 1534 in der Nähe von Baden aufgefundenen Meilenstein, und die von Stumpf 1544 beigebrachten Walliser-Inschriften schliessen sich ihr als Nachtrag an [1]).

Endlich kann man constatiren, dass dem Sammler die Aufzeichnungen auf Seite 113 und 114 des Stumpf'schen Codex L. fol. Nr. 47 bekannt waren. Denn bei der Inschrift von Aventicum, Mommsen 175, bezieht er sich auf die Lesart des Anonymus [2]).

6.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf Stumpf's gedruckte Chronik zu werfen, welche auf dem Titelblatt des ersten Bandes das Datum M.D.XLVIII trägt, in Wirklichkeit aber schon Ende 1547 zur Versendung kam [3]). Dieselbe enthält genau die in der Inschriftensammlung L. fol. Nr. 47, pag. 91—108 aufgezeichneten 40 Helvetischen Inschriften, und zwar, wie oben bemerkt, die meisten in buchstäblicher Ueber-

---

[1]) Auch bei der Inschrift von Glyss findet sich das Jahr 1544 als Datum der Aufzeichnung angegeben. Stumpf fügt nämlich zur Erläuterung der Angabe: «Georgius Super Saxo, cum ex Margareta uxore natos XXIII genuisset» folgende Notiz bei: «Habuit enim 12 filios et 11 filias, ex quibus omnibus adhuc unicus filius tamen superstes, nomine Georgius. Anno Domini 1544».

[2]) Pag. 97: Quidam male legens pro «Helvetiorum» posuit: «Etiopum».

[3]) Im December 1547 überschickte Stumpf den Regierungen der eidgenössischen Stände und der verbündeten Orte (denen die Chronik dedicirt ist) die Widmungsexemplare. Joachim's von Watt (Vadian's) Deutsche historische Schriften, herausgegeben von E. Götzinger. Zweiter Band, pag. LXXVI. — J. J. Amiet, Hans Asper's, des Malers, Leistungen für Solothurn, S. 13. — Vgl. das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1836, S. 11. — Und den 11. December 1547 lässt sich Tschudi in seinem Schreiben an Fries weitläufig über die Chronik vernehmen. Vogel, Egidius Tschudi, S. 202.

einstimmung mit dem Manuscript. Von den vier bloss citirten Römischen Inschriften werden drei (die von Brugg, die von Altenburg und die von Frassnach) nicht erwähnt, diejenige von Pierre-Pertuis dagegen in ihrem angeblichen Wortlaut mitgetheilt (Bd. II, Bl. 385), und zwar in zwei Lesarten, welche Stumpf von Basel (ohne Zweifel durch den Licentiaten der Rechte und Decan Nikolaus Briefer)[1]) und von Biel her erhalten hatte. Dazu kamen dann noch einige ausländische Inschriften, meist aus gedruckten Büchern[2]), sowie (Bl. 408) die von Beatus Rhenanus für das Standbild des Munatius Plancus auf dem Kornmarkt in Basel verfasste Inschrift[3]). Nirgends aber, ausser bei den Inschriften von Pierre-Pertuis und von Gaeta, gibt Stumpf Rechenschaft, woher er seine Texte habe, ob aus eigener Aufzeichnung, aus Abschriften Anderer, oder aus gedruckten Büchern.

Natürlich darf man aus einem solchen Stillschweigen über die Quellen nicht ohne Weiteres folgeren, der Autor habe Alles, wofür er keinen Gewährsmann nennt, selbst gesammelt. Wie wenig dies gerade bei Stumpf zutreffen würde, darüber gibt uns sein Verhalten gegen Vadian überraschenden Aufschluss. Wir wissen jetzt, seitdem Vadian's handschriftlicher Nachlass einmal durchforscht ist und seine historischen Arbeiten endlich an's Licht gezogen worden sind, welche wichtige Beihülfe der

---

1) Vgl. Chronik II, Bl. 371, die Einleitung zum zwölften Buch. Auch findet sich in dem Stumpf'schen Sammelband L. fol. Nr. 47, pag. 35 (vgl. pag. 29), das Fragment eines Schreibens von Briefer an Stumpf vom 17. December 1542.

2) So Band II, Bl. 311, zwei Inschriften aus Steiermark (aus Apian's Inscriptiones sacrosanctæ vetustatis. Ingolstadt 1534, pag. 377 und 388) und eine aus Verona (aus Beatus Rhenanus, Rerum Germanicarum libri tres. Basel 1531, pag. 133) — Bl. 380 die Inschrift des Munatius Plancus zu Gaeta (das. pag. 136).

3) Ebendas. pag. 139. — Die Stadtbibliothek Zürich besitzt (K. 109) dasjenige Exemplar von B. Rhenanus: Rerum Germ. libri tres, das zuerst dem Rhellicanus (starb 1. Januar 1542) und nach ihm Stumpf gehört hatte, und das von beiden mit zahlreichen Marginalien versehen wurde.

St. Galler Gelehrte dem Zürcher bei seinem Unternehmen leistete, wie er ihm alle seine eigenen Forschungen rückhaltlos zur Verfügung stellte, und wie umfangreiche und werthvolle Abschnitte (des IV. und V. Buches) der Stumpf'schen Chronik ganz direct Vadian's Arbeit sind [1]. Wie führt nun Stumpf seinen Mitarbeiter seinen Lesern vor? Bei der Beschreibung der Stadt St. Gallen (II, Bl. 49) erwähnt er ihn am Schlusse einer, eine halbe Folioseite füllenden Aufzählung aller gelehrten St. Galler mit folgenden Worten: «Nach welchen allen Doctor Joachim von Watt, viler guten künsten und spraachen verstendig und geleert, etwan Rector und ordenlicher Läser der Hohenschul zu Wien, diser zeyt aber Burgermeister der statt S. Gallen, welchem seine gschrifften und geleerte bücher im Truck aussgangen, bey mencklichem nit ein kleinfüg ansehen machend». Dagegen wird Vadian weder in den Vorberichten zu den einzelnen Büchern (wo sonst die Männer, denen Stumpf zu besonderm Dank verpflichtet ist, mit Namen aufgeführt und gerühmt werden), noch in der Vorrede zum ganzen Werk, noch auch in dem auf die Vorrede folgenden Verzeichniss der Quellen und Gewährsmänner genannt. Ueber den eingreifenden Antheil Vadian's an Stumpf's Chronik wird also absichtliches Stillschweigen beobachtet, und der Leser wird in berechneter Weise von dem Gedanken einer persönlichen Mitarbeiterschaft Vadian's abgelenkt. Nun ist es ja möglich und selbst wahrscheinlich, dass dies in Folge einer zwischen Vadian und Stumpf getroffenen Verständigung geschah [2]. — Aber man sieht nur, zu welchen Irrthümern der

---

[1]) S. die Nachweisung dieses Verhältnisses durch Götzinger in dessen Vorrede zum II. Band der Ausgabe der Deutschen historischen Schriften Vadian's, 1877.

[2]) In einem Brief vom 29. VIII. 1545 bei Götzinger a. a. O. p. LX lehnt Vadian wirklich bestimmt ab, dass die von ihm herrührenden Theile der Chronik als sein Beitrag bezeichnet werden sollen. Dagegen setzt er voraus, dass er in der Vorrede als Mitarbeiter Stumpf's werde aufgeführt werden. Wir wissen nicht, was nach diesem Briefe zwischen Vadian und Stumpf über diesen Punkt noch weiter vereinbart worden ist.

Schluss führen müsste: — Wo Stumpf in seiner Chronik für seine Mittheilungen keinen Gewährsmann anführt, da hat Er das Material von sich aus beigebracht.

Wohl aber lässt sich aus dem ganzen Tenor der Stumf'schen Chronik mit vollkommener Deutlichkeit entnehmen, welche Gegenden der Verfasser persönlich kennt, welche dagegen nicht. Stumpf, der zu Bruchsal geboren war, zu Strassburg, Heidelberg und Freiburg i. Br. studirte, sich auch in Speier und Basel aufhielt [1]), 1522 aber nach Bubikon versetzt wurde, und diese Pfarrei 1543 mit Stammheim vertauschte, kennt den Rhein (Buch XIII von den Rauracern) [2]) und ist im Zürichgau (VI. Buch), im Thurgau (V. Buch) und im Aargau (VII. Buch) zu Hause. Innerhalb dieses Gebietes tragen die Lokalnotizen der Chronik durchaus das Gepräge eigener, unmittelbarer Anschauung, und eben darum, weil Stumpf hier heimisch ist, und seine Leser dies wissen, hat er auch nirgends das Bedürfniss, hier seine Autopsie zu bezeugen. Ganz anders in den Fällen, wo seine Darstellung diesen Kreis verlässt. Da constatirt er ausdrücklich, dass er die Gegenden, von denen er berichtet, selbst gesehen. Ja in froher Erinnerung an seine Wanderschaft führt er wohl Monat und Tag an, wann er eine merkwürdige Stelle passirt oder etwas Seltsames beobachtet hat.

Welches sind nun die Orte, die Stumpf in solcher Weise als selbstgesehen heraushebt?

Es sind die folgenden:

Bd. II, Bl. 193 a: «(Von Engelberg) gadt man über (das) Joch, ein überauss hoch gebirg, in die Alp und zu dem See Engstlen genennt, und fürter ins Hassletal an die Aar, etc. Disen wilden wäg bin ich selbs gangen, am Montag den 15. (lies 25.) Augusti, im jar 1544».

Bl. 285 a: «In disem Alpgebirg (des Gotthardstockes) findt man an etlichen enden vil guter vnd schöner Cristallen. —

---

1) Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek auf das Jahr 1836.

2) Vgl. die Inschriften am Schloss zu Breisach, II. Bl. 231 und Bl. 393.

Ich selbs hab auff der Grimsel etlich stuck funden Anno domini 1544 am 27. Augusti».

Bl. 288 b: «Man saget mir in Wallis, dass der Steinbock, so der jung gefangen, und bei den leuten erzogen, gantz zam werde» etc.

Bl. 338 b: (Kurtze eynleitung in das eilffte buch. Vom Land Wallis:) «Zu sölichem hab ich selbs das herrlich land Wallis von oberist biss zu underist auss durchwandlet, abgemessen und meines geringen vermögens aller namhafften fläcken, flüssen und täler gestalt und gelegenheit erduret».

Bl. 338 b: (Das Erst Cap.:) «Also hab ich dises land (Wallis) selbs gemässen und fleyssig besichtiget, Anno do. 1544 im Monat Augusto» etc.

Bl. 340 a: «Ich selber hab zu S. Moritz, Anno do. 1544. am 31. Augusti umb vesper zeyt, sölicher grosser Förinen auff 16 und 20 pfund schwär in einer halben stund 14. sähen also frisch auss dem Roddan gefangen in die herberg tragen» etc.

Bl. 342 a: «Auff disem Berg Grimsslen, und auch gmeinlich auff allem gebirg im Zenden Gombs, findt man schöne Cristallen weyss und rot, wie dann auch hievor im 9. buch anzeigt wirt (Bl. 285 a). Ich selber hab etlich, doch nit gross, am fürgon funden und aufgeläsen, als ich über disen berg wandlet, Anno dom. 1544».

Bl. 344 b und 345 a: «Zu Glyss hat er (herr Georg auff der Flü, wylant ein Ritter und Landman in Wallis) die kirch erweytert und auff der rechten seiten ein Capellen daran gebauwt, gewelbt, und under dem Altar selbiger Capellen hat er jm selbs ein fürstliche begrebd gemachet — An der Taflen des Altars, kostlich zugricht, hat er sich und sein gemahel persönlicher gestalt, mit allen seinen sünen vnd töchtern lassen Conterfeten — Er hat gehabt 12. sün und 11. töchter, und so die Conterfactur der Taflen, wie ich die gesehen hab, ge-

recht, ist, mir schönere gestalt vonn eltern und so vil kindern nit für augen kommen». — Endlich

Bl. 366 b: «Nach disen oberzelten befind ich der Aebten (von St. Moritz) kein rechnung noch ordnung mer, aussgenommen so vil mir Abt Bartlime der letst selbs von mund erzelt hat — Diser herr hat mir gar günstigklich mitgeteilt alle obverzeichnete historien und Antiquiteten vom Closter S. Mauritzen, auch besehen lassen die ältiste Instrument, etc. am 31. Augusti, Anno dom. 1544».

Hält man nun zu diesen Selbstaussagen Stumpf's noch die einzige einen Augenzeugen verrathende Schilderung eines Gebirgspasses in der Chronik, nämlich die Beschreibung der Grimsel und des Weges von dort ins Haslithal, auf die Engstlen-Alp und auf das (Engelberger) Joch (Bl. 218), und beachtet man, dass einzig in Lausanne die Gasthäuser[1]) und ebendaselbst die Gelehrten des Ortes erwähnt werden[2]), so ergibt sich, dass der Verfasser der Chronik bis zum Abschluss derselben im Jahre 1547 nur diese eine Reise nach der Süd- und nach der West-Schweiz gemacht hat[3]).

Ganz augenscheinlich ist insbesondere, dass Stumpf, als er das X. Buch «Von den Rhetiern» schrieb, noch nie in Graubündten gewesen war. Nirgends zeigt sich, auch nur im kleinsten Zuge, eigene Anschauung des Landes; vielmehr ist

---

[1]) «Dise statt hat noch ein gassen (daran diser zeyt die herbergen zum Löwen und zum Engel ligend) die wirdt genennt Vicus equestris etc.». Bl. 269 a. Vgl. den Reisebericht: «Habet illa urbs adhuc vicum, Equestrem dictum, vulgo die gassen by dem Engel. — Wir kartend in zum Engel, quia hospitium Leonis erat occlusum». Quellen zur Schweizergeschichte VI. S. 275, 276.

[2]) «Die Prediger sind diser zeyt da, Petrus Viretus und Beatus Comes» Bl. 271 b. Vgl. den Reisebericht a. a. O. «Zinstag den 2 september, kamend wir gon Losanna zu Petro Vireto und Beato Comiti».

[3]) An diese Reise erinnert auch die Erwähnung des «herrlichen Urbarbuchs» in der Propstei in Luzern, aus welchem Stumpf den angeblichen Stiftungsbrief der Kirche von Luzern (die Urkunde des Wighardus und

der ganze topographische Theil dieses Buches, wie dies auch die Einleitung offen ausspricht, aus der «uralt warhafftig Alpisch Rhetia» Tschudi's (1538) entnommen.

Ebenso deutlich erweist sich, dass Stumpf Alles was westlich von Lausanne und der Route Lausanne-Freiburg-Bern liegt, also Genf, Versoix, Copet, Payerne, Murten und vor Allem Aventicum, nicht selbst gesehen hat. Wer den Abschnitt über das alte Aventicum und die gegenwärtigen Orte Wiflisburg und Münchwiler (Bl. 262—264) mit der anschaulichen Schilderung von Basel-Augst (Bl. 380 b), oder mit der Beschreibung der Klosterkirche zu St. Moritz (Bl. 365 a) vergleicht, der kann darüber keinen Augenblick im Zweifel sein.

Die Chronik selbst also lehrt uns, dass Stumpf über die Nord-, die Nord-Ost- und die Mittel-Schweiz hinaus nur Eine Reise machte, um Materialien für sein Werk zu sammeln. Jene Gegenden kannte er aus eigener Anschauung und eigenem Studium, sowie durch Vadian's hochherzige Unterstützung. Für Graubündten, das ihm ganz fremd war, war durch Tschudi's «Rhætia» bestens gesorgt; und für die meisten übrigen Theile des Landes stunden dem Chronisten Nachrichten aus Druckwerken und handschriftlichen Mittheilungen zu Gebote, unter letztern namentlich eine wohlgeordnete, reiche Sammlung der Römischen Inschriften von Genf bis an den Bodensee. Was aber noch gänzlich fehlte, das waren Nachrichten über das Wallis. Um diese Lücke auszu-

---

Rupertus) entnahm (Bl. 197 a) — vgl. den Reisebericht: «Zeugt er (der Propst zu Luzern) uns ein herrlich gemalet buch, darin die fundation». (Quellen VI, S. 233) — erinnert die Beschreibung der Lauben zu Bern: «Und das besonder lieblich ist, sind alle heuser mit gewelben gegen den gassen also zierlich zusammen geschmuckt, das man bey ungewitter und rägentagen durch alle straassen der gantzen statt trochens fuss wandlen mag» Bl. 248 b) — und erinnern die Notizen, dass man der Freiherren von Resti Wappen zu Bern im Barfüsser-Kloster (Bl. 219 a) und der Herren von Savenwil (Safenwil) Wappen (im Kloster) zu S. Urban finde (Bl. 238 b).

füllen und auch sonst noch einige Ergänzungen zu seinem Werke zu sammeln, unternahm daher Stumpf im Herbst 1544 seine — bis dahin erste grössere — Schweizerreise, von der er, nebst anderer reicher Ausbeute, neun Römische Inschriften aus dem Wallis zurückbrachte.

II.

Die älteste Tschudi'sche Inschriftensammlung.

Unter den zahlreichen Aufzeichnungen von der Hand Tschudi's, welche theils sämmtliche, ihm bekannte Römische Inschriften in der Schweiz umfassen[1]), theils nur einzelne Inschriften oder Inschriftengruppen geben[2]), ist die Inschriftensammlung im Codex 1083 der Stiftsbibliothek St. Gallen die älteste. Sie selbst trägt kein Datum der Abfassung, ebensowenig die übrigen Collectaneen Tschudi's über die mittelalterliche Geschichte der Schweiz und über Römische Alterthümer, die dieser Codex enthält[3]). Doch stammen dieselben ersichtlich aus verschiedenen Zeiten und sind überhaupt erst in St. Gallen, nachdem der Abt Beda den handschriftlichen Nachlass Tschudi's für die Stiftsbibliothek erworben hatte, also nach 1767, zu Einem Bande vereiniget worden, in welchem dann die 10 Blätter der Inschriftensammlung die Paginatur 65—84 erhielten. Dieses

---

1) Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 639 (das Manuscript der «Gallia Comata») und Cod. 1083, pag. 65—84. — Stadtbibliothek Zürich, Mscpt. A. 105, fol. 1—35 und das. fol. 60—119.

2) Wie Stiftsbibliothek St. Gallen Cod. 609, pag. 84 f. — Cod. 641, pag. 210 ff. — Cod. 661, pag. 349, 354, 372 — Cod. 1083, pag. 86 f. — Cod. 1089, pag. 37, 73, 82. — Stadtbibliothek Zürich, Mscpt. A. 105, fol. 120—198 oder fol. 1—79 der neuen Paginatur.

3) S. die Aufzählung derselben im Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen von G. Scherrer, 1875.

Manuscript enthält, im Wortlaut oder nur im Citat, 54, resp. 53 Inschriften, nämlich:

Seite 65. 1 in Versoix, Mommsen 121.
1 in Coppet, M. 124.
1 in Payerne, M. 154.
» 66. 4 in Aventicum, M. 198, 164, 204, 202.
» 67. 2 in Baden, M. 240, 330.
1 in Wettingen, M. 241.
» 68. 1 in Constanz, M. 239.
1 zu Schennis auf dem silbernen Kreuz im Kloster.
Den Stein in Frassnach bei Arbon; die Inschrift auf demselben wird nicht mitgetheilt, sondern nur der Stein erwähnt; nachträglich aber ist die ganze Notiz wieder gestrichen worden. M. Appendix 11.
1 auf Burg bei Stein a. Rh., M. 272.
1 in Jona, M. 237.
1 in Sitten (es ist die corrupte Lesung von M. 8). Die Aufzeichnung ist nachträglich wieder gestrichen worden.

Verweisung auf die Curer-Inschriften, welche hier einzufügen seien.

» 69 (S. 70 leer) und 71 (S. 72 leer). Die oben (S. 43 f.) besprochenen zwei Blätter, enthaltend die Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh. und die neun Walliser-Inschriften, von Stumpf's Hand, zum Theil mit Ergänzungen und Erläuterungen von Tschudi.

Dann folgen wieder von Tschudi's Hand nachstehende Inschriften:

» 73. 1 in Sitten, M. 8.
2 in Martinach, M. 316, 12.
6 in St. Moritz, M. 28, 20. 21, 25, 26, 16.
» 74. 3 in Genf, M. 120 (a, b), 89.
1 zwischen Genf und Versoix, M. 117.

Seite 75. 3 in Windisch, M. 263, 262, 350, 3, a.
1 frühmittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch.

Hier wird auch das Mercur-Bild daselbst erwähnt.

Dann folgen wieder Römische Inschriften:

1 zu Brugg am Effinger-Haus, M. 245; nur erwähnt, nicht mitgetheilt.
1 in Altenburg bei Windisch, M. 257.

» 76. 1 daselbst an einem Bauernhause, M. Appendix 10; nur erwähnt, nicht mitgetheilt.
1 in Zurzach, M. 267.

» 77 und 78 leer.

» 79. 2 in Aventicum, M. 168, 175.

» 80—83. 7 in Münchwiler, M. 154, 178, 155, 187, 190, 200, 159. Dazwischen hinein nochmals (S. 81) die Inschrift von Aventicum, M. 168, die dann aber wieder durchgestrichen ist.

» 83. 2 in Murten, M. 201, 199.

» 84. 3 in Soloturn, M. 219, 224, 226.
1 Silberblech, das sich im Grab des hl. Ursus in der Stiftskirche in Soloturn befand und Verse enthielt; diese Verse aber fehlen.
1 Inschrift in Pierre-Pertuis, M. 181; nur erwähnt, nicht mitgetheilt.

Im Ganzen also, wenn man die falsche Lesart der Inschrift von Sitten nicht zählt:

4 Citate Römischer Inschriften,
45 Texte » »
2 » frühmittelalterlicher Inschriften,
1 Citat einer frühmittelalterlichen Inschrift,

52 Nummern

gegenüber den 44, oder, wenn man die 8 dort fehlenden Walliser Inschriften dazu rechnet, den 52 Nummern bei Stumpf.

Man sieht sofort, dass die beiden Sammlungen in ihrem Grundstock identisch sind. Beide enthalten — mit wenigen Ausnahmen — dieselben Texte (wenn auch in verschiedener Anordnung); beide geben dieselben Verweisungen auf nicht mitgetheilte Inschriften, und, in beiden Fällen, nahezu dieselben Ueberschriften.

Die materiellen Abweichungen sind folgende:

Tschudi hat — abgesehen von den Walliser Inschriften — folgende Nummern, die bei Stumpf fehlen: die Texte der zweiten Inschrift von Baden, der Inschrift von Jona und des Kreuzes von Schennis; sodann das Citat der Verse auf dem Silberblech in der St. Ursusgruft zu Soloturn.

Von Stumpf's Inschriften dagegen fehlen bei Tschudi diejenige von Glyss und die drei von Cur. Aber erstere, aus dem Jahre 1519, gehört überhaupt nicht in eine Sammlung Römischer (und frühmittelalterlicher) Inschriften. Und die Curer Epitaphien mangeln wohl in dem vorliegenden Manuscript; sie mangelten aber nicht in Tschudi's Sammlung. Denn auf pag. 68 folgt, nachdem das Kreuz von Schennis und der Stein von Jona aufgeführt, ihre Reihenfolge aber nachträglich umgestellt worden ist, als neuer Titel: «Curiæ Rhætiæ ut supra», das will sagen: — die oben aufgeführten Curer-Inschriften gehören hieher, wo wir die Grenze des Bisthums Constanz (Jona) verlassen, und ins Bisthum Cur (Schennis) übergehen. Die Curer Inschriften waren demnach entweder auf einem Blatt zu Anfang der Sammlung verzeichnet, also ganz genau in der Anordnung, wie sie noch die Sammlung bei Stumpf gibt. Dann aber bei der Verwahrlosung, der die Inschriftensammlung mit der Zeit anheimfiel, ward dieses Blatt abgetrennt und ging verloren. Oder aber die Curer Inschriften waren in einem frühern Manuscript aufgezeichnet, auf das sich Tschudi hier beruft. Wirklich

findet sich dieses Manuscript im Tschudi'schen Nachlass. Der Codex 609 der St. Galler Stiftsbibliothek — eine Zusammenstellung von Collectaneen über die Geschichte der Schweizerischen Bisthümer — enthält pag. 53—105 eine Reihe auf das Bisthum Cur bezügliche Documente, darunter pag. 77—83 ein Manuscript von Tschudi's Hand aus seiner frühern Zeit: «Die pfarren, Collecten und Decanatus der Capitlen Inn Churer Bistumb anno Dni 1486», und auf der Rückseite desselben, pag. 84, ebenfalls in Tschudi's ältester Handschrift, die drei Curer Epitaphien. Diese, vielleicht auch der alte Catalog der Curer Bischöfe (pag. 53—64) und der älteste Einkünfterodel des Bisthums Cur (pag. 93—105)[1]), sind ohne Zweifel die «Curiensis ecclesiæ monimenta antiquissima», welche Tschudi im Herbst 1536 dem Beatus Rhenanus, gleichzeitig mit dem Manuscripte der «Alpischen Rhetia», zur Einsicht geschickt hatte[2]).

Tschudi hat also sämmtliche Römische und frühmittelalterliche Inschriften wie Stumpf, und dazu noch die Steine von Baden und Jona, nebst dem Kreuz von Schennis und die Verweisung auf einen nicht mitgetheilten Text. Nur die Ordnung ist eine verschiedene, und zwar gegenüber der klaren geographischen Reihenfolge bei Stumpf eine seltsam confuse. Indessen fällt diese Confusion nicht dem Autor zur Last, sondern dem Buchbinder, resp. Demjenigen, welcher, als man in St. Gallen die Tschudi'schen Manuscripte in Sammelbände zusammenheftete, sie hätte ordnen sollen. Denn jetzt folgen die Blätter nachweisbar in verkehrter Lage aufeinander. Zu Anfang der Seite 79 wird die Inschrift aus Aventicum, Mommsen Nr. 168, mit den Worten eingeführt: «Ibidem ante templum, quod est

---

1) Curiensis ecclesiæ redditus olim etc. Abgedruckt von Zellweger im Schweiz. Geschichtsforscher IV, S. 169 ff. und von Th. v. Mohr im Codex diplomaticus für Graubünden I, S. 283 ff.

2) Brief des B. Rhenanus an Tschudi vom 13. November 1536. Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1864, Nr. 3, Seite 37.

in civitate diruta Aventicensi». Das Blatt, welches mit diesen Worten beginnt, schliesst also an ein solches mit Inschriften von Aventicum an, d. h. nicht an das jetzt ihm vorangehende mit der Inschrift von Zurzach (S. 76; dann folgen die leeren Seiten 77 und 78), sondern an S. 66, wo die Inschriften Mommsen Nr. 198, 164, 204, 202 verzeichnet sind. Und nun bedarf es in der That nur einer Umstellung der Blätter in folgende Ordnung: S. 73, 74 — S. 65, 66 — S. 79—84 — S. 75, 76 — S. 67, 68 —, um, meist bis auf die Vertheilung auf die einzelnen Seiten übereinstimmend, die Reihenfolge der geographisch geordneten Inschriftensammlung bei Stumpf zu erhalten. Nur dass die Walliser Inschriften, die bei Stumpf, als Anhang zu der Sammlung, ans Ende derselben kommen sollten, hier an den Anfang gestellt sind, und dass — aus dem oben angegebenen Grunde — die Curer Epitaphien mangeln; wogegen die bei Stumpf fehlenden Inschriften von Soloturn, Baden, Jona und Schennis an geographisch richtiger Stelle eingereiht sind.

Erweist sich demnach die Tschudi'sche Inschriftensammlung in ihrer Anordnung und (abgesehen von den fünf Zusätzen) in ihrem Inhalt als identisch mit der Stumpf'schen, so frägt sich, welche der beiden Aufzeichnungen die ursprüngliche, welche die Copie sei. Und auch über diese Frage geben die Handschriften entscheidenden Aufschluss.

Das Stumpf'sche Manuscript ist, wie wir oben bemerkten, in Einem Zuge und in kalligraphischer Ausführung ohne alle Correcturen niedergeschrieben worden. Im Tschudi'schen Texte lassen sich umgekehrt eine ältere Handschrift und mehrfache spätere Zuthaten unterscheiden. Letztere sind einerseits Correcturen der ursprünglichen Aufzeichnungen, Auflösungen der Abbreviaturen und allerlei Erläuterungen[1]), andrerseits neu hinzugefügte Inschriften. Als

---

[1]) Dahin gehört die Einrahmung einzelner Inschriftentexte mit Umfassungslinien, sowie die Ausradirung der ursprünglich zwischen allen

die ursprüngliche Tschudi'sche Inschriftensammlung

stellt sich demnach, mit Weglassung der spätern Zusätze, folgende Serie heraus:

Seite 65. Die Inschrift von Versoix, Mommsen 112.
Die Inschrift von Coppet, M. 124.

» 66. Drei Inschriften von Aventicum, M. 198, 164, 204.

» 79. Zwei Inschriften von Aventicum, M. 168, 175.

» 80—83. Die sieben Inschriften von Münchwiler, M. 154, 178, 155, 187, 190, 200, 159.

» 83. Die zwei Inschriften von Murten, M. 201, 199.

» 84. Die drei Inschriften von Soloturn, M. 219, 224, 226.
Die Verweisung auf die Inschrift von Pierre-Pertuis. M. 181.

» 75. Die Verweisung auf eine Inschrift an einem Bauernhause zu Windisch.
Das Inschriftfragment vom Kirchhof in Windisch, M. 262.
Die Lampe vom Kirchhof zu Windisch, M. 350, 3, a.
Die Erwähnung des Merkurbildes an der Kirche zu Windisch.
Die Verweisung auf die Inschrift am Effingerhaus zu Brugg, M. 245.
Die Inschrift zu Altenburg, M. 257.

» 76. Die Verweisung auf eine andere Inschrift daselbst, M. Appendix 10.
Die Inschrift zu Zurzach, M. 267.

» 67. Der Meilenstein von Baden, M. 330.
Die Inschrift von Wettingen, M. 241.

» 68. Die Inschrift von Constanz, M. 239.

Worten angebrachten Punkte, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Worte abgekürzt sind, so dass also der Punkt in ganz moderner Weise zum Zeichen der Abbreviatur wird.

Seite 68. Die Verweisung auf den Stein zu Frassnach, M. Appendix 11.
Die falsche Lesart der Inschrift von Sitten, M. 8.
Die Verweisung: Curiæ Rhætiæ ut supra.

Spätere Zusätze sind dagegen:

Seite 73. Die neun Inschriften aus dem Wallis, M. 8, 316, 12, 28, 20, 21, 25, 26, 16.
» 74. Die drei Inschriften von Genf, M. 120, a, b, 89.
Die Inschrift zwischen Genf und Versoix, M. 117.
» 65. Die Inschrift von Payerne, M. 154.
» 66. Eine Inschrift von Aventicum, M. 202.
» 84. Die Verweisung auf die Inschrift auf Silberblech im Grabe des hl. Ursus zu Soloturn.
» 75. Ein Fragment an einem Bauernhause zu Windisch, M. 263.
Die mittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch.
» 67. Der Stein aus dem Hinterhof zu Baden, M. 240.
» 68. Das Kreuz von Schennis.
Die Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh., M. 272.
Die Inschrift von Jona, M. 237.

Nun aber sind — mit Ausnahme der Steine von Baden und von Jona, des Kreuzes von Schennis und der Verweisung auf das Silberblech im Sarkophag des hl. Ursus zu Solothurn — alle diese Nachträge auch in Stumpf's Manuscript übergegangen, dessgleichen eine Anzahl der von Tschudi den Inschriften der ältern Aufzeichnung später beigesetzten Correcturen und Bemerkungen. Nothwendig also muss die ihre successive Entstehung aufweisende Tschudi'sche Redaction ihrem Grundstock nach älter sein als das Stumpf'sche Manuscript, welches, mit Verwischung dieser Unterschiede, in Einem Zuge niedergeschrieben wurde. Mit andern Worten: Tschudi hat die Inschriften gesammelt und geordnet, und Stumpf hat sie von ihm copirt. Dass

Tschudi's Manuscript nachträglich noch einige Zusätze erhielt, wie die von Stumpf mitgetheilten Walliser Inschriften, kann an diesem Ergebniss offenbar nichts ändern. Wohl aber empfängt dieses noch eine directe Bestätigung durch folgende Notiz von Tschudi's Hand, welche sich auf Seite 83 unsers Manuscriptes findet: «Reliquæ (sc. inscriptiones) quas antea misi, bene si habent».

Ueber die allmähliche Entstehung der Tschudi'schen Inschriftensammlung geben folgende Daten einigen Anhalt:

Schon der Grundstock enthält den Meilenstein von Baden (Mommsen Nr. 330), der laut der Ueberschrift zur Zeit, als Tschudi Landvogt zu Baden war, also in den Jahren 1533—1535, aufgefunden wurde. Anderseits sagt ein Zusatz zu der gleichfalls der ursprünglichen Sammlung angehörigen Ehrentafel eines hohen Beamten von Aventicum (M. 175): «Is (sc. lapis) jam 1542 semotus est» (S. 77). Die Aufzeichnung muss demnach vor, der Zusatz aber in oder nach diesem Jahre gemacht worden sein. Die Redaction der ursprünglichen Sammlung fällt also zwischen 1533 und 1542.

Dieser Zusatz von 1542 findet sich auch in dem Stumpf'schen Manuscript vor. Stumpf hat also die Tschudi'sche Sammlung frühestens 1542 copirt.

Nachdem Tschudi im Spätjahr 1544 die Stumpf'schen Inschriften erhalten hatte [1]), nahm er sie in seine Sammlung auf und corrigirte und ergänzte an denselben herum bis zum Abdruck derselben in Stumpf's Chronik, im Jahr 1547.

Seinen Abschluss endlich erhielt das Tschudi'sche Manuscript, Cod. S. Galli 1083, durch einige nachträgliche Ergän-

---

[1]) Auch die Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh. (M. 272) die sich auf demselben Blatte mit den Walliser Inschriften findet, ist offenbar gleichzeitig mit diesen an Tschudi gelangt. Ohnehin wird sie Stumpf schwerlich vor seiner Uebersiedlung nach dem benachbarten Stammheim, d. h. also nicht vor 1543, aufgezeichnet haben.

zungen[1]), die nach dem Druck der Stumpf'schen Chronik 1547 und vor dem Jahr 1564[2]) hinzukamen.

III.

Vergleichung der einzelnen Inschriften bei Stumpf und bei Tschudi.

Ist das Verhältniss der Inschriftensammlungen Stumpf's und Tschudi's zu einander dasjenige, welches sich uns aus der Untersuchung über diese Aufzeichnungen im Ganzen ergeben hat, so muss es sich durch eine Vergleichung der Inschriften im Einzelnen bestätigen. Wir lassen daher diese Vergleichung als Probe für die Richtigkeit unserer bisherigen Ergebnisse folgen, und hoffen, die stellenweise Weitläufigkeit dieser Ausführungen rechtfertige sich durch den unerwarteten, bis ins Kleinste reichenden Einblick in die Art, wie Stumpf und Tschudi arbeiteten, den wir gewinnen werden.

Wir besprechen die Inschriften in der Reihenfolge der Nummern bei Mommsen, mit der einzigen Ausnahme, dass wir die Walliser Inschriften in der Reihenfolge des Stumpf'schen Reiseberichtes geben und denselben die, ebenfalls von Stumpf aufgezeichnete, Inschrift auf Burg bei Stein a. Rh. folgen lassen.

1.

Mommsen Nr. 8. Sitten.

Ehrentafel, von der Civitas Sedunorum in den Jahren 746—748 der Stadt (8—6 vor Christus) dem Kaiser Augustus als ihrem Patron gestiftet — vielleicht im Zusammenhang mit der Reise, welche Augustus im Sommer 746 nach Gallien unternahm[3]).

---

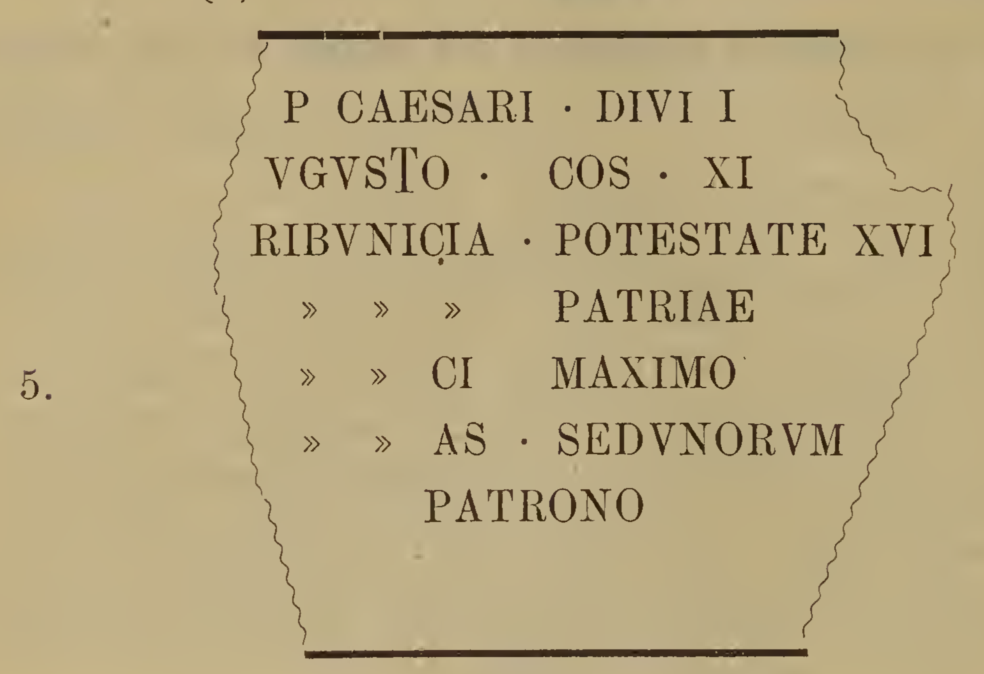
[1]) Die Inschriften aus dem Hinterhof zu Baden, von Jona und von Schennis, sammt der Verweisung auf die Inschrift im St. Ursusgrab zu Solothurn.

[2]) S. die Inschrift von Baden, M. 240.

[3]) Vellejus Paterculus II, 97 — Dio LV, 6. — Vgl. Schiller, Geschichte der Römischen Kaiserzeit I, 1. Abth., S. 219.

Stumpf copirte diese Inschrift an Ort und Stelle den 29. (oder 30.) August 1544 wie folgt:

Inscriptio Seduni fragm.
A(d) Dextram Januam Parrochialis Templi.



Itinerarius. Cod. Tur. L. fol. 47, pag. 207, und ganz gleichlautend in Stumpf's eigenhändigen Abschriften Cod. S. Galli 1083, pag. 69 [1]), Cod. Tur. L. fol. 47, pag. 197 a [2]) und pag. 108 [3]).

---

1) «Seduni Vallesianorum in pariete exteriori templi parrochialis . fragm.».

2) Nur ist hier aus Versehen in Zeile 1 das I am Schluss weggefallen.

3) Hier heisst die Ueberschrift: «Aliud fragm. Seduni In Pariete Parrochialis Templi». Voran geht nämlich (p. 107) folgende Aufzeichnung:

SEDVNI . i. Sitten in Walliss In Templo
P. IVLIO DIVI AVGVSTI . XV. CONSVLI. XVIII.
TRIBVNI SEDVNORVM PATRONO.

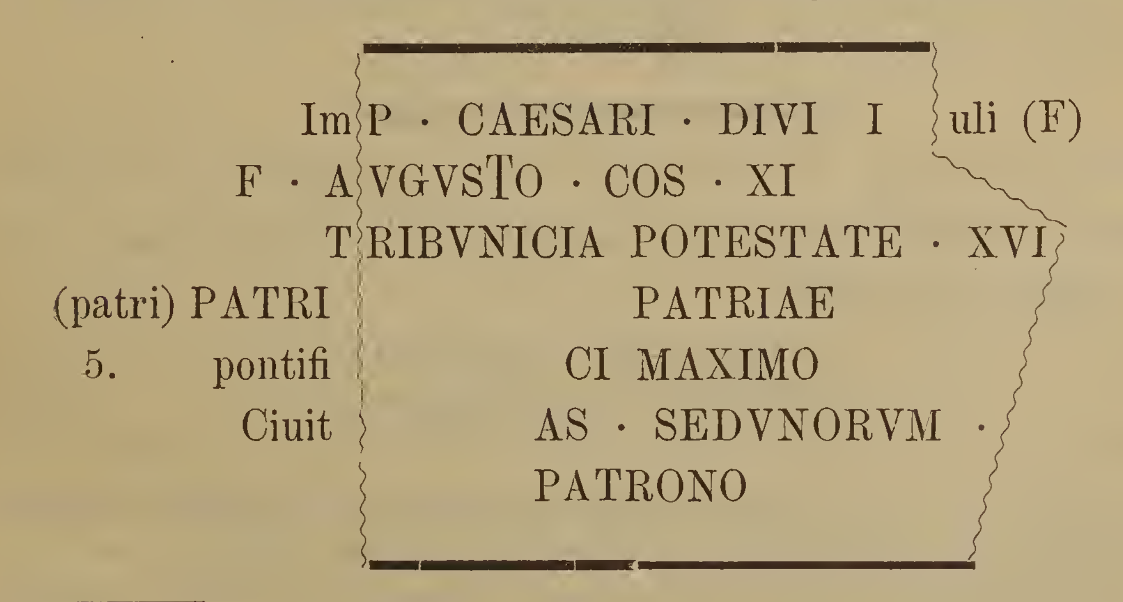
Es ist dies nichts Anderes als eine ganz corrupte Lesart eben dieses Steines, welche Stumpf von irgendwoher zugekommen war, und die er für eine eigene Inschrift hielt. Mommsen citirt sie unter Nr. 8 als von einem «auctor antiquus» apud Stumpf. Cod. 47, p. 107. Dieser Text findet sich aber wieder, buchstäblich, nur mit Minuskeln geschrieben, in Tschudi's Inschriftensammlung Cod. S. Galli 1083, p. 68, jedoch durchgestrichen. Tschudi erkannte also, dass hier eine Unmöglichkeit vorliege, und da Stumpf diese angebliche Inschrift in seinem gedruckten Werke nicht anführt, so muss man annehmen, Tschudi habe

Zu diesem Stumpf'schen Text nun hat Tschudi auf dem von Stumpf's Hand geschriebenen Blatte, Cod. Tur. L. fol. 47, pag. 197 a, folgende naheliegende Ergänzungen am Rande angebracht:

zu Zeile 3 T
» 4 patri
» 5 pontifi

welche Ergänzungen Stumpf ebenfalls als Randbemerkungen dem Wortlaut in seiner Inschriftensammlung, Cod. Tur. L. 47, pag. 108, beifügte, während er auf dem genannten Blatte Cod. Tur. L. 47, pag. 197 a, und ebenso in seinem Reisebericht (das. pag. 207) die Worte PATRI und ONTIFI (pag. 207; resp. TIFI pag. 197 a) in seinen eigenen Text hineincorrigirte. Stumpf's ursprüngliche Aufzeichnung ist also nur auf den Blättern Cod. S. Galli 1083, pag. 69, und Cod. Tur. L. 47, p. 108, erhalten.

Eine weitere Ergänzung der Stumpf'schen Aufzeichnung nahm Tschudi auf dem von Stumpf ihm zugestellten Blatte, Cod. S. Galli 1083, pag. 69, vor. Hier nämlich supplirte er die Inschrift, ebenfalls in Randnoten, folgendermassen[1]:

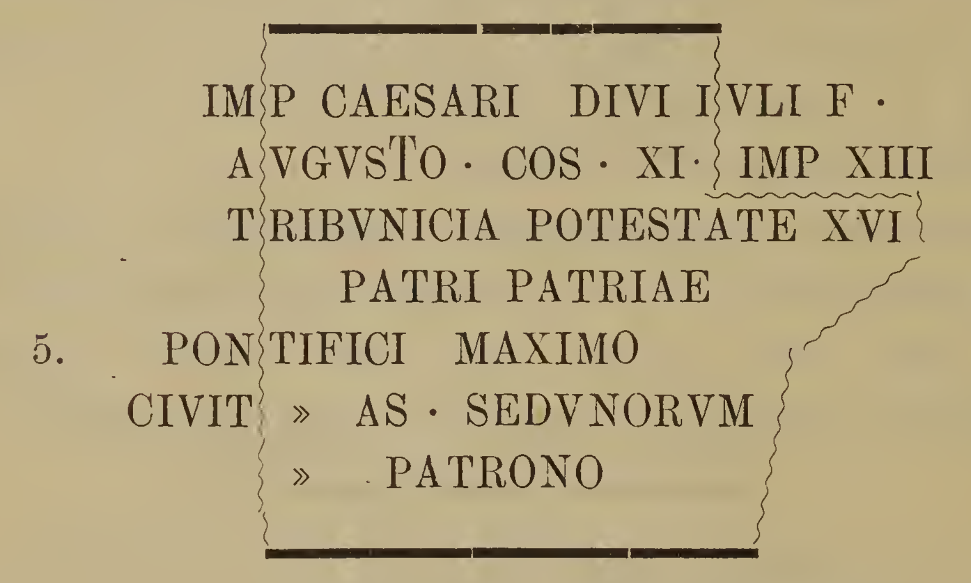


ihn von der Unächtheit derselben überzeugt. Denn alle andern Texte aus seiner Inschriftensammlung in Cod. Tur. L. fol. 47, p. 91—108 hat Stumpf in seine gedruckte Chronik aufgenommen.

[1]) Die von uns in Parenthese gesetzten Buchstaben sind von Tschudi selbst wieder gestrichen worden.

Die sachlich richtige Deutung des I am Schluss von Zeile 1 veranlasste Tschudi zu einer unrichtigen Ergänzung. Denn der Stein hat eben nicht, wie Stumpf las, I, sondern $\overset{\mathrm{T}}{\mathrm{F}}$, womit denn jede Ergänzung dahinfällt. Diese factisch nicht zutreffende, von der vorliegenden Lesart aber geforderte Conjectur ist Tschudi nicht zum Vorwurf zu machen. Die Erklärung des P zu Anfang der Zeile 1 lag nahe; weniger die Deutung des AS in Zeile 6 als ciuitAS. Dies ist vielmehr ein meisterhafter Griff, der nur einem erfahrenen Epigraphiker gelingen konnte.

Eine dritte Bearbeitung des Textes endlich zeigt diejenige Form, in welcher ihn Tschudi[1] in seine Inschriftensammlung, Cod. S. Galli 1083, pag. 73[2], und Stumpf in seine gedruckte Chronik (II, Bl. 351) aufgenommen hat.



So bei Stumpf. Die einzige formale Abweichung bei Tschudi ist, dass er Zeile 5 und 6 die Ergänzungen noch mehr in den Stein selbst hineinzieht:

PONTIFICI MAXIMO
CIVITAS SEDUNORUM

[1]) Unter der von Stumpf herübergenommenen Aufschrift: «Seduni Vallesianorum in pariete exteriori templi parrochialis. frag.».

[2]) Buchstäblich gleichlautend Cod. Tur. A. 105, f. 197 = Vindelicia f. 78, und Gallia Comata S. 366; hier wird die Ergänzung zu Zeile 2 IMP XIII ausdrücklich bezeichnet als «Defectus ex aliis inscriptionibus Emendatus». Auch fügt hier Tschudi die Deutsche Uebersetzung und die Notiz bei: «Dieses ist, nach Erbauung Rom, das 745 und das sechste Jahr vor Christi Gebuhrt».

Sonst stimmt Alles buchstäblich. Für die hier neu auftretende Ergänzung IMP XIII in Zeile 2 ist auf dem Stein nicht der mindeste Anhalt gegeben. Sie ist eine gelehrte Conjectur eines Kenners der Römischen Epigraphik, und dass dieser Tschudi war, nicht Stumpf, darüber kann kein Zweifel sein [1]). Verleitet wurde Tschudi zu dieser Conjectur durch die unrichtige Ergänzung I(VLI F) in Zeile 1. Dieselbe hatte auf der linken Seite des Steines eine ungehörige Erweiterung des Schriftraumes ergeben, und diese zog nun auch für Zeile 2 eine weitere Ausfüllung nach sich.

Stumpf hat also die Inschrift von Sitten zuerst aufgezeichnet, Tschudi aber hat sie gedeutet und die Lücken ausgefüllt, und zwar in Zeile 1 (Anfang), 3, 4, 5, 6 mit den richtigen, auch von Mommsen anerkannten Ergänzungen [2]). In Zeile 1 (Schluss) und 2 dagegen hat er, durch Stumpf's unrichtige Lesung verführt, zwei Zusätze angebracht, für welche die Begründung fehlt. In dieser Tschudi'schen Gestalt — nicht nach seiner eigenen Aufzeichnung (die er vielmehr nachträglich nach Tschudi überarbeitete) — hat Stumpf denn auch die Inschrift publicirt.

Man wird kaum sagen können, dass dieser Thatbestand durch Mommsen's Ausspruch: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio N. 8» zutreffend bezeichnet sei.

---

[1]) Man vergegenwärtige sich, dass Stumpf solche Zusätze von sich aus niemals gibt — wofür ihn ja Mommsen so sehr lobt —, und zwar schon weil die hiefür nöthigen Kenntnisse ihm gänzlich abgingen. Wir haben gesehen, dass er die unmögliche Form unserer Inschrift P. IVLIO etc. für ächt hielt; und wir werden weiter sehen, dass ihm in der Auslegung der Lateinischen Texte seltsame Verstösse begegnen; wie er denn auch bei allen etwas schwierigeren Inschriften es unterlässt, eine Uebersetzung zu geben. Tschudi umgekehrt liebte es, wo sich die Gelegenheit bot, die Inschriften in solcher Weise zu suppliren — wofür ihn Mommsen so bitter tadelt —, und er war auch der Mann, es mit Geschick zu thun. Hatte er sich doch Jahrestafeln mit den jeweiligen Titulaturen der Römischen Kaiser angelegt.

[2]) Inscriptiones. Index IV, p. 125: «SEDVNORVM civitas».

2.

Mommsen Nr. 316. Martinach.

Meilenstein des Kaisers Constantin — jetzt verschwunden [1]).

Die Geschichte des Textes dieses Denkmals ist eine seltsame.

Stumpf copirte die Inschrift am 31. August 1544 in folgender Form [2]):

IMP. CAE VAL
CONSTANTORIO
EEL. INVICTO. AVG.
DIVI. CONSTANT. P. P. II. AVG
5. FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPVP. G E. NATO

und so sandte er sie auch an Tschudi [3]).

Als Tschudi diesen wunderlichen Text erhielt, erkannte er in Zeile 2 ganz richtig das Wort PIO; den vorangehenden Namen las er zuerst Constantino, dann Constantio. In Zeile 1 ergänzte er Caesari. In Zeile 3 stellte er richtig her FEL und ebenso zutreffend in Zeile 6 REIPVBLICE NATO [4]). Die Inschrift lautet also jetzt:

---

[1]) Die Abbildung eines Römischen Meilensteines in H. Meyer's «Römischen Alpenstrassen in der Schweiz» (Mitth. der Antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. XIII, Abth. II, Heft 4) Taf. I, Fig. 3, welche im Text nicht erwähnt, im «Inhalt der beiden Tafeln» aber als «Meilenstein von Martigny» erklärt wird, stellt offenbar unsern Stein dar, aus dessen Inschrift sich die sinnlosen Buchstaben deuten lassen. Die Abbildung ist nach einer Zeichnung in den Zeichnungsbüchern der Antiq. Gesellschaft in Zürich, Römische Alterthümer Bd. IV, fol. 76 b, gefertiget. Aber woher kommt diese?

[2]) So im Reisebericht (Cod. Tur. Leu fol. 47, p. 209) und auf dem Einzelnblatte das p. 196 a.

[3]) Cod. S. Galli 1083, p. 69, nur dass hier in Zeile 2 bloss gelesen wird: CONST . . . ORIO.

[4]) Randbemerkungen zu Stumpf's Aufzeichnung, Cod. S. Galli 1083, p. 69.

IMP . CAESARI . VAL .
CONSTANTIO . PIO .
FEL . INVICTO . AVG .
DIVI . CONSTANTI . PII . AVG .
FILIO . FOR . CL. VAL . BONO .
REIPVBLICE . NATO

Hienach verbesserte Stumpf nachträglich seinen eigenen Text im Reisebericht[1]), und in dieser Gestalt liess er ihn auch auf den Holzstock für die Chronik (II Bl. 362) schneiden.

Allein nun beachte man die Uebersetzung, die Stumpf in der Chronik der Inschrift beigibt:

«Dem Römischen Gebieter vnd Keiser Flauio Valerio Constantio, dem Gottsförchtigen, glückhafftigen, vnüberwintlichen, Merer des Reychs, des vergotteten Keysers Constantini sun, dem allerstærkisten, miltesten, wolmüglichsten vnd guoten, der dem gemeinen nutz zuo guot erboren ist».

Das ist gar nicht die Verdeutschung des nebenan stehenden Lateinischen Textes, sondern einer ganz andern Textredaction, und zwar buchstäblich derjenigen, welche wir in Tschudi's Inschriftensammlung, Cod. S. Galli 1083, pag. 73 (und übereinstimmend in der Gallia Comata, S. 368), finden:

IMP . CAESARI . FL . VAL .
CONSTANTIO . PIO .
FEL . INVICTO . AVG .
DIVI CONSTANTINI . AVG .
FILIO . FOR . CL . VAL . BONO
REI PVBLICAE NATO.

Wie ist das zu erklären? Kaum wird Jemand sich vorstellen, dass Stumpf, dem nicht einmal die Construction der Inschrift klar war, wie sie Tschudi hergestellt hatte[2]), am Texte der-

[1]) Cod. Tur. Leu fol. 47, p. 209 und auf dem Einzelnblatt das. 196 a.

[2]) Er bezieht «Bono» fälschlich auf «Constantio» anstatt auf «Nato» ein — Irrthum, vor dem sich Tschudi — s. die Uebersetzung Gall. com. S. 368 — wohl hütete.

selben eine so eingreifende Aenderung vorgenommen, und dass Tschudi die neue Lesart von ihm bezogen habe. Offenbar liegt hier vielmehr eine neue Combination Tschudi's vor, die sich Stumpf nachträglich ebenfalls angeeignet. Der Hergang ist denn auch völlig durchsichtig:

Nachdem Tschudi seine erste Auflösung der Inschrift an Stumpf geschickt hatte, muss er sich klar gemacht haben, dass der Text in dieser Gestalt unmöglich sei, weil es keinen Constantius Constantii filius gab. Die Correctur lag nahe genug: es war einfach in Zeile 2 der abgekürzte Name aufzulösen in Constantino, und Alles stimmte aufs Beste. Anstatt dessen suchte Tschudi den Fehler in Zeile 4 und machte dort aus CONSTANTI . PII frischweg CONSTANTINI. Ersichtlich dachte er dabei an Constantius, den zweiten Sohn Constantin's des Grossen, der allerdings wiederholt in Gallien war, und dessen vollen Namen FL. IVL. CONSTANTIVS, wie er auf den Inschriften vorkommt [1]), Tschudi in der ihm vorliegenden Aufzeichnung wieder finden mochte. Er ergänzte also in Zeile 1 zuversichtlich CAESARI FL. VAL und erhielt so seinen definitiven Text. Diesen hat er Stumpf noch vor dem Druck der betreffenden Stelle mitgetheilt, und Stumpf hat ihn, in blinder Abhängigkeit von Tschudi, entgegengenommen. Allein nun konnte oder wollte Froschauer die bereits in Holz geschnittene Inschrift nicht mehr durch eine neue Tafel ersetzen, und so beschränkte sich denn Stumpf darauf, die, wie er nicht zweifelte, richtigere Lesart der unrichtigen wenigstens in der Uebersetzung gegenüber zu stellen. — Es findet also das seltsame Verhältniss statt, dass Stumpf drei verschiedene Fassungen dieser Inschrift gibt: im Reisebericht (in der originalen Handschrift) seine eigene Aufzeichnung, in der Correctur seiner Handschrift und im Lateinischen Text der Chronik Tschudi's erste, endlich in der Uebersetzung Tschudi's zweite Redaction.

---

[1]) Orelli, Amplissima collectio I, Nr. 1098 ff.

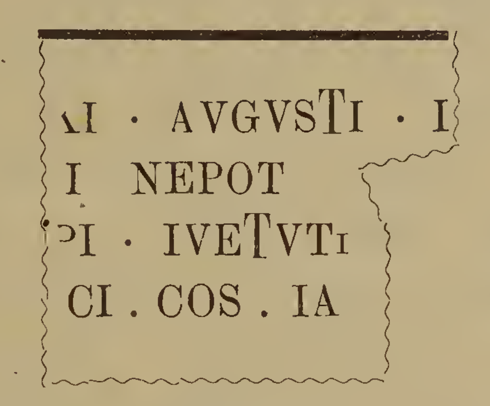
Mommsen's Urtheil: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 316» ist also richtig. Unrichtig aber ist, dass Mommsen die schöne Emendation der in ihrer ursprünglichen Aufzeichnung ganz sinnlosen Inschrift Stumpf gutschreibt und Tschudi nur die spätere willkürliche Interpolation zuschiebt.

3.

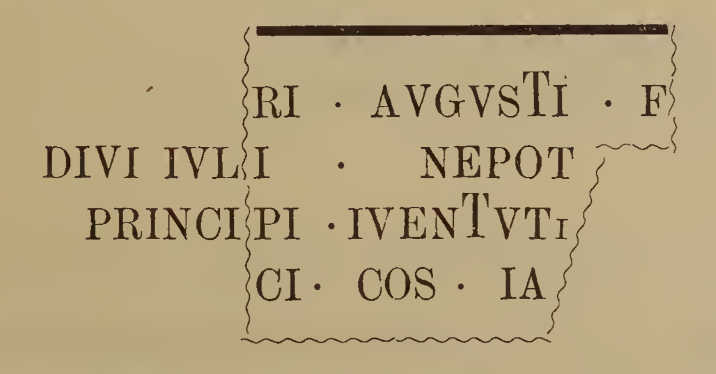
Mommsen Nr. 12. Martinach.

Denktafel zu Ehren des frühverstorbenen Enkels des Augustus, Cajus Cæsar — jetzt verschwunden.

Stumpf las diese Inschrift am 31. August 1544 [1]):



und so sandte er sie mit der Auflösung IVVENTVTI an Tschudi [2]). Dieser erkannte, dass in Zeile 3 zu lesen sei: PRINCIPI IVVENTVTIS, und dass es sich also um einen der beiden von Augustus adoptirten Söhne des Agrippa, Cajus Cæsar oder Lucius Cæsar, handle, welche diesen Ehrentitel führten [3]). Er ergänzte daher die Inschrift, mit Hinzufügung des überflüssigen IVLI, im Uebrigen ganz correct:



---

[1]) Reisebericht Cod. Tur. Leu fol. Nr. 47, p. 209.

[2]) Auf dem Einzelnblatt das., p. 197 a.

[3]) Tacitus, Annales I, 3 — Dio LV, 9 — Orelli I, Nr. 634, 636, 637, 638, 640.

Diese Richtigstellung brachte Tschudi auf dem Stumpf'schen Blatte [1]) selbst an.

Stumpf acceptirte dieselbe. Denn er corrigirte und erläuterte hienach seine eigene Aufzeichnung im Reisebericht [2]) und nahm die Inschrift in dieser Gestalt — und mit den nachträglichen, wohl ebenfalls von Tschudi stammenden Erklärungen zu Zeile 1 (CAESA)RI und zu Zeile 4 (PONTIFI)CI — in seine Chronik auf (II, Bl. 362).

Nun aber blieb noch der Schluss der Zeile 4 zu deuten, und Tschudi machte sich daher von neuem an die Inschrift. Er wusste aus Tacitus [3]) und Suetonius [4]), dass den beiden Jünglingen die Würde eines Consul designatus verliehen worden war. Dagegen übersah er, dass Cajus Cäsar mit dem 1. Januar 754 sein Consulat wirklich angetreten [5]), und dass er sich im Asiatischen Feldzuge nach Eroberung der Stadt Artagira den Titel Imperator beigelegt hatte [6]), der sich nach Mommsen auch auf einer Inschrift zu Pavia fand [7]). Tschudi corrigirte daher seine Vorlage COS . IA (d. h. offenbar IMperator) eigenmächtig in COS. DESIG [8]) resp. COS. DES. [9]). «Eine so gelehrte, wenn auch irrige Aenderung — sagt Mommsen, Epigraphische Analekten 19, Nr. 18, Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1852, S. 205 — wird keinen wundern, der von Tschudi's ungemeiner Belesenheit in

---

[1]) Cod. Tur. Leu fol. Nr. 47, p. 197 a.

[2]) Cod. Tur. Leu fol. Nr. 47, p. 209.

[3]) Annales I, 3.

[4]) Octavianus 64.

[5]) Orelli I. Nr. 635, 640, 643.

[6]) Dio LV, 11.

[7]) Epigraphische Analekten, in den Berichten der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1850, S. 317. — Corpus Inscriptionum Latinarum V, 1, Nr. 6416, 7. Vgl. daselbst Nr. 4306.

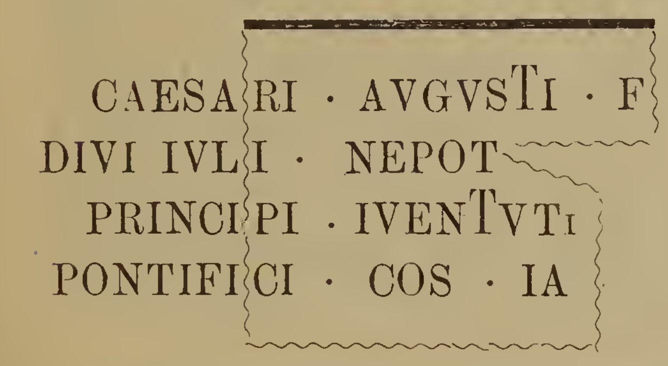
[8]) Randbemerkung zu Stumpf's Aufzeichnung in Cod. S. Galli 1083, p. 69.

[9]) Das. p. 73.

den Alten und überraschender Kenntniss der römischen Epigraphik unterrichtet ist».

Schliesslich galt es noch, die Inschrift durch Einfügung des Namens des Cæsars zu vervollständigen. Tschudi rieth zuerst auf L(ucius) [1]). Dann aber setzte er, weil er die Inschrift von S. Maurice (Mommsen 16) — wir wissen freilich nicht, aus welchem Grunde — auf den Lucius bezog, in Martinach statt seiner den C(aius) ein [2]). «Dummodo — sagt Tschudi in der Gallia Comata, S. 367 — Inscriptio Agauni Lucii hujus (Caji) Fratris meminit, conjecturâ hanc Cajo assignavi». Es mochte ihm billig oder im Interesse der historischen Vollständigkeit erwünscht erscheinen, dass auch Caius Cæsar repräsentirt sei, wobei denn allerdings zufällig das Richtige herauskam.

Auch diese Umgestaltung der Inschrift — bei der es dann sein Verbleiben hatte [3]) — theilte Tschudi noch vor dem Druck der Chronik an Stumpf mit, und dieser nahm sie, da der betreffende Holzstock bereits geschnitten war, wenigstens noch als Uebersetzung auf. So ergab sich denn in der Chronik folgende seltsame Gegenüberstellung:



Zuo Teütsch.
Dem Keyser Caio, Augusti sun, Julij einckel,
Dem fürsten der jugend, oberisten pfaffen, und verordneten Burgermeister etc.

Mommsen's Auspruch: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 12» erschöpft das Verhältniss nicht. Tschudi

---

1) Randbemerkung zu Stumpf's Aufzeichnung in Cod. S. Galli 1083 p. 69, und Tschudi's Abschrift das. p. 73, ursprüngliche Lesart.

2) Cod. S. Galli 1083, p. 73, Correctur.

3) Cod. Tur. A. 105, f. 198 = Vind. f. 79 und Gallia Comata S. 367; nur heisst es an letzterem Orte Zeile 1, offenbar aus Versehen, anstatt AVGVSTI bloss AVGVST und ist Zeile 2 ergänzt NEPOT(I), Zeile 3 IVVENTVTI(S). Die Ergänzungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet: «Defectus emendatus ex aliis Inscriptionibus».

hat den fragmentarischen Text Stumpf's zuerst ganz richtig gedeutet und ergänzt; nachträglich hat er noch eine weitere Ergänzung, die das Richtige traf, und eine Correctur, die unrichtig ist, angebracht.

4—9. Sechs Inschriften von St. Maurice,

von Stumpf den 31. August oder 1. September 1544 an Ort und Stelle copirt. Siehe Stumpf's Reisebericht Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 222. Einzelnblätter von Stumpf's Hand daselbst pag. 197 a und 209 a und Cod. S. Galli 1083, pag. 71. Stumpf's Chronik II, Bl. 364. — Tschudi'sche Inschriftensammlung Cod. S. Galli 1083, pag. 73. Gallia Comata S. 369 und 370. (Im Manuscript Cod. Tur. A. 105, das mitten in der Beschreibung des Wallis abbricht [s. oben S. 37], sind die Inschriften von St. Maurice sämmtlich weggefallen.)

4.

Mommsen Nr. 28.

Unleserlich gewordene Grabschrift — jetzt verschwunden.

Im Reisebericht hat Stumpf Zeile 4 ¦¦¦SE¦¦F¦R¦O¦¦ und im Giebel einen Stern über einem aufwärts gekehrten Halbmond. In der an Tschudi überschickten Abschrift lautet Zeile 4 ¦SE PRO ¦¦¦ und im Giebel steht nur der Halbmond ohne Stern. Genau so hat denn auch Tschudi die Inschrift copirt[1]. Im Druck setzte Stumpf in Zeile 4 ¦¦¦¦SE¦¦P¦¦RO¦¦¦¦¦¦ und in den Giebel eine Rosette.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 28» trifft also zu.

5.

Mommsen Nr. 21.

Denkstein des Priesters Marcus Pansius Severus.

Stumpf las in Zeile 1 \ PANSIO . COR .
und in Zeile 2 ... FILIO . SEVERO

---

[1]) Nur dass in der Gallia Comata Seite 369 aus Versehen das G in Zeile 2 zweimal gesetzt ist.

und so schickte er die Inschrift an Tschudi. Nachträglich machte er aus dem \ ein X (!) und so kam der Text in die Chronik.

Tschudi erkannte aus der folgenden Inschrift, dass dieser Pansius Severus, Gatte der Julia Decumina, den Vornamen Marcus hatte, und corrigirte daher das \ in M; die Lücke aber zu Anfang der zweiten Zeile ergänzte er, indem er aus jener zweiten Inschrift des Weitern entnahm, dass Marcus einen Sohn Decimus hatte, und dachte, der Enkel möchte wie der Grossvater geheissen haben, mit einem D. So entstand sein Text:

M. PANSIO . COR.
D. FILIO . SEVERO etc.

Dass Stumpf diesen Tschudi'schen Text — nicht seinen eigenen — vor Augen hatte, als er seine Uebersetzung der Inschrift anfertigte, ergibt der Wortlaut:

«Marco Pansio auss dem geschlächt Cornelij, Decimi sun [1]), der zweyen oberisten einem, jrem eelichen mann, dem priester, hat dises aufgericht die Priesterin [2]) Julia Decumina».

Als Mommsen diesen Stein, der noch an Ort und Stelle steht, untersuchte, constatirte er, dass in Zeile 1 der erste Buchstabe allerdings, wie Tschudi ganz richtig conjicirt hatte, ein M ist, dass dagegen der Anfang der zweiten Zeile noch erkennbar NVT lautet, womit also die Deutung «CORnelia» und das Bedürfniss, für den Vater des M. Pansius einen Namen zu suchen, gleicherweise wegfallen.

Der Vorwurf Mommsen's: «Tschudius N. 21 temere, ut videtur, omisit» ist, da diese Inschrift nicht nur in Tschudi's handschriftlicher Sammlung, Cod. S. Galli 1083, pag. 73, sondern auch in seiner gedruckten Gallia Comata S. 370 vorliegt, sehr übel angebracht.

---

1) SEVERO ist ausgefallen.

2) Die Priesterin ist nicht aus Tschudi, sondern Stumpf's eigene Zuthat. — Beiläufig mag noch bemerkt werden, dass der Stern, den man in der Chronik im Giebel dieser Inschrift sieht, wie im Original, so auch im Reisebericht fehlt. Er kam erst in der an Tschudi geschickten Abschrift hinzu.

6.

Mommsen Nr. 25.

Denkstein des Decimus Pansius Severus.

Diese von Stumpf bis auf einen Buchstaben [1]) genau notirte Inschrift hat Tschudi von ihm ohne Veränderung herübergenommen.

7.

Mommsen Nr. 26.

Unleserlich gewordene Inschrift mit dem Namen SEVERI — jetzt verschwunden.

Von Tschudi ohne Veränderung aus Stumpf's Handschrift [2]) herübergenommen.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio N. 25, 26» trifft also zu.

8.

Mommsen Nr. 20.

Denkstein der Priesterin Julia Decumina — jetzt verschwunden.

Stumpf las in der ersten Zeile V. E. Tschudi erkannte aber, dass es V. F. heissen musste, und theilte die Correctur Stumpf mit, der hienach seine eigene Handschrift [3]) corrigirte und in der Chronik die richtige Lesart gab [4]).

Mommsen's Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio N. 20» ist demnach nicht richtig.

---

[1]) Stumpf hat in Zeile 3: IV statt IVL. Auch mag bemerkt werden, dass im Giebel des Steines nach Mommsen eine «rosa» angebracht ist, während Stumpf im Reisebericht und Cod. S. Galli 1083, pag. 71, einen einfachen Stern, in der Chronik aber einen Stern über einem Halbmond hat.

[2]) Diese hat im Giebel keine Verzierung. Erst in der Chronik ist zur Ausfüllung ein Blatt hereingekommen.

[3]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, p. 197 a. — Auch Cod. S. G. 1083, p. 71, zeigt deutlich diese Correctur.

[4]) Im Reisebericht ist im Giebel eine Rosette; ebenso in der Chronik. An Tschudi dagegen schickte er eine Zeichnung, wonach sich das Blatt zwischen den Buchstaben V F auch im Giebel wiederholte. Daher kommt diese Zeichnung Cod. S. Galli 1083, pag. 78, und Gallia Comata S. 369.

9.

Mommsen Nr. 16.

Denktafel zu Ehren des einen der frühverstorbenen Enkel und Adoptivsöhne des Augustus — jetzt verschwunden.

Stumpf copirte von dem sehr verblichenen Steine folgendes Inschriftenfragment:

IMP . CAESARI . AVGVSTI
OTI . PRINCIPI
COS . DESI C

das er, mit der Verbesserung DESIG, an Tschudi übersandte. Dieser strich in Zeile 1 das Wort IMP, das, wie er richtig erkannte, in diesem Zusammenhang unmöglich war, und ergänzte die Inschrift folgendermassen:

CAESARI . AVGVSTI . F.
DIVI . I . NEPOTI . PRINCIPI
IVVENTVT . COS . DESIG.

Hier aber behielt Stumpf — im Gegensatz gegen die frühern Fälle — seine Selbständigkeit bei. An seiner eigenen schriftlichen Aufzeichnung änderte er Nichts. Im Druck nahm er zwar die ihm einleuchtenden Ergänzungen F (Z. 1), DIVI . I . NEP (Z. 2) und IVVENTVT. (Z. 3) auf, das IMP. dagegen, das er nun einmal überzeugt war, gelesen zu haben, liess er stehen. Zur weitern Verzierung sodann erhielt der Stein hier einen Giebel (mit einem von einem Kreis eingefassten Sterne), der in der Aufzeichnung des Reiseberichtes, und gewiss auch auf dem Original, fehlte.

Auch hier setzte Tschudi nachträglich seine Bemühungen um die Herstellung des vollständigen Inschriftentextes fort. Er sagte sich nämlich, die Lücke am Anfang der ersten Zeile, die durch die Streichung des Wortes IMP entstanden war, müsse durch den Vornamen des Cæsars ausgefüllt werden. Aber welchem der beiden Cæsaren galt der Denkstein, dem Cajus oder dem Lucius? Tschudi entschied sich — wir wissen nicht

aus welchem Grunde — für Lucius[1]), worin ihm Mommsen beipflichtet. Auch diese Lesart theilte Tschudi noch vor dem Druck der Chronik Stumpf mit, der dieselbe nun vollständig adoptirte, wie seine Uebersetzung des Lateinischen Textes zeigt:

«Dem Keyser[2]) Lucio, Augusti sun, Julij einckel, dem fürsten der jugend vnd erwelten Burgermeister etc.».

Mommsen's Urtheil: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum N. 16» ist insofern richtig, als man unter «Interpolation» die Richtigstellung des Textes (in Zeile 1) versteht.

Die letzte der von Stumpf auf seiner Reise notirten Inschriften, diejenige von Soloturn (Mommsen Nr. 224), behandeln wir, da Stumpf sie Tschudi nicht mitgetheilt zu haben scheint, und da er sie in seiner handschriftlichen Sammlung und in der Chronik nicht nach seiner eigenen Aufzeichnung, sondern nach einem andern, vollständigeren Texte gibt, an der Stelle, wo sie in der Inschriftensammlung Stumpf's eingereiht ist. — Dagegen lassen wir hier noch folgen:

10.

Mommsen Nr. 272. Auf Burg bei Stein a. Rh.

Inschrift zu Ehren eines Römischen Kaisers.

Dieselbe findet sich von Stumpf's Hand in der Tschudi'schen Sammlung auf demselben Blatte, wie die Walliser Inschriften[3]). Stumpf hat also den in der Nähe von Stammheim befindlichen Stein copirt und seine Aufzeichnung an Tschudi geschickt, der

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, p. 73. Das L ist erst nachträglich in die Lücke eingesetzt worden.

[2]) Mit «Keyser» wird «Cæsar» wiedergegeben, wie der stehende Sprachgebrauch jener Zeit, namentlich auch Tschudi's, und Stumpf's eigene Uebersetzung der Nr. 2 (Mommsen Nr. 316) und Nr. 3 (Mommsen Nr. 12) zeigt. «Imperator» verdeutscht Stumpf (s. Nr. 2, Mommsen Nr. 316) nach dem Vorgang Tschudi's mit «Gebieter».

[3]) Cod. S. Galli 1083, p. 69.

sie, mit Beifügung eines dritten P in Zeile 2, sonst buchstäblich übereinstimmend, seiner Inschriftensammlung einfügte [1]). — Die Aenderungen, die Tschudi nachträglich, nachdem er den Stein «eigentlich besehen» [2]), anbrachte, sind ganz unwesentlich [3]).

Mommsen's Urtheil: «Textum priorem Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio, lectionem posteriorem ipse videtur vidisse» ist durchaus zutreffend.

Das sind die Texte, die Stumpf nachweisbar selbst gesehen und Tschudi mitgetheilt hat.

Es folgen nunmehr die Inschriften der Stumpf'schen und Tschudi'schen Sammlung in ihrer geographischen, von West nach Ost fortschreitenden Ordnung, die auch Mommsen befolgt.

11.

Mommsen Nr. 89. Genf.

Denktafel zu Ehren des ... riccius Fronto.

Diese Inschrift geben die Handschriften Tschudi's [4]) und Stumpf's [5]) buchstäblich gleichlautend. So heisst es beide Male in der Ueberschrift: «in pariete cathedræ» anstatt «cathedralis ecclesiæ» und ist in Zeile 2 OL beide Male ergänzt in (P)OL. Die epigraphische Sachkenntniss, welche in den zwei Buchstaben OL den Namen der Tribus erkannte — wenn auch anstatt «Pollia» gewiss richtiger mit Mommsen zu ergänzen ist «Voltinia» — weist ebenso sicher auf Tschudi hin, als von Stumpf weg, dem solche Ergänzungen durchaus fern lagen, während er allerdings keinen Anstand nahm, hier — gegen seine Gewohnheit — im Druck [6]) die beiden Ergänzungen (P)OL

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, p. 68. Cod. Tur. A 105, fol. 4 ursprüngliche Aufzeichnung.

[2]) Brief Tschudi's an Simmler vom 14. November 1565. Archiv für Schweizerische Geschichte IV (1846), S. 168. Vogel, Eg. Tschudi S. 236.

[3]) Cod. Tur. 105, fol. 4, Correctur. — fol. 82 — Gallia Comata S. 135.

[4]) Cod. S. Galli 1083, p. 74.

[5]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 93.

[6]) Chronik II, Bl. 273.

und (II)VIR in den Stein selbst hineinzuzeichnen — wodurch denn wohl ein unrichtiger Text entstanden ist.

In Tschudi's spätern Bearbeitungen der Helvetischen Alterthümer ist diese Inschrift ausgefallen[1]). Das bleibt aber natürlich ganz gleichgültig gegenüber der Frage, wer zuerst diese Inschrift aufgezeichnet, resp. sie der Sammlung Helvetischer Inschriften einverleibt habe, und Mommsen's Vorwurf: «Tschudius Nr. 89 temere, ut videtur, omisit» ist falsch.

12.

Mommsen Nr. 117.

Zwischen Versoix und Genf gefundene Grabschrift des achtzehnjährigen Fürsprechers L. Aurelius Repertus (oder Respectus). — Jetzt im Museum zu Genf.

Tschudi's[2]) und Stumpf's[3]) Handschrift haben dieselbe Ueberschrift: «In itinere inter Genevam Allobrogum civitatem et Versois oppidulum iuxta dextram Laci[4]) Lemanni ripam». Beide haben Zeile 5 anstatt ET EQVESTRI DEFVNC die sinnlose Lesart: ET IOVIS TRI DEI VNC und beide lesen Zeile 8 RESPECTUS; kurz, die Uebereinstimmung ist eine buchstäbliche bis auf Zeile 2, wo Tschudi RE^{S}PECTO, Stumpf aber RESPECTO gibt.

Nach Mommsen's gewiss verlässlicher und für diesen Fall noch besonders garantirter Lesung heisst der junge Mann, dem der Grabstein gilt, Zeile 2 REPERTO[5]), sein Vater aber, Zeile 8, RESPE | TVS. Tschudi las offenbar — nach seiner eigenen oder einer von anderswoher mitgetheilten Aufzeichnung — in Zeile 2 REPECTO, in Zeile 8 aber RESPECTVS. Er erkannte, dass hier ein Widerspruch vorliege, d. h. dass am einen oder am andern Orte ein Fehler stecken müsse. Er corrigirte also, indem er die Lesart in Zeile 8 zu Grunde legte, in Zeile 2

1) Cod. Tur. A 105 und Gallia Comata.
2) Cod. S. Galli 1083, p. 74.
3) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, p. 94.
4) Vgl. S. 85, Note 4.
5) REPERTO ego certissime deprehendi, sagt Mommsen.

RE^{S}PECTO. Stumpf aber gibt in der Handschrift und im Druck frischweg RESPECTO und verräth damit augenfällig seine Abhängigkeit von Tschudi. An diesem Resultat ändern weder die willkürlichen Abweichungen des Stumpf'schen Druckes[1]), noch Tschudi's nachträgliche Correcturen der Inschrift das Mindeste[2]), und Mommsen's Urtheil: «Lectionem priorem Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio» steht mit dem Thatbestand der beiden Aufzeichnungen im Widerspruch.

13.

Mommsen Nr. 120. Genf.

Doppeldenkstein a) des mit zwölf Jahren verstorbenen Lucius Plinius Sabinus, b) seines überlebenden Vaters, des Priesters Cajus Plinius Faustus.

Tschudi und Stumpf geben diese Doppelinschrift übereinstimmend in der Form von zwei einander fremden Fragmenten, deren einem (a) angeblich die obere Hälfte, dem andern (b) die linke Seite fehlen soll. Im Fernern lesen beide in b, Zeile 3 anstatt AEDILI sinnlos AED . PL . I . Es ist also klar, dass hier dieselbe Aufzeichnung vorliegt, und es ist wahrscheinlich, dass weder Tschudi noch Stumpf sie nach dem Original genommen, sondern dass hier eine ungenaue Mittheilung eines

---

[1]) Chronik II, Bl. 272, Zeile 2: IVVEII anstatt IVVEN; Zeile 7: PIĒTISSIMO anstatt PIENTISSIMO.

[2]) Cod. Tur. A. 105, fol. 13 corrigirt Tschudi Zeile 2 RESPECTO in REPERTO und Z. 5 IOVIS TRE in EQVESTRE, was auf einen inzwischen eingenommenen oder wiederholten Augenschein deuten würde, wenn nicht andere Correcturen: Zeile 4 CIVIVM LINSAE (aus CIVI VALINSAE) und Zeile 9, 10 F. C. (anstatt PONENDVM CVRAVIT) dieser Annahme widersprächen. — Im Cod. Tur. 105, fol. 147 (Vind. fol. 28) und fol. 194 (Vind. fol. 75) stellt Tschudi Z. 2 wieder RESPECTO, Z. 4 CIVI VALINSAE und Z. 9, 10 PONENDVM CVRAVIT her, und verbessert Z. 3 DEI VNC in DEFVNC; und in dieser wohlerwogenen Gestalt nahm er denn die Inschrift in die Gallia Comata auf (S. 172 und 363). In der Bezeichnung «richtigs dem See nach gen Genf zu reiten» (S. 172) scheint die Erinnerung eines Berichterstatters, der den Weg selbst zu Pferde gemacht, zu liegen.

Dritten copirt ist. Und zwar zuerst von Tschudi, von dem sie dann Stumpf hat. Denn in a, Zeile 3 liest Tschudi, mit dem Original übereinstimmend, FAVSTI, Stumpf aber FASTI [1]), in b, Zeile 4 Tschudi, ebenfalls wie es auf dem Stein steht, FLAMIN, Stumpf dagegen irrig FLAMMIN [2]). Von den Ergänzungen und Erklärungen Tschudi's zu dieser Inschrift hat Stumpf nur Eine [3]) aufgenommen.

Nachträglich studirte Tschudi noch weiter an dem Bruchstück b herum und setzte seine Ergänzungen in den Text selbst ein [4]). Das Bruchstück a dagegen fiel in den spätern Tschudi'schen Bearbeitungen aus Versehen weg. Natürlich ändert dies an dem Verhältnisse der ursprünglichen Aufzeichnungen zu einander Nichts, und Mommsen's Urtheil: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum» ist unhaltbar.

14.

Mommsen Nr. 121. Versoix.

Denkstein des Decimus Valerius Sisses — jetzt im Museum zu Genf.

Die kurze Inschrift lautet im Original:

D. VALERIO. ASIATICI. LIBER.
SISSI. IIIIII. VIRO . COL. EQ
EX . T

und buchstäblich übereinstimmend in Tschudi's und in Stumpf's Manuscript. Diese Aufzeichnung bietet also keinen Anhalt über die Priorität der einen oder andern Sammlung.

Dagegen lässt sich constatiren, dass Tschudi diese Inschrift bereits 1537 kannte. Im Nachtrag zur Lateinischen Ausgabe

---

1) Im Druck, II, Bl. 272 FA STI.

2) Im Druck das. corrigirt FLAMIN.

3) a Z. 4 forte Colonia Julia Equestris.

4) Cod. Tur. A 105, fol. 102 a und hienach wörtlich Gallia Comata, S. 173. Seltsamerweise kam Tschudi nicht auf die naheliegende Correctur der Lesart AED . PL . I; seine Ergänzungen dagegen sind zutreffend und auch von Mommsen aufgenommen.

seiner «Alpina Rhætia» nämlich, welche Sebastian Münster besorgt und mit einer vom 25. März (1538) datirten Zuschrift an Tschudi versehen hatte, kommt Tschudi pag. 132 ff auf die Lage der Colonia Equestris zu sprechen, welche er zuerst ganz richtig in Neuis (Nyon) findet. Dann aber liess er sich durch den Wortlaut des Itinerariums des Antoninus[1]) verleiten, sie auf dem linken Ufer des Genfersees zu suchen, wo er sie denn vermittelst der beliebten etymologischen Spielereien[2]) auch wirklich in Thonon im Chablais findet: «illa enim, si urbis magnificentiam et splendorem spectes dignior est nomine civitatis quam Neuis». Dann aber macht er sich selbst folgenden sehr begründeten Einwurf: «Posset vero aliquis rursum moveri inscriptione illa quæ est in Versois, qui locus distat a Neuis 2. M. p., Nevidunum idem esse cum Neuis, cum tamen inscriptio illa ab[3]) illo laci[4]) latere a Colonia Equestri Quadrumviro[5]) à[6]) Sissi[7]) Valerio Asiatici liberto, ex testamento, sit erecta». Diese Verwirrung möge ein feinerer Geist, als er sei — die Stelle ist wohl an Glarean gerichtet — auflösen.

---

[1]) Hoc tamen me hic urget, quod Antoninus primum commemorat Equestres, ac deinde lacum Lausunum, perinde quasi ab Equestribus traiecerit lacum ad Lausunum.

[2]) Non parum me movet liber provinciarum, qui nominat civitatem Neviduni, ubi mihi videtur locus esse Dunoy — quæ vox nomini Neviduni non male respondet. — Habet proinde regio illa titulum «Pais du Gauot» vel «Pais du Chabeul» et terra ipsa vocatur «Chablois» idque fortassis à caballo, id est, equo, unde et incolæ Equestres sunt appellati.

[3]) Sollte wohl heissen «in».

[4]) So. Vgl. die Ueberschrift zu Mommsen Nr. 117. Die Freiheit, lacus nach der zweiten Declination abzuwandeln, geht also auf Tschudi zurück.

[5]) und [6]) So aus Versehen.

[7]) Tschudi nimmt Sissi als den Namen einer Stadt. «Porro Sissi civitas situm habet iuxta Rhodanum, inter Gebennam et Lugdunum» (pag. 134 am Schluss). Es ist Seyssel im Dept. Ain, Bezirk Belley, an beiden Ufern der Rhone, gemeint.

Diese ganze Confusion kehrt in Cod. S. Galli 1083 in den der Inschrift beigegebenen Randbemerkungen wieder [1]. Ja noch in den Redactionen der 1560er und 1570er Jahre [2] behielt Tschudi die Deutung der Colonia Equestris auf Thonon, und des Wortes Sissi auf die Stadt Seyssel bei.

Man ist Stumpf die Anerkennung schuldig, dass er sich von diesen Schwindeleien gänzlich frei hielt und die Inschrift einfach gibt, wie er sie in seiner Quelle vorfand.

Wenn nun aber Mommsen, obwohl er die nahezu wörtliche Citation dieser Inschrift durch Tschudi im Jahr 1537 kennt und erwähnt, sich, diesem Thatbestand zum Trotz, durch sein System zu dem Urtheil gedrängt sieht: «Tschudius exscripsit Nr. 121 simpliciter ex Stumpfio» —, so zeigt sich darin am besten, was es mit diesem System auf sich hat.

15.

Mommsen Nr. 124. Coppet.

Denkstein des mit vierundzwanzig Jahren verstorbenen Philetus Britta — jetzt im Museum zu Genf.

Tschudi's [3] und Stumpf's [4] Manuscript stimmen in der Fassung des Textes bis auf zwei untergeordnete Punkte [5] mit einander überein. Namentlich setzen beide die Buchstaben D. M. (Z. 1) in den rechtwinkligen Inschriftenstein selbst hinein, während sie in Wirklichkeit in den Eck-Akroterien eines eigenen Giebelaufsatzes angebracht sind; beide lesen (Z. 2) PHILEII anstatt PHILETI; beide geben (Z. 7) PIISS IMI anstatt PIISSIMI;

---

[1] Besonders naiv ist die im Tone vollster Sicherheit, als handelte es sich um eine feststehende Thatsache, vorgetragene Bemerkung: «Allobrogi (so!) per Seviros regebantur, quorum unus Sissi considebat».

[2] Cod. Tur. A. 105, fol. 13, 112 und 147 b (= Vindob. 28 b) — Gallia Comata, Seite 172.

[3] Cod. S. Galli 1083, pag. 65.

[4] Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 94.

[5] Zeile 4 liest Tschudi DEI VNCT, Stumpf aber D. II. VNCT., Zeile 5 Tschudi O. S. S., Stumpf | | | OSS.

beide haben endlich anstatt des regelmässigen A, das sich auf dem Stein vorfindet, durchgehends die Form Λ, was Tschudi in einer Randbemerkung: «Λ pro A» noch besonders hervorhebt.

Aus dieser Beschaffenheit des Textes ergibt sich also kein Anhalt über das Verhältniss der beiden Aufzeichnungen zu einander, wohl aber die Vermuthung, dass keine nach dem Original gemacht worden sei, sondern dass hier eine ungenaue (oder undeutliche) schriftliche Mittheilung vorgelegen habe[1]).

Auf eine schriftliche Mittheilung scheint denn auch die Correctur zurückzugehen, die Tschudi nachträglich im Cod. Tur. A. 105, fol. 13 an der ursprünglichen Aufzeichnung anbrachte. Er fügte dem Stein nämlich den Aufsatz mit dem spitzbogigen Mittelgiebel und den beiden Eck-Akroterien bei, versetzte in die letztern die Buchstaben D. M., die im Stein selbst eingezeichnet gewesen waren, und brachte in diesem das Zeichen



(wahrscheinlich ein Handwerkszeichen) an — Alles wie es sich im Original vorfindet[2]).

Bei diesem Thatbestand erscheint Mommsen's Ausspruch: «Tschudius Nr. 124 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» als durchaus ungerechtfertigt.

16.

Mommsen Nr. 151. Payerne.

Weiheschrift des Appius Augustus auf drei Gottheiten.

---

[1]) Wir wissen von den Walliser Inschriften her, wie Tschudi an handschriftlichen Vorlagen herumcorrigirte. Auch hier hat er in Zeile 4 das ursprüngliche DEFVNCT im Text in DEI VNCT verändert.

[2]) Cod. Tur. A 105, fol. 102 und Gallia Comata, S. 171 ist aber diese Richtigstellung nicht verwerthet.

Tschudi's und Stumpf's Handschriften geben wörtlich übereinstimmend den heute vorliegenden Bestand des Textes mit einigen sich von selbst zur Ergänzung darbietenden Buchstaben [1]).

I O V I . O. M.
GENIO . LOCI
F O R T V N A E
REDVCI D . AP.
P I V S A V G V S
T V S D E D I C A

Die Inschrift als solche gibt also keinen Anhalt darüber, ob Tschudi oder Stumpf [2]) sie zuerst aufgezeichnet, und der Ausspruch: «Tschudius exscripsit Nr. 151 simpliciter ex Stumpfio» hat seine Begründung nicht in der Beschaffenheit dieser Aufzeichnung, sondern in Mommsen's allgemeiner Theorie.

17.

Mommsen Nr. 154. Münchwiler.

Weiheschrift des Titus Tertius Severus auf die Göttin Aventia.

Der Text dieser Inschrift lautet in Tschudi's und in Stumpf's Aufzeichnung buchstäblich [3]) übereinstimmend und bietet zu keinen Bemerkungen Anlass.

---

[1]) Tschudi erweiterte nachträglich, Cod. Tur. A 105, fol. 12 und 97, und Gallia Comata, S. 162, die Ergänzung M in Zeile 1 in MAX, worin ihm Mommsen beipflichtet.

[2]) In der Uebersetzung, welche Stumpf (Chronik II, Bl. 261) dieser Inschrift beigibt, verräth er wieder, wie unsicher er in der Deutung selbst so einfacher Inschriftentexte ist. Er fasst nämlich die drei hier aufgerufenen Gottheiten als eine einzige auf, als den mit zwei (resp. vier) Epitheta ausgezeichneten Jupiter, und übersetzt demnach: — grammatisch unmöglich — «Jovi dem allerbesten und grössten, dem Schirmgot dises orts, dem herwiderbringer des Glücks etc. hat der Andechtig Appius Augustus dises zugeeignet». Selbst in der Uebersetzung des Namens des Stifters hat Stumpf sich zweimal geirrt.

[3]) Auch in der ungenauen Lesung P. L. anstatt P III L (Z. 12).

Dagegen verdient die Ueberschrift Beachtung. Zunächst wird Niemand Stumpf für die Erfindung des Helvetischen Nationalheiligthums auf der aussichtreichen Höhe von Münchwiler, für den Tempel der Göttin Aventia (oder Aventica), «der von allen Gauen und Einwohnern Helvetiens zahlreich besucht wurde», verantwortlich machen wollen — wogegen eine solche Conjectur durchaus Tschudi's Art entspricht. Sodann führt Tschudi die Inschrift ein mit der nähern Bezeichnung: «In vico penes (præposituram Münchenwiler, der Stelle des vermutheten einstigen Tempels) lapis angularis domus Rusticanæ». Wenn Stumpf dagegen hat: «In vico penes lapidem Angularem Domus Rusticanæ» so sieht man sofort, dass hier ein grammatisches Missverständniss der Tschudi'schen Notiz vorliegt [1]. Stumpf's Abhängigkeit von Tschudi [2] ist demnach augenfällig, und von Mommsen's Ausspruch: «Tschudius Nr. 154 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» trifft genau das Gegentheil zu [3].

18.

Mommsen Nr. 155. Münchwiler.

Weiheschrift der Curatoren der Colonia (Aventicum) auf die Göttin Aventia und den Genius der Einwohner.

Diese Inschrift liegt in drei Aufzeichnungen vor, die alle darin übereinstimmen, dass sie nur die acht ersten von den zehn Zeilen des Textes geben. Dabei liest der Anonymus bei Stumpf [4] in Zeile 1 irrthümlich AVENTINAE, während Tschudi

---

1) Das dann freilich in Chronik II, Bl. 264, corrigirt wurde.

2) Diese lässt sich auch bei der Auflösung der Abkürzungen beobachten. Tschudi schwankt in der Uebersetzung und den der Inschrift beigegebenen Erläuterungen zwischen verschiedenen Auflösungen; Stumpf hält sich an Eine Auslegung.

3) Der von Mommsen citirte «antiquus apud Stumpf.» Cod. Tur. L. folio N. 47, pag. 114, liest in Zeile 8 irrthümlich PRIMI und in Zeile 14 LX anstatt EX, ist also nicht Tschudi's (oder Stumpf's) Quelle gewesen.

4) Cod. Tur. L. folio N. 47, pag. 114.

und Stumpf richtig geben AVENTIAE. Umgekehrt hat in Z. 2 der Anonymus richtig GEN. anstatt der Form GENI bei Tschudi und bei Stumpf. In Z. 3 kommen alle drei in der falschen Lesart FLORIANVS (anstatt FLORINVS) überein, wie sie auch in Z. 8 ANNVA geben (anstatt ANNVA). Es mögen also alle drei Aufzeichnungen auf eine gemeinsame schriftliche Quelle zurückgehen; aber der Anonymus einerseits, Tschudi-Stumpf andrerseits haben dieselbe unabhängig von einander benützt. Wer dagegen von den beiden letztern den andern copirt habe, das ist bei der buchstäblichen Uebereinstimmung der Tschudischen mit der Stumpf'schen Aufzeichnung aus diesen allein nicht zu unterscheiden; also nicht aus der Beschaffenheit dieser Texte, sondern nur aus dem allgemeinen System Mommsen's stammt sein Urtheil: «Tschudius Nr. 155 exscripsit simpliciter ex Stumpfio».

19.

Mommsen Nr. 159. Münchwiler.

Weiheschrift auf den Genius pagi Tigorini.

Dass hier in den verschiedenen Tschudi'schen Aufzeichnungen dieses Steines[1]) ein «insigne documentum Tschudianæ interpolationis» vorliege, hat Mommsen überzeugend nachgewiesen. — Dass aber der die letzte Zeile fälschlich V . FEC (anstatt H . F . C) lesende Text, den dann Tschudi interpolirte, der Stumpf'sche — und nicht Tschudi's eigene Aufzeichnung — gewesen sei, das kann bei der buchstäblichen Uebereinstimmung dieser Aufzeichnung bei Tschudi und bei Stumpf nicht festgestellt werden und hat auch Mommsen durch seinen Ausspruch: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 159» in keiner Weise festgestellt.

20.

Mommsen Nr. 164. Aventicum.

Weiheschrift des Quintus Postumius Hyginus und des Postumius Hermes.

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 87 — das. pag. 83 — Cod. Tur. A. 105, pag. 10, pag. 96 und Gallia Comata S. 160.

Bei dieser im Text und in der Erklärung buchstäblich übereinstimmenden Aufzeichnung Tschudi's und Stumpf's gilt dasselbe, was von Nr. 16: — die Inschrift selbst gibt nicht den mindesten Anhalt, um mit Mommsen zu sagen: «Tschudius Nr. 164 exscripsit simpliciter ex Stumpfio». Umgekehrt kann man darauf aufmerksam machen, dass in der Ueberschrift Stumpf den nachträglichen Zusatz «in eodem sacello», den Tschudi dem ursprünglichen, einfachen «Ibidem» beigefügt hat, mitaufführt [1]).

21.

Mommsen Nr. 168. Aventicum.

Ehrentafel auf Kaiser Vespasian — jetzt verschwunden.

Von dieser Inschrift gilt buchstäblich das gleiche, was von der Nr. 19. Dass Tschudi's vollständigere Lesart nicht, wie er nachträglich angibt [2]), eine von ihm im Jahre 1536 genommene sorgfältige Abschrift von dem seither zerstörten Stein ist, sondern eine überaus freche Interpolation des ursprünglichen Textes [3]), das lehrt der Augenschein von Tschudi's Manipulationen [4]). Aber damit ist einleuchtender Weise über den Ursprung dieses interpolirten Textes Nichts entschieden.

22.

Mommsen Nr. 175. Aventicum.

Gedenktafel der Stadt Aventicum auf ihren Patron, einen hohen Beamten der Kaiser Nerva und Trajan.

---

[1]) Die Aufzeichnung dieser Inschrift beim Anonymus Stumpf's Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 113 unterscheidet sich von dem Tschudi-Stumpf'schen Texte — bei gleichem Wortlaut — dadurch, dass sie in den Worten HERMES (Zeile 5) und MEDICIS (Zeile 6), die auf dem Stein getrennt stehenden Buchstaben M und E durch eine Ligatur verbindet. Der Anonymus ist also nicht die Quelle für Tschudi-Stumpf.

[2]) Cod. Tur. A 105, fol. 11 und fol. 94 — Gallia Comata S. 156.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 81 — Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 96 — Stumpf's Chronik I, Bl. 278.

[4]) Cod. S. Galli 1083, pag. 79.

Von dieser Inschrift existirt nur noch die eine, um das Jahr 1700 in einem Wasserreservoir wieder aufgefundene Hälfte. Stumpf's Anonymus, Tschudi und Stumpf aber geben den vollständigen Text, mit Ausnahme des den Namen des Gefeierten enthaltenden Anfanges.

Von dem verlorenen Stück nun sagt Mommsen, es sei absolut sicher (certissimum), dass alle Aufzeichnungen desselben, wie viele auch vorkommen, sämmtlich auf die Stumpf'sche zurückgehen — Tschudi möge dagegen sagen, was er wolle. Stumpf seinerseits aber habe, wenn er, Mommsen, etwas zu sehen im Stande sei, aus einer ältern, fehlerhaften Inschrift geschöpft und diese nach dem vorhandenen Bruchstücke corrigirt.

Der Thatbestand ist folgender:

Der Anonymus in Stumpf's Sammlung[1]) gibt die Inschrift ohne Angabe des Ortes, ohne Abtheilung der Zeilen, mit den bei Mommsen citirten Lesarten und mit dem oben (S. 45) angeführten monströsen Schluss. Auch mangelt das Wort LEGATO, der Ueberrest der verlorenen ersten Zeile.

Tschudi[2]) und Stumpf[3]) geben einen gemeinsamen Text, der von dem Anonymus im Einzelnen abweicht. Zunächst wird die Inschrift eingeführt, mit der Bezeichnung: «In pariete exteriore eius (Stumpf: eiusdem) templi [wie Nr. 21, Mommsen 168] in fundo (i. f. fehlt bei Stumpf) fragmentum sine principio; (Stumpf: Sed) is (Stumpf: lapis) iam semotus est A. Dni. 1542». Letztere Bemerkung ist von Tschudi seinem Manuscripte nachträglich beigefügt worden. Stumpf hat sie in Einem Zuge mit dem Vorangehenden geschrieben.

Der Text ist bei Tschudi und bei Stumpf bis auf zwei gleich zu berührende Punkte identisch und unverkennbar besser als der des Anonymus. Die abweichenden Lesarten des letztern — sie sind bei Mommsen im Einzelnen aufgezählt — laufen

---

1) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 113.
2) Codex S. Galli 1083, pag. 79.
3) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 97.

zum Theil auf Lese- oder Schreib-Fehler hinaus; zum Theil sind sie, weil dem verlorenen Stücke der Inschrift angehörend, nicht mehr controllirbar. Doch hat Mommsen aus der Form FIRMIAE (Zeile 5) anstatt des unrichtigen Tschudi-Stumpf'schen FIRMAE das ursprüngliche FERRATAE herausgefunden. In Zeile 11 liest der Anonymus CONSTAS; Tschudi-Stumpf hat — dem Original entsprechend — CONSTANS.

Was nun die Abweichungen zwischen Tschudi und Stumpf betrifft, so liest in Zeile 8 Tschudi (mit dem Anonymus) PROVINCIAE, Stumpf dagegen PROVINTIAE. Nun stund zwar das Wort auf der verlorenen Hälfte des Steines; da aber Stumpf selbst in der Chronik (I, Bl. 268) schreibt PROVINCIAE, so ist PROVINTIAE einfach als Schreibfehler zu betrachten. Sodann stand nach Stumpf das Wort LEGATO auf einem eigenen Bruchstück. Nach Tschudi stand es auf der grossen Platte.

Höchst bemerkenswerth ist endlich der Schluss der Inschrift. Es steht durchaus fest, dass in Tschudi's Manuscript in Zeile 11 ursprünglich einzig das Wort FOEDERATA stund, der übrige Raum aber leer war. Diese Lücke also galt es, durch Conjectur auszufüllen. So schrieb denn Tschudi an den Rand zuerst: «puto Aventic. Helvetiorum Colonia» dann: — unter Unkenntlichmachung dieser Worte — «Colonia Aventicum Helvetiorum», und diese Ergänzung ward dann in den Text selbst hineingesetzt. — Nachträglich bemerkte Tschudi noch: «Quidam male legens pro Helvetiorum posuit Etiopum». Es ergibt sich daraus, dass Tschudi die Lesart des Anonymus erst nachdem er die Inschrift schon supplirt hatte, kennen lernte — wie denn auch bei Jenem für AVENTICVM kein Anhalt vorlag.

Stumpf seinerseits gibt auch hier die schliessliche Form, die das Tschudi'sche Manuscript angenommen, in Einem Zuge: den ergänzten Text: AVENTICVM HELVETIORVM — die Randbemerkung: «Colonia Aventicum Helvetiorum», welche neben den lückenlosen Text gestellt, ja gar keinen Sinn mehr hat — die Notiz: «Quidam male legens». Es wird

diesen Thatsachen gegenüber — trotz Mommsen's Machtspruch — doch müssen anerkannt werden, dass Stumpf seinen Text von Tschudi hat, und nicht umgekehrt. Auch ist die Herbeiziehung des Anonymus in keiner Weise nöthig, um die Entstehung des Tschudi'schen Textes zu erklären. Der letztere ist genaue Abschrift nach dem Original, so weit es noch vorhanden und lesbar war, und die — glückliche — Ausfüllung einer Lücke durch Conjectur.

Und zwar hat Tschudi nach seiner eigenen spätern Aussage[1]) diese seine Abschrift im Jahre 1536 genommen: «An (so) derselben kilchen (wie die vorhergehende Inschrift Nr. 21) ussert an einem eck der Kilchmur. Der Stein ist sidhar mit der Kilchmur gebrochen, und von den Mureren oder Steinmezen zerstücket, doch von mir in obgemeltem Jahr (wie Nr. 21, also 1536) eigentlich abgeschriben, als er noch am eck der Kilchen stund. Aber der Anfang und der oberteil sampt dem namen des Römers, dem er zu eeren vor ziten gemacht, waz davon gebrochen, die under materi aber gibt zu verstan, daz es ein hochgeachter furnemmer herr und geliebter etlicher Kaiseren gewäsen».

Mommsen fertiget diese Selbstaussage Tschudi's mit der kurzen Bemerkung: «eine seiner Gewohnheitslügen» (solito mendacio) ab. Man kann dieses harte Urtheil begreifen. Tschudi behauptet auf Einer Seite zweimal hart hintereinander, er habe im Jahre 1536 eine seither zu Grunde gegangene Inschrift eigenhändig abgeschrieben. Im erstern Falle ist diese Behauptung nachweisbar falsch. Warum soll sie denn das zweite Mal richtig sein?

Indessen ist der Fall nicht derselbe. Wenn Tschudi bei Nr. 21 zu einer einzigen erhaltenen Zeile noch zwei weitere hinzufabricirte, so hat er bei der 56 Worte zählenden Inschrift Nr. 22 eine Lücke im Text mit zwei Worten ausgefüllt und zwar dem Sinne nach durchaus richtig. Schon in der ältesten

---

[1]) Cod. Tur. A. 105, fol. 94, und gleichlautend Gallia Comata S. 157.

Aufzeichnung, die vor den Herbst 1544 fällt, bemerkt er, der Stein, dessen Inschrift er gebe, sei 1542 beseitiget worden. — Und nun taucht hundertfünfzig Jahre später dieser verlorene Stein wenigstens in seiner einen Hälfte wieder auf, und diese Hälfte stimmt mit der betreffenden Partie der Tschudischen Aufzeichnung nahezu buchstäblich überein[1]). Ein einziges Wort, LEGATO, in Zeile 1, steht hier bei Tschudi, das sich auf dem Original nicht mehr findet, gegen das aber auch Mommson nicht den leisesten Zweifel hat. Da ist doch wirklich nicht abzusehen, warum Tschudi die Inschrift nicht selbst darf copirt haben, oder warum dies nicht im Jahre 1536 soll geschehen sein — in jenem Jahre, in welchem er ein Paar Monate in Frankreich zubrachte[2]), also auf der Hin- oder Herreise Aventicum leicht besuchen konnte.

In der That würde auch wohl Niemand an Tschudi's Aussage Anstoss nehmen, stünde sie nicht in so fataler Nachbarschaft mit der unwahren Aussage betreffend Nr. 21. Ist aber die Behauptung Tschudi's in Nr. 22 als wohl richtig nachzuweisen, so fällt von ihr vielleicht eine mildernde Erklärung auf diejenige zu Nr. 21 zurück. Es waren, als Tschudi die Redaction der Helvetischen Inschriften in Cod. Tur. A. 105, fol. 1—16 abschloss, seit 1536 einunddreissig Jahre verflossen und er ein alter Mann geworden, der sich über Abnahme des Gedächtnisses zu beklagen hatte[3]). Leicht mochte ihm seine Erinnerung untreu werden, und er in der That glauben, er habe s. Z. nicht nur die Inschrift Nr. 22, sondern auch die vorangehende in dem ihm vorliegenden Wortlaut nach dem Original copirt.

---

[1]) Einzig Zeile 4 liest Tschudi GERMANICI anstatt GERMAN. Dagegen bemerke man Zeile 9 die ganz genaue Form GERMANIC.

[2]) Tschudi's Brief an Beatus Rhenanus vom Frühjahr 1537 in der Lateinischen Ausgabe der «Alpina Rhætia» pag. 126 — bei Vogel, Egidius Tschudi, S. 192.

[3]) Tschudi's Brief an Simmler, Zinstags nach Reminiscere 1570, Helvetia Bd. VI, S. 496 — Vogel, Egidius Tschudi, Seite 270.

23.

Mommsen Nr. 178. Münchwiler.

Denktafel zu Ehren des kaiserlichen Steuereinnehmers Donatus Salvianus.

Der Anonymus bei Stumpf[1]) gibt die Inschrift buchstäblich übereinstimmend mit dem Original: dagegen ist die Abtheilung der Zeilen bei ihm verwischt, und fehlt die Andeutung der Bogenform des Steines. Das eine und das andere geben Tschudi und Stumpf, während sie anstatt der vollen Form CAESARIS (Z. 1), wie sie sich auch auf dem Original findet, die Abkürzung CAES haben. Unter sich sind Tschudi und Stumpf identisch[2]). Es gilt also von dieser Inschrift, was von Nr. 16.

24.

Mommsen Nr. 181. Pierre-Pertuis.

Inschrift zu Ehren der Numina Augustorum.

Tschudi citirt[3]) diese Inschrift mit den Worten: «In monte Pirreport», denen er später noch die nähere Bezeichnung: «Non procul ab oppido Bipenni, vulgo Bienna, Teut. Biel» beifügte. Stumpf[4]) hat einfach: «In Monte Pirreport». Der Text selbst aber fehlt beide Male: «deest».

Nun hat aber Stumpf noch vor dem Druck seiner Chronik eine doppelte, im schönsten Mönchslatein abgefasste Version der Inschrift erhalten, und er theilt dieselbe (II, Bl. 385) seinen Lesern gläubig mit. Tschudi dagegen, welcher Inschriften- und KüchenLatein zu unterscheiden vermochte, liess die Lücke offen, bis ihm der ächte Text zukam, welchen Peter Pithou entziffert und 1570 an Simmler geschickt hatte.

Mommsen's Urtheil: «Tschudius accepit Nr. 181 a Pithoeo, fortasse per Simlerum» ist daher mit Bezug auf den Wort-

---

1) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 114.

2) Einzig hat Tschudi Zeile 1 zu den Buchstaben AV am Rande noch die Ergänzung G beigesetzt.

3) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

4) Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, pag. 102.

laut der Inschrift durchaus richtig. Die Kunde von dem Denkmal aber findet sich schon in der ursprünglichen Tschudischen Aufzeichnung.

25.

Mommsen Nr. 187. Münchwiler.

Grabschrift des 92jährigen Lucius Camillius Faustus — jetzt verschwunden.

Diese Inschrift geben Tschudi und Stumpf buchstäblich übereinstimmend[1]. Es gilt daher, was von Nr. 16[2].

26.

Mommsen Nr. 190. Münchwiler.

Grabschrift der Otacilia Faventina — jetzt verschwunden.

Die Inschrift lautet bei Tschudi und bei Stumpf buchstäblich gleich; nur bemerkt Tschudi zu der letzten Zeile: BSA VIVA am Rande: «Melius B. S. A. VIX. A. Benemerenti Sanctissimæ Animæ Vixit Annis . . . .». Es gilt daher dasselbe, wie von Nr. 16[3].

27.

Mommsen Nr. 195. Aventicum.

Fragment einer einem Archivbeamten zu Ehren gesetzten Inschrift — jetzt verschwunden.

Von diesem Fragment hat der Anonymus[4] die Buchstaben

---

1) Randglossen Tschudi's (zu Zeile 4): Helvetii per Seviros regebantur — (zu Zeile 5) vius pro viuus — Randglossen Stumpf's: Sextum Vir — Vius pro viuus — Im Druck hat Stumpf (II, Bl. 264) ANNIS LXXXXI — im Cod. Tur. A. 105, fol. 10 Tschudi CAMILLVS, beides nur Versehen.

2) Der Anonymus Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 114 hat Zeile 2 LV . CAMILL^{I}Vs und Zeile 4 (durch einen Schreibfehler) IIIII VIR.

3) Im Druck fiel bei Stumpf (II Bl. 264) aus Versehen das D. M. weg. — Tschudi hat einzig im Cod. Tur. A. 105, fol. 96, Z. 2 OCTACILIAE (Z. 4 aber OTACILIVS). Mommsen's Formen OTTACILIAE und OTTACILIVS sind daher Correcturen gegenüber den von Tschudi (Cod. S. Galli 1083, p. 82, Cod. Tur. A. 105, fol. 10, Gallia Comata S. 160) und Stumpf (Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, p. 99, Chron. II, Bl. 264) übereinstimmend bezeugten Formen OTACILIA und OTACILIVS. Hagenbuch las 1727 OTACILLA und OTACILIVS.

4) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 114.

ERVNT
TI. PRÆF

und zwar ohne alle Angabe, wo sie sich finden. Dann taucht derselbe Rest der Inschrift wieder bei Tschudi in der Gallia Comata S. 157 auf mit der Bezeichnung: «An einem Thurm der Stadt (Aventicum) eine gebrochene Inscription mit hohen grossen Buchstaben». In keiner frühern Aufzeichnung Tschudi's findet sich dieses Fragment; ebensowenig bei Stumpf. Es ist daher unverständlich, wenn Mommsen auch hier sagt: «Tschudius Nr. 195 exscripsit simpliciter ex Stumpfio».

28.

Mommsen Nr. 198. Aventicum.

Grabstein der zweieinhalbjährigen Aelia Modestina.

Diese Inschrift, deren Anfangsbuchstaben damals noch vorhanden gewesen zu sein scheinen, geben der Anonymus [1]), Tschudi und Stumpf in wörtlicher Uebereinstimmung. Ein Anhalt für Mommsen's Urtheil: «Tschudius Nr. 198 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» liegt nicht in der Aufzeichnung. Vielmehr deutet die Ueberschrift unverkennbar auf das umgekehrte Verhältniss. Dieselbe lautet nämlich bei Tschudi: «In oppidulo Aventiculo Helvetiorum» etc., bei Stumpf: «In Aventiculo Helvetiorum oppidulo» etc. Die Form Aventiculum kommt im ganzen Alterthum nirgends vor. Aventiculo ist einfach ein Schreibfehler, veranlasst durch das vorangehende Wort oppidulo. Dagegen ist das Wort in der Voranstellung bei Stumpf unverständlich. Sodann sind bei Tschudi die Worte: «in exteriori pariete sacelli sanctæ Mariæ Magdalenæ» späterer Zusatz. Stumpf hingegen führt sie mit dem Vorangehenden in Einem Zuge auf — ein deutlicher Beweis, dass Tschudi seine Vorlage war.

29.

Mommsen Nr. 199. Murten.

Grabschrift der Hibernia (?) Valentina — jetzt verschwunden.

---

[1]) Welcher Zeile 3 ÆLIVS hat anstatt AELIVS.

Bei Tschudi und Stumpf buchstäblich übereinstimmend. Es gilt daher dasselbe, was von Nr. 16.

30.

Mommsen Nr. 200. Münchwiler.

Denkstein der Julia Censorina.

Diese Inschrift[1]) hat Tschudi[2]) mit dem Original buchstäblich übereinstimmend, also mit dem Namen CENSORINAE, und mit Andeutung des «Spatium» für das «wibs brustbild».

Stumpf dagegen hat im Manuscript[3]) und im Druck[4]) die Form CENSORIANAE, während auf dem Stein mit grösster Deutlichkeit zu lesen steht CENSORINAE.

Es ist klar, dass Tschudi seine mit dem Original stimmende Abschrift nicht von der fehlerhaften Copie Stumpf's genommen haben kann. Dennoch kehrt auch hier Mommsen's Behauptung: «Tschudius Nr. 200 exscripsit simpliciter ex Stumpfio» wieder.

31.

Mommsen Nr. 201. Murten.

Grabschrift des Titus Nigrius Saturninus.

32.

Mommsen Nr. 202. Aventicum.

Grabschrift der Severia Martiola — jetzt verschwunden.

---

[1]) Welche der Anonymus ohne Ortsbezeichnung, in zwei anstatt in vier Zeilen, und in Zeile 3 mit dem Fehler CA anstatt CN gibt.

[2]) Cod. S. Galli 1083, pag. 82. Cod. Tur. A. 105, fol. 10, fol. 96. Gallia Comata Seite 161.

[3]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 100.

[4]) Chron. II, Bl. 264 — Die Umrisslinie für den weiblichen Kopf ist hier zu einer Nische geworden, aus der das Bild in scharfem Profil nach rechts schaut. Es ist übrigens nicht ein Römischer, sondern ein ächt Deutscher Kopf, aber vom Zeichner im Sinne der Renaissance mit antikem Schmuck ausgestattet. In Wirklichkeit trat der — jetzt gänzlich abgemeisselte — Kopf nicht aus einer Nische, sondern aus der Fläche des Steines erhaben hervor; er blickte auch nicht nach rechts, sondern nach links.

33.

Mommsen Nr. 204. Aventicum.

Das Fragment: CAIO LAELIO — jetzt verschwunden.

Bei diesen drei Inschriften stimmen Tschudi's und Stumpf's Aufzeichnungen buchstäblich miteinander überein. Es gilt also von ihnen was von Nr. 16.

34. 35.

Wir reihen hier ein:

Mommsen, Inscriptiones falsæ vel suspectæ, Nr. 16, 17. Aventicum.

Die Fragmente: VESPASIAN und: VESPAS — jetzt verschwunden.

Tschudi bringt diese zwei Fragmente, die vorher nicht bekannt waren, in Cod. Tur. A. 105, fol. 94, und in der Gallia Comata S. 158 unter der Ueberschrift: «In derselben Statt (Aventicum) zwei gebrochene Stuck».

Mommsen verwirft sie aber. Seine Regel ist sehr einfach: da Tschudi Alles, was er von Aventicensischen Inschriften gibt, von Stumpf abgeschrieben hat, so muss, was Tschudi von Stumpf nicht abschreiben konnte, gefälscht sein. «Propter Flaviam coloniam conficta esse censeo».

Allein, dass Aventicum unter den Flavischen Kaisern eine Römische Colonie geworden, das bestritt zu Tschudi's Zeit Niemand; man hatte also durchaus nicht nöthig, diese Thatsache durch erdichtete Inschriften zu erhärten. Wollte Tschudi aber doch, wie in Nr. 21, zu einer Fälschung greifen, so hätte er vermuthlich etwas mehrsagende Inschriften producirt, als diese zwei bescheidenen Fragmente des Namens Vespasian, welcher ja schon vollständiger in eben jener Inschrift aus Aventicum vorlag.

Bei den nahen Beziehungen der Familie Vespasian's zum Lande der Helvetier — sein Vater Flavius Sabinus verbrachte daselbst seinen Lebensabend [1]), und nach Fredegar's Zeugniss [2])

---

1) Suetonius. Vespas. I.

2) Mommsen pag. 27. Vgl. dazu Forel im Anzeiger für Schweiz. Geschichte und Alterthumskunde V (1859) S. 58, und Roth, das. S. 77.

stellten Vespasian und Titus die verwüstete Stadt Aventicum wieder her — muss man sich umgekehrt wundern, dass nicht mehrere Monumente mit den Namen der Flavier auf uns gekommen sind. Wir sehen also durchaus keinen Grund, diese Fragmente zu verwerfen.

36.

Mommsen Nr. 219. Soloturn.

Weiheschrift auf die Göttin Epona.

Diese an einem Privathause eingemauerte Inschrift notirte Stumpf bei seinem Aufenthalt in Soloturn nicht. Dagegen findet sie sich in seiner Inschriftensammlung [1]) und — von fremder Hand — auf einem derselben angehängten Einzelblatte [2]). Diese beiden Aufzeichnungen stimmen unter sich und mit derjenigen Tschudi's [3]) im Text und in den beigefügten Erläuterungen bis auf ganz wenige Abweichungen so vollkommen überein, dass kein Zweifel bestehen kann, wir haben hier drei Exemplare Einer einzigen Abschrift und Erläuterung der Inschrift vor uns.

Die Abweichungen im Texte sind folgende. In Zeile 2 gibt Stumpf den Namen des Mannes, der den Stein setzte, ↃILIVS und ergänzt den Anfang «op», der Anonymus und Tschudi lesen PILIVS und ergänzen also nur «O». In Zeile 6 lesen Stumpf und Tschudi SALOD, der Anonymus dagegen SALAD. Endlich Zeile 10 haben Tschudi und Stumpf Iı . COS, der Anonymus dagegen II . COS. Da nun nach Mommsen die noch erhaltene Inschrift zu lesen ist

Zeile 2 ↃILIVS
» 6 SALOD
» 10 $\overline{\text{II}}$. COS

so erscheinen alle drei Aufzeichnungen des Textes als nicht ganz genau, die Tschudi'sche und Stumpf'sche aber gleichwerthig.

---

1) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 102.

2) Das. pag. 115. Die Handschrift hat grosse Aehnlichkeit mit derjenigen der Mittheilungen aus Soloturn, das. S. 244—248 (Quellen VI, S. 292—295).

3) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

Anders hingegen verhält es sich mit den Ergänzungen, den Auflösungen der Abkürzungen und der hienach gestalteten Auslegung des Textes. Einige der Abweichungen zwar, die Tschudi allein hat, mögen erst nachträglich in sein Manuscript gekommen sein [1]). Beachtenswerth aber ist folgender Umstand: in allen drei Texten wird zu Anfang der Zeile 9 ergänzt AVG. Der Anonymus nun schreibt in der Auslegung, die er von der Inschrift gibt, aus Versehen «Arg.», und genau so hatte ursprünglich Stumpf geschrieben, der dann aber sofort das richtige: «Aug.» dafür setzte. Seiner Aufzeichnung muss also nothwendig der Text des Anonymus oder ein in diesem Punkte mit ihm übereinstimmender zu Grunde liegen. Und so trifft er denn auch mit dem Anonymus in einem andern argen Missverständniss zusammen. Beide fassen nämlich die Worte (Zeile 8—10) ANTONINO . (AVG.) II . ET . SACERDO(TE) . II . COS . unter Einschiebung eines im Texte fehlenden und ganz unmöglichen zweiten ET so auf: «Antonino Aug. (resp. Arg.) II et Sacerdote II *et* Consule», d. h. «als Antoninus zum zweiten Mal Augustus (!), zum zweiten Mal Priester (!) und Consul war», während es natürlich heisst: «als Antoninus und Sacerdos beide zum zweiten Mal Consuln waren». Wenn nun Stumpf trotzdem die Randbemerkung: «Anno dni. 221» hat [2]), welches Datum eben dasjenige des zweiten Consulates des Antoninus und Sacerdos ist, so verräth er hier, dass er einer andern Vorlage folgt, einer solchen eben, welche die von ihm missverstandenen Worte richtig gelesen und aufgelöst hatte. Und wer kann diese richtige Lesung und Interpretation des Textes aufgestellt haben? Wer war überhaupt im Falle, in dem einzigen Namen «Antoninus» den Kaiser

---

1) So die Ergänzung «Imp.» zu Anfang der Zeile 8 vor D. N. So die Streichung der ursprünglichen Randglossen zu Zeile 5: «Strator Cos. forte, vel Senatus Consulto» — welche bei Stumpf stehen geblieben sind — und die spätere Glosse: «Cos. i. Custos», welche Stumpf gar nicht hat.

2) Tschudi hatte zuerst «Anno dni. 221» und corrigirte nachträglich 222.

Heliogobalus zu erkennen, der auf den Inschriften «Marcus Aurelius Antoninus Pius Felix Augustus» heisst [1])? Offenbar in der Schweiz der einzige Tschudi.

Und auf Tschudi weisen auch die mannigfachen, theils ganz zutreffenden [2]), theils aber auch unrichtigen oder überflüssigen Ergänzungen zum Texte hin [3]). Doch hier handelt es sich nicht mehr um einen, wenn auch noch so zwingenden Schluss —; hier tritt für Tschudi ein ganz bestimmtes, unverdächtiges Zeugniss von dritter Seite ein, die oben Seite 45 im Wortlaut mitgetheilte Aussage des Soloturner Anonymus, dass die Ergänzungen zu diesem Steine von Tschudi herrühren [4]).

Mommsen kennt das entscheidende Blatt, das dieses Zeugniss enthält [5]), und zwar citirt er es irriger Weise als eine Aufzeichnung von Stumpf selbst. Er führt sogar an, dass dieses Blatt die Tschudi'schen Ergänzungen gibt — und dennoch lautet sein Urtheil: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 219». Das heisst also: Tschudi hat diese Inschrift aus Stumpf's Sammlung abgeschrieben, welche den Text in derjenigen Form enthält, die Tschudi ihm gegeben.

---

[1]) Orelli I, Nr. 947 — Inschrift der Civitas Equestrium, Orelli I, Nr. 306, Mommsen Nr. 115.

[2]) So ergänzt Tschudi (Z. 3/4) richtig ANTONI(NI)ANAE und Stumpf folgt ihm in seiner Handschrift in den Ergänzungen zum Text. Dagegen gibt er in der dort beigefügten Auflösung des Textes, sowie in der Chronik (Text und Auflösung) die falsche Form ANTONIANAE, die er also für richtig hielt.

[3]) Zu den letztern gehört namentlich das aus dem vollen Titel des Kaisers Heliogabalus herbeigezogene AVG.

[4]) Die Ergänzungen — offenbar nicht aber die unten beigefügte Interpretation des Textes mit der unrichtigen Deutung von Zeile 8—10 und dem fälschlich eingeschobenen «et» vor COS. Tschudi gibt im Cod. S. Galli 1083 keine Interpretation, sondern nur die Ergänzungen und Auflösungen des Textes und die Berechnung des Datums. Erst in Cod. Tur. A. 105, fol. 9 und fol. 99, tritt eine — und zwar durchaus correcte — Interpretation des Textes auf.

[5]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 115.

Ein System, das zu seiner Durchführung solche Consequenzen verlangt, hebt sich selbst auf.

Diese Inschrift findet sich in den Tschudi'schen Manuscripten mindestens noch fünf Mal aufgezeichnet: — das eine Mal, in einer Sammlung von Inschriften mit den Namen der Römischen Legionen [1]), mit nur ganz wenigen Ergänzungen zu dem wirklich vorliegenden Texte; ein anderes Mal, in Tschudi's Verzeichniss sämmtlicher ihm bekannten Römischen Inschriften aus allen Ländern [2]), übereinstimmend mit Cod. 1083, mit der Berechnung «a urb. cond. 973» [= A. Chr. 221] und mit der Notiz: «vidi, ad f(ormam) pr(opriam)» (sc. descripsi). — Endlich geben die drei spätesten Aufzeichnungen übereinstimmend in Zeile 1 anstatt der frühern Ergänzung MA(X) nunmehr MA(G) und in Zeile 6/7 anstatt SALENS (eben so unrichtig) SALIENS. Cod. Tur. A. 105, pag. 9, bezeichnet die Ergänzungen ausdrücklich als Zusätze, die Tschudi dem erhaltenen Texte beigefügt: «Fragmentum, ubi defectum ex coniectura apposuimus, extra fracturam». Cod. Tur. A. 105, pag. 99, fügt die Deutsche Uebersetzung der Inschrift und folgenden Nachweis über die Berechnung des Datums bei: «Das ander Burgermeisterthumb Antonini Heliogobali, so er mit Sacerdote verwäsen, ist Annus Domini 222 nach Eusebij Cæsar. und 219 nach Dionisij, eins Römischen Abts rechnung, dero die Kilch izt pfligt». Und buchstäblich übereinstimmend die Gallia Comata Seite 166.

Was Stumpf betrifft, so gibt er in seiner Chronik II, Bl. 224 den Text und die Ergänzungen zu demselben merkwürdiger Weise weder nach der Aufzeichnung in seiner eigenen Inschriftensammlung, noch nach derjenigen bei Tschudi, noch auch in der Form des Anonymus, aber mit der grössten Annäherung an den letztern. Die Interpretation ist diejenige aus seiner eigenen Handschrift (mit der unnützen Bemerkung: Eponæ fortassis Bonæ, und mit Beseitigung des II hinter AVG). In Bezug auf

---

1) Cod. S. Galli 661, pag. 372.

2) Cod. S. Galli 1089, pag. 73.

das Datum sagt er: «Dise Inscription achtend etlich (!) aufgerichtet seyn bey Zeyten Antonini Heliogobali, umb das jar Christi 221».

Eine Uebersetzung beizufügen unterlässt Stumpf bei dieser interessanten Inschrift, woraus man schliessen muss, er sei der Deutung des Textes, auch nach Auflösung aller Abkürzungen, doch nicht sicher gewesen.

37.

Mommsen Nr. 224. Soloturn.

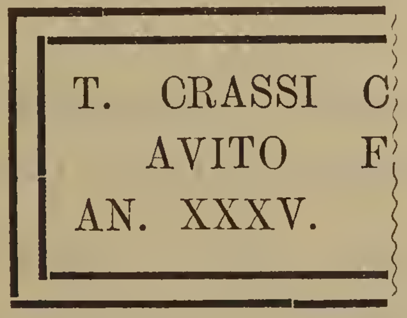
Grabschrift des Titus Crassicius Avitus — jetzt verschwunden.

Stumpf copirte diese Inschrift den 8. September 1544 in folgender Gestalt[1]: Fragmentum Veteris Inscriptionis Solodori[2] in Limite[3] Porte majoris D.[4] Ursi



mit Angabe eines Giebels.

In seiner Inschriftensammlung dagegen gibt Stumpf den Stein so: Ibidem (Salodori) in fundamento Portæ Templi D. Ursi fragmentum



ohne Andeutung eines Giebels.

---

[1] Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 239.

[2] Nicht, wie Mommsen hat, Solothurni.

[3] Nicht, wie Mommsen hat, und wie Stumpf offenbar vorschwebte, in limine. — [4] Nicht, wie Mommsen hat, S.

Es ist also augenfällig, dass Stumpf hier einer andern als seiner eigenen Vorlage folgt; und da bei Tschudi[1]) die Inschrift im Wortlaut, in der Disposition der Lettern, in der Zeichnung des Steines bis auf den Buchstaben und die Linie — die Ueberschrift bis auf's Wort[2]) mit Stumpf's Inschriftensammlung übereinstimmt, so liegt auch hier der Beweis vor, dass diese und der mit ihr sich deckende Text in der Chronik (II, Bl. 224) die Tschudi'sche Aufzeichnung gibt — welches Mommsen so ausdrückt: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 224».

38.

Mommsen Nr. 226. Soloturn, Grab des h. Ursus.

Grabschrift der Flavia Severiana — jetzt verschwunden.

Die nur aus vier Worten bestehende Inschrift und die — etwas willkürliche — Zeichnung der Form des Sarkophages stimmen bei Tschudi und bei Stumpf auf's Genaueste überein.

Dagegen hat Tschudi[3]) nachträglich noch die Verweisung auf eine im Grab des h. Ursus befindliche Inschrift auf einem Silberblech beigefügt; die Verse selbst fehlen aber.

In Cod. Tur. A. 105, fol. 9, führt Tschudi seine Vermuthung aus, wie der Leichnam des h. Ursus in dieses Grabmal einer heidnischen Frau gekommen sein möge. Sie werde sich das Grabmal als Heidin zubereitet haben, dann aber vom h. Ursus bekehrt worden sein. Auch jetzt citirt er die Verse auf dem Silberblech. Auch jetzt aber waren sie ihm nicht zur Hand[4]).

In der letzten Redaction endlich, Cod. Tur. A. 105, fol. 98, und wörtlich übereinstimmend Gallia Comata S. 164 f., erzählt

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

[2]) Stumpf hat «Fragmentum», Tschudi «Fragm.». Auch hat Tschudi anstatt des ursprünglichen «fundamento» gesetzt: «pavimento». Am Rande findet sich die Auflösung: «Tito Crassicio Avito» von Tschudi's Hand.

[3]) Cod. S. Galli 1083, pag. 84.

[4]) Deest Exemplar, tamen habeo, sed seposui, nescio quorsum.

Tschudi weitläufig, wie 1519 der alte Fronaltar im S. Ursus-Münster abgebrochen und dabei der Sarkophag mit den Gebeinen des Märtyrers und dem Silberblech gefunden wurde. Diesmal gibt Tschudi die auf dem Silberblech befindlichen Verse und eine andere, offenbar viel richtigere Zeichnung des Grabmals.

Mommsen resumirt auch diesen Thatbestand dahin: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 226».

39.

Mommsen Nr. 237. Jonen bei Rapperswil.

Denkstein des Caius Octavius Provincialis.

Tschudi hat diese Inschrift (mit genauer Beschreibung und Deutung des Steines, auf dem sie angebracht ist, als Opferaltar) nachträglich im Cod. S. Galli 1083 auf pag. 68 eingefügt und in den spätern Redactionen gleichlautend wiederholt. Stumpf dagegen hat dieselbe nicht. Mommsen sagt daher: «Tschudius ipse videtur vidisse Nr. 239», fügt aber bei: «fœde interpolavit». Nun hat allerdings Tschudi die Inschrift sehr unvollkommen wiedergegeben. Allein sein Fehler bestund zunächst darin, dass er die Zeilen 2—5, die er nicht lesen konnte, wegliess. Dagegen las er an der Basis des Steines die Buchstaben S. L. D. D. D. Das S machte ihm Schwierigkeiten. Er erklärte es zuerst als «Sacer» oder «Sepulturæ»[1]), dann aber für «Statuit»[2]). Also diesen Buchstaben wenigstens wird Tschudi doch nicht interpolirt, d. h. von sich aus erfunden haben? Und wenn er diesen zu sehen glaubte, so ist wohl die von Mommsen bezeugte Unächtheit der ganzen Zeile in Wiedererwägung zu ziehen.

40.

Mommsen Nr. 239. Constanz.

Inschrift zu Ehren der Kaiser Diocletian und Maximian, sowie der Cæsaren Constantius und Galerius

---

[1]) Cod. S. Galli 1083 und Cod. Tur. A. 105, fol. 4.

[2]) Cod. Tur. A. 105, fol. 74 und Gallia Comata S. 110.

als Wiederhersteller der Ringmauer von Vitudurum, aus dem Jahre 294.

In Tschudi's [1]) und Stumpf's [2]) Sammlung stimmt der Text bis auf folgende Abweichungen überein:

	Original	Tschudi	Stumpf
Zeile 2	PERS.	PERS.	PES.
» 3	MAXSIIMI/	MAXSIIMIAN	MAXIMIAN
» 5	(E)T . VAL.	FL . VAL .	N. (corrigirt aus einer frühern, nicht mehr erkennbaren Lesart) VAL
» 6	VITVDVRENSEM.	VITVDVRENSEM.	VITVRENSEM
» 7	—— AVRELIO	—— AVRELIO am Rande: curante	CVR. AVRELIO

Diesem Thatbestand gegenüber war es freilich unmöglich, sich der Erkenntniss zu verschliessen, dass bei dieser Inschrift nicht Stumpf die Quelle für Tschudi gewesen sei, sondern umgekehrt. Und so fand denn Mommsen in den «Epigraphischen Analekten» Seite 210 «nicht unwahrscheinlich», dass Stumpf ausnahmsweise diese Inschrift von Tschudi entlehnte, welcher «in der Nähe von Constanz zu Hause war» (?).

Nun wird aber leider Tschudi's Verdienst um dieses Inschriftenfragment mehr als aufgewogen durch die Ergänzung, die Tschudi aus seiner Phantasie zu demselben hinzufügte und später lügnerischer Weise als eine Aufzeichnung ausgab, die er 1520 (also als Knabe von 15 Jahren!) von dem damals noch unversehrten Steine genommen habe [3]). Dass diese Behauptung vollständig unwahr und unmöglich ist, hat Mommsen in den «Analekten» und in den «Inscriptiones» schlagend und unwiderleglich nachgewiesen; und wir sind in der Lage, diesen

---

[1]) Cod. S. Galli 1083, pag. 68.

[2]) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 106.

[3]) Cod. Tur. A. 105, fol. 4 und 82, Gallia Comata S. 134. — An der Stelle, wo Cod. Tur. A. 105, fol. 4 die Inschrift eingefügt werden sollte, ist übrigens der Raum leer gelassen, und am Rande steht von Simmler's Hand die Verweisung auf Stumpf's Chronik: «Inscriptio quæ hoc loco desideratur habetur in Chronicis, pag. 57».

aus dem Thatbestand der Ergänzung und aus dem Zeugniss Stumpf's [1]) geschöpften Beweis noch durch eine Selbstaussage Tschudi's zu verschärfen. Dieser führt nämlich im Cod. S. Galli Nr. 641, einem aus den verschiedensten Aufzeichnungen zusammengesetzten Sammelband, pag. 210 die Constanzer Inschrift auf, stellt daneben in Minuskeln seine Ergänzungen und sagt: «Ist ein fractur, dero mangel ich uss coniectur mit cleinen buchstaben hinzugesetzt» [2]). An der Thatsache aber, dass diese Inschrift von Tschudi dem Stumpf mitgetheilt worden ist, ändert Alles, was Tschudi zu derselben hinzuphantasirt und geschwindelt hat, nicht das Mindeste. Es ist daher scharf, aber nicht unrichtig ausgedrückt, wenn Mommsen mit Bezug auf die allmäligen Veränderungen, welche Tschudi mit der Inschrift vornahm [3]), sagt: «Tschudius Nr. 239 vidit fortasse Stumpfioque obtulit jam interpolatam, quamquam postea demum plane corrupit». Aber es ist unverständlich, wie Mommsen gleichzeitig, 9 Zeilen weiter aufwärts, sagen kann: «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 239». Das erstere schliesst das letztere schlechthin aus.

Stumpf's gedruckter Text (Chronik II, Bl. 57) verbessert die Fehler der Handschrift in Zeile 2 und 6, nicht aber denjenigen in Zeile 3, und stimmt also mit der Tschudi'schen Redaction in Cod. S. Galli 661, pag. 210 [4]) buchstäblich überein. Sodann gibt Stumpf dem ergänzten Lateinischen Text

---

[1]) Defectum hujus fragmenti Aegidius Tschudi ex coniecturis, literis minusculis adiecit. Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 106.

[2]) Diese Aufzeichnung liest Z. 2 richtig PERS., Z. 3 dagegen MAXIMIAN. Z. 5 ist aus N corrigirt FL. VAL. Z. 6 gibt richtig VITVDVRENSEM, Z. 7 aber die Interpolation CVR. AVRELIO. Es ist also dieser Text später als derjenige in Cod. S. Galli 1083, pag. 68. Die Form MAXIMIAN scheint flüchtige Schreibung zu sein.

[3]) S. den Nachweis in den «Analekten» und in den «Inscriptiones».

[4]) Ehe hier aus N. VAL corrigirt worden war FL. VAL.

eine Deutsche Uebersetzung bei, die freilich wieder seltsame Missverständnisse zeigt[1]).

41.

Mommsen Nr. 240. Baden im Hinterhof.

Inschrift zu Ehren des Deus invictus — 1564 nach Tetnang geführt[2]) und dort jetzt verschwunden.

Tschudi hat diese Inschrift, wie auch Mommsen richtig anführt, schon in seiner ältesten Sammlung[3]); Stumpf aber hat sie nicht. Stumpf also kann seine Quelle nicht sein. Da Tschudi sie aber doch irgendwoher abgeschrieben haben muss, so räth Mommsen in der Noth auf den Zürcher Josias Simmler. Zwar ist ein Verkehr Tschudi's mit Simmler vor dem Jahre 1565 nicht nachweisbar. Zwar war Tschudi nicht nur 1533 bis 1535, sondern auch wieder 1549 bis 1551 Landvogt, und vor- und nachher während einer ganzen Reihe von Jahren Tagsatzungsgesandter zu Baden. Allein er darf nun einmal den daselbst an öffentlicher Stelle Jedermann zugänglichen Stein um keinen Preis selbst gelesen und copirt haben: «aliunde accepit, a Simlero fortasse, Nr. 240».

42.

Mommsen Nr. 241. Wettingen.

Weiheschrift des Isis-Tempels.

Tschudi's ursprünglicher Text[4]) und Stumpf[5]) geben diese Inschrift in buchstäblicher Uebereinstimmung. Eine Abweichung tritt erst ein mit den Correcturen, welche Tschudi nachträglich in seinem Manuscripte anbrachte. Das Verhältniss der Texte zu einander stellt sich folgendermaassen dar:

---

1) SAR. MAX. oberister in Sarmatia. — PERS. MAX. oberister in Persia.

2) Tschudi, Cod. Tur. A. 105, fol. 87, Gallia Comata, S. 144.

3) Cod. S. Galli 1083, p. 67, späterer Eintrag.

4) Cod. S. Galli 1083, pag. 67.

5) Cod. Tur. folio Nr. 47, pag. 105. — Chron. II, Bl. 170.

		Original	Tschudi corrigirter Text	Tschudi ursprünglicher Text. Stumpf Handschrift und Druck.
Zeile	1	T͡EM͡PLVM	T͡EM͡PLVM	TEMPLVM
»	1	SOLo	SOLo	SOLO
»	3	AQV͡ENSB (I above B)	AQV͡ENSIS	AQVENSIS
»	4	T͡EM͡PLI	T͡EM͡PLI	T͡EMPLI[1]
»	4	ORNAM͡EN͡TA	ORNAM͡EN͡TA	Tschudi: ORNAM͡ENTA Stumpf: ORNAMENTA[2]
»	5	CoNIVNX	CoNIVNX	CONIVNX
»	7	RVN͡T	RVNT	RVNT

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung nicht, wer die Inschrift zuerst aufgezeichnet. Aber es ergibt sich, dass diese ursprüngliche Aufzeichnung die Ligaturen bis auf eine oder zwei aufgelöst hatte, und dass dann erst nachträglich Tschudi in seinem Exemplar die Schreibart des Originals[3]) durchführte. Es ist daher im Widerspruch mit dem Thatbestand dieser Tschudi'schen Textesrevision, wenn Mommsen sagt: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 241». Und wem vollends will man glaubhaft machen, dass Tschudi, der Landvogt in Baden, die erste Aufzeichnung einer Wettinger Inschrift von dem Pfarrer Stumpf in Bubikon entlehnen musste[4])?

---

[1]) Ursprünglich hatte Stumpf TEMPLI. Später corrigirte er T͡EMPLI, und so hat auch die gedruckte Chronik.

[2]) So ursprünglich in der Handschrift, und so auch in der Chronik. Nachträglich wurde in der Handschrift corrigirt ORNAM͡ENTA.

[3]) Mit zwei Ausnahmen, deren eine (Z. 3) auf ungenauer Lesung, die andere (Z. 7) wohl auf Uebersehen beruht.

[4]) Zur Charakteristik von Stumpf's Verständniss der Lateinischen Inschriften mag die Uebersetzung der Worte: «et Peregrina fil.» durch: «und frembde oder liederliche Tochter» dienen, welche er in der Handschrift gibt, im Druck dann freilich berichtigte.

43.

Mommsen Nr. 245.

Verweisung auf eine Inschrift zu Brugg.

Tschudi schreibt Cod. S. Galli 1083, pag. 75:

«In oppidulo Bruck (penes Vindonissam — diese Worte sind dann aber gestrichen worden, und dafür ist gesetzt: ex ruinis Vindonissæ constructo) in pariete domus (nachträglicher Zusatz: Nobilium Efinger) penes exteriorem portam (quæ olim — durchgestrichen, dafür: eiusdem domus).

deest.»

Und Stumpf Cod. Thur. L. folio Nr. 47, pag. 103 (in Einem Zuge):

«In opidulo Brugk penes Vindonissam. In Pariete domus Nobilium Efinger penes exteriorem portam».

Die Inschrift selbst fehlt.

Schon diese einfache Vergleichung der beiden Notizen hätte Mommsen, wenn er eben seiner Untersuchung den Tschudi'schen Codex S. Galli zu Grunde gelegt hätte, überzeugen müssen, dass nicht Tschudi den Stumpf, sondern umgekehrt Stumpf den Tschudi ausgeschrieben [1]).

44.

Mommsen Nr. 257. Altenburg.

Grabschrift des Lucius Vecnatius Maximus — jetzt verschwunden.

---

[1]) In diesem Fall thut daher Mommsen Tschudi offenbar Unrecht, wenn er die in Cod. Tur. A. 105, fol. 8, obiger Notiz beigefügte harmlose Bemerkung: «Nota. hanc inscriptionem non depinxi, vidi tantum pretereundo. Nam otium deerat. Necesse autem est, ut integrum perficiatur opusculum, diligenter describendum» als Lüge zurückweist. Freilich lügt ja Tschudi leider gelegentlich. Aber dann sagt er nicht: Ich habe eine Inschrift nicht copirt, und kann sie daher nicht mittheilen; sondern er bringt eine selbstfabricirte Inschrift und sagt — wie z. B. in der nächstfolgenden Nummer —: Ich habe sie copirt, und kann sie also mittheilen.

Uebrigens ist es seltsam, dass Tschudi die Brugger Inschrift auch in den letzten Redactionen seines Werkes — Cod. Tur. A. 105, fol. 87, und Gallia Comata S. 143 — noch nicht beigebracht hatte.

Die Inschrift stimmt bei Tschudi und bei Stumpf in der Ueberschrift und im Text auf's Vollkommenste überein. Was aber die Ergänzungen betrifft, so zeigt der Cod. S. Galli 1083, pag. 75, handgreiflich, wie Tschudi probirte, durchstrich und weiter combinirte [1]), bis er schliesslich dem Ergebniss dieser — zum Theil übrigens sehr geschickten und von Mommsen adoptirten — Conjecturen die Form eines Inschriftenfragmentes gab, das er 1535 noch gesehen zu haben behauptete, das aber seither von den Steinhauern zerschlagen worden sei.

Die Ergänzungen bei Stumpf aber sind nichts Anderes als die Tschudischen Conjecturen [2]), wie sie in ihrem mittleren Stadium aussahen [3]). Nun aber sind in der Stumpf'schen Handschrift Text und Ergänzungen schlechterdings nicht von einander zu trennen. Dies anerkennt auch Mommsen und schreibt daher die Ergänzungen Stumpf zu [4]). Da nun aber die Ergänzungen von Tschudi herrühren, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass Stumpf die ganze Inschrift, Text und Supplemente, von Tschudi hat.

So richtig daher Mommsen gesehen, dass, was Tschudi für eine Abschrift nach der verlorenen Hälfte des Steines ausgibt, eine Tschudi'sche Interpolation ist, ebenso unhaltbar ist seine — freilich von seiner Theorie geforderte — Auffassung, es sei der Stumpf'sche Text, den Tschudi solchergestalt interpolirt habe.

---

[1]) Z. B. dachte er sich den Namen VECNA . . . zuerst in einer Dativ-, dann in einer Nominativ-Construction, gab dem Mann zuerst dreissig, dann zwanzig Dienstjahre — das eine gleich sehr aus der Luft gegriffen, wie das andere.

[2]) Stumpf selbst bezeichnet sie auch in der Chronik II, Bl. 206 «ex coniectura».

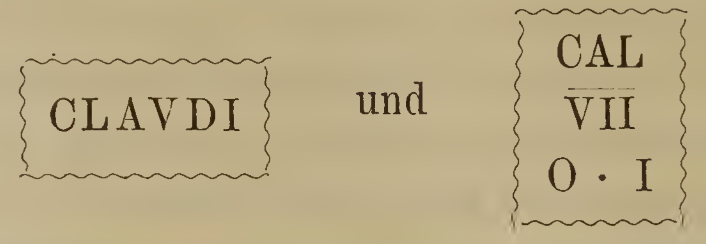
[3]) Dieses Stadium hat uns auch die Tschudi'sche Aufzeichnung dieses Steines im Cod. S. Galli 661, pag. 349, in einer Zusammenstellung der die Namen der Legionen enthaltenden Inschriften erhalten. Die Uebereinstimmung mit den Supplementen bei Stumpf ist eine nahezu buchstäbliche.

[4]) Zu Zeile 4: «I VIXIT, quod proposuerat Stumpfius».

45. 46.

Mommsen Nr. 262, 263. Windisch.

Zwei Fragmente — jetzt verschwunden.



Da die beiden Aufzeichnungen dieser Fragmente, die Tschudi'sche[1]) und die Stumpf'sche[2]), sich absolut decken, auch die Ueberschrift derselben identisch ist, so ist es wohl auch dem grössten Scharfsinn nicht möglich, aus diesen Aufzeichnungen selbst ihr gegenseitiges Verhältniss zu bestimmen; und wenn daher Mommsen behauptet: «Tschudius Nr. 262, 263 exscripsit simpliciter ex Stumpfio», so kann dies nur eine Anwendung seiner allgemeinen Theorie über das Verhältniss Tschudi's zu Stumpf sein.

47.

Frühmittelalterliche Inschrift an der Kirche zu Windisch.

Auch diese Inschrift mag hier erwähnt werden. Tschudi[3]) nämlich liest in Zeile 3, 4: VRSINOS EBESCVBVS, Stumpf[4]) dagegen: VRSINO SEBESCVBVS. Und dies scheint auch Tschudi's ursprüngliche, nachträglich aber von ihm verbesserte Lesart gewesen zu sein.

48.

Mommsen Nr. 267. Zurzach.

Denkstein des N., zubenannt Certus, aus der Tribus Voltinia.

Bei diesem Inschriftenfragment wiederholt sich genau der Vorgang, den wir bei Nr. 44 zu constatiren hatten.

---

1) Cod. S. Galli 1083, pag. 75.
2) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, Bl. 103.
3) Cod. S. Galli 1083, pag. 75.
4) Cod. Tur. L. folio Nr. 47, Bl. 103 — Chronik II, Bl. 206.

Tschudi copirte diese Inschrift, und zwar sehr genau, indem er die Schreibart CᴇRTo beibehielt. Er versah das Fragment sodann mit einigen Ergänzungen, nämlich

Zeile 2 (domo V)IEN
» 3 (Mil. leg.) XIII
». 5 (h)EREDES

In diesem Stand erscheint die Inschrift in Tschudi's Aufzeichnung im Cod. S. Galli 661, pag. 354, und buchstäblich übereinstimmend bei Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 104. Dass diese Ergänzungen, namentlich diejenige in Zeile 2, die auf der durchaus richtigen Interpretation der Buchstaben IEN beruht und ausgedehnte epigraphische Kenntnisse voraussetzt, von Stumpf herrühre, das ist — abgesehen von allem Andern — schon dadurch ausgeschlossen, dass Stumpf diese Ergänzung nicht einmal verstund. Denn er gibt nicht nur in seinem Manuscript, sondern auch in der gedruckten Chronik (II, Bl. 130) anstatt «domo» das ganz sinnlose «Dano». Und so hat er sich denn auch wohl gehütet, eine Uebersetzung des so ergänzten Textes zu versuchen.

Tschudi indessen laborirte weiter an der Inschrift herum. Er ertrug es nicht, dass in derselben gerade die Personennamen fehlten. Und so supplirte er denn ganz aus der Luft in Z. 1: «M. Junio» und in Z. 4: «Certus». In der letzten Zeile setzte er vor haEREDES zuerst «pij», dann «ejus». Das Alles stund ihm freilich frei. Aber es stund ihm nicht frei, diese Ergänzungen, d. h. reinen Hypothesen, so wie er es nachträglich that, einzurahmen und ihnen dadurch fälschlich den Anschein eines Fragmentes des Steines zu geben mit der beigefügten lügenhaften Behauptung: «Hæc pars Anno Dni. 1535 cum prætor eius regionis essem, in domo Præpositi Canonicorum ibidem dicti Edlibach iacebat, sed iam deperdita est» [1]).

Schliesslich construirte Tschudi (nach der Analogie von Paternus und Paterniacum) aus dem Personennamen Certus

[1]) Alles in Cod. S. Galli 1083, pag. 76.

den Ortsnamen Certiacum, aus dem dann das Deutsche Zurzach entstanden sein soll[1]).

Mommsen hat das Verdienst, hier, wie bei den Nrn. 168, 239, 257, Tschudi's Vorgeben, seine Ergänzungen seien Abschriften nach den von ihm noch eingesehenen, seither aber verschwundenen Fragmenten, als Unwahrheit aufgedeckt zu haben. Dagegen ist er im Irrthum mit seiner Auffassung «Tschudius interpolavit Stumpfianum exemplum Nr. 267», da Tschudi vielmehr die Inschrift selbst zuerst copirt und mit seinen Ergänzungen versehen an Stumpf überschickt hat.

49.

Mommsen Nr. 330. Wil, Ct. Aargau.

Meilenstein, unter Kaiser Trajan im Jahre 99 aufgerichtet — seit 1712 in Zürich.

Die Inschrift lautet bei Tschudi und Stumpf buchstäblich gleich, und beide Male ist sie von der — einzigen — Randbemerkung begleitet: «Anno dni. 100». Die Ueberschrift heisst:

Bei Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 67.

«pago Verbigeno, sed in Tigurinum translata.

«Columna penes Thermas Badenses -i- Aquas Helveticas, dum ego prætor ibidem essem ex terra effossa integra, nunc in (castro, durchgestrichen, dafür: castello inferiori) ejus oppidi erecta».

Bei Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 104.

«Columna penes Thermas Badenses -i- Aquas Helveticas ex terra effossa, quam Aegidius Tschudi Claronensis vir Consularis, dum Ibidem Prætor esset, Integram in Castro ejus oppidi erexit».

Bei Stumpf Chronik I, Bl. 278.

«Ein andere inscription Traiano zuo eeren aufgerichtet[2])

---

[1]) Cod. Tur. A. 105, Bl. 4, 83, Gallia Comata S. 137.

[2]) Stumpf hat vorher die grosse Inschrift von Aventicum zu Ehren eines hohen Beamten des Kaisers Trajan (Nr. 22, Mommsen Nr. 175) mitgetheilt. Wie diese Inschrift, so hält er auch den Meilenstein von Baden für eine Ehrensäule, ein «Sigzeichen» des Kaisers Trajan.

in einer sul, auff die form als die beygesetzt figur fürbildet, ist funden in Helvetia im Zürychgow, in der Graaffschafft Baden, bey den höfen, genennt Ober und Nider Wil, in einem acker versenckt, und aussgraben Anno Domini 1534[1]). Söliche Sul hat herr Egidius Tschudi von Glaris, derselben Zeyt gemeiner Eydgnossen Landvogt zuo Baden, ein geleerter mann, und fleyssiger ergründer der Antiquiteten, daselbst in das Schlossz an der prucken fueren und under dem gang bey dem brunnen aufrichten lassen» — etc.

Mommsen:

«Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 330»[2]).

50.

Mommsen Nr. 350, 3, a. Windisch.

Inschrift auf einer Thonlampe — jetzt verschwunden.

«In eodem cimiterio Lampas fictilis parvula ex terra

---

[1]) Tschudi gibt Cod. S. Galli 1083, Cod. S. Galli 1089, pag. 37, sowie Cod. Tur. A. 105, Bl. 4, das Jahr der Auffindung des Steines nicht an. Ebensowenig wird dasselbe genannt bei der Erwähnung des Denkmals in dem Briefe des Sebastian Münster an Tschudi vom 17. August 1537 (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, X. Jahrgang, Nr. 3, October 1864, S. 39). Dagegen sagt Tschudi in der bei Mommsen mitgetheilten Stelle aus Cod. Tur. A. 105, Bl. 88, und wörtlich gleichlautend Gallia Comata S. 144: «Dise Sul ward Anno Dni. 1535 als ich Gilg Schude von Glarus Landvogt von Baden was — funden» etc.

[2]) In den «Epigraphischen Analekten» S. 204, Note, war Mommsen noch unbefangen genug, die Möglichkeit zuzugestehen, «dass einzelne Steine von beiden [von Stumpf und von Tschudi] unabhängig abgeschrieben sein könnten; z. B. der Meilenstein Nr. 256 [bei Orelli — 330 der Inscriptiones Mommsen's], den Tschudi selbst auffand. Aber warum sollte er nicht auch diesen, als er dreissig Jahre später sein Buch schrieb, von Stumpf genommen haben?» So konnte man allerdings urtheilen, wenn man von Tschudi nur den Codex Tur. A. 105 und die Gallia Comata kannte. Aber der Stein steht eben schon in dem 1544 vollendeten ältesten Theile der frühesten Tschudi'schen Inschriftensammlung Cod. S. Galli 1083, deren Vernachlässigung Mommsen's ganze Auffassung der Prioritätsfrage zwischen Tschudi und Stumpf verwirrte.

effossa, cum hac inscriptione et forma (Zeichnung der Lampe von oben und von unten)

ATIMETI».

So wörtlich übereinstimmend Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 75, und Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 103.

Obgleich gewiss diese beiden Texte kein Kriterium geben, welcher von dem andern abhängig sei, so ist es für Mommsen doch ausgemacht, dass auch hier Tschudi die Lampe nicht selbst gesehen, sondern nur von Stumpf abgezeichnet habe. Zwar sagt Tschudi in der spätern Aufzeichnung Cod. Tur. A. 105, Bl. 8: «Lampas fictilis, paruula, è terra effossa mihique donata, quam D. Beato Rhenano misi», und Mommsen kennt diese Stelle. Dennoch entscheidet er: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Nr. 350, 3».

Freilich konnte man 1854 noch nicht wissen, dass 1864 ein Brief des Beatus Rhenanus an Tschudi vom 13. November 1537 würde veröffentlicht werden, in welchem sich Rhenanus für das ihm als Geschenk überschickte Oellämpchen schönstens bedankt: «De lampadula olearia mihi dono missa, magnas humanitati tuæ gratias habeo» [1]).

51.

Mommsen Appendix Nr. 10. Altenburg.

Erwähnung einer Inschrift.

Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 76:

«In eodem diruto Castro (Vindonissensi, nunc Altenburg dictum) in domo (Rustici, durchgestrichen, dafür: Coloni) frag. — deest».

Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 104:

«In eodem Castro (Vindonissensi, nunc Altenburg dictum) in Domo Cuiusdam Rustici fragmentum — deest».

---

[1]) Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. X. Jahrgang, Nr. 3, October 1864, S. 38.

Tschudi Cod. Tur. A. 105, B. 8:

«In domo Coloni, qui intra Curiam Arcis præfatæ (Altenburg) Domum construxit. In Janua ostij eiusdem ædis interiori parte superposita.

Cum sero esset et in interiori parte supra januam obscuro loco posita est inscriptio, ut perfecte videre non potuerim, omisi. Necesse autem erit, ut depingatur ad perficiendum opusculum».

Tschudi Cod. Tur. A. 105, Bl. 87, und Gallia Comata S. 143:

«In derselben gebrochnen Burg (Altenburg) Infang, ein nüwes Huss gebuwen ein purssman, so da wonnet, hat vil Inscriptionen zerschlagen Anno dni. 1535, und eine innwendig über sin hussthür gesetzt, und die Buochstaben under über sich gricht».

52.

Mommsen Appendix Nr. 11. Frasnach.

Erwähnung eines Marmorsteines.

Tschudi Cod. S. Galli 1083, pag. 68, und Stumpf Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 106, haben buchstäblich übereinstimmend folgende Notiz:

«In vico Frasnacht superioris Turgöw (Stumpf: Durgöw) prope Arbonam Lapis marmoreus quadratus» [1]).

Mommsen registrirt diese beiden Citate in der Uebersicht der Stumpf-Tschudi'schen Inschriften nicht [2]). Doch nimmt er auch hier die Priorität für Stumpf in Anspruch. Beide Male wird das Citat nach Stumpf gegeben; bei Nr. 52 heisst es geradezu: «Stumpf — Jnde Tschudi». Doch leuchtet ein, dass in diesen Notizen selbst ein Moment zur Entscheidung, welches die ursprüngliche Aufzeichnung sei, nicht liegt. Und wenigstens die Mittheilungen in Cod. Tur. A. 105 über die Inschrift Nr. 51 hat Tschudi nicht von Stumpf, sondern aus seiner eigenen Erinnerung. Denn dass Tschudi hier schwindle, nimmt auch Mommsen nicht an.

---

[1]) So ganz deutlich in beiden Handschriften, nicht wie Mommsen hat: marmoribus quadratis.

[2]) Inscriptiones pag. XVII — s. oben S. 33.

53.

Mommsen Appendix Nr. 25. Cur.

Grabstein des Bischofs Valentianus — jetzt verschwunden.

Von diesem Denkmal besitzen wir drei handschriftliche Aufzeichnungen aus dem XVI. Jahrhundert.

I. Tschudi's Text in Cod. S. Galli 609, pag. 84 [1]), den wir in der Beilage geben.

Mit Ausnahme der Ueberschrift: SCE. M. EPCS, des Namens VALENTIANE und des Schlusses, von SAEC bis NEPOS ist Alles von Tschudi in Minuskeln geschrieben, aber mit der beigefügten Bemerkung: «majusculis literis omnia». Offenbar hatte sich Tschudi der Kürze wegen die Inschrift in Minuskeln notirt und nur die sachlich bedeutsamen Stellen, also die Namen und die historischen Angaben, durch Majuskeln herausgehoben. Er bemerkte daher ausdrücklich, nicht nur diese Worte, sondern die ganze Inschrift sei in grossen Buchstaben ausgeführt. — In dem Tschudi'schen Texte bemerkt man folgende eigenthümliche Formen:

Zeile	2	iacit
		tomolo
		defleuit
»	4/5	pontifecum
»	12	fetit
»	15	sacerdus
»	18	Đ˥ı IDIAN.
»	20	hec

Sodann wird folgende Auflösung der letzten Zeilen gegeben: «Qui Vixit in hoc sæculo annis plus minus LXX. depositus sub diebus ˥ı (idus ianuar., gestrichen, dafür: idianis Septembribus), Procurante Basilio 4 cos.».

---

[1]) S. oben S. 60.

Diese Deutung der Worte PC^{S} BAS$\bar{I}$ VCC^{S} befriedigte dann aber Tschudi im Verlauf nicht mehr und er ersetzte sie durch folgende Erklärung, die er zuerst als Randnote zu Zeile 19, dann unter der ersten Auflösung anbrachte: «(forte, vel circum) Post Consulatum Basilii Illustris Viri. CC.», d. h. im zweihundertsten Jahre nach dem Consulat des Basilius[1]). So kam er für diese Inschrift zu dem Datum 741: Consulatsjahr des Basilius 541 + 200 = 741.

Auch hier also verräth Tschudi eine aussergewöhnliche Kenntniss der Römischen Epigraphik; aber sie verleitet ihn auch hier zu einer seltsamen unrichtigen Deutung. Tschudi wusste, dass Flavius Basilius Junior im Jahre 541 (unter Justinian) das Consulat bekleidet hatte, und zwar als der letzte Privatus (d. h. Nichtkaiser), daher in der nächsten Zeit die Datirung (z. B. iterum, quinquies, septiens oder indictione sexta oder XII) «p(ost) c(onsulatum) Basilii Jun(ioris) V.C.» gewöhnlich wurde[2]). Nun ist es freilich unbegreiflich, wie sich Tschudi vorstellen konnte, man habe noch zweihundert Jahre lang nach diesem Consulat des Basilius datirt, und schon der Wortlaut des Textes, VCC^{S}, sodann die bei Tschudi's Lesung sich ergebende Nöthigung, von der Formel BAS. I. V. C. das C abzulösen, endlich die nicht stimmende Indiction hätten ihn von dieser unmöglichen Deutung abhalten sollen.

II. Stumpf's Text in Cod. Tur. L. folio Nr. 47, pag. 91, abgedruckt bei Mommsen.

Ursprünglich wollte Stumpf die Inschrift, wie Tschudi, in Minuskeln geben und hatte auch bereits Zeile 2:

---

[1]) Vorübergehend las Tschudi offenbar auch so: «B$\overline{AS}$ IVCC^{S}». Denn nur so erklärt sich seine Bemerkung: «Post Consulatum Basilii Annis 196 vel 200». Er liess dann aber diese Combination wieder fallen.

[2]) So z. B. Orelli-Henzen 6336 — Mommsen, Inscriptiones Regni Neapolitani 67, 1306, 1846, 1942, 2065—2069, 2110, 3488 etc. — Pauly, Realencyclopædie der classischen Alterthumswissenschaft. I. Band. 2. Hälfte, 2. Auflage, S. 2285.

«Hoc iacit in tomolo, quem defleuit» so geschrieben. Dann aber löschte er diese Worte wieder aus und schrieb Alles in Majuskeln bis auf die letzten Worte: «IPsius hæc fieri ordinauit». Auch erhielten die Anfangsbuchstaben der Verse eine sie auszeichnende grössere Form. Der Text Stumpf's stimmt mit dem Tschudi'schen bis auf zwei Buchstaben [1]), nämlich:

Zeile 18 hat Stumpf IDIA anstatt Tschudi's IDIAN
» 20 » » hæc » » hec

Zu Mommsen's Abdruck des Stumpf'schen Textes ist Folgendes zu bemerken [2]):

Zeile 12 hat Stumpf, mit Tschudi übereinstimmend, FETIT, und Mommsen's Form pETIT ist eine Correctur: d. h. Mommsen supponirt, Stumpf habe fälschlich gelesen FETIT, oder aber ETIT und letzteres anstatt pETIT fälschlich ergänzt FETIT.

Zeile 18 hat Stumpf 7ı. IDIA., nicht wie Mommsen druckt Ꝗ. ID. IA.

Stumpf fügt folgende Auflösung der Schlusszeilen bei:

«Qui vixit in hoc sæculo Annis plus Minus. LXX. depositus sub diebus 7ı Idianis Septembrib. Procurante Basilio vel Post Consulatum Basilij. Cos. Indictione XI, etc.»

Das heisst also: Stumpf gibt die beiden von Tschudi in Vorschlag gebrachten Auflösungen, ohne sich für die eine oder die andere zu entscheiden. Dagegen lässt er aus der Formel B$\overline{\text{ASI}}$ VCC^{S} die Buchstaben VC, die er nicht verstund, einfach weg.

Bei diesem Sachverhalt ist an der Abhängigkeit Stumpf's von Tschudi kaum zu zweifeln; sie wird aber ganz augenscheinlich, wenn wir Stumpf's gedruckten Text, Chronik II, Bl. 314, zur Vergleichung herbeiziehen. Hier nämlich führt Stumpf die gleichmässige Schreibung des Textes durch: d. h. er gibt auch Zeile 20 nicht mehr in Minuskeln, sondern in

---

[1]) In Zeile 2 hatte Stumpf zuerst geschrieben IACET, corrigirte es dann aber in IACIT.

[2]) Die Ueberschrift lautet bei Stumpf: «INSCRIPTIO Valentiani Ep̄i Curiensis In Cripta Monasterij S. Lucij Marmore Insculpta».

Majuskeln und hebt die Anfangsbuchstaben der Verszeilen nicht mehr durch grössere Lettern hervor. Sodann verbessert er in Zeile 18 seine handschriftliche Lesart IDIA nach der Tschudischen in IDIAN. Dies beweist, dass weder jene Abweichungen in der Schreibung, noch die Form IDIA auf einer Aufzeichnung Stumpf's beruhten. Jetzt unterscheidet sich also der Stumpf'sche Text von dem Tschudischen nur noch durch die Form HAEC anstatt HEC; und gerade diese seine Lesart HEC hielt Tschudi mit vollem Bewusstsein fest. Er wiederholt sie nicht nur in Cod. Tur. A. 105, fol. 147 (= Vindob. fol. 28) und in der Gallia Comata S. 298 — er corrigirt auch in Cod. Tur. A. 105, fol. 1, den Copisten, welcher geschrieben hatte HAEC, und setzt wieder HEC.

Und nun ist es ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass im Frühjahr 1865 zu Gons bei Mols oben am Walenstadersee ein Inschriftenfragment aufgefunden wurde [1]), in welchem Herr Joh. A. Natsch in Mels ein Bruchstück unseres Denkmals erkannte [2]). Dasselbe umfasst einen Theil der drei letzten Zeilen der Inschrift, constatirt, dass der Text durchweg, auch in der letzten Zeile, in Majuskeln geschrieben ist, und dass in Zeile 20 HEC steht, nicht HAEC, womit denn Tschudi's Text als die Originalaufzeichnung, Stumpf's Text als eine nicht ganz genaue Copie nach Tschudi erwiesen ist.

Aber noch ein Anderes ergibt sich aus diesem Fragment. Die genaue Abbildung desselben zeigt, und der Augenschein bestätiget [3]), dass auf dem Steine steht: SEPPCBASIVC, nicht SEP^{S}PC^{S}BASIVC. Und auch Tschudi muss ursprünglich

---

[1]) F. Keller und H. Meyer, Erster Nachtrag zu Mommsen's Inscriptiones Conf. Helv. Lat. (Mitth. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XV, Heft 5) Nr. 45.

[2]) Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, XII. Jahrgang, Nr. 1, März 1866, S. 4 und Tafel I, 1.

[3]) Laut gef. Mittheilung von Herrn Prof. Dr. Götzinger in St. Gallen.

gelesen haben: PCBASI; denn nur in diesem Fall, nicht wenn es hiess PC^{S} BASI, konnte er auf die Auflösung «Procurante Basilio» kommen. Wenn er dennoch schreibt SEP^{S}PC^{S}, so ist dies eine interpretirende Interpolation[1]).

Tschudi hatte also zuerst, dem Sinne nach richtig, gelesen SUB Diebus ⌉ı IDus IANuarias, wusste dann aber mit den folgenden Buchstaben SEP nichts anzufangen. Nachträglich deutete er dieselben auf SEPtembris (resp. Septembribus) und corrigirte demnach im Text frischweg SEP^{S}. Dabei ergab sich denn also für das Vorangehende die Verbindung SVB. D.⌉ı IDIANis (d. h. am zweiten, resp. am sechsten in den Identagen), womit, obwohl die Form «Idianus» sonst nirgends nachgewiesen werden konnte, Tschudi und, auf seine Autorität hin, fast alle Spätern sich beruhigten.

Das Richtige hat auch hier Mommsen gesehen. Er las SEPties Post Consulatum BASIlii Viri Clarissimi (d. h. also im siebenten Jahre nach dem Jahre 541) und erhielt so als Datum das Jahr 548, dessen Indiction in der That XI ist.

Angesichts der Correcturen des Textes, welche sich Tschudi erlaubt hat[2]), ist seine Selbstaussage: «Uffs eigentlichest ad

---

[1]) Die Spur dieser Interpolation lässt sich im Cod. S. Galli 609, pag. 84, allerdings nicht nachweisen. Sie muss also schon in einer früheren Aufzeichnung der Inschrift von Tschudi vorgenommen worden sein.

[2]) Diese Correcturen sind wohl überall anzunehmen, wo die Tschudi'sche Handschrift am Schluss eines abgekürzten Wortes über der Zeile ein S gibt — mit Ausnahme des Wortes PL^{S} (Z. 18), welches diese Schreibart auch in der Tschudi'schen Aufzeichnung Cod. Tur. A. 105, fol. 1, und in der Gallia Comata S. 298 beibehält, und das eben zu den nachfolgenden Interpolationen die Veranlassung gegeben haben mag:

Zeile 18: Cod. S. Gall. und Gall. Com. DP^{S} — Cod. Tur. DPS
» 19: » » » » » » SEP^{S} — » » SEPS
» » » » » PC^{S} — Cod. Tur. und Gall. Com. PCS
» » » » » VCC^{S} — » » » » » VCCS

Der Text in Cod. Tur. A. 105, 147 (= Vindob. fol. 28) ist zu fehlerhaft copirt, um zur Vergleichung beigezogen werden zu können.

formam propriam abgeschrieben»[1]) nicht wörtlich zu fassen. Wenn aber Mommsen sagt: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio Append. Nr. 25», so trifft auch hier wieder genau das Umgekehrte zu.

III. Campell's Text, in der Historia Ræetiæ, Buch II, Cap. 10, abgedruckt in den «Quellen zur Schweizergeschichte» Band VIII, S. 84.

Campell, der in den Jahren 1570 bis 1572 als Prediger und Lehrer in Cur lebte und sein Werk 1579 vollendete, führt diese Inschrift — im Gegensatz zu den beiden folgenden — als noch zu seiner Zeit vorhanden an. Dass er sie vom Original selbst abgeschrieben, sagt er indessen nicht. In der That verrathen denn auch seine Formen SEP^{S} P. C.^{S}, dass er bei seiner Aufzeichnung nicht den Stein selbst, sondern die Tschudische Bearbeitung des Textes vor sich hatte, während andrerseits das Wort HAEC keinen Zweifel lässt, dass er diesen Text aus Stumpf's Chronik copirte — aus derselben Quelle, aus der er auch die beiden andern Curer Inschriften schöpfte. Bei diesem Thatbestand hat denn die andere Disposition der Verszeilen[2]) und haben die abweichenden Wortformen[3]) lediglich die Bedeutung Campell'scher Correcturen.

---

[1]) Cod. Tur. A. 105, fol. 1. Daselbst ist noch beigefügt: «Ein gar Barbarisch Gedicht, doch mit suberlichen latinischen besten buochstaben»; ferner die Notiz, die sich nirgends früher findet: «In marmore albo parieti infixo», welche durch das aufgefundene Fragment durchaus bestätiget wurde. — Die Schönheit der Buchstaben und der weisse Marmor werden ebendaselbst auch für die beiden andern Curer Inschriften bezeugt.

[2]) Tschudi-Stumpf geben die acht Verszeilen gebrochen, also je auf zwei Inschriftzeilen vertheilt; bei Campell fallen die Verszeilen und die Inschriftzeilen zusammen.

[3]) Zeile 2 DEFLET anstatt des sachlich und metrisch unrichtigen DEFLEVIT
» 4/5 PONTIFICVM anstatt PONTIFECVM
» 12 FERIT anstatt FETIT
» 15 SACERDOS anstatt SACERDVS

54.

Mommsen Appendix Nr. 26. Cur.

Grabstein des Urgrossvaters des Bischofs Victor von Cur und des Herrn Jactadus — schon 1579 verschwunden[1]).

Tschudi's ursprüngliche Handschrift[2]) und Stumpf[3]) führen die Inschrift mit folgender Notiz ein:

«Alia (Stumpf: Inscriptio) ad scalam in eodem Monasterio».

Später aber corrigirte Tschudi: «Alia ad scalam cripte in eodem templo Monasterij».

Den Text geben beide Handschriften buchstäblich übereinstimmend, wie er bei Mommsen abgedruckt ist. Beide Male ist auch am Rand bemerkt: «Omnes C sunt sic ⊏»; Stumpf sodann hat noch die Anmerkung: «ordinabit pro ordinavit».

Nachträglich hat auch hier Tschudi die Lücke der Inschrift aus seiner Phantasie ausgefüllt. Es war ihm unerträglich, dass gerade die Hauptsache an dem Denkmal, der Name dessen, dem zu Ehren es errichtet war, fehlen sollte. Des Mannes Urenkel, combinirte Tschudi, hiessen Victor und Jactatus. Von diesen trug doch wohl der eine den Namen des Urgrossvaters; letzterer also muss Victor oder Jactatus geheissen haben. Und so nannte er denn den Anonymus das eine Mal Jactatus[4]), das andere Mal aber Victor[5]), und zwar beide Male mit Einsetzung des supponirten Namens in die Textlücke. Die letztere Hypothese nahm denn auch Stumpf in seine Chronik auf: allerdings weder in den Lateinischen Text, noch in die Deutsche Uebersetzung desselben, wohl aber in die der In-

---

[1]) Campell a. a. O. S. 89. Er gibt daher die Inschrift nach Stumpf's Chronik.

[2]) Cod. S. Galli 609, pag. 84.

[3]) Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, pag. 91.

[4]) Cod. Tur. A. 105, fol. 1.

[5]) Cod. Tur. A. 105, fol. 147 (= Vindob. fol. 28) — Gallia Comata S. 299.

schrift vorgesetzte Einleitung[1]) und in die sie begleitende Randbemerkung[2]). Im Weitern hat Stumpf's gedruckter Text anstatt der handschriftlichen Formen ꞆLARESIMVS und IAꞆtaDI weniger genau: ꞆLARISSIMVS und IAꞆTADI.

Wegen dieser Abweichungen nicht weniger, als wegen des augenfälligen Zusammenhanges der drei Curer Inschriften, muss man nothwendig annehmen, auch hier sei Tschudi's Aufzeichnung die originale, die Stumpf'sche die Copie. Wenn also Tschudi nachträglich den Text interpolirte, so war es nicht, wie Mommsen sagt, der Stumpf'sche, sondern sein eigener.

Zu dieser Inschrift vergleiche man die interessanten Ausführungen von Wolfgang von Juvalt[3]). Indem er den durch die Form Ꞇ siebenmal herausgehobenen Buchstaben C und das zwanzig-(resp. achtzehn-)mal vorkommende I als Zahlzeichen fasst, kommt er zu der in der Inschrift selbst liegenden Jahrzahl 720[4]) (resp. 718).

55.

Mommsen Appendix Nr. 27. Cur.

Grabstein eines Herren ..... (nach W. von Juvalt's Vermuthung[5]) wahrscheinlich des Jactatus, des Vaters des Präses Victor) — schon 1579 verschwunden[6]).

Tschudi gibt[7]) die Inschrift in Minuskeln, fügt aber bei: «alia literis maiusculis in marmore in cripta».

---

[1]) »Dises Bischoff Victoris uräni ist gewesen Graff Victor Landsfürst in Rhetien hievor benennt. Das bezeuget ein alter Grabstein zuo S. Luci an der stägen im Chor leynende, ist zum teil unlässlich, weyset under anderm also». Chron. II, Bl. 315.

[2]) «Grabgeschrifft Victoris des ersten und eltisten Landsherren».

[3]) Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien. Zürich 1871, Heft II, S. 69 ff.

[4]) Dass das Wort $\overline{\text{EPI}}$ von den Chronisten kleiner gegeben werde, als der übrige Text, trifft für die Handschriften nicht zu.

[5]) Forschungen Heft II, S. 71.

[6]) Campell a. a. O. S. 90. Er gibt auch hier Stumpf's gedruckten Text.

[7]) Cod. S. Galli 609, pag. 84.

Stumpf[1]) gibt den Text in Majuskeln mit der Ueberschrift: «ALIA Inscriptio In Cripta eiusdem Monasterij literis Maiusculis Marmore Insculpta». Es springt in die Augen, dass die Bemerkung «literis Maiusculis» nur bei Tschudi, der den Text in Minuskeln gibt, an ihrem Platze ist, und dass sie Stumpf von dort gedankenlos abgeschrieben hat. Der Text selbst stimmt bei Tschudi und bei Stumpf buchstäblich überein[2]), so wie ihn Mommsen abdruckt. Ferner wiederholt sich die Randbemerkung, Venostes sei das Vinstgöw. Ueber Stumpf's Abhängigkeit von Tschudi kann also kein Zweifel sein, und es ist auch hier Mommsen's Satz: «Tschudius exscripsit simpliciter ex Stumpfio App. Nr. 27» einfach umzukehren.

Im Druck sind Stumpf zwei Versehen begegnet. Einmal setzt er in Zeile 1 LAPIDE anstatt des handschriftlichen LABIDE; sodann sagt er, Graff Victor liege zu S. Luci begraben «beym grossen Altar». Er nennt den Grafen Victor; denn er folgt Tschudi's irriger Auslegung[3]), der DOMINVS, der hier begraben liege, sei eben VECTOR INLVSTER PRESES selbst, der den Stein aus dem Vinstgau habe kommen lassen — da doch ersichtlich die Grabschrift unten defect ist und der Name des hier beigesetzten DOMINVS fehlt.

Wir haben schon erwähnt (S. 60), dass Tschudi diese drei Inschriften von Cur bereits im Jahre 1536 dem Beatus Rhenanus mitgetheilt hat. Es mögen dies die frühesten Aufzeichnungen

---

1) Cod. Tur. L. fol. Nr. 47, pag. 92.

2) Mit der nicht als Differenz zählenden Ausnahme, dass Tschudi nach feststehendem orthographischem Gebrauche das V in der Minuskelschrift durch u ausdrückt.

In der Handschrift hat Stumpf durchgehends das gewöhnliche C, so dass also die Form [im Druck nur Accomodation an die Inschrift Nr. 54 ist.

3) Diese Auslegung gibt Tschudi Cod. Tur. A. 105, fol. 27 (= Vindob. fol. 27) und Gallia Comata S. 298, mit Worten — Cod. Tur. A. 105, fol. 1 durch die Zeichnung des Steines, den er, als wäre er intact, umrahmt.

von alten Inschriften gewesen sein, die Tschudi fertigte, und eben darum werden sie von ihm an den Anfang seiner Inschriftensammlung[1]) gestellt worden sein.

IV.

Ergebniss.

Der Mommsen'schen Classification der Tschudi-Stumpf'schen Inschriften (s. oben S. 33 f.) müssen wir also folgendes Resultat entgegenstellen.

1. Von Tschudi gesammelt und von Stumpf einfach abgeschrieben ist die Inschriftensammlung, welche folgende Nummern enthielt: Mommsen 89, 117, 120, 121, 124, 151, 154, 155, 159, 164, **168**, 175, 178, (181 Citat), **187**, **190**, 198, **199**, 200, 201, **202**, **204**, 219, **224**, **226**, 239, 241, (245 Citat), **257**, **262**, **263**, 267, 330, **350**, **3**, **a**, (Appendix **10**, **11**, Citate), Appendix **25**, **26**, **27**, falsæ **16**, **17**. Die meisten dieser Inschriften unterzog Tschudi wiederholt einer ergänzenden und interpretirenden Bearbeitung. Stumpf copirte sie mit diesen Tschudi'schen Interpretationen, soweit diese, als ihm die Texte zukamen, schon abgeschlossen waren. In manchen Fällen zeigt die Stumpf'sche Copie eine dem Original näherstehende Form, als die spätern Tschudi'schen Redactionen. Daher entstund der Eindruck, Stumpf gebe die ursprünglichen Texte, und diese habe Tschudi nachträglich interpolirt.

Von diesen 37 Nummern gehen 120 (Inschrift von Genf) und 124 (Inschrift von Coppet) wohl sicher, 117 (Inschrift zwischen Genf und Versoix) und 155 (Inschrift von Münchwiler) wahrscheinlich, 178 (Inschrift von Münchwiler) möglicherweise auf eine schriftliche Vorlage zurück[2]). Bei keiner andern ist ein

[1]) Cod. S. Galli 1083, Cod. Tur. A. 105, fol. 1, und bei Stumpf.

[2]) Die Nummern 124, 155 und 178 gehören dem ältesten Bestandtheil der Tschudi'schen Sammlung, 117 und 120 den spätern Zusätzen derselben an. (S. oben S. 62 u. 63.)

Anhaltspunkt vorhanden, dass Tschudi sie nicht direct vom Original copirt habe. Thatsache ist, dass er die Nummern 154 und 178 (Münchwiler), 164 und 198 (Aventicum), sowie 239 (Constanz), welche schon Apianus in seinen «Inscriptiones sacrosanctæ vetustatis. Ingolstadii 1534» pag. CCCCLIIII und CCCCLV abdruckte, nicht aus diesen corrupten und zum Theil verstümmelten Texten geschöpft hat[1]).

2. Von Stumpf gesammelt und von Tschudi ohne Weiteres oder doch ohne sachliche Veränderungen copirt sind die Nummern 25, **26**, **28**, 272.

3. Von Stumpf gesammelt, von Tschudi richtig gestellt, zum Theil auch interpolirt sind die Nummern 8, **12**, **16**, **20**, 21, **316**.

4. Von Tschudi nach dem Abschluss der Stumpfschen Publication noch gesammelt sind die Nummern 115, 116, 118, 122, 127, 181 (Text), 195, 237, **240**, 298.

Die Nummern in fetter Schrift sind solche Inschriften, die heute verschwunden und nur noch in der betreffenden Tschudischen oder Stumpf'schen Aufzeichnung erhalten sind. Wir verdanken also Tschudi die Kenntniss von **18** (**20**), Stumpf von **6** untergegangenen Inschriftentexten oder Fragmenten.

Auch das Bild des litterarischen Verkehrs zwischen Tschudi und Stumpf ist ein wesentlich anderes und freundlicheres, als es Mommsen gezeichnet hat.

Tschudi hat spätestens 1536[2]) seine Sammlung Helvetischer und Rätischer Inschriften (aus der Römerzeit und dem frühen

---

[1]) Da Beatus Rhenanus in seinen «libri tres rerum Germanicarum» Basel, 1531, pag. 128 die Inschrift Nr. 239, und pag. 133 die Inschriften Nr. 154 und 178 citirt, so ist Mommsen's Vermuthung wahrscheinlich, dass Apian's Helvetische Inschriften auf Aufzeichnungen des B. Rhenanus zurückgehen.

[2]) Nr. 22, 53, 54, 55.

Mittelalter) begonnen. Bis zum Jahre 1544 hatte er 37 Inschriften und Textfragmente zusammengebracht und mit grosser Gelehrsamkeit, aber auch grosser Willkür erläutert und ergänzt; von vier Römischen Inschriften hatte er Kunde, ohne den Text zu kennen. Dieses gesammte Material überliess Tschudi an Stumpf zur Verwerthung in seiner Schweizer Chronik, die er auch sonst mit wichtigen Beiträgen unterstützte.

Stumpf copirte die Tschudi'sche Inschriftensammlung wörtlich und ergänzte sie noch durch die Walliser Inschriften, die er auf seiner Reise im Herbst 1544 notirte. Er sandte seine zum Theil unrichtigen und ihm selbst ganz unverständlich gebliebenen Aufzeichnungen an Tschudi zur Revision.

Tschudi gab sich grosse Mühe, diese Walliser Texte lesbar zu machen und ihre Lücken zu ergänzen, wobei er in seiner scharfsinnigen, aber willkürlichen Weise verfuhr. Die Ergebnisse seiner Combinationen übersandte er jeweilen Stumpf.

Stumpf, dem das elementarste Verständniss Römischer Inschriftentexte abging und dem daher unglaubliche Irrthümer passirten, nahm in blinder Abhängigkeit von Tschudi dessen wechselnde Lesarten und sich immer mehr ausdehnende Ergänzungen auf, oft ohne sie zu verstehen. Wenn die Inschriften schon in Holz geschnitten waren, brachte er Tschudi's letzte Redaction wenigstens noch in den Uebersetzungen und Erläuterungen an. Stumpf's Inschriftentexte und deren Uebersetzungen stellen daher in vielen Fällen die verschiedenen Stadien dar, welche die Tschudi'sche Bearbeitung der Texte durchzumachen hatte.

Diesen Ursprung seiner Inschriften, deren Beschaffung, Textgestaltung und Erläuterung also im Ganzen und Grossen auf Tschudi zurückgeht, deutet aber Stumpf in seiner Chronik mit keinem Worte an [1]).

---

[1]) Ausser dass er erwähnt, Tschudi habe den Meilenstein von Baden, Mommsen pag. 330, aufstellen lassen.

Tschudi hatte gegen dieses seltsame Verfahren Nichts einzuwenden. In seinem Brief an den Zürcher Magister Johannes Fries vom 11. December 1547[1]) liess er sich über Das, was ihm an Stumpf's Chronik missfällig war, namentlich über die polemischen Abschweifungen gegen das Mönchsthum und die katholische Confession, weitläufig und gereizt aus. Ueber Stumpf's persönliches Verhalten ihm gegenüber beklagte er sich mit keinem Worte.

Tschudi setzte — wenn auch ohne besondern Eifer — die Sammlung und Erläuterung der Römischen Inschriften bis ins Jahr 1570 fort, wo er die letzte Hand an die Bearbeitung der Vorgeschichte des Schweizerlandes (bis zum Jahr 1000) legte. Leider widerstund er der Versuchung nicht, seine nachträglichen Correcturen und Zusätze zu den Römischen Inschriften als Abschriften auszugeben, die er in jüngeren Jahren von den noch vollständigeren und besser erhaltenen Inschriftsteinen genommen habe. Diese nachträglichen Schwindeleien Tschudi's aufgedeckt zu haben, ist Mommsen's Verdienst.

Tschudi überliess die Redaction von 1565 mit derselben Liberalität an Josias Simmler in Zürich für dessen beabsichtigte Schweizergeschichte, mit der er 1544 seine erste Inschriftensammlung Stumpf abgetreten hatte.

Simmler seinerseits verschaffte Tschudi um das Jahr 1570 die Nummern 118, 122, 127, 181 (115? 116? 195? 298?).

Tschudi theilte die durch diese Zusätze bereicherte «Descriptio Helvetiæ» 1571 abermals Simmler mit.

---

[1]) Vogel, Egidius Tschudi, S. 202.

BEILAGE.

DIE
ÄLTESTE TSCHUDI'SCHE INSCHRIFTENSAMMLUNG
MIT DEN STUMPF'SCHEN BEITRÄGEN.

Codd. S. Galli 609 und 1083.

Die mit kleineren Lettern gedruckten Inschriften, Erläuterungen und Zusätze (letztere in Parenthesen) sind spätere Zusätze Tschudi's zu dem ursprünglichen Texte.

Was eingeklammert und in Cursivlettern gesetzt ist, wurde von Tschudi wieder gestrichen.

Codex S. Galli 609, pag. 84.

Inscriptio Valentiani epi Curiensis
in Cripta (tpli) Monasterii Scti Lucii in marmore sculpta.
maiusculis literis omnia.

SCE M EPCS

Hoc iacit in tomolo quem defleuit
Retica tellus .
Maxima summorum gloria pon
tifecum
Abiectis qui fudit opes . nuda
taque texit
Agmina, captiuis praemia larga
ferens .
Est pietas uicina polo . nec fu
neris ictum
Sentit . ouans factis qui fetit
astra bonis .
His pollens titulis VALENTIA
NE. sacerdus .
Crederis a cunctis non potu
isse mori. Qui uixit in hoc SAE
C. ANN. PL^S. MN. LXX. DP^S. SVB. D́. ⁊ı. IDIAN.
SEP^S. PC^S. BASIVCC^S. IND́. XI. PAVLINVS. NE
POS. ipsius hec fieri ordinauit.

Nachträgliche Randbemerkung zu Zeile 18: Post Consulatum Basilii *(Annis 196 uel 200)* Illustris Viri. CC. 741.

· i · Qui Vixit in hoc sæculo annis plus minus lxx. depositus sub diebus ⁊ı *(idus ianuar)* idianis septembribus *(Procurante)* Basilio. 4. cos. uel circum.

forte Post Consulatum — Post Consulatum Basilii illustris Viri. CC.

|| alia ad Scalam (Criptæ) in eodem (templo) monasterio (monasterij)

HIC . SVB ISTA .LABI
DEM . MARMOREA
QVEM . VECTOR .
VER . INLVSTER . PRESES
ORDINABIT . VENIRE .
DE . TRIENTO .
HIC . REQVIESCIT . . . . omnes C sunt sic ⊏
CLARESIMVS . . . .
PROAVVS .
DOMNI . VECTORIS .
EPI
ET . DOMNI . IAC(ta)DI .

(ta ist nachträglich in den ursprünglich leeren Raum eingesetzt worden.)

|| alia. literis maiusculis. in marmore. in Cripta

Hic sub ista labide
marmorea
quem Vector uer In
luster preses
Ordinabit uenire
de Venostes .i. Vinstgöw — Vennones
Hic requiescet
Dominus

Codex S. Galli 1083.

pag, 69—72 von Stumpf's Hand.

Die Zusätze aber von Tschudi.

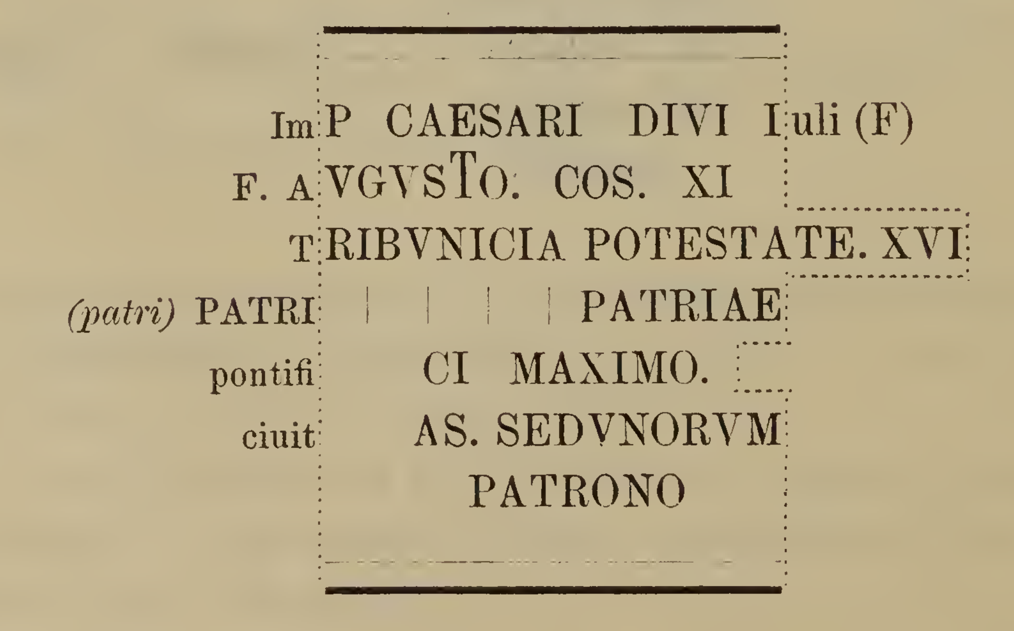
pag. 69

Gaunoduri Cis Rhenum è Regione oppidi Steyn uel Vft Burg. In Pauimento Parochialis Templi apparet tale fragmentum.

IMP. CAES. CAIVS
MAX. TRIB. P. P.
A
DP. P. PROC
M
SC
DE

Apparet in eodem Templo aliud fragm. huic non absimile In quo Vix tres aut quatuor literæ cernuntur adhuc Integræ. (Stumpf)

SEduni Vallesianorum In pariete exteriori Templi Parrochialis frag.



Octodori siue Martenacj Verragrorum Statua Marmorea in Cœmiterio erecta.

(Cæsari)

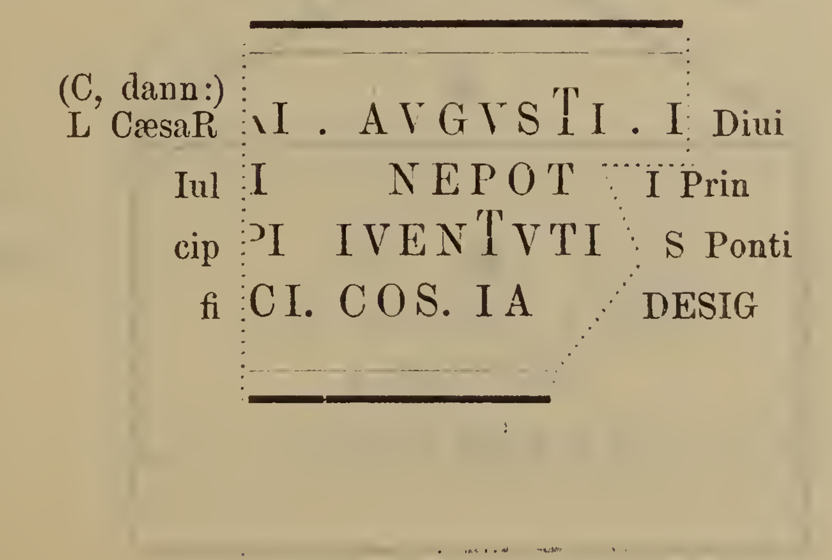
IMP. CAE VAL.
CONST ORIO
* EFL. INVICTO AVG
DIVI CONSTANT. P. P. II. AVG
FILIO. FOR. CL. VAL. BONO
REIPVP GENATO

* corrigirt FEL (P. F.) FEL.

corrigirt OPIO
Constanti*(n)*o PIO

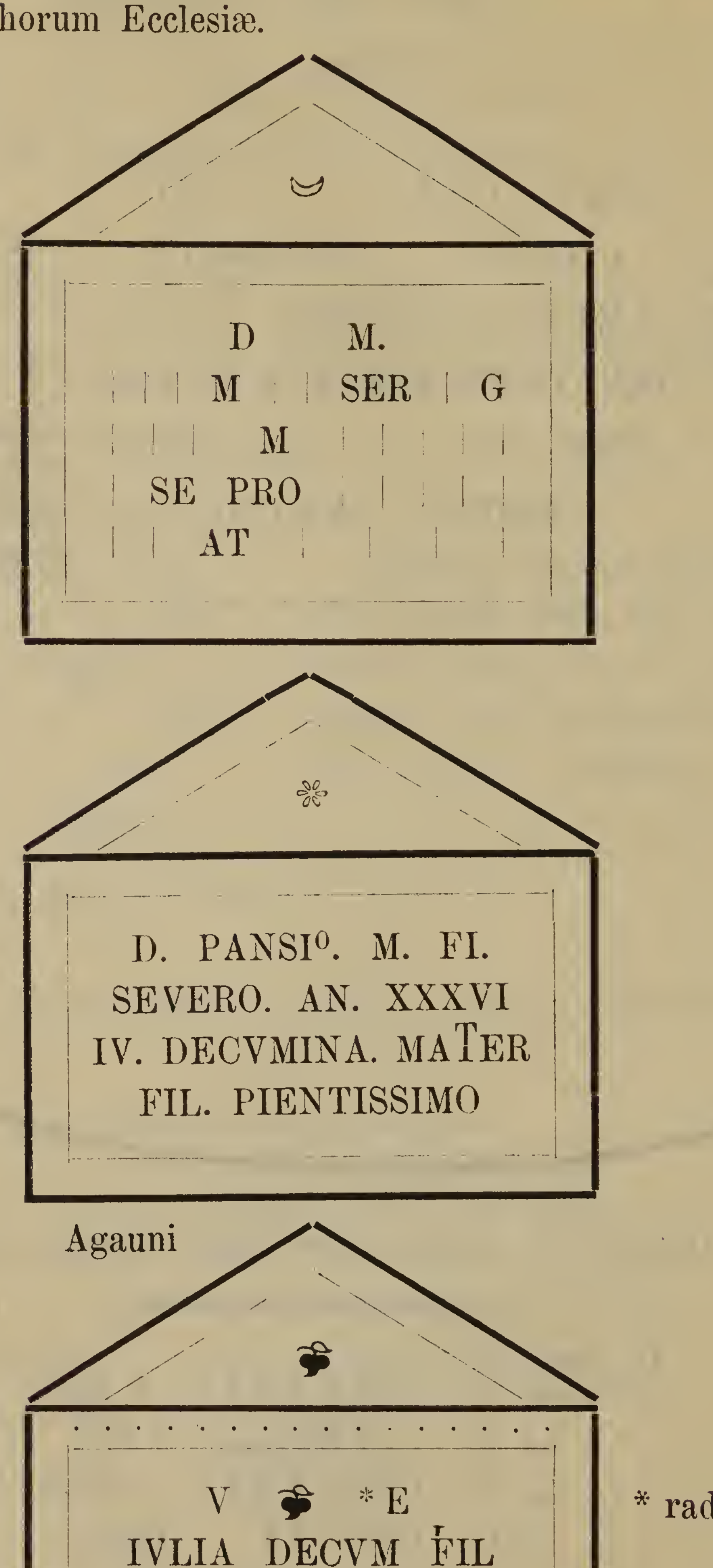
fortissimo Principi
P. P. Pro Cos.
melius
Reipublice Nato

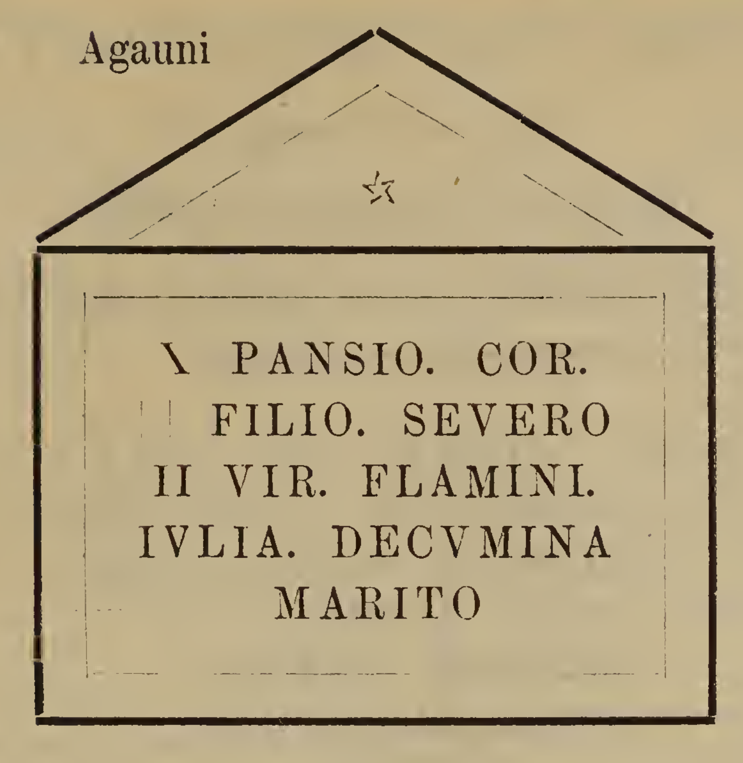
Octodori in Angulo Parochialis Ecclesiæ fragm.



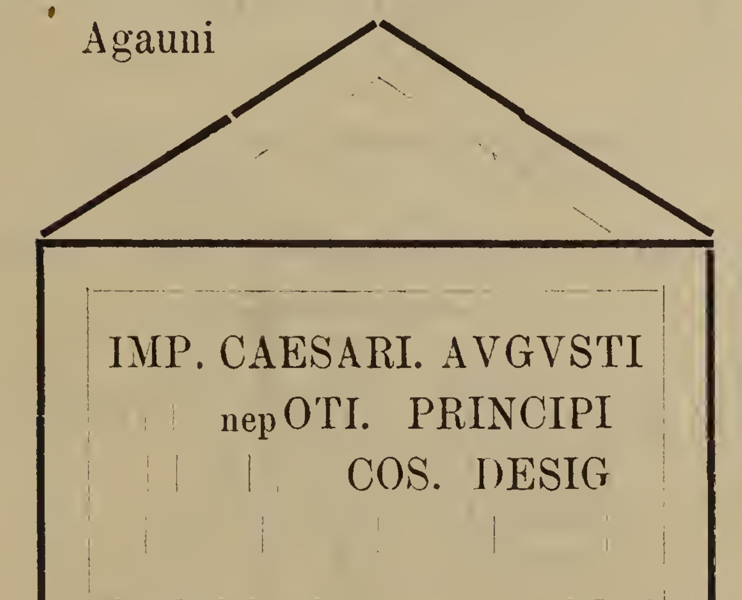
(pag. 70 leer) **pag. 71**

Agauni Verragrorum et ibidem In Monasterio Diui Mauricii Circa Chorum Ecclesiæ.




Agauni
\ PANSIO. COR.
FILIO. SEVERO
II VIR. FLAMINI.
IVLIA. DECVMINA
MARITO


Agauni
SEX F L.
SEVERI


Agauni
IMP
gestrichen
IMP. CAESARI. AVGVSTI
nepOTI. PRINCIPI
COS. DESIG
iuuentut

Das Folgende wieder Alles von Tschudi's Hand.

(pag. leer 72) **pag. 73**

Die ganze Seite späterer Zusatz.

Seduni Vallesianorum in pariete exteriori templi Parrochialis frag.

IMP. CAESARI DIVI IVLI F.
AVGVSTO COS. XI. IMP. XIII.
TRIBVNICIA POTESTATE XVI.
PATRI PATRIAE
PONTIFICI MAXIMO
CIVITAS. SEDVNORVM
PATRONO.

IVIT später eingesetzt

Octodori Verragrorum Vulgo Martenach. statua marmorea in cœmiterio erecta.

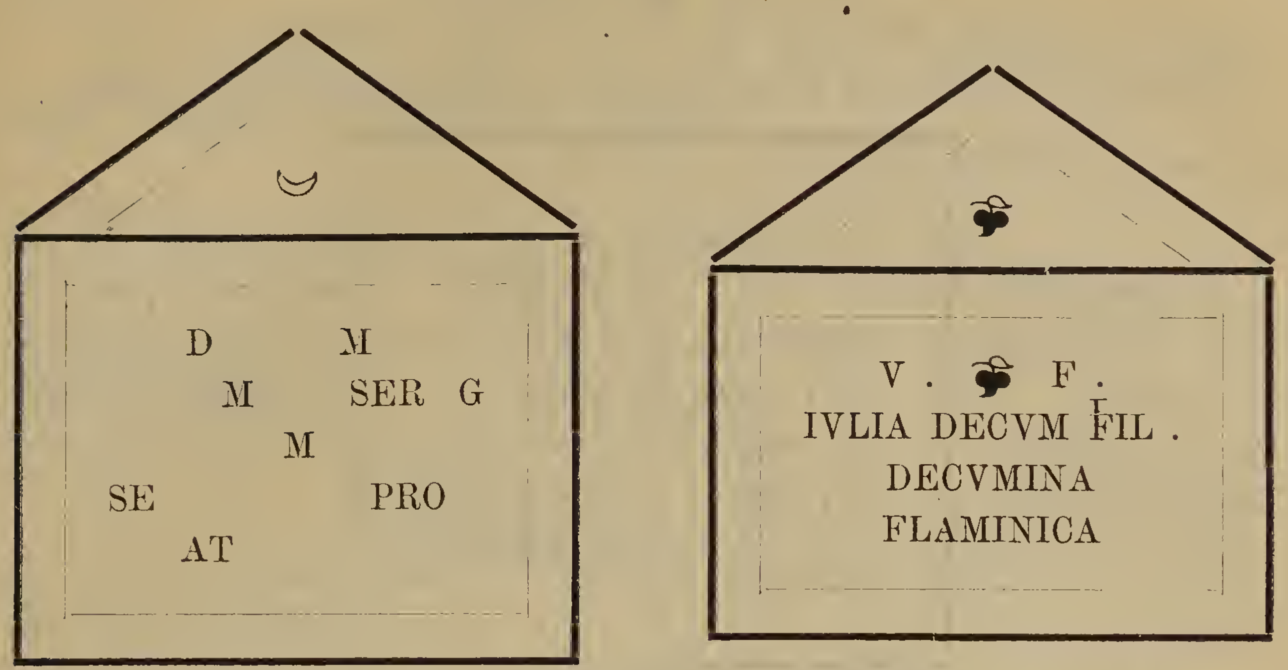
SARI. FL. später eingesetzt.	IMP. CAESARI. FL. VAL.	
	CONSTANTIO PIO	Constantio Pio
	FEL. INVICTO AVG.	
* corrigirt aus CONSTANT PP. II. AVG	DIVI * CONSTANTINI AVG.	
melius Diui Constantini Aug.	FILIO. FOR. CL. VAL. BONO	fortissimo Clementissimo Valentissimo
* corrigirt aus E	REIPVBLICAE * NATO .	

Form des Meilensteins wie S. 137.

Octodori in angulo parrochialis ecclesiæ frag.

(erst L) C. CAESARI. AVGVSTI. F. (DIVI)
DIVI. I NEPOTI
PRINCIPI. IVVENTVTIS .
PONTIFICI. COS. IA DES

|| In monasterio Agauni Veragrorum -i- Sancti Mauricii circa Chorum ecclesiæ.



Veragri per Duumuiros regebantur quorum alter Octodori, alter Agauni considebant.

M. PANSIO. COR.
D. FILIO SEVERO.
II. VIR. FLAMINI.
IVLIA. DECVMINA
MARITO.

D. PANSIO. M. FI.
SEVERO. AN. XXXVI .
IV. DECVMINA . MATER
FIL . PIENTISSIMO .

SEX . F L
SEVERI

L.*) CAESARI. AVGVSTI. F.
DIVI I. NEPOTI. PRINCIPI
IVVENTVT. COS. DESIG.

*) L. ist nachträglich in die ursprüngliche Lücke eingesetzt worden.

pag. 74

Auch diese ganze Seite späterer Zusatz.

‖ Geneuæ Allobrogum in pariete iuxta portam dictam Riuam frag.

Antuates per Duumuiros regebantur. Colonia Equestris caput Antuatium.

C. PLINIO. M. F. C. N
FAVSTO
AED. PL. I. II. VIRO COL.
IVL. EQ. FLAMIN I
C. PLINIVS FAV STVS. F.
VIVOS. P. ONENDVM
C. VRAVIT

(forte) Coloniæ Juliæ Equestris.

‖ Juxta aliud frag.

ANNOR. XII.
L. PLINIO
FAVSTI. FIL.
SABINO.

‖ In pariete Cathedræ frag.

RICCIO. T. FIL.
P OL. FRONTONI
II VIR. AERARI.
R. EX. TESTAMENT.

‖. In HELVETIIS *(Valinsano pago)* Antuatio pago. Pays du Vault. In der Waat. Lausanensis diœcesis.

‖ In itinere inter Geneuam Allobrogum ciuitatem et Versois oppidulum iuxta dextram Laci Lemanni ripam.

D. M.
L. AVR. RE^S^PECTO. IVVEN.
ERVDITO. CAVSIDICO
BIS CIVI VALINSAE
ET. IOVIS TRI. DEI. VNC
TO. ANNORVM. XVIII.
FILIO. PIENTISSIMO
L. AVREL. RESPECTVS
PATER. PONENDVM
CVRAVIT.

Valinsarii Sedunenses

pag. 65

‖ Inscriptiones Heluetiæ

‖ In oppidulo Versois quod est penes Lemannum Lacum inter Geneuam et Copet in Porta.

Allobropi (sic) per Seuiros regebantur, quorum unus Sissi considebat, cui Colonia Equestris Antuatium ob merita ex testamento inscriptionem erexit.

D. VALERIO ASIATICI LIBERT.
SISSI IIIII. VIRO COL. EQ.
EX T.

Sissi Allobrogum — Colonia Equestris Dunon -i- Neuidunum Antuatium.

Expressæ sic:

Decimo Valerio Asiatici liberto. Sissi *(quadrumuiro)* seuiro Colonia Equestris ex testamento.

‖ In oppidulo Copet penes Lemannum inter Versois et *(Lausanum)* Neuidium situm in pariete domus.

* (Ursprünglicher Text: DEFVNCT)

* ursp.: COSS

D . M .
PHILEII . BRIT
TAI . ANNORVM
XXIIII . * DEI VNCT
* O . S . S . CLAVDIA
NVS . FILI . VNICI
ET . PIISS IMI .
P C
SVB . ASCIA DED .

A pro A

Zu Zeile 4 Defuncti
al. DEFVNCT. al. DEI. VNCT. forte Dierum. II. sed fere illegibilis est. DEI . I . i . Iouis Vncto.

» » 5 *(Posuit sepulchrum Claudianus).*
(POS) S S suo sumptu.

» » 8 Ponendum Curauit.

» » 9 Sub ascia dedicauit.

In Auenticensi pago

Imm Üchtland.

olim Auenticensis, nunc Lausanensis dioccesis.

‖ Paterniaci -i- Bätterlingen in templo iacens statua.

IOVI O . M.
GENIO LOCI
FORTVNAE
REDVCI D. AP
PIVS AVGVS
TVS DEDICA

---

pag. 66

‖ Inscriptiones Heluetiæ.

‖ In oppidulo Auenticulo (sic) Heluetiorum ac Ciuitate diruta Auenticensi quæ penes est, nunc Gallicæ (sic) Auanzi et Teut. Wiflispurg dicta (in exteriori pariete Sacelli Sanctæ Mariæ Magdalenæ.)

AELIAE MODESTINAE
QVAE VIXIT ANNIS II. M. VI.
AELIVS CLADAEVS ET CANI
NIA MODESTINA PARENTES
FILIAE DVLCISSIMAE
POSVERVNT.

|| Ibidem (in eodem sacello).

Colonia Helueti-
orum Auenticum

NVMINIB . AVG .
ET GENIO COL . HEL .
APOLLINI SACR.
Q . POSTVM . HYGINVS .
ET . POSTVM . HERMES . LIB .
MEDICIS . ET . PROFESSORIB .
D. S. D.

Numinibus Augusti — et Genio Coloniæ Heluetiorum — Apollini sacrum — Q. Postumius Hyginus — et Postumius Hermes Liberalibus — Medicis et professoribus — de suo dicarunt.

|| Ibidem fragmentum.

CAIO LAELIO.

|| In eodem oppidulo statua integra in plateis iacens.

D M
SEVERIAE
MARTIOLE
SEVER . MAR
CIANVS
FRATER
F . C .

pag. 79

‖ In Heluetiis.

‖ Ibidem ante templum quod est in Ciuitate diruta Auenticensi (in planicie sub monticulo) saltem prima linea legibilis.

Ursprüngliche Aufzeichnung:

IMP. CAESARI VESPASIANO
			E					
S										
						L						

Dann in die vorige Aufzeichnung hineincorrigirt:

IMP. CAESARI VESPASIANO
AVG. PONTIF. MAX. (T)R. POT. $\overline{\text{III}}$. — T corrig. aus E
IMP. (S) $\overline{\text{VIII}}$. COS. $\overline{\text{III}}$. DES. $\overline{\text{IIII}}$. P. P. — S gestrichen
| | | | L | | |

‖ In pariete (exteriore) eius templi (in fundo). Fragmentum sine principio (is Iam semotus est A. Dni. 1542.)

LEGATO
IMP. CAES. NERVAE AVG. GERM. LEG. XVI.
FLAVIAE FIRMAE ET LEGATO IMP. NERVAE
TRAIANI CAESARIS AVG. GERMANICI DACICI
LEG. VI. FIRMAE SODALI FLAVIALI PRAETORI
AERARI MILITARIS LEGATO IMP. NERVAE
TRAIANI CAESARIS AVG. GERMANICI DACICI
PROVINCIAE LVGDVNENSIS CONSVLI LEGATO
IMP. NERVAE TRAIANI CAESARIS AVG GERMANIC
I DACICI AD CENSVS ACCIPIENDOS
COLONIA PIA FLAVIA CONSTANS EMERITA
AVENTICVM HELVETIORVM FOEDERATA
PATRONO

Randbemerkung zu Zeile 11: (Erst: *puto Auentic. Heluetiorum Colonia*, diese Worte wurden aber unleserlich gemacht, dann:) Colonia Auenticum Heluetiorum.

Quidam male legens pro «Heluetiorum» posuit «Etiopum».

In Zeile 11 hatte Tschudi ursprünglich nur FOEDERATA. Dann wurden nachträglich die Worte der Coniectur «Auenticum Heluetiorum» in die Lücke eingesetzt.

‖ Expressæ sic

Legato imperatoris Cæsaris Neruæ Augusti Germanici Legionis. XVI. flauiæ firmæ

Et Legato imperatoris Neruæ Traiani Cæsaris Augusti Germanici Dacici Legionis. VI. firmæ sodali flauilali

Prætori ærarij militaris

Legato imperatoris Neruæ Traiani Cæsaris Augusti Germanici Dacici Prouinciæ Lugdunensis

Consuli

Legato imperatoris Neruæ Traiani Cæsaris Augusti Germanici Dacici ad census accipiendos

Colonia pia flauvia emerita Auenticum Heluetiorum fœderata Patrono.

pag. 80.

‖ In Heluetiis.

‖ In Præpositura Münchenwiler (nunc Wilare) quæ est in monticulo proxime Murten, ubi quondam deæ Auenti*(c)*æ templum stetisse coniicitur. quod ab omnibus Pagis et incolis Helueticis frequenter uisitabatur.

In uico penes lapis angularis domus Rusticanæ.

Curator Coloniæ Auenticensis Colonia Auentica

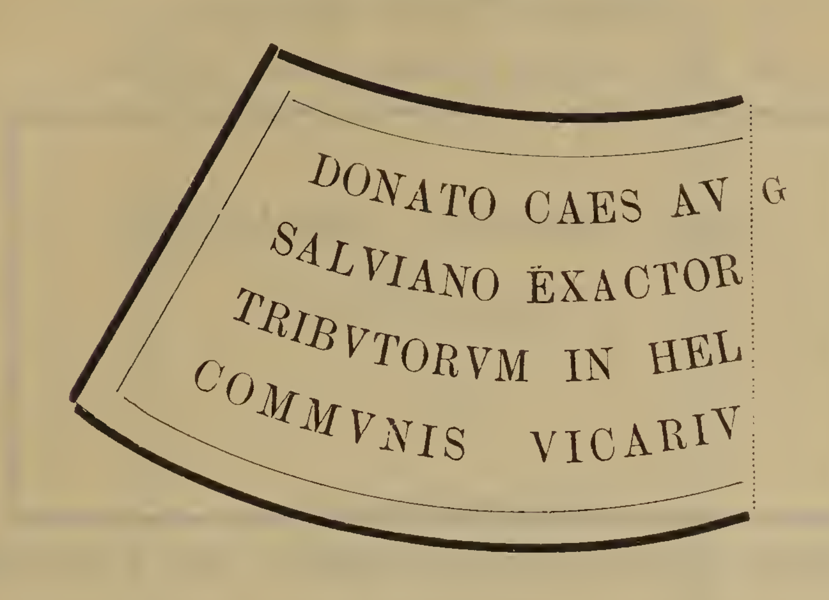
DEAE AVENT.
T. TERTIVS
SEVERVS
CVR. COLON.
IDEMQVE ALL.
CVI INCOLAE
AVENTICENS.
PRIM. OMNIVM
OB EIVS ERGA
SE MERITA
TABVLAM ARG.
P. L. POSVER.
DONVM D. S. P.
EX HS. VCC.L.D.D.D.

‖ Expressæ sic.

Deæ Auenti*(c)*æ Titus Tertius Seuerus curator Coloniæ, idemque Allobrogum Cui incolæ Auenticenses primo omnium ob eius erga se merita tabulam argenteam *(perpetuo)* publico loco posuerunt. Donum datum sumptu *(publico proprio)* populi ex HS. VCC. Locus datus decreto Decurionum.

Zu Zeile 12 *(perpetuo loco uel)* publico loco
» » 13 *(Donum dicauit sua pecunia ex)*
(datum de sumptu proprio uel publico uel populi)
» » 13 u. 14 Donum datum sumptu populi ex sexterciis quinque milibus ducentis Locus datus, decreto decurionum.

In eodem Vico in pariete cuiusdam domus Rusticanæ. frag,



---

pag. 81

Inscriptiones Heluetiæ.

Ibidem in ipso Cœnobio uel Præpositura

DEAE AVENTIAE
ET GENI. INCOLAR.
T. IANVARIVS
FLORIANVS
ET P. DOMITIVS
DIDYMVS
CVRATORES COL.
EX STIPE. ANNVA.

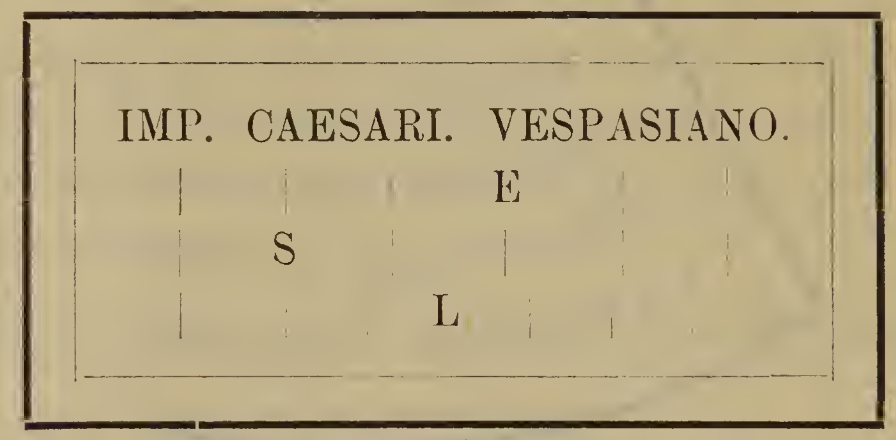
Curatores Coloniæ Auenticensis

Expressæ sic.

* Deæ Auentiæ et Genio incolarum Titus Januarius Florianus et Publius Domitius Didymus curatores Coloniæ ex stipe*(endio)* annua*(li)*.

|| *(Ibidem)* Auenticæ (sic) in Veteri Ciuitate ante templum *(ibidem)* quod illic est.

In hoc saltem prima linea legibilis.



Das Ganze gestrichen mit sammt der Ueberschrift.

---

pag. 82

|| In Heluetiis.

|| In eodem Cœnobio Wilare in Ara templi.

D. M.
L. CAMILLIVS
FAVSTVS
IIIIII. VIR AVG.
VIVS FECIT
IN ANNO LXX.
VIXIT ANNIS
LXXXXII.

Vius pro uiuus

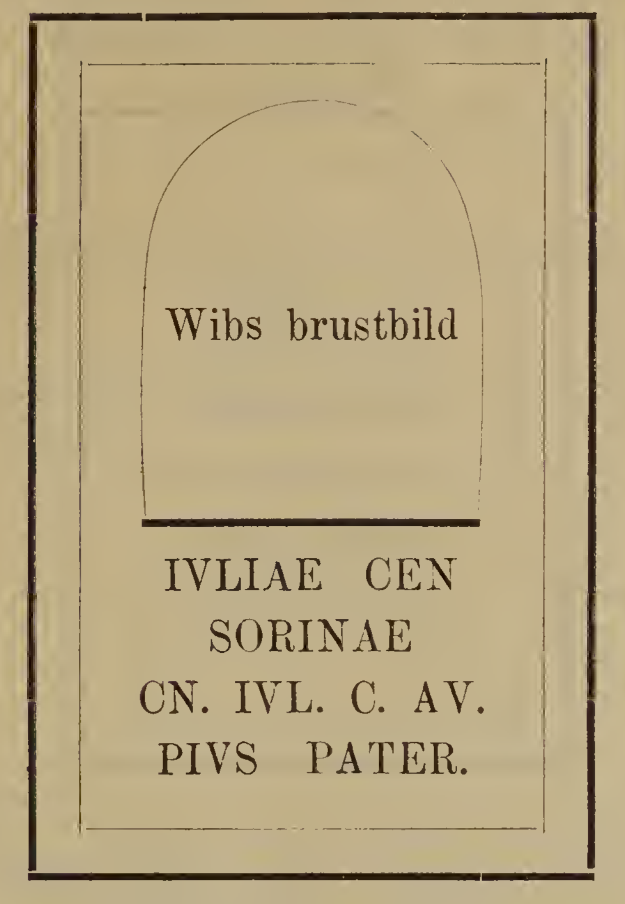
Heluetii per Seuiros regebantur.

|| In atrio eius Cœnobii fragmentum.

D. M.
OTACILIAE FA
VENTINAE VXO
RI M. OTACILIVS
IIIIII. VIR AVG.
B S A VIVA

Melius B. S. A. VIX. A
Benemerenti Sanctissimæ Animæ
Vixit Annis . . . . .

‖ In eodem Atrio cum effigie muliebri.



in Spatio ein

Juliæ Censorinæ Cneus Julius Censorinus AV. (Augustalis) pius pater.

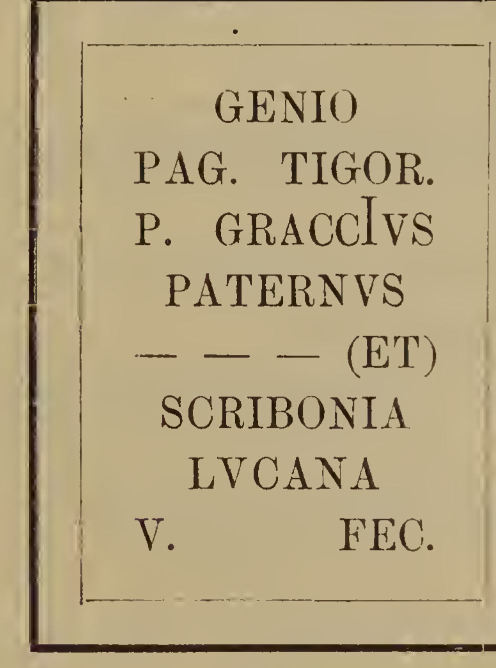
---

pag. 83

‖ In Heluetijs.

‖ In eodem Cœnobio in pariete templi.

forte Cur. Col.

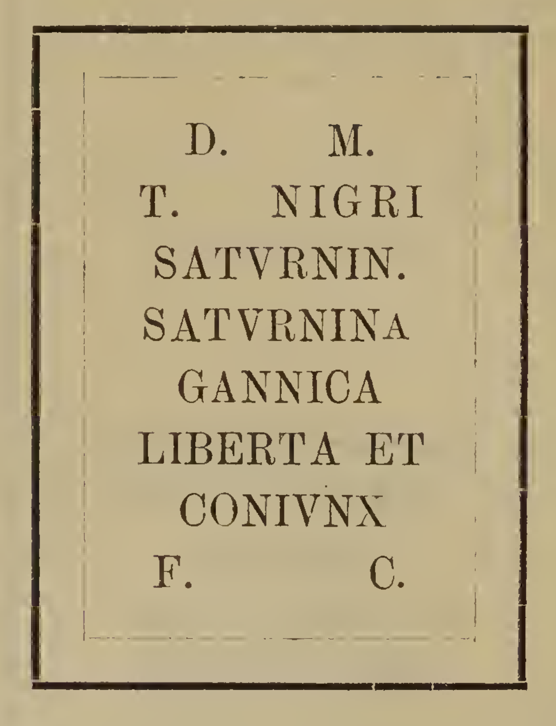


Tigurinus Pagus.
Ab hoc Paterno Paterniacum est conditum nimirum.
(ET später eingesetzt.)

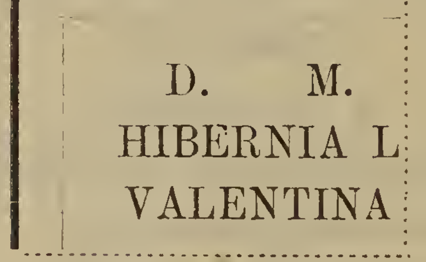
‖ Expressæ sic

Genio pagi Tigorinorum Publius Graccius Paternus — — — — — — — et Scribonia Lucana uiui fecerunt.

‖ Morati -i- Murten in pariete Parrochialis templi quod est paulo extra oppidum *(dictum)* dedicatum S. Mauritio.



‖ alio latere parietis eius templi fragmentum.



(Reliquæ quas antea misi bene se habent)

pag. 84

‖ In Heluetiis.

‖ Salodori -i- Soloturn pone macellum ad ianuam cuiusdam Ciuis. frag.

(paucissimis deficientibus literis, coniectura adpositis.)

	DEAE EPONAE MA x.	
	o PILIVS RESTIO M il.	
	l EG. XXII. ANTONI	
	NI ANAE P.P.F. IMMV	
(Strator Cos. forte uel Senatus Consulto)	NI S. COS. CVRA. SA cror.	Salgöw pagus Heluetiorum in quo Salodorum caput.
(Cos -i- Custos) Consul Curator Salensium	LE NS. VICO SALOD.	
	dd. XIII. KAL. SEPTEMB.	
	Imp D. N. ANTONINO	
Anno dni (*221*) corr. 222	Aug II. ET SACERDO	
	te I1 . COS.	
	V. S. L. M.	

Votum Soluit Lubens Merito

‖ Ibidem in *(fundamento)* pauimento portæ templi Diui Vrsi. fragm.

T. CRASSI C	Tito Crassicio Auito
AVITO F	
AN. XXXV.	

‖ Ibidem in Tumba qua *(D. Vrsus)* Sancti Vrsi martyris corpus requieuit, quæ antea gentilis cuiusdam fœminæ monumentum *(fuisse ereditur)* fuit ut inscriptio testatur.



Lamina argentea iuxta reliquias S. Vrsi in ipso sarcophago His uersibus

— — — — — — — — —

‖ In monte Pirreport (non procul ab oppido Bipenni Vulgo Bienna. Teut Biel.) — deest.

---

pag. 75

‖ In Heluetiis.

In pago Verbigeno Im Ergöw olim Vindonissensis nunc Constantiensis diœcesis.

‖ Vindonissæ -i- Windisch nunc Vicus penes Confluentiam Arolæ et Vrsæ fluuiorum in pariete domus ructicanæ. frag.

CAL
VII
O. I

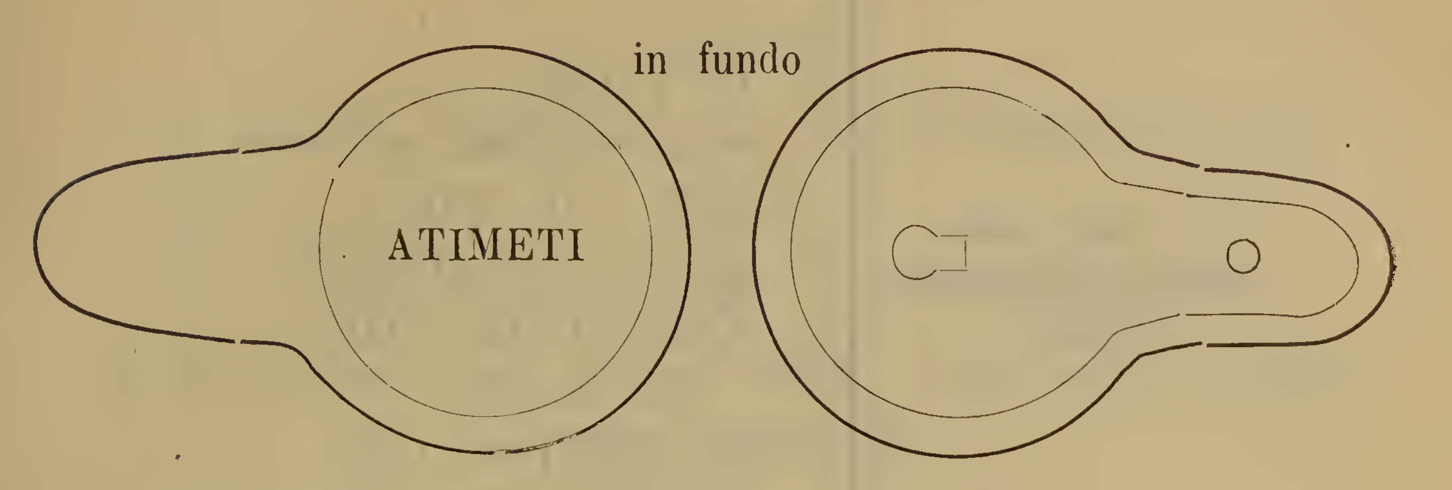
Fragmenta in eodem uico plura sunt in parietibus ædium Rusticorum sed fere prorsus *(a uicanis)* diruta.

‖ Ibidem in Cimiterio frag.

CLAVDI

|| In eodem cimiterio Lampas fictilis paruula ex terra effossa, cum hac inscriptione et forma.

inferior fundi pars (*anterior*) pars superior



|| In eodem Cœmiterio In Lapide quadrato Latericio in pariete exteriori templi Literis Barbaris et idiomate.

+ IN ONORE S⊏I
MARTINI E⊏PI
VRSINOS EB *
ES⊏VBVS IT ∂E
TIBAL∂VS + LIN
CVLFVS . FICIT .

id est

In honore Scti Martini episcopi Vrsinus episcopus et Dietibaldus. Lincolfus fecit.

* (ursprünglich: VRSINO SEB?)

Vrsinus eps Constantiensis tercius Dietbaldus et Lincolfus Comites Vindoniss.

|| Ibidem in angulo exteriori (parietis) templi extat Mercurij Idolum integrum.

deest.

|| In oppidulo Bruck (*penes Vindonissam*) ex ruinis Vindonissæ constructo in pariete domus (Nobilium Efinger) penes exteriorem portam (*quæ olim*) eiusdem domus.

deest.

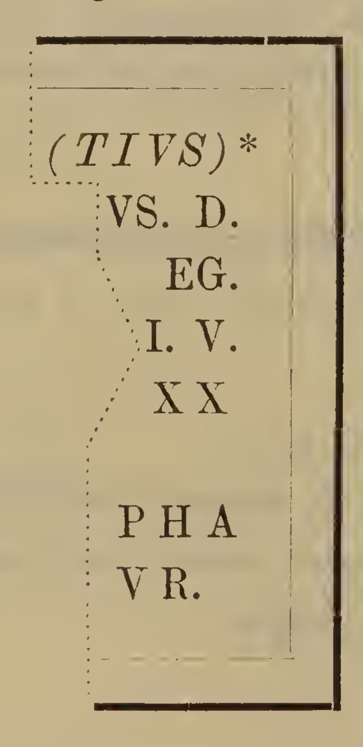
In Castro diruto Vindonissensi ad Arolam penes Bruck situm. Nunc Altenburg dictum. fragmentum.

Ursprüngliche Aufzeichnung.

* G. aus einem andern Buchstaben corrigirt.

L. VECNA L. F. tio
POL. MAXIM us (domo) o. D.
FOR. COR. MIL. L eg leg.
XI. *G. P. F. ꓶ. GVSOR i vixit
ANN. XLVIII. STIP ( )
H. S. E.
G. ROSCIVS. OM ( )
LVS HER. FAC. C ( )

Nachträglich hat Tschudi einen Rahmen gezeichnet und diese Ergänzungen hineingeschrieben, die frühern Marginalien aber theils durchgestrichen theils ausradirt. So entstand die Zeichnung des zweiten Fragmentes.



*wohl aus Versehen durchgestrichen anstatt tio

ꓶ id est Centuria

stipendiarius vicies

Hæc fragmenti pars seorsim iacebat Anno Dni. 1535., sed postea per Lapicidas diruta, sicut et aliæ ibidem plurimæ Inscriptiones, cum Villici domus conderetur.

L. *(Vecna. L. F.)* Vecnatius. Pollia (s. Tribu) Maximus (Domo) Foro Corneliensis. Miles Legionis undecimæ Geminæ Piæ felicis ꓶ (id est ex Centuria) Gusorij Annorum quadraginta octo. Stipendiarius *(tercies)* uicies Hic sepultus est. Gaius Roscius Omphalus heres Faciundum curauit.

pag. 76

‖ In eodem diruto Castro in domo *(Rustici)* Coloni frag.
deest.

In pago Tigurino Im Turgöw Constantiensis dioecesis.

‖ Foro Tiberii nunc Zurzach dictum. Fragmentum in pariete templi parrochialis.

M. Iunio	M. F. VOLT. CeRTo	
Domo	VIEN. VETERAN.	domo Viennensi Veterano
Mil. leg.	XIII. GEMINAE	Militi Legionis
Certus	ET AMIANTHVS	
(pij) eius ha	EREDES FECER.	

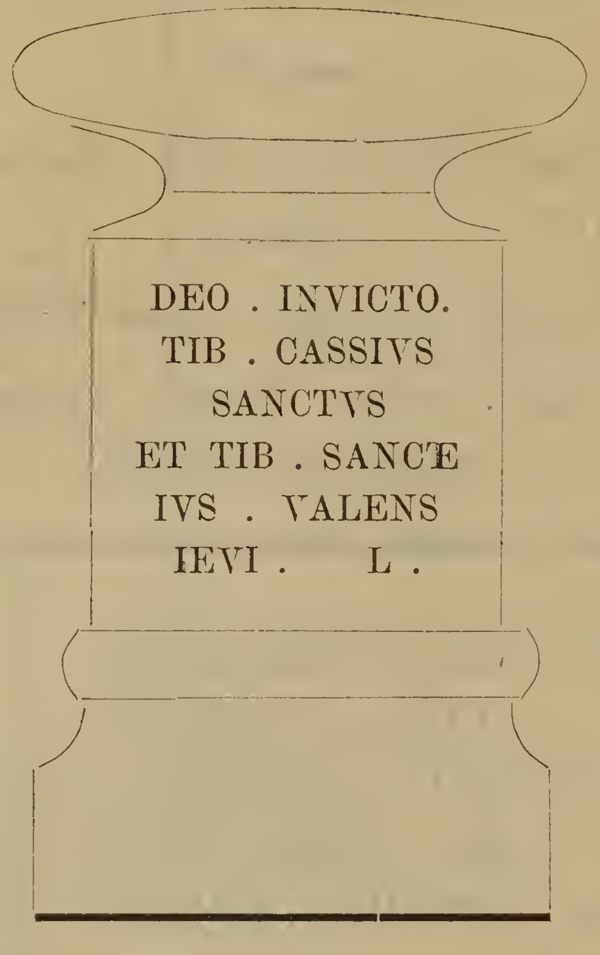
Die Ergänzungen links waren ursprünglich als Marginalien zu dem vorhandenen Fragment beigeschrieben. Nachträglich rahmte Tschudi sie ein und so entstund die Zeichnung des zweiten Fragmentes, von welchem er behauptet:

Hæc pars Anno Dni. 1535. cum Prætor eius regionis essem in domo Præpositi Canonicorum ibidem dicti Edlibach iacebat, sed iam deperdita est.

pag. 67

pago Verbigeno.

‖ Aquis Helueticis in Thermis maioribus, in Curia posteriori, lapis forma Baptisterrij fere. *(His annis)* nuper ibidem repertus.



‖ In uico Wettingen penes Baden in turri Ecclesiæ parrochialis.

DEAE ISIDI TEMPLVM A SOLo
L. ANNVSIVS MAGIANVS
DE SVO POSVIT VIR AQVENSIS
AD CVIVS TEMPLI ORNAMENTA
ALPINIA ALPINVLA CoNIVNX
ET PEREGRINA FIL . X.C. DEDE
RVNT L ∴ D ∴ D ∴ VICANORVM.

	Sic	Ursprünglicher Text
Zeile 1	TEMPLVM A SOLo	TEMPLVM A SOLO
» 3	AQVENSIS	AQVENSIS
» 4	TEMPLI ORNAMENTA	TEMPLI ORNAMENTA
» 5	CoNIVNX	CONIVNX
	(Bemerkung Tschudi's)	(Bemerkg. des Herausgebers)

pago Verbigeno sed in Tigurinum translata.

Columna penes Thermas Baden -i- Aquas Helueticas dum ego prætor ibidem essem ex terra effossa integra nunc in *(castro)* castello inferiori eius oppidi erecta.

(cum ultra Limagum itinere fere medio inter Aquas et Vindonissam reperta sit in uiculo Wile qui in itinere ab Aquis Vindonissam extat, Aquensis Verbigeni territorij.)

IMP . CAESARI
DIVI NERVAE F.
NERVAE TRAIA
NO AVG . GERM .
PONT . MAX . TRIB. — Anno dni. 100
POT . COS . II . PP . DES.
III . M . P . LXXXV.

pag. 68

Constantiæ in Heluetiis (In pago Tigurino) penes Rhenum exitu laci (sic) Potamici, in Sacello Scti Blasii penes Cathedram, olim *(a Vitoduro, Wintertur, illuc deportatus)* a Lapicidibus (sic) Constantiensibus præparatus ad Vitodurum vehendus, cum illic forte Latomi deessent. fragmentum.

Hoc tempore Rhætiæ primæ ascribebatur Gannodurum op. Tum renouatum Constantia nuncupatum a Constantio primo Cæsare Constantini Magni patre. Quondam Heluetiis ablatum.

Anno dni. 297

IMP. CAES. G. AVRE. VAL. DIOCLETIAN us Aug. Pont. Max.
SAR. MAX. PERS. MAX. TRIB. POT. XI. IMP. x Cos v. P. P. et
IMP. CAES. M. AVR. VAL. MAXSIIMIAN us. Aug. Pont. Max. Sar.
MAX. PERS. MAX. TRIB. POT. X. IMP. VIIII. COS IIII. P. P. et Impp.
FL. VAL. CONSTANTIVS ET. GAL. VAL. M aximianus
CAESS. MVRVM VITVDVRENSEM A S olo instaurarunt
curante ...... AVRELIO PROCVLO V. C. PR *(in Heluetiis)* Prou. Max. Seq.

FL. C. S. I. N. XII. AP. L. O. B. BA. DENS

DESI MAV

In Cruce Maiori in Schennis
Rhætiæ cœnobio (iam
Heluetijs parens.)

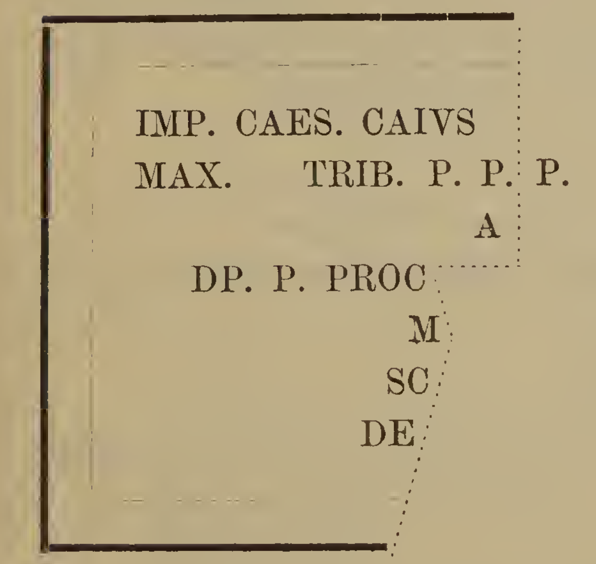
I IPO Z. λ. S. L

SEN. CEN. BÆL. SVL. MAX +



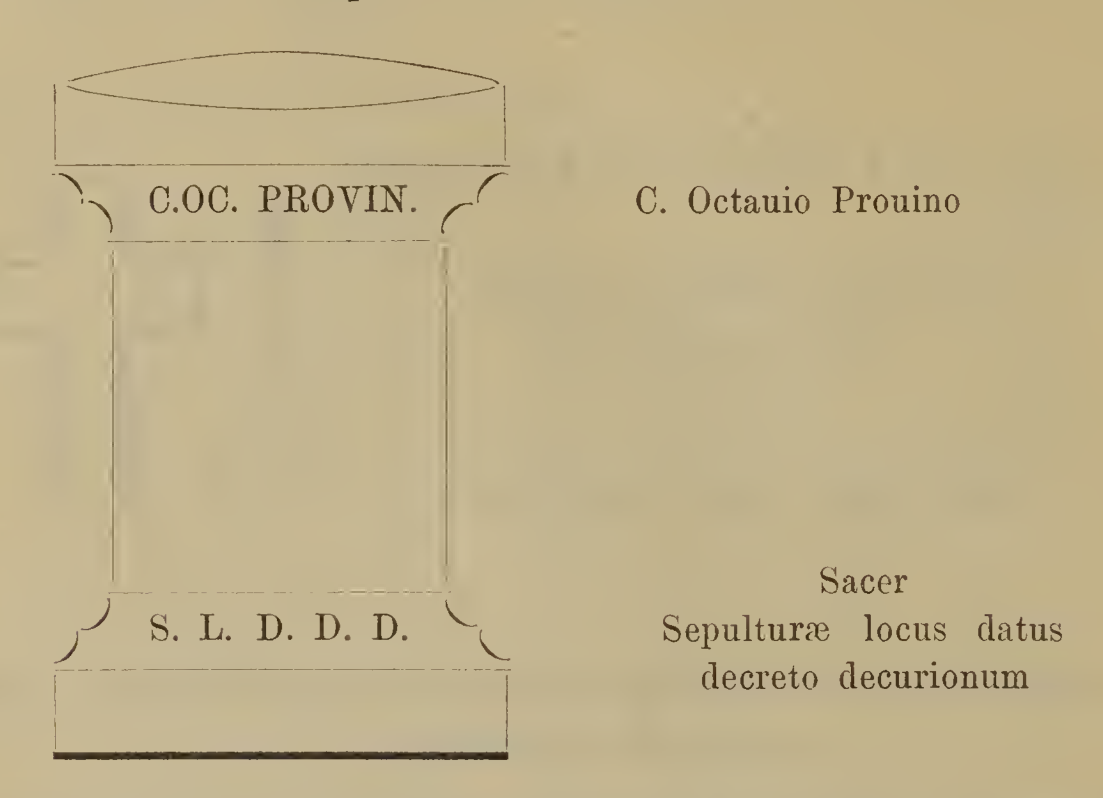
(In uico frasnacht superioris Turgöw prope Arbonam Lapis marmoreus quadratus).

(Gaunoduri cis Rhenum e) E regione oppidi Stein Vulgo Vffburg In pago Tigurino in pauimento parrochialis templi frag.



Apparet in eodem templo aliud fragmentum (nachträglich: eiusdem portio), huic non absimile In quo paucissimæ literæ legibiles.

Apud templum parrochiale uici Jona iuxta Jonam fl. propinquum oppido Raperssuuilæ, extra fores eiusdem templi iuxta porticum in *(lapide)* statua fere baptisterij forma, qua gentiles pro ara usi et Thura pro ibidem defuncto aliquo celebri accenderunt.



(Ara formata, in qua thura incendebantur Dijs Manibus posita super Sepulchrum C. Octauii Prouini ad propiciendum Manes).

Ara *(formata ut baptisterium) (posita)* ad formam baptisterij, Posita quondam super sepulchrum C. Octauij Prouini, in qua incendebantur Thura, ut deos Manes illi placarent. Talis fere ad aquas Helueticas.

‖ *(Seduni. Sitten in Wallis in templo.*
P. Julio Diui Augusti. XV. Consuli. XVIII. tribuni Sedunorum patrono).

Dann ein Zeichen, dass das Kreuz von Schennis hier unten einzufügen sei: Huc.

‖ Curiæ Rhætiæ ut supra.

Inhaltsübersicht.

DIE
LUZERNERISCHEN CISTERCIENSER
UND DIE NUNTIATUR.

Von

THEOD. von LIEBENAU.

Die ehrwürdigen Baudenkmale des Cistercienser-Ordens in der Schweiz sind in grössern Kreisen weit besser gewürdigt worden, als der Einfluss, den diese Mönche auf die politischen, wirthschaftlichen und religiösen Verhältnisse der Eidgenossenschaft ausgeübt haben. Gerade in der Zeit, wo die Katholiken der Eidgenossenschaft nach Aussen eine so gebieterische Stellung ihren protestantischen Bundesgenossen gegenüber einnahmen, am Vorabende des ersten Villmergerkrieges, war es, als der Cistercienser-Orden eine tiefgehende Spaltung unter den orthodoxen Katholiken der Schweiz provocirte. Zeitweise schien es sogar ganz unzweifelhaft, dass diese Mönche durch ihre Agitation gerade das zu erreichen im Begriffe stünden, was die eifrigsten Protestanten der Schweiz vergeblich seit so langer Zeit anstrebten: die Aufhebung der Nuntiatur und die Ausweisung der Jesuiten. Und doch standen diese Ordensgeistlichen, die mit Hilfe der Gesinnungsgenossen, die sie in den Räthen der katholischen Orte zählten, auf dieses Ziel kühn zusteuerten, entschieden auf rein katholischem Boden. Nichts lag ihnen ferner, als die Sympathie für die Lehren der Pastoren, die mit ihnen die Jesuiten und Nuntien als ihre eifrigsten Gegner betrachteten. Allerdings standen die Cistercienser, wie überhaupt alle Mönche der alten Orden, in Folge eigenthümlicher Verhältnisse, namentlich wegen ihrer Besitzungen in verschiedenen Kantonen der Schweiz, mit den protestantischen Orten in freundschaftlichem Verkehr. Seit Jahrhunderten waren z. B. die Aebte von St. Urban Bürger von Bern, Biel und Zofingen, diejenigen von Wettingen Bürger von Zürich. Der Besitz von Collaturrechten brachte es mit sich, dass diese Aebte reformirte Pfarrer zu

ernennen hatten. Seit Jahrhunderten waren die Cistercienser von St. Urban und Wettingen durch die Gastfreundschaft, die sie selbst gegen Häretiker ausübten, berühmt. Den Gelehrten aller Confessionen öffneten sie bereitwillig Archive und Bibliotheken. Diese seit alter Zeit bestehenden Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Cistercienser die Polemik auf der Kanzel, soweit möglich, unterliessen. Der seit Jahrhunderten gesammelte Reichthum gab den Cisterciensern des 17. Jahrhunderts die Mittel an die Hand, gemächlich zu leben. Die strenge Handarbeit, zu welcher in alter Zeit die Conventualen hauptsächlich verpflichtet waren, war in Abgang gekommen und wurde allmählich durch das Studium der Theologie ersetzt. Dagegen wurde, wie in den Tagen der ersten Blüthe, der Kirchengesang — laus perennis — besonders gepflegt. Bei sieben Stunden nahm dieser Chordienst in Anspruch. Ihren Eifer für Erhaltung des Katholicismus in der Schweiz bezeugten diese Klöster dadurch, dass sie namentlich im Thurgau auf Wunsch der katholischen Orte grosse Herrschaften von verarmten Edelleuten ankauften, damit diese Güter nicht in die Hände der Protestanten gelangten.

Den Nuntien und den Jesuiten schien dieser zu freundschaftliche Verkehr der Cistercienser mit Andersgläubigen und die zu geringe Bethätigung der Mönche für die Interessen der katholischen Kirche ebenso unnatürlich als gefährlich. Sie wollten diese reichen Abteien dem Interesse des Papstes mehr dienstbar machen, sie zu Steuern zu verschiedenen Zwecken heranziehen und mehr der neuern Richtung der katholischen Orden in Bezug auf das Studium der Theologie und die Pastoration accommodiren. Den Freuden der Tafel, die man in den alten Klöstern damals nicht verschmähte, durchaus abhold, waren die Jesuiten dem geselligen Verkehre, namentlich mit Andersgläubigen, wenig zugänglich. Jugenderziehuug, Askese, Polemik gegen Andersgläubige, namentlich das Streben, möglichst viele Seelen in den Schooss der katholischen Kirche zurückzuführen, waren die Hauptziele der Jesuiten.

Die beiden grundverschiedenen Richtungen hätten nebeneinander wohl bestehen können, wenn die Nuntien nicht darauf sich verlegt hätten, den Jesuiten einen Theil der Rechte und Pflichten zu überbinden, welche bisanhin die Cistercienser ausgeübt hatten. Dieser Versuch, in Verbindung mit dem Streben, die Rechte des päpstlichen Stuhles über die Bernhardiner Convente auszudehnen, führte zu dem Conflicte, den wir nach den Acten des Staatsarchivs in Luzern darzustellen haben.

Den Mittelpunkt in diesem Streite zwischen den alten und neuen Orden bildet Abt Edmund von St. Urban, dessen Lebensverhältnisse bis zum Ausbruche des anfänglich so unbedeutenden Streites wir hier skizziren wollen.

Am 3. März 1606 im Aargauischen Städtchen Mellingen geboren, trat Edmund Schnyder, Sohn des Stadtschreibers, im Alter von 15 Jahren in das Luzernerische Cistercienser Kloster St. Urban. P. Edmund erhielt eine ganz französische Bildung. Nach Ablegung des Noviciats in St. Urban besuchte Edmund das Colleg St. Bernard in Dôle (1627—1628), jenes in Langres (1629—1630), endlich die Schule in Hauterive (1634). Nach St. Urban zurückgekehrt, wurde Edmund 1638 zum Prior und nach dem am 11. Mai 1640 erfolgten Hinschiede Abt Beat's am 23. Mai zum Prälaten von St. Urban erwählt. Schon in Dôle hatte Edmund durch seine Talente, seinen Fleiss und seine Frömmigkeit die Aufmerksamkeit des Ordensgenerals Pierre Nivelle auf sich gezogen. Dem Orden der Cistercer blieb Edmund sein ganzes Leben mit innigster Liebe zugethan. Diese Liebe führte zum Bruche mit der Nuntiatur. Schon gleich bei der Abtwahl kam es zu Auftritten, die deutlich zeigten, dass die Periode ernster Kämpfe beginnen werde.

Die Stelle eines Ordensgenerals war damals vacant; Cardinal Richelieu schaltete willkürlich in Frankreich. Da kam der Nuntius mit dem Propste von Luzern nach St. Urban, um die Abtwahl vorzunehmen. Allein auch der Abt von Lützel, der geistliche Oberherr oder pater immediatus von St. Urban, war eingetroffen, um nach den Regeln der Cistercienser die

Wahl altem Herkommen gemäss zu leiten. Der Nuntius gestattete endlich, dass der Abt von Lützel an der Wahl sich betheilige, verlangte dagegen, dass der aus der Wahl hervorgehende Prälat sich vom Nuntius bestätigen lasse. Wie aber P. Edmund zum Prälaten erwählt war, weigerte er sich, unter Hinweis auf die Ordensprivilegien, sich vom Nuntius bestätigen zu lassen.

An diesen Conflict reihte sich bald ein zweiter, der sich um die Frage drehte: — wer ist der Visitator der Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen, und wer hat das Recht, den Nonnen einen Beichtiger zu geben? Zum Verständniss dieses Streites müssen wir zuerst den Zustand der mit St. Urban verbundenen Klöster betrachten.

I.

Der Fall und die Wiedererhebung der Klöster.

Im Leben der Völker wie einzelner Corporationen folgen auf die Blüthezeit zuweilen Epochen des Zerfalles, die nach kürzerer oder längerer Dauer wieder einer neuen Glanzperiode weichen. Von solchen Tagen des Zerfalls erzählt auch die Geschichte der Luzernerischen Stifte und Klöster.

Nach der ruhmreichen Regierung des 1551 verstorbenen Abtes Sebastian Seemann von St. Urban kam dieses Kloster so von seiner Höhe herab, dass man die Säcularisation des Stiftes im Interesse der katholischen Kirche befürwortete. Allein der treffliche Prior und Novizenmeister Nikolaus Feer von Luzern († 1615) stellte nach und nach Zucht und Ordnung wieder her. Unter Abt Edmund Schnyder (1640—1677) erlebte das Kloster wieder neue Tage des Ruhmes.

Unter der Obhut des Abtes von St. Urban standen die Frauenklöster Rathhausen, Eschenbach, Ebersecken und Neuenkirch, die in sittlicher Beziehung zeitweise ebenso tief sanken, wie St. Urban.

Der Rath von Luzern sah sich desshalb veranlasst, gegen alle Klöster einzuschreiten, die unwürdigen Vorsteher und Vorsteherinnen zu entsetzen und die Obsorge über die Frauenklöster der Nuntiatur zu übertragen.

Aebtissin Margaretha Sickenthaler in Rathhausen hatte bekanntlich mit dem Pfarrer von Hedingen, Johann Wäber von Merischwanden, sich verehelicht. Unter Aebtissin Anna Siegrist hatte Abt Seemann durch Einführung einer bessern Uebersetzung der Ordensregel und Erlass mancher guten Verordnung das

Kloster zu heben gesucht. Aus Mangel an tüchtigen Ordensgeistlichen in St. Urban gestattete Abt Seemann dem Convente Rathhausen, Weltgeistliche zur Besorgung des Gottesdienstes und Beichtstuhles zu berufen. Allein mitten in dem Streben nach Einführung besserer Zucht starb Abt Sebastian, und das Kloster Rathhausen sank so tief, dass der Rath von Luzern mit dem Gedanken sich trug, den Convent aussterben zu lassen. Bitter bereute Aebtissin Verena Feer von Emmen ihre Jugendsünden und versah oft allein den Chor. Sie erlebte noch die Reformation des Klosters, dessen Conventualinnen sie zur treuen Befolgung der Ordensregeln ermunterte.

Auch im Frauenkloster Eschenbach, wo diese Aebtissin ihr Leben beschloss, sah es zeitweise recht traurig aus. Schon 1554 erliess der Rath von Luzern ein energisches Schreiben, worin er den Nonnen das unsittliche und verschwenderische Leben verwies. Allein noch 1580 war das weltliche Leben im Kloster bei dem gänzlichen Mangel der Clausur heimisch.

Nicht besser stand es mit den Klöstern Ebersecken und Neuenkirch. Die geistlichen und weltlichen Behörden versprachen sich eine Verbesserung dieser verarmten Klöster durch Vereinigung der drei oder vier Convente und Einführung der Cistercienser-Regel in denselben. Papst Clemens VIII. genehmigte den 5. Mai 1594 diese Massnahmen. — Auf Betrieb der aus Eschenbach postulirten Aebtissin wurde zuerst in Rathhausen gegen die Regeln des Cistercienser-Ordens von den Nonnen Propst Emberger von Luzern, ein Weltgeistlicher, zum Visitator gewählt, und der Beichtstuhl den Jesuiten übertragen, weil damals von Seite des Klosters St. Urban die nöthige Aushilfe nicht erhältlich war. Der jeweilige Abt von St. Urban nahm aber immer noch die Visitation des Klosters und die Benediction der Aebtissin von Rathhausen vor, wie auch der General des Cistercienser-Ordens jede neugewählte Aebtissin confirmirte. Bald darnach wurden die Rechte des Klosters St. Urban über die dem Cistercienser-Orden einverleibten Nonnenklöster factisch von Seite des Staates vernichtet. Denn am Freitag vor

Bartholomäi 1597 vereinbarten die Schultheissen Helmlin, Schürpf und Pfyffer, die Statthalter Cloos und Pfyffer, als Schirmvögte der Klöster und Deputirte des Rathes, eine Ordnung für die Nonnenklöster Eschenbach und Rathhausen, wonach u. A. beide Convente der Nuntiatur unterstellt wurden. Der Nuntius, heisst es hier u. A., soll dem alten Herrn Visitator (Abt von St. Urban) verbieten: «nit mehr zu diesen Klöstern zu wandeln, auch weder Brief noch Zedel mehr dahin zu schicken».

Veranlassung zu dieser Massregel bot das lockere Leben im Kloster St. Urban [1]). Da aber der Nuntius nicht selbst die Besorgung des Beichtstuhles in beiden Klöstern übernehmen konnte, so übertrug er dieselbe den Jesuiten. Ungern folgten diese damals einem solchen Rufe; denn die Ordensregel verbot ihnen, sich in Angelegenheiten andrer Orden einzumischen.

Als ein besonders geeignetes Mittel zur Herstellung der Disciplin in den Frauenklöstern betrachteten die Nuntien die Einführung einer strengen Clausur. Damit hing aber auch die Beschränkung der Landarbeit zusammen. An die Stelle derselben sollte die Contemplation treten. Hiedurch wurde die ganze Lebensweise der Frauenklöster mehr und mehr umgestaltet.

Uebrigens wurde gleichzeitig auch vom Rathe von Luzern beschlossen, «zu besserer Erhaltung guter Disciplin und Reformation unter der Priesterschaft der Stift Münster» sechs Jesuiten nach Münster zu senden, welche die Stiftsherrn in Theologie und Casuistik unterrichten sollten (1597, 18. Juni) [2]).

Wenn es damals auch nicht gelang, dieses Stift den Jesuiten zu unterstellen, so wuchs dagegen der Einfluss derselben auf die Luzernerischen Frauenklöster desto mehr, indem Papst

---

[1]) Bericht des Nuntius in Schreiber's Taschenbuch IV, 88.

[2]) Wahrscheinlich hinderten damals, wie 1643, finanzielle Verhältnisse die Berufung der Jesuiten nach Münster.

Clemens VIII. 1601 den Jesuiten das Visitationsrecht über diese Convente übertrug.

Bald darnach waren, Dank der eifrigen Thätigkeit der Jesuiten und der Nuntien, in den Klöstern sichtliche Besserungen in sittlicher und religiöser Beziehung eingetreten. Schon im Jahre 1609 erhielt daher Abt Ulrich Amstein von St. Urban wieder das Visitationsrecht von Rathhausen. Noch günstiger wurden die Zustände unter Beat Göldlin, Prälat von St. Urban, den man als den zweiten Stifter dieses Gotteshauses bezeichnete.

Mit Hinsicht auf diesen günstigen Stand der Verhältnisse verlangte im Jahre 1622 Abt Beat die gänzliche Unterordnung der Klöster Rathhausen und Eschenbach unter St. Urban. Als die daherigen Vorstellungen beim Rathe von Luzern nicht verfangen wollten, war Abt Beat gesonnen, auf dem Generalcapitel des Ordens seine Beschwerde gegen die Regierung von Luzern vorzubringen. Allein der Rath von Luzern erklärte dem Prälaten sehr bestimmt, dass er die Fortexistenz des status quo wünsche.

Die jungen Klosterfrauen standen damals auf Seite der Jesuiten; die ältern hielten zu den Cisterciensern. Als die Jünger Loyola's diesen Zwiespalt sahen, baten sie im Jahre 1628 den Nuntius Scapi ernstlich, sie als Beichtiger in den Nonnenklöstern zu entlassen. Wie der Nuntius die Frage nicht erledigte und die Jesuiten ihre Functionen einstellten, besorgten auf Ansuchen der Nonnen die Kapuziner während 30 Wochen den Beichtstuhl. Dann aber legten die Jesuiten den Klosterfrauen ein Bittschreiben an den General der Gesellschaft Jesu in Rom zur Unterzeichnung vor, worin die Bitte enthalten war, er möchte den Patres in Luzern gebieten, ihnen die Beichte abzunehmen.

Inzwischen machte sich in den beiden Frauenklöstern eine Bewegung gegen die Jesuiten immer bemerkbarer. Im Jahre 1635 wird von den «mönchischen» und «jesuitischen» Klosterfrauen vielerlei erzählt. Es hiess selbst, Geistererscheinungen hätten die Anhänger der jesuitisch gesinnten Partei in den Klöstern beunruhigt. Der Abt von St. Urban war unablässig

bemüht, seine Rechte über die beiden Klöster herzustellen. Es kam nun zunächst darauf an, ob der Nuntius gesonnen sei, die Aenderung der Verhältnisse zu befürworten.

Der mit den schweizerischen Verhältnissen sehr vertraute Nuntius Ranutio Scotti war nicht ungeneigt, den Begehren des Abtes von St. Urban zu entsprechen und wenigstens theilweise eine Aenderung in Bezug auf die Beichtväter eintreten zu lassen. Denn er erwirkte von Papst Urban VIII. eine Bulle, wonach den Jesuiten Vollmacht ertheilt wurde, die Nonnen von Allem zu absolviren, was nicht der Ordinarius sich selbst vorbehalten habe. Da fingen die Jesuiten an zu sagen, es wäre besser, der Legat wäre der Ordinarius, als der Abt von St. Urban. Da aber der Nuntius dem Abte neue Concessionen machen wollte, die den Jesuiten und den damals mit ihnen sehr befreundeten Nonnen von Rathhausen nicht erwünscht waren, kam es zu einem gespannten Verhältnisse gegen die Nuntiatur.

In dieser Opposition gegen den Nuntius bestärkte die Nonnen von Rathhausen der Jesuit P. Wolfgang Haltmeyer, der den Klosterfrauen mittheilte, Nuntius Ranutio Scotti wolle ihnen gegen ihren Willen die Mönche als Beichtiger ordiniren. Da sie nun nach den Ausführungen des Canonisten Emanuel Rodriquez, die er ihnen eröffnete, von der Nuntiatur exempt seien, sollen sie sich den Anordnungen des Nuntius nicht fügen [1]).

Dass die Klosterfrauen von Rathhausen nicht aus eignem Antriebe eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse wünschten, ist sicher.

Denn am 17. April 1635 schreibt Aebtissin Verena von Rathhausen an Landvogt Ludwig Meyer, Pfleger des Klosters, sie habe vernommen, P. Wilhelm Ott von St. Urban habe dem Nuntius eine «grosse buschlen brieff» von den mönchisch gesinnten Klosterfrauen in Eschenbach vorgelegt, während der andere Theil den Jesuiten gehorchen wolle. In Rathhausen sei man mit den Jesuiten zufrieden und habe keinen Grund

---

[1]) Denkschrift der Aebtissin Eustachia Ratzenhofer von Rathhausen.

zum Klagen; höchstens zwei bis drei Klosterfrauen wünschen eine Aenderung. Die Klosterfrauen betrachten sich immer als Kinder des hl. Bernhard, obwohl sie mit Bewilligung des Papstes und des Generals des Jesuitenordens als Beichtiger Jesuiten haben. Sie bitte, mit dem Abt von St. Urban zu reden, dass er diesen Zustand fortbestehen lasse. Bei der nächstens vom Abt vorzunehmenden Visitation befürchte sie einen grossen Tumult. «Verzichs Gott denen von Eschenbach was sy anzettlet hand, es wird sie zu ersten grüwen».

Wie es scheint, verlief die Visitation ruhig. Aber die einmal angeregte Frage griff immer weiter um sich, und immer deutlicher trat das Streben der alten Orden zu Tage, sich dem Einflusse des Nuntius und der Jesuiten zu entziehen, sich selbst zu reformiren und durch kluge Benutzung der allgemeinen Zeitverhältnisse die alte Selbständigkeit sich wieder zu erringen. Klar und deutlich geht diese Tendenz aus dem Schreiben hervor, das unter dem 3. Januar 1636 Aebtissin Verena von Rathhausen an den Klosterpfleger Landvogt Ludwig Meyer richtete.

Sie freuen sich, heisst es hier, in Rathhausen, dass die Mitschwestern in Eschenbach sich den Anordnungen des Nuntius fügen wollen. Aber damit seien sie noch nicht beruhigt; denn sie hören, es stehen Neuerungen bevor. In Eschenbach warte man nur auf eine günstige Gelegenheit; dort wolle man sich nicht nur vom Bischof, sondern auch vom Nuntius losmachen. Die Prälaten erwarten nur einen neuen Nuntius, um die Frage in Angriff zu nehmen; sobald der Krieg in Deutschland beendigt sei, wollen die deutschen Prälaten eine Reformation des Cistercienser-Ordens vornehmen, den Orden theilen und einen General für Deutschland erwählen. Dann werde ein gleicher Zustand in allen Klöstern eingeführt. Die Klosterfrauen glauben zwar, dieses Project lasse sich so bald nicht durchführen; doch müsste es gewiss zum Nutzen des Ordens sein, wenn die Cistercienser in ihren Klöstern bleiben und nicht in die Frauenklöster sich begeben würden. In den reformirten Frauenklöstern in Spanien und Italien haben die Cistercienserinnen weder

Visitatoren noch Beichtiger aus dem Orden. Die Ordensherren werden auch in den Frauenklöstern nicht frömmer als in ihrem Kloster. — Dagegen würden sie den Plan durchaus nicht billigen, ihnen die Jesuiten als «ordinari Beichtväter» zu geben, die Kapuziner dagegen als extra ordinari und die Ordensherrn als Beichtiger für zwei Tage im Jahre. Diese Verschiedenheit der Beichtväter müsste bei den verschiedenen Anlagen der Klosterfrauen nur verwirrend wirken, obwohl sie unbedingt zugeben, dass alle Beichtiger nur auf Gott hinweisen. Die Klosterfrauen wünschen: 1. dass die Jesuiten die ordentlichen Beichtiger seien, 2. dass dagegen die Aebtissin die Vollmacht erhalte, solchen, die einen andern Beichtiger vorziehen, einen solchen zu bewilligen. Schliesslich wünscht die Aebtissin, dass durch eine päpstliche Bulle die ganze Angelegenheit definitiv regulirt werde, damit nicht alle Halbjahr die Unruhe von vornen beginne.

Die Ereignisse, auf welche die Cistercienser ihre Hoffnungen bauten, traten nicht so bald ein. Auf den bei der Regierung von Luzern mit allem Grunde in höchstem Ansehen stehenden Nuntius Ranutio Scotti, Bischof von Borgo S. Donnino, der im März 1639 nach Frankreich versetzt wurde, folgte Geronimo Farnese, Erzbischof von Patras, ein energischer Mann, der durchaus nicht geneigt war, die von seinen Amtsvorgängern betretenen Bahnen zu verlassen, sondern viel eher die Rechte der Nuntien auszudehnen. Da starb ganz unerwartet der energische Abt Béat von St. Urban, in dessen Fussstapfen der ebenso entschiedene, aber noch kühnere Abt Edmund trat, der noch vor Eintritt des Friedens den Kampf mit dem Nuntius und den Jesuiten eröffnete, indem er die Klosterfrauen von Eschenbach und Rathhausen bestimmte, vom Nuntius die Uebergabe der Beichtstühle an die Ordensglieder zu verlangen. In Eschenbach stimmten in Folge der von Euphrosina Widmer, Fraumutter des Stiftes, angeordneten Abstimmung 36 Nonnen für die Cistercienser, 20 für die Jesuiten. In Rathhausen dagegen sprach sich die Majorität auf Verwendung des P. Wolfgang Haltmeyer für die Jesuiten aus. P. Petrus Gottrau beeilte

sich, den 17. April 1635 dem Nuntius in Erinnerung zu bringen, dass die Jesuiten auf Betrieb des Rathes 1628 und 1629 die Besorgung der Beichtstühle übernommen haben. Als Schwester Benedicta Wissing in Rathhausen bei P. Gottrau sich Rathes erholte, ob die Nonnen dem Visitator zu Gehorsam verpflichtet seien, wenn er sie auffordern sollte, die Mönche als Beichtiger zu verlangen, und ob man sie wegen Ungehorsam bannen könnte, wenn der Papst die Sache noch nicht entschieden hätte, antwortete Gottrau unter dem 8. März 1635: die Statuten von 1595 und 1605 verpflichten die Klosterfrauen von Rathhausen zum Gehorsam und zur Annahme von Ordensgeistlichen als Beichtväter; er kenne aber die Bulle des Papstes nicht, die eine Aenderung getroffen habe. Wenn aber kein casus reservatus vorliege, könne eine Klosterfrau auch von jedem andern Geistlichen absolviert werden. Dieses Schreiben wurde später bedeutungsvoll.

II.

Abt Edmund und Nuntius Farnese.

Im Mai des Jahres 1640 suchte Nuntius Farnese, der auf dem Landgute Stutz bei Luzern wohnte, durch den Jesuiten P. Johann Wagner die alte Aebtissin von Eschenbach, welche die Mönche als Beichtväter beibehalten wollte, zur Resignation zu bestimmen. Als Abt Edmund zur Burgrechtserneuerung nach Luzern kam, stellte er dem Nuntius dar, dass nach den Ordensregeln eine solche Resignation nur anlässlich einer Visitation, die er vorzunehmen bereit sei, erfolgen könne. Stelle sich hiebei heraus, dass im Interesse des Klosters eine solche Veränderung wünschenswerth sei, so wolle er, Abt Edmund, die Aebtissin zu diesem Schritte veranlassen. Als darauf mit Zustimmung des Nuntius Farnese Abt Edmund vom 25.—27. Mai 1640 in Eschenbach diese Visitation vornahm, erhielt er vom Nuntius den Befehl, auch das Kloster Rathhausen zu

visitiren. Dort lebten, wie das Memorial der Aebtissin Eustachia Ratzenhofer erzählt, einige unruhige Klosterfrauen, die mit Hilfe der Nuntiatur zu Aemtern befördert werden wollten. Den 29. Mai berichtete Abt Edmund dem Nuntius, dass in beiden Klöstern der Zustand in jeder Hinsicht befriedigend, ja sehr gut sei, und dass er demnach sich nicht veranlasst gesehen habe, irgendwelche Veränderungen vorzunehmen.

Allein schon drei Monate später klagte der Nuntius, auf Betrieb der Jesuiten, die Clausur werde nicht strict nach den Vorschriften des Tridentinum gehalten. Der Secretär der Nuntiatur aber bemerkte dem Abte gegenüber: es gibt bei der eigenthümlichen Sinnesart der Jesuiten keinen Frieden in diesen Klöstern, bis entweder die Jesuiten oder die Mönche das Feld geräumt haben [1]).

Im December 1640 begannen die Vexationen des Nuntius, der allen Klöstern gebot, sie sollen sich einschränken, damit sie dem Papste zur Vertheidigung des Glaubens Beiträge leisten können.

Unter dem 10. Januar 1641 bezeichnete Nuntius Hieronimus Farnese die Pröpste der Chorherrnstifter Münster und Luzern mit seinem Auditor als Visitatoren der Klöster Eschenbach und Rathhausen, weil der Abt von Lützel zu alt sei, um die Streitigkeiten in diesen Conventen beizulegen. Der Abt von St. Urban erhob nämlich Einsprache; er wollte wenigstens einen hervorragenden Ordensgeistlichen herbeiziehen, z. B. den Prior von Muri, der seit 30 Jahren in Ordenssachen wirke, P. Sebastian von Beroldingen, Guardian der Kapuziner in Luzern, oder den Provincial der Franciscaner in Luzern. Der Nuntius erwiderte: «Der Prior von Muri hat keine Praxis; die Andern werde ich anderwärts verwenden». Vergeblich protestirte der Abt gegen die Vornahme einer derartigen Visitation, die im Februar in Scene gesetzt wurde. Nach dem Winke des Nuntius

---

[1]) Nam esse Jesuitas genus hominum arrogantissimum qui compares sinere nullos possunt.

bezeichneten diese Visitatoren die Jesuiten als ordentliche und ausserordentliche Beichtiger, verschärften die Clausur und verboten den Nonnen den Empfang von Besuchen. Aebtissin Eustachia protestirte mündlich und schriftlich gegen diese Verfügungen.

Abt Edmund verdankte unter dem 19. Mai die Zusendung der Farnesischen Decrete. Er hielt es nicht für seine Aufgabe, die Erlasse eines Nuntius zu kritisiren, behielt sich aber vor, die Beschwerden der Aebtissinnen in aller Demuth und Unterwürfigkeit zu erörtern.

Da überraschte ihn die Meldung der Aebtissin von Rathhausen, dass die Jesuiten diejenigen Klosterfrauen nicht absolviren wollen, welche vor Vollendung der Visitation über den Handel gesprochen und dadurch die Befehle des Nuntius übertreten haben. Dadurch erhielt der Streit neue Nahrung und erregte ungemeines Aufsehen und allgemeine Erbitterung. Der Abt von St. Urban schickte, da die Nonnen ohne Rathgeber waren, sofort seinen Secretär an die Klostervögte in Luzern. Er liess diesen eröffnen, wenn der Nuntius alle Gewalt über die Klöster besitze, so wolle der Prälat von St. Urban auch nicht mehr den blossen Namen eines Visitators führen, sondern lieber gleich auf alle Rechte über die Frauenconvente verzichten. Nach Anhörung dieses Vortrages beschloss der Rath unter dem 3. Juni, dem Abt von St. Urban zur Wiedererlangung seiner wohlbegründeten Rechte behilflich zu sein. Man beschloss die Absendung einer Rathsdeputation an den Nuntius. Dieser vermerkte den Einspruch sehr übel, liess aber, als geriebener Diplomat, seinen Aerger nicht offen hervortreten, sondern gab den Gesandten eine schmeichelhafte Antwort. Die ausserordentliche Visitation, versicherte er, sei durch die bekannten Thatsachen erforderlich geworden; er wolle auch gar nichts ohne Zustimmung des Abtes von St. Urban verordnen. — Nur gegenüber einem der vertrautesten Rathsherrn äusserte Farnese: Il Abbata di Sant Urbano me lo pagara. Farnese glaubte nämlich, der Abt von St. Urban sei von aller Welt verlassen,

weil einerseits die Cistercienser-Congregation wegen des Krieges in Deutschland schwach war, da alle deutschen Cistercienser auf der Flucht sich befanden, und weil andrerseits von dem Ordensgeneral in Frankreich, der wie ein Stiefvater seines Amtes waltete, Hilfe nicht zu gewärtigen sei. Wie aber der Nuntius sah, dass sein Streben nach Machtausdehnung Aufsehen errege und die Landesobrigkeit zur Unterstützung des Abtes veranlasse, schlug er einen andern Weg ein. Statt mit einheimischen, wollte er mit fremden Geistlichen die Visitation, die sich selbst über St. Urban erstrecken sollte, durchführen, damit es den Anschein gewinne, diese Massregel sei vom Papste selbst angeordnet. Allein von diesem Projecte wurde Abt Edmund durch Rathsherrn von Luzern rechtzeitig in Kenntniss gesetzt, so dass er noch Anstalten treffen konnte, wodurch die Admission fremder Visitatoren verhindert wurde. Der Nuntius liess momentan nichts merken, wie sehr ihn das Misslingen dieses Planes ärgerte, traf aber sofort neue Anstalten, um den Abt sich unterwürfig zu machen.

Unter dem 6. März 1642 theilte der Nuntius dem Abte von St. Urban mit, der Termin, innerhalb welchem er nach den Concordata Germaniæ die Bitte um Bestätigung in seinem Amte hätte einreichen sollen, sei verflossen: — wenn der Prälat diese Bestätigung nicht nachsuchen wolle, so habe er sich künftig aller Handlungen zu enthalten, die nur «bestätigte Aebte» ausüben dürfen; so könne Abt Edmund namentlich nicht bei der nächstens bevorstehenden Wahl und Benediction der Aebtissin von Eschenbach mitwirken, sofern er nicht Suspension und andere Strafen gewärtigen wolle. Damals war die Aebtissin von Eschenbach bereits krank; der Hinscheid derselben erfolgte aber erst am 13. März 1643.

Da der Abt von St. Urban beim Eintreffen dieses Schreibens eben geistlichen Uebungen oblag, sendete er den Prior Jakob Kündig an den Nuntius, um demselben zu eröffnen, zu Folge der päpstlichen Privilegien und Ordensregeln habe der jeweilige Abt eines Cistercienserklosters die Bestätigung nur von seinem

immediaten Obern (pater), derjenige von St. Urban also von dem Prälaten von Lützel, zu empfangen. Die Bestätigung sei bereits vor zwei Jahren erfolgt. Abt Edmund halte sich also befugt, alle Functionen bestätigter Aebte zu verrichten und bitte den Nuntius, ihn nicht weiter zu belästigen [1]).

Farnese liess sich durch diese an Bündigkeit nichts zu wünschen übrig lassende Antwort von seinem Vorhaben nicht abbringen, sondern erneuerte, unter Androhung kirchlicher Censuren, den 11. Mai 1642 sein früheres Schreiben. Auf den Rath des Schultheissen Fleckenstein, der der Nuntiatur besonders ergeben war, besuchte Abt Edmund den 13. Mai den Nuntius. Farnese beharrte aber fest auf seinem Postulate. Weder der Hinweis auf die Privilegien und Regeln des Ordens, noch derjenige auf das historische Recht und die Aussprüche der Theologen und Canonisten verfing bei ihm. Er beharrte darauf, Abt Edmund müsse sich vom Papste bestätigen lassen. Diese Bestätigung werde auch sofort erfolgen [2]), und zwar ohne alle Auslagen, ohne Präjudiz für die folgenden Aebte und ohne Beeinträchtigung der Ordensprivilegien. Diese Neuerung, versicherte der Nuntius, sei von der Curie nur für so lange eingeführt, bis ein allseitig anerkannter Ordensgeneral erwählt sei. Desshalb habe auch der Abt von Salem seine Zustimmung gegeben, dass der Abt von Wettingen sich von Rom bestätigen lasse. Abt Edmund willigte endlich ein, unter Vorbehalt, dass diese Bestätigung die Rechte des Abtes von Lützel, als ordentlichen Visitators [3]), nicht beeinträchtige. Der Nuntius liess durch seinen Auditor ein Bestätigungsgesuch entwerfen und vom Abte unterzeichnen. Dann gestattete er dem Abte, seine Rechte wieder auszuüben.

---

[1]) Ut importunis vexationibus tandem desistere vellet. Memorial von Abt Edmund.

[2]) In der Folge dauerte es über ein Jahr — wie Abt Edmund meinte — um ihn nach Belieben in Schranken zu halten.

[3]) Meo visitatore et patre immediato.

Beim Frühstücke bat Farnese den Abt, er möchte die Priorin Maria Angela in Eschenbach und die Pörtnerin Maria Francisca Keller in Rathhausen, die eifrigen Wortführerinnen der mönchischen Partei, ihrer Aemter entsetzen. Der Abt wies das Ansuchen entschieden ab, namentlich weil diese beiden Klosterfrauen nach seiner Wahrnehmung gewissenhaft ihres Amtes walten. Die Aebtissinnen beider Klöster müssten diese Entsetzung als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten, die Betroffenen aber als eine unverdiente Strafe. Zudem würde diese Massregel grosses Aufsehen, selbst Verdacht erwecken.

Den 17. März 1643 wurde an die Stelle der vom Nuntius verfolgten Aebtissin Widmer in Eschenbach Kunigunde Pfyffer von Altishofen zur Vorsteherin gewählt. Einige Monate später bestätigte endlich Hieronimus Farnese, Erzbischof von Patras, als päpstlicher Legat, in schmeichelhafter Weise Edmund als Abt von St. Urban [1]).

Edmund war damals schon entschlossen, die Frage über die Wahl der Beichtiger in den Nonnenklöstern zu lösen. Nach seiner Ansicht sollten die Jesuiten als ordentliche Beichtväter in beiden Klöstern belassen, dagegen die Ordensgeistlichen als ausserordentliche Beichtiger bezeichnet werden.

Diese Idee ging übrigens ursprünglich nicht einmal von Abt Edmund aus, sondern wurde 1642 auf dem Cistercienser-Capitel von andrer Seite zuerst als Auskunftsmittel vorgeschlagen und vom Capitel dann gebilligt. Schon unter dem 22. Februar 1643 verlangte P. Benedict Staub in Salem von Abt Edmund Auskunft, ob er gemäss dem im vorigen Herbste in Thennenbach gefassten Capitelsbeschlusse ausserordentliche Beichtväter nach Rathhausen und Eschenbach geschickt habe, wie die Decrete

---

[1]) Die in Hohenrain am 24. Mai 1643 ausgestellte Urkunde sagt: te nobis de zelo religionis, vitæ honestate, candore morum, scientiarum cumulata peritia, spiritualium denique atque temporalium circumspecta providentia, et variis virtutum ornamentis fide dignorum testimonio commendatum .. confirmamus .. modo per annum non insordueris.

des Concils von Trient deutlich vorschreiben. Der Nuntius sei gar nicht zu fürchten; denn er werde ja doch schliesslich alles fördern, was zum Seelenheile gereiche. Getraue der Abt nicht vorzugehen, so solle er sich nur an den Abt von Salem wenden.

Abt Edmund theilte nun seinen Plan dem Klostervogte, Schultheiss Bircher, und dem Stadtschreiber Ludwig Hartmann in Luzern mit, und ersuchte sie, im Namen des Stiftes den Erzbischof von Patras zu bitten, er möchte als päpstlicher Legat die Admission der Mönche «als extra ordinari Beichtväter» genehmigen. Damals aber hatte der Conflict zwischen dem Nuntius, der gegen sein dem Rathe von Luzern gegebenes Versprechen den General-Kriegscommissär des Herzogs von Modena in Dienst genommen hatte, und der Regierung von Luzern bereits begonnen. Dieser Conflict, welcher die Abberufung des Nuntius zur Folge hatte, hinderte die Erledigung dieser Angelegenheit.

III.

Die Cistercienserfrage in den ersten Pontificatsjahren Innocenz X.

Im Jahre 1644 trat für den Cistercienser-Orden ein wichtiges Ereigniss ein, indem Innocenz X. den päpstlichen Stuhl bestieg. Johann Baptist Pamphili war ja gerade der Cardinal, den der König von Frankreich nach dem ihm angeblich zustehenden Rechte anlässlich der Papstwahl als persona minus grata von der Candidatenliste hatte streichen lassen. Der so trotz des Widerspruches des allerchristlichen Königs mit der dreifachen Krone geschmückte Cardinal blieb seither immer ein Gegner Frankreichs und des von dem Könige besonders protegirten Cistercienser-Ordens. Erst am 16. Juni 1653 bestätigte Innocenz X. die Privilegien dieses Ordens. Mit Frankreich begann 1645 der Conflict wegen des Processes gegen die Barbarini und wegen der in Frankreich befohlenen Residenzpflicht der Bischöfe. Cardinal Mazarini verbot desshalb bekanntlich die Geldsendungen nach Rom (1646).

Mit dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, der auf den stolzen Farnese folgte, gestaltete sich anfänglich ein recht gutes Einvernehmen. Lorenzo Gavotti, Bischof von Ventimiglia (1643—1646), schätzte und schützte Abt Edmund von St. Urban, der von einer andern Seite unerwartet angegriffen wurde[1]. Aus Gründen, die wir nicht kennen, that Abt Edmund keine Schritte, um die Lösung der längst anhängigen Frage von Rathhausen und Eschenbach herbeizuführen. Vielleicht war der Klostervogt, Schultheiss Bircher, damals wie später nicht geneigt, zu einer principiellen Lösung der Frage die Hand zu bieten.

Abt Edmund beschäftigte sich inzwischen mit Fragen, welche die Lösung des Streites herbeiführen sollten, mit der Aenderung der Visitationsverhältnisse und mit der Feststellung der Rechte seines Stiftes gegenüber Eschenbach und Rathhausen.

So entwarf Abt Edmund im Jahre 1645 ein Memorial über Verbesserung der Verfassung des Cistercienser-Ordens. In demselben wird dargethan, die Congregationen der einzelnen Nationen seien als nützlich beizubehalten, dagegen die veralteten Bestimmungen über die Paternität und Filiation aufzuheben. Denn durch die Unterdrückung vieler Klöster sei das auf die Filiation begründete Visitationsverhältniss vernichtet worden. Neben der Paternität können die auf päpstlichen Befehl errichteten und vom Papste bestätigten Congregationen nicht bestehen. Diese Paternitäts- und Filiationsverhältnisse seien mehr eine Quelle zur Nährung der Eitelkeit, als zur Beförderung des Guten. Die Congregationen haben den Generalvicar an der Spitze, und dieser besorge jetzt die Functionen des vormaligen pater ordinarius. Die Visitationen erhalten dadurch, dass sie Namens einer Congregation, statt nur im Auftrage eines Klosters, ausgeführt werden, grösseres Ansehen. Im Weitern schlug Abt Edmund, offenbar in Folge seiner eignen Erfahrungen mit der Nuntiatur, vor, nach Absterben eines Generalvicars solle jeweilen der älteste Abt der Congregation die Aebte zur Ersatzwahl be-

---

[1]) Die Klosterfrauen Nominis Jesu in Soloturn wollten trotz der Empfehlung des Nuntius 1644 den Abt von St. Urban als Visitator nicht anerkennen.

rufen, Klagen gegen den Generalvicar dürften nur beim Ordensgeneral oder Nationalcapitel vorgebracht werden.

Allein mit diesen auf die Aenderung der Filiationsverhältnisse bezüglichen Vorschlägen konnte Abt Edmund auf dem im Juli 1645 in Wettingen gehaltenen Capitel noch nicht durchdringen; es wurde vielmehr beschlossen, die auf Filiation beruhenden Visitationen sollen neben jenen durch den Generalvikar vorzunehmenden fortbestehen.

Zur Abklärung der Rechte über Rathhausen und Eschenbuch liess Abt Edmund von Seite dieser Nonnenklöster historische Darstellungen abfassen.

Einem solchen um das Jahr 1645 verfassten «Bericht, wie und warum das Gotteshaus Rathhausen den Patres der Societät Jesu, was das Beichthören anbelangt, übergeben worden» entnehmen wir folgende Aufschlüsse:

— Als um das Jahr 1570 Abt Nikolaus Boucherat von Cisterz das Kloster Rathhausen visitirte, fand er das nur von vier Frauen bewohnte Kloster in einem erbärmlichen Zustande. Weil St. Urban damals in nicht viel besserm Zustande sich befand, bat er den Rath von Luzern, das Kloster in seinen besondern Schutz zu nehmen. Dies that auch der heilige Carl Borromäus, der auf der Reise nach Hohen-Ems Luzern besuchte. Ohne Einspruch von Seite des Ordens führte der Rath in Verbindung mit dem Nuntius die Reformation des Klosters durch. Als der Bischof von Vercelli das Kloster visitirte, fand er es ebenfalls in bedenklichem Zustande und ernannte desshalb den frommen Leutpriester Müller in Luzern zum Beichtvater.

Legat Paravicino übergab das Kloster dem Vogt Jost Pfyffer. Wegen des projectirten Klosterbaues sendete man die Töchter nach der Einkleidung nach Friedenweiler. Drei Jahre später kehrten sie zurück; die ersten Visitatoren und Beichtiger waren die Kapuziner. Als ihnen diese Seelsorge zu schwer fiel, wurde dem Abt von St. Urban das Kloster wieder übergeben. Zuerst ernannte er den die Pfarrei Emmen besorgenden Conventual zum Beichtiger. Zwei oder drei Jahre später wurde das Kloster

dem Orden ganz entzogen, einem Weltpriester die Visitation und der Beichtstuhl den Jesuiten übergeben. Vierzig Jahre lang habe dieser Zustand gedauert, ehe die Cistercienser wieder darauf drangen, dass man im Kloster einen Ordensgeistlichen als Beichtiger halte.

Erst 1615, als General Nikolaus Boucherat die Visitation vornahm, liessen sich die Cistercienser von St. Urban vernehmen, sie wollen beim General erwirken, dass ihnen die beiden Klöster wieder unterstellt werden. Als der Klosterpfleger Schultheiss Sonnenberg dies vernahm, beschwerte er sich beim General in St. Urban. Dieser erklärte, er wolle sich den Wünschen der Regierung nicht widersetzen; darum ersuchte er auch die Jesuiten, zum Besten des Klosters fürderhin zu wirken.

Die St. Urbaner erklärten hierauf, diese Pastoration verstosse sich gegen die Ordensregeln und die Klosterfrauen fallen durch Hilfsbegehren bei Weltlichen in rein kirchlichen Sachen in den Bann. Die Aebtissin von Rathhausen entgegnete: Dem ist nicht so. Denn 1. befiehlt das Concil von Trient, dass die Weltlichen die Klöster reformiren sollen, wenn die Geistlichen die Reformation nicht durchführen; 2. die vom Papste ertheilte Freiheit darf nie zum Nachtheil geistlicher Disciplin ausgebeutet, wohl aber zum bessern Nutzen umgeändert werden; 3. jeder Papst kann ein von seinem Vorgänger ertheiltes Privileg aufheben; 4. weil das Kloster durch Fleiss und Sorge der weltlichen Obrigkeit in solche Clausur und Reformation gekommen, soll es billig darin erhalten werden; 5. «Förchten wir uns des Bannes gar nit, diewil wir nichts begert, als unsere Privilegien, so wir von der heiligkeit haben zu beschützen, und wir die weltlich Oberkeit nit ersucht, dass sie für sich selbst uns durch Recht helfe, sondern nur fürbittswyss uns by der Ordenlichen Oberkeit, welche ist der bäpst. legat und ir heiligkeit zu hilff kommen, (do) wir können nit selbst dohin kommen». Dass der Legat hiezu keine Gewalt habe, wie die Ordensherren sagen, können die Klosterfrauen nicht glauben: «es wird ein Legat ohne zwiffel wüssen mit was gewalt er a latere geschickt ist, und sich nichts underfahen, dass er nit thun soll».

Allerdings schreiben die Ordensstatuten von 1598 vor, die Klosterfrauen sollen einen Beichtiger aus dem Orden halten, kleiden und erhalten sammt einem «Gesellen»; allein dieses Statut gelte nur für reiche Klöster. Weil aber Rathhausen kaum seine Professen erhalten könne, so vermeinen die Klosterfrauen dieser Verbindlichkeit enthoben zu sein, namentlich weil sie auch vom Papste eine Dispens besitzen.

Die Hauptpunkte, auf die sich die Weigerung der Klosterfrauen stützte, Ordensgeistliche als Beichtiger anzunehmen, seien diese:

1. Die Jesuiten seien in geistlichen Dingen besser erfahren und können, was das Gewissen anbelangt, weit besser helfen.

2. Da Beichtväter aus dem Orden leicht einem Theil geneigter seien als dem andern, entstehen leicht Unruhen und Uneinigkeit.

3. Der beständige Verkehr mit den im Kloster selbst wohnenden Beichtvätern bringe Gefahren für die Gelübde.

4. «Weil sie gantz nit oder doch ungern zulossen, dass die Klosterfrawen so under Inen sind andern ordenslüten, als nur Inen bichten, mag also wol eine die das vertruwen zu inen nit hat, in gefor irer Seligkeit kommen».

5. Fürchten sie, das Gotteshaus möchte wieder in Abgang kommen, während es jetzt 40 Jahre lang unter den Jesuiten «in gutem Flor und Disciplin gesin».

6. Wissen wir, dass die ausser den Klöstern lebenden Beichtväter selbst in grosser Gefahr stehen.

7. Sei das Kloster zum Unterhalt eines Beichtigers zu arm.

Diese Weigerung, Ordensherrn als Beichtiger anzunehmen, sei durchaus keine «Schande» für den Orden, vielmehr gereiche sie dem Orden zu Lob und Ehre; denn die Ordensherrn wie die Klosterfrauen können so mit grösserer Sicherheit und weniger Gefahr in ihren Klöstern leben und die Disciplin werde stricter innegehalten. —

Wir entnehmen dieser Darstellung, dass damals die Klosterfrauen von Rathhausen noch entschieden auf Seite des Nuntius standen. Allein Abt Edmund liess sich dadurch keineswegs

abschrecken. Er brachte beim Nuntius wie beim Orden die Bitte um Zurückstellung der beiden Klöster an St. Urban vor. Als Abt Edmund im Jahre 1646 dieses Gesuch dem Nuntius zuerst vertrug, erwiderte dieser: lassen wir den dominus rei darüber entscheiden. Auf diese scheinbar so unschuldige Bemerkung ging der Abt ein. Allein die Frage: wer ist «reus», führte zu Erörterungen, welche die ganze Lebenszeit des Abtes verbitterten und den Stand Luzern in eine nie geahnte Aufregung versetzten. Der Abt betrachtete sich als den Beklagten und wollte demnach die Entscheidung des Streites dem General des Cistercienser-Ordens anheimstellen. Der Nuntius dagegen erwiderte, wie zahlreiche Briefe aus den Jahren 1646 und 1647 zeigen —: die Hauptklagen richten sich gegen die Massnahmen der Nuntiatur; daher hat der Abt gegen den Nuntius in Rom Recht zu suchen.

Während der im November 1646 neu ernannte Nuntius Alfonso Sacrati ungemein massvoll auftrat, verfocht der Auditor Jacob Villani die Ansprüche Roms mit Heftigkeit. Beide Parteien drängten zu einem Entscheide. Der Sieg musste dem zufallen, der die Klosterfrauen und den Rath von Luzern auf seiner Seite hatte.

In Eschenbach war die Majorität des Conventes für die Cistercienser eingenommen; allein die Aebtissin handelte eigenmächtig nach ihren Intentionen für die Jesuiten. In Rathhausen dagegen war jetzt die Majorität des Conventes mit der Aebtissin für die Cistercienser thätig.

Die Jesuiten, welche scheinbar dem Streite momentan fern zu stehen schienen, machten im Verlaufe desselben darauf aufmerksam, dass der Papst bereits eine Entscheidung getroffen habe und dass daher jede weitere Unterhandlung, jeder Recurs überflüssig sei. So zeigte unterm 20. Januar 1647 der Rector P. Bernhard Frey dem Abte von St. Urban an, durch Vermittlung des Nuntius sei durch den Papst, gegen den Wunsch der Jesuiten, die Besorgung des Beichtstuhles in beiden Klöstern der Gesellschaft Jesu ausschliesslich wieder auf 14 Jahre über-

tragen worden. Fruchtbringend können aber die Beichtväter nur dann wirken, wenn die Ordenspriester sie freundlich unterstützen. Er bitte, ihnen bei dieser schweren Aufgabe behilflich zu sein. Als der Abt von St. Urban eine ausweichende Antwort ertheilte, begann der Conflict in heftiger Weise. Der Rector der Jesuiten forderte den Abt auf, er solle auf jegliches Recht, das er auf das Forum internum zu haben glaube, verzichten. Dann ermunterte er auch den Nuntius, gegen den Abt einzuschreiten [1]).

Der erste Kampf drehte sich daher um das Kloster Rathhausen.

Der Ordensvorstand der deutschen Cistercienser-Congregation betraute den 29. April 1647 Abt Wolfgang von Königsbrunn und Benedict Staub, Secretär der Congregation, mit dem nähern Untersuche der vom Abte von St. Urban gegen die Uebergriffe des Nuntius in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen eingereichten Klage. Gestützt auf diesen Befund erliess den 11. Mai 1647 der Abt von Königsbrunn eine Protestation gegen die Verfügungen des Nuntius. — Inzwischen hatte Prälat Thomas von Salem, als Vorstand der Cistercienser-Congregation, gleich nach Empfang der Klage Abt Edmund's, unter dem 4. März 1647 den König von Frankreich um Hilfe gebeten.

Der Ordensgeneral befahl der Aebtissin von Rathhausen, vorläufig keine Weisungen von Seite der Nuntiatur anzunehmen. Es fragte sich nun: wem wird die Aebtissin gehorchen, wenn der Nuntius das für alle Frauenklöster erlassene, aber von den Aebten hinterhaltene Decret zur Vollziehung bringen will.

Der Nuntius schickt die neue Klosterordnung nach Rathhausen; die Aebtissin verweigert die Annahme derselben. Da beschliesst der Nuntius, es solle eine neue Visitation in Rathhausen durch seinen Auditor, in Verbindung mit zwei

[1]) Brief des Abtes Edmund an P. Hilarion in Rom. Codex 512, Band 14, fol. 70 im Archiv St. Urban.

Kapuzinern und einem Chorherrn von Luzern, vorgenommen werden. Von den 50 Nonnen des Klosters standen nur noch 10 auf Seite des Nuntius. Eben war die alte Aebtissin zum Verhör citirt worden, als Abt Wolfgang von Königsbrunn — ein hochgelehrter und bescheidener Mann, wie Aebtissin Ratzenhofer schreibt — mit P. Staub und einem Conventualen von St. Urban als Delegirte des Cistercienser-Ordens in Rathhausen eintrafen, wo sie den Nonnen verboten, von irgend Jemandem Befehle oder Weisungen anzunehmen, welche die Immunitäten des Cistercienser-Ordens verletzen könnten, da nach den Beschlüssen des Concils von Trient der Abt gewissermassen bischöfliche Jurisdiction über die ihm unterstellten Klöster besitze. Die Mönche liessen den Schultheissen und Stadtschreiber von Luzern herbeirufen, eröffneten diesen ihre Instruction und ersuchten den Auditor, von der begonnenen Visitation abzustehen. Dieser wollte aber rein nichts von den Mönchen hören, sondern erklärte rundweg: «Ich handle nur nach päpstlichen Instructionen; wer sich dem Papste widersetzt, fällt ipso facto in den Kirchenbann». Der Stadtschreiber Hartmann suchte eine Verständigung herbeizuführen; allein der Auditor liess ihn nicht zum Worte kommen. Die Cistercienser protestirten gegen die Handlungen der Nuntiatur, unter Hinweis auf ihre von den Päpsten anerkannten Rechte und Freiheiten. Der Auditor verlangte, die Aebtissin solle ins Sprechzimmer kommen oder sich dorthin tragen lassen, wenn sie wegen Alter und Krankheit nicht gehen könnte. Als die Aebtissin melden liess, es sei ihr krankheitswegen absolut unmöglich, das Bett zu verlassen, wollte der Auditor sich in ihre Zelle verfügen, stand aber endlich auf Vorstellungen des Stadtschreibers von diesem Vorhaben ab und zog sich — schon spät Abends — nach Luzern zurück [1]). «Ich könnte — schreibt Aebtissin Ratzenhofer — nicht genugsam beschreiben, wie der Auditor getobt, gewüthet, gedroht und gepocht hat: «weder Bitt noch Bätt wurde angenommen».

---

[1]) Relation an den Nuntius. Codex 512, M, 56 ff.

Am folgenden Tage (13. Mai 1647) protestirte der Abt von St. Urban gegen die vom Auditor angedrohte Excommunication. Der Nuntius erklärte den 14. Mai den Cisterciensern, die Jesuiten seien vom Papste selbst als Beichtiger bezeichnet worden[1]); er citirte desshalb den 16. Mai den widerstrebenden Abt zu einer Besprechung. Abt Edmund wollte das Schreiben nicht annehmen, weil er vermuthete, dasselbe enthalte die angedrohte Excommunication. Dieser Bannspruch gelangte wirklich am 17. Mai in die Druckerei und sollte öffentlich an alle Kirchthüren in Luzern sofort angeschlagen werden. Die Bannurkunde besagte, die Delegirten des Cistercienser-Ordens wie die Nonnen von Rathhausen seien wegen Ungehorsam gegen den Papst excommunicirt.

Dem Guardian der Kapuziner in Luzern gelang es den 20. Mai, eine Verständigung herbeizuführen. Der Abt von St. Urban musste hienach seine Hochachtung gegen den Nuntius bezeugen und versichern, dass er ihm nur zur Wahrung der Ordensrechte entgegengetreten sei. Am 23. Mai mussten sodann die Delegirten des Cistercienser-Ordens, die in Rathhausen die Visitation des Auditors verhindert hatten, in Gegenwart des letztern und einiger unparteiischer Zeugen erscheinen, vor dem ganzen Convente in Rathhausen kniefällig den Nuntius um Verzeihung bitten und endlich das Versprechen ablegen, den Befehlen des Papstes und seines Nuntius zu gehorchen[2]). Dann wurde über die Cistercienser wie über die Klosterfrauen, die ein gleiches Versprechen abzugeben hatten, die Absolution vom Banne ausgesprochen.

Voll Scham und Unwillen klagten am letzten Mai 1647 in einem aus St. Urban an den Cardinal-Protector des Cistercienser-Ordens in Rom gerichteten Schreiben Abt Wolfgang von Königsbrunn und Benedict Staub, Secretär der oberdeutschen Cister-

---

[1]) Cod. 512, M, 58.

[1]) Coram toto monialium Rathusani conventu in genua prostrati, præstito prius juramento de parendo summo Pontifici eiusque nuntiis.

cienser-Congregation, diese Erlebnisse, und riefen zugleich den Ordensgeneral, den ganzen Orden, den König von Frankreich als Protector und den Cardinal Mazarini gegen die Uebergriffe des Nuntius und der Jesuiten um Hilfe an, deren der ehrenwerthe Abt Edmund von St. Urban so sehr bedürfe [1]).

Die wichtigste Entscheidung hatte in erster Linie die Landesregierung, der Rath von Luzern, zu treffen. — Gleich nach der Androhung der Excommunication hatte Abt Edmund den Rath von Luzern um Schutz angefleht, um zunächst schon die Publication der Excommunications-Sentenz zu verhindern. Klostervogt von St. Urban war nach dem Tode des Schultheissen Bircher sein Amtsnachfolger Ulrich Dulliker geworden. Dieser ebenso intelligente als energische Mann suchte dem Nuntius gegenüber die Rechte des Staates so viel wie möglich zu wahren, ohne allzueifrig die Rechte der Klöster zu vertheidigen, sofern dieselben rein geistlicher Natur waren. Diese reservirte Haltung entsprach einem frühern Rathsbeschlusse. So hatte ja der Rath von Luzern, unter dem frühern Klostervogte, anlässlich des Hilfsgesuchs Abt Edmund's, erklärt: — Wir mischen uns in diesen Handel nicht ein; denn es liegt hier keine politische, sondern eine rein kirchenrechtliche und religiöse Frage vor, deren Lösung den kirchlichen Behörden zusteht. Dulliker war allerdings etwas anderer Ansicht; er wollte in die Frage eintreten, aber erst dann, wenn man auf gehörige Unterstützung rechnen könne.

Ehe diese Unterstützung dem Abte zugesagt war, trat plötzlich eine Wendung ein, die ihm für einige Zeit alle irdische Hilfe überflüssig erscheinen liess.

Die auf Seite des Nuntius und der Jesuiten [3]) stehende Aebtissin des Klosters Eschenbach, Kunigunde Pfyffer von Altishofen, erkrankte und starb im Verlaufe von 24 Stunden

---

1) Codex 512, M, 60 u. 61.

2) Codex 512, J, 11—15.

3) Ordini infidelis fœmina, quæ inscio suo conventu cum Jesuitis clandestine omnia moliebatur — schreibt Abt Edmund.

den 4. Juni 1647. Als Abt Edmund am 5. Juni nach Eschenbach reiste, um der Bestattung der Aebtissin beizuwohnen, verschied plötzlich um 9 Uhr Morgens der Nuntius, den Abt Edmund als einen tugendhaften Mann hochschätzte[1]). Die 63jährige Aebtissin von Rathhausen, Eustachia Ratzenhofer, die von den Aerzten aufgegeben worden war, wurde dagegen plötzlich gesund[2]). Jener Jesuit endlich, der die Excommunications-Urkunde geschrieben hatte, wurde plötzlich an Händen und Füssen gelähmt, wie Abt Edmund von St. Urban den 6. Juli 1647 an P. Hilarion in Rom berichtete.

Als so die Sachlage plötzlich verändert war, wurde auf den 8. Juni 1647 die Wahl der Aebtissin von Eschenbach angesetzt. Hier wollte der Auditor Villani, der als Internuntius functionirte, die Wahl leiten. Allein Abt Edmund von St. Urban bestritt ihm die Competenz. Der Internuntius verliess hierauf das Kloster, zu dessen Aebtissin in kanonischer Wahl die bisherige Priorin, Lidwina Dulliker, die Schwester des Schultheissen, gewählt wurde. Diese hielt durchaus zu den Cisterciensern.

Bei solcher Sachlage schien es nun den Vorständen der Cistercienser-Congregation passend, während der Erledigung der Nuntiatur die einleitenden Schritte zur Durchführung eines kanonischen Processes zu beschleunigen, damit der Streit, soweit möglich, jedes persönlichen Hasses entkleidet würde. Der Abt von St. Urban wünschte den Entscheid des Streites nicht dem Papste, sondern den Generälen des Cistercienser- und Jesuiten-Ordens zu unterbreiten. Er war der Ansicht, man sollte die Jesuiten gütlich ersuchen, auf ihre vermeintlichen Rechte zu verzichten, und, wenn sie diesem Ansuchen nicht entsprechen wollten, von Seite des Cistercienser-Ordens denselben Vollmacht

---

[1]) Quem utique non tam senio quam virtutibus magnum virum numquam satis doleo, usque adeo re nondum integro in his partibus perspecta fuisse speciosis prætextibus fascinatum.

[2]) Piisima iuxta ac sapientissima Matrona a Medicis desperata. Abt Edmund. Codex 512, M, 70.

ertheilen, die Klosterfrauen Beicht zu hören, unter Wahrung der dem Orden zustehenden Rechte. Die Jesuiten sollten dann aber sich mit den beiden Klöstern nicht weiter befassen dürfen. Allfällige Streitigkeiten mit den Jesuiten sollten nicht die Nuntien, sondern die Generäle des Cistercienser-Ordens entscheiden. Der jeweilige Visitator sollte die ausserordentlichen Beichtväter bezeichnen; diese sollten möglichst selten gewechselt werden. Der Visitator sollte aber auch das Recht haben, den Rector der Jesuiten zu ersuchen, die ihm nicht passend scheinenden ordentlichen Beichtiger abzuberufen. Das päpstliche Breve, wonach die Jesuiten auf eine bestimmte Zeit als Beichtiger bezeichnet wurden, sollte nach Ablauf der Frist nicht mehr erneuert werden. Die Jesuiten sollten sich verpflichten, niemals irgendwie diesem Vertrage entgegenzutreten. Statt der fixirten Summe von 125 und 175 fl. sollten die Aebtissinnen von Rathhausen und Eschenbach den Jesuiten für das Beichthören eine beliebige Entschädigung auszahlen.

Abt Edmund glaubte, auf diese Weise liesse sich eine freundliche Lösung des alten Streites herbeiführen. Eher aber wollte er ganz auf beide Klöster verzichten, als den status quo beibehalten. Allein die Commissarien des Cistercienser-Ordens und namentlich der Ordensgeneral, die das punctum saliens weit richtiger erkannten als der gutmüthige Abt, der den Nuntius und Papst ganz übersah, waren anderer Ansicht. Sie wollten rasch einen processualischen Entscheid herbeiführen; sie wollten nicht bloss gegen die Jesuiten, sondern auch gegen die Nuntiatur vorgehen und derselben alle Competenzen in Sachen der Cistercienser bestreiten.

Zu diesem Zwecke sollte vor der Ankunft des Nuntius und zu dessen Handen dem unter dem 27. Juni zum Internuntius bezeichneten Auditor eine in aller Form Rechtens vom Stadtschreiber von Luzern ausgestellte Protestation gegen die Verletzung der dem Kloster St. Urban zustehenden Rechte über die Klöster Eschenbach und Rathhausen, unter Zustimmung des Rathes von Luzern, überreicht werden. Zu diesem

Zwecke erliess der Ordensgeneral, welcher den vom Auditor und Nuntius verhängten Bann über die Cistercienser und die ihnen affilirten Nonnen aufhob, unter dem 10. August 1647 eine Protestation gegen die Eingriffe der Nuntiatur in die Rechte seines Ordens.

Der Stadtschreiber, welcher diesen Act abzufassen hatte, war Ludwig Hartmann von Luzern. Von Papst Innocenz X. wegen seiner Verdienste um den heiligen Stuhl und die Nuntiatur zum Ritter des St. Georg's-Ordens ernannt, war Hartmann von Jugend auf dem Cistercienser-Orden zugethan; mit dem Abte von St. Urban unterhielt er einen lebhaften Briefwechsel, in dem er alle Zeitfragen, namentlich die luzernerischen Verhältnisse, einlässlich besprach. Diesen, wie die einflussreichern Rathsherrn, hatte Abt Edmund durch Geschenke in ihrer freundlichen Gesinnung zu erhalten gesucht. So schenkte Edmund dem Schultheissen Dulliker, wie aus einem Schreiben vom September 1647 hervorgeht, ein Pferd, dem Stadtschreiber einen silbernen Becher, dem Rathsherrn Jakob Hartmann junge Kälber, dem Statthalter Laurenz Meyer, den man in Luzern den deutschen Plato nannte, eine nicht näher bezeichnete Gabe. Als diese confidentiell das Vorhaben des Abtes gebilligt hatten, wurde das Gesuch des Klosters bei der Regierung, um Gewährung des Schutzes zur Wahrung seiner Rechte auf die beiden Nonnenklöster eingereicht. Einstimmig wurde dem Ansuchen entsprochen [1]).

Die Rathsherrn von Luzern, der Bischof von Constanz und der Abt von Salem waren der Ansicht, wenn die Protestation des Abtes vor der Ankunft des neuen Nuntius erlassen würde, so werde derselbe schon aus Rücksicht auf den Rath von Luzern sich hüten, die Rechte des Klosters zu verletzen. Zwar verlautete gleichzeitig, der Bischof von Constanz spiele eine zweideutige Rolle. Der Procurator des Cistercienser-Ordens in Rom

---

[1]) Brief Abt Edmund's an P. Bernhard Helmlin in Rathhausen.

namentlich berichtete, der Bischof habe ein Schreiben nach Rom gesendet, das der Sache des Abtes nichts weniger als günstig sei. Selbst Cistercienser riethen dem Abte, von der projectirten Appellation abzustehen.

Allein im Vertrauen auf den Schutz des Rathes von Luzern und aus Gehorsam gegen den Ordensgeneral wagte Abt Edmund den verhängnissvollen Schritt, voll banger Ahnungen für die Zukunft[1]).

Schon war die Ernennung des Francesco Boccapadulio, Bischof von Civita Castellana, zum Nuntius in der Schweiz bekannt geworden, als am 9. September 1647 P. Bernhard Helmlin, Secretär des Klosters St. Urban, versehen mit Vollmachten des Abtes von St. Urban, der Klöster Eschenbach und Rathhausen und des Generals des Cistercienser-Ordens, Claude Vaussin, begleitet von P. Karl, Guardian der Franciscaner in Luzern, und P. Sebastian, Vicar der Kapuziner in Zug, als Zeugen, und Herrn Johann Leopold Cysat von Luzern, als Notar, im Hause des Ritters Ludwig Amrhyn in Luzern erschien, wo damals der Internuntius Jakob Villani wohnte. Gestützt auf die Privilegien und Regeln des Cistercienser-Ordens bat P. Helmlin den Internuntius zunächst Namens des Ordensgenerals, die Verordnung betreffend die Bestellung der Beichtiger für die Klöster Eschenbach und Rathhausen zurückzunehmen und die noch jüngst von Papst Innocenz X. bestätigten Rechte des Generals des Cistercienser-Ordens nicht weiter zu verletzen, unbenommen dem Untersuche, ob die Vollmachten der Nuntien auch durchaus legal seien[2]). Der Internuntius erklärte, die Verordnungen bleiben in Kraft; wer gegen dieselben Widerspruch erhebt, wird excommunicirt. Kanzler Helmlin protestirt feierlich gegen diese Willkür und überreicht hiemit die vom Ordensgeneral erlassene Protestation gegen die Kränkung der von Päpsten und Concilien bestätigten Rechte und Privilegien

---

[1]) Brief an P. Helmlin vom 13. September 1647.

[2]) possint esse subreptive.

des Cistercienser-Ordens von Seite der Nuntiatur, wie gegen die von der Nuntiatur in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen getroffenen Verordnungen. Er fügt die Erklärung bei, der Ordensgeneral sei bereit, Leib und Leben für Wahrung der Ordensprivilegien darzureichen[1]), und appelliere hiemit an den Papst. — Mehrmals unterbrach der Internuntius den Kanzler bei der Verlesung der Protestation und Appellation und bedrohte den Notar mit der Excommunication, wenn er diese Appellation und Protestation in Schrift fasse, gestützt auf die den Nuntien reservirten Rechte, sofern nicht dem Acte auch beigefügt werde, dass inzwischen die von den Nuntien erlassenen Verordnungen in Kraft bestehen. Kanzler Helmlin protestirte ebenso heftig gegen diese Zumuthung des Internuntius und rief, er wolle im ganzen Lande dieses Vorgehen bekannt machen; denn jene Erlasse seien niemals angenommen und gutgeheissen, sondern immer unter Protest zurückgewiesen worden. Nach heftigen Reden und Gegenreden entfernte sich Kanzler Helmlin. Der Internuntius bewilligte dem Notar, dem Stadtschreiber Hartmann gern die Protocollirung dieser Verhandluug überlassen hatte, die Abfassung des Verbals über die Verhandlung, der ihm aber vor der Ingrossirung zur Durchsicht und Prüfung unterbreitet werden sollte. Daran knüpfte er das Gesuch, von seinem Vorbehalte, dass die Rechte und Freiheiten der Nuntien hiedurch nicht alterirt werden sollen, solle im Verbale Vormerkung genommen werden, und ebenso von der Erklärung, dass dem Papste das Recht vorbehalten bleibe, die den Nuntien ertheilten Privilegien zu mehren und zu mindern[2]).

In Folge dieser Protestation weigerten sich die Jesuiten zunächst, die Beichtstühle in den beiden Klöstern zu besorgen. Die Nonnen baten daher im Herbst 1647 die Kapuziner um Aushilfe; dann ersuchten sie den Rath von Luzern, die Cister-

---

[1]) vitam ac sanguinem profundere.

[2]) P. Robert Balthasar, Acta S. Urbani Tom. XI, 412—419. Handschrift im St. Urbaner Archiv.

cienser wieder berufen zu dürfen. Die Aebtissin von Rathhausen, die den kläglichen Zustand des Klosters bedauerte, machte für diese aufregenden Scenen, die wir actengetreu dargestellt haben, nicht den Abt von St. Urban verantwortlich, sondern den Ordensgeneral, namentlich aber auch die Jesuiten, die ihnen zur Zeit erklärt hatten, man sei dem Nuntius nicht zum Gehorsam verpflichtet.

Der Internuntius Villani aber, der den Bann ausgesprochen hatte, wurde von dem am päpstlichen Hofe allmächtigen Cardinal Panzirola als Auditor nach Rom berufen [1]).

IV.

Nuntius Boccapadulio.

Aus einer alten, römischen Patricierfamilie entsprossen, hatte Francesco Boccopadulio, erst Bischof von Sulmo (1638 bis 1647), dann Bischof zu Civita Castello, ein gewandter Mann, in Italien sich Ruhm erworben, als er auf den äusserst schwierigen Posten eines Nuntius in der Schweiz befördert wurde. Hier harrte seiner ein hartnäckiger Kampf, der von den Gegnern Roms eröffnet wurde. Denn hinter dem Abte von St. Urban stand jetzt die den Jesuiten feindliche französische Partei, geführt von Jean de la Barde, dem Günstling des Cardinals Mazarini. Dieser thätige, beredte und Vertrauen erweckende Ambassador Ludwig XIV., der Frankreich auf dem Congresse zu Münster vertreten hatte, war auch ein wissenschaftlich sehr gebildeter Mann. Mit de la Barde stand das Kloster St. Urban, das seit der Ankunft des Herzogs Heinrich von Rohan in der Schweiz eine grössere französische Pension bezog, im besten Einvernehmen.

---

[1]) November 1647. Brief von Helmlin. Codex 512, M, 347.

Allein auch der päpstliche Legat benahm sich anfänglich mit Geschick und Takt, als der jetzt kecker auftretende Abt von St. Urban ihm entgegenstand.

Um die Stellung des Prälaten zu befestigen, hatte der General des Cistercienser-Ordens nochmals unter dem 12. October 1647 Edmund Schnyder als Abt von St. Urban bestätigt.

Es war am 2. December 1647, als Abt Edmund aus Rathhausen an den Nuntius eine Denkschrift sandte, in der er die Visitationsrechte und die Wahl der Beichtiger in den Frauenklöstern, mit Hinweis auf die Ordensprivilegien, für sich in Anspruch nahm. Der Nuntius suchte dieses Memorial ebenso gründlich zu widerlegen und wies namentlich darauf hin, dass zur Zeit der Rath von Luzern der Nuntiatur die beiden Klöster bedingungslos unterstellt habe. Dem Rathe von Luzern machte der Legat die Mittheilung, dass der Entscheid des Papstes in der St. Urbaner-Frage bald zu gewärtigen sein dürfte.

Bald verbreitete sich das Gerücht, der berühmte Controversist P. Laurenz Forrer gebe die Sache der Jesuiten durchaus nicht verloren, sondern greife mit Vergnügen den von den Cisterciensern hingeworfenen Fehdehandschuh auf, um seine geistige Ueberlegenheit auch in dieser Frage zu documentiren. Schon am 24. October 1647 war Abt Edmund desshalb sehr besorgt.

Laurenz Forrer von Luzern, geboren 1581, war im Alter von 20 Jahren in den Jesuiten-Orden getreten, unter dessen Mitgliedern er bald eine hervorragende Stelle einnahm. Seit 1612 versah er abwechselnd in Dillingen, Ingolstadt und Luzern die Lehrstühle der Philosophie, Theologie und Polemik; 1621 bis 1622 war er Rector der Universität Dillingen, 1621 Kanzler daselbst, 1636 bis 1639 Ordensprocurator in Rom, dann Beichtvater des Bischofs von Augsburg. Dieser begabte Controversist hatte im Kreise der Katholiken durch seine zahlreichen philosophischen und theologischen Streitschriften, die er theils gegen Protestanten in Deutschland und der Schweiz, theils gegen Katholiken, besonders gegen den Franzosen Molinaeus, gerichtet

hatte, bedeutendes Ansehen erworben. Man fürchtete desshalb, Forrer, «der Molinaeum seinem Verdienen nach gestrigelt und andere fein künstlich und artlich gehächelt», werde jetzt in gleicher Weise den Cistercienser-Orden «verarbeiten». Diese Furcht war verfrüht; denn die Jesuiten warteten ruhig den Entscheid des Papstes ab, ehe sie mit ihrer Meinung hervortraten.

Den 13. Juni 1648 eröffnete endlich der Nuntius die Proposition des Papstes in Sachen der Cistercienser-Frage. Zur Erhaltung des Katholicismus an den Grenzen der katholischen Lande, führt dieses Document aus, habe der Papst die Frauenklöster der besondern Aufsicht des Nuntius unterstellt; zu gleichem Zwecke habe schon vor 50 Jahren die Nuntiatur die Jesuiten ersucht, den Beichtstuhl in den Klöstern zu besorgen, unbeschadet den sonstigen Privilegien der Cistercienser. Aus Rücksicht auf die Einfalt der Klosterfrauen habe er deren Widerspruch zuerst nicht besonders geahndet; da derselbe aber jetzt in Halsstarrigkeit ausgeartet sei und sich als Auflehnung gegen die höchste kirchliche Autorität offenbare, so ersuche der Papst die Regierung von Luzern, die geeigneten Mittel gegen diese Widerspänstigen und ihre Anhänger zu ergreifen, die nach der Bulle «Cœna Domini» einer schweren Censur verfallen seien.

Der Rath von Luzern war durchaus nicht geneigt, diesem Ansinnen zu entsprechen; vielmehr ersuchte er mit Schreiben vom 27. Juli 1648 den Papst, zur Beruhigung der Klosterfrauen die geeigneten Mittel zu ergreifen, und zwar nach den Intentionen, die ihm Cardinal Panzirola eröffnen werde. Der Letztere wurde gebeten, beim Papste dahin zu wirken, dass die beiden Frauenklöster dem Abte von St. Urban unterstellt werden, da ja doch die Jesuiten so oft den Wunsch geäussert hätten, man möchte sie vom Beichthören in diesen Conventen dispensiren.

In Rom war man, wie aus den Briefen des Gardelieutenant Johann Rudolf Pfyffer hervorgeht, in den höchsten Kreisen dem Cistercienser-Orden wegen dieser Klösterfrage nicht günstig.

Schon im Jahre 1647 hatte man daselbst begonnen, den Prälaten von St. Urban wegen seines freundlichen Einvernehmens mit den benachbarten protestantischen Orten zu verdächtigen. Diese Abneigung stieg, als der französische Ambassador sich in den Handel einmischte.

Auf das Ansuchen des Cistercienser-Generals hatte im Spätjahre 1648 der König von Frankreich dem Ambassador de la Barde den Auftrag gegeben, den Angelegenheiten des Cistercienser-Ordens in der Schweiz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Legat gab damals vor, der Abt von St. Urban habe jüngst namens der Nuntiatur, nicht als Delegirter des Cistercienser-Generals, die beiden Klöster visitirt.

Nun hatte schon Clemens VIII. die Jesuiten von der Beachtung der Vorschrift dispensirt, die ihnen gebot, sich nicht in Angelegenheiten anderer Orden einzumischen. Gestützt hierauf übertrug ihnen der Nuntius die Besorgung des Beichtstuhles in den Nonnenklöstern. Aber nun fanden sich äusserst wenige Klosterfrauen, die bei den Jesuiten zur Beichte gehen wollten. Die Jesuiten erklärten hierauf in Rom, Luzern und Soloturn, sie wollten das Recht zum Beichthören gar nicht für sich in Anspruch nehmen; zugleich aber bestimmten sie doch wieder, wie der französische Ambassador de la Barde versichert, den Nuntius, ihnen die Besorgung des Beichtstuhles zu überlassen. Der Papst übertrug inzwischen nach dem Wunsche des Rathes von Luzern die nochmalige Untersuchung der Streitfrage dem Cardinal Panzirola, der natürlich wieder zu Gunsten der von der Nuntiatur getheilten Auffassung die Frage entschied.

Inzwischen schlug de la Barde eine Gegenmassregel vor, die von Seite des Königs von Frankreich dem päpstlichen Nuntius Bagni in Paris und durch den französischen Botschafter Marquis de Fontenai in Rom dem Papste eröffnet werden sollte [1].

---

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte V, 345 f.

Ehe diese Gegenmassregel Frankreichs bekannt wurde, erfolgte der zweite Entscheid des Papstes. Dieser wurde durch Breve vom 16. Januar 1649 dem Nuntius eröffnet. Mit Rücksicht darauf, dass durch die Jesuiten die Disciplin in den Frauenklöstern Rathhausen und Eschenbach hergestellt und dass diese durch die Jesuiten zur Blüthe gekommen, wie in Anbetracht, dass die Abtei St. Urban zu weit von beiden Conventen entfernt sei, sollen die Jesuiten auch fernerhin ordentliche und ausserordentliche Beichtiger sein und bleiben; weder der Abt, noch einer seiner Conventualen soll fürderhin geistliche oder weltliche Jurisdiction über diese beiden Gotteshäuser ausüben. Dem Abte von St. Urban sei mitzutheilen: die beiden Convente seien hiemit vom Cistercienser-Orden eximirt. Des fernern sei dem Abte bei Amtsentsetzung verboten, sich dieser Nonnen anzunehmen oder durch Andere sich für dieselben verwenden zu lassen.

Dieses päpstliche Decret wurde von den Anhängern des Cistercienser-Ordens sofort glossirt und commentirt[1]), und es entspann sich bis zum Jahre 1651 ein lebhafter Federstreit zwischen den Jesuiten P. Ignaz Leonhard Jütz und Forrer einerseits und den Cisterciensern andrerseits, in den sich auch Laien einmischten, wie z. B. alt Landammann Sebastian ab Yberg von Schwyz. Allgemein kam man jetzt zur Ueberzeugung, der Abt von St. Urban habe seinen Rechten durch unbehutsames Processiren entschieden geschadet; er hätte auf dem Wege des Bittens vorgehen sollen.

Allein auch die Diplomaten bemächtigten sich jetzt der Frage, und namentlich Ambassador de la Barde hielt den Moment geeignet, im Interesse Frankreichs gegen den Papst

---

[1]) Wir verweisen auf folgende Schriften: — Bericht und Glossæ über das Bäpstl. Decret den 16. Januar Ao. 1649. — Erwegungen des Mandats. — Anatomia causæ monasterialis P. Jesuitæ Jütz 1650. Supra anatomiam causæ monasterialis responditur. — Einfeltige Meinung über P. Forrers Widerlag.

vorzugehen. In einer einlässlichen Note gab er dem Könige folgenden Bericht.

Abt Edmund von St. Urban galt als ein frommer und gelehrter Mann, und da weder gegen ihn, noch gegen einen seiner Conventualen irgend eine Klage vorlag, musste es um so mehr auffallen, dass der Papst dem Cistercienser-Orden das Visitationsrecht der beiden Frauenklöster entzog. Die Klosterfrauen empfanden diese Verletzung ihrer Ordensprivilegien noch mehr und protestirten fortwährend gegen diese Massregeln des Nuntius. Herr von Fontenay trug dem Papste diese Klagen vor, aber immer umsonst, da der Cardinal Panzirola für die Jesuiten eingenommen war. Der General der Jesuiten erklärte in Rom, er setzte durchaus keinen Werth darauf, diese Klöster unter seiner Oberaufsicht zu haben, da ihm die Ordensregel die Einmischung in Angelegenheiten anderer Orden verbiete; nur aus Gehorsam gegen den Papst haben seine Ordensgenossen die Obsorge über diese Klöster übernommen.

Der Rath von Luzern war getheilter Ansicht; die französische Partei stand auf Seite des Cistercienser-Ordens; die spanische Partei hielt zum Nuntius und den Jesuiten.

Der französische Ambassador suchte nun diesen Streit im Interesse der Politik auszubeuten und die Macht der Nuntiatur zu schwächen.

Desshalb suchte er den König zu bestimmen, als Protector des Cistercienser-Ordens für den Abt von St. Urban zu intercediren und in Rom das Begehren stellen zu lassen, dass die beiden Klöster von der Jurisdiction der Jesuiten und des Nuntius eximirt und dem Abte von St. Urban wieder unterstellt werden, um so mehr, da die Jesuiten seit langer Zeit den Gottesdienst und die Beicht in den Klöstern nicht mehr besorgt haben. Hiezu sei aber nothwendig bestimmt zu erklären: wenn diesem Ansinnen nicht entsprochen werde, so dürfe kein italienischer oder fremder Ordensgeneral Frankreich betreten oder daselbst Visitationen vornehmen, und ebenso müsste auch den französischen Geistlichen verboten werden, das Land

zu verlassen, um mit ihren Ordensgeneralen zu verkehren oder sich nach Rom zu begeben [1]).

Die in Wettingen am 1. September 1649 versammelten Aebte baten gleichfalls den König von Frankreich, als Protector des Cistercienser-Ordens, sich der Aebte von St. Urban und Wettingen anzunehmen. Der Nuntius hatte nämlich auch die Wahl des Abtes von Wettingen, die ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen war, beanstandet. Die eidgenössische Tagsatzung nahm sich des Abtes an und ermunterte den 30. November 1649 den König von Frankreich ebenfalls, für die Freiheiten des Cistercienser-Ordens einzustehen [2]).

Unter dem 30. November 1649 machte auch der König von Frankreich die katholischen Orte der Schweiz darauf aufmerksam, dass der Papst die Klöster Rathhausen und Eschenbach der Jurisdiction des Cistercienser-Generals entzogen und Rom direct unterstellt habe; ebenso seien Neuerungen bei der Abtwahl in Wettingen vorgekommen. Er ersuche sie desshalb, im Einverständniss mit dem General sich für Wahrung der Rechte des Ordens zu verwenden. Die im December 1649 in Baden versammelten eidgenössischen Orte beschlossen, in diesem Sinne sich beim Papste zu verwenden [3]).

Sonderbarer Weise trug sich der Ordensgeneral damals mit dem Gedanken, Abt Edmund von St. Urban zum Procurator des Ordens am päpstlichen Hofe zu ernennen (19. November 1649), während Abt Edmund durch Verwendung bei de la Barde den Papst bestimmen wollte, die Kapuziner als Beichtiger in den Nonnenklöstern zu bezeichnen.

Im Februar 1650 wurde im Rathe von Luzern der Antrag gestellt, an den Papst mit der Bitte zu gelangen, er möchte bis zum Entscheide der Klosterfrage die Seelsorge in den beiden

---

[1]) Note vom 11. Juni 1649. Arch. f. schweiz. Gesch. V, 364—366.

[2]) Amtliche Sammlung eidgen. Abschiede VI, 1, 26, 1332—1333.

[3]) Abschiede 26.

Klöstern den Jesuiten übertragen und dem Nuntius die Weisung zukommen lassen, vorläufig nichts weiter in dieser Angelegenheit zu verfügen. Die Gegenpartei verzögerte den Entscheid über diesen Antrag bis in den April und setzte zugleich den Beschluss durch, dass auch die Klosterfrauen sollen ersucht werden, sich in ihren Reden zu mässigen.

Diese Agitation des Abtes von St. Urban wurde in Rom sehr übel vermerkt. Schon am 13. Februar 1650 meldete der Abt von Salem, er habe durch einen Freund in Rom vernommen, der Papst habe dem Nuntius befohlen, den Abt von St. Urban nach Rom zu citiren oder zu entsetzen. Gleichzeitig sei der Congregatio Regularium befohlen worden, den Process gegen den Abt zu instruiren. Er rathe ihm desshalb, um einer langen Haft zu entgehen:

1. sich auf die Ordensprivilegien zu berufen;
2. den Ordensgeneral um Unterstützung anzugehen;
3. sich zur kanonischen Purgation bereit zu erklären;
4. den Abt von Adelberg und den Guardian der Kapuziner in Luzern als Zeugen für seine Unschuld anzurufen;
5. die katholischen Orte um Intercession gegen den Nuntius und die Jesuiten anzugehen.

Trotzdem betrieb Abt Edmund mehr denn je die Agitation gegen den Nuntius. Es gelang ihm auch, eine Reihe der hervorragendsten Staatsmänner für seine Sache zu gewinnen, so Oberst Peregrin Zwyer von Evibach von Uri, Wolf Dietrich Reding von Schwyz, Schultheiss Schwaller und Stadtschreiber Haffner von Soloturn. — Wahrscheinlich auf Betrieb Zwyer's richtete eine Klosterfrau von Rathhausen ein satirisches Schreiben an die Tagsatzungsgesandten in Baden, worin sie theils über die Nuntiatur und die Jesuiten Klage führte, theils die Tagsatzung um Hilfe bat. Sie schilderte die Jesuiten als Tyrannen, die wie zur Zeit Landvogt Gessler's in Uri durch List und Gewalt fremdes Eigenthum zu annexiren suchen. Dann wurde der Jesuit Forrer als literarischer Raufbold geschildert, der

nur die Cistercienser angreife, um seine geistige Ueberlegenheit zur Schau zu tragen [1]).

Ernst und würdevoll war dagegen das unter dem 6. Juli 1650 vom Abte von Cisterz, als Ordensgeneral, an die Tagsatzung gerichtete Gesuch um Wahrung der Rechte und Freiheiten seines Ordens. Dieses bewog die Tagsatzung, die Frage reiflich in Erwägung zu ziehen. Sie beschloss zunächst, eine Gesandtschaft an die Regierung von Luzern abzuordnen, welche in Verbindung mit Rathsdeputirten von Luzern sich beim Nuntius für den Abt von St. Urban verwenden sollte. Als Gesandte wurden erwählt: Zwyer, Reding und Haffner, die am 22. Juli mit dem französischen Ambassador de la Barde vor dem Rathe von Luzern zu Gunsten des Abtes von St. Urban sich verwendeten.

Die Rathsherrn von Luzern waren getheilter Ansicht. Die Einen tadelten die Umgehung des Rathes von Luzern von Seite des Cistercienser-Ordens, da die Tagsatzung sich nicht mit den nur den Stand Luzern betreffenden Fragen zu befassen habe. Die Andern behaupteten, im Wesentlichen handle es sich um eine die ganze katholische Eidgenossenschaft berührende Angelegenheit; denn es kommen nicht bloss die luzernerischen Klöster in Betracht, sondern einerseits die Privilegien des Cistercienser-Ordens und andrerseits die Machtausdehnungen der Nuntiatur auf Kosten der Rechte aller Kantone. Durch den Einfluss des französischen Ambassadors gewann die letztere Auffassung im Rathe von Luzern die Oberhand. So beschloss denn der Rath von Luzern unter dem 23. Juli mit den Deputirten der katholischen Orte den alt Schultheissen Ulrich Dulliker und Statthalter Meyer zur Verhütung weiterer Scandale an den Nuntius abzusenden. Sie sollten sich zugleich über die schädlichen Neuerungen und über die Eingriffe in die althergebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Orte beschweren. Als Redner wurde Landammann Zwyer von Uri bezeichnet. Dieser

---

[1]) Codex 512, O, 3—8.

beklagte sich Namens der eidgenössischen Orte über diese Neuerungen, wie über die Eingriffe des Nuntius in die Confirmationsrechte des Abtes von Wettingen, über die von den Nuntien usurpierten Visitationsrechte in Eschenbach und Rathhausen und über die Sendung der Jesuiten in die Nonnenklöster des Cistercienser-Ordens.

Der Nuntius erwiderte, er könne auf die Beschwerden nicht eintreten, da gerade der Papst ihm genaue Instructionen in Sachen der Klöster ertheilt habe. Zwyer replicirte, das Amt des Nuntius bestehe nicht nur darin, die Rechte des Papstes zu wahren, sondern auch die Beschwerden der katholischen Orte dem heiligen Vater zur Kenntniss zu bringen. Die Deputirten der katholischen Orte ersuchen ihn desshalb, dem Papste die schriftlich formulirte Klage zur geneigten Prüfung zu empfehlen. Ziemlich empfindlich wies der Nuntius dieses Ansuchen ab. Die Gesandten erklärten, diese Behandlung berühre die Ehre der katholischen Orte; sie müssen ihm desshalb Eröffnungen machen, die ihm nicht besonders angenehm sein dürften, sofern er auf seiner Weigerung beharre. Auch diese Bemerkung verfieng nicht. Desshalb zogen sich die Gesandten zurück und beschlossen nach einlässlicher Berathung einhellig, im Namen der Obrigkeit gegen alle weitern Eingriffe des Nuntius zu protestiren und an den Papst das Ansuchen zu stellen, er möchte in die Schweiz fürderhin keine Legaten cum potestate seu annexo titulo legati a latere senden, sondern die Eidgenossen wie andere Fürsten und hohe Stände behandeln, weil ja doch diese Legaten gemeiniglich die Landesart und «den Humor» nicht kennen, von eidgenössischen Gebräuchen keine oder nicht genügende Kenntniss haben. Hieraus entspringen unförmliche Proceduren, übereilte Urtheile und Neuerungen, welche dem ganzen Stande grosse Ungelegenheiten verursachen, der katholischen Religion unwiderbringlichen Schaden zufügen und eine Verwirrung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten zum Aerger der Katholiken und zur Freude der Häretiker anrichten.

Als die Gesandten am Abend des 23. Juli das Resultat ihrer Berathung eröffneten, sprach der Nuntius sein Befremden darüber unverholen aus. Er bemerkte unter anderm, bisher seien nur Herren von höhern Qualitäten zu Nuntien ernannt worden, die sich eifrig bemühten, das Wohl des Staates wie der katholischen Religion zu fördern. Es bleibe demnach nur noch übrig, dass man Bauern als Nuntien in die Schweiz sende. Ebenso empfindlich antwortete Schultheiss Dulliker Namens der Gesandten, die hierauf beschlossen, den Papst und die einflussreicheren Cardinäle von dieser Verhandlung schriftlich in Kenntniss zu setzen.

Die Gesandten der eidgenössischen Orte besuchten hierauf die Klosterfrauen von Eschenbach und Rathhausen, die sie von den Verhandlungen mit dem Rathe von Luzern und dem Nuntius benachrichtigten, zugleich aber auch ersuchten, ruhig den weitern Verlauf der Verhandlungen abzuwarten und keinerlei Schriften oder Klagen unter irgend einem Vorwande, ausser confidentiell an die Tagsatzung, einzureichen [1]).

Der Nuntius setzte den Papst sofort in Kenntniss von diesem unerwarteten Vorfalle, als dessen Urheber er den Abt von St. Urban bezeichnete.

Die Jesuiten hinwieder beeilten sich, zur Wahrung ihrer Ehre die geeigneten Schritte zu thun. Desshalb widerlegte in einem an den Rath von Luzern gerichteten, den 10. August 1650 in Soloturn ausgestellten Schreiben der Provincial, Christof Schorer, die Anklage der beiden Klöster Eschenbach und Rathhausen bei der Tagsatzung in Baden, soweit solche ihm aus mündlicher Mittheilung bekannt geworden. Dabei sprach er sein Bedauern darüber aus, dass die Tagsatzung dem Orden nicht die Klageschrift zur Beantwortung übermittelt habe. Er widerlegt die Behauptungen, die Jesuiten wollen das Klostervermögen sich aneignen; sie seien die Feinde der Klosterfrauen,

---

[1]) Helvetia VIII, 127—134. Amtliche Sammlung eidgenössischer Abschiede VI, 1, 35—36.

drängen sich heimlich als Beichtiger auf und bestreiten dies öffentlich. Er protestirt gegen die Behauptung, sie brechen das Beichtsiegel, unterhalten Briefwechsel mit einzelnen Klosterfrauen, suchen in die Clausur zu kommen; sie bringen die Klöster in grosse Kosten, erwecken Gewissensscrupel und machen die Klosterfrauen vom Orden abwendig. Weder bei der Nuntiatur, noch beim Papst oder der Regierung habe der Ordensgeneral irgend jemals Schritte gethan, um Klostergut zu erhalten. Erst seit der Zeit, wo diese Klöster unter die Jesuiten gekommen, seien dieselben zur Blüthe gelangt. Da in den Klöstern nur Töchter aus der Stadt sich befinden, sei gar nicht zu denken, dass irgend jemals die Jesuiten eines derselben erhalten werden, wie dies mit Bewilligung des Papstes und der Landesherrn anderwärts vorgekommen. Die feindselige Stimmung der Klosterfrauen gegen die Jesuiten lasse schon genugsam darauf schliessen, dass die Klagen über die heimliche Freundschaft mit einigen Klosterfrauen und das zudringliche Benehmen nicht begründet seien. Trotz dieses unfreundlichen, undankbaren Benehmens setzen sich die Beichtväter der Gefahr aus, an Leib und Leben der Klosterfrauen wegen Schaden zu leiden.

Bei den zuständigen Obern haben die Aebtissinnen niemals über die Beichtväter Klage geführt. Wenn Klosterfrauen mit Beichtvätern correspondirt haben, so sei es wohl nur geschehen, wenn sie Anliegen hatten, die sie nicht gern der Aebtissin vorgetragen. Wenn einzelne Beichtväter im Beichtstuhle laut auflachten, haben sie dies nur gethan, weil etwas Lustiges vorgebracht worden, oder um allzu Aengstlichen das Herz etwas zu erheitern.

Bis vor drei oder vier Jahren haben die Jesuiten den Beichtstuhl unentgeltlich versehen und höchstens einige kleine Geschenke dafür angenommen.

Durch Vermittlung der an's Ordenscapitel in Rom reisenden Kapuziner suchten unterdessen die katholischen Orte vom Papste eine Concession zu Gunsten der Cistercienser zu erwirken. Resultatlos kehrten diese gegen Ende September heim.

Der Rath von Luzern liess desshalb den 14. October 1650 den beiden Frauenklöstern eröffnen, sie sollen sich unbedingt dem heiligen Stuhle unterwerfen und alle gehässige Correspondenz unterlassen.

Inzwischen wurde der Abt von St. Urban wirklich nach Rom citirt. Schon am 6. October 1650 bat der Convent von St. Urban den französischen Ambassador um seine Verwendung bei den katholischen Orten, dass Abt Edmund nicht der Citation folgen müsse. Der Rath von Soloturn versprach auf Betrieb des Ambassadors de la Barde sofort dem Abte seinen besondern Schutz, wofür dieser den 18. October seinen tiefgefühlten Dank aussprach.

Begreiflicher Weise thaten die katholischen Orte jetzt alles Mögliche, um die Citation des Abtes nach Rom rückgängig zu machen. Zu diesem Zwecke wurde namentlich hervorgehoben, dass Abt Edmund die Tagsatzungsverhandlung in Baden und die darauffolgende Conferenz mit dem Nuntius nicht veranlasst habe.

Die Lage des Abtes schildert am besten das Schreiben vom 14. October 1650, worin Schultheiss und Rath von Soloturn dem Abt Edmund von St. Urban melden, mit Bedauern habe der Rath von seinem «beweglichen» Schreiben vom 9. October Kenntniss genommen, laut welchem der Prälat beim römischen Hofe in Verdacht gekommen, als hätte er die Eidgenossen auf der Tagsatzung in Baden gegen den Papst «exacerbiert» oder wenigstens angetrieben, die damals gutbefundene Delegation nach Luzern oder die Unterredung mit dem Nuntius oder die «Defension des Cistercienser-Ordens ratione Jurisdictionis et Visitationis in den Klöstern Rathhausen und Eschenbach (so doch allein per modum interpositionis gemeint war) fürzunehmen». Mit Bedauern ersehe der Rath, dass Abt Edmund desshalb nach Rom citirt werde. Aus den Acten ergebe sich, dass die eidgenössischen Orte aus eignem Interesse sich bewogen gefühlt haben, dem Papste Vorstellungen zu machen, wie in der Schweiz mit des Papsts «Autorität und Namen» Missbrauch getrieben

werde zu grossem Nachtheil der katholischen Religion, so dass Klöster und Geistliche «perturbiert» werden. Der Abt sei also ohne Grund verdächtigt worden. Der Rath von Soloturn könne zwar nicht glauben, dass irgend eine «Execution» gegen den Prälaten projectirt sei; doch rathe er ihm, eine Protestationsschrift gegen die über ihn verbreiteten Verläumdungen nach Rom zu senden, den Papst seiner Anhänglichkeit zu versichern und darzustellen, dass er sich der beiden Klöster nach der Ergreifung der Appellation nicht mehr angenommen, ja keine Kenntniss von den weitern Vorgängen gehabt, viel weniger die eidgenössischen Orte zur Opposition angetrieben hätte. Der Papst möge hierüber sich bei den Schirmherrn des Klosters selbst erkundigen. Herr Oberst Zwyer sei aber ersucht worden, das «mit reputation angefangene Werk» fortzusetzen. Ambassador de la Barde sei bereit, auf Kosten des Königs von Frankreich zur weitern Behandlung dieser Frage eine Tagsatzung nach Luzern oder Soloturn einzuberufen, «darab die Adversarii verhoffentlich sollen zu Schanden, er (der Abt) hingegen und samtlich hochangefochtene Seelen getröstet und die eidgenössische Reputation vermehrt werden».

An die Stelle des Abtes sollten jetzt, nach den Intentionen des Rathes von Soloturn, die katholischen Orte treten, geführt von Landammann Zwyer von Uri, der die Einberufung der Tagsatzung auf Kosten des französischen Gesandten nach Soloturn verlangen sollte, wie ein Schreiben vom 26. October bemerkt, da Luzern wegen des innern Zwistes hiezu nicht geeignet sei. Auf dieser Tagsatzung sollte «eine mannhafte helvetische Gegenresoltution» gegen die listigen «Pratiken» des Nuntius in höflichster Form gefasst werden, «um nicht das harte Joch des italienischen Dominats und Dienstbarkeit sich auf den Hals zu laden» [1]). Bei aller Devotion für den päpstlichen Stuhl sollten die Eidgenossen als «Defensores fidei und Protectores Sedis Apostolicæ» auf die Wahrung ihrer Rechte dringen, wie die Regierung von Soloturn an Oberst Zwyer schrieb.

---

1) Beilage 1.

Allein diese ausserordentliche Tagsatzung in Soloturn kam nicht zu Stande. Die Verhandlung der Klösterfrage wurde auf die im November 1650 in Baden stattfindende Conferenz verschoben, auf welche der Rath von Luzern den 5. November, nach Ablesung der Abschiede vom 23. und 24. Juli 1650 und der Visitationsacte vom Jahre 1609, seine Gesandten instruirte, für die Freiheiten des Abtes von St. Urban einzutreten.

Hier bat nun vor den Gesandten der katholischen Orte der Dolmetsch Vigier, Namens des Gesandten de la Barde, um Verwendung beim Papste für die Rechte des Cistercienser-Ordens, dessen General ein geborner Unterthan des Königs sei, wie für Intercession in Sachen der Klöster Rathhausen, Eschenbach und Wettingen. Die Tagsatzung beschloss hierauf, ein Schreiben an den Papst zu richten, damit der für die Religion zu besorgende Nachtheil abgewendet werde, und hievon dem Nuntius Kenntniss zu geben, mit der Bitte an den Rath von Luzern, das Schreiben zu besiegeln und zu expediren, wenn er damit einverstanden sei.

Das geschah von Seite des Standes Luzern unter dem 13. November 1650. Das Schreiben enthielt den Wunsch, der Papst möchte dem Nuntius die Einführung aller Neuerungen untersagen, die zum höchsten Nachtheil der katholischen Religion und des päpstlichen Stuhles, wie zur Verwirrung der katholischen Länder gereichen müssten, da die Einigkeit jetzt besonders nöthig sei.

Inzwischen suchten die Jesuiten die gegen sie erhobenen Anklagen zu entkräften. Zu diesem Zwecke richtete am 25. October 1650 Laurenz Forrer, Rector des Jesuiten-Collegium in Luzern, ein Memorial an den Rath von Luzern über den Streit des Collegium mit den Klöstern Rathhausen und Eschenbach. Forrer behauptet, die Gegner der Jesuiten stecken hinter dem Streithandel wegen der Beichtväter: desswegen habe sich dieser zu einem «ehrenrürigen, ärgerlichen, dem katholischen Glauben schädlichen Schriftwechsel» gestaltet. Nicht nur im Gebiete von Luzern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft

sei die Societät durch Schmachschriften verkleinert worden. Die Schriften, über welche der Orden sich zu beklagen habe, seien folgende:

1. Die zwei Sendschreiben der Klöster vom 21. April 1650, an den Rath von Luzern gerichtet.

2. Die anonyme Beschwerde der beiden Klöster, die in Luzern und in den «Ländern» sei verbreitet worden.

3. Die anonyme Glosse über das päpstliche Decret vom 16. Januar 1649.

4. Die lateinische Anklage gegen die Jesuiten, betitelt: Informatio circa causam monasteriorum.

5. Die deutsche Supplication beider Klöster an den Papst.

6. Das Sendschreiben an die Tagsatzung in Baden.

7. Das Schreiben an die Gesandten von Uri an der Tagsatzung in Baden.

Als Rector der Jesuiten finde sich Forrer verpflichtet, auf diese Schmachschriften zu antworten, um die Ehre des Ordens zu wahren und Aergernisse zu verhüten.

Die vorzüglichsten Klagepunkte der Klöster seien folgende:

1. Die Klosterfrauen finden bei den Beichtvätern aus dem Jesuitenorden keinen Trost; vielmehr befürchten sie, weil zur Beicht gezwungen, den Untergang ihres Seelenheiles.

2. Der Papst habe, weil in facto falsch informirt, sie zum Beichten bei den Jesuiten durch Decret gezwungen.

3. Die Absolution werde ihnen von den Jesuiten mit gar harten Worten oft versagt, weil sie nicht sagen wollen noch können, dass sie freiwillig beichten.

4. Die Jesuiten schwatzen aus, was sie im Beichtstuhl vernommen haben; sie «verschreien die Klosterfrauen» und brechen das Beichtsiegel.

5. Die Jesuiten wollen das Klostervermögen ihrem Collegium incorporiren.

6. Scheinbar stellen sich die Jesuiten, als übernähmen sie nur gezwungen den Beichtstuhl.

7. Durch falsche Informationen, die an den Papst und Cardinal Farnese geschickt worden, haben die Jesuiten das päpstliche Decret erwirkt.

8. Im Beichtstuhl haben die Jesuiten durch unziemliche Begehren und hochärgerliche Fragen von unreinen Dingen die kindliche Unschuld der Klosterfrauen verletzt, ja auch gegen die Clausur gehandelt.

9. Durch ihre Art des Beichthörens haben die Jesuiten mehr Böses als Gutes in den Klöstern geschaffen.

10. Die Jesuiten rühmen, sie hätten zur Reformation der Klöster so viel beigetragen, während doch dieses Verdienst ausschliesslich den Cisterzern und Kapuzinern zukomme.

11. Die Jesuiten haben den Klöstern grosse Kosten verursacht.

12. Der Jesuiten-Rector von Luzern, nicht der Abt von St. Urban, sei Urheber des ganzen Handels.

13. Die Erfahrung habe gezeigt, dass in allen Klöstern, wo die Jesuiten Beichtväter seien, Uneinigkeit und Zwietracht entstehe.

Auf diese Anschuldigungen antwortet Forrer Folgendes:

1. Nicht alle Klosterfrauen billigen diese Klagen; die ältern und verständigern Frauen missbilligen dieselben; es stehe noch auf der Wage, auf welcher Seite die Mehrzahl sich befinde. Man habe die Klosterfrauen gehetzt mit Androhung der Excommunication, Ausschluss vom Orden. Die Gegner der Jesuiten und der Nuntiatur haben diesen Sturm heraufbeschworen.

2. Die Schriften seien anonym und werden heimlich verbreitet; schon desshalb sei es klar, dass selbe nur als strafbare Pasquillen betrachtet werden dürfen.

3. Die Klagen richten sich gegen den «Haufen», ohne auch nur eine Person namhaft zu machen.

4. Wären aber, was nicht zugegeben werde, wirklich zwei oder drei Jesuiten im Unrechte, so dürfte man doch nicht den ganzen, viele tausend Mitglieder zählenden Orden hiefür haftbar

machen; es werde auch Niemand sich finden, der zu behaupten wage, der ganze Orden sei corrumpirt.

5. Wäre Grund zu einer Klage wirklich vorhanden, so wäre es am Platze gewesen, gebührenden Ortes dieselbe anzubringen. Der Jesuiten-Orden geniesse aber namentlich in Luzern bei der Regierung hohe Achtung; das spreche somit schon hinlänglich dafür, dass die Klage unbegründet sei.

6. Unverantwortlich sei das Vorgehen schon desswegen, weil man sich nicht gescheut habe, so unehrbare Anklagen gegen Papst, Nuntiatur und Jesuiten an die ganze Tagsatzung, somit auch an Gegner des wahren, alleinseligmachenden Glaubens, zu richten. Diese Anrufung der Eidgenossenschaft sei somit auch ein Angriff auf die Regierung von Luzern, welche die Schutzherrin beider Klöster sei.

7. Die Jesuiten und ein Theil der Klosterfrauen haben sich willig den Anordnungen der geistlichen und weltlichen Obern, die seit 60 Jahren getroffen worden, gefügt; die «mönchischen Klosterfrauen» dagegen trotzen selbst den Schutz- und Landes-Herrn, wie dem Haupte der Christenheit.

8. «Wer die Kirche nicht hört, soll für ein Heid und Publikan gehalten werden». Math. 18. Wie der Papst das Recht hatte, den Orden von der bischöflichen Gewalt zu eximiren, so hatte er auch die Befugniss als höchstes Haupt der Christenheit, die Klosterfrauen vom Beichten bei den Cisterciensern zu eximiren.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht P. Forrer auf die einzelnen Klagpunkte über.

1. Findet der Rector es wunderlich, dass die Klosterfrauen bei den Jesuiten keinen Trost finden können, da sie doch vor dem Eintritt ins Kloster den Religionsunterricht bei den Jesuiten besucht und meist bei denselben auch zur Beichte gegangen. Da die nächsten Anverwandten der Klosterfrauen mit jährlich 60 bis 70,000 Personen bei den Jesuiten ihre Beicht «tröstlich und nützlich verrichten», so sei es klar, dass die Aufhetzung nur im Kloster von den Gegnern des Ordens betrieben werde.

Die in Dillingen und Luzern studirenden Conventualen von St. Urban und Wettingen haben jeweilen auch bei den Jesuiten gebeichtet, geistliche Exercitien gemacht, ohne desshalb über Gewissensscrupel zu klagen. Selbst die heilige Theresia bezeuge, dass sie oft mit grossem Troste bei den Jesuiten gebeichtet habe.

2. Die vermeintliche Gefahr sei rein eingebildet; in allen Klöstern sei es altes Herkommen, bei den von den geistlichen Obern bezeichneten Personen die Beicht zu verrichten.

3. Wenn Klosterfrauen die Absolution verweigert worden sei, so sei dies nur geschehen wegen des trotzigen Benehmens vor der Beicht, wegen des Schmähens, des Protestirens etc.

4. Die Klage wegen des Beichtstuhls sei nicht klar; es frage sich, ob die Klosterfrauen haben sagen wollen, wirkliche Beichtgeheimnisse seien von den Jesuiten ausgeschwatzt worden, oder aber Sachen, die vor oder nach der Beicht seien geredet worden. Letztere bilden keinen Theil des Busssacramentes. Seien erstere gemeint, so sollen die Klosterfrauen, weil es sich hier um höchst wichtige Fragen handle, nicht mit allgemeinen Phrasen, sondern mit sehr bestimmten einzelnen Fällen die Anklage beweisen. Höchst wahrscheinlich haben sie nur an die vor der Beicht jeweilen erneuerten Protestationen hiebei gedacht.

5. Ganz erdichtet sei die Anklage wegen des Vorhabens der Jesuiten, das Klostergut zu annexiren. Wahr sei nur, dass einzelne Jesuiten gelegentlich sich etwa nach dem Klostervermögen erkundigt haben mögen. Auch sei es anderwärts geschehen, dass die Landesherren nicht nur den Jesuiten, sondern auch den Cisterzern Klöster übergeben haben, die früher einem andern gehörten; so sei ja auch das Augustinerkloster Eschenbach den Cisterzern übergeben worden, das Benedictinerstift im Hof zu Luzern den Chorherrn, etc. Die Jesuiten wissen zu gut, dass die beiden Klöster Eschenbach und Rathhausen eine Versorgungsanstalt für die Töchter der Stadt Luzern seien, so dass sie niemals den fruchtlosen Versuch wagen dürften, diese ihrem Zwecke zu entfremden. Denn dieser Versuch müsste die ganze Bürgerschaft gegen den Orden aufbringen.

Das Collegium in Luzern sei zudem so wohl dotirt, dass es das Vermögen dieser beiden Klöster absolut nicht bedürfe. Uebrigens sei von gleicher Seite in tendenziöser Weise auch das Gerücht in Umlauf gesetzt worden, die Jesuiten haben in Rom Unterhandlungen wegen den Uebergabe des Stiftes Münster an das Collegium in Luzern angeknüpft; bereits sei eine bezügliche Bulle dem Nuntius eingehändigt worden, in welcher auch bestimmt werde, dass in Münster Jedermann nur noch bei den Jesuiten beichten dürfe.

6. Gleich grundlos sei die Behauptung, dass die Jesuiten heimlich in Rom das betreiben, was sie in Luzern offen negiren. Vor fünf Jahren haben die Jesuiten durch Schultheiss Dulliker den Papst bitten lassen, er möchte sie als Beichtväter der Frauenklöster dispensiren; dieses Gesuch sei vom General Caraffa und 92 Patres öffentlich widerholt worden, beide Male ohne Erfolg. Auch die gemeinsamen Schritte des Generals Caraffa und des Cistercienser-Procurators Abt Hilarion beim Papste haben 1649 kein besseres Resultat erzielt. Ebenso fruchtlos haben sich die Vorstellungen der Rectoren Frei und Forrer bei dem Nuntius erwiesen.

7. Auf seinen Eid versichert Rector Forrer, dass die Jesuiten niemals eine Information wegen der beiden Frauenklöster oder des Prälaten von St. Urban an den päpstlichen Stuhl, an Herrn Farnese oder an andere römische Officialen gesendet; vielmehr haben sie immer nur um Enthebung vom Beichthören in beiden Klöstern petitionirt, weil dies gegen ihre Ordensregel sei und bei Geistlichen und Weltlichen ihnen Missgunst erwecke.

8. Die Klage wegen Verletzung der Keuschheit durch unziemliche Fragen sei eine vage Verläumdung, die nur von leichtfertigen Personen ausgehe, die es mit der Wahrheit nicht ernstnehmen. Keiner der vielen Beichtväter werde näher bezeichnet, es seien deren gar viele gewesen, die bis zu ihrem Tode immer das grösste Ansehen genossen haben, so namentlich P. Petrus Gottrau. Weder «bei den Weissen noch bei

den Schwartzen» seien bisanhin die Jesuiten als Beichtväter so perfid angegriffen worden.

9. Gegen den Vorwurf, die Jesuiten hätten im Beichtstuhl der Klöster nichts Gutes gethan, beruft sich P. Forrer auf die übereinstimmenden Zeugnisse des Papstes, der Nuntien und der Regierung von Luzern seit einer Reihe von 50 Jahren.

10. Ebenso gegen den Vorwurf, sie schreiben sich Verdienste zu, die den Cisterciensern und Kapuzinern zukommen. Besonders wichtig sei hiefür das Zeugniss des Nuntius Ladislaw Aquino von 1610, sodann auch die Zustimmung der Aebtissinnen von 1630 betreffend Einführung der Clausur.

11. Bestreitet Rector Forrer, dass die Jesuiten den Klöstern Kosten verursacht hätten; die Uebernahme dieser Beichtstühle sei vielmehr eine grosse Last für die Jesuiten geworden. Die letztverstorbene Aebtissin in Eschenbach sei von ihren Klosterfrauen arg verläumdet worden, weil sie den Jesuiten freundlich gewesen sei. So habe man ihr nachgeredet, wenn die Aebtissin nur noch drei Tage gelebt hätte, so wäre das Kloster Eschenbach in die Hände der Jesuiten gekommen; desshalb sage man, «sie gehe im Kloster bei Tag und Nacht herum mit Schreyen, Heulen und Weinen, weil sie den Jesuitern gebeichtet habe».

12. Dass die Jesuiten nicht Urheber der Unruhen seien, werden sie vor dem zuständigen Richter beweisen.

13. Die Behauptung, dass die Jesuiten in allen Klöstern als Beichtväter Unruhen hervorgerufen, sei eine Unwahrheit; zuerst soll man die einzelnen Klöster nennen, wo solche Unruhen durch Jesuiten gestiftet worden seien. Zum Beweise des Gegentheils verweise man einstweilen auf das Zeugniss der Aebtissin von Geissenfeld in Baiern vom 27. October 1630. Solche Aussagen bezwecken nur, die Ruhe der katholischen Eidgenossenschaft zu stören.

Nach Empfang dieses Memorials suchte der Rath von Luzern durch nochmalige Besprechung mit dem Nuntius eine gütliche Beilegung des Streites zu erwirken. Zu diesem Zwecke wurde am 7. December 1650 eine Deputation an den Nuntius

gesendet, bestehend aus den Schultheissen Fleckenstein und Dulliker, den Statthaltern Meyer und Pfyffer, Vogt Meier und Stadtschreiber Hartmann. Diese schlugen vor: durch eine in den Nonnenklöstern von Seite der Regularen vorzunehmende Visitation eine Einigung zu versuchen. Der Nuntius hielt dieses Mittel für fruchtlos und erklärte, hiezu nicht die Hand bieten zu können.

Hierauf sendete Zwyer wieder ein neues Memorial ein, das man dem Papste unterbreiten sollte, conform den frühern Postulaten.

Nach Eröffnung des letztern fand in Luzern eine entscheidende Rathssitzung statt, in welcher die französische oder «mönchische» und die päpstliche Partei sich massen. Es war am 10. December 1650, als dieser Kampf sich entspann. Während Schultheiss Fleckenstein für die Rechte des Nuntius eintrat, verfocht sein College Dulliker die Freiheiten der Klöster. Dreissig Rathsherrn betheiligten sich an der Debatte. Der Beschluss ging dahin: an den Nuntius ist nochmals eine Abordnung zu senden, welche ihn bitten soll, eine Visitation anzuordnen, da der Rath die Frauen bestimmen wird, dem Nuntius sich zu unterwerfen. Willigt der Nuntius nicht ein, so wird der Rath die Visitation von sich aus anordnen. Der Rath von Luzern wird seine Hoheits- und Schirmvogteirechte über die Klöster unbedingt wahren.

In Gegenwart der frühern Rathsdeputation eröffnete Stadtschreiber Hartmann dem Nuntius diesen Beschluss. Dieser erklärte aber die Visitation durch Mitglieder des Regular-Klerus nochmals für ein untaugliches Mittel und beklagte sich über das unanständige Benehmen der Klosterfrauen.

Den 12. December beschloss der Rath von Luzern, die Rathsgesandten auch an die beiden Nonnenconvente zu senden und denselben zu eröffnen: nur durch unbedingte Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl sei ihnen zu helfen. Die Frauen sollten auch melden, welche von ihnen das Schreiben an die Tagsatzung gerichtet habe.

Am 14. December wurde den Frauen dieser Beschluss mitgetheilt. Diese dankten dem Rathe für seine freundlichen Bemühungen, weigerten sich aber, die Urheberin des Schreibens zu nennen, und versprachen eine schriftliche Antwort dem Rathe zukommen zu lassen.

So schrieben denn Aebtissin, Priorin und Convent von Eschenbach am 19. December 1650, sie haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und hoffen, der Papst werde, wenn gehörig informirt, ihr Begehren billigen, das den Beschlüssen des Concils von Trient entspreche. Sie bitten den Rath von Luzern, im Einverständniss mit den katholischen Orten sich beim Papste für sie zu verwenden, dem sie immer treu bleiben werden. Gleich lautete die unterm 20. December vom Kloster Rathhausen gegebene Antwort.

In Rom war man über die Haltung des Rathes von Luzern und die Opposition der Cistercienser gleich empört. Um den Rath von Luzern empfindlich zu treffen, liess man durchblicken, der Papst gehe mit dem Plane um, sämmtliche Schweizergarden in den römischen Staaten aufzuheben. Diese Massregel war ein schwerer Schlag für Luzern, da die Söhne der Luzernerischen Patricier und Bürger in den Garden von Rom, Bologna und Ravenna Plätze inne hatten, die jetzt, nach dem Eintritte des Friedens in den durch Krieg erschöpften deutschen und französischen Staaten und der Abdankung der grossen Armeen eine doppelt willkommene Versorgungsanstalt waren. Als desshalb am 3. März 1651 dieser Beschluss dem Gardehauptmann Jost Fleckenstein durch den Cardinal Panzirolo eröffnet wurde, bemächtigte sich eine ungeheure Bestürzung aller Gardisten. Die Situation schildert am besten der Gardelieutenant Meyer, dessen Correspondenz [1]) mit seinem Vater und seinen Brüdern manchen werthvollen Beitrag zur Geschichte jener Tage bietet.

---

[1]) Im Besitze von Herrn Oberst Walther am Rhyn in Luzern, der mir dieselbe gütigst zur Benützung anvertraute.

Unter dem 4. März 1651 schreibt Plazid Meyer aus Rom seinem Vater Ludwig Meyer: « Die schuldige kindliche affection und Schuldigkeit last mir nit entgehen dise Gelegenheit Euch zu communicieren die bedenkliche Gescheften, so allhie nit allein zu hoof, sonder von Ihr heiligkeit sind erörtert und entschlossen worden. Dass nemlichen den 3. Merzen zu Abend der hochwürdigste in Gott vater, vater und herr Cardinalis Panzirolus unser gwardi gnedigen herrn Hauptmann (Jost Fleckenstein) zu sich berufen und Im in kurzem nachvolgende wort gesagt: Ihr Bäpstl. Heiligkeit seye dermassen offendiert von wegen der 2 Clöstern, weil man Ime nit nach gebür respectiert und die Brevia, so von anderen Bäpsten bestätiget, wie auch von Ime; wenn (man) denselbigen nit nachkomme und also Ihn nit wie seine vorhergehenden Bäpst respectiere, dessenhalben er auch ohne allen respect der Nation (wo by nechsten etwas weiters, ein widerwertiges schreiben oder zeitig ankommen) nit allein die gwardi hie, sonder alle schweizergwardien aus dem stato ecclesiastico fortschicken welle. Auf welches der Herr Vetter Hauptmann alsbald zu nacht die amtssleut zusamen beschickt und nach rathschlag guet befunden, dass man 2 schreiben von einander abgeschrieben, einer gnädigen Oberkeit schicken, damit wan etwan eines versumpt wurde, das ander einkäme. Also würd er eines, von schwager fendrich geschriben, in des Herrn Vetter Bernhards brief tun und durch Meyland schicken, und diss andere in meinem brief Euch zuschicken, beide mit sigillo volante — das ist offen, damit Ihr und der Herr Vetter Bernhard (Fleckenstein) und herr Vetter Eustache (Sonnenberg) solche übersehen und nachher beschlossen übergäben können. Diese sach hat uns alle mächtig betrüebt und den Herr Vetter Hauptmann gar zu bet glegt, weilen er betrachtet die grosse und böse consequenzen die hieruss entstehen wurde, wo solche gefaste meinung in effect bracht wurde, und ist übel zu besorgen, solches bald geschehen werde, wo nit von einer weisen Oberkeit gar gschwind vorgebuhen wird und, dass alles vereiniget sye, von einer fürsehenden oberkeit, wie auch von Herr Legaten

alher geschriben wird. Wass für ein nachteil diss der ganzen eidgenoschaft, insonderheit den Catolischen orten sein wurde, werden und sollen sye zu gmüt füeren. Durch Gottes willen sehe man, dass geschwind guete antwort auf das oberkeitl. schreiben kommen; denn der Bapst solche resolutiones thuet, dass nichts dergleichen erhört worden. Hiemit hat mir Herr Vetter Hauptmann befohlen in seinem (Namen) Euch zu bitten, Ihr wollen solches dem Vetter Eustachi auch zu wüssen thun, weil er Ime nit könde schreiben und kaum mit grosser Müe könne das Concept an die Oberkeit machen und seinem Herr Bruder Bernhard ein wenig schreiben. Ich bitt Euch aufs höchste in dieser sach keine Müe zu sparen, weilen es das ganze Vaterland antrifft».

Dieses Schreiben empfieng Ludwig Meyer den 26. März.

Auch das Schreiben des Gardehauptmannes liegt noch vor. Dieses, ebenfalls vom 4. März datirt, meldet kurz: der Papst ist entschlossen, die Garde in Rom und alle andern Schweizergarden in seinen Staaten abzudanken und durch italienische Truppen zu ersetzen, wenn man gegen seine Verfügungen in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen opponirt. Den 10. März bevollmächtigten die Garden von Rom, Bologna und Ravenna den Gardelieutenant Johann Rudolf Pfyffer von Luzern zu Unterhandlungen mit dem Rathe von Luzern. Dieser verreiste, laut Schreiben des Gardelieutenants Plazid Meyer an seinen Vater Ludwig Meyer, noch am selben Tage mit der Post nach Luzern, da es höchst nothwendig schien, den Handel wegen der Weiberklöster so rasch wie möglich zu erledigen.

Am 27. März 1651 wurden die beiden Schreiben der Garde aus Rom dem Rathe von Luzern vorgelegt. «Mit hochem Beduren und Schmertzen» vernahm man deren Inhalt. Die Rathsherrn fanden «in Erwegung dieser schwären, weitaussehenden Begegnussen» sei keine Zeit zu verlieren, sondern es sei absolut erforderlich, «die besten und kräftigsten Mittel» zu ergreifen, «durch welche diese angedrohte Extremität abgeleynt und Ihre Heiligkeit wieder versöhnt werden möchte». Desshalb wurden

Statthalter Pfyffer, Landvogt Ludwig Meyer, Landvogt Heinrich Ludwig Segesser und Landvogt Eustachius Sonnenberg an den Nuntius abgeordnet, um in Erfahrung zu bringen, welchen Bericht er von Rom in dieser Frage erhalten habe. Diese Herrn sollten den Nuntius bitten, er möchte doch dem Papste bezeugen, wie eifrig der Rath sich von jeher bemüht habe, diesen Conflict beizulegen und das Ansehen des Papstes zu wahren. Die Antwort des Nuntius ist in den uns vorliegenden Acten nirgends erwähnt. Doch scheint der Nuntius, wie der Lauf der Verhandlungen zeigt, angedeutet zu haben, dass nur die unbedingte Unterwerfung unter den Papst die Aufhebung der Schweizergarden hindern könne. Denn am 28. März beschloss der Rath von Luzern «einhellig», man überlasse es dem Nuntius, «seine authoritæt zu exercieren»; was der Rath hiezu beitragen könne, soll «mit yfer und Angelegenheit» geschehen.

In Folge der am 27. und 28. März mit dem Nuntius gepflogenen Unterhandlungen wurde in einem besonderen Schreiben der Papst in devotester Form der Ergebenheit des Rathes von Luzern versichert. Diese Ergebenheit wurde ebenso ausdrücklich in einem an den Cardinal Panzirola gerichteten Schreiben betont, mit der Bemerkung, der Nuntius werde selbst bezeugen müssen, dass die Intercession des Rathes in der Klösterfrage nur der Sorge für das Wohl der Convente entsprossen sei.

Von diesen Verhandlungen, welche bezweckten, die Unehre und Schmach von den Angehörigen des Standes Luzern abzuwenden, welche die Aufhebung der Garden nach sich gezogen hätte, wurde den 28. März auch dem Gardehauptmann in Rom Kenntniss gegeben.

Am 31. März traf endlich Gardelieutenant Pfyffer, der Deputirte der Schweizergarden, in Luzern ein. Man eröffnete ihm die Verhandlungen mit dem Nuntius, die Beschlüsse des Rathes, wie die Schreiben an den Papst und den Cardinal Panzirola, die Seckelmeister Balthasar am 29. März expedirt hatte. Durch seinen Fürsprech, Landvogt Leodegar Pfyffer, liess der Gardelieutenant den Rath bitten, die Garden in diesem bedenklichen

Zustande nicht zu verlassen, sondern ihnen auch fernerhin väterlich beizustehen.

Darnach beschloss der Rath: die Gotteshäuser sollen sich absolut dem Papste unterwerfen «und us Minen Gnädigen Herrn soll sich niemand gelüsten lassen bi vermydung schwärster straf und Gnad dise von nüwem bestätigte Meinung zu widersprechen oder turbieren». Endlich sollen die beiden Schultheissen, die Landvögte Ludwig Meyer, Leodegar Pfyffer, Nikolaus Schwytzer und Eustach von Sonnenberg mit dem Gardelieutenant Pfyffer sich in die beiden Klöster verfügen und den Nonnen «kräftig, rund und ernstlich anzeigen, dass sie ohne alles Ausbedingen und Excepieren dem Willen und Befehl der päpstlichen Heiligkeit und des Nuntius Geboten parieren, nachkommen und geleben sollen», widrigenfalls sie die Gunst, den Schutz und Schirm der Regierung nicht mehr zu gewärtigen hätten. Des weitern sollen diese Deputirten den Klosterfrauen untersagen, statt an ihre natürliche Obrigkeit «sich an Auswärtige und Fremde zu hänken». Dem Nuntius soll von diesen Beschlüssen [1]) Kenntniss gegeben und ihm freigestellt werden, ob er sich an diese Gesandtschaft anschliessen wolle.

Gardelieutenant Meyer erstattete seinem Vater, der zur Zeit so wacker gegen den Nuntius aufgetreten war, pflichtschuldig Bericht über die Wirkung dieser Rathsbeschlüsse von Luzern bei der päpstlichen Curie.

Dem Schreiben vom 29. April 1651 entnehmen wir folgende Nachricht. Der kranke Cardinal Panzirola sagte dem Gardehauptmann: die Obrigkeit von Luzern hat gar wohl gethan, dass sie in Sachen der Frauenklöster eine so strenge Sentenz gefällt hat, namentlich gegen diejenigen, die den Klosterfrauen weiters möchten Glimpf und Anregung geben zu ihrer Zwietracht und Halsstarrigkeit. Allein er werde der

---

[1]) Wie alle energischen Beschlüsse in der Klosterfrage, wurde auch dieser nicht ins Rathsprotokoll eingetragen; er findet sich im Buch »Eschenbach und Rathhausen» Nr. 15 des Staatsarchivs.

Obrigkeit noch nicht antworten, bis er sehe, dass die Obrigkeit ihrer Resolution Folge gebe und dass die Sache gestillt sei.

Die spanische Partei war natürlich dem Nuntius ganz ergeben und beeilte sich, dessen Wünsche zu erfüllen. So wurde denn z. B. auch unter dem 4. April 1651 von Seite des Rathes von Luzern an Statthalter und Rath von Uri ein Schreiben gerichtet, durch welches Auskunft verlangt wurde, von wem Landammann Zwyer das anonyme Schreiben erhalten habe, das er der Tagsatzung in der Klosterfrage vorgelegt hatte.

In jenem Momente, wo die Rathsherrn von Luzern in demüthigster Weise den Nuntius ihrer Ergebenheit versicherten, traf aus Rom das Schreiben des Cardinals Ginetti vom 2. März 1651 ein, mit welchem Abt Edmund von St. Urban angewiesen wurde, sich innerhalb zehn Tagen auf dem nächsten Wege nach Rom zu verfügen, wo er sich vor dem Collegium für die Regular-Orden wegen Auflehnung gegen die päpstlichen Befehle zu verantworten habe, wenn er nicht in die grosse Excommunication fallen wolle [1]).

Den 28. März 1651 übermittelte Nuntius Boccapadulio dem Abte diese Citation mit einem Begleitschreiben, das die Verwunderung über diesen ihm unerwarteten Act aussprach.

Solche Citationen von Ordensgeistlichen in der Schweiz waren übrigens kurz vorher schon vorgekommen; die eidgenössischen Orte gaben sich in solchen Fällen jeweilen Mühe, den Rückruf derselben zu erwirken, so 1644, als die beiden Kapuziner P. Ludwig von Wil, damals in Freiburg, und P. Matthäus, Guardian in Luzern, erklärten, die Citation sei erfolgt, weil sie «von dem giftigen Luft des Neides angeblasen worden» [2]).

---

[1]) Beilage 2.

[2]) Die Klage lautete in Wirklichkeit, sie haben sich trotz der Weisung des Ordensgenerals vom 19. December 1635 «in politische gescheft und hendel geschlagen und jngemischt».

Abt Edmund gab sich natürlich alle Mühe, die Beweise für seine Unschuld in Rom vorlegen zu können. Zu diesem Zwecke erbat er sich den 5. April 1651 vom französischen Gesandten ein Zeugniss, dass er niemals die weltliche Behörde um ihre Einmischung in die Ordenssache ersucht habe. Er habe auch immer nur im Einverständnisse mit seiner Landesregierung gehandelt, die ihn der Obsorge für die Frauenklöster nicht habe entlassen wollen.

Ambassador de la Barde liess Abt Edmund zu sich berufen, versicherte ihn seines Schutzes und bat ihn, bei ihm in Soloturn zu bleiben. Noch am 6. April war Abt Edmund unentschlossen, ob er sich nach Rom begeben wolle; er mahnte seine Conventualen zur Vorsicht. Der Rath von Soloturn und der französische Ambassador machten ihm die besten Hoffnungen; allein Edmund zweifelte an der Unterstützung von Seite der Regierung von Luzern. Am 7. April war Edmund entschlossen, sich vor dem Nuntius zu stellen, und ersuchte den Prior, dem Nuntius von diesem Vorhaben Kenntniss zu geben und denselben zu bitten, er möchte den fatalen Termin verlängern, da der Prälat a male informato Papa ad melius informandam appelliren wolle. Auf Mitleiden beim Nuntius rechne er freilich nicht.

Solches fand er aber auch nicht bei der Majorität des Rathes von Luzern, der ihm am 9. April rieth, unverzüglich die Reise nach Rom anzutreten. Am 10. April stellte sich der Abt, begleitet vom Schultheissen Dulliker, vor dem Nuntius, um selbst sein Gesuch um eine Terminverlängerung vorzutragen. Der Nuntius nahm ihn freundlich auf und versicherte, die Citation habe ihn selbst überrascht. Er versprach dem Abte seinen Beistand und äusserte, wenn der Convent sich ruhig verhalte, so werde der Process gut verlaufen. In einem an den Convent gerichteten Schreiben erklärte Abt Edmund, an der Citation sei nur Schultheiss Fleckenstein schuld, dessen Macht in Luzern immer mehr wachse. Dieser wolle der Nuntiatur die Herrschaft über die katholische Schweiz verschaffen. Schultheiss Dulliker

dagegen rathe, alle Klöster der Schweiz sollten zusammenstehen und beim Papste für die Wahrung ihrer Rechte petitioniren.

Von Sursee aus empfahl Abt Edmund den 12. April noch dem Convente, die Frage zu prüfen, ob es nicht am Platze wäre, durch eine Gesandtschaft den Ordensgeneral von allen Vorgängen einlässlich in Kenntniss zu setzen. Dann reiste er, begleitet von P. Amand Bys, Kellermeister von St. Urban, über den St. Gotthard nach Italien. Von Lauis meldete er den 18. April dem Convente den Verlauf der Reise. Den 20. April traf er in Mailand, den 26. April in Bologna und am 7. Mai in Rom ein, wo er bei Cardinal Farnese freundliche Aufnahme fand. Bald darnach wurde ihm eine Zelle des Klosters della Transportina in Borgo di Roma zur Wohnung angewiesen.

Diese Internierung des Abtes erregte ungemeines Aufsehen im Auslande wie in der Schweiz, da man den Abt als Vorkämpfer der Jansenistischen Ideen, als Gegner der Nuntiatur und der Jesuiten betrachtete.

Schon am 23. April 1651 versicherte der General des Cistercienser-Ordens das Kloster seines Beistandes, wie desjenigen des Generalcapitels.

Die eidgenössische Tagsatzung konnte natürlich der Sache nicht ganz ferne bleiben, da der französische Gesandte durch seine Einmischung die Citation des Abtes veranlasst hatte. Die Lage war freilich eine schwierige, da die Parteien zu schroff einander gegenüberstanden. Daher kam im April 1651 von Seite der katholischen Orte zunächst nur folgender Beschluss zu Stande: da wegen der Rathhauser und Eschenbacher Angelegenheit nicht geringe Misshelligkeiten einerseits zwischen dem Nuntius und den Jesuiten, und dem Cistercienser-Orden andrerseits, und unter den Rathsherrn von Luzern selbst entstanden sind, woraus Unheil und Zersplitterung für die katholische Partei entstehen könnte, so beschliessen die Gesandten, ohne den Rechten des Standes Luzern zu nahe treten zu wollen, man solle auf die nächste Tagsatzung die Gesandten darüber instruiren, ob man eine Gesandtschaft nach Rom schicken wolle,

um dem Papste die Lage der katholischen Eidgenossenschaft vorzustellen und ihn zu bitten, dem Legaten die Einführung von Neuerungen zu untersagen. Inzwischen soll die Polemik der Jesuiten, Cisterzer und Benedictiner gegeneinander, die nur ein böses Exempel und von schädlichen Folgen sein könne, untersagt werden.

Stadtschreiber Haffner von Soloturn gab den 30. April 1651 dem Abte von St. Urban von den Tagsatzungsverhandlungen Kenntniss. Seiner im Stile der «Heutelia» verfassten Relation[1]) über die Verhandlungen des «Persianischen Rathes in Nedab» entnehmen wir, dass die Gesandten von Luzern an den diesfallsigen Berathungen sich nicht betheiligten. Die Botschafter von Soloturn drangen darauf, die Luzerner zu bitten, dass sie von den eidgenössischen Orten sich nicht trennen, sondern mit ihnen für die Vertheidigung der alten Rechte und Freiheiten der Eidgenossen und der alten Klöster einstehen. Es wurde auch der Nuntius ersucht, von fernern Neuerungen abzustehen und für beförderliche Entlassung des Abtes von St. Urban, seinem Versprechen gemäss, in Rom sich zu verwenden.

Die im Juni in Baden versammelte Tagsatzung beschloss zunächst nur, sich in Rom für die Freilassung des Abtes schriftlich zu verwenden, und in der Folge dann auch eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, wenn die Verwendung sich fruchtlos erweisen sollte.

Die Empfehlungsschreiben der Tagsatzung für den Abt wurden den 5. Juli 1651 entworfen. Denselben wurde ein vom Klostervogte, Schultheiss Ulrich Dulliker, ausgefertigtes Zeugniss beigelegt, dass von keiner Seite, auch nicht vom Nuntius, irgend jemals eine Klage gegen den sittenstrengen Abt Edmund laut geworden sei.

Aehnliche Empfehlungsschreiben wurden auch von andrer Seite nach Rom gesendet, so den 3. October 1651 von Kaiser

---

[1]) Staatsarchiv Soloturn, Concepte 1651, fol. 320. Mir gütigst mitgetheilt von Herrn Rector Zingg in Olten.

Ferdinand an den Cardinal Colonna, Protector Germaniæ in Rom.

Besondern Erfolg versprach man sich von dem Zeugnisse des Rathes von Solothurn. Dieses Actenstück vom 23. Juli 1651 erzählt: durch die von der Tagsatzung in Baden heimkehrenden Gesandten und sonst auch haben die Räthe von Soloturn vernommen, es werde dem Prälaten von St. Urban in Rom vorgehalten, er habe nach Empfang der Citation sich nach Soloturn begeben, den Rath um Schutz angerufen und in Soloturn seinen bleibenden Sitz nehmen wollen. Diese Vorgaben seien ganz unrichtig. Der Sachverhalt sei folgender. Als der französische Ambassador de la Barde Kenntniss von der Citation Abt Edmunds erhalten, habe er den Prälaten sofort nach Soloturn beschieden, unter der Vorgabe, er habe mit ihm wichtige Angelegenheiten, welche den ganzen Cistercienser-Orden betreffen, zu besprechen. Hierauf habe de la Barde im Geheimen dem Rathe vortragen lassen, weil diese Citation das Ansehen des Königs von Frankreich wie der schweizerischen Nation beeinträchtige, so möchte man den Prälaten so lange zurückbehalten, bis die Tagsatzungsgesandten sich dem Papste gegenüber auf die Note des Nuntius geäussert hätten. Als aber das Vorhaben des Nuntius bekannt geworden, habe sich der Abt sofort kategorisch dagegen erklärt und geäussert, er werde sich, um in Wort und That seine Unterwürfigkeit zu bezeugen, sofort nach Rom begeben. Der Abt habe von dem Vorhaben des Ambassadors gar keine Kenntniss gehabt und stehe den Umtrieben desselben durchaus fern.

Abt Edmund hatte in Rom weder seinen Muth noch seine Geistesgegenwart verloren. Bald kam er hier zur Ueberzeugung, dass er durch Beharrlichkeit zum Ziele gelangen könne. Als gewandter Mann mit den Sitten und Gewohnheiten der Italiener wohl vertraut, suchte er sich auf die landesübliche Weise jene Actenstücke zu verschaffen, die er zur Vertheidigung bedurfte. Allerdings fehlte ihm momentan das nöthige Geld. Da ihm aber Nuntius Boccapadulio ein Empfehlungsschreiben an seinen

in Rom wohnenden Bruder mitgegeben hatte, so sprach er diesen um ein Anleihen an. Mit diesem geborgten Gelde bereitete Abt Edmund ein «Handsälblein», um eine Abschrift der gegen ihn eingereichten Klageschriften zu erhalten.

Diese Klagen lauteten in Kürze also:

1. Abt Edmund hat an Weltliche, selbst an Ketzerische gegen die Ausführung des päpstlichen Decretes appelliert und einen «libellus supplex» an die Eidgenossenschaft gerichtet.

2. Er hat dem Papste das Recht bestritten, die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien, namentlich betreffend der Beichtabnahme, zu ändern.

3. Er hat die von Klosterfrauen bei Jesuiten abgelegten Beichten als ungültig erklärt.

4. Der Abt hat dem Nuntius die Gewalt über die Exempten bestritten.

5. Der Abt hat behauptet, die Cistercienser seien zum Nachtheil der Jesuiten aus den Klöstern verwiesen worden.

6. Abt Edmund hat libelli famosi gegen Nuntius und Jesuiten verbreitet.

7. Er hat in Wettingen schimpflich von Papst und Curie geredet.

8. Er hat die Clausur nicht beobachtet.

9. Er hat die Klosterfrauen zum Ungehorsam verleitet.

10. Noch vor der Abreise habe Edmund die Klöster zum Widerstande gegen die Nuntiatur gereizt.

11. Die Begehren des Abtes seien unbegründet; denn schon vor dem Auftreten des Nuntius d'Aquino seien die beiden Frauenklöster dem Cistercienser-Orden abgesprochen worden.

Abt Edmund glaubte nun seinen Process durch den Nachweis gewinnen zu können, dass

1. Das Kloster Rathhausen niemals vom Cistercienser-Orden sei eximirt worden.

2. Dass die Klosterfrauen früher niemals seien angehalten worden, den Jesuiten zu beichten.

3. Durch Einsendung der vom Protonotar Hertenstein verfassten Protestation der Klöster Eschenbach und Rathhausen gegen die Verfügungen der Nuntiatur.

Diese Schriftstücke wurden ihm vom Kloster St. Urban allmählich eingesendet, so dass Abt Edmund der angenehmen Hoffnung lebte, sein Process werde in kurzer Frist beendet. Allein eine Reihe von Zufällen trat hemmend entgegen.

So starb am 3. September 1651 Cardinal Panzirola, der Verhörrichter Edmunds. Der Abt betete für ihn «ein kräftiges de profondis». Edmund war der Meinung, jetzt sei sein Process gewonnen; denn der Nuntius in Luzern sei nur eine Creatur dieses Cardinals. Dann verschied im October 1651 der Secretär des Cardinals Pamfilio, der Verhörschreiber in diesem Processe. Seit October 1651 hörten die Agitationen gegen den Abt auf. Sein Hauptgegner in Rom war nunmehr der vormalige Nuntius und Visitator der Klöster Helvetiens, Cardinal Farnese, der, wie Abt Edmund versichert, den Rath gab, den Process in die Länge zu ziehen oder dafür zu sorgen, dass er, Edmund, nicht mehr die Eidgenossen gegen Rom aufstacheln könne[1]. Dieser Farnese, berichtet Abt Edmund, habe die Gardegeschichte inscenirt, welche die fatale Wendung in dem Streite herbeiführte. Den Cardinal unterstützten zwei Jesuiten: der Provinzial Schorrer und Laurenz Forrer in Luzern.

Endlich wurde zur Fortsetzung des Processes als Examinator der Staatssecretär, Monsignore Fabio Chigi, Bischof von Nardi, bezeichnet. Um Abt Edmund eher zum Verzicht auf seine Rechte zu bewegen, stellte man ihm im Februar 1652 die Beförderung zum Bischof von Lausanne in Aussicht[2].

Im April 1652 traf endlich das zur Fortsetzung des Processes wichtigste Aktenstück, die vom Nuntius verfasste Information ein, die nicht weniger als 12 Quaternionen umfasste.

---

[1]) Cod. Nr. 512, J, 233.

[2]) Ibid. 261.

Von da an, bis zum 13. Juli 1652, wurde Abt Edmund wöchentlich ein- oder zweimal zum Verhöre citirt. Vergeblich bemühte sich die Tagsatzung, wie der Rath von Luzern, für die Beschleunigung des Processes mit Noten vom 23. October 1651, Februar, 16. April, 5. und 21. Juli 1652 beim Cardinals-Collegium, wie bei den Cardinälen Barbarini, Chigi, Trivulzio und Pamfiglio. Es fruchtete nicht, dass sie daran erinnerten, dass Abt Edmund ein durchaus tadelloser Ordensmann sei[1]), der nur durch die Macht der Verhältnisse gezwungen werde, mit seinen häretischen Nachbarn freundliche Beziehungen zu unterhalten. Es verfing nicht, dass man darauf hinwies, dass der zahlreiche, 35 Mitglieder zählende Convent von St. Urban dringend seines Oberhirten bedürfe. Vergeblich erinnerte der römische Ritter Schultheiss Ulrich Dulliker, der Kastvogt von St. Urban, daran, dass er zur Zeit (1640) im Regimente des Obersten Zwyer sich Verdienste um den heiligen Stuhl erworben habe. Nur Cardinal Barbarini versicherte in einem kleinen Briefchen die katholischen Orte seiner freundschaftlichen Verwendung für den Prälaten.

Die Regierung von Soloturn betrieb immerfort das Project, beim Papste und Cardinals-Collegium durch eine Gesandtschaft für den Abt sich zu verwenden. Allein diese Gesandtschaft war der Garde zuwider.

Die Schweizergarde in Rom hatte sich 1651 durch ihr stolzes Benehmen verhasst gemacht; die Gardisten erwiderten, wie die Prälaten und Hofherrn klagten, nicht einmal den Gruss; nur die Fürsten brachten keine Klage vor. Der Papst dagegen behauptete, der Gardehauptmann habe die Nonnen gegen den Papst aufgewiegelt. Käme ein Ambasciator der Klosterfrage wegen nach Rom, schrieb Placid Meyer den 1. Juli 1651, so wäre die äusserste Gefahr, dass entweder die Garde aufgehoben, oder einem andern Orte übergeben würde.

---

[1]) Persona d'ogni integrita.

Diese Andeutung genügte, um den Rath von Luzern ernstlich von der Sendung einer Gesandtschaft abzuhalten.

Den vielseitigen Verwendungen von Nah und Ferne hatte es Abt Edmund zu verdanken, dass ihm Cardinal Ginetti, bei dem er die Verhöre zu bestehen hatte, erlaubte, zweimal in der Woche die Kirchen in der Stadt zu besuchen. Aus seiner Klosterzelle durfte der Abt frei mit seinen Freunden correspondiren; doch bediente er sich zuweilen einer Zeichenschrift. Ueber alle Vorgänge im Heimatlande erhielt Abt Edmund genaue Kenntniss, namentlich auch über die Handlungen seines Feindes, des Schultheissen Fleckenstein, der im Juli 1651 durch das Versprechen, er wolle 25,000 fl. an den Spital in Luzern vergaben, seine Ernennung zum Gesandten bei der Bundeserneuerung mit Savoyen durchgesetzt hatte. Im Juli vernahm er, Fleckenstein habe einem Bauer aus dem Freienamt durch willkürliche Marchung eine Juchart Land abgestohlen und wolle, nachdem die Sache an den Tag gekommen, dafür ein «ewiges Licht stiften». Unangenehmer war für ihn die Meldung, die Conventualen von St. Urban seien unter sich uneinig (Juni).

Nur über die Vorgänge in den Klöstern Eschenbach und Rathhausen konnte Abt Edmund damals keine directe Mittheilungen erhalten. Und gerade aus diesen Klöstern suchte die Nuntiatur den Beweis über die feindselige Haltung des Abtes gegen Rom zu erbringen. Die guten Nonnen litten ohne Zweifel weit grössere Pein, als der Abt. Denn der «Bericht, was sich in der Visitation, so Herr Nuntius 1651 und 1652 so im Gottshaus Rathausen angestellt worden, verloffen» erzählt uns in anschaulichster Weise die harte Inquisition, welcher die Nonnen unterworfen wurden.

Unerwartet erschien der Nuntius den 16. December 1651 in Begleitung des Propstes Jost Knab, des Custos Caspar Kauffmann von Luzern und des Auditors Anthonius Buffa, Morgens um 8 Uhr in Rathhausen. Nach vollendetem Gottesdienst berief er den ganzen Convent in die «Winde». Der Propst eröffnete, ihre fürstliche Gnaden wolle auf Befehl seiner Heilig-

keit eine Visitation in den beiden einst so berühmten, jetzt heruntergekommenen Klöstern Eschenbach und Rathhausen vornehmen. Der Legat liess darauf den Convent abtreten und verhandelte dann mit der Aebtissin allein bis an den Abend. Nur weil der Legat selbst anwesend war, protestirten die Klosterfrauen nicht gegen die Visitation. Den 17. December erschienen die drei Begleiter des Nuntius wieder und unterhandelten mit den zehn ältesten Klosterfrauen bis am 23. December. Dann erschienen die Jesuiten als Beichtväter. Der Propst eröffnete dem Convent in der Winde, bis über die heilige Zeit sollen sie nichts von der Visitation reden und auch nichts hierüber anderswohin berichten.

Von 8. bis 15. Januar 1652 wurden die Verhöre mit den Professen und Leyenschwestern vorgenommen. Ueber letztere hatte die Aebtissin sich beklagt: «dieweil etlich sonst schier meisterlose und in diesem Handel viel Ungelegenheit dem Gotteshaus gemachet». Die meisten Leyenschwestern hielten zu den Jesuiten.

Den 15. Januar 1652 nahm der Nuntius mit den drei Visitatoren der Aebtissin das Versprechen ab, sie solle nichts über diese Visitation schreiben lassen. Fussfällig bat sie den Nuntius, dass er für dermalen bewillige, dass die Kapuziner als Beichtväter functioniren. Der Nuntius versprach dies, hielt aber nicht Wort. Dann liess der Legat durch die Pörtnerin melden: wer mit Ihr Fürstlichen Gnad selbst reden wolle, der solle kommen. Da wollte der grössere Theil, geführt von der Priorin, erscheinen. Der Propst Knab wollte nicht die Gesammtheit, sondern nur eine nach der andern vortreten lassen. Da liessen die Anhängerinnen des Ordens, da es schon spät geworden, durch die Priorin dem Nuntius die Bitte vortragen, er möchte um Gottes willen beim Papste sich verwenden, dass die Jesuiten abgeschafft werden: denn sonst könne keine schwesterliche Liebe unter ihnen bestehen. Die Klosterfrauen meinten, dies Begehren sei dem Legaten «nicht recht verdolmetschet worden»; denn die Herrn haben gleich gesagt, der

Legat handle nach Wunsch des Papstes; sie haben auch gleich wissen wollen, wer die Schriften copirt habe. Darauf wurde eine alte, den Jesuiten befreundete Klosterfrau vorgelassen, welche meldete, der Legat wolle, weil es spät geworden, keine mehr einzeln hören. Der ganze Convent, mit Novizen, Leyenschwestern und Tischtöchtern, soll im Redhause erscheinen.

Hier hielt Propst Knab eine lange Predigt über den Gehorsam Abrahams und verbot schliesslich, im Namen des Legaten, von der Visitation «zu singen und zu sagen», und schriftlich oder mündlich, bei Strafe der grossen Excommunication etwas zu offenbaren, bis der Legat das Recess der Visitation mache. Dawider erhoben sich die Klosterfrauen; sie meinten, ihnen als scrupulösen Frauen werde doch das Recht zustehen, bei verständigen, gelehrten Leuten Hilfe und Rath zu suchen, zumal ihnen keine andern Beichtväter gelassen werden, als jene, «die uns in das Elend gestecket». Sie verachten den Bann nicht; aber eine Sache beim Banne zu verbieten, welche die Ordensrechte verletze und das Seelenheil gefährde, sei doch schwer; Viele würden lieber in den Tod gehen, als in solcher Bedrängniss leben. Wollte man ihnen Glauben schenken oder würde die Mehrheit des Rathes von Luzern für sie einstehen, so wäre die Hilfe leicht.

Das Hauptübel bestehe darin, dass man nur die Stimmen der Minorität beachte.

Die Majorität verlange, dass die Acten der am 15. Mai 1649 vom Abt von Adelberg vorgenommenen Visitation dem Papste vorgelegt werden; denn dieser sei unparteiisch vorgegangen, habe als Landesfremder und Angehöriger eines andern Ordens rein nur die Ehre Gottes verfolgt; man solle die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln vernehmen, die sich beim Papste für Rathhausen verwendet haben. Die Acten dieser Visitation habe man hinterhalten, weil sonst den Jesuiten der Beichtstuhl entzogen worden wäre.

Die gegenwärtige Visitation halten die Klosterfrauen für parteiisch und zwar:

1. Schon aus dem Grunde, weil Propst Knab mitwirke, der schon 1641 durch die Farnesische Visitation die Verwirrung und Händel angestiftet habe.

2. Weil der den Jesuiten ergebene Custos Kauffmann wieder dabei sei.

3. Weil ihnen der Auditor nicht die Visitationsacte des Abtes von Adelberg, sondern nur einen kurzen, unbesiegelten, wahrscheinlich nicht ächten Auszug aus derselben vorgewiesen.

4. Weil die Visitatoren gar keine Klagen gegen die Jesuiten hören und verzeichnen wollten. Der Auditor habe immer gesagt, die Jesuiten seien an diesen Unruhen unschuldig; sie aber betrachten diese als die Haupturheber.

5. Diese Visitation gleiche einer Inquisition, da mit Drohungen, guten und bösen Worten inquirirt werde.

Das Memorial schildert dann weitläufig die Art der Inquisition seit dem Osterabend 1650, wo Kastenvogt Ludwig Meyer das Schreiben des Rathes von Luzern überreichte, worin Beschwerde geführt wurde, dass die Jesuiten nicht gebührend empfangen werden. — Die Klosterfrauen behielten sich die Ordensrechte vor.

Vielen Leuten hatten die Frauen ihr Leid geklagt und mit Geistlichen und Weltlichen sich berathen, wie man die Klagen «in förmliche Gestalt zusammenbringen und den Freunden überschicken könnte».

Da kam am 9. Mai 1650 ein armes Weib zum Kloster und brachte ein Packet verschlossener Schriften, «an beyde Gotteshäuser Rathhausen und Eschenbach». Das Siegel zeigte den Namen Jesus. Es enthielt folgende Schriften:

1. Das apostolische Decret, sammt deutschen und lateinischen Glossen und die Beschwerden der Klöster unter dem Titel: Circa causam monasteriorum.

2. Die deutsche Uebersetzung der Beschwerden.

3. Entwurf eines deutschen und lateinischen Schreibens an den Papst.

4. Den Entwurf eines Schreibens an die katholischen Orte der Eidgenossen und an den Magistrat von Luzern, «alles so wahrhaftig gestellt, als wenn es aus unserm Herzen wäre geschrieben worden, darum wir es für eine sonderbare Schickung Gottes gehalten».

Schrift, Siegel und Herkunft der Acten war unbekannt. Die Visitatoren wollten nun wissen, ob der Abt von Adelberg der Autor sei, oder der Abt von St. Urban; wäre letzteres der Fall, so werde man in zwei Monaten hören, wie es ihm ergehen werde; die Klosterfrauen seien dann die einzige Ursache, wenn es dem Prälaten von St. Urban nicht wohl ergehe. Man habe sogar gesagt, wären die Klosterfrauen weltlichen Standes, so würde man durch die Folter ein Geständniss zu erwirken wissen; der Nuntius werde aber andere Mittel zu ergreifen wissen. «Den Prälaten von St. Urban wollten wir gern mit unserm Blut ledig machen; aber wir können keinen Unschuldigen in Ungelegenheit bringen». Der wahre Autor sei ihnen unbekannt; was sie vom Prälaten von Adelberg wissen, haben sie schon eröffnet.

Darauf haben sich die Visitatoren in Spöttereien über die beiden Prälaten ergangen, die man nur nach Rom zu citiren brauche, um sie weich zu machen; der von Adelberg habe sich beim Cistercienser-Orden beliebt machen wollen; er speculire wohl auf eine «Gelegenheit im Lande».

Darauf, fährt das Memorial fort, ist uns auch eine theologische Information zugekommen, die den Gedanken ausführte: jeder Religiose ist pflichtig, seine Ordensrechte zu beschützen. Die Aebtissin liess diese im Capitel verlesen; das hatte zur Folge, das alle Klosterfrauen einmüthig zur Wahrung der Ordensrechte sich verbanden.

Dann kamen aber die Jesuiten wieder, brachten einige Klosterfrauen auf ihre Seite und rühmten sich dessen in Luzern. Die Visitatoren aber gaben sich alle Mühe, das Gutachten in ihre Hände zu bekommen und bezeichneten den Autor als einen «Ketzer», das Schreiben an den Papst aber als ein «famos

libell». Die Klosterfrauen erwiderten: wir wollen nichts von einer Gemeinschaft mit Ketzern wissen; die unbekannte Verfasser des theologischen Gutachtens aber ist sicherlich kein Ketzer; darüber mögen unparteiische Richter entscheiden.

Dann ging es an die Ermittlung dieses Theologen; als solchen vermutheten die Visitatoren: P. Bonagratia oder den vormaligen Guardian auf dem Wesemlin oder P. Mathaeus Werlin; vielleicht den Pfarrer von Emmen [1]). Ebenso verlangten sie die Briefe vom französischen Ambassador in Soloturn, von Oberst Zwyer von Uri, von Stadtschreiber Haffner in Soloturn, von Hauptmann Lorenz Meyer und Jost Pfyffer von Luzern. Die Klosterfrauen behaupteten, sie haben alle Briefe, worin ihnen gute Freunde Trost zugesprochen und Räthe ertheilt hätten, vernichtet.

Gleichzeitig verbreitete Herr Johann Schärer in Münster, ein Freund des Propstes, das Gerücht, dem Stift Rathhausen soll die seit 1337 zustehende Collatur von Emmen entzogen und die Pfarrei den Jesuiten übergeben werden. Landvogt Meyer sei hiefür thätig. Die Aebtissin und der Convent hingegen wollten auf die Pfarrei einen Cisterzer wählen.

Durch die Visitatoren vernahmen die Klosterfrauen, dass ihre an den Papst gerichteten Schreiben der Nuntiatur überliefert werden.

Heftig verwiesen die Visitatoren den Klosterfrauen die im October 1651 an die Tagsatzung in Baden gerichtete Protestation. Endlich suchten sie den Klosterfrauen nachzuweisen, ihr Beginnen führe zu nichts; denn die künftigen Klosterfrauen werden mit Freuden den Jesuiten beichten.

Die Visitatoren zankten mit den Klosterfrauen wegen der Nichtbeachtung der von Nuntius Farnese erlassenen Visitationsacte, die in Rathhausen niemals anerkannt worden war. Propst Knab wies darauf hin, dass Papst Urban VIII. dem Nuntius Farnese die beiden Klöster Eschenbach und Rathhausen über-

[1]) Es war wohl der päpstliche Protonotarius Nikolaus von Hertenstein, Chorherr zu Münster, Sancti Sepulcri Eques Hierosolymitanus. Vgl. S. 232.

geben habe, als Cardinal Richelieu General des Cistercienser-Ordens geworden, weil der Papst befürchtete, Richelieu möchte sich zum Haupt der Gallikanischen Kirche aufwerfen. — Die Aebtissin entgegnet: wie, kann das wahr sein? Ist doch Papst Urban und der Cardinal Richelieu ein Herz, eine Seele gewesen. Uebrigens ist jetzt ein frommer Ordensmann General geworden, der keine Trennung zu machen begehrt. — Der Auditor: gerade dieser General Petrus Nivellius hat dem Legaten die drei Klöster übergeben! — Die Aebtissin: hat er das gethan, so hat er seine Competenz überschritten. — Der Legat suchte nun nachzuweisen, dass auch die Aebtissin ihre Competenzen überschritten habe, indem sie die Protestationsschriften im Convent habe verlesen und mit dem Conventsiegel besiegeln lassen; denn hier entscheide nicht die Stimmenmehrheit, sondern derjenige, der das Nützliche verlange.

Durch verfängliche Fragen suchten die drei Visitatoren zu ermitteln, ob und wie der Abt von St. Urban die Klosterfrauen zur Opposition gegen die Jesuiten bestimmt habe, wie die Klosterfrauen mit dem General des Cistercienser-Ordens, durch Vermittlung des französischen Gesandten, in Correspondenz getreten.

Hierauf erzählt das Memorial, wie der Nuntius eine fromme, einfältige Klosterfrau als Spionin erwählt, wie andere von den Visitatoren durch Aussicht auf Stellen für die Jesuiten gewonnen und wie ein vornehmer Herr durch irrige Angabe über die Unterwerfung der Klosterfrauen in Eschenbach unter die Nuntiatur die Klosterfrauen in Rathhausen habe irreführen wollen.

Nachdem am 20. Januar 1652 die Visitation in Rathhausen beendet worden, begann dieselbe am 25. Januar in Eschenbach und dauerte bis zum 10. Februar. Nach fünfthalb Tagen strengen Examens liess sich die dortige Aebtissin bereden, alle bei Handen habenden Correspondenzen auszuliefern; sie gab auch zu, dass die Klosterfrauen mit dem arglistigen Propst Knab allein in dem Beichtstuhl reden. Durch ihren Amtmann in Eschenbach liess die Aebtissin den 11. Februar nach Rathhausen melden, sie habe den Rath nicht befolgen können: die Sache

sei gar zu klar und offenbar, und die beiden geistlichen Herren seien verrathen.

Auf das Gesuch um nähere Bezeichnung erfolgte die Rückantwort: verrathen ist der gute Freund und S. E.; doch habe sie noch viele Briefe vernichten können.

Jetzt begann die Inquisition über die Frage, wer ist der gute Freund und S. E. Ist darunter der Abt von St. Urban und der Prälat von Adelberg verstanden? Letztern habe man in Rathhausen den Schutzengel genannt.

Zu diesem Zwecke wurde eine Visitation in Rathhausen vom 26. Februar bis 6. März 1652 vorgenommen, über welche die Klosterfrauen ihrem guten Freunde Oberst Zwyer Bericht erstatteten. Der Bericht sagt, die fünf hauptsächlichsten Wortführerinnen seien so inquirirt worden, dass sie «lieber wollten den Tod lyden, als mehr in ein solches Examen». Namentlich hart wurde der Aebtissin zugesetzt, die 60 Jahre ruhmvoll im Kloster gelebt hatte; sie fiel in Ohnmacht und erkrankte schwer; doch liess sie sich nicht bereden, den ihr abgeforderten Brief des Ordensgenerals herauszugeben. Gleich streng verfuhr man mit der Priorin; man drohte ihr mit Amtsentsetzung, Stimmrechtsentzug und Kirchenbann, mit Peinen und Strafen, die der Herr Legat für gut ansehen werde. Trotzdem blieb sie fest und verlangte, man soll das Kloster dem Orden zurückgeben oder wenigstens nach den Beschlüssen des Concils von Trient bewilligen, dass dreimal im Jahre ausserordentliche Beichtväter erscheinen, ebenso Ordenspriester, wenn eine Klosterfrau auf dem Todbette sich befinde.

Schwester Maria Basilissa dagegen wurde manierlich behandelt; man sagte ihr, in Rom seien jetzt zwei Prälaten degradirt und säcularisirt worden, die weniger verbrochen hatten als der Prälat von St. Urban; diesem werde man «den Kopf abhauen». Später setzte man ihr hart zu, da sie gegen das parteiische Verfahren protestirte und behauptete, der Papst sei nur in der Lehre unfehlbar, nicht aber in andern Dingen; der Propst von Luzern aber sei der Urheber des ganzen Streites.

Schwester Maria Eustachia Balthasar dagegen suchten die Visitatoren durch Versprechungen zu gewinnen; sie hofften von ihr besonders die Briefe des Oberst Zwyer und das theologische Gutachten zu erhalten; man sagte ihr, der Prälat von St. Urban werde in Rom zu ewigem Gefängniss verurtheilt werden [1]).

Zuletzt kam die Reihe an die Pörtnerin Maria Francisca Keller, die wie die Vorgängerin behandelt wurde.

Als die Klosterfrauen verlangten, man solle sie dem Abt von St. Urban unterstellen und ihnen entweder Benedictiner oder Kapuziner als Beichtiger geben, ernteten sie nur Hohn.

Die Wortführerinnen der Jesuitenpartei, Maria Constanzia Sonnenberg, Maria Marzellina Cysat und Justina Hankrat, sowie die Leyenschwester Cleopha Huwiler, wurden ebenfalls vorberufen.

Der kranken Aebtissin bewilligte der Nuntius nicht einmal die Berufung eines Kapuziners als Beichtiger.

Von diesen Vorgängen setzten die Klosterfrauen den Ordensprocuratur in Rom in Kenntniss.

Der Bericht erzählt die Ereignisse bis zum 14. Mai 1652.

Der Standhaftigkeit der Nonnen von Rathhausen hatte der Abt von St. Urban ohne Zweifel die günstige Wendung des Processes weit eher zu verdanken, als den Bemühungen des Rathes von Luzern. Schultheiss Fleckenstein wusste in den Jahren 1651 und 1652 mit seinem Anhange das von den Ständen Uri und Soloturn entworfene Project, eine Gesandtschaft der V katholischen Orte nach Luzern zu senden, um hier die Stellung zur Nuntiatur noch einmal ernstlich zu besprechen, zu hintertreiben. — Den Bemühungen des Nuntius und der Jesuiten gelang es endlich, die Stifte Wettingen und Eschenbach auf ihre Seite zu bringen.

---

[1]) Abt G. v. Adelberg schreibt den 28. April 1661 an den Papst, es habe sich vor zehn Jahren darum gehandelt: ut abbas S. Urbani mortificaretur, ita mihi tunc fassus fuit auditor D. Nuntii Boccapadulii.

Als dies geschehen, erhielt im April 1652 Abt Edmund vom Cardinal Chigi die Versicherung, der Process werde «via charitatis» erledigt; der Cardinal Farnese sei ihm auch durchaus nicht feindlich. Im Mai wurde ihm das Kloster S. Onofrio zur Wohnung angewiesen, ein gesunder Ort. Doch erkrankte Abt Edmund hier ernstlich.

Die Erfolge, welche Fleckenstein's Partei errungen, machten den Nuntius kühner, beschleunigten aber seinen Sturz. Da Boccapadulio sah, wie die Staatsmänner von Uri und Soloturn unablässig sich bemühten, dass eine Gesandtschaft nach Rom geschickt werde, theils um für die beförderliche Rückkehr des Abtes von St. Urban sich zu verwenden, theils um Beschwerde über die Uebergriffe der Nuntiatur zu führen, so wollte er genau ermitteln, welche Staatsmänner die eigentlichen Gegner des römischen Stuhles seien, welche auf Seite der Cisterzer stehen, was man gegen die Jesuiten unternehmen wolle und ob Soloturn überhaupt noch gut katholisch sei[1]).

Diese Agitation des Nuntius führte die Tagsatzungsgesandten in Baden im April 1652 zusammen; nicht nur beschlossen sie auf Antrag Soloturns, sich bei Cardinal Pamphilio ernstlich für den Abt von St. Urban zu verwenden, sondern auch gegen die Jesuiten und den Nuntius ernstlich vorzugehen. Wir vernehmen aus einem Briefe des Soloturnerischen Stadtschreibers Franz Haffner an Abt Edmund vom 1. Mai 1652 folgende Einzelnheiten. «Den Jesuiten zu Luzern ist ernsthaftig das imponiert, denen von Soloturn aber ultima vice von dem Rathe angesagt worden, sie sollen entweders Euer Gnaden bey Ihr Heiligkeit in pristinum statum stellen, oder aber ohne hindersich sehen sich zum Abzug fertig halten. Man hat uns Soloturnischen Gesandten zu Baden auch sonderbar befehlcht, mit ermelten Patribus stark zu reden, das sy dergleichen nit mehr anfahen, sondern die alten Klöster, als Säulen unsers Vaterlands, unangefochten sollen bleiben lassen; denn unsere Landes-

---

1) Beilage Nr. 3.

art, Freyheit, viel weniger der gemeine Pöffel litte nit einen solchen modum, wie sy, Jesuiten, bisher in Teutschland geführt hetten. Sy lauffen nunmehr gewaltig, und ist Ihnen sicherlich bang bei der Sach. Glaube auch gäntzlich, weilen die Burgerschafft zu Soloturn hoch verbittert, Sy werden endtlich müssen springen, wie die in Wallis, so sith E. G. verreisen, wie glaubwürdig verlauten will, widerumb ausgejagt, und mit einer guten Prügelsuppen zum Valete regaliert und abgespeist worden»[1].

Damals wurden folgende Klagen der katholischen Orte gegen die Nuntiatur vorgebracht. Der Nuntius gibt irrig vor, die Eidgenossen der katholischen Orte seien gegen den Papst eingenommen, während doch weltbekannt ist, dass «kein Volk unter der Sonne gefunden wird, welches gemeinlich grössere Andacht und grössern Eifer zu dem Gottesdienst trage, gegen die Geistlichen in genere et specie grössere Ehrfurcht bezeugen als die Eidgenossen». Der Nuntius berichtet dem Papst nur die Odiosa, nicht aber das Lobenswerthe aus der Schweiz. Auf mündliche und schriftliche Vorstellungen erhält man vom Nuntius in den wenigsten Fällen guten Bescheid. Die Jesuiten und die Fremden Räthe wollen in der Schweiz eine Verwirrung anstiften, wie kurz zuvor in Deutschland, so z. B. durch die Inquisition in Soloturn. «Ritterkreuze und andere Honoraria werden mit propter merita causæ seu personaæ ausgetheilt» und «zugemein gemacht». Soloturn verlangte, «dass die Nuntii hinfürter in diesen Landen kein Tribunal mehr aufrichten, sondern sich simpliciter halten, den Namen Legati de latere — welchen sie doch bisher allein titulo tenus absque effectu favorabili ex parte nostra gehabt — hinlegen, und das Uebrige den Ordinariis in diesen Landen, wie von alterherkommen und alle Zeit gebraucht, übergeben sollen».

Zu spät kam der Nuntius zur Ueberzeugung, dass er des Guten zu viel gethan; denn im Juni 1652 äusserte er, wie Abt

---

[1]) Cod. 512, O, 110.

Edmund vernahm, in Wettingen, « er gäbe gerne 100 Dublonen, wenn er die Sache mit dem Abte von St. Urban nicht angefangen hätte ».

Gerade in dem Momente, wo 24 Conventualen von St. Urban durch eigenhändige Unterschrift den Abt ihrer Ergebenheit versicherten, um das Gerücht zu widerlegen, sie seien uneinig, am 15. Juli 1652, fand in Rom die Schlussverhandlung im Processe Abt Edmund's statt. Sie dauerte 3 Stunden. Cardinal Farnese war wegen Unwohlsein abwesend. Sein Neffe, Monsignore Alterici, trat für Abt Edmund ein.

Laut Bericht des Hieronymus Bildstein aus Rom vom 27. Juli 1652 lautet der Entscheid im Wesentlichen also: Nuntius Boccapadulius, der Urheber des ungeschickten Streites (litis ineptis) wird abberufen und (nach Venedig) versetzt; an seine Stelle tritt der Neffe des Cardinals Farnese, Marius Alterici. Der Abt von St. Urban wird wieder in sein Kloster eingesetzt.

Die vom Cardinal Farnese getroffenen Anordnungen bleiben aufrecht und zwar unter ausdrücklicher Bestimmung, dass der Abt excommunicirt und aller Würden verlustig erklärt würde, wenn er je wieder unter irgend einem Vorwande sich der Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen annehmen wollte. Die gleiche Strafe soll den Ordensgeneral und alle Personen, welchen Standes und Ranges sie immer sein mögen, treffen, die sich gegen diesen Entscheid auflehnen.

Man glaubte in Rom damals, die Sache hätte eine für den Abt günstigere Wendung genommen, wenn die Klosterfrauen einig gewesen wären.

Abt Edmund theilte aus Rom seinen Conventualen den Wortlaut des Urtheils nicht mit; er schrieb nur: Ich habe gesiegt, meine Feinde sind zu Schanden geworden.

Allein in der Hauptsache war ja der Abt mit seiner ganzen Partei unterlegen; sein einziger Sieg bestand in der wiedererlangten Freiheit.

Am 3. August 1652 wurde dem Abte das Urtheil eröffnet. Aber er musste zugleich, wie Landammann Zwyer berichtet, vor

seiner Abreise eidlich geloben, sich dem Urtheile fügen zu wollen. Der Nuntius aber sollte ihn von der Excommunication absolviren.

Am 9. August nahm Abt Edmund von den Cardinälen Pamfilio und Chisio Abschied. Er hoffte auch eine Audienz beim Papste zu erhalten, der ihn, wie diese Cardinäle versicherten, persönlich hochschätze.

Von diesen Cardinälen vernahm Abt Edmund, dass der Papst nie daran gedacht habe, die Schweizergarden abzudanken; dagegen wäre ihm ein Personalwechsel in denselben nicht unerwünscht. Oberst Tanner von Uri wäre gern Gardehauptmann in Rom geworden. Cardinal Farnese habe den Vorschlag gemacht, durch diesen Schreckschuss die Luzerner zur Unterwürfigkeit zu bestimmen.

Am 22. August wurde Abt Edmund wirklich vom Papste gütig empfangen und mit päpstlichem Segen für das Kloster St. Urban entlassen.

Unter dem 26. August trat Abt Edmund die Rückreise an.

Etwas später schickte sich auch Nuntius Boccapadulio an, seinen Posten in Venedig anzutreten. Landammann Zwyer, der eifrigste Partisane Abt Edmunds, wollte die letzten Augenblicke des Nuntius durch die Confiscation der Habe desselben verbittern. Diese sollte, nach seinem Vorschlage, so lange mit Beschlag belegt werden, bis Abt Edmund für alle seine Auslagen vollständig entschädigt sei. Allein dieser Plan fand keine Unterstützung.

Ueber die Abreise des Nuntius berichtet Caspar Pfyffer [1]: «Am Donnerstag (12. September) ist der Nuntius verreiset. Ihn begleiteten Schultheiss Fleckenstein, Landvogt Meyer, Statthalter Pfyffer und Junker Lussi bis Flüelen. Fleckenstein «hat ein grosse Ketten angehalten, dass man hette können einen Stier daran binden». Auf der Fahrt schloss er mit dem Nuntius noch einen Handel um zwei Pferde ab. Boccapadulio [2]) be-

---

[1]) Codex 512, R, 120.

[2]) Nach Rom zurückgekehrt, verzichtete Boccapadulio, der noch 1717 verschiedene Aemter bekleidete, auf das Bisthum Civita Castello.

schenkte Schultheiss Fleckenstein mit einem Ringe im Werthe von 15 Doublonen, die Tochter des Schultheissen mit einem Kleinod im Werthe von 150 Kronen und den Neffen desselben mit einem Paar silberner Sporen. Dagegen beehrte er den Schultheissen Dulliker nicht mit einer Abschiedsvisite».

Als Internuntius functionirte Propst Knab, der Gesinnungsgenosse Fleckenstein's.

Ueber Brescia, wo er zu einem Geschenke für den Rath von Luzern 100 Feuerrohre kaufte, kam Abt Edmund über den Gotthard. Am 21. September traf er in Wasen ein und hielt sich dann einige Tage bei Landammann Zwyer in Altorf auf.

V.

Abt Edmund nach seiner Rückkehr aus Rom.

Am 21. September 1652, um Mitternacht, gelangte Abt Edmund nach Luzern [1]. Er stieg beim Schultheissen Dulliker ab, wo er am folgenden Tage die Gratulationen der Gesinnungsgenossen empfieng. Von Dulliker und vielen Rathsherrn begleitet, reiste Abt Edmund «unter herrlichem Klange der Trummeten» nach Sursee, wo er mit Glockengeläute, unter dem Donner des kleinen und grossen Geschützes seinen Einzug hielt. In allen Dörfern, durch die er zog, eilte man ihm entgegen. Die Commende Reiden und der Schlossvogt auf Wikon begrüssten ihn mit Ehrenschüssen. Am 24. September hielt der Prälat seinen feierlichen Einzug in St. Urban; ein dreitägiges Freudenfest versammelte seine Freunde. Von Soloturn erschienen als Deputirte: Schultheiss Schwaller, Alt-Rath Bys, Stadtschreiber Haffner und Gemeindeammann Gugger.

---

[1] Codex 512, S, fol. 89. Brief an den Rathsherrn Willading in Bern vom September 1652.

Der geschätzte luzernerische Musiker Benn componirte auf die Kunde von der glücklichen Erledigung des Prälaten aus der römischen Gefangenschaft: S. Ambrosii et Augustini Canticum — notis pro more suavissime.

Der Abt von Altenryf verglich die freudige Rückkehr Edmunds mit dem Tanze Davids vor der wiedereroberten Bundeslade.

Allen Freunden, die sich für seine Befreiung irgend wie verwendet hatten, bezeugte Abt Edmund seinen tiefgefühlten Dank, so — unter besonderm Preise der Gerechtigkeit der päpstlichen Curie — den Cardinälen Scotti, Pamphili und Chigi (später Papst Alexander VII.), dem französischen Gesandten de la Barde, dem spanischen Ambassador Francesco Casati, u. A. m.

Besondere Freude über den Ausgang des Processes äusserten die Klosterfrauen von Rathhausen, die mit den Jesuiten manchen harten Strauss auszufechten hatten. Sie correspondirten fleissig mit Oberst Zwyer und hofften, man werde die Jesuiten abschaffen und ihr Kloster wieder dem Cistercienser-Orden restituiren. Die Nonnen von Eschenbach dagegen fügten sich der Nuntiatur [1]).

Die Stände Schwyz und Uri erinnerten mit Noten vom 13. und 18. September 1652 den Rath von Luzern, den neuen Nuntius gleich bei seiner Ankunft zu verständigen, dass man vom ihm erwarte, er lasse die katholischen Orte bei ihren althergebrachten Rechten und Freiheiten bleiben.

Claude Vaussin, General des Cistercienser-Ordens, ernannte schon am 12. September 1652 den Abt von St. Urban zum Generalvicar und Visitator für Helvetien, Elsass und Breisgau [2]), und dankte ihm den 15. November namentlich für die muthige Vertheidigung der Rechte und Freiheiten des Ordens. Er meinte, vorläufig müsse man allerdings der Gewalt weichen

---

[1]) Codex 512, R, 346—360.

[2]) perpendens merita, capacitates et zelum pro nostri ordinis iuribus conservandi et regulari observantia.

und der Zeitströmung Rechnung tragen. Doch wäre es vielleicht am Platze, dass Abt Edmund rein persönlich gegen die Art der Processführung Protest erheben würde, namentlich gegen die Verurtheilung der Hauptbeklagten, die nicht einmal einvernommen worden seien. Der Orden als solcher müsse eine bessere Zeit abwarten, um sich wieder in den Besitz der beiden Klöster zu setzen.

Die wohlverdienten Auszeichnungen des Abtes von St. Urban erregten natürlich in Deutschland, wie in Rom nicht geringes Aufsehen.

Am 18. Februar 1653 antwortete Abt Bernhard von Stambs aus Innsbruck auf die vom General des Cistercienser-Ordens notificirte Ernennung des Abtes von St. Urban zum Generalvicar: dieser Schritt sei zum mindesten verdächtig und fordere zum Protest heraus:

«Die deutsche, auf Wunsch Papst Paul V., und mit Genehmigung des Generals Nikolaus Boucherat gegründete Cistercienser-Congregation besitze von Urban VIII. und Innocenz X. Privilegien, welche durch diese Wahl beeinträchtigt werden. Auf den Provincialcapiteln sei im Winter vorigen Jahres überdies die Visitationsordnung geregelt worden. Sonst würden sich die Klöster freuen, einen so edlen, tugendhaften, frommen, gebildeten und um den Orden so verdienten Abt als Visitator empfangen zu können. Die gedrückte Finanzlage der Klöster gestatte überdies nicht die Aufstellung eines zweiten Visitators. Doch wolle er die Stimmen der einzelnen Klöster hierüber einvernehmen».

In der Rückantwort an den Abt von St. Urban vom gleichen Tage wird die am 3. Februar übermittelte Wahlanzeige kürzer und mit einer Gratulation für den glücklichen Verlauf des Processes beantwortet. Die definitive Antwort über die Anerkennung Abt Edmunds als Visitator werde später erfolgen; der Abt bemerke vorläufig nur, dass Edmund mit Fug diese Ernennung hätte ablehnen können, unter Hinweis darauf, dass

in Deutschland die Visitatoren in andrer Weise bestellt werden. Die definitive Antwort liess nicht lange auf sich warten. Den 7. April lehnten die deutschen Prälaten die Anerkennung Abt Edmunds als Visitator aus folgenden Gründen ab:

1. In seinem Circular an die Deutschen habe Abt Edmund seinen Ernennungsact nicht wörtlich inseriert. Es fehle also eine gehörige Legitimation.

2. Die Congregation bedürfe nach Erklärung der Aebte in Schwaben, Franken und Baiern eines zweiten General-Vicars nicht.

3. Fehlen noch die Zustimmungen verschiedener Aebte.

4. Sei die Wahlart ein Eingriff in die von den Päpsten ertheilten Privilegien.

5. Sei die Wahl dieses Visitators für Rom und die Congregation bedenklich: qui non ita pridem terris jactatus et alto e fluctibus diu non emerserit.

Den 18. Mai 1653 antwortete Abt Edmund, dessen Kloster inzwischen durch den grossen Schweizerischen Baurenkrieg sehr bedroht worden war, dieser Einspruch sei ihm sehr erwünscht, da er die nie begehrte Stelle sonst in schlicklicher Weise nicht hätte ablehnen können. Er sehne sich wirklich nur nach Ruhe und wünsche nur für sein Kloster zu leben. Doch hatte Abt Edmund inzwischen in Wettingen als Generalvicar und Visitator seines Amtes gewaltet. Die Hauptopposition gegen die Anerkennung Edmund's scheint vom Kloster Lützel ausgegangen zu sein, dessen Abt altem Herkommen gemäss der Visitator von St. Urban war [1]).

---

[1]) Diese Opposition führte zu dem ärgerlichen Streite Abt Edmunds mit dem Abte von Lützel, zur Fälschung der Stiftungsgeschichte von St. Urban, um die Visitationsrechte des Klosters Lützel zu vernichten. Daher fingirte man das Stiftungsjahr 1148 für St. Urban. Der Ordensgeneral approbirte die Fälschung, erklärte St. Urban als Filiale von Bellevalle, statt von Lützel. Abt Edmund excommunicirt den widerstrebenden Abt von Lützel, der die Excommunicationssentenz durch den Henker verbrennen lässt, nimmt, trotz der Abmahnung des Rathes von Luzern, die Visitation in Lützel vor, und stirbt dort plötzlich am 2. Februar 1677.

Grösseres Aufsehen erregte natürlich die Ernennung des Abtes von St. Urban zum Generalvicar und Visitator in Oberdeutschland in Rom; die Congregatio Regularium negotiis præposita wurde durch zwei Schreiben benachrichtigt, der Abt habe nach der Heimkehr von Rom vom General diese Stelle erpresst (extorsisse) und gehe mit neuen Plänen um; sie ersuchte desshalb den 27. März 1653 den Präsidenten der Cistercienser-Congregation in Deutschland, mit Rücksicht darauf, dass die deutsche Congregation selbständig organisirt sei und eigene Visitatoren habe, welche jährlich solche Visitationen vornehmen, im Namen der Congregation den Abt von St. Urban zu bitten, diese Stelle nicht anzunehmen oder in seinen Functionen nicht fortzufahren; wolle er sich an diese Weisung nicht halten, so soll er vor diesem Tribunal seine Sache vorbringen.

Den 1. Mai empfing der Abt von Stambs dieses Schreiben, das er den 5. dem Abte von St. Urban übermittelte.

Der Abt von St. Urban war natürlich nicht geneigt, nochmals mit der ihm wohlbekannten Congregatio Regularium in Verbindung zu treten, und verzichtete auch wirklich für einige Zeit gänzlich auf die weitere Verfolgung der Klösterfrage. Erst nach dem Tode Papst Innocenz X. kam er wieder auf die Idee zurück, unter der durchaus veränderten Lage der Verhältnisse die Frage noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Nachdem der Cardinal Fabio Chigi den 7. April 1655 zum Papst erwählt worden war, beeilte sich Abt Edmund dem Papste Alexander VII. — sanctitati, quæ ante paucos annos in minori gradu adhuc constituta, innocentiam meam potenter tutata est et liberavit — den 4. Mai seine Glückwünsche darzubringen und für sich und seine 35 Conventualen den päpstlichen Segen zu erbitten. Der jeweilige päpstliche Nuntius werde bei ihm in so freundlicher Weise empfangen werden, wie vor Ausbruch des bekannten Conflictes Nuntius Caraffa.

Vgl. meine Aufsätze: «Die Filiation von St. Urban» und «Die Abtei St. Urban und die Könige von Frankreich». Anzeiger für schweizerische Geschichte 1883, 190—198; 1885, 396.

Durch Bischof Giulio Rospigliosi von Tarso antwortete der Papst schon den 29. Mai in huldvoller Weise. Da schien nun dem Abte von St. Urban der Moment gegeben, eine Revision des Processes in Verbindung mit dem Procurator des Cistercienser-Ordens in Rom zu versuchen.

Daher schrieb Abt Edmund Ende September 1655 an Abt Hilarion in Rom: Bis auf diesen Augenblick habe er sich seit der Rückkehr aus Rom aller Actionen in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen enthalten. Nach seiner Ansicht gebe es zwei Wege, diese wieder zu gewinnen. Entweder müsse man eine Revision des Processes verlangen, gestützt darauf, dass die beiden Klöster niemals einvernommen worden seien, oder man müsse, nach dem Wunsche der katholischen Orte der Schweiz, den Papst bitten, er möchte auf dem Wege der Gnade die beiden Klöster dem Orden restituiren. Auf der letzten Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern sei diese Frage anlässlich der Besprechung der Gesandtschaft an den Papst ventilirt worden. Der erste Gesandte von Luzern, Laurenz Meyer, sei bereit, die Sache des Klosters zu vertreten [1]).

Allein Hilarion hielt den Moment nicht für geeignet.

Alle seither unternommenen Versuche, diese Klöster direct dem Abte von St. Urban zu unterstellen, misslangen, weil die Jesuiten den Glauben zu erhalten wussten, die Weltlichen wünschen die Erhaltung des status quo. Dagegen bezeichneten die Nuntien seit 1658 jeweilen die Aebte von St. Urban als Visitatoren in den beiden Klöstern.

---

[1]) vir facile inter omnes huius patriæ sæculares doctissimus, expeditus in linguis latina, gallica et italica.

BEILAGEN.

1.

1650, 26. October.

Dem Hochwürdigen Herrn, Herrn Edmundo, Abten des Löblichen Gotteshauses S. Urbani, des H. Cistertzer Ordens Visitatori Generali durch Oberteütschland, unserm gnedigen Herrn und gethrüwen lieben Burger S. Urban.

Hochwürdiger gnädiger Herr.

E. G. E. seyndt unser fründtlich Grues und was wir Ehren, Liebs und guots vermögen zuvor.

Wir mögen aus beharrender mitburgerlicher Affection nit umbgehen, E. gn. parte zu geben, was wir abermaln in bewusstem negotio, an H. Obristen Landtaman Zweyer schrifftlich gelangen lassen. Wie nun E. gn. daraus unschwer abnemmen kann, dass es an uns keineswegs erwindet, dem werck einen fürderlichen Ausstrag zu geben, wann nur übrige Catholische Ort auch cooperiren helffen, und die Conferentz, wie uns nit zweyffelt, besuchen werden; also können auch E. gn. versichern, dass Ihr Excell. der h. Ambasador de la Barde, sich vorgestern gegen unsern Ehrendeputirten alles guten Willens assistentz, auch mit Darreichung der umbkösten, so über die tagsatzung gehen werden, gantz liberalisch vernemmen lassen. Der Gott der wahrheit geruohe mittelst die Eidtgnossische gemüeter durch seinen H. Geist der gestalt zu erleuchten, damit der verdunckelte Nebel aller falschheit, und listiger anschlägen, von den Augen hinweg geraumbt, so danne die Liebe Gerechtigkeit mit dem Sigkräntzlin geziehrt und gekrönt werde. Datum 26. Octob. Ao 1650.

Schultheiss und Rath
der Statt Solothurn.

Dabei liegt: Copia Schreibens an H. Obristen Landtamman Zweyer von Uri abgangen.

Unser etc.

Wir haben aus des Herren Obristen wiederantwortlichem an uns abgegebenem Schreiben deselben vernünftige reflexiones und sehr kluge ge-

dancken in puncto der Eidtgenossischen intervention wider des H. Nuncii suchenden Novitaeten etc. mit hoch erfreülichem gemüet abgelesen, uns hinwiderumb über die sach gesetzt, und selbige der schwehren importanz nach, reyfflich erdauret. Damit aber, wie der H. Obrister weisslich erinnert, der Hochwürdige Herr Prälat zu St. Urban aller Suspicion entladen und keineswegs in das Spill gezogen, wie auch Lucern oder andere Orth nit disgustiert, wan Ihr Excellentz der Herr frantzösische Ambassador de La Barde (welcher seine vorige offerta reiterin und die spesa in geheimb oder wie mans begehrt auszutheilen anerbiethen thut) oder wir die nothwendige Conferentz in unser Statt ausschreiben wurden: bedunkte uns das rathsambste sein, Alldieweilen Lucern ratione proprii dissidii, auch anderer respecten wegen hiezu nit bequemb: Es wollte der H. Obrister durch sein villgültige persuasion bey seiner Obrigkeit des Orths Uri so weit einkommen, dass sie obgedachte zusammenkunft alhar gehn Solothurn beschreiben, den Ubrigen 6 Catholischen Orthen notificieren, die angelegenheit wol einschärffen, und eben die jehnige Motiven, welche Hr. Obrister uns schon andeütet, hierzu brauchen thäten. Wie fürderlicher nun dis Werck embrassirt wirdt, wie besser ist der effectus zu hoffen, weilen sonders zweiffel Hr. Nuntius und seine adhaerenten uff Ihrer seithen allerhandt obstaculi fürschützen, und sich gwisslich äusserst bearbeiten werden, dise Tagsatzung und dero Würckhungen zu hinderstellen. Man muss aber desto gehertzter in die sach gehen, und ihre listige Praticken mit einer manhafften Helvetischen Gegenresolution zu Wasser machen. Zwar ist unsere meinung auch, dass man die deliberationes so glümpf: und höfflich als möglich abfassen, und Ihro Päbstl. Heiligkeit zu einicher alteration nit leichtlich ursach geben solle. Nichts desto weniger wurde uns gegen der lieben posteritæt hoch zu verandtwordten stehen, wann wir aus unzeitigem respect, uns und Ihnen das harte Joch des Italienischen Dominats und Dienstbarkeit auf den Hals laden, und hingegen die Freyheiten und Ehrentitull, welche unsere Altvorderen mit Ihrem theüren blut so hoch erkaufft, der gestalten liederlich nur um eines geringen Schreckens oder betrohung willen, verschimpfen sollten. Billich und löblich ist des Heiligen Stuls Hocheitaugmentation und ansehen in allweg zu betrachten, wie denn die Herren Eidtgnossen allzeit den ruhm davon getragen, auch dahero den herrlichen Namen Defensorum fidei et Protectorum Sedis Apostolicæ haben und ob Gott will Ewig behalten werden. Hingegen aber unbillich were, da wir nit zugleich trachteten, unsere Jura, privilegia, recht und Gerechtigkeiten durch zulässliche gelinde Mittel zu manuteniren. Wir machen uns gar keinen Zweifel, wo fehrn Ihr Heiligkeit in grundt der Wahrheit verständiget, die Wichtigkeit des geschäfts recht zu gemüeth geführt, die schädliche Nachzüg der Religion fürgemacht, auch unser Nation beständige

Andacht, Eyffer und tragender Respect gegen dem obersten Haubt der Kirchen und desselben Glieder, wie an Ihm selbsten, für gebildet, dass Sie sich nit werde vätterlichen gegen neigen, alle Neüwerungen gnedigst abschaffen, die Geist- und weltliche Ständt, auch orden bey alt hergebrachter Jurisdiction, unzweifflicher visitation etc. unperturbirt verbleiben lassen. Wir wollen hierüber für dissmalen kein umbständtlichern Discurs führen, noch dem Hr. Obristen (als dem die Essentz dises sehr weitaussehenden Wercks im hertzen ligt, auch bestermassen informirt ist) importun und überlästig sein, sondern seiner bekannten dexteritæt die Continuation oder fortsetzung des handels gäntzlich remittiren, Zumahlen auch uns sambtlichen der providentz Gottes von hertzen empfehlen.

Datum 26. Octob. 1650.

Schultheiss und Rath
der Stadt Solothurn.

2.

(2. März.)
1651, VI. Non. Martii. Romæ.

M. Cardinalis Ginettus: Abbati S. Urbani in Helvetia.

Cum pietas tua Smo. Dno. nostro sistere se debeat, de contraventione mandatorum huius Stæ. Sedis sese purgatura, Emin. mi Patres Negotiis regularium Præpositi, hoc per me tibi præscriptum voluerunt, ut infra decem dierum terminum, ab harum præsentatione computandum, iter Romam versus, recto tramite suscipias, sub pœna (ubi non parueris) excommunicationis maioris, eo ipso incurrendum, ac Sti. Suæ reservatæ, nec non privationis Prælaturæ, officii et dignitatis, vocisque activæ et passivæ, cum perpetua inhabilitate ad quæcunque alia in posterum obtinenda. Vale in Domino, et mandatis pareto. Romæ VI. Nonas Martii 1651.

Tui studiosus.

3.

1652, 4. April.

Puncta secreta Inquisitionis.

An Magistratus Solodorensis aliquid contra Auctoritatem Sedis Apostolicæ vel D. Nuncium actitare præsumat? et quinam ii sint?

An idem Magistratus proponat statuta seu ordinationes contra Immunitatem Ecclesiæ, præsertim ratione Monasteriorum in ditione Solodorensium sancire?

An verum sit, quod Jesuitas velint urbe pellere, et cur?

Qui sint amici D. Abbatis S. Urbani, et quid moliantur?

An ille Abbas auxilium contra Sedem Apostolicam a D. D. Solodorensibus implorarit? aut ab Ill. mo D. Legato Gallico ibi commorante?

Quis Consilio iuvet ex Solodorensibus Moniales Rathusianas? quis illis scripserit et quid? præsertim ultimas illas litteras directas ad D. D. Cantones Badæ constitutos?

Quis etiam author fuerit illarum litterarum ad V Pagos Catholicos Lucernæ degentes, directarum, num hic? num ille? indigetando in personam specialem D. Prætoris Schwalleri, et Archigrammataei, contra quem singulariter animum habuisse, et habere offensum Illmus. D. Nuncius perhibetur.

Num religio Catholica Solodori floreat, vel quinam suspecti sint de Fide?

Hi sunt præcipui Articuli, super quibus, quarta Aprilis Ao. 1652 D. Auditor Illmi. D. Nuncii Apostolicii Solodori secrete inquirendum in mandatis habet.

Quæso Romam ad Reverendissi mum. D. Abbatem mittantur.

Inhaltsübersicht.

DER MÜLHAUSER KRIEG

1467 bis 1468.

Von

HEINRICH WITTE.

I.

Nur selten hat eine blosse Localfehde zu so grossen Umwälzungen Anlass gegeben, wie die Kämpfe, welche die Stadt Mülhausen in der Zeit von 1465 bis 1468 mit der österreichischen Herrschaft zu bestehen hatte[1]: denn in letzter Linie hat doch dieser Krieg die Verwicklungen herbeigeführt, welche den Zusammenbruch des stolzen Reiches Karl's des Kühnen zur Folge hatten[2]. So gewinnen diese Kämpfe eine allgemeine Bedeutung; aber auch für die Landschaften am Oberrhein haben sie weittragende Folgen gehabt. Mülhausen, das im Kampf um seine Freiheit und Selbständigkeit von seinem natürlichen Schutzherrn, dem Kaiser und dessen Landvogt, im Stich gelassen wurde, es suchte und fand den nothwendigen Schutz bei den Eidgenossen; und so kam es, dass diese mitten im Sundgau gelegene Stadt ein eidgenössischer Ort wurde. Auf der andern Seite boten diese Kriege den Eidgenossen Gelegenheit, ihre militärische Ueberlegenheit über das Ritterheer, wenn sie überhaupt noch in Frage stand, aufs glänzendste zu bethätigen. Es war ein denkwürdiger Tag auch in der stolzen Kriegsgeschichte der Eidgenossenschaft, als sämmtliche Orte mit ihren Bannern auf dem weiten Plan des Ochsenfeldes ihres Todfeindes harrten und dieser nicht zu erscheinen wagte. Es ist daher wohl der Mühe werth, an die Geschichte jener Zeit heranzutreten, um so mehr als uns jetzt das urkundliche

---

[1]) Ich ergreife gern die Gelegenheit, um an dieser Stelle Herrn Oberbibliothekar Barack für die unbeschränkte Benutzung der Strassburger Universitätsbibliothek meinen Dank auszudrücken.

[2]) S. Petri, Der Stadt Mülhausen Geschichten, p. 157.

Material über jene Ereignisse in möglichster Vollständigkeit im Mülhauser Urkundenbuch[1]) geboten ist.

Es ist bekannt, wie die kleinen Reichsstädte des Elsass, allein zu schwach gegen den raublustigen Sundgauer Adel und die kleinen territorialen Gewalten, sich zu dem Zehnstädtebund vereinigt hatten, an dessen Spitze der kaiserliche Landvogt stand. Nachdem im fünfzehnten Jahrhundert die Landvogtei an Kurpfalz gekommen war, musste sich natürlich der landvogteiliche Schutz kräftiger im Unterelsass äussern als in dem entfernten Oberelsass. Immerhin aber lagen Colmar, Kaisersberg, Türkheim, Münster benachbart, während Mülhausen, ganz isolirt für sich, rings von habsburgischem Besitz umgeben, schweren Anfechtungen ausgesetzt war. Das Bestreben der österreichischen Vögte war, die Reichsstadt, welche in Handel und Wandel von ihnen abhing, landsässig zu machen. Die eifrigsten Bundesgenossen in diesem Bestreben fand die österreichische Regierung dabei in dem Mülhausen benachbarten Landadel, mit dem die Stadt sich nach dem Abzuge der Armagnacken unheilbar verfeindet hatte. Gerade damals hatte sich die politische Vereinsamung der Stadt in unangenehmster Weise fühlbar gemacht; kein einziger freundlicher Nachbar war zur Stelle, welcher der Stadt geholfen hätte. Als dann die unholden Gäste endlich abgezogen waren, da wollte die Stadt sich wenigstens an den Gastgebern rächen. Wie Basel vertrieb auch Mülhausen den Adel, der die Armagnacken ins Land gerufen hatte; es wollte lieber offene Feinde ausserhalb der Stadt, als heimliche Feinde innerhalb der eignen Ringmauern haben[2]). Seitdem kamen böse Tage über die Stadt. Der Adel hatte sich voll Hass auf seine um die Stadt gelegenen Sitze zurückgezogen und wetteiferte mit der Regentschaft zu Ensisheim die Stadt mürbe zu machen; denn diesen Zweck

---

[1]) Cartulaire de Mulhouse ed. Mossmann. Bd. II und III.

[2]) Politisch klug war diese Massregel gewiss nicht und die Stadt schädigte ihren Wohlstand dadurch aufs empfindlichste. S. Petri, p. 126.

hatten alle jene Plackereien, denen die Stadt von jetzt ab ausgesetzt war, dass sie schliesslich auf ihre Selbständigkeit verzichten und dem Landvogt die Thore öffnen sollte. Namentlich in materieller Hinsicht litt die Stadt, die in ihrem wirthschaftlichen Erwerb auf das platte Land rund herum angewiesen war, schwer unter dieser Ungunst der Verhältnisse, und hier ist wohl die Ursache der Schuldenlast zu suchen, unter der die Bürgerschaft später seufzte. Trotzdem beharrte die Bürgerschaft bei der einmal ergriffenen Richtung; durch die Widerwärtigkeiten, welche über die Stadt kamen, wurde der demokratische Geist der Bürgerschaft nur verstärkt; der Hass gegen die adeligen Bedränger wurde immer grösser; der Trotz steigerte sich zur Rücksichtslosigkeit, und auch die Bürgerschaft beging ihrerseits oft Ungerechtigkeiten gegen ihre frühern Mitbürger, die noch vielfach liegende Gründe und Häuser in der Stadt hatten.

Unter diesen Umständen war es nun ganz natürlich, dass sich in Mülhausen immer mehr der Wunsch nach einem kräftigeren Rückhalt regte, als ihn der Vertreter des Pfalzgrafen, der Unterlandvogt zu Hagenau, bieten konnte; denn es war schwerlich anzunehmen, dass die Pfalz einmal ernstere Schritte, die über blosse Reclamationen hinausgingen, bei der Herrschaft thun würde; und ernsterer Schritte bedurfte es, wenn die Stadt endlich zu Ruhe und Frieden kommen sollte. Dessen musste sich die Bürgerschaft so recht klar werden, als im Jahre 1466 der gesammte Adel der Umgegend, theils offen, theils verkappt, unter dem nichtigsten Vorwand wider Mülhausen Krieg erhob. Es war der sogenannte Plappartkrieg; denn sechs Plapparte waren das Fehdeobject[1]).

---

[1]) Ueber diesen Krieg hat Mossmann im Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, II sér. t. V. p. 95 ff. erschöpfend gehandelt. S. auch Strobel, Geschichte des Elsasses III, p. 245 ff. — Die späteren Chronisten haben diesen Krieg vollständig mit dem folgenden sogenannten Mülhauser Krieg confundirt und in eins zusammengeworfen.

Ein Müllerknecht, namens Hermann Klee[1]), hatte sich mit seinen frühern Meistern wegen seines rückständigen Lohns überworfen; nachdem er vergebens, wie er behauptete, vor Zunft und Schultheiss Recht wider dieselben gesucht hatte, verliess er die Stadt und begab sich nach Bergheim. Von hier aus richtete er am 2. November 1465 ein Schreiben an die Stadt und verlangte, dass man ihm binnen acht Tagen den schuldigen Lohn zu Bergheim in einem benannten Wirthshaus auszahle. Jetzt liess der Rath die beiden Meister vor sich kommen, welche zugaben, mit Klee Streitigkeiten wegen seines Lohnes gehabt zu haben. Um allen Weiterungen vorzubeugen — Klee war als ein unruhiger Geselle bekannt — veranlasste der Rath, dass ihm das Geld nach Bergheim in jenes Wirthshaus nachgesandt würde. Damit hatte der Rath ein Unrecht, welches dem Klee vielleicht widerfahren war, vollauf wieder gut gemacht. Klee erhob jedoch das Geld nicht; dagegen wiederholte er am 15. December seine Forderung[2]), verlangte aber zugleich bereits Schadensersatz und fügte hinzu, falls seine Forderung nicht bewilligt werde, müsste er sich bedenken, wie er zu seiner Forderung kommen könnte. Der Rath verlor nicht die Geduld mit dem unverschämten Gesellen, sondern gab ihm anheim, sein Geld in Bergheim abzuholen; glaube er aber weitere

---

So Schilling Schweizerchronik, Etterlin und Tschudi, während Petri, auf die Nachrichten des Mülhauser Stadtarchivs sich stützend, das Richtige bringt. — Strobel, Geschichte des Elsasses III p. 245 ff. erzählt die Thatsachen bereits richtig; um so auffallender ist es, wenn in dem Programm der Mülhauser Gewerbeschule vom Jahre 1885 (Faber, Peter von Hagenbach, p. 11) beide Kriege wieder zusammengeworfen werden. Uebrigens hält schon Johannes von Müller beide Kriege auseinander.

[1]) So das Schreiben Mülhausens an den Unterlandvogt Wildgrafen Johann von Daun vom 18. April 1466, worin es den ganzen Sachverhalt auseinandersetzt. Mülhauser Urkundenbuch II, Nr. 899; cfr. auch Petri, p. 155. Der Kürze halber citire ich fernerhin einfach die Nummer des Urkundenbuchs.

[2]) Nr. 891.

Ansprüche zu haben, so solle er den Rechtsweg einschreiten, sei es vor dem Gericht zu Mülhausen — in welchem Falle ihm sicheres Geleit zugesichert wurde — oder vor dem Gericht zu Colmar, Schlettstadt oder Bergheim. Darauf erfolgte keine weitere Aeusserung von Seiten Klee's, und die Sache schien erledigt, als am Freitag dem 11. April ein Fehdebrief des Klee in dem Gatter des Baseler Thores zu Mülhausen steckend vorgefunden wurde.

An sich brauchte die Stadt sich über den Fehdebrief eines gemeinen Knechtes nicht übermässig zu beunruhigen; aber es war zu befürchten, dass Helfershelfer hinter ihm standen. So war es auch; die benachbarte Ritterschaft unterstützte seine Ansprüche. Mittwoch den 16. April morgens um 7 Uhr erschien der Ritter Peter von Regisheim mit einer Schaar Reisiger vor der Stadt und schleppte die Bürger fort, die gerade aus dem Thore gingen[1]; erst dann liess er der Stadt seinen Fehdebrief zustellen, worin er Befriedigung der Ansprüche des Hermann Klee verlangte[2]. Damit erhielt die Sache ein ganz andres Aussehen. Peter von Regisheim war ein in den Städten gefürchteter Mann. Er war der Hauptmann des Grafen von Lupfen, dem kurz vorher die Reichsstadt Türkheim durch plötzlichen Ueberfall zum Opfer gefallen war, und befand sich selbst mit der Reichsstadt Münster im Krieg. Dadurch erhielt das Unternehmen das Gepräge, als ob es gegen die Städte überhaupt gerichtet war. Bald zeigte es sich, dass er nicht

---

[1]) Petri, p. 156 gibt die Zahl 12 an.

[2]) Etterlin, dem Tschudi II, p. 676 folgt, hat eine detaillirte Erzählung, die aber nach dem Angegebenen vollständig unzuverlässig ist. Bei ihm ist ein Knecht Hans Kuffer, woraus Tschudi einen Meisterknecht macht, Träger der Erzählung; der Edelmann heisst bei ihm Heinrich von Regisheim. — Diebold Schilling, Schweizerchronik p. 53, hat so ziemlich die nämliche Erzählung; bei ihm ist es aber ein Junker Hans von Regisheim. Die detaillirte Erzählung Tschudi's ist in die meisten spätern Darstellungen übergegangen; auch Faber folgt ihr, während er doch aus dem Urkundenbuch das Richtige abnehmen konnte.

allein stand. Am Tage darauf kündigten noch die Herren von Landeck, von Blumeneck, Jacob von Regisheim, Hanns von Kuttenach, Conrad von Balschweiler, Wilhelm und Johann Cappler, Caspar von Falkenstein, Hans vom Hus, genannt Gelre, lauter habsburgische Lehnsleute und Nachbarn Mülhausens, wegen derselben Ursache der Stadt Fehde an. Die Besorgnisse der Stadt mussten noch grösser werden, als sie bestimmte Kunde erhielt, dass ausserdem noch verschiedene andere Herren, die nicht abgesagt hatten, an jenem Ueberfall betheiligt gewesen waren [1]). Die Stadt sah sich demnach einem Krieg mit dem Sundgauer Adel gegenüber, bei dem die Herrschaft im Hintergrund stand.

Gerade damals waren nun die zehn Städte auf einem Tage zu Strassburg vereinigt, um sich unter dem Vorsitze des Unterlandvogts über Massregeln wider den Grafen von Lupfen zu berathen. Mülhausen musste in seiner bedrängten Lage darauf verzichten, den Tag zu beschicken; es theilte ausführlich den ganzen Sachverhalt mit und bat um Hülfe. Klar und deutlich erklärte schon jetzt die Stadt, wenn sie in diesen Dingen verlassen würde, so könne sie nicht anders als sich «etliche wege versehen», damit sie fernerhin nicht in der Art «bemutwillet» werde; der Landvogt solle also später nicht sagen: wenn er das früher gewusst hätte, er wolle «davor» gewesen sein. — Was die Stadt wollte, war kein schwächlicher Vergleich, sondern Freilassung der Gefangenen, Bestrafung der Schuldigen und Genugthuung; aber etwas mehr als eine diplomatische Unterstützung, eine unter Umständen kriegerische Action gegen die Herrschaft war von der Pfalz nicht zu erlangen, und so entschloss sich denn die Stadt endlich zu dem Schritte, den sie wohl schon lange erwogen hatte: Mülhausen schloss am 17. Juni einen Allianzvertrag mit Bern und Soloturn ab auf fünf Jahre [2]).

---

[1]) Bernhard, Herr zu Bollweiler, Ritter Hermann Waldner und ein Hagenbach.

[2]) Eidgen. Abschiede II, Nr. 559; auch im Mülhauser Urkundenbuch.

Das war ein vernichtender Schlag, den Mülhausen gegen seine Feinde führte, und für die Eidgenossen ein diplomatischer Erfolg von höchster Bedeutung. Ohne Schwertschlag fassten sie festen Fuss mitten im feindlichen Territorium, gerade da wo ihre grimmigsten Feinde sassen. Denn gerade der Sundgauer Adel war es, der die Eidgenossen auf den Tod hasste. Schritt für Schritt hatten diese Herren weichen müssen; vergebens hatten sie die Uneinigkeit unter den Eidgenossen zu benutzen gesucht, vergebens die armen Gecken ins Land gerufen: immer neue Niederlagen hatten sie erlitten, und jetzt mussten sie durch ihre eigene Thorheit erleben, dass die Eidgenossen festen Fuss mitten in ihrem eigensten Gebiet fassten, dass der «Rosengarten» zu einem «Kuhstall» wurde.

Vor der Hand hatte das Bündniss die Wirkung, dass sich plötzlich friedliche Neigungen unter der Ritterschaft regten. Hermann Klee war inzwischen gefallen, und so meinte der Ritter von Regisheim, dass eigentlich kein Grund zur Feindschaft zwischen ihm und Mülhausen mehr wäre. Die Stadt aber gedachte jetzt ihre günstige Lage zu benützen, um an ihren Peinigern Rache zu nehmen. Gerade damals waren 41 eidgenössische Knechte angeworben worden [1]), und jetzt wurden täglich Streifereien auf die Güter der benachbarten Feinde ausgeübt. Schon jetzt wäre es zu einem allgemeinen Brande gekommen, wenn Bern und Soloturn nur irgendwie den kriegerischen Gelüsten Mülhausens Vorschub geleistet hätten; aber wie es um jene Zeit auch zu einem vorläufigen Abkommen zwischen der Herrschaft und den Eidgenossen betreffs der Händel zwischen dem von Heudorf und dem verbündeten Schaffhausen zu Constanz gekommen war [2]), so suchten auch hier die beiden Städte eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen. Freilich konnten sie nicht anders, als die Forderungen der Bundesstadt auf Freilassung der Gefangenen, Schadloshaltung

---

1) Nr. 942. Später stieg die Zahl der Söldner auf 130. S. Nr. 974.

2) Am 4. Juli 1466. Eidgen. Absch. II, Nr. 561.

und Genugthuung gerechtfertigt zu finden; aber sie thaten doch auch das ihrige, um allzuhoch gespannte Wünsche Mülhausens herabzustimmen. Die österreichische Regentschaft zu Ensisheim konnte sich zwar immer noch nicht in den Wandel der Zeiten finden, dass Mülhausen jetzt eine Macht war, mit der sich nicht mehr spielen liess; und so zogen sich die Verhandlungen noch lange hin, bis endlich Herzog Sigmund selbst ins Land kam [1]). Er legte den Streit bei, der zwischen dem Grafen von Lupfen und der Landvogtei wegen des Ueberfalles von Türkheim entstanden war, und suchte nun auch zwischen Mülhausen und Regisheim zu vermitteln [2]). Nach anfänglichen Schwierigkeiten wurde dann eine Einigung in der Weise erzielt, dass die beiderseitigen Gefangenen unentgeltlich zurückgegeben wurden; der Herzog selbst zahlte ausserdem Mülhausen 825 Gulden als Kriegsentschädigung aus seiner Tasche [3]).

---

1) Im October 1466. S. Königshofen, Basler Zusätze bei Mone, Quellensammlung zur Badischen Geschichte I, p. 300.

2) Herzog Sigmund hatte zu dem Zwecke einen Tag nach Ensisheim auf den 29. October angesetzt, den auch Pfalzgraf Friedrich beschicken wollte. Soloturn weigerte sich, am Tage theilzunehmen, da der Herzog persönlich doch nicht dahin kommen werde und es auf seine Räthe keinen Verlass habe, dass sie ernstlich den Frieden wollten, da man ihn sonst schon früher gehabt hätte. Nr. 1107. — Soloturn nahm ausserdem an der Wahl des Ortes, als in der Herrschaft Gebiet gelegen, Anstoss. Nr. 1109. — Basel vermittelte dahin, dass der Tag bei sich abgehalten wurde, auf dem nun auch der Herzog persönlich erscheinen wollte. Nr. 1010. — Der Spruch selbst wurde dann am 5. November zu Ensisheim gefällt im Beisein des Bischofs von Basel und der Abgeordneten von Basel, Colmar und Schlettstadt. Nr. 1012. Petri p. 159.

3) Letztere Thatsache bezweifelt Mossmann p. 117, weil sie nicht durch das Friedensinstrument bezeugt ist. Von Chronisten bringt diese Nachricht Nicolaus Gerung von Blauenstein (bei Mone, Quellensammlung für Badische Geschichte I, p. 148), dem Wurstisen und vielleicht auch Petri p. 159 folgen. Gerung's Angaben haben einen hohen Grad von Zuverlässigkeit, und seine Angabe ist auch aus innern Gründen sehr wahrscheinlich. Mülhausen hatte stets die Forderung auf Schadloshaltung erhoben, und daran waren

II.

Man denkt unwillkürlich, wenn man die Veranlassung und den Ausgang des Streites erwägt: viel Lärm um nichts; aber das Streitobject kömmt hier doch nur wenig in Betracht. Die Hauptsache ist, dass dieser Streit überhaupt möglich war, dass die Regierung zu Ensisheim nicht ihren allereinfachsten nachbarlichen Pflichten gegenüber Mülhausen nachkam, und so war der Streit allerdings ein höchst bedenkliches Symptom für das Verhältniss zwischen Mülhausen einerseits und der Herrschaft und der Sundgauer Ritterschaft andrerseits. Wenn nun auch dieser Streit durch das Eingreifen des Fürsten selbst beglichen wurde, wer bürgte dafür, dass nicht sofort neuer Hader ausbrach, sobald der Fürst den Rücken gewandt hatte? So gut wie sechs Heller liess sich noch immer ein Gegenstand des Streites finden. — Schwerlich lag ein neuer Krieg in der Absicht des Herzogs; aber so wie die Dinge nun einmal in den österreichischen Vorlanden lagen, waren es die Wünsche des Herzogs, welche gewöhnlich zu allerletzt in Betracht kamen. Das wussten auch die Eidgenossen sehr gut: sie wussten zu trennen zwischen der Person des Herzogs und seiner Räthe; ihm trauten sie die besten Absichten zu, alles Unheil käme von den Sundgauer Räthen[1]).

---

die Friedensverhandlungen bisher gescheitert. Regisheim war wohl schwerlich in der Lage, die Summe zu zahlen, und wenn er es konnte, so war er nicht dazu geneigt; und so lässt es sich leicht denken, dass Sigmund, der es in Geldsachen nie genau nahm, die Summe zahlte, um dem widerwärtigen Streite ein Ende zu machen. — Uebrigens kann Petri, der sonst ja überall seinen Aufzeichnungen Mülhauser Archivalien zu Grunde legt, diese Notiz auch einer solchen Quelle entnommen haben.

[1]) Das sprechen die Chronisten, wie Schilling und Knebel, wiederholt aus, und auch in den Abschieden findet es Ausdruck. S. Eidgen. Absch. II, Nr. 739.

Beinahe alle Aemter[1]) im Sundgau und Oberelsass waren verpfändet, und zwar fast ohne Ausnahme an Edelleute, die als die grimmigsten Feinde der Eidgenossen bekannt waren. Die Regierung zu Ensisheim war aus ihrer Mitte besetzt; an der Spitze stand ein Hallwyl, bei denen der Hass gegen alles was Schweizer hiess vererbt zu sein schien. Bei ihrer wilden Wuth gegen die Eidgenossen war den Edelleuten völlig die vernünftige Ueberlegung abhanden gekommen, ob ihr Herr auch in der Lage war, den Kampf wider den alten Feind auf's neue zu bestehen. Wie es so oft zu geschehen pflegt, je öfter sie geschlagen waren, desto weniger suchten sie sich über die Ursache ihrer Niederlage klar zu werden. Ihre Siege — das stand ihnen fest, obwohl sie nun doch auch schon mit den Eidgenossen auf den Ebenen des Aar- und Thurgau zusammengerathen waren — hätten die Schweizer nur ihren engen Gebirgen zu danken; sie sollten einmal auf die Ebne, in die Weite kommen, und der Ausgang würde ein andrer sein. Ausserdem standen doch auch höchst wichtige materielle Interessen aufs Spiel. Durch die verlustreichen Kriege der letzten Jahre hatten sie weit mehr eingebüsst als die Herrschaft. Ein erfolgreicher Krieg konnte ihnen vieles oder alles wieder bringen; ein unglücklicher konnte ihren Ruin kaum grösser machen[2]). — Dazu kam, dass Mülhausen nicht wenig dazu beitrug, die vorhandene Spannung zu erhöhen. Lange genug hatte es nachgeben müssen; jetzt pochte es auf seine Bundesgenossen und ging rücksichtslos gegen

---

[1]) Pfirt an Christoph von Rechberg, Landser an Thüring von Hallwyl, Altkirch an Heinrich von Ramstein, Sennheim an Mg. Rudolf von Baden-Hochberg, Masmünster an Ludwig von Masmünster, Blumenberg (Florimont) an Marquard von Stein, Belfort, Delle (Dattenried), Rosenberg (Rosemont) und Ysenheim an Peter von Mörsperg, Bergheim an Mg. Karl von Baden, Ortenberg an die Mülnheim von Strassburg, Thann an die Rich von Richenstein. S. Gollut, Mémoires historiques de la république Séquanoise, ed. Duvernoy 1846, p. 1235.

[2]) Diese verzweifelte Auffassung der Dinge wird uns noch mehrfach im Verlauf dieser Darstellung begegnen.

seine alten Bedränger vor. Es war ein alter Streitpunkt, dass Mülhausen das Landgericht zu Ensisheim für sich nicht als zuständig ansehen wollte; als Reichsstadt beanspruchte es, dass seine Bürger nur vor dem Schultheissengericht der Stadt Recht zu nehmen hätten. Bei der vorhandenen Spannung musste das zu den vielseitigsten Streitigkeiten Anlass geben, zumal da die vertriebenen Geschlechter auch noch vielfach mit Grund und Boden zu Mülhausen ansässig waren. Selbstverständlich weigerten sich diese, zu Mülhausen Recht zu nehmen, wo Kläger und Richter derselben Partei angehörten, und auf der andern Seite hatte die Stadt ein ebenso berechtigtes Misstrauen wider das Landgericht zu Ensisheim [1]). — Ein ähnlicher Gegensatz bildete sich aber auch zwischen der Bürgerschaft und der umwohnenden Bauernschaft aus. Die Stadt musste von letzterer leben, war aber wenig geneigt, ihre Gunst und Zuneigung zu gewinnen. Der Hass wider die Ritterschaft wurde vielfach auf deren Hintersassen übertragen und umgekehrt. Kamen die Bauern in die Stadt um zu kaufen oder zu verkaufen, so mussten sie oft harte Worte hören über ihre Herren; sie gingen und kamen nicht wieder. Auf der andern Seite, wenn die Mülhauser auf den benachbarten Märkten ihre Waaren feilboten, so kaufte ihnen niemand etwas ab; oder that es einer, so wurde er von den übrigen gescholten, dass er lieber die Waare zurückgab [2]). Auf beiden Seiten war da Recht und Unrecht. Die Stadt ging auf diese Weise in materieller Hinsicht immer mehr zurück, und die allgemeine Nothlage war hier bald eben so gross wie bei der Ritterschaft; und während die Stadt unnachsichtlich gegen ihre Schuldner vorging, war sie vielfach selbst nicht in der Lage, die eignen Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Auch zu den österreichischen Landstädten in den Vorlanden hatte sich Mülhausen durch den Anschluss an Bern und Soloturn in starken

---

[1]) Zahlreiche Acten über Streitigkeiten bezüglich des zuständigen Gerichts bringt das Mülhausener Urkundenbuch.

[2]) Darüber bringt das Urkundenbuch ebenfalls zahlreiche Belege.

Gegensatz gesetzt; die überaus feindliche Haltung derselben lässt sich sonst gar nicht begreifen. — So kam alles zusammen, um ein friedliches Zusammenleben unmöglich zu machen; der geringste Anlass genügte, und das Schwert flog wieder aus der Scheide.

III.

Die Veranlassung zum Mülhauser Krieg geht zurück bis in den Plappartkrieg. Unmittelbar nach dem Ueberfall Mülhausens durch Peter von Regisheim hatte die Stadt einen reisigen Knecht, namens Konrad Küffer [1]) von Bonndorf, einen Leibeignen des Ritters Friedrich von Münsterol, der in Diensten des Ritters Hans Erhard von Massmünster stand, festgesetzt, vermuthlich weil der Verdacht vorlag, dass er bei jenem Ueberfall betheiligt war. Auf Reclamation seiner Herren [2]) wurde der Knecht dann freigesetzt [3]). Das Beispiel Klee's war für Küffer zu verlockend; er suchte so viel wie möglich aus seinem Zwist mit der Stadt herauszuschlagen. Zunächst beschwerte er sich am 2. Juni über böse Nachreden einzelner Bürger wider ihn und erbot sich gegen sicheres Geleit nach Mülhausen zu kommen, um dort seine Forderung und Klage vorzubringen [4]). Der Rath war dazu erbötig, gewährte ihm sicheres Geleit und setzte ihm einen Tag, um seine Klage vorzubringen; Küffer erschien jedoch nicht, angeblich weil er verhindert gewesen wäre. Darauf war der Rath langmüthig genug, ihm noch immer

---

[1]) Dies ist also jener Küffer, der bei den Schweizer Chronisten als Urheber des Plappartkrieges erscheint. Die Verwechselung war desshalb möglich, weil die Veranlassung eine ganz ähnliche war.

[2]) Mülhauser Urkundenbuch III, Nr. 1077 und 1078.

[3]) Petri p. 160 irrt, wenn er sagt, dass Küffer bis zur Ensisheimer Richtung, also bis November, gefangen blieb; Ende Mai war er frei. S. Nr. 1019. Danach ist auch Strobel p. 240 zu berichtigen.

[4]) Nr. 1079.

dasselbe Entgegenkommen zu zeigen. Er kam aber auch jetzt nicht; dafür wiederholte er aber am 1. August seine Klage [1]), und wir hören nun Näheres, worin die üble Nachrede bestand. Der Mülhauser Bürger Heinrich Hug hatte ihn und einen Mitgesellen beschuldigt, dass sie das Dorf Rixheim hätten in Brand stecken wollen, und die Bewohner des Dorfes von diesem ihrem angeblichen Anschlag in Kenntniss gesetzt; darauf hätte die Gemeinde die Erlaubniss erlangt, auf österreichischem Gebiet auf sie zu fahnden und mit ihnen nach Belieben zu verfahren. Er verlangte nun, dass die Stadt ihren Bürger veranlassen sollte, ihnen Genugthuung zu leisten. In einer Nachschrift forderte er dann für sich und seinen Genossen eine Summe von 100 Gulden als Entschädigung für die ihnen aus jener Verläumdung erwachsene Schande und für die Kosten, die ihnen entstanden. — Tags vorher hatte er mit noch zehn Knechten eine andere Beschwerde wider Mülhausen erhoben [2]). Dieselben hatten als Besatzung auf dem Schlosse Bollweiler gelegen und vernahmen nun, dass sie desshalb vor Mülhausen in Sorgen sein müssten, während sie der Stadt doch keinerlei Schaden zugefügt hätten. In seiner Antwort [3]) an Küffer vom 4. August bezeugte der Rath sich noch immer bereitwillig, ihm und seinem Gesellen vor dem Gericht der Stadt Recht zu gewähren und ihnen dazu Sicherheit und Trostung nach der Stadt Gewohnheit zu ertheilen [4]). Den Knechten aber wurde erklärt, dass sie wegen jener vorhin berührten Angelegenheit ausser Sorgen sein dürften [5]). — Darauf verlautete zunächst nichts weiter und die Sache schien somit erledigt. Da wurde am 7. December, ganz so wie früher bei Klee, ein Fehdebrief [6]) Küffer's vor dem Baseler

---

[1]) Nr. 1023 und 1160.

[2]) Nr. 1022.

[3]) Nr. 1025.

[4]) Ueber die Forderung der 100 Gulden geht die Antwort mit Stillschweigen hinweg.

[5]) Nr. 1028.

[6]) Nr. 1029. Der Fehdebrief ist noch von vier Helfern unterschrieben.

Thor stecken gefunden, der gleichzeitig auch wider Mülhausens Verbündete, besonders Bern, Zürich, Luzern und Soloturn gerichtet war[1]).

Selbstverständlich war Küffer nur ein Strohmann für den Sundgauer Adel, der sich diesmal aber wohlweislich hütete, offen Partei für ihn zu ergreifen. Dagegen gewährte er ihm Unterschlupf auf seinen Besitzungen, und so konnte Küffer der Stadt beträchtlichen Schaden zufügen, ohne dass ihm beizukommen war. Mülhausen wandte sich jetzt an Bern und Soloturn, die ihrerseits Herzog Sigismund, der noch zu Ensisheim weilte, baten[2]), zu veranlassen, dass Küffer von Mülhausen an gebührender Stelle wegen seiner Klage Recht nehme, und ihm kein Unterkommen in seinen Landen zu gewähren. Der Fürst zeigte sich äusserlich so entgegenkommend wie möglich; er erklärte von der ganzen Sache nichts zu wissen und erlaubte[3]) Mülhausen sogar, auf Küffer und Genossen in seinen Landen zu fahnden und, wo sie dieselben treffen möchten, im Wege Rechtens mit ihnen zu verfahren. Einstweilen verschwand nun Küffer für den Winter; er wurde auf den Schlössern des Adels unterhalten[4]). Im Frühling aber, als die Schwalben kamen, da tauchte auch Küffer wieder auf. Der Bürger konnte nicht mehr ruhig seines Weges ziehen oder vor der Stadt den ländlichen Arbeiten obliegen; stets war die Gefahr eines Ueberfalles durch Küffer und seine Genossen da. So lastete dies Gefühl der Unsicherheit wie ein Alp auf der Stadt und lähmte Handel und Wandel.

Auf der andern Seite war Mülhausen gegen die Herrschaft sehr herausfordernd, wie uns ein Vorgang recht deutlich zeigt[5]).

---

1) Er motivirte die Fehde damit, dass ihm nicht ausreichendes Recht von Mülhausen geboten wäre: namentlich das von ihm begehrte freie Geleit sei ihm nicht geworden. — Nach den Erklärungen Mülhausens ist diese Behauptung unverständlich.

2) Am 13. December. Nr. 1030.

3) Am 19. December. Nr. 1033.

4) Nr. 1037.

5) Schreiben der Herzogin Eleonore, die in Abwesenheit ihres Gemahls die Regentschaft führte, an Bern vom 29. Mai 1467. Nr. 1046. — Der Vorfall geschah Mitte Mai. Nr. 1042.

Vier Bürger aus Mülhausen hatten ein Mädchen aus Sennheim, das bereits mit einem Andern in bindender Weise verlobt war, entführt und einem aus ihrer Mitte vermählt[1]. Der Ritter Ludwig von Masmünster, dem Sennheim unterstand, ereilte sie, nahm ihnen das Mädchen ab und liess die Männer schwören, sich in Thann zu stellen, was sie auch thaten. Die Herzogin bewies sich in jeder Hinsicht entgegenkommend: sie war bereit, wenn das geistliche Gericht zu Basel das frühere Verlöbnis trennen würde, auch ihrerseits die Vermählung zu gestatten und die Mülhauser Bürger gegen einfache Urfehde frei zu lassen. Denen aber war von Mülhausen befohlen: ob sie Herr Ludwig schon ledig lassen wollte, so sollten sie doch keine Urfehde thun und ihre Freilassung nicht annehmen, sondern in Thann verbleiben; Mülhausen würde sie dennoch frei machen, mit Liebe oder Leid. Unter diesen Umständen wollte die Herzogin dem Rechte freien Lauf lassen. Mülhausen hatte inzwischen den Vorgang nach Bern und Soloturn gemeldet und um Hülfe gebeten; es verlangte Freilassung der Gefangenen und seitens des Ritters von Masmünster Genugthuung. Die Darstellung aber, welche Mülhausen dem Sachverhalt gab, entsprach nicht den Thatsachen; es hatte nämlich gemeldet, der Ritter von Masmüster habe vier der Ihren und besonders des einen vermählte Hausfrau auf offener Strasse aufgegriffen und gen Thann schwören lassen[2]. Mit Recht sah Bern darin eine Verletzung des fünfzehnjährigen Friedens und nahm sich der Bundesstadt an[3]. Als dann aber die Herzogin die Thatsachen richtig gestellt hatte[4], konnte Bern Mülhausen den Vorwurf nicht ersparen, dass solches der Ihren Beginnen etwas «ze streng» gewesen[5]; und auch Soloturn meinte, es wäre gut gewesen,

---

[1]) Ein interessanter Fall von Laientrauung.

[2]) Petri p. 161 geht über die Sache sehr kurz weg und stellt sie in derselben falschen Beleuchtung dar.

[3]) 22. Mai. Nr. 1043.

[4]) 29. Mai. Nr. 1046.

[5]) 6. Juni. Nr. 1049.

wenn Mülhausen auf die ersten freundlichen Erbietungen der Herzogin eingegangen wäre[1]. Daraufhin ermächtigte[2] Mülhausen seine Bürger, die Urfehde zu leisten, vorausgesetzt dass sie ohne weitere Zahlung ledig gelassen würden, und die österreichische Regierung schlug dann ihrerseits die Sache nieder.

Während nun hier auf beiden Seiten die äusserste Spannung herrschte, waren auf einer andern Stelle die Feindseligkeiten bereits entbrannt. Hier hatte es mit Schaffhausen ein ähnliches Bewandtniss wie mit Mülhausen[3]: die Stadt hatte unausgesetzt Anfechtungen von den österreichischen Herzögen wegen ihrer Reichszugehörigkeit zu bestehen, und wie bei Mülhausen, so war auch hier der benachbarte Adel auf die Stadt losgelassen, um sie mürbe zu machen. Namentlich ein Ritter wurde der Stadt äusserst unbequem, zumal da er äusserlich im Recht zu sein schien: Herr Bilgeri von Heudorf. Er hatte in seinen Streitigkeiten mit Schaffhausen[4] ein günstiges Urtheil des Kammergerichtes erzielt, dem aber die Stadt unter Berufung auf den Constanzer Frieden zwischen Herzog Sigismund und den Eidgenossen, worin sie als verbündete Stadt einbegriffen war, nicht nachkommen wollte. Um nun zu seinem angeblichen Rechte zu kommen, hatte der Ritter zu einem Gewaltact die Zuflucht genommen: er überfiel den Bürgermeister von Schaffhausen, Hans Am Stad, und schleppte ihn gefangen nach dem Schloss Schauenburg[5] in der Ortenau, wo er um 1800 Gulden geschätzt wurde. Da nun einerseits der von Heudorf in Diensten Herzog Sigmund's stand, andrerseits der Gefangene durch das dem

---

[1]) 8. Juni. Nr. 1052.

[2]) 12. Juni. Nr. 1053.

[3]) S. Hansjacob, Der Waldshuter Krieg a. a. O. p. 13. Allgem. deutsche Biographie: Art. Heudorf von G. von Wyss, Bd. XIII, p. 502—506.

[4]) Eine zusammenfassende Darstellung des ganzen Handels gibt die Stadt in einem Schreiben an Mülhausen. Nr. 1128.

[5]) Am Eingang des Renchthales in Baden; durch Villingen wurde er nur hindurchgeführt. Danach ist die Darstellung von Hansjacob zu berichtigen.

Fürsten gehörige Villingen geschleppt war, ohne dass er und Heudorf angehalten wurden, so hielten sich die Eidgenossen, welche Schaffhausen als Verbündete anrief, mit Recht an den Herzog und verlangten von diesem Zahlung der Lösungssumme und Schadensersatz. Die Lage war entschieden bedrohlich, und die Eidgenossen hielten es im Juni für angemessen, eine Besatzung nach Schaffhausen zu legen[1]). Gleichzeitig spitzten sich auch im Sundgau die Verhältnisse ganz bedenklich zu. Küffer war nämlich in die Gefangenschaft des Abtes von Murbach gerathen, und Mülhausen setzte natürlich alle Hebel in Bewegung, um den « unruhigen Schwaben » unschädlich zu machen. Sowohl die Eidgenossen insgesammt, als auch die zu Soloturn versammelten Rathsboten von Zürich, Bern, Soloturn und Freiburg drangen in den Abt, dass er über den Küffer aburtheile nach Laut der goldenen Bulle und der kaiserlichen Reformation[2]), damit sie endlich Ruhe und Sicherheit vor ihm erlangten. Aber hinter Küffer stand der Sundgauer Adel, und der Abt hatte gar nicht die Absicht, so summarische Justiz zu üben; er setzte einen Rechtstag an[3]), der, wie es scheint, gar nicht ungünstig für Küffer verlief. Denn Mülhausen zeigte sich besorgt, dass Küffer freigelassen werden könnte, und suchte nochmals einen Druck der Eidgenossen auf den Abt herbeizuführen[4]).

So standen die Sachen hüben und drüben auf der Spitze des Schwertes. Ein Glück war es, dass das mächtige Bern den Frieden wünschte; und wenn der Krieg nicht zu vermeiden war, so wollte es doch wenigstens nicht als der Urheber erscheinen. Es that daher sein Möglichstes, um wenigstens Mül-

---

[1]) Zug 1469, Juni 29. Die Eidgenossen begehren vom Abt von St. Gallen Zuzug von 100 Mann nach Schaffhausen. Eidgen. Absch. II, Nr. 583. Tschudi II, p. 672.

[2]) 1467, Juli 7. Nr. 1054.

[3]) Soloturn gibt Mülhausen am 17. Juli den Rath, den Rechtstag zu besuchen. Nr. 1056.

[4]) Juli 29. Nr. 1057. In der That wurde Küffer dann auch freigelassen; s. den Verlauf der Darstellung.

hausen zurückzuhalten, das, wie Schaffhausen, es gern zum Bruche hätte kommen lassen, und willigte daher bereitwillig in die Vermittlung ein, welche der Bischof von Constanz, dieser unermüdliche Friedensbote, antrug. So ging es denn wieder ans Tagen, und zu Costanz [1]) wurde zunächst erreicht, dass die Waffen bis zum 10. August [2]) ruhen sollten. Für die Ausgleichung der bestehenden Differenzen bedeutete es ausserdem schon etwas, dass die österreichischen Abgesandten, die Herren Peter von Mörsperg und Marquard von Baldeck, «hoch» zusagten, dass der Bürgermeister Am Stad [3]) ohne «Entgeltnis» sollte ledig gelassen werden [4]).

---

[1]) Mitte Juli. Den Abschied theilt Soloturn an Mülhausen am 17. Juli mit. Nr. 1056.

[2]) St. Laurencius; dann sollte ein neuer freundlicher Tag zu Constanz stattfinden.

[3]) Er war selbst auf dem Tag und war wahrscheinlich gegen Bürgschaft freigelassen.

[4]) Selbständige Nachrichten über den Tag bringt Maternus Berler im Cod. historique de Strassbourg, p. 76. Er erzählt, dass die Schweizer für die Schätzung des Bürgermeisters dreimal so viel und dazu eine grosse Summe Geldes für die Schmach und den Schaden, so dem Bürgermeister begegnete, verlangt hätten. Sie wollten auch trotz des 15jährigen Friedens des Herzogs Herrschaft mit Gewalt überziehen, falls er ihnen die Summe Geldes nicht geben wollte. — Der erste Theil dieser Nachricht erscheint sehr unwahrscheinlich, so zuverlässig auch sonst die Mittheilungen Berler's sind. Jene angeblichen Forderungen der Schweizer stehen im Widerspruch sowohl mit dem Constanzer Abschiede, als auch allem, was wir später hören. Augenscheinlich hat Berler sich von seiner schweizerfeindlichen Gesinnung beeinflussen lassen oder ist einer feindlichen Quelle gefolgt. — Dagegen ist der zweite Theil seiner Mittheilung glaubwürdig. Er fährt nämlich fort: es wäre ein Landtag nach Constanz gelegt, auf dem des Herzogs Räthe erschienen, da er selbst der Zeit von Nürnberg nicht scheiden konnte, und die Botschaft der Schweizer. Auf diesen Landtag schrieb der Legat den Schweizern mit grosser Bitte, dass sie diese Tagsatzung verzögen bis zur Ankunft des Herzogs. Daran wollten sich aber die Schweizer nicht kehren und wurden kaum von den Tagesherren bewegt, dass ein Frieden gemacht wurde bis St. Laurenz (10. August). — Herzog Sigmund war in der That kaiserlicher Commissär zu Nürnberg, und

Was aber während dieser Frist geschah, war nicht geeignet, die Hoffnung auf Frieden zu beleben. Während Herzog Sigmund zu Nürnberg weilte und die deutschen Kurfürsten zu seinen Gunsten bearbeitete, hatte Herzogin Eleonore einen allgemeinen Landtag für die Vorlande nach Thann anberaumt [1]. Alle Beschriebenen erschienen entweder selbst oder liessen sich durch ihre Botschaft vertreten. Vor Angesicht der Herzogin und ihrer Räthe und Jungfrauen fing Herr Peter von Mörsperg, derselbe, der als Friedensbote auf dem Tag zu Constanz gewesen war, an zu reden, warum die Versammlung beschrieben wäre, und setzte seiner Zuhörerschaft noch einmal die ganze Leidensgeschichte auseinander, was alles das Haus Habsburg von den Eidgenossen erlitten hätte. Die Rede hörte die Hezogin stehend an. Dann trat sie ab, und jetzt hielt der von Mörsperg Umfrage: zuerst bei den Aebten, dann des Herzogs ältern Räthen, Grafen und Freiherrn, und endlich beim Adel und den Städten, und es ward einhellig beschlossen, ein jeder sollte seine Hülfe beweisen und vorab seien alle Städte zu besetzen [2]. Mehr konnte einstweilen die Regierung kaum wünschen; es galt nun, dieser Bewegung wider die Schweizer weitere Bahnen zu verschaffen. Der Landtag, den bald darauf der Bischof von Basel abhielt mit seinen Prälaten, der ganzen Priesterschaft und dem von ihm belehnten Adel, und der auch von einer österreichischen Botschaft besucht ward [3], versprach in dieser Hinsicht günstigen Erfolg. Der Bischof hielt den Versammelten die grosse Schmach und Gewalt vor, die seine Landschaft und

---

die päpstliche Intervention zu Gunsten des Herzogs wird uns auch noch später begegnen. Möglicher Weise liegt auch eine Verwechselung vor mit dem spätern Schritt des Papstes zu Gunsten des Herzogs.

[1]) Für das Folgende s. Berler p. 77.

[2]) Augenscheinlich lag Berler der Abschied des Tages vor. — Die eingeladenen Stände, welche landtagsfähig waren, lassen sich feststellen nach dem «landleutzedel» des Landtages von Neuenburg, der zwei Jahre später stattfand (s. den Schluss dieser Abhandlung).

[3]) uff Sixtus (Aug. 6.).

Kirche täglich von den Schweizern erfahre, wie sie auch seiner Kirche das ganze Dachsfelder Thal genommen hätten. Nun wäre der Schweizer Begehr an ihn, dass er sich mitsammt seiner Landschaft und Kirche unter ihren Schutz begebe, bei ihnen Bürgerrecht nehme und ihnen jährlich eine bestimmte Summe als Schirmgeld geben solle[1]). Desshalb begehrte er an sie um einen Rathschlag. Die österreichischen Räthe riethen ihm von dem Anschluss an die Eidgenossen selbstverständlich ab: da sein Land an der Grenze des Schweizerlandes liege, so möchte es leicht von der Schweizer Feinden angefochten und so von Freund und Feind verheert werden. Solche Antwort beschlossen alle Prälaten, ausgenommen die den Schweizern benachbarten Priester[2]).

Es war daher auch kaum verwunderlich, dass der zweite Tag zu Constanz kein weiteres Resultat hatte, als dass der Waffenstillstand bis zum 2. September verlängert wurde[3]). Oesterreichischerseits weigerte man sich dem letzten Abschied betreffs Schaffhausen nachzukommen, und so hatten die Eidgenossen einen Tag auf Ende August nach Luzern angesetzt,

---

[1]) Berler ist der einzige, der über diese Proposition der Schweizer berichtet. Die Nachricht selbst ist darum nicht minder durchaus glaubwürdig. Er arbeitete für das fünfzehnte Jahrhundert durchweg nach urkundlichen Vorlagen, und so wird ihm auch hier der Abschied des Tages vorgelegen haben. Wo ich derartige Angaben von ihm prüfen konnte, habe ich sie stets bestätigt gefunden. Anders wird es freilich, wo ihn diese Vorlagen im Stich lassen, so dass er der Ueberlieferung oder unzuverlässigen chronikalischen Aufzeichnungen folgen muss. — Es war auch durchaus wahrscheinlich, dass Bern und Soloturn, die wir uns da vorab zu denken haben, in der Voraussicht kriegerischer Verwicklungen im Sundgau sich das Baseler Bisthum zu sichern suchten. Wir werden später noch Versuchen begegnen, auch die Stadt Basel in die kriegerische Action wider Oesterreich hineinzuziehen.

[2]) Diese Antwort wurde den Eidgenossen auf Bartholomäus (24. Aug.) mitgetheilt.

[3]) Mittwoch vor S. Gilgen.

um zu berathen, wie man Schaffhausen zu Hülfe kommen wollte [1]. Die Beschlüsse dieses Tages waren denn auch sehr ernst. Die Eidgenossen thaten einen Anschlag [2], «mit ir banner und macht von stetten und lendern» an den Schwarzwald und vor Villingen zu ziehen und am 6. September [3] zu Stühlingen und Hilzingen zu sein; am Dienstag, dem 1. September, wann der «Friede» zu Nacht ausgehen wird, wollte man weiter auf einem Tag zu Zug beschliessen, wie die Sachen vorzunehmen wären [4]. — Ebenso eifrige kriegerische Anstalten wurden auf Seiten des Gegners getroffen, und zwar galten dieselben hauptsächlich Mülhausen [5]. Herzog Sigmund bot all sein Volk zu Ross und Fuss auf; der reisige Zug sollte sich zu Habsheim bei Mülhausen lagern. Ausserdem war es dem Herzog gelungen, die diplomatische Unterstützung der meisten oberdeutschen Fürsten zu gewinnen. Die zu Nürnberg Versammelten, Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, Herzog Ludwig der Reiche von Baiern, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Karl von Baden, der Graf von Würtemberg und Bischof Ruprecht von Strassburg, richteten gemeinsam ein Schreiben an die Eidgenossen und mahnten sie von Feindseligkeiten wider Herzog Sigmund ab, da sie sonst demselben Beistand leisten müssten; und zugleich

---

[1] Soloturn theilt am 16. August auszüglich den Abschied des Tages an Mülhausen mit. Nr. 1062. — Bern und Soloturn waren übrigens mit den besten Absichten für den Frieden in die Verhandlungen eingetreten. S. Nr. 1058 und 1061.

[2] Mitgetheilt von Soloturn an Mülhausen am 30. August. Nr. 1063 bis. — In den eidgen. Absch. nicht verzeichnet.

[3] sonnt. vor Verenen.

[4] Damit stimmt nicht ganz überein, wenn Bern am 1. September erst für den 9. September (mi. n. u. l. fr.) mobil macht. Geschichtsforscher 5, 464. Möglicher Weise war auch gar nicht auf Mitwirkung Berns gerechnet, sondern schon damals beabsichtigt, dass dieses einen Vorstoss in den Sundgau machen sollte.

[5] Für das Folgende s. Berler p. 78.

kamen Mandate von Papst und Kaiser[1]), dass die Eidgenossen den fünfjährigen Frieden halten sollten in Anbetracht der Gefahr vor dem «türkischen Hund, der jetzt die christliche Nation mit Feuer und Schwert überzogen hätte». Auf die Eidgenossen wirkten diese Mahnungen von Papst und Kaiser soweit ein, dass sie bis zum 14. September die Waffen ruhen lassen wollten, vorausgesetzt dass auch die Herrschaft sich ruhig verhielte. Falls aber dieselbe an irgend einem Ende mit Feindseligkeiten anfinge, da wollten auch sie dieselbe mit Macht an Leib und Gut allenthalben schädigen[2]); am 14. September sollte dann ein neuer Tag zu Zug stattfinden. — Auf Herzog Sigmund's sanguinische Natur müssen jene Verwendungen von höchster Stelle die entgegengesetzte Wirkung gehabt haben: er mochte glauben, jetzt erst recht den Bogen straff spannen zu können. Wenigstens beklagte sich der Bischof von Constanz, der nach wie vor unverdrossen an dem Friedenswerk arbeitete, über die schroffe Haltung des Herzogs[3]). Trotzdem gelang es ihm, die Boten der Eidgenossen auf einem Tag zu Kaiserstuhl am 7. September dahin zu bestimmen, dass sie in eine Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 29. September einwilligten[4]).

---

[1]) Das kaiserl. Mandat dat. pfinzt. v. Barthol. (Aug. 20.) bei Tschudi II, p. 672. — Der Kaiser hatte übrigens schon früher zu vermitteln gesucht: denn am 3. Juli antwortet er Herzog Sigmund auf seine Bitte, zwischen ihm und den Eidgenossen binnen kurzem einen gütlichen Tag zu setzen, dass er denselben laut beiliegendem offenen Schreiben geschrieben hätte; er solle daher seine Botschaft auf mont. n. nativ. Mar. (Sept. 14.) an seinen Hof senden. Chmel in Fontes rerum Austriacarum II, p. 208.

[2]) Der Abschied von Soloturn an Mülhausen mitgetheilt am 4. Sept. Nr. 1065.

[3]) Tschudi II. p. 673.

[4]) Tschudi l. c. Eidgen. Absch. II, Nr. 584. Vertreten waren Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Zug. Dass Soloturn fehlte, hatte seinen Grund darin, dass es über diese friedliche Wendung der Dinge missvergnügt war. — Berler p. 73 hat eine eigenthümliche Nachricht: Auf das Mandat von Papst und Kaiser seien Bern, Zürich und Soloturn gen Villingen zu Herzog Sigmund gekommen und hätten ihm einen Frieden für sich bewilligt; aber

Inzwischen waren um Mülhausen die Feindseligkeiten in vollem Gang. Die Gemüther waren hier viel zu sehr erhitzt, als dass ein Friede noch möglich gewesen wäre. Gerade als ob man den Augenblick nur erwartet hätte, um Mülhausen den Anschluss an die Schweiz entgelten zu lassen, hatte sich das Landesaufgebot Anfang September vor der Stadt concentrirt und bei Habsheim Stellung bezogen. Hier wurde ein mächtiges hölzernes Bollwerk, eine Art Trutz-Mülhausen errichtet. Von dieser günstigen Stellung aus konnte die Stadt völlig in Schach gehalten werden; jeder Verkehr nach aussen wurde gehindert, und schon jetzt begann man damit, die Weingärten der Stadt zu verwüsten. Die Nachricht von der Verlängerung des Waffenstillstandes änderte vor der Stadt nichts an der Sachlage. Eine Anfrage[1]) der österreichischen Feldhauptleute Hans von Münstrol, Hans Meyer von Hüningen und Hans von Mörsperg, ob Mülhausen den Waffenstillstand zu halten gedenke, wurde mündlich beantwortet, dass die Stadt Aufschub begehrte zu antworten[2]). Aber bevor die Antwort erfolgte, zogen die von Thann und andern Aemtern vor die Stadt, zogen durch die Rebberge, die gerade jetzt in voller Frucht standen, von End zu End, und zwar nicht auf den alten Wegen, sondern durch die Reben weg; dazu wurden viele Stöcke mitsammt den Reben abgehauen, und es stand zu

---

für die andern Eidgenossen machten sie Frieden auf 14 Tage, und die Schweizer hielten ihre Versammlung zu Zug. — Den ersten Theil dieser Nachricht vermag ich in keine Verbindung zu bringen, namentlich da Soloturn angegeben ist, das gerade Krieg wollte.

[1]) Sept. 9. Nr. 1067. Es war der Waffenstillstand bis zum 14. September.

[2]) Wenn es der Stadt um Frieden zu thun gewesen wäre, so hätte sie einfach bejahend antworten können. Am 11. war die Antwort noch nicht erfolgt (s. die Beschwerden Mülhausens: Nr. 1085); die Stadt hatte sich daher die Verwüstungen in gewisser Hinsicht selber zuzuschreiben. — Bern meinte denn auch, es wäre besser gewesen, Mülhausen hätte solchen Waffenstillstand gleich zugesagt. Nr. 1072.

erwarten, dass die Feinde noch in derselben Woche die Reben entweder lesen oder ganz verheeren würden [1]).

Es war wirklich eine schneidende Ironie auf die Friedensverhandlungen, die damals zu Zug und Kaiserstuhl gepflogen wurden, diese Feindseligkeiten vor Mülhausen. Allerdings behaupteten die österreichischen Gesandten auf die Vorstellungen Berns, dass jene Verheerungen wider den ausdrücklichen Befehl des Herzogs erfolgt wären. Und in der That erklärten die Hauptleute im Feldlager zu Habsheim den Frieden nicht halten zu wollen, ob ihn auch der Herzog gebieten würde, es wäre denn ein ewiger Friede getroffen: denn sie wären halb verdorben und wollten vollends verderben oder zu Ehren werden [2]). Dieselbe Erfahrung musste Basel machen [3]), als es versuchte, beide Theile zu Haltung des Waffenstillstandes zu bewegen. Der Altzunftmeister Heinrich Iselin erntete von beiden Theilen für seine Vermittlung nur «grobe unvernunftige fluche worte und geberde»; von beiden Theilen wurde Basel Falschheit und Untreue vorgeworfen, nicht durch die «gewaltigen, sunder durch lute den villicht ir schade angelegen ist oder sust nit bass besinnet gewesen sind». — Mit einer Verlängerung des bisherigen Zustandes war eben keiner der beiden Parteien gedient; denn das bedeutete den Ruin auf beiden Seiten. Es musste endlich einmal zur Entscheidung kommen, ob der fortwährende versteckte und offene Krieg, bei dem schliesslich beide Theile ihre Kräfte einbüssten, fortdauern sollte, oder endlich Friede ins Land käme, so dass Jeder die Rechte des Andern achtete und wahrte.

Das waren allerdings schlimme Aussichten für den Tag von Zug. Bern vor allen mochte noch sehr den Frieden lieben;

---

[1]) S. Nr. 1070 und 1085. Mülhausen war damals ein Winzerstadt, wie denn auch jetzt noch der Weinbau dort eine grosse Rolle spielt; man kann daher ermessen, welch unermesslicher Schaden der Stadt in diesen wenigen Tagen zugefügt wurde.

[2]) Nr. 1085.

[3]) Nr. 1069.

über die Drangsale Mülhausens konnte es nicht zur Tagesordnung übergehen[1], so unbequem ihm die kriegerische Stimmung der Bundesstadt auch fallen mochte. Zunächst freilich fürchtete Bern nichts mehr, als dass die aufgeregte Bürgerschaft sich zu einem Schritte hinreissen liesse, der einen unheilbaren Bruch zur Folge haben müsste. Wenn dann schon Krieg sein sollte, so wollte Bern wenigstens nicht als Urheber des Krieges erscheinen, und es mahnte in jedem Briefe Mülhausen zur Vorsicht. Erschienen aber die Herzoglichen als der angreifende Theil, dann hatte man gegründete Hoffnung, dass die Eidgenossen die Sache Mülhausens als eine die gesammte Eidgenossenschaft berührende Angelegenheit auffassen und darnach handeln würden. — Unter diesen Auspicien wurde der Tag von Zug gehalten. Der Bischof von Basel war persönlich erschienen, um den Frieden zu vermitteln; die Stadt Basel und der Bischof von Constanz hatten ihre Abgeordneten geschickt[2]. Bern sowohl wie Soloturn hofften, dass der Tag die langersehnte Beilegung der Feindseligkeiten bringen würde; im andern Fall, falls die Sachen nicht nach Ehren gemeiner Eidgenossenschaft auf dem Tag hingelegt würden, hoffte man, dass die Eidgenossen dann mit gesammter Macht dazu thun würden, damit jedermann sehen sollte, dass ihnen Unrecht und Hochmuth von der Herrschaft nicht gefällig noch zu leiden wäre[3]. Leider erfüllte sich diese Hoffnung nicht. Es wurde nichts weiter erzielt, als dass der Waffenstillstand gemäss den Verabredungen zu Kaiserstuhl um vierzehn Tage[4] erstreckt wurde; während des sollte ein neuer Tag am 29. September zu Basel stattfinden, dem

---

[1]) Schreiben Berns an seine Abgesandten auf dem Tag zu Zug, Petermann von Wabern und Ludwig Hetzel von Lindnach, vom 14. September. Eidgen. Absch. Nr. 585. Mülh. Ub. Nr. 1070.

[2]) Bei den jetzt beginnenden Verhandlungen treten hauptsächlich Bischof und Stadt Basel auf, entsprechend der allgemeinen Lage, dass der Krieg von dem benachbarten Mülhausen droht.

[3]) Soloturn an Mülhausen am 16. September. Nr. 1073.

[4]) Vgl. damit die erwähnte Nachricht bei Berler.

Herzog Sigmund und der Bischof von Basel persönlich beiwohnen wollten. Inzwischen sollten alle Feindseligkeiten ruhen, und die Bürger von Mülhausen wieder frei ausserhalb der Stadt verkehren und ihren Wein lesen dürfen; dafür sollten sie sich aber auch freundlich und schicklich mit Worten und Werken gegen ihre Umsassen beweisen, wie Bern mit ernsten Worten der Stadt schrieb [1]).

Ohne auf diese Mahnungen zu achten, hatte Mülhausen die Feindseligkeiten wieder eröffnet: drei Mannen des Herzogs waren in dem Nachbardorfe Rixheim gefangen genommen, aus zwei andern Dörfern einige Rosse bei Nacht hinweggeführt und sonstige Gewaltthätigkeiten verübt worden. Der österreichische Landvogt verlangte [2]) Freilassung der Gefangenen und Schadensersatz; Mülhausen wies dies Ansinnen kurzer Hand ab, und darüber nahte der neue Tag zu Basel heran. Man kann es begreifen, dass Mülhausen mit der versuchten Flickarbeit nicht zufrieden war; es weigerte sich daher anfangs, den Tag überhaupt zu besuchen, angeblich weil seine Abgesandten die Strasse nicht sicher vor Küffer wandlen könnten [3]). Dafür übersandte es ein Memorandum, das alle Verletzungen des Waffenstillstandes während des Monats September aufzählte. Der Tag selbst hatte dann kaum ein weiteres Resultat, als dass er einen neuen Tag gebar. Die Bischöfe von Constanz und Basel sollten einen

---

[1]) 19. Sept. Nr. 1076. Soloturn richtete dieselbe Bitte an die Stadt, dass sie bis zu dem freundlichen Tag zu Basel Geduld haben möchte. Nr. 1077.

[2]) Er begründete seine Forderung nicht etwa mit Berufung auf die augenblicklich stattfindende Waffenruhe; sondern er stützte sich auf den fünfjährigen Frieden, den jetzt Kaiser und Papst geboten und Herzog Sigmund ihm zugesandt habe. Mülhausen konnte darauf mit Recht erwidern, dass es keinen inständigeren Wunsch hätte, als dass der Friede in des Herzogs Landen ihm gegenüber gehalten würde.

[3]) Die Abgeordneten von Bern und Soloturn verschafften darauf frei Geleit von der Herrschaft; ob Mülhausen dann den Tag beschickte, kann nicht festgestellt werden.

gütlichen unverbundenen Tag festsetzen und mit den Rathsboten der Stadt Basel versuchen, eine ganze durchgehende Richtung zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen zu Stande zu bringen [1]). Auch Küffer's Angelegenheit kam zur Sprache. Die österreichischen Gesandten stellten aufs bestimmteste in Abrede, dass derselbe bei der Besatzung zu Habsheim wäre; er sei eidlich verbunden, sich in Ensisheim aufzuhalten, und sei von dem Abt von Murbach nur unter der Bedingung frei gelassen worden, dass er sich verbriefen musste, wider Mülhausen nichts zu thun. Ausserdem hätte Mülhausen den Küffer nie ausser Sorgen lassen wollen; verstünde sich Mülhausen dazu, so wollte der Landvogt auch jetzt noch eine Beilegung des Handels versuchen. Darauf wurde ihm keine «verstentlich» Antwort [2]).

So kam man also auch auf diesem Tage nicht zu Ende; im Gegentheil, die Dinge wurden noch mehr ins Ungewisse gerückt. Denn wenn man nicht fertig wurde, da es sich um einfache Streitfälle handelte, was sollte dann erst werden, wenn der ganze Handel zwischen den Eidgenossen und dem Hause Habsburg wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde! Unwillkürlich drängte sich da die Frage auf: waren denn alle diese Verhandlungen überhaupt auch ernst gemeint? Wenn an ein dauerndes Verständniss gedacht wurde, so war sich darüber doch jedermann einig, dass für die Eidgenossen Anerkennung ihres Besitzstandes unerlässliche Vorbedingung war, während diese von Oesterreich damals auf keinen Fall zu erwarten war. Ebenso musste es auch dem blödesten Menschen klar werden, dass an eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten betreffs

---

[1]) Eidgen. Absch. II, Nr. 586.

[2]) Nr. 1103. Für uns ist der eigentliche Streithandel kaum noch verständlich. Die Parteien waren so verhadert, dass sie nicht mehr zur Verständigung kommen konnten. Wenn der Landvogt behauptete, dass Mülhausen den Küffer nie ausser Sorgen lassen wollte, so kann sich das wenigstens nach den Erklärungen von Mülhausen doch nur auf die Ereignisse nach dem Fehdebrief Küffer's beziehen.

Mülhausen und Schaffhausen nicht zu denken war. Warum dann aber noch diese ewigen Verhandlungen, die doch zu keinem Ende führten? Unzweifelhaft handelten die Bischöfe von Basel und Constanz und die Stadt Basel bei ihren Vermittlungsversuchen in gutem Glauben; hatten sie doch als Grenznachbarn die Last des Krieges mitzutragen. Aber bei den streitenden Parteien kamen ganz andere Dinge ins Spiel. Es hat nicht leicht eine Zeit gegeben, wie dies in letzter Zeit so viel gepriesene fünfzehnte Jahrhundert, wo jedes Recht so ohne Scheu und Scham mit Füssen getreten wurde; gerade hier am Oberrhein aber war doch noch ein gutes Stück von Rechtsbewusstsein vorhanden. Dieses Rechtsbewusstsein war aber zum guten Theil ein rein formales, wie denn überhaupt der Formalismus im Recht wie in der Diplomatie wohl selten eine grössere Rolle gespielt hat als gerade um diese Zeit. Und gerade in dem vorliegenden Falle war kein rechter Grund zum Losschlagen vorhanden. Schaffhausen und Mülhausen wurden ja hart bedrängt; aber beide Städte hatten sich auch nicht immer innerhalb der Bahnen des Rechts bewegt. So wollten die Eidgenossen nicht die «Urheber» des Krieges sein; nicht oft genug konnte Bern das Mülhausen wiederholen; erst musste eine eclatante Rechtsverletzung von Seiten des Feindes begangen sein; dann konnte man hoffen, auch die übrigen Orte für den Krieg zu gewinnen. Und schliesslich wollte man doch auch, wenn es irgend ging, die günstige Jahreszeit zum Kriegführen abwarten.

Ob es aber gelang, den Ausbruch der Feindseligkeiten noch länger hintanzuhalten? Mülhausen hatte sich zwar endlich auf Andrängen Berns dazu verstanden, die Gefangenen frei zu lassen; aber nun beschwerte sich der Landvogt bitter darüber [1], dass gegen die Zusage Berns Mülhausen die Knechte nicht gegen einfache Urfehde frei gelassen, sondern dass man sie ihrer Ausrüstung beraubt, in blossen Wämsern heimgeschickt und

[1]) Nr. 1090.

ausserdem noch Zahlung der Atzung verlangt habe[1]. Viel bedenklicher aber war es, dass Küffer seine Streifereien vor den Thoren Mülhausens mit grösserer Kühnheit denn je zuvor wieder aufnahm, und dass wiederum eine Reihe von Knechten als Helfer Küffer's am 10. October und 2. November der Stadt Mülhausen und den Eidgenossen Fehde ansagten[2]. Der Waffenstillstand musste in der That als eitel Spiegelfechterei erscheinen: konnten die Edelleute nicht offen Krieg führen, so schickten sie ihre Soldknechte vor. Mit Recht waren Bern und Soloturn aufs höchste erbittert[3], und letztere Stadt äusserte sich sehr scharf in einem Schreiben vom 29. October[4] an Basel, das gewissermassen für diese Vorkommnisse als Vermittler des Stillstandes verantwortlich gemacht wurde, und schloss damit: «Wenn Herr Thüring als ein Regierer und andere «mit iren senften glatten worten iren natürlichen herren, uch und ander fúrent mit schmeichiger strichung», so können sie es mit ihrer Ehre nicht mehr vereinen, solcher Misshandlung Mülhausens länger zuzusehen». — Mehr als kläglich war aber die Rechtfertigung des Landvogtes: nach dem Baseler Tage habe er Küffer befohlen, sich aus seines Herrn Landen zu machen und öffentlich verkünden lassen, dass ihn niemand in seines Herren Landen hause oder berge, ätze oder tränke, gemäss dem Artikel des fünfzehnjährigen Friedens. Dass er nun aber verhüten sollte, dass Küffer oder andere auf Mülhausen oder die Eidgenossen einen Angriff thäten, das könnte man nicht von ihm verlangen; denn das Land wäre weit, und seinem Herren selbst seien mehr

---

[1]) Es würde uns zu weit führen, alle diese Streitsachen, Entziehung des feilen Kaufes etc., zu erwähnen.

[2]) Nr. 1088 und 1102.

[3]) Wie beide Städte mit Recht bemerkten, lag eine offenbare Verletzung des Constanzer Friedens vor, der im letzten Baseler Abschiede aufs neue ausdrücklich eingeschärft war.

[4]) Nr. 1097.

als einmal die Seinen aus dem Lande gefangen nach Ortenberg[1]) geführt. — In der That ein nettes Bekenntniss eigener Ohnmacht von dem obersten Beamten des Landes!

So war die Lage wiederum sehr bedrohlich. Zudem hatten sich die Landsgemeinde-Orte auf eigene Faust in Beggenried versammelt und einen Zug wider die Herrschaft beschlossen; am 19. October wollten sie zu näherer Verabredung noch einen Tag zu Luzern halten und dann Bern und Zürich zu sich mahnen[2]). Wahrscheinlich wurde hier in Luzern über Mittel und Wege berathen, wie man sich in den Besitz der wichtigen Waldstädte am Rhein setzen könnte, und der einflussreiche Heinrich Hassfurter aus Luzern übernahm es, sich mit Rheinfelden in Verbindung zu setzen, um diese Stadt zu den Eidgenossen herüberzuziehen[3]). Sein Project war nicht übel ausgedacht: — die Eidgenossen würden das Frickthal und den Schwarzwald einnehmen, doch so, dass man die Bewohner bei und Gut liesse; was die Bewohner bisher der Herrschaft schuldig gewesen, sollten sie fernerhin den Eidgenossen thun. Dann wollte man sich vor eine oder zwei Städte legen, und die von Rheinfelden sollten ihr Geschütz leihen, aber ohne dass die Städte gewüstet oder geschädigt werden dürften. Vielmehr dachte sich Hassfurter die Sache so, dass die von Rheinfelden

---

[1]) Dorthin war auch ein Mülhauser Knecht durch Küffer und seinen Anhang geschleppt worden. Ortenberg war ein festes Schloss in der Nähe von Schlettstadt am Eingang des Weilerthals.

[2]) Bern war darüber ungehalten und schrieb an Zürich, ihm von allem Nachricht zu geben und sich mit ihm über gleiches Verhalten zu verständigen. Eidgen. Absch. II zu Nr. 586.

[3]) Hasfurter's Zedl der statt Rinfelden geschickt auf mantag nach sand Luxtag anno etc. 67. Wiener Sitzungsberichte Bd. II, p. 481. Das betreffende Actenstück nebst der Antwort Rheinfeldens darauf ist jener sehr interessanten Denkschrift inserirt, die Herzog Sigmund nach dem Waldshuter Krieg dem Kaiser überreichen liess und welche dann von letzterm mit Marginalnoten versehen wurde. S. meine Abhandlung: Herzog Sigmund's von Oesterreich Beziehungen zu den Eidgenossen und zu Karl dem Kühnen von Burgund 1469—1474 (Hagenau 1885), p. 14 ff.

dann darein reden sollten, dass auch sie sich hätten überwinden lassen, unter der Bedingung, dass sie im Vollgenuss aller ihrer Rechte und Freiheiten blieben, man sie auch nicht mit Steuern, Zöllen und andern Dingen zu ewigen Zeiten beschweren dürfe, als wie bisher Herkommen gewesen. Was aber die Herrschaft bisher in den Städten von Zinsen und Gülten gehabt hätte, das sollte den Eidgenossen zugehören; auch sollten die Städte den Eidgenossen zu ihren Nöthen offen sein, wie sie es bisher der Herrschaft gewesen; dafür sollten sie aber auch von den Eidgenossen geschirmt werden. — Der Plan [1]) scheiterte aber an der Treue Rheinfeldens, das keine Veranlassung hatte, das milde Regiment der österreichischen Regierung mit der Herrschaft der Eidgenossen zu vertauschen. Das mag denn auch der Grund gewesen sein, dass die Länder zunächst ihre Absicht, gegen die Herrschaft vorzugehen, aufgaben.

So wurden nun aufs neue die Verhandlungen wieder aufgenommen. Der Charakter derselben war aber jetzt insofern ein sehr verschiedener, als sie jetzt die gesammte Eidgenossenschaft betrafen. Der Baseler Abschied wurde den Eidgenossen zu Luzern zur Annahme vorgelegt; aber der Tag [2]) war schwach besucht und die Boten nicht mit ausreichender Vollmacht versehen. Die Eventualität eines Krieges kam allerdings zur Discussion, und für diesen Fall erklärten «etliche Oerter», ihre Meinung, dass alle Eroberungen gemeinsam sein müssten und niemand Erwerbungen für sich allein machen dürfte; für alles andere wurde ein neuer Tag nach Luzern auf den 26. November anberaumt. Was auf diesem Tag verhandelt wurde, entzieht sich unserer Kenntniss. In der folgenden Woche fand ein neuer Tag ebenfalls zu Luzern statt [3]), und da war die Stimmung

[1]) Interessant ist die Marginalnote des Kaisers hierzu: Item diser Hassfurtz handel ist vom landvogt und reten gmain aidgnossen verkunt und geschriben in hoffnung das sölichs von in gestrafft wurd; dis ist aber alles von inen veracht und ungestrafft bliben.

[2]) Bern an Mülhausen. Nr. 1106; Eidgen. Absch. II, Nr. 588.

[3]) Am 2. December. Bern an Mülhausen. Nr. 1113.

eine entschieden kriegerische, weil unter Verletzung des Waffenstillstandes neue Angriffe auf Schaffhausen verübt waren. Dennoch gab Bern noch immer die Hoffnung auf Frieden nicht auf; es beschloss aufs neue Verhandlungen mit der Herrschaft anzuknüpfen und bat Basel zu dem Zweck um seine Vermittlung [1]). Bereits war auch ein neuer gütlicher Tag verabredet [2]), als Soloturn, das schon lange zu einem energischen Vorgehen gedrängt hatte, nun endlich des vielen Redens und Schreibens überdrüssig wurde und zur That überging. Durch plötzlichen Ueberfall bemächtigte es sich Ende Januar der Burgen Landskron und Münchenstein [3]), die beide für einen Krieg im Sundgau als Stützpunkte dienen konnten [4]); gleichzeitig versprach es Mülhausen, «so die reinlin sich entblössent und die stemlin risent», so wollte es der Stadt zu Hülfe kommen. Zürich und Bern waren von diesem einseitigen Vorgehen nicht sehr erbaut und suchten zu vermitteln; Soloturn aber lehnte alles ab und wollte im Besitz der Schlösser bleiben. Ebensowenig liess es sich auch durch die Haltung des Sundgauer Adels schrecken, der durch diese letzten Ereignisse in die wildeste Gährung gerieth. Jene Schlösser gehörten Sundgauer Edelleuten. Sollte das Beginnen Soloturns ungestraft bleiben, so war keiner an der Grenze mehr seines Besitzes sicher. So sandte der Adel mitsammt den Städten zu Herzog Sigmund und bat ihn um Hülfe zur Beschirmung ihres Vaterlandes; falls ihm das aber nicht möglich wäre, so möchte er ihnen vergönnen, andere Fürsten um Hülfe zu bitten. Nach der Rückkehr dieser Gesandtschaft wurde Anfang März von dem Landvogt zu Neuenburg ein allgemeiner Landtag abgehalten, und hier traf man für den Krieg verschiedene Verabredungen [5]), die uns leider unbekannt geblieben sind.

---

[1]) Dec. 6. Nr. 1114.

[2]) Nr. 1126.

[3]) Berler p. 80. Die beiden Burgen gehörten den Herren von Richenstein und Löwenberg.

[4]) Nr. 1130. — [5]) Berler p. 80.

Auf der andern Seite wurden nun auch Versuche gemacht, die Verwicklungen friedlich beizulegen. Einerseits suchte der Kaiser[1]) die ganze Streitsache bezüglich Mülhausen vor sein Gericht zu ziehen und setzte zu dem Zweck der Stadt Termin an seinem kaiserlichen Hofe auf den 14. Juni; viel wichtiger aber war es, dass auch der Bischof und die Stadt Basel die Hoffnung auf eine friedliche Beilegung nicht ganz aufgeben wollten, und ihren Bemühungen war es zu danken, dass nochmals ein gütlicher Tag auf den 27. März zu Basel verabredet wurde[2]), den auch die Eidgenossen beschlossen zu besuchen[3]). In Mülhausen wurde diese neue Wendung der Dinge mit grossem Missvergnügen aufgenommen, da der Krieg bereits für unvermeidlich gehalten war, und Bern und Soloturn hatten alle Mühe die Stadt zu bestimmen, sich bis zu dem neuen Tag der Feindseligkeiten zu enthalten[4]). Da sich die Dinge nun friedlich anliessen, löste sich das Heer, welches sich inzwischen aus dem Adel vom Unter- und Oberelsass zu Ensisheim gesammelt hatte, um gegen Mülhausen zu rücken, wieder auf[5]).

IV.

So kam denn nun der Tag[6]) heran, der Krieg oder Frieden bringen sollte. Die Friedensaussichten waren gestiegen, da

---

[1]) Schr. an Mülhausen vom 18. Febr. Nr. 1132.

[2]) Am 6. oder 7. März. Nr. 1136.

[3]) Nr. 1137 und 1138.

[4]) Nr. 1141 und 1145. An Bischof und Stadt Basel erklärte Mülhausen erst am 19. März, den Waffenstillstand halten zu wollen, vorausgesetzt, dass auch die Gegenpartei es thäte.

[5]) Berler p. 80.

[6]) Hier ist auch ein Schreiben des Kaisers an Heudorf einzureihen: nachdem er ihm zuletzt des Reiches Sicherheit und Geleit, das Heudorf vor etlicher Zeit erlangt hat, um seinem Processe wider die von Fulach und Schaffhausen, die er in Acht gebracht hat, desto besser nachzukommen,

auch Papst Paul II. unter Androhung der Strafe des Bannes den Eidgenossen befohlen hatte, sich aller Feindseligkeiten wider Herzog Sigmund zu enthalten [1]). Auch Mülhausen hatte sich wenn auch mit Widerwillen entschlossen, den Tag zu besuchen, und ordnete das Rathsmitglied Conrad Wackenstein und den Stadtschreiber Nikolaus Rüsch dazu ab [2]). Noch bevor die Verhandlungen begannen, musste der Rath von Mülhausen einen Vorgang melden, der sehr geeignet war, die Stadt bloss zu stellen. Die Söldner, welche die Abgeordneten Mülhausens nach Basel geleitet hatten, waren auf dem Rückmarsch in dem Nachbardorf Rixheim, das mit Mülhausen in bitterer Feindschaft stand, eingekehrt. Wie nicht anders zu erwarten, kam es zu Streitigkeiten; die Messer wurden gebraucht, und der Waffenstillstand war gebrochen [3]). Von den eidgenössischen Boten wurde der Vorfall übel vermerkt, und sie rieten der Stadt, die Knechte zu entlassen; die Missstimmung über Mülhausen vermehrte sich noch, als die Boten durch Basel in Erfahrung brachten, dass der Hauptmann der Söldner, Peter Schön, beabsichtige, den Kanonikus Conrad von Bussnang zu befehden, der das Obermundat Rufach des Strassburger Bisthums regierte. Mülhausen war aber nichts weniger als geneigt, dem Wunsche der Eidgenossen bezüglich der Knechte nachzu-

---

um zwei Jahre erstreckt hat, vernimmt er, wie Heudorf in Kraft solches Briefes aus dem Gebiet von Herzog Sigmund Angriffe thue auf Schaffhausen, wodurch dem Herzog und den Seinen merkliche Widerwärtigkeit erwachsen möchte. Da er nun zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen einen Tag auf Johans Sunwenden (Juni 24.) angesetzt hat, befiehlt er Heudorf, dass er sich solcher Erstreckung des Geleits in Herzog Sigmund's Landen wider Schaffhausen nicht weiter mit Krieg bediene, sondern es bis zu dem angesetzten Tag ruhen lasse. Chmel Fontes II, p. 329. Von Hansjacob übersehen.

[1]) 1468 März 13. Lichnowsky VII, Nr. 1246.

[2]) Durch deren Berichte sind wir ausnahmsweise in die Lage gesetzt, den Verhandlungen einmal genauer folgen zu können.

[3]) Nr. 1149.

kommen; ebensowenig wollte die Stadt in einem weitern «bestand» oder «uffslag» einwilligen: denn beides sei weder an ihnen noch den andern, weder mit Worten noch Werken gehalten. Falls wirklich eine solche Absicht verlautete, sollten die Abgeordneten auf keinen Fall einwilligen, sondern sofort Bericht erstatten: so wollten sie mit Gottes und St. Stephans Hülfe einen fröhlichen tröstlichen Angriff thun, und die Abgeordneten sollten denn sofort die Eidgenossen um ihre vertragsmässige Hülfe mahnen; denn «ehe wir des Todes oder des Ueberlaufes in der Stadt von den Unsern warten, eher wollen wir thun, was schon längst hätte geschehen sollen»[1]. Danach war nun endlich nach der einen oder andern Seite eine Entscheidung zu erwarten.

Die Verhandlungen begannen erst am 29. März, da der Bischof von Constanz nicht eher eintraf; sie wurden damit eröffnet, dass die beiden Bischöfe von Basel und Constanz von den Eidgenossen frei Geleit für den von Heudorf verlangten, um ihn mit Schaffhausen zu einigen. Die Eidgenossen lehnten es aber überhaupt ab, mit demselben in Verhandlungen einzutreten, da er mit Schaffhausen in offenem Krieg stünde. Sie hielten sich eben an die Herrschaft; denn von Villingen aus sei durch Heudorf Schaffhausen wider den fünfzehnjährigen Frieden geschädigt. Ebenso weigerten sie sich auf Begehren der Bischöfe ihrerseits Vorschläge zu machen, «wie man in die sachen komme», da sie diesen Tag nicht «geworben» hätten, sondern überliessen den beiden Herren dies zu thun. Dazu war aber die Gegenwart der österreichischen Räthe nothwendig, und da deren Ankunft sich bis zum 5. April verzögerte, ruhten bis dahin die Geschäfte vollständig. Es war natürlich, dass die Stimmung der Eidgenossen nicht zum besten war, da sie länger als eine Woche zu Basel liegen mussten, ohne etwas auszurichten. Dazu kamen noch allerlei Vorfälle, die gerade

---

[1]) Nr. 1152.

um diese Zeit dazu angethan waren, die Stimmung noch mehr zu verbittern. Einerseits wurden mehrere aus der Eidgenossenschaft niedergeworfen, und in Basel selbst fühlten sich wenigstens die Abgesandten von Mülhausen nicht sicher, während auf die von Schaffhausen aus einem Hause mit einem grossen Stein geworfen wurde. Natürlich wurde auch in den Weinstuben eifrig die Frage erörtert, ob es nun Krieg oder Frieden geben würde, und bei der bisherigen Zurückhaltung der Eidgenossen war es nicht zu verwundern, dass Reden entstehen konnten: dem Bären seien die Klauen verschlissen. Dafür hiess es auf der Kanzel, dass sich dess niemand freuen sollte; denn würde es zum Kriege kommen, so müsste mancher Mutter Mensch darum verderben. Man glaubte daher auch nicht mehr recht an eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten, und die Abgeordneten von Mülhausen erörterten bereits, in welcher Weise die Absagung erfolgen sollte, als mit der Ankunft der Gesandten nun endlich die Verhandlungen aufgenommen werden konnten. Da kamen aber wieder sehr ernste Nachrichten aus Mülhausen, die den Ausbruch des Krieges als unmittelbar bevorstehend erscheinen liessen. Schon seit längerer Zeit herrschte ein turbulenter Geist unter der Bürgerschaft, der nur mit knapper Noth gebändigt wurde. Jetzt mit Ankunft der eidgenössischen Knechte hatte diese Stimmung nur neue Nahrung erhalten; so bedurfte es nur eines geringfügigen Anlasses, um den Kampf entbrennen zu lassen. Als nun auch während des Waffenstillstandes die Belästigungen durch Küffer und seine Parteigänger sowie den benachbarten Adel fortdauerten und diese fortgesetzt auf die Bürger hielten, welche vor der Stadt in den Weinbergen arbeiteten, da kam endlich die Gährung zum Ausbruch. An hundert Mann rannten aus der Stadt, um das Dorf Rixheim, mit dem Mülhausen besonders in bitterster Feindschaft lebte, zu schädigen, und nur mit der grössten Mühe konnte der Rath dieselben wieder zurückbringen [1]). Die Raths-

---

[1]) Nr. 1161.

boten von Bern und Soloturn waren darob sehr bestürzt und fürchteten, dass der Rath die Gemeinde nicht mehr im Zaune halten könnte: allein Mülhausen zuliebe wäre der Tag nach Basel verlegt worden, statt dass man ihn sonst zu Constanz gehalten hätte; und jetzt, da man nach Ankunft der österreichischen Gesandten, die mit voller Gewalt gekommen wären, hoffen dürfte, mit Erfolg in die Verhandlungen eintreten zu können, drohe Mülhausen die Verhandlungen fruchtlos zu machen. Gleichzeitig wurde die Stadt darüber beruhigt, dass der Friede nicht anders geschlossen werden würde, als unter vollständiger Berücksichtigung aller berechtigten Ansprüche der Stadt.

In der That schien trotz aller widrigen Zwischenfälle das Friedenswerk von statten zu gehen, und da war es ein grosser Erfolg für die österreichischen Gesandten, dass zunächst die Frage der Vereinung zwischen der Herrschaft und den Eidgenossen in Angriff genommen[1]) und die beiden Bischöfe beauftragt wurden, einen dahin gehenden Entwurf festzustellen. Freilich war die Stimmung der Eidgenossen für Mülhausen und Schaffhausen noch günstig, und es wurde ausdrücklich der Beschluss gefasst, die Vereinung nur dann zu beschliessen, wenn auch beider Städte Angelegenheiten «nach nutz und eren» betragen würden; und zwar sollten dieselben in der folgenden

---

[1]) Auf dem Tag zu Luzern am 16. Februar war wegen eines Verständnisses verhandelt, welches die Städte am Rhein, der Schwarzwald und die im Elsass mit den Eidgenossen zu machen begehrten; man meinte, auch der Bischof und die Stadt Basel würden dem Verständniss beitreten. Darüber schreibt dann Bern an Basel am 18. März, dass vielleicht nicht alle Orte Willens seien, in die Vereinigung zu treten. Bern meint, Basel, Zürich und Bern sollten sich erkundigen, ob es der Herrschaft Oesterreich mit dieser Vereinigung ernst sei oder nicht, und sich über gemeinsames Handeln unter sich verständigen. Absch. II, Nr. 598. — Ueber spätere Vereinigungsprojecte nach 1469 cfr. Witte, Herzog Sigmund's Beziehungen etc., p. 9 ff.

Charwoche zur Sprache kommen[1]. So wohlmeinend jener Beschluss auch war, so hatte die Sache doch ihre grossen Bedenken. War das grosse Hauptwerk erst zu Stande gekommen, so war zu befürchten, dass die Eidgenossen die Sache ihrer Freunde weniger genau nehmen würden, um das erzielte Resultat nicht zu gefährden. In Mülhausen erregte denn auch diese Wendung grosse Besorgnisse. Man glaubte, die österreichischen Räthe führten die Eidgenossen an einem «Schnürlein»; denn wollte die Herrschaft wirklich einen ewigen Frieden schliessen, wozu brauchte sie dann fremdes Volk anzuwerben, worüber damals das Gerücht ging. Den Abgeordneten wurde eingeschärft, auf allen Forderungen zu bestehen, besonders auf einer Entschädigung in Geld; könnten sie letztere nicht erreichen, so sollten sie auf keinen Fall in eine weitere Erstreckung des Waffenstillstandes einwilligen, sondern die Eidgenossen um die vertragsmässige Hülfe mahnen; falls die Eidgenossen zögern würden, so sollen sie 100 oder 200 Knechte bestellen; sie hofften dann binnen einem halben Jahre eine Richtung treffen zu können nach ihrem Willen, und sollten sie Leib und Gut und alles was ihnen Gott verliehen daran hängen[2].

Die Befürchtungen Mülhausens trafen zu; die Dinge liessen sich in Basel immer ungünstiger an, nachdem einmal die Scheidung zwischen den Angelegenheiten der Eidgenossen und denen der zwei Städte erfolgt war. Am 12. April hatten die beiden Bischöfe einen Entwurf fertig gestellt, der von den Eidgenossen auf Hintersichbringen angenommen wurde. Jetzt sollten die Angelegenheiten Schaffhausens vorgenommen werden; sofort geriethen die Verhandlungen in Stocken, und die Eidgenossen mussten mit ihrer Abreise drohen, um dieselben wieder in Fluss zu bringen. Unter diesen Umständen fürchteten die Mülhauser Abgeordneten, dass, wenn auch die Schaffhauser Fehde noch beigelegt würde, so doch ihre Wünsche

---

[1] Nr. 1165.

[2] Nr. 1166.

unberücksichtigt bleiben würden: «denn üwer sach gar licht geachtet wirt» [1]). Und diese Befürchtungen trafen wirklich ein. Es kam zu einem vorläufigen Abkommen, wie es für die Herrschaft nicht günstiger sein konnte. In den Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und Schaffhausen wurde rechtlicher Austrag bestimmt vor einem Schiedsgericht. Die wichtigste Bestimmung aber war, dass alles, was der Herrschaft und ihren Zugewandten, sowie dem Bischof von Basel und seinem Stifte entfremdet war, zurückerstattet werden sollte. In der That muss die friedliche Stimmung bei den Eidgenossen sehr stark gewesen sein, dass sie sich zu dem letzten Artikel verstanden; es war sonst nicht gerade ihre Art, Eroberungen wieder herauszugeben [2]). Dafür verstand sich die Herrschaft zu dem Versprechen, Heudorf wider Schaffhausen bis zu dem auf Sonntag vor Himmelfahrt (22. Mai) in Aussicht genommenen Tag nicht weiter zu unterstützen und sich dafür ebenfalls bei der Ritterschaft von St. Georgenschild zu verwenden. — Ebenfalls sollte die Sache mit Mülhausen bis dahin gütlich anstehen und der Stadt so lange der feile Kauf und der Rechtsgang unverkümmert bleiben; ebenfalls sollte Küffer kein Vorschub weiter geleistet werden [3]).

V.

Gemäss ihren Instructionen konnten die Abgesandten Mülhausens diesen Abschied nicht annehmen: lief er doch in

---

[1]) Die Stimmung auch bei den Eidgenossen war Mülhausen ungünstig geworden; ausser ihnen hatte es ja keinen einzigen Freund, und selbst Basel war der Stadt mit ihren ewigen Beschwerden und Klagen nicht sehr wohlwollend gesinnt. Die vielen Klagen des Adels machten schliesslich doch auch Eindruck; es musste doch ein Grund vorhanden sein für die allgemeine Feindschaft.

[2]) So sollte also auch Soloturn seine Eroberungen wieder herausgeben.

[3]) Nr. 1169; der Abschied auch in Basel. Arch. A. G. 8 p. 41—43; ebenda auch das Concept eines Bündnisses zwischen Herzog Sigmund und Basel, das wohl in dieselbe Zeit zu legen ist.

allen Stücken den Wünschen und Hoffnungen der Stadt zuwider. Die eidgenössischen Boten wandten sich daher in einem Collectivschreiben[1]) an Mülhausen und riethen zur Annahme des Abschiedes; Bern und Soloturn erliessen zusammen noch ein besonderes Schreiben[2]), worin darauf hingewiesen wurde, dass auch von Schaffhausen, das doch grossen Schaden erlitten hätte, dieser Abschied angenommen wäre. Die eignen Abgeordneten der Stadt schlossen sich diesem Rathe an. Die kannten die Stimmung der Eidgenossen, welche Bern und Soloturn erklärt hatten, Mülhausens halber keinen Krieg anfangen zu wollen. Auch sie wiesen auf das Beispiel Schaffhausens, das auch auf den Stillstand eingegangen wäre, da es von den Eidgenossen keine ausgiebige Hülfe zu erwarten gehabt hätte. — Noch warteten die Abgeordneten mit denen von Soloturn auf Antwort, als die Nachricht[3]) von Mülhausen kam, dass die Bürgerschaft in der Nacht vom 18. auf den 19. April (Montag auf Dienstag) ein grosses Dorf ausgeplündert und verbrannt, einen Mann erstochen und drei gefangen fortgeschleppt hätten, sowie dass der Hauptmann der Mülhausener Knechte, Peter Schön, dem Herrn von Bussnang Fehde angesagt hätte, trotzdem dieser ausdrücklich in den Waffenstillstand eingeschlossen war. Bald vernahm man dann auch, dass das fragliche Dorf Sausheim hiess. — Die Nachricht erregte bei den Abgeordneten von Mülhausen und Soloturn die grösste Bestürzung; wenn es jetzt zu erneuten Feindseligkeiten kam, so war klar, dass Mülhausen auf den Beistand der Eidgenossen nicht zu rechnen hatte. Die beiden Bischöfe und die Stadt Basel suchten die Dinge nochmals gütlich beizulegen und erreichten auch beim Landvogt, der wohl die ganze Tragweite des Geschehenen noch nicht übersah, dass er in die Fortdauer des Waffenstillstandes einwilligte[4]).

---

[1]) 1468 Apr. 17. (Ostern). Nr. 1169.

[2]) Nr. 1170.

[3]) Am 19., 7 Uhr Morgens. Nr. 1173.

[4]) Nr. 1173.

Am selben Tage lief nun auch ein eingehender Bericht über das Geschehene von Mülhausen an seine Abgeordneten[1]) ein. Als nämlich der Rath von Mülhausen die Nachricht über den Baseler Stillstand erhalten hatte, berief er sofort die Zunftmeister und befragte sie, ob man den Stillstand halten wollte oder nicht. Auf das Schreiben des Abgeordneten hin entschied sich der Rath dafür; am Dienstag wollte man dann das Schreiben der Abgeordneten dem gesammten Volke vorlesen und ihm zum Guten reden. — Am Montag, Nachmittags 4 Uhr, kamen die Fischer vor den Rath und beschwerten sich, wie ihnen die von Illzach oberhalb ihres Schlosses alle Reusen fortgenommen hätten. Der Rath glaubte der Nachricht nicht ganz und rieth den Fischern, sich zuvor genauer nach dem Thatbestand zu erkundigen und, was sie erfahren, dem Bürgermeister zu melden. «Also ist der geschreig under die lutt kommen»: und ohne Vorwissen von Bürgermeister und Rath machten sich während und nach dem Nachtessen heimlich einer nach dem andern,

---

[1]) Dieser vertrauliche Bericht ist von grosser Wichtigkeit, weil wir hier von der Stadt selbst den Thatbestand hören; gegenüber den eignen Abgeordneten hatte sie keine Veranlassung die Dinge zu verhehlen. In den spätern Berichten an die Eidgenossen und an Bern und Soloturn (Nr. 1177 und 1178) wird von Mülhausen das Geschehene insofern falsch dargestellt, als die Thatsachen kunstvoll gruppirt werden, sodass es den Anschein hat, als ob Mülhausen der angegriffene Theil war. Der Bericht selbst war vertraulich; aber zum Unglück wurde der Bote niedergeworfen und seines Schriftstückes beraubt. So konnte später der Landvogt Mülhausen mit seinen eigenen Worten widerlegen. — Die Niederwerfung der Boten von Bern und Soloturn geschah erst nach dem Unglück von Sausheim; dass die Verbrennung von Modenheim die Veranlassung zum Ausrücken gewesen sei, davon ist in dem Bericht an die Mülhauser Abgeordneten nichts enthalten, ebensowenig wie die andere spätere Behauptung, dass die entlassenen eidgenössischen Knechte die Hauptschuld trugen. Verhielte es sich wirklich so, so würde Mülhausen das in dem ersten Bericht erwähnt haben, da es dort den Umstand rechtfertigt, dass es jetzt die schon verabschiedeten Knechte nicht fortlassen könnte. — Damit ist nicht ausgeschlossen, dass bei dem Auflauf auch jene Knechte, die ja doch nichts zu thun hatten, zahlreich betheiligt waren.

im Ganzen an fünfzig Mann, aus dem Thor hinaus. Erst als sie schon gen Modenheim gekommen waren, erfuhr der Bürgermeister zwischen 6 und 7 Uhr davon; der schickte sofort nach den Mitgliedern des Raths, und sie wurden einig, zwei Leute den Boten nachzusenden und sie zurückzurufen. Leider trafen diese die Leute nicht, welche sich gen Sausheim und Illzach gewandt hatten. In Illzach brannten sie den Vorhof des Schlosses nieder; das Dorf Sausheim wurde ganz niedergebrannt; das Vieh verlor zum grössten Theil in den Flammen das Leben, und da die Bewohner im ersten harten Schlafe lagen, kamen auch Menschen in den Flammen um. — Wohl um den üblen Eindruck, den diese Nachricht machen musste, zu verwischen, theilten sie dann weiter mit, dass auch seitens der Herrschaft der Stillstand nicht gehalten wäre; denn als sie den Ihrigen am Montag erlaubt hätten, nach Sennheim auf den Markt zu ziehen, hätte der Stadtschreiber zu denselben geredet: «Liebe Freunde, was schafft Ihr hier? Ich wollte, Ihr wäret wieder daheim; denn man ist im Lande ganz eins geworden, dass man Euch weder Pfennig noch Pfennigswerth abkaufen solle». Auch habe es sich bestätigt, dass die Reusen wären fortgenommen worden. — Die Knechte hätten sie bereits am Osterabend beurlaubt; sie wären aber noch den Montag über geblieben und hätten sich in der Nacht fortmachen wollen, als sich dieser «kummer gemacht hat»; jetzt wolle die Gemeinde sie nicht fortlassen. Schliesslich noch stellen sie ihre Mittheilung über den Brand von Sausheim dahin richtig, dass nicht drei, sondern nur einer getödtet und in den Flammen keiner umgekommen wäre.

Es war vorauszusehen, dass man es sich österreichischerseits nicht nehmen lassen würde, das Ereigniss gehörig auszubeuten. Entgegen seinem frühern Versprechen kündigte der Landvogt bereits am 21. April[1]) Basel an, dass er sich betreffs Mülhausen an den Waffenstillstand nicht mehr binden könne

---

[1]) Nr. 1175.

und sie wegen jener Mordgeschichte züchtigen werde. Schon vorher hatte die Besatzung des Schlosses Illzach das gleichnamige Dorf und Modenheim vollends in Asche gelegt und die Bewohner von Rixheim und Habsheim hatten der Stadt dadurch schweren Schaden zugefügt, dass sie an 700 Stück Kleinvieh wegtrieben [1]). Dann legte sich der Landvogt mit 400 Reitern und starkem Fussvolk [2]) vor die Stadt und schädigte sie auf's empfindlichste dadurch, dass er alle Reben abhauen und die treibenden Bäume schälen liess; die Stadt selbst schätzte ihren Schaden auf 100,000 Gulden. Während Mülhausen nun völlig cernirt war, wurde gleichzeitig das Möglichste gethan, um die Stadt in des Reiches Acht und Aberacht zu bringen. Schultheiss, Richter und Gemeinde zu Sausheim erhoben am 28. April Klage vor dem kaiserlichen Landgericht zu Rottweil, dass die von Mülhausen ihr Dorf bei Nacht und Nebel, «ungesagt und unbewart ir eren, ouch unervolgt und unerlangt alles rechten verbrannt, das ihre röplich genommen, ain armman vom leben zum tode bracht, ouch einen gewundet haben» [3]). Konnte die Stadt diese Anklage nicht entkräften, so war der Spruch kaum zweifelhaft.

In dieser Bedrängniss war es für Mülhausen eine Lebensfrage, von seinen Freunden nicht verlassen zu werden. Bern wollte auch jetzt noch den Krieg hintanhalten; als nun aber eine Hiobspost nach der andern eintraf und Mülhausen, das nun auch der Herrschaft und ihren Zugewandten im Elsass, Sundgau und Breisgau abgesagt hatte, um die vertragsmässige

---

[1]) Cfr. Berler und Petri.

[2]) Damit hängt das allgemeine Aufgebot zusammen, welches der Landvogt am 20. oder 21. April erliess. Cfr. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Nr. 670. — Demnach kündigten Freiburg, Breisach und Neuenburg am 26. April Mülhausen Fehde an. — Auch Kurfürst Friedrich den Siegreichen suchte der Landvogt in die Sache hineinzuziehen und bat ihn um Ueberlassung von 100 Reisigen. April 25. Nr. 1181. Derselbe lehnte aber ab, erbot sich jedoch zur Vermittlung.

[3]) Nr. 1186.

Hülfe mahnte, da liess man sich nicht mehr auf eine kleinliche Untersuchung ein, wer der Schuldige war; man nahm die Dinge, wie sie lagen, und wollte auf alle Fälle der Bundespflicht genügen. Der Waffenstillstand sollte allerdings erst ablaufen, ehe beide Städte sich thätig am Kriege betheiligen wollten; aber auch jetzt schon wurden für alle Fälle Vorkehrungen [1]) getroffen und der Ausmarsch vorbereitet. Unter solchen Verhältnissen nahte der Tag zu Luzern [2]) an, auf welchem nun die Eidgenossen zu den Baseler Beschlüssen Stellung nehmen sollten; es musste sich zeigen, ob die Eidgenossen auch jetzt noch bei ihrer friedfertigen Stimmung beharren würden, wo Bern und Soloturn sich anschickten, den Waffengang mit Oesterreich zu wagen. Ein vollständiger Stimmungswechsel war eingetreten. Von einer Zurückgabe der seit dem fünfzehnjährigen Frieden gemachten Eroberungen war keine Rede mehr, ebensowenig von einer dauernden Vereinigung; es sollte einfach beim fünfzehnjährigen Frieden bleiben, vorausgesetzt, dass die Streitigkeiten betreffs Mülhausen und Schaffhausen beigelegt würden. Es war demnach vorauszusehen, dass der Tag zu Basel fruchtlos verlaufen würde. Wohl in dieser Voraussicht hatte Bern und Soloturn sich zu einem wichtigen Schritt entschlossen Auf Bitten der von Mülhausen hatten beide Städte sich bereit erklärt, ihnen 200 Knechte zu stellen; jedoch sollten die Knechte bis zum Ablauf des Waffenstillstandes keinerlei Feindseligkeiten begehen und sich innerhalb der Stadt halten [3]); ebensowenig wünschte Bern, dass seine Knechte unter offenem Fähnlein nach

---

[1]) Bern an Murten, Neuenburg und Peterlingen, Mai 3.: jedes soll wenigstens 40 Knechte gerüstet halten. Nr. 1190. Mai 7.: an die vier Landgerichte: sollen sich gerüstet halten. Nr. 1193. Mai 9.: an Petermann von Raron, Freiherrn zu Toggenburg: 100 Knechte. Nr. 1197. An Biel und Neustadt: sollen sich zum Auszug gerüstet halten. Nr. 1198. Dito an Freiburg, Mai 10. Nr. 1200. An Saanen und Oesch, Mai 10.: 130 Mann. Nr. 1201.

[2]) Mai 12. Eidgen. Absch. II, Nr. 605.

[3]) Nr. 1206.

Mülhausen rückten: sie sollten sich erst in Mülhausen eins machen lassen; denselben Rath gab es auch Soloturn[1]). — Die Knechte, welche am 19. Mai in Mülhausen einrückten, hielten sich nicht an diese Weisung. Es fanden täglich Scharmützel statt, und die von Mülhausen zahlten ihren Nachbarn jetzt reichlich heim, was diese ihnen zugefügt[2]). Auch die Zahl der Feinde hatte sich erheblich vermehrt. Der ganze Adel versammelte sich zu Ensisheim; der Markgraf von Baden schickte 200 Pferde; persönlich erschienen die Gebrüder von Rappoltstein, die Herren von Ochsenstein und Bitsch, ein Graf von Leiningen[3]). Bischof Ruprecht von Strassburg sandte einen «schönen» reisigen Zug, und die Zahl der Reiter zunächst, die gen Ensisheim gekommen waren, wurde auf 500 geschätzt; aber auch zu Altkirch lag eine grosse Anzahl Reiter aus dem Oberelsass und Sundgau. Von Herzog Sigmund kamen 12,000 Gulden zur Unterhaltung des Krieges[4]). Dazu kam nun das Aufgebot zu Fuss aus den Vorlanden. — Diesen Streitkräften hatte Mülhausen nicht mehr entgegenzustellen als 206 kriegstüchtige Bürger; sie hatten allein die ganze Zeit über dem Hause Habsburg Stand gehalten. Dazu kamen noch von früher geworbenen Knechten 59; das Hülfscorps Berns und Soloturns zählte 216 Mann[5]), sodass die gesammte Streitmacht nicht mehr als 481 Mann betrug. Diese kleine Zahl bot länger als einen Monat durchweg mit Erfolg dem Belagerungsheer die Spitze[6]).

Während dieser Kämpfe fand der Tag zu Basel statt; wie

---

1) Eidgen. Absch. II zu Nr. 605.

2) Petri p. 168.

3) Petri ist durch die Beschaffenheit seiner urkundlichen Vorlage (M. U.-B. Nr. 1222) dazu verleitet worden, diese Herren als Helfer Mülhausens anzusehen.

4) Diese Nachrichten nach Berler p. 82.

5) Nr. 1244.

6) Ueber diese kleinen Kämpfe s. Schilling p. 6 ff. und 16, Berler p. 82 und 83, Petri p. 168.

vorauszusehen, war er ohne Erfolg; die Herrschaft lehnte die Forderungen der Eidgenossen auf Schadensersatz an Schaffhausen und Mülhausen rundweg ab[1]). Bern setzte jetzt einen Tag nach Luzern an auf den 9. Jüni, um zu berathschlagen, «was und wie die sachen furzenemende sient, dadurch gemeiner Eidtgnossen er und gut loub (sic?) nicht also verblich»[2]). Bern stellte den Antrag auf ungesäumte Kriegserklärung, fand aber damit bei den einzelnen Orten, mit Ausnahme von Zürich und Schwyz, keinen Anklang[3]). Es beraumte daher einen neuen Tag nach Luzern an auf den 16. Juni; den Ausgang des Tages gedachte es aber nicht mehr abzuwarten, sondern beschloss auf Mahnung Schaffhausens, wie es den Eidgenossen am 12. Juni mittheilte[4]), am 21. (Dienstag) mit dem Banner auszuziehen; am Donnerstag zu Nacht oder am Freitag (23./24.) sollten die Truppen zu Pratteln und Muttenz oder in der Umgegend lagern. Vergebens versuchten die Eidgenossen Bern noch von seinem Entschlusse abzubringen[5]); es wollte nicht mehr rückwärts.

Jetzt erst, da Berns und Soloturns vereinte Macht ins Feld rückte, kamen der Landvogt und die Ritterschaft zur Besinnung. Lange genug hatten sie vor Mülhausen gelegen, ohne gegenüber der schlecht befestigten Stadt ausser Brand und Verwüstung[6]) irgend etwas auszurichten: wie wollten sie jetzt der vereinten Macht beider Städte Stand halten? Und wenn es

---

1) Diese Forderungen erhellen aus dem Schreiben der zu Bern versammelten Eidgenossen an Bischof und Stadt Basel vom 1. Juni. Nr. 1220. Eidgen. Absch. Nr. 608.

2) Juni 3. Nr. 1221.

3) Wie es scheint, waren die Boten nicht ausreichend bevollmächtigt: s. Nr. 1227.

4) Nr. 1229; Eidgen. Absch. Nr. 610.

5) Nr. 1236.

6) Gerade in letzter Zeit hatte Mülhausen am meisten von den Drangsalen des Krieges zu leiden; denn alles Korn, was auf dem Halm stand, war abgemäht und die noch übrig gebliebenen Rebstöcke verbrannt worden.

zunächst auch nur diese beiden waren, welche ausrückten, so war doch vorauszusehen, dass über kurz oder lang die gesammte Streitkraft der Eidgenossen ins Feld rücken würde, namentlich wenn Bern und Soloturn ein Unfall zustossen würde. Nichts war vorbereitet; das Land lag dem Feinde offen. Sicherlich hatte man sich bis zum letzten Augenblicke mit der Hoffnung geschmeichelt, dass um Mülhausens und Schaffhausens willen die Eidgenossen keinen Krieg beginnen würden. Jetzt in letzter Stunde wollte der Landvogt noch versuchen, Mülhausen in gütlicher Weise zu gewinnen, um so dem Feinde wenigstens diesen Stützpunkt zu entziehen. Er wandte sich zu diesem Zweck an den Ritter Hans Fridrich vom Hus, einen Nachbar Mülhausens, der bis dahin mit der Stadt noch in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte [1]). Die Gründe, die der Landvogt für die Verständigung anführte, waren allerdings recht beachtenswerth. Der Landvogt musste zwar zugeben, dass Mülhausen ruinirt wäre: — aber wird die Stadt dadurch ihren Zustand bessern und für ihre Verluste entschädigt, dass nun auch das platte Land durch die Stadt ruinirt wird? Die Stadt kann nicht aus eignen Mitteln leben, sondern muss sich auf die Dauer durch Handel und Gewerbe vom Lande nähren. Die Eidgenossen können aber nicht immer im Lande bleiben: dann ist die Stadt in derselben Lage wie bisher; der Herzog von Oesterreich dagegen kann zu jeder Zeit eine Truppenmacht ins Land schicken. — Im andern Falle wäre der Herzog wohl dahin zu bringen, der Stadt eine Summe von 3000 Gulden [2]) vorzustrecken; dann müsste die Stadt sich aber vom Bunde mit den Eidgenossen lossagen und wieder ans Reich und in des Pfalzgrafen Hand kommen und auch dem Herzog verbunden werden.

---

[1]) Nr. 1241.

[2]) Der Unterhändler meinte, dass wohl noch 2000 Gulden hinzu zu erlangen wären. Allerdings noch immer eine verschwindend kleine Summe im Verhältniss zu dem erlittenen Schaden.

Das waren verführerische Sirenenklänge. Aber man wusste in Mülhausen diese Locktöne nach ihrem Werthe zu würdigen: sonderte die Stadt sich von den Verbündeten, so stand die Stadt wieder so isolirt da wie früher, und das alte Spiel konnte von neuem beginnen. Wonach die Bürgerschaft sich so lange gesehnt, der Tag der Rache war gekommen. Die Saat war reif, die Ernte konnte beginnen. Nichts kennzeichnet dies kopflose, erbärmliche Regiment mehr, als dass überhaupt dieser Versuch gemacht werden konnte; besser war es, den Versuch zu machen, die Stadt zu bestürmen, was nach Lage der Dinge nicht schwierig sein konnte. Leichter war es freilich zu rauben und zu brennen. So blieb denn nichts anderes übrig, als mit Schimpf und Schande abzuziehen, nachdem Bern, Soloturn und Freiburg Fehde angekündigt hatten [1]).

Die österreichische Macht war in der übelsten Verfassung: kein Geld und keine Truppen; nur das bewaffnete Aufgebot stand zu Diensten. Es war wahrlich ein bodenloser Leichtsinn, einen Krieg heraufzubeschwören, für den man nicht im mindesten gerüstet war, während noch bis zum letzten Augenblick die Möglichkeit vorlag, den Krieg abzuwenden. Ein furchtbares Strafgericht ereilte dafür die arme Landschaft.

VI.

Bern hatte von langer Hand den Krieg vorbereitet, um seine ganze Macht mit voller Wucht in die Wagschale zu werfen. Es stellte selbst mit den Zugewandten 7000 Mann Fussvolk und 400 Reisige; dazu kamen 1000 von Soloturn [2]), für damalige

---

[1]) Am 18. Juni, am 24. Zürich; am 28. Schaffhausen, St. Gallen und Glarus; um die gleiche Zeit Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Unterwalden. Der Läufer, der den Fehdebrief Uris überbrachte, wurde ertränkt.

[2]) Ueber die Stärke des Heeres sind die Angaben widerstreitend. Schilling's Angaben sind unbestimmt; er gibt die Stärke Berns auf 7000 Mann an. Es geht aber nicht hervor, ob die Contingente Freiburgs und

Verhältnisse eine wahrhaft stattliche Macht, wie sie nicht leicht ein Fürst ohne grosse Werbungen aufzubringen vermochte. Wir fragen nur: wozu dies Aufgebot der Kräfte? Der schlechte Zustand der österreichischen Macht konnte den Eidgenossen doch kein Geheimniss sein. — Bern hatte in den bisherigen Verhandlungen das äusserste Mass der Langmuth bewiesen, so sehr, dass die Feinde die Langmuth für Schwäche hielten; aber jetzt war dieses Mass erschöpft. Die Gegner hatten zu spielen gewagt; jetzt sollte ihnen das Spiel vergolten werden: der Bär wollte zeigen, dass seine Klauen nicht verschliffen waren. Den Eidgenossen konnten die Prahlereien der Ritterschaft nicht verborgen geblieben sein; es galt zu zeigen, dass ihre Macht nicht die Weite zu scheuen hatte, dass sie ebensosehr auf weitem Plan als im engen Thal die Herren Ritter bestehen konnten. Und zugleich sollte ein schweres Strafgericht an diesen Männern vollzogen werden; waren sie doch ihre Todfeinde —: sie sollten erfahren, dass Schweizer Bundesgenossen nicht straflos vergewaltigt werden durften [1].

---

anderer Zugewandten inbegriffen sind; das Contingent Soloturns wäre ausserdem nach seiner Angabe besonders zu rechnen. Edlibach gibt allein die Stärke der Züricher zu 1500 Mann an. Etterlin und Schilling: Schweizerchronik schweigen über die Stärke des Heeres. — Berler gibt die Stärke des Heeres zu 8000 Mann Fussvolk und 400 Reitern an. Später berichtet er, die Schweizer hätten selber gesagt, ihrer wären über 16000. — Strassburger Abgesandte berichten aus dem Berner Lager bei Mülhausen nach Hause, dass der eine Theil von 8000 und mehr oder weniger spricht. — Die Angabe Schilling's wird dann wohl so zu verstehen sein, dass der Auszug Berns mit seinen Zugewandten 7000 Mann stark war, wozu Soloturn 1000 stossen liess; hiezu kam dann das Ross-Panner etwa in der Stärke von 400 Pferden. — Die Stärke des gesammten eidgenössischen Heeres wird auch verschieden angegeben, zwischen 11,000 und 16,000: es werden etwa 13,000 Mann anzunehmen sein.

[1]) Sehr zu statten wäre es gekommen, wenn es gelungen wäre, Basel zur Theilnahme am Kampfe zu bewegen; aber ebenso wie gegenüber den österreichischen Werbungen, verhielt es sich auch diesem Versuch gegenüber durchaus ablehnend; es beobachtete strenge Neutralität. Ochs, Ge-

Am 21. Juni begann der Ausmarsch aus Bern; Nachtquartier war zu Soloturn. Hier sammelten sich demnach auch die verschiedenen Contingente von Freiburg, Biel und Soloturn; die folgende Nacht wollte man am Hauenstein, zu Balsthal, Langenbruck und Waldenburg campiren [1]). Nachdem dann am 24. Juni die noch ausstehenden Contingente in Pratteln [2]) zur Hauptmacht gestossen waren, ergoss sich am folgenden Tage (25. Juni) die gesammte Streitmacht wie ein reissender Bergstrom über das unglückliche Land. Das ganze Landser Amt wurde ausgebrannt; nur eine einzige Kirche blieb stehen, und die wurde auf dem Rückmarsch zerstört [3]). Der Marsch ging geradenwegs auf Mülhausen über Blotzheim, Bartenheim, Schlierbach, Escholzweiler; was im Wege lag, fiel der Vernichtung anheim [4]). Der erste Halteplatz war Habsheim, die

---

schichte Basels IV, p. 175. Will man sich die ablehnende Haltung Basels gegenüber den Eidgenossen vom politischen Gesichtspunkt aus erklären, so wird man Eifersucht als Hauptgrund anzunehmen haben. Basel betrachtete den Sundgau als in seiner Machtsphäre gelegen, und es konnte der Stadt nicht angenehm sein, dass nun Bern und besonders Soloturn, mit dem beständig Reibungen stattfanden, dort festen Fuss fassten. Daher ist auch die wenig freundliche Haltung zu erklären, die Basel gegenüber Mülhausen beobachtete. — Auf der andern Seite muss aber natürlich auch der Grund massgebend gewesen sein, dass es als Grenzort sein Gebiet vor Verwüstungen zu bewahren suchte.

[1]) Nr. 1239.

[2]) Berler p. 84. Der Umstand, dass hier die Bauern von ihrer Herrschaft (Bernhard von Eptingen) abfielen, konnte der Ritterschaft zu denken geben. Das Schloss selbst wurde ausgeplündert und verbrannt.

[3]) Wiener Sitzungsberichte II, p. 480.

[4]) Ueber die Kriegsereignisse ist Hauptquelle Diebold Schilling, Burgunderkrieg; aber seine Darstellung ist confus und gibt keinerlei chronologische Anhaltspunkte für die Reihenfolge der Ereignisse. Diesen letztern Fehler theilt auch Edlibach, der sonst eine recht übersichtliche Darstellung gibt und namentlich die Thätigkeit des Zürcher Contingents verfolgt. Schwierigkeiten entstehen bei der Vergleichung beider Berichte darüber, wann die bekannte Parade auf dem Ochsenfeld anzusetzen ist. Darüber lassen uns auch die sonstigen Quellen Berler und Nicolaus Gerung im

«hölzerne Stadt». Man hoffte, dass der Feind diese Position, die er mit so grossen Kosten befestigt hatte, behaupten würde, aber vergebens. «Das Herz war ihnen in die Hosen gefahren»: sie hatten die Stadt geräumt und die eignen Freunde und armen Leute ausgeplündert. Doch ward noch viel guter Wein gefunden, aber wenig Wasser; denn die Brunnen waren verschüttet. Des guten starken Weines halber blieb man zwei Tage; dessen ward mancher gar fröhlich. Und als man von dannen zog, da wurde die hölzerne Stadt an allen Orten angesteckt, sodass sie in den Grund brannte. Vorher aber liessen die von Bern die Häuser um die Kirchen abbrennen, auf dass deren geschont wurde, was auch von Gottes Gnaden geschah. Da kamen auch die eidgenössischen Knechte von Mülhausen, mit ihnen die Bürger selber mit ihrem Stadtbanner, welche erst am dritten Tage von der Nähe der Bundesgenossen erfahren hatten, und empfingen sie mit fröhlichem Herzen. Beim Abzug wurde die Mülhauser Besatzung in die Vorhut geordnet, welche Freitag den 1. Juli vor das Schloss Brunstatt[1]) rückte und die Besatzung gegen freien Abzug mit ihrer Habe zur Uebergabe nöthigte. Tags zuvor war Zillisheim[2]) erobert und zerstört, und Sonntag den 3. Juli ergab sich auch das starke Schloss Fröningen[3]). Bereits am 27. Juni hatte Bern die angenehme Kunde erhalten, dass auch die übrigen sechs Orte sich bereits im Felde versammelt hätten, um sich mit den übrigen Streitkräften zu vereinen. Darauf lagerte sich das Heer eine halbe Meile von Mülhausen, in der Nähe von Brunstatt[4]). Von hier aus wurde nun

---

Stich. — Durch Heranziehung der im Mülhauser und Freiburger Urkundenbuch veröffentlichten Urkunden lässt sich aber doch ein Gesammtbild des Feldzuges gewinnen, das freilich in manchen Stücken von den bisherigen Darstellungen abweicht.

[1]) Brunstatt gehörte dem Ritter Hans Fridrich vom Huss.

[2]) Zillisheim gehörte dem Edlen Hans Ott von Pfirt.

[3]) Fröningen, südwestlich von Zillisheim, war Besitz der von Hadmanstorf.

[4]) In das Lager kamen als Strassburger Gesandte Claus Baumgartner und Conrad Riff. Dieselben berichten an Strassburg: — Sie sind am Freitag

die Landschaft verheert, die dort gelegenen Burgen zerstört. Dann brach das Heer wieder auf und rückte in das Gebiet des Abtes von Murbach, um diesen wegen der Begünstigung Küffer's zu strafen. Der Marsch ging unter steten Verwüstungen über das Ochsenfeld; bei Uffholz ward Lager genommen und das Dorf und die Burg gleichen Namens verbrannt. Darauf wurde das Städtchen Wattweiler belagert: als aber einige Büchsenschüsse hineingefeuert wurden, gaben die Bewohner vor Schrecken die Stadt auf und liessen Berns Hauptleute ein, welche die Bürgerschaft in Eidespflicht nahmen. Andern Tags, als man aufbrach, wurde das «schöne Holz» auch ganz verbrannt, der Stadt Thann der Galgen abgehauen und das Dorf Altthann ver-

---

(Juli 1.) vor Imbiss nach Mülhausen gekommen und dort freundlich empfangen. Nach dem Essen sind sie zu den Herren ins Lager geführt, ist eine halbe Meile von Mülhausen nahe bei Brunstat unter einem Gezelt; darinnen waren der von Vellendiss, Herr Adrian von Bubenberg, Herr Niclaus von Schatendal, Herr Niclaus von Diessbach und sust drige ire rete. Dieselben haben ihnen geantwortet: sú wissent noch nút waz sú gerote, es möchte sich machen, sú zúgen wider húnder sich oder vilicht fürbass in daz lant. Auf alle Fälle aber versprachen sie Schutz des Eigenthumes der Stadt und ihrer Bürger. — Sie haben viel Volk in Mülhausen und im Lager gesehen, wissen aber nicht wie viel; der eine Theil spricht von 8000, der andere weniger, der andere mehr; die von Bern haben auch ein Schlössel Zülssheim gewonnen und am Donnerstag verbrannt (Juni 30.) und haben Brunstat das Schloss auch gewonnen und am Freitag (Juli 1.) verbrannt und liegen noch vor Freningen, und als die Gesandten an u. l. Fr. dag (Juli 2.) zu Kolmar gewesen sind, ist denen von Kolmar gemeldet worden, dass sie Pfaffenstat das Schloss gewonnen haben; und was den Eidgenossen ufgeben wird, da lassen sie die Leute gütlich von dannen kommen. Strassbg. Stadtarchiv A. A. 256 or. ch. — Daran reiht sich das Schreiben eines Claus Ingolt an Strassburg vom 4. Juli (s. Ulrich früge): Ist an u. l. Fr. tag zu Nacht gen Basel gekommen im Auftrag des Markgrafen (von Baden) in der Hoffnung, Strassburgs Botschaft, die zwene alten herren da zu finden; hat sie aber nicht gefunden und auf sie bis zum gestrigen Freitag (Juli 3.) gewartet. Inzwischen hat er zu Basel überall von Arm und Reich gehört, dass die Eidgenossen, als die am abherziehen ihrer etliche zu Basel gewesen sind, auch der von Basel etliche huffe bei ihnen im Lager gewesen sind, luter sprechent und sagent: Strassburg

brannt[1]). Darauf schlug sich das Heer vor Thann und in den benachbarten Oertern nieder. — Thann wird überragt vom Staufen, der mit einer Besatzung versehen war; die reizte die unten lagernden Schweizer mit muthwilligen Worten und riefen: Ir kuwmuller und kuwgehyger, Ir kelblinmacher, her, her, wir wellen Uch den kubel binden; — dawider die Eidgenossen schrien: Ir meherengehyger etc. Im Zorn erstürmten die Leute den Berg, «der vorher nie mochte gewunnen werden», und jagten die Besatzung in die Stadt, folgten auf dem Fuss nach und gewannen die Vorstadt[2]) mit Gewalt, und hätten sich die Eidgenossen nicht mit Plündern aufgehalten, so würden sie die rechte Stadt auch gewonnen haben. In der Vorstadt fanden sie gar guten starken Rangenwein und wurden von dem gar wohlgemuth. Jedoch konnten sie sich hier in der Vorstadt vor dem Geschützfeuer aus der Stadt nicht behaupten, und

---

wolle ihnen gönnen über die Rheinbrücke zu ziehen. Als nun in Basel von fromen luten dawider geredet ist: si getruwent einer stat von Strosburg bessers, so ist dogegen geret: sige sache daz es ihnen abgeslagen werde, so wellent sie am ufherzichen alles daz brennen daz der stat oder andern zůgehöre waz sü am abherziehen habent lossen ston. — Strbg. St. A. A. A. 257 or. ch. — Dazu gehört eine zedula von derselben Hand: Item man seit für war daz sü uf samstag Freningen daz sloss gesturmt habent und lüte do verloren, doch uf sondag hat man es inen ufgeben. Item man seit ouch daz sü Watwiler gewunnen habent, ouch Brunstat und Zillesheim und brennen allen tag. Ich sach uf unser frowen tag fünf grosser für. Item ir ist zwüschent X und XI tusender und nit daruber. Man meint daz sü obe LXX dörfern gebrant habent, und ir sint uf gestern sundag (Juli 3.) wol II tusent gon Ottmersheim abhin gezogen, sint die von Lutzern, von Zug, von Unterwalden. — Strbg. St.-A. l. c. Aus diesen Actenstücken lassen sich einige wichtige Anhaltspunkte für die chronologische Fixirung der Ereignisse gewinnen.

[1]) Das muss am 2. oder 3. Juli gewesen sein, an welchem das Gros der Armee abmarschirt gewesen sein wird.

[2]) Das Gerücht vergrösserte das, als ob Thann selbst auch erobert wäre; in dieser Form gelangte die Meldung am 3. Juli spät an den Landvogt, der nun fürchtete, dass sie stracks vor Ensisheim ziehen würden. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Nr. 685.

zogen daher ab auf das Ochsenfeld, nachdem sie die Vorstadt verbrannt hatten [1]). Vor dem Abzug setzten sie sich aber noch in den Besitz der starken Bergfeste Hirzenstein. Das ging so zu. Nach der Einnahme von Wattweiler [2]) hatten die Eidgenossen etliche Rathsherrn dieser Stadt zu dem Vogt des Schlosses, Lutold von Berenfels, geschickt und ihn zur Uebergabe aufgefordert, dieweil er sehe, dass ihnen kein Schloss zu stark wäre gewesen, das ihnen Widerstand hätte thun können; sie wollten ihm auch zusagen, dasselbe weder zu verbrennen, noch zu berauben; im andern Fall wollten sie es aber mit Gewalt stürmen und erstechen was sie im Schlosse befinden würden. Der Vogt war aber weder durch Drohung, noch durch «honigsüsse Zusagung» zu bewegen und gab ihnen keine andere Antwort als: sie sollten sich von dannen packen, oder er wollte sie mit Geschütz von dannen bringen. Darauf liessen die Eidgenossen zunächst ab und zogen vor Thann. Indem begab es sich, dass Lutold von Berenfels aus «eehaftiger Ursache» zu seinem Herrn, dem Abt von Murbach, reiten musste. Vor seiner Abreise befahl er seinem Hauptmann, keinen Menschen aus- oder einzulassen und sich an keine guten Worte zu kehren. Diese Mahnung wurde aber nicht beachtet; es wurden zwei Knechte ausgeschickt, der eine gen Wattweiler, dass er dort «schaffen» sollte, dass die Burg nicht belagert würde, der andere durch die Wälder gen Thann, damit er sich erkundigte, ob die Stadt sich noch hielte oder schon gewonnen wäre. Dieser wurde von den Schweizern gefangen und musste schwören, in das Schloss zurückzukehren und dort zu melden, als ob Thann verloren wäre. Gleichzeitig wurden 300 Schweizer vor die Burg geschickt mit etlichen Bürgern aus Wattweiler, die dasselbe falsche Zeugniss ablegten. Mit diesen kamen vier der Schweizer vor die Burg, während die übrigen sich verborgen hielten. Die List hatte Erfolg; auf die Kunde von der Ueber-

---

[1]) Schilling p. 19, Berler p. 85.

[2]) Wattweiler musste für seine zweifelhafte Haltung während des Krieges bitter büssen nach Abzug der Eidgenossen.

gabe Thanns übergab die Besatzung die Burg, welche das Schicksal der andern theilte und niedergebrannt wurde. Auf der Burg selbst gewann man das Banner des Abtes von Murbach, das weiss war, und darin ein schwarzer Wind; das schenkte man denen von Freiburg besondrer Liebe wegen; die führten es mit sich heim.

Nachdem nun die Belagerung von Thann aufgegeben war, marschirte das Heer auf das Ochsenfeld zurück und lagerte sich dort[1]. Da war es nun ein merkwürdig Zusammentreffen, dass gleichzeitig[2] von verschiedenen Richtungen her die übrigen Contingente heranmarschirten, um sich hier als auf dem Sammelplatz dem Kriegsplan gemäss zu vereinigen, ohne von ein ander etwas zu wissen. Von der einen Seite kam die vereinigte Mannschaft von Zürich und Schwyz herangerückt, die sich dann mit den Contingenten der übrigen fünf Kantone vereinigte; sie machten darauf eine Ordnung und zogen weiter. Und da sie also zogen, kamen auch die von Bern mit ihrem Volk das Ochsenfeld hinaufgezogen, und keine Partei wusste etwas von der andern und jede sah die andere als Feind an; und erst als Mannschaften zum Recognosciren ausgeschickt waren, erkannten sich die Eidgenossen als Waffenbrüder[3].

Auch die übrigen Eidgenossen konnten von glänzenden Waffenthaten berichten. Zuerst waren Zürich und Schwyz auf dem Kriegsschauplatz erschienen[4]. Die Stärke ihrer Abtheilung

---

[1]) Der Aufbruch muss demnach am 4. oder 5. erfolgt sein, nachdem am 3. die Vorstadt Thann erobert war. Vom Ochsenfeld werden nach allen Richtungen Abtheilungen plündernd und brennend ausgezogen sein.

[2]) Donnerstag den 7. Juli.

[3]) Edlibach p. 127—128: er lässt dann die Eidgenossen insgesammt vor Thann rücken, was der Chronologie widerspricht, und dann nochmals wieder aufs Ochsenfeld rücken.

[4]) Ueber die Operationen sind die chronikalischen Angaben sehr verworren und unsicher; die Bewegungen der Truppenabtheilungen von Zürich und Schwyz einerseits und der übrigen Kantone werden durcheinander geworfen, so bei Schilling p. 12, dem Hansjacob p. 19 bezüglich des Marsches

lässt sich nicht genau angeben; wir wissen nur, dass das von Zürich gestellte Corps 1500 Mann stark war. Da nun auch Schwyz sofort beim Ausbruch des Krieges Bern seine Unterstützung in Aussicht stellte, so dürfen wir auch annehmen, dass es an Opferwilligkeit nicht hinter Zürich zurückstand. Wir dürfen daher immerhin die Stärke dieser Abtheilung mindestens auf 2000 veranschlagen. Zunächst ging der Marsch auf Mülhausen [1]), wo die Hauptarmee noch angetroffen wurde. Hier werden dann auch Verabredungen über die weitern Bewegungen getroffen worden sein. Samstag den 2. Juli erfolgte der Aufbruch, vermuthlich gleichzeitig mit dem Abmarsch der Hauptarmee. Zuerst ging es wider Pfaffstat, das dem Ritter Hans Fridrich vom Hus gehörte; das Schloss ergab sich ohne Schwertstreich und wurde niedergebrannt. Nicht so glücklich ging es mit dem Doller aufwärts gelegenen Schweighausen, wogegen sich alsbald der Marsch richtete. Etliche Knechte versuchten das Schloss im plötzlichen ungeordneten Anlauf zu stürmen. Der Versuch misslang, und es wurden dabei 13 Knechte [2]) erschossen, und auch etliche ihrer Dirnen fanden dabei den Tod. Andere trugen schwere Wunden davon; denn die Vertheidiger hatten heisses Wasser zugerüstet: das schütteten sie über die Anstürmenden aus und richteten sie damit übel zu [3]). Als die von Bern das vernahmen, trafen sie Vorkehrungen, dass Niemand herein- noch hinaus kommen könnte, und liessen sofort

---

von Zürich-Schwyz folgt, während er Edlibach dafür citirt. — Ein Blick auf die Karte hätte Hansjacob überzeugen müssen, dass ein solcher Marsch, wie er ihn machen lässt, ein Unding ist. — Berler lässt uns hier gänzlich im Stich, und Petri p. 171 wirft auch die Ereignisse durcheinander und trennt nicht die Bewegungen der beiden gesondert operirenden Abtheilungen. — Am besten ist hier Edlibach, der als Zürcher wenigstens weiss, was seine Landsleute ausrichteten. Seine Mittheilungen decken sich auch mit den archivalischen Angaben.

[1]) Cfr. den Bericht von Schwyz an Luzern über die Operationen vom 8. Juli. Nr. 1250.

[2]) Diese Zahl nach dem Bericht von Schwyz.

[3]) Schilling p. 18.

1000 Mann zu denen von Zürich und Schwyz stossen, um das Schloss zu stürmen und den erlittenen Schaden zu rächen; aber da war der Schlossherr [1]) in der Nacht schon heimlich mit Weib und Kind und Gesinde von dannen gezogen, nachdem vorher noch den Weinfässern der Boden ausgeschlagen und die Schweine im Schlosse abgestochen waren. Darauf wurde der Marsch aufs Ochsenfeld fortgesetzt [2]).

Schwieriger war die Aufgabe, die dem rechten Seitendetachement gestellt war. Am 27. Juni hatte Bern Gewissheit erlangt, dass die Mitwirkung der fünf Orte Uri, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus bei dem Feldzug in den Sundgau gesichert war. Der Aufbruch war natürlich später, als der von Zürich und Schwyz [3]). Auch die Stärke dieser Abtheilung lässt sich nicht genau bestimmen: sie wurde auf dritthalb tausend Mann angeschlagen [4]). Der Einmarsch geschah erst am 3. Juli

---

[1]) Das Schloss gehörte den Herren von Hacke.

[2]) Schweighausen wird demnach Sonntag den 3. Juli besetzt worden sein. In dem Bericht der Hauptleute heisst es nun, dass am 4. Juli die von Bern zu der Abtheilung gezogen wären. Einerseits kann sich die Nachricht auf die Entsendung jenes Detachements von 1000 Mann beziehen; andrerseits kann auch momentan eine Vereinigung erfolgt sein, worauf aber die Abtheilung von Zürich-Schwyz für die nächsten Tage sich wieder trennte.

[3]) Am 29. Juni zu Nacht um die 9. Stunde schreibt Zug von Bremgarten an das Aufgebot Glarus, das zu Mellingen liegt, bezüglich ihrer Vereinigung, dass sie morgen zu Aarau übernachten wollen, wohin sich auch Glarus begeben möge. Hoffen, dass auch Luzern dahin kommen wird, und Uri und Unterwalden sie dort auch eher treffen werden; aber wenn auch keiner von diesen Orten dorthin kommt, so wollen sie allein mit Glarus aufbrechen. Wollen sich dann auch morgen mit Glarus über die Art der Absage berathen. Tschudi II, p. 686.

[4]) Bericht österreichischer Kriegsleute bei Schreiber Nr. 684; wenn diese aber erzählen, dass der Haufe sich ob der Hard getheilt hätte, ein Theil dem Rhein nach, der andere gen Mülhausen, so widerspricht das den übrigen Berichten, die von einer solchen Theilung nichts wissen. — Aus diesem späten Einrücken geht übrigens zur Evidenz hervor, dass von einer Cooperation dieser Orte mit der Abtheilung von Zürich-Schwyz nicht die

Morgens, und ohne Mülhausen zu berühren zogen die Truppen [1]) rheinabwärts durch den Hardtwald über Ottmarsheim und dann weiter bis in die Höhe von Ensisheim [2]); von da ging es wieder abwärts der Ill entlang; am 5. Juli befand sich das Hauptquartier zu Meyenheim. Am folgenden Tage soll der Marsch gen Hohenrödern auf dem Ochsenfeld gehen, an welchem Ort sich nach dem Schreiben der Hauptleute die drei Abtheilungen vereinigen sollten; hier wollten sie sich dann berathen, ob es vor Ensisheim oder an andere Ende gehen sollte. Die Abtheilung setzte ihren Marsch wahrscheinlich nach Contingenten getrennt die Thur und Ill aufwärts weiter fort [3]), und am 7. Juli wird dann die Vereinigung auf dem Ochsenfeld erfolgt sein. Der Marsch war gewagt gewesen; die Abtheilung war ohne Fühlung mit der Hauptarmee, und ein unternehmender Feind würde sich die Gelegenheit nicht haben entgehen lassen, sie in dem offenen Terrain an der Ill und Thur anzugreifen und zu vernichten. Aber kein Feind liess sich erblicken; Niemand kam, der mit ihnen tanzen wollte, obwohl die Eidgenossen doch genug Instrumente zum Aufspielen hatten, und ungestört konnten die vereinigten Orte das ganze Land zwischen Rhein, Ill und Thur sengend und brennend durchziehen. — So kamen denn nun die Eidgenossen zusammen auf dem Ochsenfeld. Es muss ein herzerhebender Anblick gewesen sein, als alle diese Waffenbrüder sich begegneten und von ihren Thaten erzählten; dann stellten sie sich in Schlachtordnung auf dem Ochsenfeld in drei mächtigen Haufen, entsprechend ihrer Zusammensetzung, auf und erwarteten den Feind; denn die Edlen im Lande und sonst

---

Rede sein kann; letztere Abtheilung war wenigstens zwei Tage früher in den Sundgau einmarschirt und von Mülhausen bereits fortgerückt und lag damals vor Schweighausen.

[1]) Cfr. den Bericht der Hauptleute an Mülhausen vom 5. Juli. Nr. 1248.

[2]) Tschudi II p. 686; s. auch Petri p. 171.

[3]) Am 6. Juli lagern Hauptmann Venner und Rath und 100 der Stadt Luzern zu Wittelsheim im Felde, die dann am folgenden Tage bei Thann sein wollten. Nr. 1248.

allenthalben hatten vormals gar oft geredet und Drohworte gebraucht: — möchten sie die Schweizer auf die Weite und sonderlich auf den rechten spor, das Ochsenfeld, bringen, so wollten sie gern mit ihnen streiten. Es blieb aber unterwegen; denn sie alle waren vom Lande gewichen und hatten sich verborgen und getrauten ihre Nasen nicht mehr hervorzustecken. Der Föhn war ihnen in die Hosen gefahren und trug sie über Studen und Stöcke aus[1]). Und also dankten die von Bern und Soloturn den Eidgenossen gar freundlich und mit ganzer Herzenstreue, dass manchem Biedermann die Augen übergingen vor rechter Freude, und schieden dann von einander. Wiederum theilten sie sich in drei Haufen, und jetzt wurde die Verwüstung in diejenigen Landschaften getragen, die bis dahin verschont geblieben waren. Bern und Soloturn nahmen den Rückmarsch am Gebirg entlang, um noch das Pfirter und Altkircher Amt zu verwüsten[2]), während die übrigen Schaaren den Weg durch die Ebene einschlugen[3]).

Ein einzelner Vorgang, der sich um diese Zeit ereignet haben muss, zeigt uns so recht, von wie hohem Kampfmuth die Eidgenossen beseelt waren. Vierzig Mann waren von den Eidgenossen abgeordnet, um den Ihren Speise und Trank zuzuführen. Unterwegs auf weitem Felde wurden sie von mehr als 200 Reisigen umzingelt; aber die Männer verzagten nicht, sondern nahmen den allmächtigen Gott zu Hülfe, und als wie ihre frommen Altvordern sassen sie ab und wehrten sich ritterlich zu Fuss, dass von den Feinden etliche Edle und Andere erstochen wurden, und die andern nahmen eine schändliche Flucht; und so behaupteten die vierzig Mann das Feld mit Ehren. Nur einer von ihnen, Heini Schuler von Glarus, verlor

---

1) Diebold Schilling, Schweizerchronik p. 58.

2) Amt Altkirch kaufte sich um 1000 Gulden los. Schreiben Berns und Soloturns an Mülhausen vom 12. Juli. Nr. 1255.

3) Am 9. Juli lagerte die Mannschaft von Zürich zu Häsingen in der Nähe von Hüningen.

das Leben, und auch dieser nicht von der Feinde Hand, sondern von seinen Landsleuten, die ihn irrthümlich als Feind ansahen [1]). Da begehrte Hans Tschudi von Glarus, der auch der vierzig einer war, dass sie ihm helfen sollten, Heini Schuler seligen nach Mülhausen zu tragen, damit er nicht auf der Walstatt unbestattet liegen bleiben müsste. Des waren die Andern alle gutwillig, legten ihn auf ein Ross und führten ihn also mit gewaltiger Hand in die Stadt Mülhausen. Da ward er ehrlich bestattet und begraben. Die übrigen Rosse, die ihnen wieder wurden, beluden sie mit der erschlagenen Reiter Harnisch und Rüstung, nahmen die Rosse alle an die Hand und zogen zu Fuss gen Mülhausen [2]). Darauf zogen sie wieder gen Mülhausen, da sie nicht wussten, wo sie ihre Landsleute suchen sollten. Die waren aber bereits bis gen Häsingen abwärts gezogen und schickten auf die Kunde von dem was geschehen 1500 Mann gen Mülhausen, um den Ihren die Hand zu reichen. Die von Bern und Soloturn waren inzwischen bis hinter Altkirch gezogen, und als sie vernahmen, wie es den vierzig Mann ergangen war und dass noch etliche der Eidgenossen zu Mülhausen lagen, zogen sie sofort von Stund an mit aller Macht gen Mülhausen und fanden die 1500 Mann der Eidgenosen auch da. Dieselben zogen den andern Morgen wieder zu den Ihren, und die von Bern und Soloturn wurden zu Rath, dass sie Mülhausen mit etlichen Söldnern besetzen und auch wieder heimziehen wollten [3]).

---

[1]) Schilling p. 21. — Schilling, Schweizerchronik p. 57 gibt einige Luzern berührende Details; die Zahl der angreifenden Reiter bestimmt er auf 300.

[2]) Tschudi II p. 687. Augenscheinlich eine Familientradition. — Es ist dann aber eine Verwechselung, wenn Tschudi fortfährt: als die Eidgenossen von dem Geschehenen erfuhren, dass sie fünfzehn Knechte nach Mülhausen schickten.

[3]) Der Tag des Abmarsches kann nicht genau festgestellt werden. Da das Lager von Zürich am 7. Juli noch zu Häsingen ist und von da eine Abtheilung nach Mülhausen detachirt wird, ist wohl der 9. oder 10. Juli als Tag des Abmarsches anzunehmen. Damit stimmt, dass um dieselbe Zeit die Eidgenossen vor Basel standen.

Das führten sie aus, während die übrigen Eidgenossen die Waffen noch nicht niederlegen wollten, sondern Schaffhausen zu helfen gedachten. Darüber wäre es noch beinahe zu einem ernsten Zusammenstoss[1]) mit Basel gekommen; denn Herr Heinrich Schwend von Zürich und Hans Verge verlangten freien Durchzug durch die Stadt, um über die Rheinbrücke auf das rechte Rheinufer zu gelangen. Der Rath lehnte das mit höflichen Worten ab, und als es schien, als ob die Eidgenossen den Durchzug erzwingen wollten, da zeigte sich auch die Stadt zum äussersten entschlossen und besetzte alle Thürme, Mauern und Schanzen mit Geschütz. Die Eidgenossen standen von ihrem Versuch ab und zogen weiter, nachdem sie aus Rache in den Gärten und Weinbergen vor der Stadt arge Verwüstungen angerichtet hatten.

Damit war der erste Abschnitt des Krieges vollendet. Fassen wir die Ergebnisse des Feldzuges zusammen, so ist kein Zweifel, dass es der glänzendste militärische Erfolg war, den die Eidgenossen bis dahin errungen hatten, und man darf sich nicht wundern, dass er in aller Munde war und in Wort und Lied besungen wurde[2]). Wohl waren Morgarten und Sempach glänzende Siege der einfachen Hirten über ein glänzendes Ritterheer; aber diese Ritter kämpften doch. Jetzt waren aber die Eidgenossen über vierzehn Tage[3]) im feindlichen Land; sie durchzogen es kreuz und quer, sengend und brennend; kein Vertheidiger liess sich sehen. An 160 Dörfer gingen in den Flammen auf; 16 Burgen fielen der Vernichtung anheim. Was Berler den Eidgenossen zum Vorwurf macht, dass sie nicht durch Gewalt, sondern durch Drohungen Burgen und Städte bezwangen, das war ihr grösster Triumph: ein solcher Schrecken ging den Eidgenossen vorauf, dass die Feinde ihnen nirgends entgegenzutreten und stand-

---

[1]) Ochs Geschichte von Basel IV p. 285.

[2]) S. R. v. Liliencron, Historische Volkslieder I.

[3]) Drei Wochen, wie einzelne Angaben lauten, waren die Eidgenossen nicht im Land.

zuhalten wagten. Das einzige Thann nur hatte mit Erfolg Widerstand geleistet, und auch das nur, weil die Eidgenossen kein Geschütz zur Verfügung hatten; aber sonst waren alle Burgen, die im Bereich der Eidgenossen lagen, zerstört worden, selbst solche, «so vor den Schindern allweg gefrist worden sind». — Nur ein einziges Mal war ein Zusammenstoss erfolgt, und da waren die Eidgenossen mit erdrückender Uebermacht angegriffen. Und wie tapfer wiesen sie den Feind zurück!

Wenn man einen Krieg lediglich nach den gemachten Eroberungen würdigt, so werden wir sehen, war dieser Krieg ohne grossen Belang: denn Mülhausen, um es nur gleich zu sagen, wurde in seiner Lage nicht nur nicht wesentlich verbessert, sondern es befand sich nach dem Krieg in einer weit misslicheren Lage als vor dem Krieg. Der moralische Erfolg war aber geradezu ungeheuer. Wir können uns in unserm demokratischen Zeitalter nur schwer den socialen Gegensatz klar machen, der im fünfzehnten Jahrhundert zwischen dem aufblühenden Bürgerthum und der Ritterschaft bestand, mit welcher Verachtung der Ritter auf den Pfeffersack herabsah und mit welchem Ingrimm er fühlte, dass er täglich an Boden verlor. Aber weit unter dem Bürger stand noch der Bauer, und hier am Oberrhein waren es diese beiden, welche die Ritter aus ihrem Lande vertrieben hatten. Die Niederlagen waren nicht zu leugnen; aber sie wurden entschuldigt mit der Ungunst des Ortes, wo der Ritter von dem Uebergewicht seiner Waffe keinen Gebrauch machen konnte. Nun aber gab es weit und breit keinen Platz, wo die Ritterschaft besser ihre Rosse tummeln konnte, wo das Fussvolk ungeschützter stand gegen den wuchtigen Anprall der schweren Reitergeschwader, als gerade das Ochsenfeld. Und da standen nun die Eidgenossen, die Banner in der Mitte, sich freiwillig aller Vortheile des Ortes begebend und erwarteten den Feind. Er kam nicht; furchtsam verkroch er sich hinter Mauer und Wall und Graben. Damit hatte die Ritterschaft sich selbst das Zeugniss der Ohnmacht ausgestellt, dass sie unvermögend war, es weiter mit dem verachteten Fussvolk

aufzunehmen, und insofern behauptet dieser Feldzug auch eine wichtige Stelle in der Kriegsgeschichte.

So hatten also die Eidgenossen in glänzendster Weise bewiesen, dass ihre Ueberlegenheit in ihrer eignen Tüchtigkeit beruhte. Sie hatten ein für alle Mal die Prahlereien ihrer Gegner verstummen machen; aber sie hatten auch gezeigt, dass man sie nicht straflos verhöhnte, dass sie nicht mit sich spielen liessen. Sie machten keine Eroberungen; aber durch die planmässige Verwüstung des Landes trafen sie ihren Gegner in seiner Existenz. War die Ritterschaft schon vorher halb ruinirt, so war sie es jetzt vollends. — Am traurigsten steht aber die Regierung da. In frühern Kriegen hatten die österreichischen Herzöge Unglück gehabt; aber sie hatten doch wenigstens gefochten. Jetzt wird der Krieg in muthwilligster Weise heraufbeschworen, und wie er nun da ist, gibt es weder Geld noch Truppen. Herzog Sigmund konnte nach dem Kriege seinem kaiserlichen Oheim mit Recht sagen [1]), dass das Haus Oesterreich noch nie in solcher Verachtung gestanden hätte wie dazumal; sie hatten beide ein Zeugniss ihrer militärischen Ohnmacht abgelegt, wie es nicht beredter sein konnte.

VII.

Es ist bekannt, wie sich der Krieg in seinem weitern Verlauf vor Waldshut abspielt. Es handelte sich darum, jetzt den reellen Gewinn des Feldzuges einzuheimsen. Der Besitz der Waldstädte war schon lange ein frommer Wunsch der Eidgenossen, und ihre militärische Position wäre ja auch unvergleichlich besser geworden. Erst durch ihren Besitz wurden die neuen Erwerbungen vollkommen gesichert, und es konnte dann nur eine Frage der Zeit mehr sein, dass der ganze Oberrhein von der Quelle bis Basel in die Hände der Eidgenossen

[1]) S. Witte, Herzog Sigmunds Beziehungen zu den Eidgenossen und Karl dem Kühnen von Burgund p. 19.

gerieth. Mit den Waldstädten beherrschten sie zugleich die Eingänge in den Schwarzwald, und es konnte nicht schwer fallen, die Waldleute schweizerisch zu machen. An den festen Mauern von Waldshut scheiterten diese Pläne, noch mehr aber an der Uneinigkeit der Eidgenossen, welchem Ort die Festung werden sollte; denn so tapfer Waldshut auch vertheidigt wurde — und es war ein Glück für die Ritterschaft, dass sie hier ihren rostigen Schild wieder blank machen konnte —, so war die Stadt auf die Dauer nicht mehr zu halten. Es ist bekannt, wie energisch Bern und seine Schutzstaaten für den Sturm eintraten, wie aber die übrigen Orte, Zürich voran, diesen Plan bekämpften, weil der Sturm zu viele Opfer kosten würde. In andern Fällen haben die Eidgenossen diese Opfer nicht gescheut, und es lag auf der Hand, dass die Eidgenossen mit Waldshut in der Hand ganz andere Bedingungen stellen konnten. als da die Stadt noch unbezwungen war. So aber kam es durch die Vermittlung des Herzogs Ludwig von Baiern-Landshut und des Bischofs und der Stadt Basel, zum grossen Missvergnügen Berns, zu einem faulen Frieden; denn anders ist dieser Waldshuter Vertrag nicht zu bezeichnen [1]).

Herzog Sigmund konnte von Glück sagen, im Frieden so billig weggekommen zu sein: denn die Opfer waren im Verhältniss zu den Erfolgen, welche die Eidgenossen errungen hatten, gering. Jeder billige Beurtheiler wird die Forderung einer Kriegsentschädigung von 10,000 Gulden als eine höchst bescheidene ansehen, zumal von Gebietsabtretungen gänzlich abgesehen wurde, und wenn auch bei der bekannten Zahlungsunfähigkeit des Herzogs die Aussicht auf Erwerbung von Waldshut und dem Schwarzwald im Hintergrund winkte, so mussten die Eidgenossen doch auf der andern Seite schon bei dem Friedensschluss sich auf die Möglichkeit gefasst machen, dass der Herzog doch auf die eine oder andere Weise das Geld herbeischaffen würde. In einer Hinsicht waren die Eidgenossen

---

[1]) S. Witte, Die Beziehungen Herzog Sigmunds etc., p. 3.

sogar hinter den Forderungen, die sie vor Ausbruch des Krieges bezüglich Schaffhausens und Mülhausens erhoben hatten, zurückgeblieben: von einer Entschädigung an diese beiden Städte ist in dem Vertrag keine Rede. Betreffs Schaffhausens hatte der Herzog allerdings schwerwiegende Verpflichtungen übernehmen müssen, die ihm bedeutende Kosten verursachen konnten[1]); bezüglich Mülhausens wurde aber lediglich der Friede und freier Handel und Verkehr stipulirt. Ganz begreiflich daher, dass man in Mülhausen sehr enttäuscht war über einen solchen Frieden bei den weitgehenden Erwartungen, die man auf die Bundesgenossenschaft mit den Eidgenossen gestellt hatte. Im Vertrauen darauf hatte die Stadt alle Brücken hinter sich abgebrochen und den Hass der ganzen Landschaft auf sich geladen; denn es war natürlich und begreiflich, dass die Bevölkerung die Schuld wegen der Verwüstung des Landes Mülhausen beimass. Und jetzt war die Stadt gerade so weit, wie vor dem Krieg: sie war nach wie vor auf ihre Nachbarschaft angewiesen. Die Warnung des Landvogts, unmittelbar vor dem Einbruch der Eidgenossen gesprochen, hatte sich nur zu rasch bewahrheitet[2]). Im Frieden war allerdings festgesetzt, dass Mülhausen freien Handel in den österreichischen Territorien treiben dürfe; aber wer wollte dann die Insassen zwingen, von den verhassten Mülhausern, die ihnen den Feind ins Land gebracht, zu kaufen oder an sie zu verkaufen? Die Handelssperre dauerte wie auf allgemeine Verabredung fort. — Vor allen Dingen aber stand vor der Stadt das drohende Gespenst des finanziellen Ruins, der Bankerott; und dann war jeder Bürger vogelfrei; der Gläubiger konnte nach ihnen greifen und sich an ihnen und ihrem Eigenthum schadlos halten. Dass es dahin kommen musste, war lange vorauszusehen. Die wohlhabendsten Bürger

---

[1]) Cfr. Hansjacob p. 45. Die herzoglichen Räthe schlugen es auf 20,000 Gulden an, die der Herzog zu bezahlen hätte, um Heudorf abzutragen und für Schaffhausen die Absolvirung von der Acht zu erlangen.

[2]) Cfr. Petri p. 173.

waren aus der Stadt vertrieben; seit einigen Jahren lag Handel und Gewerbe völlig danieder. Dazu kam nun die furchtbare Verwüstung im Bann der Stadt; die Weinberge waren ja meist alle zerstört. Eine Entschädigungssumme, wenn auch nicht gerade in der Höhe, wie die Stadt ihren Schaden berechnete, hätte Mülhausen vielleicht wieder aufhelfen können; statt dessen lebten jetzt die alten Forderungen wieder auf, zunächst von dem Adel, dessen Höfe und Renten die Stadt beschlagnahmt hatte. Während des Krieges hatten die Gläubiger der Stadt, die zumeist in den österreichischen Städten wohnten, mit ihren Forderungen nichts machen können; jetzt machten sie dieselben mit um so grösserm Nachdruck geltend, je mehr sie hoffen konnten, der Stadt damit Verlegenheiten bereiten zu können. — Ebensowenig war Mülhausen der Fehde mit Küffer entledigt, und es war eine arge Unterlassungssünde, dass seiner im Friedensvertrag nicht gedacht wurde. Freilich setzte sich die Regierung, wenn sie denselben weiter hegte und hausete, der Gefahr aus, einen neuen Krieg heraufzubeschwören; aber bis es dazu kam, konnte es bei der Langmuth der Eidgenossen geraume Zeit dauern, und dann konnte man, wenn man wollte, noch frühzeitig Auswege finden, um dem Krieg zu entgehen.

So begann das alte Treiben alsbald aufs Neue, noch bevor der Waldshuter Vertrag von Herzog Sigmund ratificirt war. Die Sundgauer Edelleute erklärten, den Frieden Mülhausen gegenüber nicht halten zu wollen [1]). Die Weglagereien nahmen ihren Fortgang, und Küffer trieb sein Unwesen weiter. Die Stadt war nach wie vor blokirt; kein Bürger durfte recht wagen, die Stadt zu verlassen und seinen Geschäften nachzugehen. Es war daher wohl anzunehmen, dass die Stimmung in Mülhausen gegenüber den Eidgenossen nicht allzu günstig sein mochte, und darauf baute der Ritter Hans Fridrich vom Hus, als er im September seinen Versuch wieder aufnahm [2]),

---

1) Nr. 1274.

2) Nr. 1285 und 1286.

die Stadt von den Eidgenossen zu trennen; aber wenn Mülhausen auch nicht ganz seine Rechnung bei dem Bündniss mit den Eidgenossen gefunden hatte, so war es doch weit davon entfernt, sich dem Todfeinde in die Arme zu werfen, und es scheint nicht, als ob die Werbung des vom Hus irgend einen Erfolg gehabt hätte. Die Spannung wurde im Gegentheil immer grösser, und da nun auch Mülhausen mancherlei Anlass zu Klagen gab[1]), so scheint in der That bei der österreichischen Regierung eine Zeit lang die Absicht bestanden zu haben, Mülhausen von dem Waldshuter Frieden ganz auszuschliessen[2]), bis denn endlich Ende September der Friede in seiner ursprünglichen Fassung ratificirt wurde.

Inzwischen hatte sich in den österreichischen Vorlanden ein wichtiger Wechsel vollzogen. Für den Herzog war der Friede nur ein Nothbehelf in der höchsten Noth gewesen, und wie wenig er daran dachte, diesen Vertrag als sein letztes Wort zu nehmen, geht am besten daraus hervor, dass er Tags vorher, am 26. August, mit dem Ritterbund zum Georgenschild ein Bündniss wider die Eidgenossen abschloss. Natürlich aber musste für einen neuen Krieg Zeit und Gelegenheit abgewartet werden, und bis dahin galt es die Eidgenossen hinzuhalten. Es ist denn auch als eine Concession des Herzogs an die Eidgenossen anzusehen, dass er den bisherigen Landvogt in den Vorlanden, Thüring von Hallwil, diesen geschwornen Gegner der Schweiz, fallen liess und an seiner Stelle auf dem allgemeinen Landtag zu Neuenburg, zu dem er auf den 19. September die Stände von Oberelsass, Breisgau und Sundgau berufen hatte, den Markgrafen Karl von Baden zu seinem Gubernator ernannte mit einem jährlichen Gehalt von 12,000 Gulden; dafür sollte er in des Herzogs Abwesenheit zur Beschirmung des Landes 200 Pferde halten[3]). Auf diesem Landtag war es denn auch,

---

[1]) Cfr. Petri p. 174; Nr. 1277.

[2]) Nr. 1294.

[3]) Berler p. 89.

dass Herzog Sigmund mit den Ständen wegen Aufbringung der Geldentschädigung an die Eidgenossen in Verhandlung eintrat [1]. Auf der andern Seite zeigte sich der Herzog durchaus nicht geneigt, den Friedensbedingungen von Waldshut nachzukommen; von den Verpflichtungen, die er bezüglich Schaffhausen eingegangen hatte, war noch immer keine einzige erfüllt worden, und mit Mülhausen stand die Sache, so wie sie war.

Da wandte sich nun Bern am 7. October mit einer energischen Beschwerde an den Markgrafen von Baden [2] als den neuen Landvogt, wie denen von Mülhausen, wo sie in der Herrschaft Gebiet kommen, «schmehlich wort und werke» geboten werden, wie sie ihre Güter nicht bebauen können und sich überhaupt aus der Stadt nicht heraustrauen dürfen, wie ihnen weder heimlich noch öffentlich irgend etwas zugeführt werden dürfte, sodass der feile Kauf und Markt vernichtet wäre, wie endlich sowohl Küffer als auch Konrad von Löwenberg, Soloturns Feind [3], auf den Schlössern zu Illzach und Landser gefristet würden. Gleichzeitig mahnte Bern den Bischof und die Stadt Basel als die, welche den Frieden von Waldshut vermittelt hätten, dass derselbe nun auch Mülhausen gegenüber gehalten würde [4]. Wie ernst Bern die Dinge nahm, geht daraus hervor, dass es gleichzeitig

---

[1] Die vier Städte des Breisgau: Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen, erklärten dem Herzog, dass sie gern von einem Anschlag reden lassen und sich dabei betheiligen wollten. Schreiber, Urkundenbuch 2, 517. Hansjacob p. 52 hat das Wort «anschlag» falsch verstanden und daraus geschlossen, dass der Herzog schon damals mit den Ständen wegen eines neuen Krieges verhandelt hätte. Darauf wären die Städte schwerlich so bereitwillig eingegangen. Es handelte sich hier um einen «Anschlag» zur Umlage der Steuer. — Montag den 3. October fand in derselben Angelegenheit ein neuer Tag zu Freiburg statt.

Nr. 1299.

[3] Dieser befehdete mit den Herren von Richenstein und Eptingen die Stadt wegen Besetzung ihrer Schlösser Mönchenstein und Landskron, und weil die Bauern des von Eptingen zu Pratteln von Soloturn in Pflicht genommen waren.

[4] Nr. 1300 und 1301.

für die Eidgenossen in dieser Angelegenheit bei sich einen Tag anberaumte.

Die Antwort des Markgrafen lautete zuvorkommend: wenngleich er betonte, dass bei diesen Streitigkeiten von Berns Freunden der Anfang gemacht wäre[1]), so verhiess er dennoch Abhülfe der Beschwerden. Bald darauf tauchte ein schon fast ganz vergessener, aber darum nicht minder unangenehmer Streithandel aufs neue auf: es war die Klage des Dorfes Sausheim wider Mülhausen beim Hofgericht zu Rottweil. Bisher war es durch die Intervention der Eidgenossen bei der Stadt Rottweil gelungen, den Termin zur Erfüllung des Urtheils immer weiter hinauszudehnen; jetzt aber forderte der frühere Landvogt Thüring von Hallwil Erledigung der Sache, oder er werde sich beim Kaiser beschweren. Daraufhin wurde auf den 1. December Termin angesetzt[2]). — Der von Bern anberaumte Tag der Eidgenossen wurde dann Anfang November in dieser Stadt abgehalten, und die Eidgenossen insgesammt, als auch Bern besonders[3]) erliessen nun ein in sehr ernstem Ton gehaltenes Schreiben an den Markgrafen von Baden. Es sind die alten Klagen, die wir bereits kennen. Die Sausheimer Sache, die Begünstigung Küffer's, die Handelssperre, die über Mülhausen verhängt wäre: — Kaufleute, die ihre Waaren gen Mülhausen bringen wollten, würden gezwungen, sie in Ensisheim und sonst in der Herrschaft Landen zu verkaufen; dem Komthur des deutschen und Johanniter Ordens in der Stadt würden die Weinzehnten, die sie auf dem Lande hätten, gesperrt, und man verlange von ihnen, dass sie dieselben gen Rufach, Sulz oder an andere Ende, nur nicht nach Mülhausen führen liessen. Darauf setzte der Markgraf von Baden auf den 27. November einen Tag nach Basel an. Inzwischen mehrten sich die Streitfälle wider Mülhausen. Die österreichischen

---

[1]) Nr. 1303. Ein Knecht war von Mülhauser Bürgern für einen Feind gehalten und so zugerichtet, dass er an seinen Wunden starb.

[2]) October 26. Nr. 1304.

[3]) November 6. Nr. 1307 und 1308.

Vasallen, die während des letzten Krieges Schaden durch die Eidgenossen erlitten hatten, begannen jetzt von Mülhausen Schadensersatz zu fordern. So zunächst der Edle Hans von Knöringen wegen der Zerstörung seines Schlosses Biss [1]. Ritter Heinrich von Ramstein zog im Altkircher Amt alle ausstehenden Schulden Mülhausens als Feindesgut ein und begründete dies damit, dass seiner Zeit Mülhausen im Krieg mit der Herrschaft seine Dörfer, die Häuser seiner Bauern und sein eigenes Haus verbrannt, seine Weiher ausgefischt und ihn und die Seinen, wo es nur konnte, geschädigt hätte [2].

Der zu Basel angesetzte Tag, den ausser Bern auch Zürich und Soloturn besuchten, hatte äusserlich einigen Erfolg. Wir kennen zwar nicht die Verhandlungen; aber am folgenden Tage schrieben die Abgesandten dem Markgrafen, dass sie es für gut fänden, wenn der Sausheimer Rechtshandel bis Ostern verschoben würde und ebenso die Schulden zwischen Mülhausen und den Landsassen bis zu diesem Termin gestundet würden; im Uebrigen sollte es bei der Verabredung bleiben. Aber gleichzeitig mussten sie schon wieder melden, dass ein Mülhauser Bürger niedergeworfen war. So zwecklos demnach diese Verhandlungen waren, so zwecklos ist es, sie weiter zu verfolgen. Eine Besserung erfolgte doch nicht. Der Markgraf gab gute Worte; es scheint ihm auch nicht an gutem Willen gefehlt zu haben. Aber wie konnte er seinen Versprechungen Nachdruck geben gegen die Vasallen des Herzogs, während dieser selbst nur daran dachte, wie er mit Erfolg den Krieg wider die Eidgenossen wieder aufnehmen konnte! Seinen Plan, die Kriegsentschädigung durch das Land aufbringen zu lassen, hatte er aufgegeben [3]; nachdem er erfolglos sich bemüht hatte, die deutschen Fürsten wider die Eidgenossen in Waffen zu bringen, griff er die Politik seines

---

[1] Nov. 15. Nr. 1312.

[2] Nov. 19. Nr. 1314.

[3] Cfr. Witte, Beziehungen p. 4 ff.

Oheims, des Kaisers Friedrich III., wieder auf, der sich nicht gescheut hatte, zum Krieg wider die deutschen Schweizer die Franzosen ins Land zu rufen.

König Ludwig XI. war gewitzigt: Herzog Sigmund hatte keinen Erfolg bei ihm; desto mehr bei Karl dem Kühnen von Burgund. Es musste sich nun zeigen, wie sich dessen Beamte zu Mülhausen stellen würden; das musste auch entscheidend werden dafür, wie sich nun das Verhältniss zwischen Burgund und den Eidgenossen, besonders zu dem mächtigen Bern, gestalten würde. Mülhausen war nachgerade in eine verzweifelte Lage gerathen. Der Sausheimer Process schwebte noch immer vor dem Rottweiler Hofgericht, und schwerlich konnte die Entscheidung noch lange hinausgeschoben werden, und schon waren neue Klagen von ungestümen Gläubigern zu Rottweil anhängig gemacht worden. Immer heftiger mahnten die anderen, während die Stadt selbst ihre ausstehenden Schulden nicht einziehen konnte. Der Handel lag vollständig darnieder; kein Bürger durfte sich vor den Thoren der Stadt sehen lassen, ohne eines Ueberfalles gewärtig zu sein. Gerade zuletzt war die Stadt noch aufs schwerste geschädigt worden. Der Junker Hans von Hohenfirst, der ebenfalls vom letzten Kriege her Ansprüche an Mülhausen erhob, hatte am 17. Mai der Stadt ihr ganzes Vieh, 156 Kühe, 98 Geissen und 45 Schafe, fortgetrieben[1]). Täglich war der Ausbruch offener Feindseligkeiten zu befürchten. Bereits hatte die Stadt den Edlen Anton von Hohenstein in Dienste genommen, und sie gedachte dazu noch 200 Eidgenossen zu werben, mit denen die Bürger im Lande so erbärmlich hausen wollten, dass sie bald einen Frieden nach ihrem Begehren auszubringen getrauten. Das wandten nun zwar die Boten von Bern und Soloturn noch glücklich ab. So stand nun aber die Sache, dass die Beziehungen Mülhausens zu der neuen burgundischen Herrschaft der Prüfstein werden mussten für das fernere Verhältniss

---

[1]) Petri p. 175.

Burgunds und der Eidgenossen. Trat die neue Regierung Mülhausen gegenüber in die Fussstapfen der alten, so war auf die Dauer ein Zusammenstoss unausbleiblich, wenn nicht die Eidgenossen Mülhausen fallen liessen[1]).

---

[1]) Wie in der That die Haltung Hagenbachs gegenüber Mülhausen ausschlaggebend wurde für die Beziehungen zu den Eidgenossen, habe ich in einem jetzt in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, erscheinenden Aufsatz: «Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469 bis Anfang 1473» nachgewiesen.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Zwölfter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1887.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 41. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Aarau am 9. und 10. August 1886.

Erste Sitzung.

Montag den 9. August, Abends nach 7 Uhr, im Saalbau.

(Anwesend über 50 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung unter Begrüssung der Anwesenden, besonders der ausserordentlich zahlreich vertretenen Ehrenmitglieder, der Herren Baumann aus Donaueschingen, Busson und Huber aus Innsbruck, Monod aus Paris, Stälin aus Stuttgart und von Weech aus Karlsruhe, sowie der zahlreich vertretenen Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Aargau. Ferner stellt er die Geschäftsordnung der Versammlung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Victor van Berchem, in Genf.
Dr. *Theoph. Burckhardt-Biedermann,* in Basel.
Edmond Pictet, in Genf.
Dr. *Rud. Schoch,* in Zürich.
F. A. Stocker, Redactor, in Basel.
Dr. jur. *Wilh. Vischer,* in Basel.

3. Herr Professor Brandstetter legt als einer der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrath bestellten Referenten über die schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1885 Bericht ab. Dem Herrn Quästor Dr. von Liebenau wird der Dank für seine Mühwaltung ausgesprochen.

4. Herr Dr. Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und den regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek. Er äussert den Wunsch, dass dieselbe stärker, als bisher geschehen, benutzt werden möge.

5. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der einzelnen Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau erinnert daran, dass Bd. XI des Jahrbuches — für 1886 — schon im März versandt worden sei. Von Bd. XII legt er die sieben ersten Bogen theils schon im Drucke abgeschlossen, theils in Correcturabzügen vor, welche die 1885 durch Dr. Dinner der Jahresversammlung zu Glarus vorgelegte Abhandlung enthalten. Soweit es schon möglich ist, fügt er Andeutungen über die weitere Zusammensetzung des Bandes bei; jedenfalls werden Professor Vögelin's kritische Studien über Tschudi eine Fortsetzung finden.

b) Herr Dr. Wartmann, der Redactor der «Quellen», legt von Bd. VIII, der ersten Hälfte der rätischen Geschichte des Campell, fünfunddreissig Bogen vor und setzt aus einander, dass nach einer kürzlich durch ihn und den Secretär in Cur vorgenommenen Inspection der Umfang des für den Abdruck noch folgenden Manuscriptes eine gegenüber dem gewöhnlichen Massstabe ganz wesentliche Verstärkung des Volumens der Bände VIII und IX zur Folge haben werde, was andrerseits auch den Abschluss des im Drucke liegenden Bandes noch verzögere. Dagegen soll alsbald daneben auch Bd. X in Angriff genommen werden, weil die für denselben bestimmten Materialien, die schon früher angekündigten Montforter Urkunden, nunmehr für den Druck nahezu fertig vorliegen. Was die von Herrn Dr.

Herzog vorbereitete Edition aus den Zurlauben'schen Sammlungen betrifft, so hat der Gesellschaftsrath die Gewissheit, dass diese Publication in der hingebendsten Weise vorbereitet werde; doch muss er bei der eigenthümlichen Schwierigkeit der Arbeit es dem Herausgeber überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem eine Drucklegung beginnen kann.

c) Hinsichtlich des «Anzeigers» erinnert der Herr Präsident daran, dass durch den so rasch eingetretenen Tod des Herrn Bibliothekar Glutz die Redaction abermals verwaist sei, worauf Herr Dr. Gisi in Solothurn mit sehr verdankenswerther Bereitwilligkeit für den übrigen Theil des Jahres 1886 die Leitung dieser Publication übernommen habe. Der Gesellschaftsrath wird Veranstaltungen für die Fortführung dieses Unternehmens treffen. Da von 1887 an dasselbe voraussichtlich nicht mehr in Solothurn wird erscheinen können, schliesst der Herr Berichterstatter mit dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes gegenüber den Solothurn angehörenden Mitgliedern der Gesellschaft, welche siebzehn Jahrgänge dieses Notizblattes in grosser Hingebung besorgt haben.

6. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) des Herrn Dr. *Herzog* in Aarau: Ueber General Zurlauben und dessen litterarische Bestrebungen;

b) des Herrn Professor *Vögelin* in Zürich: Ueber den litterarischen Nachlass des Gilg Tschudi (mit der angefügten Bitte um Mittheilung von Notizen über den Verbleib neu hervortretender Reste dieser Hinterlassenschaft, besonders auch der Correspondenz);

c) des Herrn Leutpriester *Estermann* in Neudorf (Kanton Luzern): Ueber das Walten des Jakob von Kienberg, Untervogts zu Küttigen, und dessen Process mit dem Stift Beromünster, 1278 bis 1280.

Bei der durch die Gastfreundschaft des kantonalen historischen Vereines dargebotenen geselligen Vereinigung tauschen die Herren Präsidenten beider Gesellschaften, von Wyss und Hunziker, herzliche Begrüssung. Herr Professor Hunziker verweist auf den erfreulichen Umstand, dass die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft den Tag der Begehung des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der kantonalen Gesellschaft vom Aargau mitfeiern helfe, und beleuchtet die Geschichte des Vereins, insbesondere die seit dem letzten Besuche der schweizerischen Gesellschaft, 1867, geschehene Leistung. Während dieser Rede wird die Schrift: Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaues, Geschichte und Urkunden von 1041 bis 1534, von Dr. E. L. Rochholz, als Festgabe zur Jahresversammlung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft ausgetheilt.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. August, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaale.

1. Herr Präsident Georg von Wyss geht in seiner einleitenden Rede von einem Rückblicke auf die 1867 in Aarau abgehaltene Jahresversammlung der Gesellschaft aus und wird durch den Umstand, dass damals Waitz die Versammlung durch seine Anwesenheit beehrte, alsbald auf die schweren Verluste geführt, welche die Gesellschaft auch in diesem Jahre erlitten hat. Voran stehen unter diesen Todesfällen diejenigen der beiden Ehrenmitglieder *Leopold von Ranke* und *Georg Waitz* und des hingebenden Mitgliedes des Gesellschaftsrathes, *Wilhelm Vischer* in Basel; ausserdem verlor die Gesellschaft in *Bianchi* in Turin noch ein weiteres Ehrenmitglied. Ferner beklagt die Gesellschaft den Tod der zürcherischen Mitglieder Bibliothekar Dr. *Horner, S. Pestalozzi-Hirzel* und Pfarrer *Just. Heer* (in Erlenbach), des greisen, schon seit den Anfängen

der Gesellschaft angehörenden Graubündner Mitgliedes *Ulysses von Salis-Marschlins,* sowie des Forschers *Conradin von Moor,* welcher wenigstens in früherer Zeit Mitglied der Gesellschaft gewesen war, der Solothurner, Bibliothekar *Glutz* und Pfarrer *Cartier* (in Oberbuchsiten), des Genfers, Pfarrer *Etienne Duby.* Danach wendet der Redner seine Aufmerksamkeit dem Ereignisse zu, welches durch sein fünfhundertjähriges Gedächtniss in diesem Jahre das gesammte Schweizervolk in lebhaftester Weise beschäftigt hat, und er sucht, ohne in den seit einem Menschenalter von der historischen Forschung so lebhaft geführten Kampf der Meinungen näher einzutreten, in gedrängter Weise die Hauptfragen festzustellen und aus der Festsetzung des Werthes der Quellen zu beleuchten. Dabei freut er sich, in der Hauptsache, betreffend die That Winkelried's, zu einem ähnlichen Resultate gekommen zu sein, wie es Vulliemin in seiner letzten Arbeit ausgesprochen hat. Aber auch diese Erörterung führt den Sprecher auf den hervorragenden kürzlich geschiedenen Repräsentanten deutscher Wissenschaft zurück, auf Waitz, welcher, gleich Vulliemin 1878 bei der Stanser Versammlung anwesend, sich damals in einer so massvollen Weise über diese auch bei jenem Anlasse erörterte brennende Frage ausgesprochen hat.

2. Der Herr Präsident legt für die Bibliothek eingegangene Geschenke vor, in erster Linie die zweite Lieferung des durch Herrn von Weech überreichten Prachtwerkes: Siegel von Urkunden aus dem Grossherzogl. Badischen General-Landesarchive zu Karlsruhe, ferner von Herrn Monod dessen und M. Thévenin's Schrift: A la mémoire de M. le professeur Georges Waitz, sowie eine Reihe von Gaben Herrn Galiffe's (Le refuge italien de Genève — Besançon Hugues — Les vallées vaudoises au Piémont — Géographie historique de Genève — Médailles militaires suisses —, sowie von Bertolotti: Artisti svizzeri in Roma). Als Ergebnisse neuer bibliothekarischer Austauschanknüpfungen lagen Veröffentlichungen der Société florimontane à Annecy, der Regia deputazione di storia patria zu Turin und der Società romana di storia patria vor.

3. Es folgen die Vorträge:
   a) Herr Professor *Stern* in Bern: Gedächtnissrede auf Leopold von Ranke und Georg Waitz.
   b) Herr Professor *Vaucher* in Genf: Worte zur Erinnerung an Wilhelm Vischer [1]).
   c) Herr Professor *Hunziker* in Aarau: Schweizerische Haustypen (erläutert durch zahlreiche Pläne und Zeichnungen).

4. Die Wahlen in den Gesellschaftsrath ergeben eine Bestätigung der bisherigen Mitglieder — neu gewählt Herr Dr. August Bernoulli in Basel —, sowie des Herrn Präsidenten Georg von Wyss.

An das sehr belebte Mahl im Saalbau schloss sich noch ein Spaziergang auf den Alpenzeiger, von welchem aus im freundlichen Abendlichte die gastliche Feststadt sich zum letzten Male den Blicken der dankbaren Besucher darstellte.

---

[1]) Siehe *a)* gleich nachher auf pp. XI—XXXVI, *b)* in: Professeurs, historiens et magistrats suisses, notices biographiques par Pierre Vaucher, 1886, auf pp. 95—97.

Gedächtnisrede

auf

Leopold von Ranke und Georg Waitz

von

Alfr. Stern.

Geehrte Versammlung!

Wenn ich es unternehme, das Andenken der beiden Ehrenmitglieder, welche unsere Gesellschaft im letzten Mai verloren hat, vor Ihnen zu feiern, so bin ich von der Grösse der mir obliegenden Aufgabe aufs tiefste durchdrungen. Aber ich darf wenigstens davon im voraus überzeugt sein, dass dem Gegenstande meiner Worte Ihre herzliche Theilnahme gesichert ist. Noch ist kein Jahr vergangen, seit unser Gesellschaftsrath dem ersten der uns Entrissenen, Leopold von Ranke, zur Vollendung seines neunzigsten Lebensjahres Glück wünschen konnte. Der zweite, Georg Waitz, den wir die Freude hatten, 1878 in Stans in unserer Mitte zu begrüssen, überreichte dem Altmeister an jenem ausserordentlichen Jubiläum unser Glückwunschschreiben. Und als die Augen seines grossen Lehrers brachen, berührte der Fittich des Todes auch seine Stirne. Wer unter Ihnen wird nicht durch die doppelte Trauerkunde schmerzlich bewegt worden sein! Am tiefsten, wer, gleich mir, zu beider Füssen gesessen hat, beiden nicht nur reiche Belehrung aus ihren Werken, sondern auch unschätzbare Förderung aus mündlichem Unterricht und persönlichem Umgang verdankt. Waitz hatte die siebzig um einige Jahre überschritten; aber niemand konnte ahnen, dass dieser noch so kräftig Erscheinende so jählings weggerafft werden würde. Von Ranke's Leben, der drei Menschenalter gesehen, musste jeder Tag mehr als ein nicht zu erhoffendes

Geschenk gelten. An ihm hat sich sein Wort erfüllt, der Historiker müsse alt werden, weil ein kurzes Dasein für den unermesslichen Umfang der Studien nicht genüge.

Als er am 21. December 1795 in dem kursächsischen Städtchen Wiehe geboren wurde, durchzuckten die Erschütterungen der Revolution unseren Welttheil. Die Kriege, die sich aus ihr entwickelten, berührten auch den kleinen Ort in der Goldenen Aue und das einfache bürgerliche Haus, in dem der Knabe mit zahlreichen Geschwistern aufwuchs. Man hörte den Kanonendonner von Jena und Auerstädt und litt unter den Drangsalen der napoleonischen Zeit. Während der Schulzeit in Donndorf, dann auf der altberühmten Pforta, «innerhalb der Klostermauern und inmitten der klassischen Studien» kam, wie der Greis bei der Feier seines neunzigsten Geburtstages in jener merkwürdigen Ansprache an die Glückwünschenden sagte, «die moderne Welt» in den Kopf des Jünglings. Dieses lebendige Erfassen der bewegenden Kräfte der Zeit bewahrte ihn vor den krankhaften Ausartungen der romantischen Geistesrichtung, welche die damalige Jugend beherrschte, und liess ihn nur das Gesunde und Fruchtbringende aufnehmen. Er wandte sich nicht, gleich seinem Altersgenossen Böhmer, unwillig von der Gegenwart ab, um die Blüthe des Mittelalters für das höchste Erzeugnis menschlichen Thuns und Denkens zu halten. Aber die historische Betrachtungsweise der Dinge, welche Niebuhr, Savigny, den Brüdern Grimm und so vielen anderen Häuptern der Wissenschaft in Deutschland gemein war, indess ihre Vorgänger so häufig unhistorisch construirt hatten, wurde auch für ihn massgebend. Während seiner Universitätszeit auf der Hochschule Leipzig unter dem Eindruck der rühmlich beendigten Befreiungskriege bildete er sich, noch ohne es selbst recht zu ahnen, zum Historiker. Von philologischen und theologischen Studien war er ausgegangen. Gottfried Hermann schärfte seine Kritik; Sophokles und Thukydides entzückten ihn, und die Beschäftigung mit Luthers Schriften begeisterte ihn vorübergehend für den Gedanken, zur

dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation ein Buch über «Martin Luther's Evangelium» zu schreiben. Noch hofften seine Eltern eine Säule der Kirche in ihm zu sehen. Aber er bestieg nicht die Kanzel sondern den Katheder. Zunächst wirkte er vom Jahre 1818 an als Oberlehrer am Gymnasium zu Frankfurt a. d. Oder, wo er neben dem Unterrichte Musse fand, sein erstes grundlegendes Werk zu schreiben. Es war betitelt «Geschichten der romanischen Völker von 1494 bis 1514» und wurde begleitet von einer Beilage «Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber». Die darstellende wie die kritische Arbeit machten nicht geringes Aufsehen. Dort sah man die romanisch-germanischen Völker mit grossem Blick als eine Einheit gefasst, die auf dem Fundamente gleichartiger Bildung ruhend am Ausgange des Mittelalters fertig erscheint; zugleich aber fand man sich zu dem Schlusse gedrängt, wie der Wettkampf von Habsburg und Frankreich, auf den blutgetränkten Gefilden Italiens eröffnet, Europa vor der Herstellung eines Universalreiches bewahrte. Hier blickte man in die geistige Werkstatt des Forschers und bewunderte die Sicherheit, mit der er die hauptsächlichen Autoren, die er zu benutzen gehabt hatte, auf ihre Glaubwürdigkeit hin untersuchte.

Der Dreissigjährige lenkte die Aufmerksamkeit des Ministers Altenstein auf sich. Er wurde als ausserordentlicher Professor nach Berlin berufen und ward bald eine Zierde des Kreises ausgezeichneter Männer und geistreicher Frauen, die dort vereinigt waren. So grossen Reiz aber auch die feinere Geselligkeit für ihn hatte, sie entzog ihn nicht dem Dienste der höheren Herrin, auf die eine Bettina oder Rahel oftmals eifersüchtig sein mochte: der Wissenschaft. Auch der akademische Lehrberuf nahm ihn damals nicht übermässig in Anspruch. Ranke besass nie, was man unter einem schönen Vortrag zu verstehen pflegt. Nachlässig auf seinem Sitz zurückgelehnt, die grossen blauen Augen auf die Decke gerichtet, als sähe er dort die Schatten der Vergangenheit emporsteigen, reihte er mit leiser Stimme oft kaum vernehmliche Sätze aneinander,

bis plötzlich ein treffendes Wort, ein geistvoller Vergleich, ein grossartiger, allgemeiner Gedanke rasch hervorgestossen und von lebhaften Gesten begleitet die Kette der dunklen Orakelsprüche blitzartig durchbrach. Er zog anfangs die studirende Jugend nicht sehr an, und seine historischen Uebungen, in denen er als Lehrer im vertrauten und ausgewählten Kreise die grössten Triumphe feierte, gewannen erst später ihre Bedeutung. Um so mehr Zeit blieb ihm, die Schätze der grossen Berliner Bibliothek zu durchforschen. Er hatte sie schon als Oberlehrer in Frankfurt a. d. Oder so eifrig in Anspruch genommen, dass man im Scherze gesagt haben soll, es sei nur die Wahl, dies Institut dorthin zu verlegen oder ihn an die Spree zu verpflanzen. Nun war das Zweite geschehen. Vor allem fesselte ihn eine Sammlung von einigen vierzig Foliobänden, in denen Abschriften von Relationen venetianischer Gesandten, besonders aus dem 16. Jahrhundert, enthalten waren. Vor einer Gesellschaft schweizerischer Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde ziemt es sich daran zu erinnern, dass bereits Johannes von Müller die Absicht hatte, Auszüge aus dieser Sammlung, deren hoher Werth ihm einleuchten musste, bekannt zu machen. Die tragische Wendung seines Lebens führte Müller von Berlin weg in den Dienst des Königs von Westfalen, und mit vielen anderen Plänen blieb auch dieser unausgeführt. Ranke bemächtigte sich des ganzen Inhalts jener Bände, wusste noch andere ähnlicher Art zur Ergänzung herbeizuziehen und baute vornehmlich auf diesen Grundlagen sein farbenreiches Werk «Fürsten und Völker von Süd-Europa» auf, das die tiefsten Einblicke in die osmanische und spanische Welt zur Zeit ihres hellsten Glanzes eröffnete.

Hatte er bisher schon die Vorzüge urkundlicher Nachrichten vor historiographischen sich selbst und anderen klar gemacht, so konnte ihm nichts Glücklicheres begegnen, als während eines vierjährigen Urlaubes an den grossen Fundstätten, namentlich in Wien, Venedig, Florenz, Rom, aus frisch sprudelnder Quelle schöpfen zu dürfen. Es war ihm zu Muthe wie einem

Naturforscher, der unter einen anderen Himmelsstrich mitten in die fremde Welt versetzt wird, die zu schauen er bisher sich heiss gesehnt hat. Seine Studienreise hatte für ihn selbst und als anfeuerndes Beispiel eine ähnliche Bedeutung wie die Alexanders von Humboldt in die Tropen. Archive und Bibliotheken erschlossen ihm, wie keinem anderen je zuvor, was in ihnen verborgen lag, und er gewann durch das Verhör bedeutender Augenzeugen und Mithandelnden einen Grundstock für die genauere Erkenntnis der europäischen Geschichte in den letzten Jahrhunderten, der bis in sein Alter nicht erschöpft wurde. Wohl nahm er mit regem Sinn auf, was Natur und Kunst, was Land und Leute der Gegenwart ihm boten. Auch regte ihn während dieser Reise die Bekanntschaft mit dem Serben Wuk zur Erzählung eines Ereignisses an, das seiner eigenen Zeit angehörte. Es war die «Geschichte der Serbischen Revolution», welcher nichts Aehnliches der Art an die Seite gesetzt werden kann. Aber sein Ziel blieb immer Vergegenwärtigung der weiter zurückliegenden Vergangenheit, so wahr, so umfassend, so gegenständlich wie möglich.

Reich beladen kehrte er heim und bot aus der Fülle seiner Forschungen als erste reife Frucht das dreibändige Werk «Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert». Von diesem Buche ging sein Weltruf aus, und vielleicht werden nicht wenige geneigt sein, es als sein Meisterwerk zu bezeichnen, so gross ist die Auffassung des gewaltigen Stoffes, so neu die Ausbeute aus zahlreichen urkundlichen Quellen, so ruhig-vornehm die Sprache, der in den früheren Arbeiten noch etwas Rauhes und Sprunghaftes eigen gewesen war. Er hatte hier in bedeutenden Zügen gleichsam al fresco vor Augen geführt, wie sich in der Geschichte des Papstthums das Ringen der Weltmächte der neueren Zeit abspiegelt. Der Ursprung und Verlauf der deutschen Reformation war in diesem Massenbilde nur leicht skizzirt worden. Eben diesen Gegenstand wusste er mit sorgfältigem Eingehen auf das Einzelne, oft mit der Feinheit des Miniaturmalers und wiederum aus reichster

urkundlicher Kenntnis heraus in einem für sich abgesonderten, sechsbändigen Werke zu schildern. Hinter diesem verschwanden alle bisherigen Darstellungen der deutschen Reformationsgeschichte von vorwiegend theologischem Gepräge. Es hat nicht fehlen können, dass Spätere, bei dem in Deutschland entflammten regen Wetteifer dasselbe Gebiet zu durchackern, ihn hie und da ergänzt und verbessert haben, und es bleibt zu bedauern, dass bei neuen Auflagen in diesem wie in anderen Werken Ranke's die Fortschritte der Einzeluntersuchung nicht immer nach Gebühr berücksichtigt worden sind. Aber man soll nie vergessen, dass er die Bahn gebrochen und einer ganzen Generation von Bearbeitern der deutschen Reformationsgeschichte gleichsam das Arbeitspensum vorgezeichnet hat.

Während der Historiker durch diese weitausgebreitete schriftstellerische Thätigkeit in die Ferne wirkte, sah er die Zahl seiner Schüler wachsen und viele von ihnen ihrerseits zu Lehrern werden, die in seinem Geiste fortarbeiteten. Ihm selbst eröffnete sich ein neues Feld, als Friedrich Wilhelm IV. zur Regierung gelangt war und ihn zum Historiographen des preussischen Staates ernannt hatte. Sein Verhältnis zu diesem Fürsten war ein sehr nahes. Er hat ihm in der allgemeinen deutschen Biographie eine Lebensbeschreibung gewidmet, weit ausführlicher als diejenige Friedrichs des Grossen. Er hat Auszüge aus dem merkwürdigen Briefwechsel des Königs mit Bunsen herausgegeben und hier wie dort, schwerlich mit rechtem Erfolg, versucht, im Gegensatz zu vielen zeitgenössischen Urtheilen, das Andenken des unglücklichen Monarchen «in ein helleres Licht zu stellen». Seiner Gunst verdankte er die freieste Eröffnung des geheimen Staatsarchives zu Berlin, und seine erste Gegengabe waren die «Neun Bücher preussischer Geschichte», in denen er es unternahm, das Emporkommen des Staates, welchem er mit ganzem Herzen angehörte, bis zur Epoche Friedrichs des Grossen auf urkundlicher Grundlage darzustellen. Das Erscheinen des Werkes fiel in eine ungünstige Zeit, unmittelbar vor den Ausbruch der Revolution von 1848. Es hat erst

Jahrzehnte nachher eine besser abgerundete Gestalt erhalten, als andere grosse Ereignisse eingetreten waren. So freudig Ranke diese später begrüsste, so schmerzlich berührten ihn, den einstigen Herausgeber einer historisch-politischen Zeitschrift von vermittelnder Tendenz, jene damaligen revolutionären Erschütterungen. Wie um sich aus den vaterländischen Wirren hinwegzuretten, legte er Hand an die «Französische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert», in der er den Gestalten einer Katharina Medici, eines Heinrich IV., Richelieu's, Mazarin's, Ludwig XIV. neues Leben einhauchte. Noch war das Werk mit dem sechsten Bande nicht abgeschlossen, als er den Plan fasste, die Geschichte Englands ungefähr in dem gleichen Zeitraume zu behandeln. Wie früher die deutschen, italienischen, französischen Archive und Bibliotheken, so sahen nun das Britische Museum und das Record-Office zu London ihn als den fleissigsten Gast in ihren Mauern.

Als der neunte Band der englischen Geschichte vollendet war, hatte er den weiten Kreis durchmessen, in dem er nacheinander den Geschicken so vieler grossen Nationen des modernen Europas während ihrer wichtigsten politischen und religiösen Krisen mit unermüdlichem Eifer gefolgt war. Er hatte die Schwelle des Alters überschritten. Sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum hatte aufs klarste gezeigt, wie üppig die von ihm ausgestreute Saat aufgegangen war, indem es zahlreiche Schüler um ihn vereinigte und den Anlass zur Gesammtausgabe seiner Werke bot. Ehren über Ehren hatten sich auf sein Haupt gehäuft. Ein anderer hätte sich die wohlverdiente Ruhe gegönnt. Er aber hatte sich die Frische des Jünglings bewahrt, und von der Last des Lehramts befreit begann er eine neue Reihe wissenschaftlicher Arbeiten. In rascher Folge schlossen die «Geschichte Wallensteins», «Zur deutschen Geschichte-Vom Religionsfrieden bis zum dreissigjährigen Kriege», «Der Ursprung des siebenjährigen Krieges», «Die deutschen Mächte und der Fürstenbund», «Ursprung und Beginn der Revolutionskriege», «Zur Geschichte von Oestreich und Preussen zwischen

den Friedensschlüssen zu Aachen und Hubertusburg», zum Staunen des In- und Auslandes, sich aneinander. Manche seiner früheren Studien, wie die meisterhafte Abhandlung über Don Carlos, wurden erweitert und um neue Aufschlüsse bereichert vorgelegt. Die «Denkwürdigkeiten des Fürsten Hardenberg», die ein halbes Jahrhundert versiegelt gewesen waren, fanden an ihm den kundigsten Herausgeber und Erläuterer. Noch eine freudige Ueberraschung hatte er der gelehrten Welt vorbehalten. Die Frage, die bei der hundertjährigen Wiederkehr von Schlosser's Geburtstag hie und da aufgeworfen worden war, ob ein Historiker ersten Ranges noch jemals wagen würde, eine Weltgeschichte zu schreiben, suchte er, halb erblindet, mit fünfundachtzig Jahren durch die kühnste That zu beantworten. Es lebt in Ihrer aller Erinnerung, wie Jahr für Jahr zu gleicher Frist ein Theil dieses seines Kosmos nach dem anderen erschien, bis seine Erzählung zur grössten Kaisergestalt des sächsischen Hauses gelangt war, die im Boden der ihm theuren engeren Heimat wurzelt, wo die Unstrut rauscht und die Pfalz zu Memleben einst sich erhob.

«Labor ipse voluptas» war sein Wahlspruch. Diese unvergleichliche Arbeitsfreudigkeit, die in einem von Jugend auf gestählten Körper wohnte, neben der aufopfernden Unterstützung wohlgeschulter Gehilfen und genauester Eintheilung der Zeit, machte es ihm möglich das Ausserordentliche zu leisten. Seit dem Verluste seiner Frau hatte er sich von grösserem geselligen Verkehr ganz zurückgezogen. Gewohnte Reisen, wie nach München, zum Sitze der historischen Commission, die Maximilian von Baiern, angeregt durch ihn, ins Leben gerufen hatte und deren Vorsitz ihm anvertraut war, unterblieben. Er empfand an sich, was er in sein Tagebuch aufzeichnete: «Alter ist an und für sich Einsamkeit». Aber im vertraulichen Gespräch mit seinen Kindern, Freunden und Schülern, bei feierlichen Anlässen, die eine festliche Versammlung in seine stille Gelehrtenwohnung führten, ergoss sich nach wie vor der Strom lebendiger an allem Grossen theilnehmender Rede. Etwas Jugendliches blieb ihm trotz des

ehrwürdigen Schnees, der seine Schläfen umwallte. Und an ihm hatte man nicht das traurige Schauspiel zu erleben, die geistige Flamme erlöschen zu sehen vor dem Aufhören des Daseins.

Blicken Sie zurück auf dies arbeitsvolle Leben, so werden Sie schon der Fülle und Vielartigkeit der Früchte, die es erzeugt hat, Ihre Bewunderung nicht versagen. Aber nicht darin liegt die dauernde Bedeutung Ranke's. Andere Historiker haben nicht weniger Bände verschiedensten Inhaltes hinterlassen als er, und manches Capitel seiner Werke mag bei der fortschreitenden Wissenschaft veralten. Was ihn vor allem auszeichnet, ist die seltene, vielleicht einzige Verbindung einer Reihe von Eigenschaften, deren Gesammtheit für die Erreichung des Höchsten unentbehrlich ist.

Das erste ist, dass er das feinste kritische Verständnis in der Benutzung der Quellen besass und daher zur Anwendung einer Methode gelangte, die wenigstens für die Behandlung der neueren Geschichte vor ihm niemand mit gleicher Folgerichtigkeit durchgeführt hatte. Während sie bisher vornehmlich aus den Erzählungen der zeitgenössischen Geschichtschreiber selbst, wenn nicht gar aus späteren Darstellungen übermittelt worden war, lehrte er die Nothwendigkeit, jede Chronik, jede Schilderung von Ereignissen des Krieges und Friedens, persönliche Memoiren und allgemeine Geschichtswerke an den mannichfaltigen urkundlichen Aufzeichnungen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Er wies das junge Geschlecht der Fachgenossen auf die Archive hin, in die bis dahin immer nur einige Begünstigte einen verstohlenen Blick hatten werfen dürfen. «Man bedaure den nicht», ruft er aus, «der sich mit diesen anscheinend trocknen Studien beschäftigt und darüber den Genuss manches heitern Tages versäumt. Es ist wahr, es sind todte Papiere; aber sie sind Ueberreste eines Lebens, dessen Anschauung dem Geiste nach und nach aus ihnen emporsteigt». Nicht jedem freilich wird das todte Papier lebendig, und manchem genügt heute schon, dass etwas nur

todtes Papier sei, um den ganzen Himmel zu sich niedersteigen zu sehen. Für diese übertriebene Ehrfurcht vor dem Unedirten, bloss weil es unedirt geblieben, und für die daraus hervorgegangene massenhafte, unverarbeitete Aufhäufung von archivalischem Rohmaterial, in der wir heute zu ersticken drohen, ist Ranke nicht verantwortlich zu machen. Ihm bleibt das Verdienst, als einer der ersten den grossen Revisionsprocess in Angriff genommen zu haben, dem mit der alten und mittelalterlichen auch die neuere Geschichte unterzogen werden musste, und den rechten Weg gewiesen zu haben, auf dem hunderte nach ihm gegangen sind. Dies gilt für die Schweiz nicht weniger als für andere Länder. In seinem ersten Werke beklagt er, dass neben so manchen Chronisten, wie Anshelm und Bullinger, auch die Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen nicht allgemein zugänglich seien. Wir dürfen es ohne Ueberhebung sagen: sein Wort ist nicht auf dürren Boden gefallen. In den sechs Jahrzehnten, die vergangen sind, seit er es gesprochen, ist in seinem Sinne auch im Lande der Alpen rüstig gearbeitet worden.

Ihm selbst wurde eine Art von ursprünglichen Quellen fast die wichtigste: die gleichzeitigen Berichte der Diplomaten, unter denen sich die Venetianer durch mannichfaltige Kenntnisse, feinen psychologischen Blick und reizvolle Handhabung der Sprache hervorthaten. Waren ihre Depeschen, welche die Lage des Augenblickes abspiegelten, Urkunden im wahren Sinne des Wortes, so erhoben sich ihre zusammenfassenden Relationen, die nach der Rückkehr der Gesandten vor der hochansehnlichen Signoria verlesen wurden, zur Höhe abgerundeter Darstellung. Wo die Venetianer versagten, traten Gesandte anderer Mächte in die Lücke, und so erhielt man überraschende Aufschlüsse über das Getriebe der Höfe, die Intriguen der Kabinette, die Machtverhältnisse der Staaten, welche aufmerksame Beobachter zu ergründen suchten.

Wo viel Licht ist, da ist viel Schatten. Das Bestreben, sich möglichst enge an bisher unbekannte Aussprüche von

Augen- und Ohrenzeugen anzuschliessen, konnte leicht dahin führen, manches von früher her Feststehende zu verkürzen oder ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Auf Vollständigkeit können daher die wenigsten der Ranke'schen Werke Anspruch machen; ein Lehrbuch im üblichen Sinne ist keines. Sie werden mit dem grössten Gewinn von denen gelesen werden, welche den geschichtlichen Rohstoff schon kennen, nicht von denen, welche ihn erst in sich aufzunehmen wünschen. Zudem treten die grossen Massenbewegungen, an und für sich dem Autor weniger congenial, in Ranke's Werken zurück, da seine vorzüglichsten Gewährsmänner nicht gewohnt sind, in die Tiefen des Volkslebens einzudringen. Insoferne ist etwas Wahres an den harten Worten, mit welchen Gervinus in seinem Nekrolog auf Schlosser vor «dieser Welt der schleichenden Kabale» warnt, nur dass man nicht vergessen darf, wie auch in ihrem labyrinthischen Getriebe Ranke niemals den Faden vorsichtiger Kritik aus der Hand lässt. Es kommt öfter vor, dass er durch Verschweigen fehlt; aber viel seltener fehlt er durch Behaupten. Er verhält sich als Forscher diplomatisch auch gegenüber den Diplomaten, mögen diese immerhin die Färbung seiner Darstellung bestimmen und ihn zu einer Betrachtung der Dinge hinleiten, wie sie sich von oben, nicht wie sie sich von unten ausnehmen. Zum Theil, aber doch nur zum kleinsten Theil, ist es auch auf Rechnung dieser Diplomaten zu setzen, wenn er in seiner Erzählung mehr den Ton des Hofmannes als den des Volksmannes anschlägt, jede innere Bewegung möglichst verbirgt und das eigene Gefühl nur spärlich hervorbrechen lässt.

In Wahrheit ist es etwas anderes, was ihm diesen Anschein marmorner Kälte gibt: eine zweite grosse Eigenschaft, die schwerlich anerzogen werden kann, wenn sie nicht im Keime schon vorhanden ist. Das Fremdwort Objectivität sucht sie in Kürze zu bezeichnen. Allgemeinverständlich wird sie aus dem Satze, den er einmal in seiner englischen Geschichte niederschreibt: «Ich wünschte mein Selbst gleichsam auszulöschen, um

nur die Dinge reden zu lassen». «Sein Selbst auslöschen» welche Anforderung an den Erzähler von Ereignissen, denen sein Herz vielleicht den grössten Antheil zuwendet, wenn sie Jahrhunderte zurückliegen, um wie viel mehr, wenn sie in seiner eigenen Zeit noch nachzittern! Nicht erkennen lassen, welches Glaubens, welcher Partei, welcher Nationalität man ist und das «sine ira et studio» des alten Römers in einer Weise ausdehnen, an die er selbst am wenigsten gedacht haben mag!

Ranke ist sich dessen wohl bewusst, dass er ein niemals zu verwirklichendes Ideal aufstellt. Aber von wem könnte man sagen, dass er ihm näher gekommen wäre als Ranke selbst? Der fromme Protestant wird der Grösse des Papstthums gerecht. Der überzeugte Royalist erkennt in der Idee der Volkssouveränetät «das ewig bewegliche Ferment der modernen Welt». Der deutsche Patriot, welcher seinem Collegen Thiers im Jahre 1870 das scharfe Epigramm zuschleuderte: «Wir kämpfen gegen Ludwig XIV», schildert mit einer Art von Hingabe, was er «die grossartige Erscheinung dieses Fürsten» nennt. Er ist kein Freund jener Art von Geschichtschreibung, die so leicht den Beifall des Tages erringt, nach der die Schafe zur Rechten, die Böcke zur Linken gesondert werden. In einem der letzten Bände seiner sämmtlichen Werke liest man: «Die Geschichte ist kein Criminalgericht». Man könnte den Satz darauf anwenden, dass er der moralisirenden Erzählung, welche nur Verurtheilung oder Freisprechung kennt, den Krieg erklärt. In seiner Rede «Ueber die Verwandtschaft und den Unterschied der Historie und der Politik», mit der er 1836 die ordentliche Professur antrat, heisst es: «So weit entfernt ist die Historie davon, dass sie die Politik verbesserte, dass sie gewöhnlich von ihr verderbt wird». Man sieht: damit wird über das altgewohnte Bestreben des Geschichtschreibers, sich bewusster Weise zum Lehrmeister für politisches Handeln der Gegenwart und Zukunft aufzuwerfen, unbarmherzig der Stab gebrochen. Ranke's Weise der Muse Klio zu dienen, setzt sich kein anderes Ziel als dasjenige, welches das bescheidenste und

stolzeste zugleich ist: die Wahrheit zu ergründen und aufzuweisen ohne Rücksicht auf irgend welche Wirkung.

Auch die Rücksicht auf ästhetische Wirkung ist dabei nicht ausgenommen. In Ranke schlug — eine dritte grosse Gabe seines Genius, die er durch Schulung an den besten Mustern der Alten und Neueren auszubilden wusste, — eine starke künstlerische Ader. Man muss nicht zu den Werken seines Lebensabends greifen, in denen seine Gestaltungskraft nachlässt, sein Stil häufig schleppend wird und gesuchte Fremdwörter das körnige Deutsch nicht selten verdrängen, sondern zu den Schöpfungen seines blühenden Mannesalters, um den Reiz seiner Darstellung rein zu geniessen. Hier zeigt er sich nicht nur als der unermüdliche Bergmann, der edles Metall aus verborgenen Tiefen ans Licht fördert, sondern auch als der kunstverständige Münzmeister, der ihm ein schönes und glänzendes Gepräge gibt. Wie er gewaltige Stoffe übersichtlich gruppirt, das verwickelte Gewebe der Machtverhältnisse zu entwirren, dem Geistesfluge der grossen Denker und Dichter zu folgen weiss, in die Abgründe der menschlichen Seele hinableuchtet, mit einem einzigen Worte oft eine ganze Sachlage zu treffen, mit wenigen scharfen Strichen einen Charakter zu zeichnen weiss: alles das verknüpft viele seiner Werke, rein nach der äusseren Seite betrachtet, mit der classischen Epoche unserer Literatur, in der niemand erfolgreicher als Schiller bewies, dass die Geschichtschreibung durch den Zauber des Wortes mit der Dichtung wetteifern könne. Niemals aber lässt sich Ranke dazu herbei, die Schönheit der Form, oder selbst nur die drastische Wirkung auf Kosten der Wahrheit zu erstreben. Bei ihm würde man vergeblich die Kunstgriffe des Rhetors suchen oder jene noch bei heutigen vielbewunderten Historikern sehr beliebten schmückenden und entehrenden Beiworte, die wie im Epos unfehlbar sich einstellen, sowie bestimmte Persönlichkeiten genannt werden. Was er einmal in anderem Zusammenhang gesagt hat: «Die schöne Form soll erziehen, bilden, erwecken; unterjochen darf sie nicht» — gilt auch für ihn selbst als Gelehrten. Er ist dem Programm treu

geblieben, das er bei seinem ersten Schritt auf der wissenschaftlichen Laufbahn aufgestellt hat, nur zeigen zu wollen, «wie es eigentlich gewesen».

Allerdings ist es ihm auch versagt geblieben, so weit sein Ruhm sich ausbreitete, den höchsten Grad von Popularität zu erreichen, und er war dagegen nicht unempfindlich. «Das grösste Lob», hörte ich ihn einmal sagen, «das mir die Engländer ertheilt haben, ist, dass sie erklärt haben, Macaulay's Jakob II. sei eine unmögliche Figur, der meinige aber sei wahr. Macaulay war zu sehr Parteimann; aber er sprach das schönste Englisch und schrieb wie ein Redner. Ich bekämpfe ihn, allein» — fügte er mit einem unnachahmlichen Lächeln hinzu — «ich beneide ihn, wenn ich ihn lese».

Wären Ranke's Studien nach der Zeit und dem Schauplatz der Ereignisse enge begrenzt gewesen, so würde es ihm unzweifelhaft schwerer geworden sein, jene Objectivität zu bewahren, die das Höchste seines Strebens war. Aber von Anfang an richtete er sein Augenmerk auf die «unauflösliche Gemeinsamkeit», in der Völker und Staaten trotz ihrer Trennung mit einander leben. Die Geschichte einer Nation, einer Macht erweckt stets dadurch seine vorzüglichste Theilnahme, inwieferne sie «ein Moment in der allgemeinen Entwicklung der Menschheit bildet oder in dieselbe beherrschend eingreift». Daher hat man sagen können, er habe nie etwas anderes wie Weltgeschichte geschrieben und sein spätestes Werk ergänze nur die vorangegangenen. Von der Hochwarte des Universalhistorikers aus gesehen erhalten aber die Begebenheiten eine Gestalt, bei deren Anblick die Gefühle von Zuneigung und Abscheu sich abstumpfen und der an sich natürliche Trieb, Lob oder Tadel auszusprechen, zurückgedrängt wird. «Die Weltgeschichte», mit Wilhelm von Humboldt zu reden, «ist nicht ohne eine Weltregierung verständlich». Diese aber stellt sich dar in den Ideen, welche über allen Leidenschaften stehen und als ein vom Einzelwillen, auch dem stärksten, unabhängig Waltendes auf der Waage des moralischen Urtheils nicht gewogen,

mit dem Massstab des Parteimannes nicht gemessen werden können. Wenn irgend einer, so hat Ranke zu lösen versucht, was der eben genannte grosse Denker als die letzte Aufgabe des Geschichtschreibers bezeichnet: die menschlichen, ja selbst die nationalen Individualitäten als «in der Erscheinung wurzelnde Ideen» zu fassen, aufzuweisen, wie die Ideen gleichsam darnach streben, «Dasein in der Wirklichkeit zu gewinnen». In keinem seiner Werke tritt dies deutlicher hervor, als in seinem letzten, Torso gebliebenen, dessen Durchlesung ein Gefühl hinterlässt, wie es den Wanderer im Gebirge überkommt, wenn er von einsamer Kuppe den ganzen Horizont überblickt und scharfen Auges, von keiner Einzelheit gestört, den grossen Zusammenhang von Höhen und Thälern, Land und Gewässern zu seinen Füssen in voller Klarheit wahrnimmt. Was man auch an der Ranke'schen Weltgeschichte aussetzen mag: die fühlbaren Lücken der Erzählung, die Zurückdrängung des culturgeschichtlichen Elementes, die Unmöglichkeit mit der Specialforschung immer gleichen Schritt zu halten: ein Ruhm wird ihr nie bestritten werden, den grossen Zusammenhang der Ideen, die sich anziehen und abstossen, die aus einem Cäsar und Karl, einem Paulus und Mohammed «hervorleuchten», klarer aufgewiesen zu haben, als es je zuvor geschehen ist. In diesem Zusammenhang der Ideen bleibt dem Einzelnen für sein Wollen und Können ein weites Feld geöffnet; aber in jenen erscheint die beherrschende Nothwendigkeit. Ranke hat in seinem Gervinus gewidmeten Nachruf dem heute nur zu oft unterschätzten edlen Fachgenossen das Wort vorgeworfen, in welchem dieser seine Grundansicht zusammenfasste: «Der Geschichte ist im Grossen ein gesetzlicher Lauf geordnet. In den besonderen Gestaltungen der Ereignisse ist den Menschen viel Willkür und ihren Begabungen viel Spielraum gelassen». Aber er selbst leugnet nicht, dass sich «Freiheit und Nothwendigkeit in der Geschichte durchdringen». Er bemerkt, dass «alles menschliche Thun und Treiben dem leisen, aber gewaltigen und unaufhaltsamen Gang der Dinge unterworfen ist». Er wagt es gelegentlich,

in der Sprechweise des Naturforschers «ein allgemeines Gesetz» des historischen Lebens aufzustellen. Wenn er glaubt, ein solches Unterfangen entschuldigen zu müssen, so leitet ihn dabei jene «schonende Zartheit» gegenüber den verwickelten Erscheinungen des menschlichen Daseins, ohne welche nach Humboldt's Ausdruck «die einfache und lebendige Wahrheit der Begebenheiten verletzt wird».

Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Wahrheit als das glänzende Gestirn, welches ihm vorleuchtet. Das Streben, sie möglichst objectiv zur Anschauung zu bringen, nach kritischer Durchforschung des Rohstoffs, in reiner Form, ohne Nebenabsicht, in der Erhebung vom Einzelnen zum Allgemeinen, drückt seinen Werken einen unvergänglichen Stempel auf. Und so sind sie, wie er es von denen des Tacitus rühmt, «nicht allein Geschichtsbücher: sie sind selbst eine historische Erscheinung».

Spricht man von einer Ranke'schen Schule, so begreift man darunter nicht alle, die sich bewusst oder unbewusst zu Ranke's wissenschaftlichen Grundsätzen bekennen — denn sie zählen nach vielen Hunderten über den ganzen Erdball hin verstreut, sondern diejenigen, welche sich, vorzüglich in der Zeit seiner Vollkraft, zur Vornahme historischer Uebungen um ihn sammelten. Unter ihrer Zahl nahm Georg Waitz dem Alter wie der Bedeutung nach eine der ersten Stellen ein. In der Fähigkeit, die Forschungsmethode des Meisters anderen zu übermitteln, in der Begabung, als Lehrer sein Bestes mitzutheilen, ohne durch seine Ueberlegenheit das selbständige Naturell des Schülers irgendwie zu unterdrücken, war er unbestritten der erste. Uebrigens unterschieden sich beide aufs stärkste von einander, wie äusserlich: der kleine Mann von sächsischer Feinheit und der knochige, hochgewachsene Sohn der Nordmark: so nach ihrem Bildungsgang, ihrer Arbeitsweise und den Gegen-

ständen ihrer Studien. Ich glaube Waitz nahe genug gestanden zu haben, um mit Sicherheit sagen zu dürfen, dass er einen noch so entfernten Vergleich mit Ranke unbedingt abgelehnt haben würde. Denn so fest er aufzutreten, so sicher er die ihm neidlos zuerkannte Autorität zur Geltung zu bringen wusste: er kannte die Grenzen seiner Kraft, hasste allen Schein und strebte nie danach für mehr zu gelten als er war. Er hat sich niemals vermessen, den Lorbeer des grossen Künstlers mit dem Lorbeer des grossen Forschers zu verflechten. Von reger Theilnahme an den Schöpfungen und Bewegungen der schönen Literatur erfüllt, wie er es noch im späten Mannesalter durch die musterhafte Herausgabe des Briefwechsels von «Karoline», Schlegel's und Schelling's Gefährtin, bezeugt hat, schien er einer ästhetischen Formgebung des historischen Stoffes eher zu widerstreben als geneigt zu sein. In mancher kleineren, zusammenfassenden Arbeit, wie in den bahnbrechenden Aufsätzen «Ueber die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter» oder in dem volksthümlichen Abriss der Geschichte «Deutsche Kaiser von Karl dem Grossen bis Maximilian», in scharfen Streitschriften und würdevollen Denkreden hat er bewiesen, dass er die Sprache wohl zu beherrschen und hie und da selbst durch die Form nachhaltige Wirkungen hervorzubringen wusste. Aber im ganzen legte er auf diese geringen Werth, und das Arbeitsfeld, zu dessen Bestellung er sich vorzugsweise angetrieben fühlte, machte dies weniger nöthig.

Nicht von dem erhabenen Standpunkte des Universalhistorikers aus suchte er das Auf- und Abwogen der Begebenheiten darzustellen. Sein einziger Vorwurf blieb die Vergangenheit des eigenen Volkes. Und es drängte ihn nicht sowohl, diese Vergangenheit in abgerundeten Bildern lebensvoller Erzählung zu fassen, als vielmehr die im Dunklen liegenden Anfänge der Deutschen zu beleuchten, die rechtlichen Formen, in denen sich ihr öffentliches Leben während der früheren Jahrhunderte entwickelt hatte, klar zu stellen, die Quellen, aus denen ihre Geschicke und Einrichtungen im Mittelalter erkannt werden können,

aufzuspüren, sie vom Schutte zu reinigen und allgemein zugänglich zu machen. Auf diesen drei Gebieten hat er Unvergessliches geleistet, mag auch die Zeit manches, was er für die Dauer gebaut zu haben glaubte, erschüttern. «Die Wissenschaft ist ein Gemeingut der Welt und weiss von keiner Nationalität». So verkündigte Ranke, und sein würdiger Schüler dachte wie er. Seine Sorge war, keine nationale Voreingenommenheit auf seine Arbeiten einwirken zu lassen. — Und doch durchdrang sie der eine, lebendige Gedanke, dass sie alle dem vaterländischen Bewusstsein zur Kräftigung gereichen sollten. Die Devise, in deren Dienst er so viel geschaffen hat, «Sanctus amor patriæ dat animum» blieb die seinige bis zum letzten Hauche.

Für Waitz war Liebe des grossen Vaterlandes von Jugend auf die Losung. Am 9. Oktober 1813 in Flensburg geboren, gehörte er jenen meerumschlungenen Herzogthümern an, die, auf ewig ungetheilt, ihr deutsches Volksthum im Kampfe gegen die dänische Herrschaft wahren mussten und wahren wollten. Während seiner Schuljahre beim Besuche des vaterstädtischen Gymnasiums, während der Zeit seiner Studien auf der Landesuniversität Kiel wuchs die politische Spannung. Es konnte nicht fehlen, dass der Jüngling, dessen Voreltern einst aus dem Herzen Deutschlands nach Norden gezogen waren, sich in seinem Denken und Fühlen innig an alles Vaterländische anschloss. Hier fand er die starken Wurzeln seiner Kraft, und dies um so mehr, je mächtiger das nordalbingische Heimatsgefühl ihm innewohnte. Frühe schon hatten die nordischen und deutschen Ueberlieferungen ihn angezogen. Ein anregender Geschichtslehrer beförderte die aufkeimende Neigung, die Vergangenheit zu ergründen. Am tiefsten wirkte auch auf ihn sein Landsmann Niebuhr ein, so tief, dass er selbst wohl später mitunter sagte, ein rechter Historiker müsse Niebuhr's römische Geschichte einmal in jedem Jahre durchlesen.

Doch hatte er sich so wenig wie Ranke ursprünglich für den Beruf des Geschichtsforschers bestimmt. Wenn Ranke von der Beschäftigung mit Sprachen und Literatur der Alten den

Weg zu ihm gefunden hatte, so wurde für Waitz die Jurisprudenz zur Brücke, die ihn dorthin führte, und er versäumte es nie, als Lehrer und Berather auf ihre Wichtigkeit für jeden, der es ernst mit den historischen Studien meine, hinzuweisen. In Berlin, wohin er von Kiel aus seine Schritte wandte, schien sogar Homeyer zeitweise ihn ganz ausschliesslich für die Erforschung des germanistischen Rechtes zu gewinnen. Aber eben damals ward er als Theilnehmer an den historischen Uebungen Ranke's von seinem Beispiel fortgerissen, und im anfeuernden Verkehr mit gleichstrebenden Genossen über seine wissenschaftliche Bestimmung sich völlig klar. Die «Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause» bildeten ein dauerndes Denkmal gemeinsamer Schaffenslust der hervorragendsten damaligen Schüler Ranke's. Waitz eröffnete sie mit seinem «König Heinrich I.», einem Werke, mit dem er einen von der Berliner philosophischen Facultät ausgesetzten Preis errang. Wenn er manche Legenden zerstörte, die sich an die Gestalt des Ungarnbesiegers angeheftet hatten, so zeigte er ihn dafür in seiner wahren einfachen Grösse. Ranke schickte dem Buche, als dem ersten der Reihe, eine Vorrede voraus, die ihn selbst wie die Bearbeiter der Jahrbücher in gleicher Weise ehrte, und erlebte nach einem halben Jahrhundert die Freude, es in dritter Auflage noch einmal aus der Hand des Verfassers entgegennehmen zu können.

Die vorzügliche kritische Befähigung, welche Waitz in diesem Buche an den Tag gelegt hatte, verleugnete sich auch nicht in seinen nächsten Arbeiten. Sie machte ihn, wenn irgend einen, geeignet, einen Theil der Last auf sich zu nehmen, die bis dahin fast ganz von Georg Heinrich Pertz getragen worden war. Er trat bei der Herausgabe der Monumenta Germaniæ historica an dessen Seite und widmete dem Ausbau dieses Riesenwerkes, das an den Namen des Freiherrn vom Stein anknüpft, eine unermüdliche Hingabe. Wie er in deutschen, französischen, dänischen Archiven und Bibliotheken vergrabene Schätze hob, wie er Aechtes und Falsches mit Scharfblick schied,

wie er die Sammlungen der Monumenta um zahllose Vergleichungen von Handschriften und Copieen von Urkunden bereicherte, vor allem mit welchem Geschick und mit welcher Genauigkeit er, von Widukind's Sachsenchronik angefangen, eine erstaunliche Menge von Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters in reiner Gestalt herausgab: das alles diente einem ganzen Geschlechte von Jüngeren zum nachahmungswerthen Muster.

Wer so vorzüglich wie er dafür ausgerüstet war, in den Schachten der Vorzeit zu graben: dem blieb auch ein doppelter Triumph vorbehalten, der weit über die Kreise der Gelehrten hinausdrang. In Paris entzifferte er uralte Nachrichten über das Leben und die Lehre des Ulfila, und in Merseburg entdeckte er mit einem Finderglück, das sich selten ohne den Finderverstand einstellt, Zaubersprüche aus der Zeit des deutschen Heidenthums, die in Jakob Grimm den besten Deuter erhielten.

Die Lehr- und Wanderjahre schlossen im Jahre 1842 ab mit einer Berufung nach Kiel. Waitz stand nun an der Stelle, die einst Dahlmann inne gehabt hatte, und begann seine reiche akademische Wirksamkeit. Zugleich aber sammelte er, angeregt durch eine Vorlesung über Tacitus Germania, seine ganze Kraft um die Fundamente des Werkes zu legen, das man wohl als das Werk seines Lebens bezeichnen kann. Es war die «Deutsche Verfassungsgeschichte», die er Ranke widmete. Er täuschte sich nicht darüber, wie gigantisch die Aufgabe sei, und gigantisch blieb sie selbst in der zeitlichen Beschränkung, zu der er sich im Verlauf der Arbeit entschloss. Aber den bedeutenden Forscher reizte der bedeutende Gegenstand. Was nie nachlassender Fleiss, ausgebreitetste Kenntnisse, sorgfältiges Abwägen der einzelnen Zeugnisse, vorsichtiges Verbinden zerstreuter Nachrichten im Verein zu leisten vermögen: das ist in diesem Werke geleistet worden, welches ihn vier Jahrzehnte hindurch beschäftigte, in wiederholten Auflagen der älteren Theile einer neuen Bearbeitung unterzogen wurde und mit der Schilderung der deutschen Verfassung, wie sie um die Mitte des zwölften Jahrhunderts

bis zur vollen Herrschaft des Lehnwesens sich darstellt, zu einem gewissen Abschluss gelangte. Ein Wust falscher Vorstellungen, denen oft hochangesehene Autoritäten zum Schilde gedient hatten, wurde weggeräumt, die Möser-Eichhorn'sche Auffassung der Urzeit berichtigt, alsdann gegen Keltomanen wie Romanisten der germanische Grundzug des Merowinger-Reiches behauptet, der Bau des Karolingischen Reiches bis in das feinste Geäder verfolgt, endlich mit glücklicher Ausfüllung einer bisher klaffenden Lücke der grosse Zusammenhang öffentlich-rechtlicher Institutionen in der sächsischen und fränkischen Epoche entwickelt. Das Werk griff aufs tiefste auch in die historischen Studien Frankreichs, Englands, Italiens ein. Die mittelalterliche Geschichte der Schweiz konnte nie mehr geschildert werden, ohne dass der Darsteller fortwährend zu Rathe gezogen hätte, was Waitz über die Bedeutung des altdeutschen Grundeigenthums, die Entwicklung der Stände, Herzogs- und Grafengewalt, Vogtei und Städtefreiheit, Heer- und Finanzwesen, Recht und Gericht, Staatsmacht und Kirche und hundert wichtige Gegenstände sonst in breiterem Rahmen dargelegt hatte. Freilich blieb auch der Widerspruch nicht aus. Er musste den allgemeinen Vorwurf hören, dass er kein Gemälde, sondern nur ein Mosaikbild biete, die Thatsachen nebeneinander aufhäufe, aber nicht systematisch ordne, und dieser Vorwurf richtete sich gegen die letzten Bände noch entschiedener als gegen die ersten. Ueber die Frage nach der Entstehung des deutschen Königthums, vor allem über die Frage nach dem Ursprung und der Ausbildung des Lehnwesens erhoben sich heftige literarische Fehden. Hatte er in einem eigenen Buche über « Das alte Recht der salischen Franken » eine ausgezeichnete Beilage zur Verfassungsgeschichte darzubieten, so erwuchs ihm im Laufe der Zeit die Nöthigung, wiederholt in abgesonderten Arbeiten seine Ansichten gegen die Angreifer zu vertheidigen und näher auszuführen.

Er selbst hat mehrmals hervorgehoben, was ihn in letzter Linie von den Gegnern aus dem Lager der Rechtshistoriker

trenne: «eine verschiedene Anschauung von dem geschichtlichen Leben und Werden überhaupt» und «eine verschiedene Art der Interpretation einzelner historischer Zeugnisse». Es widerstrebte ihm, den Fluss der historischen Entwicklung in juristische Formen einzudämmen, wenn es sich um Zeiten handelte, in denen die Gesetzgebung hinter der Gewohnheit noch so sehr zurücktrat. Es war ihm peinlich, die Aussagen der Quellen durch eigene Aufstellungen zu ergänzen, weil er befürchtete, ihnen irgend welchen Zwang anzuthun. Wer ihn Guizot, so manches ihn von diesem schied, wer ihn Tocqueville preisen gehört hat, weiss, wie hoch er die geistvolle, auf Kenntnis des Einzelnen ruhende Combination zu schätzen wusste. Seine Hauptstärke aber lag in der Zerstörung von Falschem, in der Unermüdlichkeit des Sammelns und Sichtens, in der strengen Gewissenhaftigkeit, die ihm häufig die Mahnung entlockte, dass dem Erkennen Grenzen gezogen seien. Diese hervorstechende Eigenschaft war es auch, die ihn zum Feinde jeder tendenziösen «Abirrung aus dem Gebiete der Wissenschaft» machte, wo immer er einer solchen in einem Geschichtswerke begegnete.

Während Waitz die Verfassungsgeschichte in Angriff nahm, trat er der Vergangenheit des Landes, in dem er wirkte, der heimatlichen Scholle, auf der er gross geworden war, näher. Die Grundlagen der «Geschichte Schleswig-Holsteins», die er später in Göttingen herausgab, wurden damals gelegt. Zu gleicher Zeit aber rief der Kampf gegen dänische Willkür ihn mit den Freunden an der Universität Kiel in die Schranken. Auch darin wich Waitz von Ranke ab, dass er sich nicht scheute, in die Reihe der Politiker einzutreten und in heisser Schlacht seinen Mann zu stehn. Ranke sprach sich mündlich und in Briefen über den Gang der Zeitereignisse oft scharf genug aus; aber er fühlte keinen Trieb in sich, selbst auf der Arena zu erscheinen: er fürchtete vielleicht, seinem wahren Beruf dadurch Eintrag zu thun. Jene historisch-politische Zeitschrift, die er nach der Juli-Revolution herausgab, hielt sich immer auf einer akademischen Höhe und fristete ein kurzes Leben. Als Mit-

Herr Professor Stern wünscht zu Seite XXXIII, Zeile 3 und 4, noch folgende Beifügung:

Als die Rede gehalten und als sie gedruckt wurde, lagen Ranke's politische Denkschriften aus den Jahren 1848 bis 1851, veröffentlicht von Alfred Dove in Bd. XLIX und L der «Sämmtlichen Werke Leopold von Ranke's» (erschienen Juni 1887) noch nicht vor. Vergl. jetzt da S. 585 ff.: Politische Denkschriften, 1848—1851, bestimmt für König Friedrich Wilhelm IV., gerichtet an dessen Flügeladjutanten Edwin Freiherrn von Manteuffel, bisher ungedruckt.

glied des Staatsrathes, in den ihn Friedrich Wilhelm IV. berufen hatte, hat er, so viel man weiss, niemals eine Rolle gespielt. Es war eine Ausnahme, dass er dem Könige im Sommer 1854 ein Gutachten über die orientalische Frage vorlegte; aber es war bei den Verhandlungen ohne jeden Einfluss und ist Jahre lang verborgen geblieben. Der Name von Georg Waitz dagegen war zeitweilig in den Kämpfen des Tages ein vielgenannter, und sein Träger hatte Freudiges und Schmerzliches, Beifall und Tadel zu erfahren. Als ein ächter «Schweizer der Ebene», wie Dahlmann die Nordalbinger genannt hat, vertheidigte er zähe und muthig das gute Recht des Landes mit treffendem Worte und scharfer Feder. Er war Mitglied der holsteinischen Provincialstände. Er stellte sich beim Beginn der Erhebung von 1848 in den Dienst der provisorischen Regierung. Er sass auch unter dem schwarz-roth-goldenen Banner in der Rotunde der Frankfurter Paulskirche und half nun selbst an einer Verfassung für das neue Deutschland zimmern, nachdem er so viel Zeit und Mühe darauf verwandt hatte, die Umrisse seiner Urverfassung von Uebermalungen zu reinigen und aufzufrischen. Die Reichsverfassung blieb ein Blatt Papier. Mit Gagern, Dahlmann und so vielen Gleichgesinnten, die ihre Hoffnung umsonst auf Friedrich Wilhelm IV. gesetzt hatten, übergab auch Waitz entsagungsvoll das Werk «der selbstthätigen Fortbildung der Nation». «Geschlagen, nicht besiegt», wie Arndt mit poetischer Freiheit die Frankfurter Genossen zu trösten suchte, legte auch er sein Mandat nieder und verliess den Kampfplatz. Er hat nie wieder in einer parlamentarischen Versammlung gesessen, aber der Theilnahme an den Fragen des öffentlichen Lebens darum nicht ganz entsagt. Theoretisch bezeugte er sie durch die Veröffentlichung seiner «Grundzüge der Politik» im Anfang der sechziger Jahre, einem Buche, das für Schweizer um deswillen besonderes Interesse hat, weil in dem Capitel über das Wesen des Bundesstaates häufig auf Verhältnisse der neuen Eidgenossenschaft Bezug genommen wird. Praktisch suchte er wenig später in Wort und Schrift,

als die schleswig-holsteinische Frage wieder in Fluss gekommen war, zugleich für die vaterländische Sache und für die Ansprüche des Herzogs Friedrich zu wirken. Er sah nicht ohne Sorgen, dass die Dinge sich anders entwickelten, dass der Knoten der deutschen Frage mit dem Schwerte durchhauen wurde, und erst die Wiedererrichtung des Reiches versöhnte ihn, der immer den Gedanken des preussischen Erbkaiserthums verfochten hatte, mit der jüngsten Wendung der deutschen Geschichte.

Ehe es dazu kam, hatte er eine lange reichgesegnete Zeit an der Universität Göttingen ungestört der gelehrten Arbeit und dem akademischen Berufe leben können. Dort am Musensitze der Georgia Augusta, die ihm nach den Stürmen der Revolution einen ruhigen Hafen bot, in einer geistigen Atmosphäre, die von jeher den historischen Studien sehr günstig gewesen war, unterstützt durch eine der trefflichsten Bibliotheken der Erde, entwickelte er eine grossartige Thätigkeit. Viele jener schon erwähnten Arbeiten entstanden hier. Aus der Geschichte Schleswig-Holsteins erwuchs wie ein Ableger das dreibändige, durch urkundliche Aufschlüsse bedeutende Werk über «Lübeck unter Jürgen Wullenwever», welches mehr als irgend eines von seiner Hand bedauern lässt, dass ihm die Kunst Ranke'scher Erzählung versagt war. In den Abhandlungen der Göttinger gelehrten Gesellschaft trat er mit wichtigen Untersuchungen hervor; in ihren gelehrten Anzeigen hatte er sein kritisches Tribunal errichtet; die Zeitschrift «Forschungen zur deutschen Geschichte» ward vorzüglich von ihm geleitet und verdankte ihm viele Beiträge. Vom Katheder herab suchte er nicht rhetorisch zu wirken, sondern einfach und klar in wohl überlegter Eintheilung des Stoffes, die Summe des Wissens zu übermitteln. Der Kreis seiner Vorlesungen war weit gezogen. Das höchste Lob verdiente, wenn ich mich nicht täusche, diejenige über allgemeine Verfassungsgeschichte, die er erst einbürgerte. Allein die grössten Erfolge errang er in jenen freien historischen Uebungen, zu denen bald weit mehr Theilnehmer, auch aus weiter Ferne, herbeiströmten, als der Raum seines

Studirzimmers fassen konnte. Hier zeigte er sich nicht nur als hervorragender Lehrer, sondern auch als väterlicher Freund, ohne Nachsicht nur gegen dilettantischen Dünkel, allen Strebenden aber, wie verschieden geartet sie sein mochten, hilfreich und über die Zeit ihres Universitätslebens hinaus in Treue verbunden. Mit Genugthuung konnte er Ranke bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums in einem gedruckten Glückwunschschreiben Rechenschaft über «Die historischen Uebungen zu Göttingen» ablegen und dabei das ehrenvolle Wort anführen, das der Jubilar ihm einst gesagt: «Ihre Schüler sind auch meine Schüler». Mit Stolz musste ihn die Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens dieser Uebungen erfüllen, ein «Familienfest», wie er es gerne genannt hörte, an dem aber die Hochschule als solche selbst den freudigsten Antheil nahm.

Man wiederholte damals Schlözer's Ausspruch «Extra Gottingam vivere non est vivere» und knüpfte den Ausdruck der Hoffnung daran, dass Waitz ihn zu dem seinigen machen werde. Leicht ward es ihm nicht, von dem Boden, auf dem er eingewurzelt war, sich loszureissen. Aber als der Ruf an ihn erging, die Leitung der Monumenta Germaniæ historica zu übernehmen, die, unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt, dringend einer verbesserten Organisation bedurften, konnte er nicht länger zögern. Auf der Höhe des Lebens wurde er nun mit so manchem alten Genossen an eben der Stätte zusammengeführt, da er einst unter Ranke's Augen die ersten wissenschaftlichen Lorbeeren errungen hatte. Noch ein Jahrzehnt lang hat er hier, mit dem alten Lehrer innig verbunden, für die Fortführung des grossen Nationalwerkes, an dem er schon in der Jugend mitgebaut, seine Kraft eingesetzt. Er hat daneben früher Begonnenes rüstig fortgesponnen, als Mitglied der Berliner Akademie, als Theilnehmer an den Sitzungen der Münchener historischen Commission und auf vielfache Art sonst sein Wollen und Wissen bewährt und das Vertrauen, das ihm gleichsam entgegenflog, gerechtfertigt: sich

selber immer treu, einfach und ausdauernd, ein sorgsamer Familienvater, ein Freund von unbedingter Zuverlässigkeit.

Mitte April dieses Jahres leitete er noch, wie gewohnt, die Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta. Sein Aussehen erschreckte die übrigen Theilnehmer, und kurz vor der letzten Sitzung wurde er von einer tiefen Ohnmacht befallen. Es war das Anzeichen einer Erkrankung des Herzens, die seine Kräfte rasch aufzehrte. Auf seinem Sterbelager hörte Ranke von dem Leiden seines Schülers, und eine der letzten Fragen, die er noch aussprechen konnte, war: «Was macht mein treuer Waitz?» Treu war er ihm, treu selbst in der Gefolgschaft des Todes.

Wir aber wenden den Blick zurück auf das Lebendige, auf das dauernde Vermächtnis, das uns von beiden bleibt, die wir auch die Unseren haben nennen dürfen. Und wie nach alter Sage die Geister der Abgeschiedenen im Kampfe den Ihrigen voranschwebten, so sollen uns in dem unblutigen Kampfe auf den Gefilden der Wissenschaft die Geister zum Siege führen, die in ihnen verkörpert waren: der Geist rastloser Arbeitslust und unermüdlichen Strebens nach Wahrheit.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Amsler, O., Stadtkassier, Aarau.
Baumann, Dr. *F. L.,* Archivar, Donaueschingen.
Bernoulli, Aug., Basel.
Birmann, M., Ständerath, Liestal.
Blœsch, Dr., Oberbibliothekar, Bern.
Boos, Dr. *H.,* Professor, Basel.
Brandstetter, Jos. L., Professor, Luzern.
Brunner, Dr. *J.,* Zürich.
Brunnhofer, Dr. *Herm.,* Aarau.
Bucher, Fr., Pfarrer, Wegenstetten.
Bürge, Pfarrer, Herznach.
Burckhardt-Biedermann, Dr., Basel.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Basel.
Burckhardt-Piguet, Th., Basel.
Burckhardt, Dr. *Achilles,* Basel.
Busson, Dr. *Arnold,* Professor, Innsbruck.
Dierauer, J., Professor, St. Gallen.
Dinner, Dr. *F.,* Glarus.
Escher, Dr. *Hermann,* Zürich.
Estermann, M., Leutpriester, Neudorf.
Favre, Edouard, Genf.
Feer, G., Pfarrer, Veltheim.
Fischer, Carl von, Sachwalter, Bern.
Fischer, X., Pfarrer, Aarau.
Frey-Rauchenstein, Ed., Pfarrhelfer, Aarau.

Fricker, P., Bezirkslehrer, Schinznach.
Fröhlich, Dr. *Franz,* Aarau.
Geiser-Ryser, Zofingen.
Geissmann, Pfarrer, Frick.
Gonzenbach, Dr. *von*, Bern.
Hæge, Rector, Brugg.
Hässig, H., Cand. theol., Aarau.
Herzog, H., General, Aarau.
Herzog, H., Lehrer, Aarau.
Herzog, Dr. *H.,* Archivar, Aarau.
Heusler, A., Professor, Basel.
Hidber, Dr. *B.,* Bern.
His-Heusler, Dr. *Ed.,* Basel.
Huber, Prof. Dr., Innsbruck.
Huber, J. J., Lupfig bei Brugg.
Hürbin, Director, Lenzburg.
Hunziker, J., Professor, Aarau.
Isler, E., Nationalrath, Wohlen.
Kaiser, Bundesarchivar, Bern.
Keller, J., Rector, Aarau.
Knecht, Fr., Pfarrer, Wegenstetten.
Kurz, Nationalrath, Aarau.
Laager, Dr. *Fr.,* Schöftland.
Ladewig, Dr., Karlsruhe.
Landolt, Pfarrer, Lenzburg.
Le Fort, Professor, Genf.
Leupold, R., Fürsprech, Zofingen.
Leupold, Dr. *E.,* Fürsprech, Zofingen.
Liebenau, Dr. *Theodor von,* Luzern.
Lubovitsch, von, Professor, Warschau.
Maier, Professor, Aarau.
Mettauer, Dr. *Th.,* Muri.
Meyer von Knonau, G., Professor Dr., Zürich.
Meyer, L., Director, Aarau.
Monod, H., Professor, Paris.

Müller, J., Pfarrer, Thalheim (Aargau).
Münch, A., Nationalrath, Rheinfelden.
Niggli, Fr., Lehrer, Aarau.
Pictet, Edm., Genf.
Reinhardt, H., Professor, Luzern.
Rochholz, Dr., Aarau.
Rohr, Bernh., Posthalter, Mägenwyl.
Sauerländer, R., Aarau.
Schachtler, Rector, Aarau.
Schmidt-Hagnauer, G., Aarau.
Schröter, C., Pfarrer, Kirchberg.
Schumann, A., Professor, Aarau.
Seiler, C., Bezirkslehrer, Zofingen.
Senn-Gonzenbach, Aarau.
Stælin, Archivrath, Stuttgart.
Stähelin, Dr. *A.,* Aarau.
Sterchi, J., Lehrer, Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, Bern.
Stierli, G. L., Fürsprech, Aarau.
Stæckli, St., Pfarrer, Aarau.
Strähl, Fr., Pfarrer, Auenstein.
Suter, C. A., Laufenburg.
Tanner, Stadtammann, Aarau.
Tobler, Prof. Dr., Zürich.
Vaucher, Professor, Genf.
Vischer-Merian, Karl, Basel.
Vögelin, Dr. *S.,* Professor, Zürich.
Wackernagel, Dr. *R.,* Basel.
Wartmann, Dr. *J. H.,* St. Gallen.
Weech, Fr. von, Archivdirector, Karlsruhe.
Weissenbach, Pl., Director, Basel.
Wernly, R., Pfarrer, Aarau.
Widmer, G., Pfarrer, Gränichen.
Winteler, Dr. *J.,* Aarau.
Wolfinger, M., Professor, Aarau.

Wyss, Dr. *G. von,* Zürich.
Wyss, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, Bern.
Zeller-Werdmüller, Hch., Zürich.
Zimmerlin, Stat.-Vorst., Zofingen.
Zschokke, E., Pfarrer, Aarau.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 10. Juni 1887.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1886 bis 1889.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.
Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.
G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches»).
J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.
Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel.
Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern.
Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus.
G. Favey, Professor, in Lausanne.
K. Le Fort, Professor, in Genf.
H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen»).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor an der Industrieschule, in Fluntern. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach. 1877.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur. 1864.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich. 1841.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen. 1873.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich. 1873.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich. 1879.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Vögelin, Dr. *Salomon,* Professor, in Zürich. 1877.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873.

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
von Bonstetten, Gustav, in Thun. 1850.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
von Fischer, Karl, Sachwalter, in Bern. 1884.
von Gonzenbach, August, Dr. jur. et phil., in Bern. 1841.
Haag, Dr. *Fr.*, Rector in Burgdorf. 1883.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1859.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut. 1850.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern. 1876.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1840.
von Muralt, *Amédée,* Gemeinderath, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Pfund, G. A., Secretär der Bundeskanzlei, in Bern. 1884.
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern. 1841.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern. 1873.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern. 1855.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern. 1862.

Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.

Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.

von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern. 1879.

von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.

Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.

Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 35

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851

Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.

Düring, Jos., Registrator, in Luzern. 1881.

Elmiger, Melchior, Decan, in Schüpfheim. 1841.

Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.

Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.

Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau. 1878.

von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.

Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern. 1878.

Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.

Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.

Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.

Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.

Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.

Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.

Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans. 1878.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1881. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden. 1881.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 1872. 4

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868. 2

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.

Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn. 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Egloff, J. M., Professor, in Solothurn. 1864.
Fiala, Dr. *Friedrich,* Bischof der Diöcese Basel, in Solothurn. 1851.
Frölicher, Otto, in Grellingen (Kt. Bern). 1879.
Hartmann, Alfred, in Solothurn. 1866.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
von Sury von Bussy, Gast., in Solothurn. 1879.
von Wallier von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn. 1849.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 13

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Birmann, M., Dr. phil., Ständerath, in Liestal. 1872.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil. 1877.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur., Privatdocent. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Frei-Kloss, Emil, Oberst, eidg. Gesandter, in Washington. 1877.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geering, Dr. *Traugott,* in Cöln (Huhngasse 12). 1884.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor. 1841.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter. 1877.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.

Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Riggenbach, Joh., Dr. theol., Professor. 1844.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar. 1875.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor. 1877.
Stocker, F. A., Redactor. 1886.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil. 1882.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil., alt Rathsherr. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1868. 33

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 1871. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Götzinger, Ernst Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Näf, August, alt Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen. 1841.

Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil. 1841.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 7

Kanton Graubünden.

Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877. 1

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Leupold, Dr. *Edw.,* in Zofingen. 1881.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 7

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Carrard, Henri, Dr. en droit, Professeur, à Lausanne. 1879.
Céresole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise. 1864.
de Charrière, Godefroi, Lieutenant-Colonel fédéral, à Senarclens près Cossonay. 1875.

Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
Favrod-Coune, à Lausanne. 1850.
Huc-Mazelet, Auguste, à Morges. 1872.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (64, Avenue Montaigne). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876. 15

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, à Fleurier. 1869.
Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1869.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 5

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Claparède, Théodore, ancien Pasteur, à Genève. 1863.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., à Genève. 1860.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (13 Rue de Poissy, Passy). 1879.
Le Fort, Charles, ancien Professeur, à Genève. 1845.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
Revilliod, G., à Genève. 1859.
Sarasin, Alb., Lic. jur., à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 22

208

Von diesen 208 Mitgliedern traten ein
1840: 4 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, Fr. von Mülinen, R. von Wurstemberger).
1841: 9 (J. Escher, H. Grob — A. von Gonzenbach, J. Schnell — M. Elmiger — H. Gelzer, J. Stockmeyer — A. Näf, X. Rickenmann).
1842—1850: 9.
1851—1860: 21.
1861—1870: 29.
1871—1880: 86.
Seit 1881: 50.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
Huber, Alfons, Professor, in Innsbruck	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.

ZUR
EIDGENÖSSISCHEN
GRENZBESETZUNG
VON 1792 BIS 1795.

Von

FRID. DINNER.

Es ist kein den so reichhaltigen Stoff vollständig erschöpfendes Gemälde, das Referent vor Augen führen will; vielmehr handelt es sich für ihn lediglich darum, in allgemeinen Grundzügen und Umrissen diejenigen Momente hervorzuheben und zu beleuchten, welche vor Allem geeignet sind, markante Schlaglichter zu werfen auf jene so eigenthümlichen militärpolitischen Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft unmittelbar vor Ausbruch der dieselbe zertrümmernden Katastrophe von 1798.

Referent hatte seiner Zeit in den «Jahrbüchern» des Glarner historischen Vereins (Heft X und XIV, Jahrgang 1873 und 1877) eine grössere Abhandlung über unsern Landsmann «General Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz und seine Betheiligung am Feldzuge von 1815» veröffentlicht, zu welcher im 1882er «Neujahrsblatte» der Zürcher «Feuerwerker-Gesellschaft» eine sehr willkommene, werthvolle Ergänzung geliefert wurde in dem darin enthaltenen biographischen Essay über «Niklaus Franz von Bachmann an der Letz, General der Eidg. Armee in den Jahren 1802 und 1815» (vgl. Protokoll der Sitzung des Glarner histor. Vereins vom 16. Januar 1882 in Heft XIX des «Jahrbuchs»). Anlässlich der Einsendung unserer Arbeit an Oberst H. Wieland in Basel, den Sohn des bekannten, verstorbenen Militärschriftstellers und Verfassers der «Kriegsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Wiener-Congress» (3. Auflage, Basel 1871), machte uns derselbe einige Bemer-

---

Referat an der Sitzung der allg. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz am 6. August 1885 in Glarus.

kungen, die wir nicht umhin können auch an dieser Stelle zu reproduziren. «Die Geschichte dieser Zeit» (1815), schreibt er diesbezüglich, «ist überhaupt äusserst lehrreich, aber wenig bekannt. Man geht gerne leicht darüber weg und hält sich desto länger bei der Glanzperiode von Sempach, Murten u. s. w. auf, und doch kann ein Volk am ehesten aus seiner Zeit der Noth und des Dranges Lehren ziehen». In vollständigem Einklang hiemit enthält auch die Einleitung des Aufsatzes von Dr. J. J. Blumer sel., dem berühmten Rechtshistoriker und unvergesslichen Gründer und ersten Präsidenten des Glarner historischen Vereins, «Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798», wahrhaft goldene Worte, welche um so eher auch hier ihre Stelle finden mögen, als u. A. der darin berührte Gegensatz zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen vor Allem aus während der Grenzwacht von 1792 bis 1795 sich vielfach in widerwärtiger Weise geltend machte. Sie lauten folgendermassen (vgl. «Jahrbuch» Heft III pag. 67):

«Es gibt in der Schweizergeschichte kaum eine betrübendere Epoche als die Zeit des Unterganges der alten Eidgenossenschaft. Kann auch nicht geläugnet werden, dass die Schweizer in mehreren Gefechten, welche sie den eindringenden Franzosen lieferten, neue und glänzende Beweise ihrer altbewährten Tapferkeit ablegten, und können wir dem letzten Auflodern warmer Vaterlandsliebe, welche sich in mehrern Kantonen in der muthvollen Vertheidigung der hergebrachten Verfassung kund gab, unsere innige Theilnahme nicht versagen, so lässt sich doch ebensowenig bestreiten, dass die Schweiz, als Ganzes aufgefasst, nur ein trauriges Bild der Ohnmacht und Zerrissenheit darbot und dass das Misstrauen, welches zwischen Regierenden und Regierten, die Kälte und Gleichgültigkeit, welche zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen herrschte, den übermüthigen und hinterlistigen Fremden ihren Sieg ausserordentlich erleichterte!

Aber gerade solche Perioden, deren Betrachtung

den Vaterlandsfreund mit Wehmuth erfüllen muss, verdienen es, recht sorgfältig von uns studirt zu werden, damit wir die Fehler vermeiden lernen, welche so viel Unheil über unsere Väter gebracht haben. Für den Kanton Glarus ist die Geschichte jener Epoche namentlich darum von besonderm Interesse, weil sie uns zeigt, wie eine sehr liberale und dem Auslande gegenüber nur allzunachgiebige Stimmung plötzlich in ihr Gegentheil, in einen, bis zum wilden Terrorismus sich steigernden Hass gegen die von den Franzosen eingeführte Neuerung umschlug, um dann wieder eben so plötzlich einer völligen Unterwerfung unter das Machtgebot des Siegers Platz zu machen».

Den speziellen Anlass nun zur Bearbeitung des vorliegenden Thema's gab ein Fund des Herrn Landseckelmeister Konrad Streiff in Mollis. In dem Nachlass von dessen Onkel, alt Rathsherrn Jakob Zwicky auf der Mühle in Mollis, hatte sich nämlich verschiedenes handschriftliches und gedrucktes Material zur Geschichte der Jahre 1798 und 1799 vorgefunden und war dasselbe mit verdankenswerther Gefälligkeit dem Referenten zur Sichtung übermittelt worden. Es bezog sich nun zwar hauptsächlich auf die Requisitionen, die in der Gemeinde Mollis im Jahre 1799 von Kaiserlichen und von Franken in sehr ergiebiger Weise eingetrieben worden sind, und geben die betreffenden Akten ein prägnantes Bild von dem Kriegselend, das dazumal in unserm Lande herrschte. Daneben aber fand sich auch handschriftliches Material zur Geschichte der eidgenössischen Grenzbesetzung in den Jahren 1792 bis 1795 und zwar:

1. Ein «Auszug aus dem 1792er Abschied der Extra gehaltenen Conferenz gesamter Eydgenossenschaft. Betreffend den Zuzug nach Basel».

NB. Mit Einschluss eines «Mahnschreibens an den Lobl. Stand Schweiz». (Vide Beilage I.)

2. Instruction auf die Wohlgeborne Hochgeachtete Herren Caspar Schindler Raths und Zeugherr Löbl. Standes

Glarus und Herren Christoph Vonweiller des Raths, Schaffner und Amtsverwalter Lobl. Stadt St. Gallen.

Was dieselbe als Gemeineidgenössische Repräsentanten in Basel zu thun und zu verrichten haben (vom 10. Christmonat 1794).

Nebst angefügtem «Extract aus dem Gemein Eidgenössischen Frauenfeldschen Abschied de Anno 1792». (§ 8.) (Vide Beilage II.)

3. Copia des Defensions Plans. Plan Wie die Gränzen unsers Gebiets gegen Oestreich und gegen Frankreich mit Hülf Eidsgenössischem Zuzug könnten besetzt, um dass keine Partie unser Land ohnbemerkt überfallen könne, und unsere Neutralität in Gefahr wäre, verlezt zu werden. (Vide Beilage III.)

NB. Weder im Archiv zu Basel, noch in denjenigen von Schaffhausen, Luzern, Zürich und Schwyz, deren Verwaltungen Referent bei diesem Anlass für ihr gef. Entgegenkommen den besten Dank ausspricht, konnte eine bezügliche zweite Copia ermittelt werden, jedenfalls eine räthselhafte Erscheinung, angesichts der auf der Hand liegenden Wichtigkeit des Dokuments.

4. Zwölf Stück «Memoriale über die Vorgänge und Verhandlungen während der 6 Repräsentantschaften in Basel» (von Anfang Mai 1792 bis 12. März 1795).

Als Anhang zum letzten Memorial: Memorial von Hrn. Landvogt von Riehen an den Magistrat in Basel wegen einer Territorialverletzung von östreichischer Seite (1794).

Seitdem Referent im Jahre 1883 im Schoosse des Glarner Offiziersvereins obige Dokumente an Hand einer sachbezüglichen Einleitung näher beleuchtet und zum Gegenstand einer Vorstudie gemacht, hat sich das Material über diese Epoche unserer Geschichte, die selbst im obbenannten Werke von Wieland («Schweiz. Kriegsgeschichte» Bd. I, pag. 540—543)

nur ganz kurz berührt wird, wesentlich vermehrt, und zwar sind es zunächst Memoirenwerke, die verschiedene, bisher in Dunkel gehüllte Vorgänge zum Theil aufdecken, zum Theil in einem ganz neuen Lichte erscheinen lassen. In erster Linie nennen wir diesbezüglich die «Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau (1769—1841)», herausgegeben von Prof. Dr. Gerold Meyer von Knonau, dem hochgeschätzten Ehrenmitgliede des Glarner historischen Vereins (Frauenfeld 1883). In sehr detaillirter Weise, sowohl hinsichtlich der politischen als der militärischen Begebenheiten, wird sodann diese «Zeit des Eindringens der französischen Ideen in die alte Schweiz» behandelt in dem anno 1884 erschienenen Werke von Prof. Friedrich von Wyss: «Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss, Vater und Sohn, aus deren schriftlichem Nachlass als Beitrag zur neuern Geschichte der Schweiz» (Bd. I, pag. 67—125 u. s. f.).

Höchst schätzbares Material schliesslich bietet der in allerjüngster Zeit erschienene «Separatabdruck der Einleitung zu der Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803)», herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden und bearbeitet von Johannes Strickler, alt Staatsarchivar (Bern 1885). In schwungvoller Sprache, verbunden mit bienenfleissiger Gründlichkeit, wird darin in allgemeinen Zügen als Vorgeschichte eine Schilderung gegeben von den letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft seit Ausbruch der grossen französischen Revolution im Jahre 1789 bis zum Untergang derselben und der Errichtung des Einheitsstaates, herbeigeführt vornehmlich durch einen fremden Willen, durch französische Waffengewalt. «Dem gealterten, in tausendfältige Schranken gebannten Europa», heisst es darin unter Anderm, «trat in den Ideen, die in der französischen Revolution ihre Verkörperung suchten, eine Macht entgegen, die alles Bestehende in Frage stellte und bis in die Wurzeln zu treffen drohte. In Frankreich selbst wirkte sie durch rasche Vernichtung einer verjährten, auf Vorrecht und Willkür gebauten

Ordnung befreiend und theilweise auch schöpferisch; doch blieben breite Schichten der Nation und mächtige Begierden durch die erste Verfassung unbefriedigt; auf die «Menschenrechte» gestützt, verlangten auch sie ihren Theil, und wie der Enthusiasmus der Einen für das Glück der Menschheit zu wirken glaubte, trachteten die Andern nicht bloss die ruhige Mehrheit des eigenen Landes zu meistern, sondern die ganze Welt nach ihren einseitigen Gedanken zu modeln. Auch die unreifsten Theorien fanden alsbald willige Fäuste; mit schmeichelnden oder erhabenen Redensarten schmückte sich eine bösartige Gewaltthätigkeit, die den schlechtesten Zügen kleiner und grosser Despoten abgelernt war; «Gleichheit oder Tod» bildete frühe den Wahlspruch einer in Noth und sittlichem Elend verkommenen Masse. So schritt die Revolution über ihre berechtigten Ziele hinaus, entwickelte sich zu einem verheerenden Sturm und opferte die Wohlfahrt der betroffenen Völker einem wahnhaften Umwälzungseifer und der Herrsch- oder Habgier rücksichtsloser Gewalthaber. Zeugen sind dessen vorab die Schicksale der revolutionirten Nachbarländer».

Die Staatsordnung der alten Eidgenossenschaft passte nun freilich wenig zu den neuen Tendenzen, und die Schweizerregimenter in französischem Dienst, die sich, je weiter die Revolution fortschritt, desto mehr in misslicher Lage befanden, gaben den nächsten Anlass zur Beängstigung und zu offiziellen Verwicklungen mit Frankreich. Sie sollten nämlich schon im Jahre 1791 wie die französischen Truppen einen neuen Eid auf die Constitution ohne Erwähnung des Königs leisten (über den Wortlaut der neuen Eidesformel vgl. obbenanntes Werk von F. v. Wyss, Bd. I pag. 70) und waren, da die gegen ihre feste militärische Treue angewendeten Künste der Verführung meist erfolglos blieben, in Zweifel und Verlegenheit, ob sie dem Begehren sich fügen sollten. Während der Generaloberst Graf d'Affry mit schwankender Politik zu der Eidleistung seine Hand bot und den Truppen auch den Besuch der politischen Clubs gestattete, verlangten von einzelnen Regimentern abge-

ordnete Offiziere Weisung von der heimatlichen Obrigkeit, was zu thun sei. Die im Juli 1791 in Frauenfeld versammelte Tagsatzung beschloss anfangs einstimmig, die Truppenchefs von der Eidleistung ohne Einwilligung der Obrigkeiten abzumahnen und sogar bei der französischen Botschaft gegen die Gültigkeit geleisteter Eide zu protestiren. Aber unter dem Einflusse Zürichs, das später auch von Bern darin unterstützt wurde, beschränkte sie sich schliesslich darauf, unter Zurücknahme der zuerst projectirten Schreiben dem französischen Botschafter lediglich eine Verwahrung der Tractate und der Capitulationen für die Zukunft einzugeben, ohne an die Truppen zu schreiben. So wurde für diesmal noch eine ernstliche Spannung mit Frankreich wieder beseitigt.

Das Jahr 1792 indess stellte das politische Verhältniss der Schweiz zu Frankreich auf eine härtere Probe. Zwar trachtete der französische Hof ein gutes Verständniss mit derselben wieder herzustellen und erwarb sich der neue, im Januar accreditirte Gesandte Barthélemy durch sein diplomatisches Talent und sein taktvolles Auftreten allgemeine Anerkennung. Allein der Fortschritt der Revolution, der am 20. April zur Kriegserklärung Frankreichs gegen Oesterreich und Preussen führte, bewirkte eine grosse Veränderung der Sachlage und machte die Situation für die Schweiz sehr kritisch, indem die kriegführenden Mächte beiderseits sie auf ihre Seite ziehen wollten. Indess wurde schliesslich trotz Allem die Neutralität erklärt und den fremden Mächten und ihren Heerführern mit der Erklärung angezeigt, dass man bereit sei, dieselbe mit den Waffen zu behaupten. Nachträglich wurde auch das Münsterthal und Erguel, Neuenburg und Genf in dieselbe eingeschlossen.

Doch werfen wir nunmehr einen Blick auf den Gang der Kriegsoperationen im grossen Styl. Zunächst mag daran erinnert werden, dass die Kriegserklärung Frankreichs gegen Oesterreich und Preussen am 20. April 1792 vor Allem von der girondistischen Partei in Benutzung der den Krieg in

Aussicht stellenden Schritte der deutschen Mächte durchgesetzt wurde. Die Seele des französischen Ministeriums und der Kriegspartei war damals Dümouriez, ein im höchsten Grade begabter Mann, aber ein schwankender Charakter. Er hatte bereits im siebenjährigen Kriege, dann in Corsika und Polen gedient, und war zudem auch mehrfach als Diplomat verwendet worden. «Ihr werdet nicht nur Krieg mit Oesterreich, sondern einen allgemeinen Krieg haben», pflegte er schon im Anfange dieser Verwickelungen prophetisch zu seinen Freunden zu sagen, «aber Frankreich wird dadurch seinen Ruhm und seine Macht vergrössern». — Er war es auch, der zuerst die Idee von den sogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs bis zum Rhein und zu den Alpen aufstellte und darauf seinen Kriegsplan gründete. Die mangelhafte Organisation des französischen Heeres erzeugte indess anfänglich überall Misserfolge, und man hoffte, in Wien und Berlin mit dem revolutionären Frankreich leicht fertig werden zu können. Oesterreich war mit 70,000 Mann auf dem Kriegsschauplatz erschienen, von denen 15,000 unter Clairfayt und andere 15,000 unter Hohenlohe-Kirchberg mit den Preussen gemeinschaftlich wirken, die übrigen den Breisgau, den Mittelrhein und Belgien decken sollten. Auch wollte Oesterreich wegen Russlands Absichten auf Polen seine östlichen Provinzen nicht zu sehr von Truppen entblössen. Preussen hatte nur 45,000 Mann versammelt. Die eigentliche Invasionsarmee unter dem Herzog von Braunschweig war, die Hessen-Kasseler und die französischen Emigranten eingerechnet, circa 75,000 Mann stark. Die Franzosen hatten bei Beginn der Feindseligkeiten 56,000 Mann an der Maaslinie stehen, 11,000 an der belgischen Grenze und 22,000 Mann am Rhein. — Den Mangel an numerischer Stärke bei den Verbündeten hätte nun freilich einzig eine vollkommene Uebereinstimmung im Kriegsplan, verbunden mit grösster Kraft und Kühnheit in dessen Ausführung, ersetzen können. Dies fand aber nicht statt. Vielmehr lähmte der Antagonismus zwischen den beiden deutschen Mächten, jener

unselige Dualismus, dem erst der Kanonendonner von Sadowa anno 1866 das Todesurtheil sprach, jedes energische Handeln und verhinderte wirksame Operationen. Schon im October 1792 trat daher das preussische Heer nach der erfolglosen Kanonade von Valmy seinen Rückmarsch an.

«Der Ausbruch des Coalitionskrieges» heisst es in den oben angezogenen «Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau» (pag. 75), «hatte die schweizerische Diplomatie mit einmal, ich kann nicht sagen aus dem Schlafe geweckt — denn in diesem war man bereits gestört — doch aber zu einer weit höhern Thätigkeit aufgeregt. Der französischen Nation war die weit überwiegende Mehrheit der regierenden Classe, sowohl in den aristokratischen als in den demokratischen Kantonen, und ebenso die grosse Majorität der Geistlichen höchst abgeneigt; aber man war darüber nicht einig, ob man sich an die Alliirten anschliessen oder ob man die Neutralität beobachten solle. An der Spitze des ersten Systems stand der Schultheiss von Steiger zu Bern[1]), unterstützt von manchen angesehenen Männern seines Kantons, der Mehrheit der Regierungen von Freiburg und von Solothurn, vielen bedeutenden Persönlichkeiten aus den übrigen Kantonen und den meisten, die im französischen Kriegsdienste betheiligt waren. Das Haupt der Neutralitätspartei war der Seckelmeister, nachherige Bürgermeister Wyss (I.) von Zürich. Seiner Ansicht pflichtete die überwiegende Mehrheit der Wortführer in der gesammten Eidgenossenschaft bei, und in Bern selbst hatte er in der Person des Seckelmeisters Frisching einen kräftigen Gesinnungsgenossen. Das letztere System behielt die Oberhand, und es ist nicht zu verkennen, dass dies zum Heile der Schweiz geschah. Kaum lässt sich bezweifeln, dass der Grimm und die Macht Frankreichs sich bald und furchtbar über das kleine Nachbarland ergossen haben würde, dessen Bevölkerung in ihrer weit überwiegenden Zahl einen Angriffs-

---

[1]) Vgl. auch unten.

krieg gegen Frankreich verabscheute und ohne Zweifel sich in starken Widerspruch gegen die Obrigkeiten gesetzt hätte. So wäre die Schweiz nicht nur ein Schauplatz des Krieges, sondern wahrscheinlich während des grössten französischen Terrorismus, gleich Genf, auch die Blutbühne der wildesten Leidenschaften geworden; denn nur zu sehr lehrt die Geschichte, dass in Republiken eine der öffentlichen Meinung zum Trotze erzwungene, gewaltsame Unternehmung, sobald sie misslingt und Unheil über das Volk bringt, furchtbar auf diejenigen zurückfällt, welche die Schuld davon tragen, und dass die Folgen einer solchen Rückwirkung nicht zu berechnen sind. — Von dem Widerstande der Franzosen gegen die anrückenden Heere Oesterreichs und Preussens erwartete man wenig, und nur die jüngern Leute, die Zeugen des politischen Auflebens Frankreichs gewesen waren, konnten sich nicht überreden lassen, dass der Enthusiasmus schon ganz erloschen sei. Man sagte: die Franzosen haben keine Offiziere; denn der grösste Theil derselben ist ausgewandert und von den zurückgebliebenen sind die wenigsten der neuen Ordnung der Dinge zugethan; die regulirten Soldaten werden sich mit den zusammengetriebenen Massen nicht verstehen; diese selbst werden keine Mannszucht beobachten; u. s. f. Dass dem Herzog von Braunschweig (Befehlshaber der Invasionsarmee), der vor einigen Jahren die Holländer beinahe ohne Schwertstreich gedemüthigt hatte, das Vordringen nicht gelingen werde, konnte man sicht nicht denken».

Nach Ausbruch der Feindseligkeiten in den Niederlanden und am Rhein, wo die französischen Emigranten bei Coblenz der österreichischen und preussischen Heere harrten, traf der erste Schlag auf der Schweizergrenze das Bisthum Basel, das seit Jahren durch innere Unruhen erschüttert war und deswegen, ungeachtet eines engen Bundesvertrages mit Frankreich (1780), eine österreichische Besatzung (circa 600 Mann) empfangen hatte. Unter dem Vorwande, dass ein Angriff des kaiserlichen Heeres von den Jurapässen aus bevorstehe, liess General Cüstine das bischöflich-baselsche Gebiet mit einer Macht

besetzen, vor der sich das österreichische isolirte Detachement rechtzeitig zurückzog, während der Bischof selbst sich voreilig nach Biel entfernte und von da aus seine Proteste und Manifeste erliess. Um indess die Eidgenossenschaft nicht zu feindseligen Schritten zu reizen, verschonten die Franzosen nach der Occupation des bisthümlichen Reichsbodens sorgfältig das Erguel und Münsterthal, die mit Bern und Biel in Schutzrecht standen. Später wurde das Sassgau und Delsbergerthal zu einer raurachischen Republik gemodelt und, als der Freistaat nicht gedeihen wollte, am 7. März 1793 Frankreich einverleibt unter dem Namen «Département du Mont terrible». — Mittlerweile besetzte auch Oesterreich die Grenze bei Basel mit einem starken Heere und regte sich der Verdacht, dass dort ein Durchbruch versucht werden wollte und die Schweiz entweder nicht geneigt oder nicht fähig wäre, ihn zu verhindern oder unschädlich zu machen; die Franzosen forderten desshalb (26. April) kräftige Anstalten zur Abwehr und drohten, die feindlichen Truppen im Fall der Verletzung des neutralen Gebietes auch auf diesem zu verfolgen. Zürich und Luzern schickten, der bestehenden Ordnung gemäss, Repräsentanten nach Basel, um vorläufig die Grenzen durch Unterhandlungen zu sichern; weitere Massregeln wurden der Tagsatzung vorbehalten. Diese versammelte sich in ausserordentlicher Sitzung am 14. Mai in Frauenfeld und entsprach dem Gesuche Basels um eidgenössischen Zuzug (vgl. bezügl. Zuschrift von Basel vom 17. April und Antwort von Zürich in Beilage IV), indem sie einmüthig — unter Widerspruch nur von Schwyz — zur Sicherung der Grenze einstweilen 1500 Mann nach Basel zu schicken und zugleich angesichts des entbrannten Coalitionskrieges eidgenössische Repräsentanten dahin abzuordnen beschloss.

Ueber den Empfang derselben (Rathsherr Hirzel von Zürich und Rathsherr Balthasar von Luzern) in dieser Stadt Anfangs Mai 1792 macht nun Peter Ochs in seiner «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel» — Basel 1822

(Bd. VIII, pag. 147 ff.) — eine Schilderung, die entschieden culturhistorisches Interesse beansprucht. Sie lautet folgendermassen:

«Das Ceremoniale, welches mit ihnen und ihren Nachfolgern beobachtet wurde, war folgendes. — Bei ihrer Ankunft im Kanton bewillkommte sie eine Rathsdeputation und die Landvögte. Nach ihrer Ankunft in der Stadt liessen sie dem Amtsbürgermeister durch ihren ersten Legationssekretär ihr Creditiv überreichen. Dann besuchten sie die vier Häupter, und hierauf geschah die feierliche Bewillkommung des geheimen Raths, oder der sog. XIIIer. Alle Staatsbedienten giengen mit den Amtsstäben und der Farbe voraus; diesen folgte die vergoldete und schwarze, ganz besonders eingerichtete Staatskutsche, wo die vier Häupter sassen. Dann kamen andere Wagen für die übrigen neun geheimen Räthe, den Stadtschreiber und den Rathschreiber. Alle erschienen in der Rathskleidung (ein weisser, zellenartiger Kragen um den Hals, gelockelte Haare, ein gefalteter, schwarzer Rock, dicke Aermel und ein sammetes Baretlein), mit dem Degen an der Seite und mit weissen Handschuhen. Die Repräsentanten empfingen sie auf der Strasse, vor der Hausthüre, in Begleitung ihres Sekretärs und des übrigen Gefolges mit der Farbe ihrer Kantone. Im Audienzsaal bildete man einen Kreis. Die Repräsentanten standen obenan; an ihrer Rechte der neue Bürgermeister, der neue Oberzunftmeister und einige geheime Räthe; an ihrer Linke die alten Häupter und die übrigen geheimen Räthe; gegenüber endlich der Stadtschreiber und der Rathschreiber. Auf gleiche Weise wurden die Abschiedsceremonien begangen. Der Stadtschreiber führte das Wort und der erste Repräsentant antwortete. Dann geschah die Umarmung und der eidgenössische Handschlag. Am gleichen Tage krönte ein fröhliches Gastmahl die Handlung. Die Repräsentanten wurden übrigens mit ihren Sekretärs und ihrem Gefolge, wie auch mit ihren eingeladenen Gästen kostfrei gehalten, welches eine ziemlich schwere Last für unsern Kanton gewesen ist».

«Die Repräsentanten sassen im geheimen Rath, wo der neue Bürgermeister das Präsidium führte. Die Umfrage geschah in folgender Ordnung. Die Repräsentanten stimmten zuerst; dann die Mitglieder der baslerischen Obrigkeit. Hierauf trug der Rathschreiber die gefallenen Meinungen vor und trachtete eine Vereinbarung unter denselben herauszubringen. Allein die Art, wie bei unmöglicher Vereinigung die Stimmen gezählt werden sollen, ist nie ausgemacht worden, insonderheit wenn die Repräsentanten selber von ungleicher Meinung waren. Die Repräsentanten wurden in allen Geschäften zum geheimen Rath gezogen, welche die Neutralität und die Vertheidigung der Grenzen berührten. Wenn es um Kriegsanstalten zu thun war, so wohnten der Oberst von Zürich, der Oberstlieutenant von Bern, der Major von Luzern, der Artilleriehauptmann von Basel und andere Stabsoffiziere unserer Miliz, mit consultativer Stimme den Berathschlagungen bei. Für das Einzelne der Ausführung sorgte, unter dem Vorstand des alten Oberzunftmeisters, eine Militärcommission von den Hauptoffizieren der Contingente».

NB. Auf Hirzel von Zürich und Balthasar von Luzern folgten im Jahre 1792 als Repräsentanten: Stettler von Bern und Schmid von Uri; Weber von Schwyz und Techtermann von Freiburg; von der Flüe von Obwalden und Glutz von Solothurn. — Der Wortlaut der **Vollmacht** der **Repräsentanten** ist abgedruckt bei P. Ochs l. c. pag. 150 u. 151.

Diese Massregel der Absendung von Repräsentanten war um so nothwendiger, weil dazumal das Frickthal wie das Breisgau noch österreichisch waren. Dem weitern Wunsche um Verstärkung der Grenzwacht um 1300 Mann widersprach, wie schon bei früherm Anlass, Schwyz zuerst[1]), und die übrigen

---

[1]) Vgl. hiezu obbenanntes, dem «Auszug aus dem 1792er Abschied» angefügtes «Mahnschreiben an den Lobl. Stand Schweiz», resp. **Beilage** I, und in **Beilage** II bezüglich der Kehrordnung der eidg. Repräsentanten den «Extract aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abscheid de Anno 1792» (§ 8).

katholischen Demokratien folgten nun dem Beispiel. Nur nach und nach gelang es endlich, auch sie zur Stellung ihrer Contingente zu bewegen; jedoch durfte des «Defensionals» von 1668 keine Erwähnung geschehen. 1375 Mann kamen nach Basel, die später auf 2040 verstärkt wurden. — Nähere Details über Eintheilung, Organisation und Zweckbestimmung der aufgebotenen Truppen enthält das 1859er Neujahrsblatt der «Zürcher Feuerwerkergesellschaft» («Geschichte der Zürcherischen Artillerie» Heft X). Dessgleichen gewährt neben dem obenerwähnten sog. «Defensionsplan» (vgl. Beilage III) diesbezüglich auch eine 1792 in Zürich herausgegebene Flugschrift interessante Aufschlüsse. Sie betitelt sich «Beschreibung der Gemeineidgenössischen Truppensendung nach Basel und der Abreise der Zürcher'schen Mannschaft. Am 31. May 1792». Von Leonhard Meister. — Zürich bey David Bürkli.

Ein schwungvolles Marschlied bildet die Einleitung; sodann Erwähnung und Beleuchtung des sog. «Defensionale» vom Jahr 1668; schliesslich folgt die Eintheilung des bewaffneten Zuzugs nach Basel: 1375 Mann als Achttheil eines Corps von 11,000 Mann, für einmal mit Ausschliessung den Contingents aus den gemeineidgenössischen Vogteien.

Von	Zürich	175	Mann.	Von	Basel	50	Mann.
»	Bern	250	»	»	Freiburg	100	»
»	Luzern	150	»	»	Solothurn	75	»
»	Uri	50	»	»	Schaffhausen	50	»
»	Schweiz	75	»	»	Appenzell	75	»
»	Unterwalden	50	»	Vom	Abt zu St. Gallen	125	»
»	Zug	50	»	Von	der Stadt St. Gallen	25	»
»	Glarus	50	»	»	» » Biel	25	»

Summa 1375.

«Zum Etat-Major», heisst es im Weitern diesbezüglich l. c., «geben und ernennen der Kanton Zürich einen obersten Kommandanten; der Kanton Bern einen Oberstlieutenant; der Kanton Luzern einen Gross-Major. Der Etat-Major erwält

für sich aus denjenigen Befehlshabern, die noch nicht zum Etat-Major bestimmt sind, zween Aide-Majors und zween Unter-Aide-Majors. — Den katholischen Feldprediger erwält man von Tornach aus; den reformirten von Basel aus. Von Basel aus werden auch der Chirurgus und der Büchsenmacher ernennt».

«Das ganze Corps besteht aus zwey Bataillons, jedes zu 7 Compagnien. I. Bataillon: *a.* zwo Compagnien von Zürich, 200 Mann, nämlich 175 von Zürich und 25 von der Stadt St-Gallen. Bey der erstern befinden sich lauter Offiziere von Zürich, bey der letztern ebenfalls, ausgenommen der Ober-Lieutenant von der Stadt St-Gallen. *b.* Zwo Compagnien, nämlich 150 Mann von Luzern, und 50 von Basel. Bei der erstern alle Offiziere von Luzern; bei der letztern der Hauptmann und Unterlieutenant von Basel. *c.* Zwo Compagnien, nämlich 75 Mann von Schweiz, und 125 von dem Abbte zu St-Gallen. Schweiz gibt zur zweiten Compagnie den Hauptmann und Unterlieutenant; der Abbt die übrigen Offiziere. *d.* Endlich noch eine Compagnie, nämlich 75 Mann von Solothurn, und 25 Mann von Biel, wozu Solothurn den Hauptmann und Unterlieutenant gibt, Biel aber den Oberlieutenant. II. Bataillon. *a.* Drey Compagnien, nämlich Bern 250 Mann, Ury 50 Mann. Bern gibt zu zwo Compagnien alle Offiziere, und zur dritten den Ober- und Unterlieutenant; Uri hingegen zu dieser letztern den Hauptmann. *b.* Eine Compagnie, nämlich Unterwalden 50, und Zug 50, wozu jener Kanton den Hauptmann und Unterlieutenant, dieser Kanton aber den Oberlieutenant gibt. *c.* Eine Compagnie, nämlich 50 Mann von Glarus, und 50 von Schaffhausen; von Glarus der Hauptmann und Unterlieutenant; von Schaffhausen der Oberlieutenant. *d.* Eine Compagnie von Freiburg unter ihren eigenen Anführern. *e.* Eine Compagnie von Appenzell, 75 Mann nebst ihren eigenen Befehlshabern. — Jede dieser Compagnien bekömmt vier Wachtmeister und vier Korporalen, die nach dem Masse der Kontribution vertheilt werden; auch hat jede Compagnie zwey Tambours. — Die Artillerie besorgen

die Kantone Bern, Basel und Solothurn. — Bei dem ganzen Entwurffe behalten sich die Kantone das Recht vor, entweder selbst Abänderungen zu treffen, oder sie dem Etat-Major anzuvertrauen. Auch soll die gegenwärtige Einrichtung für die Zukunft ohne Folgen seyn».

«Und nun», fährt die Flugschrift weiter fort, «um einen Begriff zu geben, wie in einem Lande und unter einem Volke, wo man kein stehendes Heer unterhält, die Aufgebote geschehen, verweilen wir noch besonders bei dem bewaffneten Wegzuge von Zürich. Die Miliz dieses Kantons wurde beträchtlich verbessert. Sie besteht aus Fussvolk und Reuterei. Jenes begreift zwanzig Regimenter oder so geheissene Quartiere. Jedes derselben besteht aus zwei Bataillons, oder zehn Compagnien, unter welchen sich zwo Frey-Compagnien befinden. Zu diesen beiden letztern zieht man nur die ansehnlichsten Leute aus der jungen, meistens unverehlichten Mannschaft. Die eine der Frey-Compagnien jedes Quartiers, nebst noch zwo andern Compagnien sind jederzeit auf den ersten feindlichen Wegzug bereit; zu einem solchen ersten, einfachen Wegzuge gehören 14 Mann. — Jedes Regiment oder Quartier hat seine eigenen Sammelplätze und Musterungen. Von Ostern bis Pfingsten üben sich alle Compagnien unter den Waffen. Von Zeit zu Zeit werden aus allen Quartieren grössere oder kleinere Corps zum Theil auf obrigkeitliche, zum Theil auf Privatunkosten zur Uebung in eine Garnison oder in ein Feldlager berufen. Die sämtlichen Regimenter oder Quartiere formieren vier Brigaden, jede unter der Aufsicht eines besondern General-Inspektors aus dem täglichen Rathe. — Das Artillerie-Corps besteht aus acht Compagnien, welche auf die Quartiere und auf die Parc-Artillerie vertheilt sind. Die Reuterei besteht aus vierzehn Compagnien. Hiezu kommen noch die Jägercorps und Schiff-Compagnien. — Kein Landmann darf sich verehlichen, ohne ein Billet von dem Quartierhauptmann, dass er mit Gewehr und Uniform versehen sei. Diese Unkosten kommen in keine Vergleichung mit denjenigen, welche anderswo der Bürger

und Bauer für Mietsoldaten bezalt. Auch ist es für eigne Schutzwehr, für sich selbst, für Weib und Kinder, für Haus und Boden, für Freiheit und Vaterland, dass der Eidgenosse, und zwar ohne Unterschied, der eine wie der andere, die Waffen ergreift. Indem er sich selbst bewaffnet, behauptet er um so viel sicherer von Innen so wol als von Aussen die Freiheit. Seine Waffenübungen sind zugleich Nationalspiele. Bey wirklichem kriegerischen Aufbruche bekömmt jeder Befehlhaber und Söldner seine Besoldung, und zwar beinahe in jedem Kantone aus dem öffentlichen Schaze, ohne die geringste Bedrükung des Volkes. (Nur selten und in dringenden Fällen erfolgt in dem einen oder dem andern Kanton irgend eine sehr mässige Besteurung)».

«In dem Kanton Zürich wurden gegenwärtig zu weiterm Wegzuge nach Basel auf den 29. May 1792 drey Compagnien nach der Hauptstadt berufen, so wie sie die Reihe unter den marschfertigen traf. Oeffentlich wurden sie bis zu ihrer Fortreise den 31. May auf den Zunfthäusern bewirthet. Jeder, Bürger wie Landmann, Vornehmer wie Geringer, Herr oder Knecht, ist in seiner Ordnung zum Dienste verpflichtet: keiner darf sich entziehn; keiner an seiner statt einen andern hinschicken».

«Die drey Compagnien, welche diesmal die Reihe zum Wegzuge traf, waren aus drei verschiedenen und von einander entlegenen Bezirken, nämlich 1. aus dem Quartier der Hauptstadt, 2. aus dem von Wädenschweil, 3. aus dem von Trüllikon. Ein Kommitté des Kriegsrathes zog aus jeder dieser drey Compagnien 50 Mann aus. Hiezu kamen noch 25 Scharfschützen, 4 Ordonanzreuter und 14 Kanoniers, nebst zwo vierpfündler-Kanonen. Die Kriegs-Kommitté nahm die Auswahl in Beyseyn der Offiziere bey verschlossener Thüre vor, indem sie jede Compagnie besonders vortreten liess. Aus der gesammten Mannschaft erwählte man zuerst die Freywilligen, dann die jüngsten, die unverehligten, und (so viel möglich) ganz wohlhabende, oder doch solche, die bey Hause am wenigsten ver-

absäumten. Zur Schonung ihrer eigenen Waafen gab man ihnen aus dem öffentlichen Zeughause in Zürich ganz neue Flinten, Säbel, Patrontaschen und Kuppel. Auch versah sich jeder Soldat auf den Marsch mit einer Bibel oder einem Andachtsbuche».

«Den 30. May wurden die Ausgehobenen zur Eidleistung zusammenberuffen. Es geschah unter folgenden Feyerlichkeiten. Abends gegen vier Uhr erschallte beim Fraumünster das Kirchengeläute. Schon um drey Uhr war die Kirche mit Menschen angefüllt. Inzwischen blieb der Platz für die Truppen mit Schildwachen besetzt. In ungedultiger Erwartung sah man da bey 6000 Personen — noch so verschieden sowol in Kleidung und Aussehen, als an Rang und Herkunft, am Geschlecht und an Alter, alle nichts desto weniger gleichsam Ein Sinn und Ein Herz; — ohne Unterschied neben dem aufgethürmten Hauptschmucke die bescheidene Haube, neben dem Galakleide des Städters der ländliche Kittel, neben der kriegerischen Uniform der geistliche Schwarzrok. Wie sehr nährt sich nicht in solchem Gedränge die Liebe zum Vaterland? Wie sehr pflanzt sich nicht die allgemeine Theilnehmung auch auf die Nachkommen fort? Du, kleine Tochter in dem Schoose der Mutter, du, kleiner Junge auf der Schulter der Greises, auch Ihr schon saht gerührt zu; einst rührt Ihr die noch ungebohrnen Enkel durch die Beschreibung des heutigen feyerlichen Auftritts!

«Um vier Uhr geschah unter dem Ehrfurcht einflössenden Trommelschlage mit fliegender Fahne der kriegerische Einmarsch zur Kirche. In voller Waffenrüstung besezten die Soldaten das vordere Gesiez. Mit entblösstem Haupte begrüsste sie — die Söhne und Wächter des Vaterlandes — eine ganze Versammlung. — Dem Range nach nahmen die Befehlshaber Plaz gegenüber der Kanzel; hinter denselben die Artilleristen und Jäger. Auf dem erhöheten Platze rund um den Taufstein hatte sich in senatorischem Feyerkleide der gesammte Kriegsrath — nebst einem anwesenden General und dem Oberst in Uniform — niedergelassen. Ueberhaupt war auch beynahe der ganze Senat zugegen».

«Unter heiliger Stille begann das Kriegesfest mit dem Gesange, dem ersten und dritten Stüke des LXXXIXten Psalms. Unter dem hochschallenden Gesange erhob sich die Stimme der bewaafneten Krieger. Ohne Buch, sangen sie aus dem Gedächtnisse und aus dem Herzen. Mit andächtigem Blike begleiteten sie den Prediger auf die Kanzel. Der verdienstvolle Prediger, Herr Diakon Hess, verlas ein salbungsvolles Gebett, das er selbst für diese Feyerlichkeit verfertiget hatte. Zum Texte wählte er die Geschichte im 2. Buch der Chronik XXXII., 2., 6—8. Sehr kraftvoll stellte er die gegenwärtige bewaafnete Versammlung, unter welcher Kriegesspeere und Fahnen hervorragten, in Gegensatz mit seinen gewöhnlichen Zuhörern, besonders mit denjenigen, die erst noch vor ein paar Tagen an dem Pfingstfeste in gleicher Kirche bey dem Nachtmahle erschienen. Nach Anführung des Zweckes von der jezigen Feyerlichkeit, schilderte er mit vieler Anmuth sowol den schönen Anblick des Schweizerlandes, als seine gesegnete Verfassung. Mit Recht verglich er, besonders auch in Rücksicht auf äussere Gestalt, die Schweizergebirge mit jenen Gebirgen von Judäa. Dann berührte er kurz die Massregeln, deren sich (nach dem Texte) Ezechia zur Verthaidigung seines Landes bedient hatte. Der fromme König, sprach er, hatte dazu alle nur möglichen Mittel, er hatte die schiklichsten und wirksamsten benuzt: Weise Berathschlagungen; starke Verschanzungen; streitbare Völker, und bey denselben genaue Mannszucht; herzliches Zureden; endlich aber und vor allem aus Verbreitung des Vertrauens zu Gott, Verbreitung religioser Gesinnungen. — Welch ein Beispiel für unsere Regenten? Freilich, fuhr der Prediger fort, freilich sind wir nicht in gleicher Gefahr mit Judäa; freilich bedroht uns kein Senacherib; freilich gehen wir eigentlich keinem Feinde entgegen; wir beschränken uns auf ungestörte Bewachung der Grenzen: Und wie viel klüger nicht ist es, wie viel bequemer und leichter, wenn man zum Voraus feindlichem Ueberfall vorbiegt, als erst bey wirklicher Ueberraschung auf Vorkehr und Gegenanstalten bedacht ist? — Auf die Aufforderung

lieber treuer Nachbarn, Eid- und Bundesgenossen, bewaffnet Ihr Euch; treuen Brüdern zieht Ihr zu Hilfe, so wie auch sie im ähnlichen Falle Euch zu Hilf eilen würden. Indem Ihr dies thut, erfüllt Ihr jene Vorschrift: Alles, was Ihr wollt, das Euch Andere thun, das thut auch Ihr ihnen. Indem Ihr es thut, behaltet Ihr mit Recht die ehrenvolle Benennung der Eidgenossen. Welche ehrwürdige Benennung? Woran erinnert sie Euch? An die Thaten und an die religiosen Gesinnungen der Väter. Worauf gründet sich unser Glück, worauf die Grundlage und die Erhaltung der eidgenössischen Verfassung? Auf den hochheiligen Eidschwur, auf die Religion also, auf Gott im Himmel, den wir bey allen unsern gemeineidgenössischen Unternehmungen als Zeugen, als Schuzherrn, als Vergelter betrachten».

«Und nun, von Euch wend ich mich an eure Befehlshaber, an euer Haupt. Was ich Euch sage, das sag ich auch Ihnen. Gott begleite auch Sie, den verdienstvollen obersten Chef, und die edlen würdigen Befehlshaber; auch Sie halten Gott in dem Auge; Gott, die unüberwindliche Brustwehr: Gott, den besten Mitstreiter; Ihn, ohne dessen Dienst kein Dienst gesegnet seyn wird. Welchen glänzenden Beweiss hat nicht unlängst noch bey dem kriegerischen Feldlager unweit der Stadt das Haupt dieser Mannschaft so wol von seinem Eifer als von seiner Klugheit gegeben? Welch einen Beweiss, dass bey den Untergebenen zur Behauptung der Mannszucht und des Gehorsams kein Mittel so kräftig wirkt, als eine Anführung, die mit väterlichem Ernste theilnehmende Liebe, und mit gesezlicher Ordnung menschenfreundliche Sanftmuth verbindet?»

— «So weit einige von den Haupterinnerungen der Predigt. Der fürtrefliche Redner beschloss sie mit bündiger Darstellung von der Wichtigkeit der Eidleistung. Euch und euerm redlichen Herzen, Euch und euerm gesunden Verstande — sprach er — trau ich es zu, dass Ihr auch ohne Eidleistung den Befehlshabern, dem Vaterlande, den Vätern des Vaterlandes Treue und willige Folgsamkeit beweisen würdet; allein zur Verstärkung eurer guten innern Herzensgesinnungen, zur Belebung

euers Muthes, zur Unterhaltung des gegenseitigen Zutrauens, zur Versicherung des göttlichen Beistandes äussert Ihr eure Gesinnungen auch sichtbar und feyerlich vor dem Volke, vor der hohen Obrigkeit, vor Gott im Himmel, und unter Anrufung seines dreymal heiligen Namens! — Der Prediger beschloss mit rührendem Gebette.

«Nach kurzer bündiger Anrede liess hierauf der oberste Chef durch den Sekretär des Kriegsrathes die Kriegsartikel verlesen, und dann sprach er der gesammten bewaffneten Mannschaft den Eid vor, den sie mit aufgehobener Hand und entblösstem Haupte schwor. Zum Beschlusse erschallte der religiose Gesang: das siebente und achte Stück des neunundachtzigsten Psalms.

«Den 31. May Morgens um halb fünf Uhr machte sich die Avantgarde auf den Weg; um halb sechs Uhr das übrige Corps, mit bedektem Gewehr. Wegen schlechter Witterung erleichterte man die Truppen, indem man ihnen die Habersäke abnahm. Nach genossenem Frühstüke zogen sie bei finsterm Wetter, aber mit heiterer Stirne hinab. — Unterweges schon zu Diettikon bot ihnen der menschenfreundliche Prälat zu Wettingen ein Frühstük an. In Baden genossen sie das Mittagmal; in Lenzburg brachten sie die Nacht zu. — Den 1. Brachmonat, am zweyten Tage des Marsches, nahmen sie das Mittagessen in Aarau, und übernachteten zu Olten; den 2. Brachmonat, am dritten Tage, blieben sie zu Mittag in Laufelingen, zu Nacht in Sissach; den 3. Brachmonat, also am vierten Tage des Marsches, trafen sie in Basel ein. Je unfreundlicher die Witterung war, desto mehr kam man ihnen aller Orten mit freundlicher Begegnung zuvor. So z. B. in Lenzburg, in Aarau; überall empfing man sie unentgeltlich in den Bürgerhäusern; man wärmte für sie die Zimmer, gab ihnen Better und Kleider, troknete die ihrigen, und an jedem Orte thaten die Einwohner (um sie ausruhen zu lassen) die Nacht über für sie die Wache».

Die zur eidg. Grenzwacht aufgebotenen Truppencontingente waren übrigens durchweg vom besten Geiste

beseelt und wurde ihnen auch in Basel ein warmer Empfang bereitet. Zeuge dess verschiedene schwungvolle Kriegslieder, von denen einige ihrer Originalität wegen hier mitgetheilt zu werden verdienen. So findet sich u. A. folgendes

«Bewillkommnungs-Lied» der Bürgerschaft zu Basel
an die
Zuzüger-Kontingenter
der drey Hochlöblichen Freyständen Uri, Schweitz und
Unterwalden bei Ihrer Ankunft im Junius.

Motto: Ruhe ist süss und erlaubt — aber sie muss unter Lorbeern eingeathmet werden.
Aus den hinterlassenen Werken des Weltweisen von Sanssouci.

Nach der bekannten Mel.: Auf — auf ihr Brüder etc.

Willkomm'n Ihr Bundesbrüder Ihr —
Willkomm'n in unserm Schoos!
Wir reichen traulich Euch die Hand —
Euch Söhnen derer, die das Band
Der ersten Freyheit schloss.

Für uns verliesst Ihr Haus und Hof
Und alles Euer Haab,
Da Euch Gefühl für Brüdernoth
Und Kriegsgefahr, die uns bedroht,
Signal zum Abmarsch gab.

Schön — göttlich ist der Eintracht Werth
Wo der im Lande blüht —
Gesegnet jenes Klima dort,
Das ohne Ausnahm fort und fort
So edle Pflanzen zieht.

O Tell starb nicht — nein — nein — er lebt
In seinen Enkeln auf;
Er feur't sie muthig in Gefahr
Und treu zu sein — so wie Er war —
An — zu dem Heldenlauf.

Noch würkt Stauffachers freye Seel'
Und Fürstens Männermuth;
Und Arnold giesst von Gottes Trohn
Herab in's Herz wie Lavastrom
Für Freyheit Feuergluth.

Ha — funkelt nicht Ihr Blick umher
Kühn wie ein Adlerblick!
Wie Ihre Landesfahnen wehn —
Wie Held an Held gereihet stehn —
Wahrhaftig — das entzückt!

Und denn noch wissen: Diese sinds,
Die liebend und mit Treu
Uns schützen — Warlich Bürger! schaut,
Kein Donner Gottes spricht so laut
Als dieses: Wir sind frey — —

Zwar geht's zur keinen wilden Schlacht,
Nein — sicher sind wir noch —
Denn Oestreichs Franz ist unser Freund,
Der Franke ist mit uns vereint,
Uns droht kein Sclavenjoch.

Doch kehrte sich auch je das Blatt
Im Fürstenkabinett —
Wir sind auf jeden Fall bereit;
Der Schweizer fürchtet keinen Streit,
Wenn er in Waffen steht.

Er kämpft für Ehre, Weib und Kind,
Und für ein Vaterland —
Was Wunder dann, wenn kühn und warm
Schon oft ein kleiner Männerschwarm
Armeen widerstand?

Erst über unsre Leichen führt
Der Weg zu unserm Geld;
Und der ist steil — wer diesen scheu't
Der ist bey aller Lüsternheit
In seinem Plan geprellt.

Kommt, Lieben! wir empfangen Euch
Mit Händedruck und Kuss —
So machten's unsre Ahnen auch
Und wir — wir folgen ihrem Brauch
Mit vollem Herzerguss.

Wir lieben Euch mit Zärtlichkeit,
Euch — die die Tugend krönt;
Glaubt's, dass für diesen Treubeweis
Uns Dank und Gegenliebe heiss
Durch alle Fibern drönt.

Wir theilen mit Euch Speis' und Trank
So lang Ihr weilen wollt;
Von uns ist keiner, der nicht gern
— Wir schwörens Euch bei Gott dem Herrn —
Sein letztes Schärfchen zollt.

Und fühlt Ihr wieder einst im Schoos
Der Eu'rigen das Glück,
Das Ihr entbehrtet — o so denkt,
Ihr lasst ein ehr'nes Monument
Im Herzen uns zurück.

Weitere charakteristische, Sinn und Denkweise jener Zeit markant beleuchtende Lieder siehe in Beilage V.

Buntscheckig genug sahen sie freilich aus, diese «Contingenter», und es gibt der «Etat der Contingenter, welche von gemeiner Eydgenossschaft (1792) zu Bedeckung der Grenzen in

den Lobl. Canton Basel gesandt worden» folgende veranschaulichende Notizen über die «Uniform jedes Löbl. Cantons»: «Beinahe sämmtliche Kontingente der Infanterie und Artillerie trugen blaue Röcke, die Jäger grüne, die Zürcher Infanterie dagegen graue, die Entlebucher kurze braune, die Luzerner Infanterie rothe, die Unterwaldner und Freiburger theils braune, theils blaue. Die Aufschläge und Kragen waren beinahe durchgehends roth, nur die Zürcher hatten blaue Aufschläge auf ihren grauen Röcken, die Luzerner und Urner gelbe, die Freiburger schwarze. Die Hosen hatten 4 Farben: blau trugen die Zürcher, Luzerner, Stadt St. Galler (die Soldaten des Fürstabts theils blaue Hosen, theils schwarze Lederhosen), Solothurner und theilweise die Freiburger; grün die Jäger, weiss die Stadt St. Galler, schwarz die Schwyzer, Schaffhauser, Zuger und Appenzeller, alle mit Ausnahme der Schwyzer rothe Westen, jene weisse Westen. Rothe Hosen trugen allein zu ihrem braunen Rock die Freiburger. Die übrigen Kontingente waren mit blauen Westen bekleidet, die Jäger mit grünen, die Luzerner theilweise mit gelben. Die Knöpfe der Infanterie waren meist weiss, die der Artillerie gelb, die der Jäger wahrscheinlich schwarz oder gelb, die der Stadt St. Galler Infanterie gelb. Die Gamaschen trug man meist schwarz, weisse Gamaschen hatten nur die Stadt St. Galler. Das Basler Kontingent trug einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen und rothem Kragen, blaue Hosen und blaue Weste, schwarze Gamaschen».

So bunt die Uniformirung, so verschieden die Verpflegungs- und Soldverhältnisse. In Abstufung durch die verschiedenen Unteroffiziersgrade hindurch, vom Feldweibel bis zum Gemeinen, zahlte z. B. Zürich einen Sold von 28½—15 Kreuzern, nebst einer täglichen Ration Brod von 1½ Pfd., die Stadt St. Gallen 47½—23 Kr., Luzern 21—13, Basel 26—16, Schwyz 60—25, Fürstabt von St. Gallen 40—30, Solothurn, Infanterie 40½ bis 21½, Artillerie 46—27, Biel gleichmässig 40 Kr. per Mann, Bern 32—16, nebst 1½ Pf. Brod und ½ Pf. Fleisch per Tag, Uri gleichmässig 20 per Mann, Schaffhausen 28½—15, Glarus

40—24, Unterwalden 36—30, Zug 45—30, Freiburg 30—16, Appenzell 48—36 Kreuzer.

Landammann und Rath des Standes Glarus Evangelischer Religion richteten unter'm 7. Juni 1792 wegen des Durchmarsches ihres Aufgebots von 50 Mann durch die Landschaft March eine Zuschrift an Schwyz, und es bietet die beigelegte einschlägige Marschroute des Glarner Contingents eine drastische Illustration des Gegensatzes der dazumaligen Verkehrsverhältnisse zur heutigen Zeit. Sie lautet folgendermassen:

Marsch Route in 6 Tagen von Glarus nach Basel, für das Contingent des Standes Glarus Evangl. Religion, bestehend aus 50 Mann jnfanterie.

A. 1792.
Samstags
den 9. Brachmonat neuen Zeits bis auf Lachen.
den 10. bis auf Zürich.
den 11. über Diettikon, Baden, und Mellingen in's Nachtlager auf Lenzburg.
den 12. bis auf den Mittag auf Aarau und Nachmittags bis auf Olten.
den 13. über den Hauenstein bis Mittag nach Leüffelfingen und Nachmittag bis Sissach.
den 14. bis auf Mittag nach Liechtstal und Nachmittag Marsch ins Nachtlager zu Basel.

Datum 7 Juni 1792 Kanzlei Glarus Evangl. Religion.

Nach einem, den «Gnädigen Herrn der XIIIer» unter'm 26. Juni verlesenen Bericht rückten denn die evangelischen Glarner am 14. Juni in Basel ein, gleichzeitig mit dem Zuzuge des Abtes von St-Gallen und dem Contingente von Freiburg. Eine eigenthümliche Haltung zeigte gleich den übrigen katholischen Demokratien Katholisch Glarus, indem es die ihm zugemuthete Stellung von 25 Mann, d. h. eines Drittheils, wodurch dann der kantonale Zuzug auf 75 Mann gestiegen wäre, hart-

näckig verweigerte. In einer Zuschrift an den L. Stand und Vorort Zürich vom 9. Juni erklärt es die bezügliche Anforderung als eine arge Unbilligkeit der Evangelischen Mitlandleute und bezeichnet es als «eine sehr unerwartete Eröffnung, dass wir bei diesem gemein Vatterländischen Auszug in einem anderen Verhältniss und mehrerer Anzahl zu erscheinen hätten, als es nach unserer festen Ueberzeugung die Verträge, vormalige Uebungen, und die Natur der Sache selbst erforderen».

«Nach diesem sonderbahren Ereigniss», heisst es im Weitern darin, «nemmen wir keinen Anstand, Euch U: G: L: A: E: auch zu handen aller übrigen Loblichen Ständen und Orten und unseren G: L: E: Bundsgenossen, den unverweilten Bericht in wahr eidgenössischem Vertrauen an mit zu erstatten, und zumahlen die kräftigste Versicherung beizufügen, dass keineswegs die Rücksicht, in dem gegenwärtigen Fall etwelche Mann mehr oder weniger abzugeben, sondern einzig unsere genaueste Anhänglichkeit an die durch so mühsame und sorgfältige Verwendung Euerer unsrer G: L: A: E: und übrige L. Orten errichteten Verträge, diese heilige Bande Unserer Gesellschaftlichen Vereinigung und unsers ländlichen Glückes, Uns vermögen haben, bestimt bei den ehemaligen Verhältnissen zu verbleiben, und jeden anderen Vorschlag für bedenklich anzusehen».

«Zwar können wir von der Mässigung und Billigkeits-Liebe unserer Evangelischen H. Mittlandleuthen erwarten, dass Ihnen bei näherer und unumfangener Prüfung der Sache unsere diessfählige Begründniss selbst einleuchten, und hiemit dieser etwelche Umstand ohne Weitläufigkeiten werde gehoben werden. Wir enthalten uns in dieser Hofnung gerne in die näheren Umstände einzutretten».

«Weil aber der Abmarsch des Volkes nicht bis zu einer Ausgleichung Verschub leiden könnte, so würde der bestimte gewesene Auszug dermahlen von Evangelischer Seite ins Werk gesetzt».

«Da wir indessen unserseits gleichwohl fortfahren, die aus-

gezogene Manschaft zum Abmarsch stündlich fertig und bereit zu halten, und zugleich Eueren und unseren G: L: E: der Stadt Basel die wahr Brüderliche Versicherung haben zugehen lassen, dass, wenn Sie jetzo oder bei sich ergebenden folgenden Aussichten nur den Wunsch äusseren möchten, auch von uns besonders einen etwelchen Zuzug zu erhalten, so werden wir nicht entstehen, unsere Eidgenössische Bereitwilligkeit zuerzeigen, und nach unseren Kräften in dem Werk zuerfüllen».

«Mit diesem unserem Benemmen schmeichlen wir uns, Eueren U: G: L: A: E: und der übrigen L. Ständen Beifahl zu erhalten, und allseitig vollkommen überzeugt zu haben, dass wir in allen Vorfallenheiten dasjenige jederweilen werkthätig beitragen werden, was zur Erfüllung unserer Bundes Pflichten, zur Ehre und Sicherheit des gemeinsamen liebwerthen Vaterlandes von uns abhangen mag».

«Wormit wir U: G: L: A: E: samt uns Gottes mächtiger Obhut getreulich empfehlen». — Auch in den nächsten Jahren wiederholt sich eine ähnliche Correspondenz.

Einen ganz eigenen Einblick in das innere militärische Getriebe jener Zeit gewährt u. A. auch nachfolgende

«General Consigne

für

Die Herren Officiers».

Vom 17. Juni 1792.

1mo Ein jeder Officier soll wissen, dass bey einer jeden Truppen alles auf einer exacten Disciplin und genauen Subordination beruhet. Er wird sich also angelegen seyn lassen, solche zu unterhalten, und überzeugt seyn, dass ohne dieselbe, mit dem grössten Haufen nichts gedeyliches aufgerichtet, noch viel weniger Ruhm und Ehre könne erworben werden.

2do Der Officier soll die Ihm aufgetragene Befehle genau vollziehen, und allemal nachsehen, ob das, was er befohlen, nach seiner Absicht gemacht worden seye. Er soll an Wachtsamkeit auf alles, was vorgeht, und auf seinen oder andern

Posten Bezug hat, ohnermüdet seyn, und alle erhebliche Vorfähle sogleich an Behörde, die Ihme wird angezeigt werden, berichten.

3tio Seinen Untergebenen ohne erhebliche Ursachen nicht erlauben, sich von dem Posten zu entfernen.

4to Keim Ausländer, wass Standes oder Qualitet Er auch seye, solle gestattet werden, in die Schanz- oder Wachtstuben zu gehn, sondern mit Höflichkeit ab- und zurückgewiesen werden.

5to Denen Schildtwachten consignieren alles Verdächtige, es seyen Strolchen oder Deserteur, anzuhalten, damit solche nach Auftrag behandelt werden.

6to In denen Orten, wo sie einquartiert, sollen Sie genaue Disciplin und Polizey beobachten, damit ihre unterhabende Mannschaft keine Unfug oder Unordnung begehen, und immer in Bereitschaft gefunden werden: Insonderheit kan nicht genug empfohlen werden, dass die Mannschaft bey Ablösungen, auf dem Marsch, oder in denen Orten, wo sie einquartiert sind, sich alles unnöthigen Schiessens enthalten.

Die Herren Officiers werden sich angelegen seyn lassen, ehe sie mit einem Commando auf Ihren Quartieren abmarschieren, Ihre Leuth und Mannschaft zu zählen, auch dahin zu sechen, dass solche wohl armiert, mit Kraut und Loth nach Nothurft und Befehl versechen, in der Kleidung anständig und reinlich, und wass dergleichen Details mehr, die einem exacten Officier nicht echappieren werden.

Auch sollen die Herren Officiers während Ihren 24 Stunden Wacht keine gute Freund zu sich berufen, um solche mit Wein oder anderm zu regalieren, und wan zufälligerweise der Eine oder der andere sie besuchen sollte, so werden sie solche zwar empfangen dörfen, aber weder bewirthen, noch länger als bis auf eine Stund vor Nacht bey sich behalten. Dann Beyspiel der Officiers ist eine der ersten Triebfedern zur Pflichts-Erfüllung für Untergebene und es gibt Festigkeit zu guten Sitten, Ordnung und Diensteifer.

Man muss den Soldaten die Schildwache als einen Ehrenposten erklären, von dem oft das Heil eines ganzen Postens abhängt, und denen jederman Achtung schuldig ist. Der Officier muss seinen Untergebenen mit Gütte und Freundlichkeit den Tag durch, so oft ein Anlass ist, ihrer Pflichten erinnern, und vernemen, ob Sie Ihre Consigne noch richtig wüssen, und auch begreifen, Ihnen selbe so deutlich möglich erklären.

Beym Abend Appel Munition und Gwehr recht untersuchen, ob Pulver auf der Pfann wäre, solches etwan feucht worden, frisches aufschütten, und die Leuth nochmalen erinnern, wass Sie die Nacht durch zu beobachten haben, dass Sie des Morgens frühe sich waschen und kämmen, Kleider ausbürsten und Ihre Schuhe puzen; dass Sie beim Morgen Appell völlig in Ordnung sind, auch nachsechen, ob das Gelieger wider zurechtgemacht, und die Corps de Gardes ausgekehrt seyn.

Siechet der Soldat, dass man in allen Theilen für Ihn sorget, so erweckt es in ihme ohnfehlbar Zutrauen und Liebe für seinen Officier. Hat man dieses sich erworben, so kan man auf seine Leuthe zählen, und bey allen Vorfällen mit Ihnen ausrichten wass man will, und immer möglich ist.

Die Deserteurs betrefend sollen alle Deserteurs, es seien Gemeine oder Unteroffiziers, wie auch angebliche Bediente, sobald sie Uniforms-Kleidung anhaben, sie seyen ferner in schwacher oder starker Anzahl, angehalten und desarmiert werden, und der Cavallerie die Pferde abgenommen werden, die Officiers ausgenommen, deren Waffen und Pferde eigenthümlich sind, und wan die Deserteurs sich der Entwafnung widersezten und mit Gewalt durchsezen wolten, solche mit gleicher Gewalt abzutreiben suchen, auch im letzten Fall die Allarmschüsse zur Wahrung der übrigen Posten geben, jedoch mit dem Unterschied, dass dabey keine Signals aufgezogen würden. Bey zweifelhaften Fällen wird man sich durch den Staab an die hohe Behörde wenden.

Wass ferner auf jedem Posten besonders zu beobachten,

als Consignes und Aufstellung der Schildtwachten, Patrouilles etc. so soll jedem wachtbeziehenden Offizier schriftlich angezeigt werden.

Diess ist die Ermahnung und der Befehl von Uns, dem Bürgermeister und dem geheimen und Kriegsräthen der Stadt Basel conjunctim mit den Hochwohlgebohrnen und Hochgeachten Hrn. Repræsentanten bestättiget.

Dessen zu Zeugniss Wir gegenwärtige mit unsrem Stadt Secret Insigill verwahren und mit unserer fürgeliebten Stadtschreiber Unterschrift bekräftigen lassen.

Geben den 17. Juny 1792.



Peter Ochs Stadtschreiber.

Bei diesem Anlass können wir nicht umhin, wiederum des reichhaltigen Stoffes Erwähnung zu thun, den das seiner Zeit in Mollis vorgefundene handschriftliche Material (vgl. oben pag. 5 u. 6) zur Beleuchtung der so eigenthümlichen militärpolitischen Zustände der alten Eidgenossenschaft unmittelbar vor der Katastrophe des Jahres 1798 darbietet. Es sind das vor Allem die (bisanhin ungedruckten) zwölf Stück: «Memoriale über die Vorgänge und Verhandlungen während der 6 Repräsentantschaften in Basel» (von Anfang Mai 1792 bis 12. März 1795), nach Form und Inhalt vielfach sehr originell und die Sprach- und Denkweise jener Epoche nach verschiedenen Richtungen drastisch charakterisirend. So steht u. A. bezüglich der Zweckbestimmung des ersten eidgenössischen Aufgebots nach Basel im «Memoire über die Vorgänge und Verhandlungen während der ersten Repräsentation unter Herr Rathsherr Hirzel von Zürich und Herr von Balthassar von Lucern von Anfang May bis Ende July 1792» (Memorial Nr. 1), in Uebereinstimmung mit dem spätern definitiven «Defensions Plan» (vide Beilage III): «Die eigentliche Absicht bey dem anverlangten Zuzug konnte freylich nicht sein, sich dadurch so in eine Lage zu sezen, dass einem Heer mittelst

desselben allein Widerstand gethan werden solte; dazu hätte es allerdings ein Corps von 6000 à 10000 Mann bedörfen. Diess war aber den eydgnössischen Ständen nicht zuzumuthen, indem ein so starker Auszug ihnen der Mannschaft und des Soldes wegen hätte lästig fallen müssen und auch der Stand Basel nicht wenig verlegen gewesen wäre für eine solche Truppen Anzahl die Subsistenzmittel herzuschaffen. Man setzte sich daher das Problem vor, die Reduction dergestellt zu treffen, dass sie dem Zweck der ehevorigen Defensions Planen soviel möglich entspreche und doch die hochlöbl. Eydgnossenschaft am mindesten belästigen könnte. — Nun gieng die Absicht der Vertheidigungsanstalten der vorigen Zeiten dahin, die Grenzen gegen das Sundgau, das Bisthum Basel, das Frickthal und Marggräfische so zu bewachen, dass kein fremdes Heer sich demselben, ohne bemerkt zu werden, nähern konnte. Auf die erste Beobachtung solte man sich möglichst vorwenden, das weitere Vordringen zu verhüten und unerhältlichen Falls durch Lärmschüsse das Land in Bewegung zu setzen, damit die sich zusammenziehende Militz vereint mit dem eydgnössischen Zuzug mit mehr Kraft den Durchpass wo nicht ganz verhüten, doch erschweren und so dem Heer der andern Macht Zeit geben könne, sich in Gegenverfassung zu setzen. Um diesen Plan auch jetzt auszuführen, glaubte der lobl. Stand Basel, es möchte ein Corps von 12 à 1400 Mann hinreichen; und da die hochlöbl. Eydgnossenschaft den begehrten Zuzug einmüthig bewilligte, so wurde nach Anweisung der von der hochansehnlichen Frauenfeldschen Session projektierten Zusamentheilung in Compagnieen und Bataillone der Dienst dieser Truppe entworfen. Freylich konnte dieser Entwurf nur vorläufig gemacht werden, zumal das Gutbefinden der Contingenter Chefs zu seiner Ausführung erforderlich war; Diese kamen aber nur nach und nach an und daher gewann die eigentliche Einrichtung erst 10 Tage nach der Ankunft aller Contingenter ihren festen Bestand».

«Inmittelst», fährt das angeführte «Memoire» fort, «wurde

für den Empfang, Einquartier- und Verpflegung der eydgnössischen Truppen gesorgt. Bekannt ist, mit welcher Gastfreyheit der lobl. Stand Basel Sie aufnehmen liess und dass hochderselbe treflich gutes Brodt zu bereiten und es in gemässigten Preisen es ihnen zufolgen lässt; ebenso werden Erbsen, Gerste und Reis parat gehalten, welches die Zuzüger kaufen können. Noch mehr aber wetteiferten die Particularen zu Stadt und Land in der Gastfreyheit, die Sie Ihren miteydgnössischen Brüdern bezeugen; und würklich ist man genöthigt gewesen ihnen darüber Schranken zu setzen, dass den auf den Wachten befindlichen Zuzügern nichts gereicht werden darf, damit Sie unter Sich gemeinsame Küche machen können. Diese Einschränkung glaubte man den gastfreyen Einwohnern Basels schuldig zu sein, damit dieselben, wenn die Grenzbedeckung lang dauerte, nicht allzustark beschwert werden möchten. Aus eben diesem Grund sind auch die Zuzüger angewiesen das Commisbrodt zu nehmen und es ihrem Hauswirthe, wenn Sie nicht auf der Wache sind, zu geben, zumal sich auch mit demselben abzufinden, wenn Er ihnen mehr als Feuer, Licht und Salz zukommen lässt. — Die nemliche Sorgfalt wurde auf die Verpflegung der Kranken gerichtet. Viele Particularen behalten Sie bey kleiner Unpässlichkeit in ihren Wohnungen. Die härter angefallen werden, nimmt man in's Hospital auf. Auf den Fall aber, dass es mehr Kranke geben solte, wird ein Lazareth zugerüstet, wo Sie gute Pflege zu gewarten haben und von dem expresse bestellten Feldarzt Hr. Doctor Stickelberger besorgt werden können. — Für den Gottesdienst der cathol. Glaubensgenossen hat die Regierung veranstaltet, dass solcher in den Kirchen zu Stadt und Land abwechselnd mit den Evangelischen gehalten werden kann».

Schliesslich berührt das «Mémoire» noch im Speziellen das Verhältniss der Eidgenössischen Repräsentanten zum Löbl. Stand Basel. Es spricht sich dahin aus, «dass sich diesbezüglich nichts als lauter Angenehmes sagen lasse». «In Ihren Personen wurde den Hoheiten alle mögliche

bundesgenössische Achtung bezeigt. In Geschäften bewies man das vollkommenste Zutrauen gegen Sie. Kein Bericht, der privatim oder öffentlich einlangte, und deren kamen von Zeit zu Zeit recht viele und wichtige ein, die man Ihnen nicht mittheilte. In der XIIIer Session (vgl. oben pag. 14) wurden Sie zuerst um ihre Meinung gefragt und die Regierung beliebte immer ihrer wenigstens gutgemeinten Gesinnung günstiges Recht widerfahren zu lassen, so wie hinwieder die Hrn. Repräsentanten den weisen Votis, die aus tiefer Localkenntniss flossen, mit Freude beystimmten. Im Privatumgang bereitete man Ihnen die angenehmste Erholung, die lebhafteste Gesellschaft, die reizendsten Promenades, kostbare Mahlzeiten — alles gewährte die besste Unterhaltung».

Im Memorial Nr. 2 («Kurzer Inhalt und Begriff aller bemerkenswerthen Ereignissen und hauptsächlichen Verhandlungen während der Zweiten gemein Eydgenössischen Repräsentantschaft von Bern und Ury vom Ausgang Heumonats bis Ende Herbstmonats 1792 in Basel») wird nun bezüglich der neuangehenden, am 21. Juli Abends im «Gasthof zu den drei Königen» in Basel eingetroffenen eidgenössischen Repräsentanten berichtet, dass, «nachdem sie ihre Litteras credentiales hatten überreichen lassen, ihr erster Bedacht dahin genommen war, sich bey den abgehenden Hrn. Repræsentanten über den bisherigen Geschäftslauf, über die würkliche Lage der Sachen genaust zu erkundigen, die geführte Correspondenz Punkt für Punkt fleissig zu durchgehen und die Diplomatik der helvetischen Mission in ihren ganzen und besondern Theilen wohl zu beschauen und sich darinn familiar zu machen. Ueber all und jedes empfiengen Sie von der gefälligen Freundschaft ihrer Amtsvorfahren Auskunft und Beleuchtung, welche inzwischen bis zu ihrer Sonntags den 29. erfolgten Abreise noch immer in Fonction blieben». — Im Uebrigen wird darin als Hauptaufgabe, «als eine der ersten Beschäftigungen der Tit. Hrn. Repräsentanten» bezeichnet, «auf die Besichtigung der Grenz- und Beobachtungsposten zu fahren, und alles nur immer

Wissenserforderliche in genauen Augenschein zu nehmen». «War», heisst es ferner, «(bey Basel's doch immerhin nicht allzusichern Lage mit einem kleinen Gebiete die ehemals Scheidwand zweyer auf einander so erhitzter grosser Mächte zu sein) der gemeineydgenössischen Hrn. Repräsentanten aller Sinn und Sorge, ja Tag und Nacht beschäftigter recht eiserner Fleiss ganz dahin gerichtet nach aller ihrer Amtsobliegenheit und ihrem bessten Vermögen den getreuen lieben Eidsgenossen von Basel berathen und beholfen zu sein und dahin kräftigst mitzuwirken, dass diesem hohen Stand die Rechte der erklärten eidsgenössischen Neutralität unangefochten und ungekränkt und sein Gebiet und Sicherheit der Einwohner und Eigenthums unverletzt und ungestört erhalten würden».

Es stimmt diese Auslassung auch vollkommen mit dem Sinn und Geist der in Beilage II enthaltenen «Instruction auf die wohlgeborne Hochgeachtete Herren Caspar Schindler Raths und Zeugherr Löbl. Standes Glarus und Herren Christoph Vonweiller des Raths, Schaffner und Amtsverwalter Lobl. Stadt St-Gallen».

«Was dieselbe als Gemeineidgenössische Repräsentanten in Basel zu thun und zu verrichten haben (vom 10. Christmonat 1794)».

Nebst angefügtem «Extract aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abschied de Anno 1792». (§ 8). — Wir können uns füglich begnügen, diesbezüglich ein für alle Mal darauf zu verweisen.

Bezüglich weiterer militärischer Massnahmen ist nunmehr vor Allem zu erwähnen, dass in Basel selbst bereits am 3. Juli 1792 mit der Ausbesserung der 1676 am steilen Ufer der Birs angelegten St. Jakobs-Schanze begonnen, die Anlegung neuer Werke jedoch noch ausgesetzt wurde. Ferner traf man auch für die Benutzung der sogenannten «Hochwachten» die erforderlichen Anordnungen; jeder Hochwache wurden vier Mann zugetheilt und bestimmt, dass bei Tag eine weisse Fahne aufgesteckt,

Nachts eine Pechpfanne angezündet, als Warnung ein Schuss, bei Feuerausbruch zwei Schüsse, bei Feindesnoth vier Schüsse abgefeuert werden sollen. — Schon am 9. Juni war übrigens von dem Wachtposten bei dem Fischerhäuslein zu Kleinhüningen Rapport gemacht worden, dass derselbe von der gegenüberstehenden französischen Wache, namentlich von der Nationalgarde, bei der die Disciplin viel zu wünschen übrig liess, gröblich beschimpft worden sei. Es wurde solches, ungeachtet verschiedener an den in Hüningen kommandirenden General gerichteter nachdrücklicher Vorstellungen, von Zeit zu Zeit wiederholt, so dass man Mühe hatte, die Zürcher Jäger abzuhalten hinüberzuschiessen. Nachdem zwei Tage später (am 11. Juni) die Luzerner in Basel eingerückt waren, trafen einige derselben bei einem Gang durch die Stadt mit Bernern zusammen, welche durch die Geberden einiger Nationalgardisten, die ebenfalls dahin gekommen waren, sich beschimpft glaubten. Berner und Luzerner giengen beiderseits auf dieselben los und jagten sie zum St. Johannsthor hinaus, ohne ihnen jedoch weiter etwas zu Leide zu thun. Vor dem Thor aber stellten sich diese Nationalgarden sehr zornig und drohten den Baslern mit ihrer Rache. — Ernsthafter war nun freilich die am 7. August von Kleinhüningen einlaufende Anzeige, dass am Abend vorher drei Schüsse mit Kugeln über den Rhein seien abgefeuert worden, von denen einer auf's Dach des gegenüberstehenden Corps de garde gefallen und einige Ziegel zerbrochen, die beiden andern nahe an der Schildwache bei dem Landgute der Frau Gemuseus vorbeigefahren. Der Commandant von Hüningen entschuldigte solches damit, dass durch diese Schüsse keineswegs eine Verletzung des Baslerischen Territoriums beabsichtigt gewesen, sondern dass dies lediglich aus Vorsicht wegen Contrebande militaire geschehen sei, indem schon seit April die «Consigne» bestehe, die der Contrebande verdächtigen Schiffe anzuhalten.

Die Veste Hüningen sollte übrigens in der Folgezeit, im Feldzuge von 1815, noch eine wichtige Rolle

spielen[1]). Es mag bei diesem Anlass daran erinnert werden, dass am 19. März 1680 Basel zum Trutz der Grundstein der Festung gelegt wurde, unter den Auspicien von Louvois, dem allmächtigen Kriegsminister Ludwigs XIV. Vauban, der grosse Kriegsbaumeister, hatte sofort die strategische Wichtigkeit Hüningens erkannt und seine ganze Kunst aufgewendet, um aus ihm eine Festung ersten Ranges zu machen: kasemattirte Flanken, von Geschützen strotzende Wälle, Blendungen, Läufer, die die ganze Ebene beherrschen; Nichts war vernachlässigt worden. Das Zeughaus war bombenfest erstellt und die militärischen Verwaltungsgebäude und dreistöckigen Kasernen zur Aufnahme einer Besatzung von 5000 Mann berechnet. Das Festungswerk selbst bestand aus einem ziemlich regelmässigen Pentagon. Vom Rheine bespült, war die Stadt von fünf bastionirten Fronten eingeschlossen; jede der fünf Courtinen (Mittelwälle) war durch eine Tenaille (ein Zangenwerk) beschützt, dem eine Lünette vorgelegt war; ein breiter Graben umschloss diesen Gürtelwall und lief im Rheine aus, von dem er das Wasser empfieng und das noch einmal ringsum die innere und äussere Grabenböschung bespülte. Die Hauptböschung hatte 8 Meter 30 Centimeter Höhe im ganzen Umlauf, die der Verschanzungen, Bastionen und Contreescarpen 6 Meter. Im Norden und Süden erhoben sich zwei Hornwerke: das eine war gegen die Stadt Basel gerichtet und erhielt seine Bedeutung durch zwei Fortinen, die als vorgerückte Werke (forts avancés) dienten: den Machicoulisthurm an der Basler Strasse und das Sternwerk. Ein befestigter Damm, dessen flache Batterien die ganze Linie des Flusses bestrichen, verband die Festung mit dem Rhein; eine Schiffbrücke vermittelte den Verkehr der beiden Ufer; 140 Geschütze krönten die Wälle. — Ueber den Thoren wurden stolze lateinische Inschriften angebracht: «Huningam firmum

---

[1]) Vgl. Glarner «Jahrbuch» Heft VII pag. 47 ff., Heft X pag. 75 ff. und Heft XIV pag. 106, sowie das 1866er «Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft».

Alsatiæ munimentum Anno 1680 Ludovicus XIV. erexit, intra unius anni fere spatium, incredibili cum studio inceptum atque perfectum» (Ludwig XIV. hat Hüningen, des Elsasses festestes Bollwerk, das mit einem unglaublichen Eifer innerthalb eines Jahres angefangen und vollendet worden, im Jahre 1680 aufgeführt). Am Basler Thore las man: «Ludovicus M. Rex Christianissimus, Belgicus, Sequanicus, Germanicus, pace Europæ concessa, Huningam arcem, sociis tutelam, hostibus terrorem, extruxit» (Ludwig der Grosse, der allerchristlichste König, der Belgier, der Sequaner, der Germanen Besieger, hat, nachdem er Europa den Frieden gewährte, die Festung Hüningen erstellt, seinen Verbündeten zur Schutzwehr, seinen Feinden zum Schrecken). Vgl. die gediegene Abhandlung von F. A. Stocker, Redaktor der «Basler Nachrichten»: «Gross-Hüningen vor 200 Jahren» im Sammelwerke «Vom Jura zum Schwarzwald» (Basel 1884, Bd. I pag. 1—23)[1].

Es kamen indess noch andere Umstände dazu, welche die Schwierigkeiten der ohnehin schon misslichen Lage nothwendig noch verschärfen mussten, und heisst es diesbezüglich u. A. im oben angeführten Memorial Nr. 2: «Hierseits Rheins. Die schnelle nächtliche Vorrückung des (französischen) Lagers zu Häsingen unter die Stücke von Hüningen ganz nahe an die Bannmeile von Basel, die nachherige ansehnliche Truppenvermehrung sowohl im Elsass als Bisthum, die sehr bedeutende Aufwerfung eines Schanzwerkes zu Burgfelden, die Bedrohung endlich, wenn man Oestreicher über Schweizergrund würde durchwandern lassen. Jenseits Rheins aber die Truppenverstärkung zu ansehnlicher Macht, die Zurüstung mit Kanonen, Pontons, Schiffen etc., die vielen Hin- und Gegenmärsche — hauptsächlich aber, dass man von Frankreich die Räumung des Bisthums Basel nicht auswürken, von Oestreich aber keine beruhigende Zusage der schweizerischen Neutralitätsachtung erhalten konnte, gab Stoff zu ernster Berathung, vielem Nach-

---

[1]) Geschichte, Sage, Land und Leute.

denken und begründeter Ursache zu Sicherheit der Stadt und Landschaft noch mehrere Schutzvorkehrungen zu treffen».

Inzwischen war in Frauenfeld (Juli 1792) die ordentliche Tagsatzung versammelt, welche indess wider Erwarten ruhig und ohne wichtige Beschlüsse verlief. Bald aber gieng diese Ruhe zu Ende. Denn in Frankreich trat, zum Theil in Folge des Krieges, jene grosse Krisis ein, die den Thron beseitigte und die Proklamirung der Republik im Gefolge hatte. Die Katastrophe vom 10. August in Paris, bei der etwa 400 Schweizer vom Garderegiment, die auf Befehl des Königs die Waffen niedergelegt, als Opfer feiger und unbarmherziger Mordgier fielen, die Gefangennahme einer beträchtlichen Anzahl Schweizer und ihre Abschlachtung in den grauenvollen «Septembertagen» mussten selbstverständlich in der Schweiz Trauer und grosse Erbitterung erregen und die Frage aufwerfen, ob die Neutralität noch festgehalten werden könne und wolle. In Basel musste, um gefährlichen Reibungen zu begegnen, der Verkehr mit französischen Soldaten abgeschnitten werden. Auch wurde beschlossen, die dortigen Sicherheitsanstalten zu vermehren, in der Stadt und auf den Schanzen fleissig patroullieren zu lassen, die Tagronden wieder anzuordnen, die Nachtwachen vor der Stadt zu verstärken, den Contingenten ihre Allarmplätze auf's Neue zu bezeichnen, scharfe Patronen bereit zu halten, verschiedene Munitionsdepots zu errichten und dergleichen mehr.

Auf die Katastrophe vom 10. August selbst näher einzugehen, kann nicht in unserer Aufgabe liegen und verweisen wir diesbezüglich auf die erschöpfende Abhandlung von Dr. August von Gonzenbach: «Der 10. August 1792 mit besonderer Rücksicht auf die Haltung des Schweizer Garderegiments» Bern 1866 —, sowie auf das Werk Carl Morell's über «Die Schweizerregimenter in Frankreich (1789—1792)» St. Gallen 1858. Wir entnehmen daraus u. A., dass keines der französischen Schweizerregimenter mit der französischen Kriegsgeschichte so innig verwachsen war, wie gerade das

Schweizer Garderegiment, welches seit seiner Errichtung im Jahre 1616 unter Oberst Kaspar Gallati von Glarus auf allen Schlachtfeldern gewesen war, auf welchen Heinrich IV. und Ludwig XIV., Condé, Turenne und der Marschall von Sachsen die Fahne französischen Kriegsruhmes aufgepflanzt hatten. Seit Jahrhunderten waren die Pariser daran gewöhnt, die Schweizer die Wache in den Tuilerien und den übrigen königlichen Schlössern beziehen zu sehen. So leitete denn auch an jenem blutigen Augusttage der Gardemajor Carl Joseph Bachmann, ein Bruder des nachmaligen eidg. Obergenerals Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz, die Vertheidigung der Tuilerien; eine imposante ritterliche Erscheinung, endete auch er gleich vielen andern Tapfern unter dem Fallbeil. — Zunächst wurde eine Entscheidung nothwendig über das Schicksal der noch in Frankreich stehenden Regimenter, über die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge und über die Fortsetzung des amtlichen Verkehrs mit dem französischen Botschafter. Eine von Zürich auf den 2. September nach Aarau ausgeschriebene Conferenz sollte diesen Entscheid bringen.

Interessant erscheint, dass unser Geschichtschreiber Johannes Müller, der 1792 als geheimer Sekretair des Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz in die Geheimnisse der Politik tief eingeweiht war und im Februar 1793 in den Dienst der kaiserlichen Hofkanzlei zu Wien unter dem intriganten Minister Thugut[1]) trat, lebhaft den Anschluss der Schweiz an die Coalition gegen Frankreich befürwortete. «Die Schweiz ist auf das Empfindlichste beleidiget», schreibt er u. A. in einem offenbar im September 1792 abgefassten Briefe (vgl. die bezügliche Abhandlung: «Aus Johannes von Müller's handschriftlichem Nachlasse» von K. Henking im «Jahrbuch für Schweizerische Geschichte» Bd. IX pag. 171—211, (Zürich 1884)

---

[1]) Vgl. hiezu die Beurtheilung der östreichischen Diplomatie im Glarner «Jahrbuch» Heft VI pag. 67 in der Abhandlung von Dr. J. Heer sel. «Der Kanton Glarus unter der Helvetik».

«und es ist gleichgültig, ob die Garden zur Behauptung der Tuillerien zuerst oder nach dem ersten Schuss Anderer losgefeuert haben; genug, die Letzte der Nationen hätte nicht können geringschätziger behandelt werden als wir: es ist nur nicht ein Courier mit éclaircissements in die Schweiz geschickt worden. — Die französische Verfassung wird bleiben, wie sie ist, oder nicht. Bleibt sie nicht, und die Schweizer haben still gesessen, haben sich alles anthun lassen, in welche tiefe Verachtung bei allen Völkern werden sie fallen! Es wird Schande sein, ein Schweizer zu heissen. Bleibt jene Verfassung, so haben wir, ehe drei Jahre um sind, in der Schweiz bürgerlichen Krieg zum Umsturz der Aristokratien, und nicht nur, wo das Patriciat, sondern auch wo Bürgerschaften über das Land herrschen, und es wird nicht bloss der Fall der Herrschaften, sondern der Ruin auch aller Kapitalisten und eines Theils der Landeigenthümer nebst dem Verlust der altgewohnten Ruhe daraus entstehen. Der Krieg der Mächte wird glücklich sein, oder nicht. In jenem Fall wird unendlich vortheilhaft sein, theilgenommen zu haben. Bei dieser Gelegenheit erlangen wir alle verlohrne Commerzprivilegien und die besten Kapitalien wieder. Im entgegengesetzten Fall kann uns nicht viel anderes geschehen, als was uns geschehen wird, wenn wir still sitzen. Unsere Verfassung und unsere Privatreichthümer können und werden vermuthlich leiden, und werden, wie oben gesagt, leiden, wenn wir auch nicht agiren. Mir scheint also nichts übrig, als entweder auch Jakobiner zu werden, oder mit den Mächten gemeine Sache zu machen. Jenes werden wir den grössern Orten schwerlich beibringen; es würde bei der Sache so höchst ungewissem Ausgang auch höchst bedenklich sein: die Mächte könnten leicht mit schnellem Glücke wider uns armiren und dann . . . . so gestehe ich, ohne hier den Beweis führen zu wollen, dass ich für unmöglich halte, einer solchen Verfassung bei uns, geschweige in Frankreich, Konsistenz zu geben. Sie widerspricht der Erfahrung aller Zeiten und Völker und allen Beobachtungen über die menschliche Natur. —

Es bliebe also übrig, theilzunehmen. Aber wäre Neutralität nicht besser? Allerdings, aber nicht der ist neutral, der es sein will, sondern dem die Mächtigern es zu sein erlauben. Erlauben es uns die Franzosen? Ich glaube nein; denn sie erlauben es höchstens unter der Bedingniss, dass wir mit uns machen lassen alles, was sie wollen. Können wir das und Schweizer bleiben? Ist's nicht politische Vernichtung, wenn eine Nation alle Achtung verliert? Freilich wäre nicht zu rathen, dass wir Krieg anfingen, ehe unsere Truppen, welche in dem Lande der Verwirrung noch leben, in Sicherheit sind. Es hiesse sie auf die Schlachtbank liefern. Allein sie kommen; der Feind, von Tollheit geblendet, schickt sie heraus.

«Mein Votum wäre: 1) die Franzosen jetzt bloss aufzufordern, vordersamst alle unsere Regimenter sicher auf die Grenzen zu liefern; 2) unter dem Vorwand nöthiger Landwehre indessen Alles zu rüsten, und mit den grossen Höfen in ein Konzert zu treten, um, 3) wenn es Zeit ist, loszubrechen und den Franzosen, seien sie frei oder nicht, den helvetischen Namen respektabel zu machen. Hiebei ist auch der Vortheil, dass, da es sich ein paar Monate verziehen wird, die Mächte den Willen sehen, wir aber den Fortgang ihrer Waffen beurtheilen und nach diesem uns immer noch benehmen können.

«Indessen ist allerdings nothwendig, sehr populär zu herrschen, die Nation aber auf alle Weise mit dem Gefühl ihrer Würde zu erfüllen, und sie zu erinnern, dass auch sie eine Nation ist. Und sie ist's!

—Est patrius vigor roburque fortunatum avorum!»

«Hätte die Eidgenossenschaft», heisst es diesbezüglich l. c. (pag. 181), «nach diesem allerdings in einem blossen Privatbriefe ausgesprochenen Rathe Müller's an dem ersten Coalitionskriege theilgenommen, so wäre wohl ihr Untergang einige Jahre früher erfolgt. Denn der Verfasser der ins Jahr 1792 oder den Anfang von 1793 fallenden lichtvollen Abhandlung: «Beantwortung der gedoppelten Frage: Sollte die Schweiz

an dem allgemeinen Krieg gegen Frankreich Antheil nehmen, und würde diese Theilnahme ein wahrer Vortheil für die verbundenen Mächte sein?» — in welcher die Aufrechthaltung der strengsten Neutralität als im höchsten Interesse der Schweiz und der Mächte gelegen, eine Betheiligung auch an einem glücklichen Kriege aber für die Schweiz ohne nachhaltige Vortheile bringend, dargestellt wurde, hat hier gewiss ruhiger beobachtet und geurtheilt, als der Geschichtsschreiber. Des letztern Ansicht aber theilten damals viele vaterländisch gesinnte Männer, und wir müssen wohl mit Johannes Müller stimmen, wenn wir die Frage allein vom Standpunkte der verletzten Ehre der Eidgenossenschaft und nicht auch von demjenigen der kühlen Beurtheilung der Zeitverhältnisse entscheiden wollen».

«Die Nichtbetheiligung der Schweiz am Kriege schob das Verderben um einige Jahre hinaus. Aber dem beobachtenden Politiker in Wien konnten die drohenden Vorzeichen des nahenden Sturmes nicht entgehen: Die Gährung, die überall eingetreten war und sich vielerorts in Volkserhebungen Luft machte; die Strenge, mit welcher deren Niederwerfung anfänglich geschah, die Hartnäckigkeit der Regierenden in der Behauptung der alten Zustände, deren Grundlage doch schon lange morsch geworden war, erfüllte ihn mit banger Sorge; denn er sah klar ein, dass, wenn eine Verbesserung der Lage der Regierten und eine Neubelebung der Eidgenossenschaft auf ruhigem Wege nicht eintrete, dann die Revolution mit furchtbarer Macht ausbrechen und die Schweiz ein leichtes Opfer der französischen Vergewaltigung werde».

Mit grosser Spannung wurden die Entscheide der nach Aarau berufenen ausserordentlichen Tagsatzung (3. bis 22. September) in der ganzen Eidgenossenschaft erwartet. Bern hatte anfänglich versucht, die Stände Freiburg, Solothurn und Luzern zu feindlichen Schritten zu bewegen, die ungesäumte Entfernung des französischen Gesandten gefordert und sogar auf gänzlichen Abbruch des Verkehrs mit Frankreich gedrungen,

bis eine von «Europa» anerkannte Regierung im Stande sein würde, der Schweiz für die erlittenen Beleidigungen Satisfaction zu geben. Die Seele dieser Bewegung war ein Mann, welcher, der Revolution mit klarem Bewusstsein und festem Willen entschieden feindlich gegenüberstehend, an der Spitze der kriegerisch gesinnten bernischen Aristokratie stand und der schon beim Beginn der französischen Revolution die Gefahren erkannt hatte, welche aus ihr für die bestehende Ordnung der Dinge in Europa erwachsen mussten und der ihnen dadurch entgegenzuwirken versuchte, dass er schon 1790 eine engere Verbindung Berns mit England und Savoyen anstrebte, Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger, eine Persönlichkeit, welche mit ausgebreiteten diplomatischen Kenntnissen eine grosse Gewandtheit und rastlose Thätigkeit mit einem lautern Charakter und tiefer Religiosität verband. Nur dass vielleicht seine grossen Pläne nicht immer mit den beschränkten Mitteln, die ihm zu Gebote standen, im Einklange waren. Was aber im Jahr 1790 nicht gelingen konnte, schien 1792 mit Leichtigkeit erringbar (vgl. Carl Morell l. c. pag. 157 ff).

Frankreich war aus aller gesetzlichen Bahn herausgerissen und feierte seine revolutionären Orgien und halb Europa stand gegen dasselbe in Waffen. In der Schweiz herrschte überall die grimmigste Erbitterung und von den geheimen Dissonanzen zwischen Oestreich und Preussen, den Hauptträgern der Coalition, hatte damals Niemand eine Ahnung. Dazu kam noch, dass durch die Abdankung der Schweizertruppen der eigentliche disciplinirte Rest der französischen Armee der Schweiz gerade im kritischen Augenblick zugeführt werden konnte, während das Eintreffen der Septembermordberichte, die gerade während der ersten Tagsatzungstage ankamen, neues Oel ins Feuer goss.

Anfänglich schien die Stimmung in Aarau einem energischen Vorgehen günstig; doch bald traten eine Menge von Rücksichten und Bedenklichkeiten auf, die theils in der innern und äussern Lage der Schweiz, theils in einer Abneigung Zürichs und der Städtearistokratien (Basel und St. Gallen) gegen Bern, dessen

Macht und Einfluss, und in der Rivalität der kleinen katholischen Kantone ihren Grund hatten. Oesterreich und die ausgewanderten französischen Prinzen suchten nun zwar auf alle Weise aus der erregten Stimmung Waffen für ihre Pläne zu schmieden; aber die Gemüther beruhigten sich doch nach und nach immer mehr. Die handeltreibenden Städte, vornehmlich Zürich, Basel und St. Gallen, die mit Frankreich in ausgedehntem Handelsverkehr standen, was zur Folge hatte, dass in der Schweiz eine Masse von Assignaten aufgekauft worden waren, erwogen die Nachtheile, welche ein Krieg ihnen zuziehen musste; die demokratischen Orte sahen die Nothwendigkeit eines offenen Krieges nicht ein, und besonnener Prüfung der Umstände konnte nicht entgehen, dass das Volk weder zweifellos kriegstüchtig, noch völlig zuverlässig war, indem sich zu Stadt und Land eine Denkweise gebildet hatte, die nicht die Revolution überhaupt, sondern nur deren Auswüchse verwarf[1]).

Indessen sah man sich zu bestimmten Schritten genöthigt, und die Tagsatzung in Aarau löste nunmehr ihre Aufgabe wenigstens theilweise. Die noch in Frankreich verbliebenen Truppen sollten so «ehrenvoll als möglich» zurückgezogen werden; der Befehl dazu erging nur an Graf d'Affry und die Regimentscommandanten, «um nicht vor der Welt den Schein auf sich zu laden, als ob man die neue Gewalt anerkenne!». Basel wurde vermehrter Zuzug und Genf von Zürich und Bern Hülfe versprochen, Biel dagegen verpflichtet, den Pass im «Felsenthor» auf eigene Kosten zu schützen. Während der Kaiser den Anschluss an die verbündeten Fürsten empfahl, vereinigte man sich nochmals zu dem Beschluss, die genaueste Neutralität zu handhaben. Dabei wurde, um die Würde zu wahren, dem «Abschied» die feierliche Erklärung beigefügt, dass jeder Angriff mit standhaftem Schweizermuth abgewehrt

---

[1]) Vgl. obbenannte «Einleitung zur Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803)» von Strickler pag. 6.

und alle Anstalten getroffen werden sollen, um im Nothfall sich mit Leib, Gut und Blut beistehen, und die Bundespflicht erfüllen zu können. Barthélemy wurde einstweilen nur durch Privatcorrespondenz mitgetheilt, dass officieller Verkehr mit ihm nicht stattfinden könne. Mehrere Jahre hindurch vollzog sich nun der amtliche Verkehr mit Frankreich, den die Verhältnisse doch unausweichlich machten und der sogar sehr lebhaft war, auf dem eigenthümlichen Wege der Privatcorrespondenz von Barthélemy mit dem Bürgermeister von Zürich und wurde die Bezeichnung Ambassadeur anfangs vermieden. «Es bedurfte», heisst es diesbezüglich in der Biographie von Wyss (pag. 95), «der milden, mehr auf die Sache als die Form sehenden, gegen die Schweiz aufrichtig wohlwollend gesinnten Persönlichkeit Barthélemy's, um diesen Gang so lange durchzuführen. Freilich mochte er auch für sich selbst gerne auf diese Weise Schutz gegen die Stürme der Revolution suchen, und die französische Regierung, ohne der Form stark nachzufragen, gab sich zufrieden, weil ihr damals an der Erhaltung des friedlichen Verhältnisses mit der Schweiz sehr gelegen war».

«Diese Aarauerbeschlüsse», heisst es l. c. im Weitern, «hört man heutzutage häufig, selbst von liberaler Seite, als kleinmüthige und für die Schweiz wenig ehrenhafte Politik verurtheilen. Sie sind in der That nicht grossartig und tragen das Gepräge der gedrückten Lage, in der man sich befand. Aber kann man im Ernste glauben, dass es für die kleine Schweiz die richtige Politik gewesen wäre, mit ihrer Zertheilung, ihren geringen Hülfsquellen, ihren mangelhaften Militäreinrichtungen, die seit Jahrhunderten als Grundprinzip festgehaltene Neutralität aufzugeben, sich im Offensivkrieg den grossen Mächten an die Seite zu stellen und auf das Meer der grossen Politik mit deren zweideutigen, verdeckten Plänen und bei eigener Uneinigkeit sehr unsichern Erfolgen sich zu wagen? Dass, was in Berns kriegerischem Sinne liegen mochte, Wunsch der Theilnahme an glücklicher Besiegung der Revolution, mit bitterer Enttäuschung geendet hätte, zeigen die nachherigen

Ergebnisse des grossen Krieges zur Genüge. War es nicht richtiger, bei dem Entschlusse zu verharren, die Neutralität gegen jeden Angriff, von welcher Seite er immer kommen möge, mit allen Kräften zu vertheidigen? Einige friedliche Jahre während des stärksten französischen Revolutionsfiebers waren die nächsten Folgen des gewählten Entschlusses, den befolgt zu haben man bald allgemein, selbst in Bern, sich glücklich pries. Dass die Schweiz 1798 bei gänzlich veränderter französischer Politik den Angriff dennoch erfahren und wegen innerer Zerrüttung ihm unterliegen werde, konnte auch von scharfem Auge damals noch nicht vorhergesehen werden».

Doch bald genug sollte die Gefahr eines Bruches mit Frankreich wieder nahe treten und die Erklärung voller Bereitschaft zur Vertheidigung der Neutralität Anlass erhalten, sich zu bewähren. In Folge der Kriegserklärung gegen den König von Sardinien sammelte sich nämlich unweit Genf ein französisches Heer unter General Montesquiou, welches binnen wenigen Tagen ganz Savoyen in Besitz nahm (21. Sept. f.). Die Stadt, schon früher mehrfach von Paris aus gewarnt, dass man sich mit dem Gedanken trage, Genf mit Frankreich zu vereinigen, ersuchte desshalb Bern und Zürich um bundesmässigen Zuzug zur Sicherung der Neutralität, der ihr, da seit dem Frühjahr Unterhandlungen gepflogen waren, alsbald mit 1600 Mann geleistet wurde. Zuerst kamen 1000 Mann bernische Truppen aus der Waadt nach Genf, denen sodann 600 Zürcher unter dem Commando des bekannten originellen Obersten Salomon Landolt auf dem Fusse folgten [1]). Im handschriftlichen Material des Molliser Fundes (s. oben) findet sich nun eine «Rede an die 3. Colonne der Züricher Truppen bey Ihrem Auszug nach Genf, gehalten den 6. October 1792. Von Hrn. Major Meyer zu Stadelhofen» (anno 1802 Commandant von Zürich bei der Belagerung durch den

[1]) Vgl. das 1859er Neujahrsblatt der «Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft» pag. 358—363.

helvetischen General Andermatt, † 1819); angesichts des Beinhauses von Murten, das bekanntlich im Jahre 1798 von der französischen Soldateska zerstört worden ist. Ihrer Originalität wegen verdient sie nebst anschliessendem Bericht über die ganze Feierlichkeit hier wortgetreu mitgetheilt zu werden.

Sie lautet folgendermassen:

«Edle, Tapfere, getreue Bürger und
Angehörige! Liebe Brüder!

Sehet hier das Denkmal, so unsere Vorväter gestiftet haben, sehet die Kraft ihres Armes, und die Zeichen Ihrer Tapferkeit; Sie fochten für Ihre und unsere freyheit, Sie fochten für das Heil des Vaterlands, Sie fochten gegen einen theil, so jezt zu demjenigen Volk gehört, gegen welches wir vielleicht zu streiten haben werden.

Freunde! unsere Vorväter waren tapfer, und ich zweifle keineswegs, auch wir werden es seyn. Lasset uns durch das Andenken Ihrer Tapferkeit belebt, und durch das Wohl, so dieselbe gewürkt hat, angereizt, der Nachwelt zeigen, dass wir ihre würdige Nachkömmlinge sind, dass wir unsere Ehre und unser Eigenthum mit Muth zu vertheidigen wissen, und dass der Ruhm, so unsere lieben Vorväter uns erworben haben, zu keinen Zeiten bey ihren Nachkömmlingen auslöschen werde».

Hier liess er seine Colonne das gewehr præsentiren.

«Ich, als euer Major und Anführer schwöre bey diesem Denkhause, dess anblick euch alle tief rühren soll, und mich in sonderheit rührt; Ich sage euch, ich schwöre hier vor Gott und den Menschen, und bey diesen Gebeinen, dass ich ein tapferer schweizer seyn und bleiben werde, dass keine gefahr mich wankend machen soll, und dass ich, so viel an mir ist, das andenken und den ruhm unserer rechtschaffenen Voreltern fortpflanzen werde; Ich hoffe zuverlässig, liebe waffenbrüder, dieses werde auch euere gesinnung seyn».

Nach diesem stieg der Herr Major vom pferdt, näherte sich mit entblöstem haupt und mit ehrforcht auf die seite des

beinhauses, in welcher Hallers aufschrift stehet: und las laut lesend:

Steh still, Helvetier! Hier liegt das kühne Heer
vor welchem Lüttich fiel, und Frankreichs Thron erbebte —
Nicht unsrer Ahnen Zahl, nicht künstliches gewehr
die Eintracht schlug den feind, die ihren arm belebte —
Kennt, brüder, euere Macht: Sie liegt in eurer Treu
o würde Sie noch jezt bey jedem Leser neu! —

Nach scharfem Anblick dieser überschrift schlug er mit seinem entblösten degen drey streich unten an den stein». —

Zugleich zog Bern ein starkes Truppenkorps in der Waadt zusammen. Die schnelle Ankunft der Hülfstruppen vereitelte für jetzt die feindlichen Anschläge. Am 20. October wurde unter Zustimmung der eidg. Repräsentanten zwischen Genf und General Montesquiou ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem die Schweizer bis Ende November Genf räumen, die Franzosen aber in einem Umkreise von 10 Stunden kein grösseres Truppencorps versammeln sollten. Die französische Regierung war aber davon nur theilweise befriedigt und zog die Verhandlungen in die Länge. Montesquiou selbst wurde abgesetzt und entgieng am 13. November 1792 nur durch schleunige Flucht in die Schweiz der Verhaftung. Schliesslich aber erfolgte statt der Ratification der Convention Seitens der neuen Nationalversammlung (Convent — in welcher die immer mächtiger werdende Fraction des Berges unter Robespierre für die Schweiz günstiger gestimmt war als wenigstens ein Theil der Girondisten) die Anerkennung der Neutralität von Genf, sofern die Schweizertruppen die Stadt verlassen. Und nun zog denn wirklich die schweizerische Besatzung unbehelligt ab, indem sie am 30. November ans waadtländische Ufer übergeschifft wurde. Genf aber verfiel nun den Umtrieben der Revolutionsparteien und gieng einem düstern Schicksal entgegen. — Näheres indess über diese höchst eigenthümliche Genfer Episode, namentlich in Bezug auf einzelne urkundliche Aeusserungen in der Correspondenz von Montesquiou, siehe in der «Einleitung zur

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik» von Strickler (pag. 7—14) und vor Allem in der Biographie von Wyss (pag. 87—98).

Anschliessend mag noch erwähnt werden, dass im Memorial Nr. 3, resp. im «Memoire der merkwürdigen Gegenstände und Verhandlungen, die sich während der dritten Repräsentantschaft der lobl. Ständen Schweitz und Freyburg zu Basel in Bezug auf diese lobl. Stadt selbst, als die gesamte lobl. Eidgenossenschaft zugetragen vom 27. September bis Ende November 1792», ausdrücklich betont wird, «dass die ganz unerwartete Annäherung der Franzosen vor der Stadt Genf und ihre gar zweideutige Gesinnung bey der Stadt Basel die bange Sorge erweckt habe, dass der gute oder böse Ausschlag bey Genf auf ihre Stadt und Lande merklichen Einfluss haben werde und desszufolg abseiten des grossen Raths der geheimen XIIIer nebst den hochgeehrten Hrn. Repräsentanten die Verfassung eines dringenden Vorstellungsschreibens für die gedoppelte Vermehrung des eidgenössischen Zuzugs, treues und thätiges Aufsehen aufgetragen wurde». Da aber mittlerweile Genfs Aussichten sich gebessert hatten, wurde besagtes Circularschreiben an die Löbl. Stände nicht vom Stapel gelassen, sondern vom Vorort Zürich einstweilen zurückbehalten.

Im Laufe des November wurde österreichischerseits mehrfach das schweizerische Territorium verletzt, freilich einige Mal lediglich aus Versehen, und Anfangs December traf die Nachricht ein, dass von den Oesterreichern nahe an unsern Grenzen auch Batterien aufgeworfen würden. Hinwieder glaubten auch Diese Anlass zu Recriminationen zu haben. So beschwerte sich u. A. der K. K. General Feldwachtmeister Graf von Liechtenberg bei einem Besuche, den er den eidg. Repräsentanten (Peter Ignaz von Flüe, Alt-Landammann des lobl. Standes Unterwalden ob dem Kernwald, und Franz Philipp Ignaz Glutz von Blotzheim, der ältern Räthen und Zeugherr lobl. Stadt und Republik Solothurn) abstattete, lebhaft darüber, dass in Gasthöfen zu Basel den dort logirenden französischen

Offizieren gestattet werde, Lieder wie: Ça ira — Citoyens aux armes — Les bons Patriotes plient les genoux — zu singen und dass sogar Fremde von Selbigen beleidigt würden. In Folge dessen wurde denn auch, um ähnlichen unliebsamen Vorgängen künftig vorzubeugen, nach dem Bericht von Memorial Nr. 4 («Kurzer Enthalt der merkwürdigen Vorfallenheiten und Verhandlungen während vierter gemeineidgenössischer Repräsentantschaft in Basel vom 29. November 1792 bis 24. Januar 1793») vom Rathe der XIIIer an alle Wirthe der Stadt eine bezügliche «VerhaltsErinnerung» abgehen zu lassen verfügt.

Am 13. December 1792 fanden sich «Burgermeister, und die Geheimen Räthe, so man nennt die XIII. der Stadt Basel» zum Erlass nachfolgenden Schreibens an den Vorort Zürich veranlasst:

«Unsere freundliche, willige Dienste, sammt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor. Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise; Insonders Gute Freunde, und Getreue, Liebe Eidsgenossen!

«Zuverlässigen Nachrichten zufolge dörften verschiedene Löbl. Stände Ihre zu dem Gemein-Eidgenössischen Gränzwachtzuzug Uns zugesandte Truppen nächstens nach Hause zu berufen, entschlossen seyn; dieses hat Unsere Gnädige Herren und Oberen, die sich desswegen heute Morgen ausserordentlich versammelt haben, bewogen ein nachdrucksames Vorstellungsschreiben an L. Stand Zürich zu Handen gesammt Löbl. Eidsgenossschaft abgehen zu lassen, in welchem zu Bevorkommung all widriger Eindrücke, die solch eine Zurückberufung bey auswärtigen Mächten veranlassen könnte, das Ansuchen enthalten ist, dass im Fall der einte oder andere Löbl. Stand seine Mannschaft aus obwaltenden Gründen würklich zurück zu berufen im Sinne gehabt hätte, diese hohen Stände sich gütigst entschliessen möchten, doch wenigstens einen Teil derselben, dessen Anzahl Ihrem Gutfinden geziemend anheimgestellt werde, allhier bey dem Gemein-Eidsgenössischen Zuzug um soviel eher zu lassen, als dem Gesammt Liebwerten Vaterlande

ausnehmend viel daran gelegen seyn müsse, dessen bewafnete Neutralität sowol als die Einmütigkeit Ihrer Gesinnungen durch einen aus allen L. Ständen zusammengesetzten Zuzug zu beweisen».

«Wenn es nun der Klugheit und dem Anstand allerdings zuwiderlaufend wäre, an die L. Stände mehrere Schreiben verschiedenen Innhalts befördern zu lassen, wird auch Euer L. Stand von dem L. Vorort Zürich ein ähnliches Schreiben erhalten. Wir aber leben der getrosten Hofnung, dass Euer L. Stand sein zu Unsrer immerwährenden Danknemigkeit Uns zugesandtes Contingent nicht nur zum Theil, sondern ganz und ungeschmälert noch fernerhin allhier zu lassen, die Geneigtheit haben werde, als warum Wir andurch geziemend anhalten, und versichert sind, dass Ihr U. G. L. E. bey Euern Gnädigen Herren und Oberen es gefälligst dahin einleiten werdet. Eine Gefälligkeit, um die Wir Euch auf's angelegenste ersuchen, und in Anhofnung einer geneigten Entsprechung, Euch U. G. L. E. sammt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfelen».

Der Vorort Zürich richtete nun auf obige Zuschrift hin an die Stände, vorab Luzern, unterm 18. December 1792 ein Schreiben, worin er mittheilt, dass er seinerseits sein ganzes Contingent nach wie vor in Basel zu belassen gedenke, weil eben die Ursachen des Zuzugs noch fortdauerten und die bedenkliche Lage des Standes Basel sich keineswegs gebessert habe. Es wird zugleich die Hoffnung ausgesprochen, dass auch die übrigen Stände vermittelst Ueberlassung womöglich des ganzen oder wenigstens eines Theiles ihrer Contingente fortfahren werden die Welt darin zu bestärken, dass Einmüthigkeit und freundbrüderliche Zusammensetzung unserer Kräfte unser gemeinsames Vaterland vor jeder Gefahr von aussen zu bewahren im Stande sei, sofern die göttliche Vorsehung ferner ob uns walte.

Auf dem grossen Kriegstheater war mittlerweile seit dem Rückmarsch der preussischen Armee (October 1792) nach der erfolglosen Kanonade von Valmy (vide pag. 11) ein vollständiger

Umschwung zu Gunsten der französischen Waffen eingetreten. Cüstine, der neben Biron die französische Rheinarmee befehligte, drang am Rheine unaufhaltsam vor und eroberte die Festung Mainz; und nachdem Dümouriez, welcher seit dem 18. August 1792 an der Spitze der französischen Hauptarmee stand, Ende October die belgische Grenze überschritten hatte, schlug er am 6. November die Oesterreicher bei Jemappes und nöthigte sie in Folge dessen zur Räumung von ganz Belgien. — Nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. im Januar 1793 setzte die Bergpartei in der Conventssitzung vom 1. Februar auch die Kriegserklärung gegen England und Holland durch. Im März 1793 jedoch wandte sich das Kriegsglück wieder gegen die Franzosen; Dümouriez wurde von den Oesterreichern bei Neerwinden geschlagen und Belgien ging für die französischen Waffen wieder verloren.

Für die Schweiz blieb auch für die Folgezeit das politische System bestehen, wie es das Jahr 1792 festgestellt hatte. Weder die Schreckenszeit in Frankreich, noch die Vereinigung fast aller europäischen Mächte im Kampfe gegen die Revolution konnten die Schweiz vermögen, ihre neutrale Defensionsstellung zu verlassen. «Es war aber keine leichte Aufgabe», heisst es mit Recht in der angeführten Schrift von F. v. Wyss, «ohne die eigene Ehre preiszugeben, zwischen den von allen Seiten sich zeigenden Klippen durchzuschiffen und gegenüber manchen Anlässen, die zum Kriege hätten führen können, den Frieden zu bewahren. Erleichtert wurde die Aufgabe durch die Politik der französischen Bergpartei und des seit Juni 1793 allgewaltigen Wohlfahrtsausschusses, welchen dienlich war, die Schweiz als friedlichen Nachbar zu behalten, und durch die Handlungsweise von Barthélemy, der sich fortwährend bemühte, störenden Ereignissen die Spitze abzubrechen. Er that dies, obschon die Frage förmlicher Anerkennung der französischen Republik und seiner Eigenschaft als Gesandter derselben noch schwebend blieb und der lebhafte Verkehr mit den

Schweizer Behörden auch ferner noch meist auf dem Wege der Privatcorrespondenz geführt wurde».

Während die Gefahr einer ernsthaften Grenzverletzung bei Basel sich zeitweise verschärfte, zogen trotz der ergangenen eindringlichen vorörtlichen Abmahnung vier demokratische (katholische) Orte ihre Contingente eigenmächtig zurück (Februar 1793) und liessen sich nur durch vieles Bitten und Mahnen wieder zur Pflichterfüllung bewegen; die Lücken wurden durch andere Stände ausgefüllt und die eidg. Besatzung auf 2040 Mann gebracht. — In einer an Bürgermeister und Rath der Stadt Basel gerichteten Zuschrift von «Landammann und Rath zu Glarus Evangel. Religion» heisst es diesbezüglich u. A.: «Wir bedauern, dass die meisten Löbl. Catholischen Stände ihre Contingenter zurückgezogen, hingegen die Evangelischen die ihrigen verstärkt haben. Solche ungleiche Schritte in einer gemeinsamen Sache, zu einer Zeit, wo lauter Einmüthigkeit herrschen sollte, und wo man auf alles Achtung giebt, müssen bey jedem Ausländer verschiedene für das helvetische Corps allzeit nachtheilige Gedanken erwecken. Gemeinsame Grenzwacht nicht zu Abhaltung feindlicher Angriffe, sondern bloss muthwilliger Ausschweifungen, die Wir einzig zu fürchten zeigen sollten, wäre gewiss das allerbeste gewesen; doch Geschehenes ist nicht mehr zu wenden». Bezüglich der Haltung von Kath. Glarus mag hier noch beigefügt werden, dass dieselbe nach wie vor eine renitente blieb, und Evang. Glarus auch für die Folgezeit allein die Kosten seines Zuzugs von 50 Mann zu tragen hatte, indem Kath. Glarus aller Zureden ungeachtet sich beharrlich weigerte je den 3. Mann, d. h. 25 Mann seinerseits zu stellen, wodurch eben, wie schon früher bemerkt, der kantonale Zuzug nach Basel auf 75 Mann gestiegen wäre. Unter Berufung auf seine Zuschrift vom 9. Juni 1792 (vgl. oben pag. 29) schrieb «Landesstatthalter und Rath zu Glarus Cath. Religion» u. A. unterm 13. Juni 1793 an den Vorort Zürich: «Abseite Unserer Mitlandleuthe wurde neuerdings von Uns verlangt, an diesen

Auszug den 3. Mann abzugeben, und da wir uns nicht sowohl wegen diesem einzelnen Fall, sondern nur in Absicht deren unübersehbaren Folgen unausweichlich genöthigt sehen, bey Unserer wie wir glauben Vertragsmässigen Verfassung wegen Aufnehmung der Mannschaft zu bestehen, so wurde die Ablösung des Contingents von 50 Mann Evangelischer Seits allein in's Werk zu setzen beschlossen».

Die französische Besetzung eines Theiles des Bisthums Basel, der mit Pruntrut als Hauptort am 7. März 1793, nachdem er kurze Zeit «Rauracische Republik» gewesen (s. oben pag. 13), zu Frankreich geschlagen wurde, brachte beständige Gefahr für die mit der Schweiz verbundenen, neutral gebliebenen Theile (Erguel, Münsterthal, Abtei Bellelay), die, von dem Bischof sich ablösend, eine unsichere politische Existenz führten. Bern, hier besonders interessirt, behielt indess diese Landschaft scharf im Auge. Es kann indess hier nicht der Ort sein, näher auf diese Vorgänge und die dubiose Haltung der französischen Regierung einzugehen; sondern wir verweisen diesfalls lediglich auf die Darstellung und urkundlichen Belege in Strickler's «Einleitung zur Aktensammlung der Helvetischen Republik» pag. 16 ff. und auf das Werk von F. v. Wyss pag. 99 ff.

Zu Hüningen führten die Franzosen ihre Schiffe, die den Winter hindurch auf dem Lande gelegen, wieder in den Rhein und stellten alle an das französische Ufer gegen Kleinhüningen hinüber der Länge nach in drei Reihen. Sobald die Oesterreicher hievon Kunde erhielten, erschienen gleich einige ihrer Offiziere in Kleinhüningen, um das Vorhaben der Franzosen auszukundschaften und rapportirten Tag und Nacht, von Stunde zu Stunde, auf ihre Hauptposten. Der K. K. Interimsresident machte den eidg. Repräsentanten, nachdem er ihnen einen Brief von General Graf von Liechtenberg vorgelesen hatte, die officielle Anzeige, es scheine nach der jetzigen Lage der Schiffe, dass die Franzosen eine Schiffbrücke gegen den eidgenössischen Boden zu Kleinhüningen schlagen werden, um

dadurch in die österreichischen Lande zu dringen, und erklärte sogleich, dass, wenn die Schiffbrücke den eidgenössischen Boden berühre oder die Franzosen nur einen Fuss darauf setzen, dieser das Schlachtfeld zwischen Oesterreich und Frankreich sein werde. Ferner forderte er von den eidg. Repräsentanten (Joh. Georg Landwing, Ritter des heiligen Ludwigsordens, Abgesandter des Lobl. Standes Zug, und Baron Müller von Friedberg, Ritter des heil. Michaelsordens, Abgesandter des Fürstabtes von St. Gallen) die Erklärung, ob man in der That im Stande sei, die angetragene bewaffnete Neutralität gegen die Franzosen zu behaupten, oder ob man im entgegengesetzten Falle zur Abtreibung der Feinde sich den österreichischen Truppen anschliessen wolle. Zudem erklärte auch noch der K. K. Resident von Greifenegg, «allein nicht officiellement» heisst es diesbezüglich im Memorial Nr. 5 («Verzeichniss der Begebenheiten, die sich während der Fünften Eidg. Repräsentantschaft in Basel ereignet haben»), dass Seine Majestät der Kaiser nicht zugeben könne, dass die Pruntrutischen Reichslande so lange von den Feinden besetzt, noch viel weniger, dass Selbige jemals von dem Reich getrennt werden. Seine Majestät wäre daher gezwungen, durch die Kanton Basel'schen Lande in das Pruntrutische zu dringen, um es von den Franzosen zu befreien, wenn nicht eine lobl. Eidgenossenschaft vermögend wäre, auf was immer für eine Art zu bewirken, dass die Franzosen es verlassen. — Die Repräsentanten machten nun von ihrer Unterredung mit Herrn von Greifenegg den «Häuptern» der Stadt Basel Mittheilung, worauf diese ihrerseits die bezüglichen Eröffnungen dem geheimen Rathe der XIIIer vortrugen. «Man fand», lautet obbenanntes Memoire, «in den kriegerischen Anstalten zu Hüningen zur Aufbauung einer Schiffbrücke das eidgenössische Vaterland würklich der grössten Gefahr ausgesetzt; man glaubte aber selbes gerettet zu sehen, wenn man sich gegen die Franzosen gesichert hätte. Zu dem Ende wurden 100 Mann von dem Lande des hohen Standes Basel in die

Stadt gezogen; man verstärkte die Posten zu Kleinhüningen und an der Wiesenbrücke, und die Hrn. Repräsentanten schrieben an den General Deprés Crassier nach Strassburg, stellten ihm die Besorgnisse der Eidgenossenschaft vor und erklärten ihr gerechtes Verlangen, dass von Frankreich her die eidgenössische Grenze nicht verletzt werde. Herr General antwortete auf dieses Schreiben mit ungemeiner Höflichkeit und versicherte, dass das Vaterland nicht der geringsten Gefahr von Frankreich her blossgestellt seye».

Noch mag angeführt werden, dass, nachdem die eidgenössische Besatzung bis auf 2040 Mann verstärkt worden war, nunmehr auch ein definitiver «Defensions Plan» für die Stadt Basel (vide Beilage III) entworfen wurde. «Und um versichert zu werden», lautet diesbezüglich der charakteristische Schluss von Memorial Nr. 5, «ob dieser Plan im Fall eines Angriffs könne vollkommen ausgeübt werden und ob nichts mehr mangle, machte man eine Probe darüber. Die hochgeschätzten Repräsentanten giengen mit den Hrn. Häuptern der Stadt und dem Etat-Major auf alle Schanzen, fuhren auf alle Sammelplätze und besichtigten Alles, was zur Vertheidigung der Stadt bestimmt war. Die genaueste Ordnung und der thätigste Wille der Bürgerschaft setzte sie in Erstaunen und man erfuhr, dass nach diesem Plan die Stadt im Fall eines Angriffs auf die möglichst beste Art vertheidigt werden könne».

Anlass zu vermehrter Spannung mit Frankreich gab nun aber vollends die Errichtung einer französischen Batterie bei Hüningen, zumal nach dem Bericht der eidg. Repräsentanten es ganz ausser Zweifel war, «dass die Schiessscharten in gerader Linie gegen die Stadt Basel gerichtet seien und dieses Werk unumgänglich zu keinem anderweitigen Gebrauch bestimmt sein könne». Es wurden denn auch sofort an den in Strassburg kommandirenden General Depréz Crassier und ebenso an Cüstine als Obergeneral der Rhein- und Moselarmee lebhafte Reclamationen gerichtet, auf welche indess anfänglich nur unbestimmte und ausweichende Antworten erfolgten.

Es seien dies militärische Massnahmen, lediglich gegen die Feinde der französischen Republik gerichtet, hiess es darin u. A. «Eine zweideutige Aeusserung», lautet diesbezüglich Memorial Nr. 6 («Verhandlungen der Sechsten Repräsentantschaft vom 24. Mertz bis 17. May 1793»), «die um so weniger beruhigen konnte, als dieses feindselige Werk in gerader Linie auf die Stadt zugehet, dabey noch immer vergrössert wird, Canonen und Mörser, Kugeln und Bomben dahin geführt werden und Sie würklich selbst noch ein Lager gegen die Stadt alda geschlagen».

Die neuen eidg. Repräsentanten, die mittlerweile nach der Kehrordnung an die Reihe gekommen, waren Seitens des Löbl. Standes Glarus «Johann Heinrich Zwicky des Raths und gewesener wohlverdienter Landvogt in Werdenberg» und Seitens der Löbl. Stadt St. Gallen «Christoph Vonweiller des Raths und Schaffner der St. Catharina Gütern im Rheinthal». Die bezügliche Zuschrift von «Landammann und Rath zu Glarus» an «Den Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, unsern insonders guten Freunden und getreuen Eidgenossen» datirt vom 5. März 1793, und erfolgte sodann unterm 9. März die Ausstellung des Installationspatents (vide Beilage VI).

Die Nachricht, dass auch auf österreichischer Seite die Truppen sich ebenfalls stark vermehren sollen, vermehrte noch die Unbehaglichkeit der Lage für die Stadt Basel, und die neuen Repräsentanten konnten nicht umhin, alsbald nach ihrer Ankunft in erster Linie die eidgenössischer Seits getroffenen militärischen Sicherungsmassregeln nach allen Richtungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Sie theilten nun freilich in dieser Beziehung keineswegs die allzu optimistischen Anschauungen ihrer Vorgänger; sondern es war ihnen vielmehr «ganz auffallend», um mit Memorial Nr. 6 zu reden, «dass die gegenwärtige Anzahl unserer Succurs Truppen zu gering seye, die Grenzposten mit Anständigkeit zu besetzen, dass die Neutralität, die die hochlobl. Eidgenossenschaft den krieg-

führenden Mächten erkläret, mit Nachdruck behauptet werden könnte, da nur zu gewiss ist, dass bey der jetzigen Lage, ohngeachtet der lobl. Stand Basel die von einigen lobl. Cantons zurückgezogenen Contingenter grosmüthig mit andern eigenen Truppen ergäntzet, dennoch die Grenzposten so schwach versehen sind, dass ganze Colonnen bewafneter Feinde unvermerckt vorbeypassieren und in das feindliche Land eindringen könnten, durch eine solche Verletzung unsres Territorii aber das liebe Vaterland einem unübersehbaren Unglück ausgesetzt würde. Freylich fanden Sie, dass dieses zu verhindern, sich eine grosse Armee bewaffneter Schweitzer an unsern Grenzen besammeln solte; wenn man aber annimmt, wie sehr die Lebensmittel in dem Preise steigen, wie sehr der thätige Landmann bey seiner Arbeit, das ganze Land bey unausweichlicher Vernachlässigung des Ackerbaues, durch eine beträchtliche Vermehrung der eidgenössischen Hilfstruppen verlieren würden, so ward in einer vertraulichen Berathung mit dem hohen geheimen Rath um so mehr nur auf eine Verstärkung der Grenzposten Rücksicht genohmen, als man hofen darf, dass wenn die «Hochwachten» (vgl. oben pag. 37) wieder erneuert werden, in einem Nothfall die thätigste und schnellste Hülfe von unsern lieben MitEidgenossen herbeyeilen werde, und desswegen angemessen gefunden dem hohen Stand Zürich die anhaltende Gefahr unsres theuren Vaterlandes zu schildern und bey hochdemselben um eine beliebige Verstärkung des Zuzugs anzusuchen, auch den Antrag zu machen, die Hochwachten in gehörige Ordnung stellen zu lassen, welches alles der hochweise grosse Rath bey gedacht hochlobl. Stand bestätiget und sich bestimmt die Verdopplung des Succurs-Regiments ausgebetten, indessen der geheime Rath an die geheimen Räthe der hohen Ständen Bern, Luzern und Solothurn vorläufig das gleiche Ansuchen gelangen lassen, besonders aber wegen ausbittendem groben Geschütz und Bestellung der Hochwachten das Nöthige geschrieben hat».

Verschiedene leichtere Territorialverletzungen von französischer Seite, u. A. in der Nacht vom 5. auf den 6. April

ein ungefähr eine halbe Stunde anhaltendes Musketenfeuer, wobei die Mehrzahl der Schüsse in das Dorf Kleinhüningen fiel und «die Kugeln so stark um die Ohren der Patrouillen und Schildwachen herum gepfiffen haben, dass es würklich ein grosses Glück, dass Keiner umgekommen», veranlassten General Depréz Crassier persönlich nach Basel zu kommen und Satisfaction hiefür anzubieten. Bei diesem Anlass übermittelte derselbe auch eine Zuschrift von Lebrun, Minister des Auswärtigen, bezüglich der von den Franzosen unter gewissen Bedingungen anerkannten Neutralität des Münsterthales und des Erguel. Eine Abschrift davon wurde dem Vorort Zürich eingesandt. — In einer mündlichen Unterredung mit den eidgenössischen Repräsentanten unterliessen Diese nicht, dem französischen General nochmals in Betreff des Batteriebaus bei Hüningen dringende Vorstellungen zu machen und die endliche Demolirung derselben zu verlangen. Depréz Crassier erwiderte indess, dass die Wegschaffung besagter Batterie zwar nicht in seiner Competenz liege, dass er aber nichtsdestoweniger alsbald «seine bessten Officia bei dem Pouvoir exécutif verwenden wolle und sich dann schmeichle, dass Sie bald verschwinden werde». Nach Hüningen zurückgekehrt zeigte er alsdann den Repräsentanten an, dass er wegen des nächtlichen Schiessens über den Oberstlieutenant vom 5. Bataillon du Doubs strengen Arrest verhängt und den betreffenden Postencommandanten in das Stadtgefängniss habe bringen lassen. Desgleichen versicherte er nochmals, dass es sein lebhafter Wunsch sei, mit der hochlobl. Eidgenossenschaft gute Nachbarschaft unterhalten zu können, und gelobte feierlich, jedweden Eingriff in die versprochene Neutralität zu verhindern, und falls diese Satisfaction nicht genügend erscheinen sollte, so solle man nur fordern: er wolle Alles thun.

Von österreichischer Seite erhielten die eidg. Repräsentanten den Besuch des K. K. Ministers Freiherrn von Buol-Schauenstein, welcher ihnen ein amtliches Schreiben verlas, wonach in Hinblick auf die wiederholte Meldung, «dass die

Einwohner der Schweiz durch ihre Ankäufer in Schwaben Pferde, Vieh und Naturalien in beträchtlicher Anzahl aufkaufen und den Franzosen mit grossem Nutzen verkaufen», auf ausdrückliches Verlangen des Wurmser'schen Armeecommando den Zollbehörden bekannt gemacht worden sei, dass inskünftig zwar von Seiten der K. K. Vorlande die freie Zufuhr von Früchten, Vieh und andern «Naturalien» in die Schweiz nicht gehemmt werden solle, Genf, Biel und Mühlhausen indess von dieser Begünstigung ausgeschlossen seien. Dagegen dürften von nun an zur Verhinderung alles Schleichhandels bei den österreichischen Zollstätten weder einheimische noch fremde Pferde, noch anderes Vieh mehr durchgelassen werden, sofern die Käufer nicht von dem Kanton, wo es hingeführt werde, ein Zeugniss vorweisen, dass, was sie von diesen Artikeln auf Reichsboden erkauft, zu ihrem eigenen Hausgebrauch, nicht aber zu weiterm Verhandeln, am allerwenigsten aber für Frankreich, bestimmt wäre. Pferde, Schlachtvieh und «Naturalien», die neben den geraden Strassen bei den Zollämtern vorbei auf Schleichwegen in die Schweiz würden geführt werden, sollten ohne Weiteres dem Käufer abgenommen und confiscirt werden.

Inzwischen lief in Bezug auf die Batterie bei Hüningen auch von General Cüstine ein Schreiben ein, worin in schmeichelhaften Ausdrücken den eidg. Repräsentanten die Ueberzeugung beizubringen versucht wird, dass sie nicht im Mindesten Ursache hätten, sich wegen eines Werkes zu beunruhigen, das ja lediglich «zur Vertheidigung ihrer Vestung Hüningen, nicht gegen die sehr schätzenden Schweitzer, wohl aber gegen unsern gemeinschaftlichen Feind dienen solle, der froh genug wäre, unser Territorium durch einen forcirten Durchmarsch zu verletzen». Es findet sich seinem ganzen, recht charakteristischen Wortlaute nach abgedruckt in Beilage VI. — Sein zweideutiger Inhalt machte indess einen unbefriedigenden Eindruck, und als zudem noch die Nachricht eintraf, dass hart an der Basler Grenze, bei Binningen und

Bottmingen, französische Lager abgesteckt und aufgeschlagen würden, machten die eidg. Repräsentanten neuerdings lebhafte Vorstellungen und drangen in einer Note vom 20. und vom 24. April energisch auf Demolirung besagter Batterie und Zurückziehung der zwei allzunahen Lager. — Beide Schriftstücke sind ebenfalls in Beilage VI abgedruckt.

Mittlerweile war ganz unvermuthet Barthélemy in Basel angelangt. Dieser konnte nicht umhin, anlässlich einer Besprechung mit den eidg. Repräsentanten den Anschauungen derselben in Betreff des Batteriebaues beizupflichten, indem er, wie Memorial Nr. 6 hervorhebt, «das Odiose dieses Werkes wohl einsahe und tief überzeugt war, dass ein solches Werk unter zwey Nationen, die ewig Freunde bleiben solten, nicht bestehen könne». Er versprach daher auch, sich in diesem Sinne sowohl beim Nationalconvent als bei General Cüstine zu verwenden und begab sich nach persönlicher Beaugenscheinigung der bezüglichen Batterie selbst nach Hüningen. Dank seiner Vermittlung liess sich derselbe bewegen, das Volk auf dem Platze zu versammeln und es in ebenso kluger als patriotischer Rede zur Ueberzeugung zu bringen suchen, «wie wenig eigentlich dieses Werk zur Vertheidigung gegen die österreichischen Feinde dienen könnte; dass Er aber an derselben Stelle eine Lünette abstechen lassen wolle, die von grösserm Nutzen für die Vestung sein werde, hingegen aber nicht das Widrige haben werde, dass Sie gegen die so wohlgesinnte brave Schweitzer Nation gerichtet seye, die ihre Freyheit ebenfalls ihrem Muth, ihrer Tapferkeit, mit der Sie dieselbe erfochten, zu verdanken habe, und beschloss endlich damit, dass diese Batterie ehestens demolirt und dem Boden eben gemacht werden solle». Eine Abschrift dieser Rede wurde den Repräsentanten übermittelt, deren unverdrossene Bemühungen nunmehr mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt wurden. In einer äusserst verbindlichen Zuschrift verdankte ihnen auch der Vorort ihr patriotisches Wirken aufs Wärmste. Damit war ein schwerer Stein des Anstosses wieder beseitigt.

Auf der andern Seite gab die von einigen Ständen, u. A. Kathol. Glarus, gestattete Anwerbung neuer Schweizerregimenter für Sardinien und Spanien[1]) Frankreich Anlass zur Beschwerde, da dieselbe mit der Neutralität nicht verträglich schien. Aber auch hier brachte Barthélemy seinen vermittelnden Einfluss wieder zur Geltung und wurde die bezügliche Reclamation einstweilen durch eine Note der Tagsatzung beschwichtigt, welche daran erinnerte, dass besagte Rekrutirung eben eine unvermeidliche Folge der Abdankung aller in Frankreich gestandenen Schweizertruppen sei, und sich zugleich darauf berief, dass auch früher schon öfter eidgenössische Stände in Kriegszeiten Privatwerbungen zugelassen hätten.

---

[1]) Vgl. «Müller-Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755 bis 1836)». Bearbeitet von Dr. Johannes Dierauer. St. Gallen 1884. — Müller-Friedberg, aus dem Kanton Glarus gebürtig, eidgenössischer Repräsentant des Abtes von St. Gallen in Basel anno 1793 und 1794, veröffentlichte neben sonstigen zahlreichen Schriften im Jahre 1793 diesbezüglich eine «Chronologische Darstellung der eidgenössischen Truppenüberlassungen an auswärtige Mächte». Widmung: Den tapfern und edlen Männern, die in den schwierigsten Zeiten in Frankreich und Holland unter eidgenössischen Fahnen für Ruhe und Ordnung standen, Gewaltthaten hemmten und das Eigenthum stiller Bürger schützten, gewidmet mit der wärmsten Hochachtung von dem Verfasser des «Halles eines Eidgenossen». Dierauer bemerkt hiezu (l. c. pag. 57): «Diese Veröffentlichung erfolgte in der Absicht, die fremden Kriegsdienste der Schweizer überhaupt und die eben damals in St. Gallischen Gebieten vorgenommene Werbung von neuen Regimentern für die piemontesische Regierung gegen «übelwollende Schweizer» in Schutz zu nehmen. Er hielt sich dabei freilich ganz auf dem befangenen Standpunkte seiner Zeit, indem er sich nicht vorzustellen vermochte, wie kriegerischer Geist und militärische Wissenschaft, die zur Vertheidigung der schweizerischen Neutralität nöthig seien, anders fortgepflanzt werden könnten, als durch die Schule in fremden Heeren. Auch er betrachtete es deshalb als ein grosses und gemeinsames Nationalinteresse, «dass die Eidgenossen ihr Vaterland vor eigener Fehde sorgfältig verwahren und im Kriege für Könige den Streit für vaterländische Freiheit erlernen sollen». Die Schattenseiten des fremden Kriegsdienstes be-

Bedenklicher war der Fall einer Verletzung der Neutralität des Walliser Gebietes durch eine sardinische Truppe (Convoi), und die französische Regierung wollte die Eidgenossenschaft dafür verantwortlich machen. Die Expedition stand im Zusammenhang mit dem damaligen Versuche Sardiniens, Savoyen wieder zu erobern, und hätte diese Angelegenheit fatale Folgen haben können. Allein es gelang dem mit Wallis einig gehenden Benehmen des Vororts und besonders der Vermittlung von Barthélemy auch hier weitern Nachtheil zu verhüten.

Nach der Schleifung des Batteriebaues bei Hüningen und der Zurückverlegung des oberhalb Bottmingen, allzunah an der eidgenössischen Grenze, aufgerichteten Lagers hielten sich die in der Nähe stehenden feindlichen Truppen, wovon die Kaiserlichen nur 4000 bis 5000 Mann, die Franzosen dagegen 10,000 bis 12,000 betragen mochten, einige Zeit still in ihren Lagern und Cantonnirungen und gab es lediglich, wie schon früher, geringfügige Streitigkeiten zwischen eidgenössischen Zuzügern und Nationalgarden. Mitte August fieng indess die Lage an wieder bedenklicher zu werden. Schon nach der Uebergabe von Mainz, das nach längerer Belagerung durch die Preussen am 22. Juli 1793 vermittelst Capitulation in die Hände der Verbündeten gefallen, besorgte man, dass die österreichischen Truppen sich an unserer Grenze vermehren und sich vornehmen möchten in's Oberelsass einzudringen, während inzwischen die combinirte Armee von Landau herauf operiren würde. Da nun aber vorerst keine bezügliche Truppenvermehrung stattfand und auch keine auffallenden Bewegungen sichtbar wurden, so tröstete man sich in Basel, das Kriegstheater werde trotz Allem auch ferner zwischen Landau und

---

rührte er nur leise. In Uebereinstimmung damit ist denn auch obbenannte «Widmung» ganz emphatisch». — (Vgl. hiemit auch die Biographie von Prof. F. v. Wyss betreffend die beiden Zürcher Bürgermeister David v. Wyss Vater und Sohn — Zürich 1884, Bd. I pag. 68).

den Niederlanden verbleiben. Allein schon am 18. August verbreitete sich das Gerücht, dass die Oesterreicher am Oberrhein eine namhafte Verstärkung erhalten hätten und es nunmehr offenbar auf einen Einfall in das Sundgau abgesehen sei. Es schien auch seine Bestätigung in dem Umstand zu finden, dass der französische General Vieusseux am 20. August an den hohen Stand Basel eine Zuschrift richtete, worin er in drohendem Tone sich u. A. dahin äusserte, dass er gegründete Vermuthung habe, die österreichischen Truppen sollten ins Oberelsass eindringen und ein Theil sogar ihren Weg über das Basler Territorium nehmen. Diese Zuschrift in Verbindung mit den von zuverlässigster Seite eingezogenen Nachrichten, dass die österreichischen Truppen sich von Kehl bis gegen Rheinfelden bereits bis auf 40,000 Mann verstärkt hätten, die Zurüstung von Pontons in einem Wald unterhalb Lörrach und die nächtlichen Arbeiten an einer Batterie auf der Schuhmacherinsel vor Hüningen, versetzten Basel und die eidgenössischen Repräsentanten in eine sehr unbehagliche Lage. Das Schreiben des Generals Vieusseux wurde übrigens, wie seiner Zeit dasjenige von Cüstine, in angemessenem und würdigem Tone beantwortet und davon sowohl Barthélemy, als auch durch Vermittlung des Grafen von Liechtenberg der österreichische General Graf von Wurmser verständigt. Gleichzeitig gab man auch den Eidgenössischen Ständen schleunigst Nachricht von diesen unliebsamen Vorgängen und richtete an sie das dringende Ansuchen um treues Aufsehen und allfällige nöthige Hülfe.

Mittlerweile waren aber auch die Franzosen nicht unthätig geblieben. Sie verstärkten sich täglich und suchten sich nach jeder Richtung in bessern Vertheidigungsstand zu setzen, wie sie denn u. A. zu den bereits bestandenen drei Feldlagern noch eines hinter Pfistingen und eines bei Reinach aufschlugen und mit Batterien versahen. «Man konnte daher zu einiger Beruhigung vermuthen», heisst es diesbezüglich in Memorial Nr. 8 («Ueber dasjenige, so während der Repräsentantschaft Tit. Herren Deputat Gemuseus von Basel und Burger-

meister Moser von Biel vom 16. July bis den 13. September 1793 merckwürdiges vorgefallen und behandelt worden»), «dass dadurch vielleicht die Oesterreicher abgehalten und ihren Einfall ehender unter Hüningen vornehmen würden. Als aber die K. K. Truppen sich diesseits dem Rhein bey Rheinfelden um 6 à 7000 Mann vermehrten und zwischen Rheinfelden und Augst ein Lager aufschlugen, so hatte es wenig den Anschein, als wenn ein Uebergang über baselisches Territorium ihre Absicht wäre, alldieweil vielleicht ein anderes Corps österreichischer Truppen unterher Hüningen den Rhein passieren möchte; Eine Wahrscheinlichkeit, die dadurch bestärkt wurde, weil im Hörtner Wald unter Lörrach viele Pontons verfertigt wurden».

«Diese Ereignisse», fährt obbenanntes Memorial im Weitern fort, «und die mittlerweile im Pruntrutischen demonstrirte Unzufriedenheit der Einwohner gegen die französischen Bedrückungen und ihre Zusammenrottirung auf einem Berge zwüschen Dellsberg und Münster, die man durchgehends von österreichischer Seite begünstiget und mit Verheissungen unterstützt glaubte, versetzte den französischen General in Forcht und Verlegenheit, die Er auch in einer Zuschrift an den hohen Stand Basel äusserte, worin Er ganz deutlich seinen Verdacht zeigte, als wenn Basel und die schweitzerischen Succurs-Truppen mit den Oesterreichern einverstanden wären, um Sie durchzulassen, und desswegen in die heftigsten Drohungen ausbrach — dass Er auf diesen Fall Batterien und grobes Geschütz in Bereitschaft habe, um die Stadt Basel zu beschiessen, wenn nicht von Schweitzerisch-Basler Seite dem österreichischen Durchpass ernstliche Wehr entgegengestellt oder doch Ihme zugelassen werde einige Personen nach Basel-Augst und auf die Grentze zu stellen, um alle Bewegungen der Oesterreicher zu beobachten. Diese Zuschrift, die Basel mit Kummer und Besorgniss erfüllte, veranlasste anhaltende Berathschlagungen mit den Hrn. Repräsentanten und voraus eine schleunige Mittheilung per expresse Botten an die benachbarten hohen Stände Zürich, Bern, Lucern und Solothurn». —

Zur Beschwichtigung des Argwohns des französischen Generals wurden indess zwei Stabsoffiziere, die HH. Oberst-Commandant von Orelli und Oberst Oser, in's Lager geschickt, welche die totale Unbegründetheit des fraglichen Einverständnisses darthun und zugleich in Erfahrung bringen sollten, was denn eigentlich demselben Anlass zur betreffenden Vermuthung gegeben habe. Als triftiger Grund zur Beschwerde konnte nun freilich französischerseits lediglich der Umstand angeführt werden, «dass die Abneigung der Eidgenössischen Auszüger und vieler Burger von Basel sich bey allen Anlässen gegen die französischen Offiziers und Nationalgarden, die in die Stadt kommen, äussere, alldieweil man gegen die Oesterreicher alle Aufmerksamkeit und Höflichkeit seye, und täglich ihre Lager und Cantonierungen besuche».

Das Ansuchen des französischen Generals, es möchte ihm erlaubt werden, zur Ueberwachung der österreichischen Truppenbewegungen Commissäre nach Augst abzuordnen, wurde zwar rundweg abgeschlagen, immerhin aber derselbe der aufrichtigen Beobachtung der Neutralität versichert. Die Besorgniss indess, es möchte trotz Allem dennoch ein Durchmarsch über Basler Territorium österreichischer Seits versucht und vielleicht selbst die Stadt in Verlegenheit und in weiss was für Ungemach versetzt werden, bewog überdiess den geheimen Rath derselben, die Stabsoffiziere mit der Abfassung eines Gutachtens zu betrauen, «was allenfalls für Vertheidigungsmaassregeln genommen werden könnten». Auf Grund desselben wurde dann die Errichtung eines Lagers zwischen Muttenz und Prattelen erkannt. — Die zunehmende Anzahl lästiger fremder Deserteurs während des Monats August gab den eidgenössischen Repräsentanten gleichfalls mannigfachen Anlass zu Recriminationen und einschlägigen Zuschriften an den Vorort Zürich. In einem Schreiben vom 31. August an «Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen» kann dieser denn auch nicht umhin, es ernstlich zu betonen, «dass durch die Annäherung der fremden Armeen zunächst gegen die Eidgenössischen Grenzen und durch

die Bedrohung des Französischen Generals der Lobl. Stand Basel in bedenkliche Umstände versetzt worden ist und dass der wichtige Inhalt der durch einen eigenen Courier empfangenen Schriftstücke sattsam einleuchten und zu erkennen geben wird, dass besagter Lobl. Stand noch in keinem der bisherigen sorgenvollen Zeitpunkte in schwehrerer Bedrängnuss und Gefahr sich befunden und dass dessen Schicksal von denjenigen Maassregeln abzuhangen scheine, die die Lobl. Eidgenossschaft ohne Zögerung ergreifen wird». «Noch sind zwar», führt die betreffende Zuschrift weiter aus, «der Ruhestand und die Neutralität des Vaterlandes unangefochten geblieben, allein Beide auf eine solche Spize gesezt, dass sie nur durch eine neue und nachdrückliche Bestätigung der schon mehrmal erklärten neutralen Gesinnung und durch Verstärkung der damit verbundenen Vertheidigungsanstalten erhalten werden können. — So wie es bisdahin der Wunsch der beiden kriegenden Theile war, so fordert besonders dermahlen der Französische General eine schleunige Vermehrung der Eidgenössischen Grenzwache, um solche in den Stand zu stellen, dem besorgenden Durchgang der bei Rheinfelden sich versammelnden deutschen Truppen über den Schweizerboden Inhalt zu thun, und fügt im Nichtentsprechungsfall solche Aeusserungen bei, deren unabsehbare Folgen für die Stadt Basel und unser gemeinsames Vatterland Euch U. G. L. E. nicht entgehen können».

«In reifer Beherzigung unserer getreuen Bundesgesinnungen gegen diesen bedrängten Mitstand und was wir zu Abwendung der Gefahr von Unserem Lieben Vaterland zu leisten schuldig sind, finden Wir nöthig, nach Erfordernuss der dermahligen Umstände dem Ansuchen des Lobl. Standes Basel zu entsprechen, und auf den ersten Ruf unsere Mannschaft in Basel zu verdoppeln, dieselbe mit der nöthigen Artillerie zu versehen, und zugleich ein stärkeres Truppencorps aufzumannen, welches im Fall der Noth die Obige unterstützen würde».

Es sollte indess nicht so weit kommen, indem die Ereignisse auf dem grossen Kriegsschauplatz der ganzen Situation

urplötzlich ein verändertes Gepräge verliehen. Während nämlich um diese Zeit das Centrum der circa 35,000 Mann starken französischen Mosel-Armee in der Nähe Saarbrückens auf den Höhen von «Spicheren» in einem Lager stand, hatte ihre Rheinarmee, welche Mitte August 40—45,000 Mann stark war, Ende August theils hinter, theils vor der Lauter, beziehungsweise den sogenannten «Weissenburger Linien» eine feste Stellung bezogen. Mit dem Centrum, welches zugleich als Reserve für die ganze Armee galt, hielt sie südlich des Städtchens Weissenburg den «Gaisberg» besetzt (der bekanntlich gleich «Spicheren» auch zu Anfang des letzten deutsch-französischen Krieges eine militärische Rolle spielte). Die erwähnten «Weissenburger Linien» waren schon früher von kriegsgeschichtlicher Bedeutung, und mag bei diesem Anlass erwähnt werden, dass sie im Jahre 1706 zur Deckung des Elsasses angelegt worden waren und in Verschanzungen — Erdwerken — bestanden. Ihre ganze Länge betrug 2³/₄ Meilen, wovon 4¹/₈ Stunden auf die Strecke von Lauterburg bis Weissenburg und 1³/₈ Stunden auf jene von da bis zum sogenannten «Pigeonnier» (Taubenhaus) kommen[1]. — Die Verbündeten

---

[1]) Letztere Benennung rührt daher, dass die Franzosen auf dem Gipfel des damals mit keinem bestimmten Namen versehenen Berges einen hölzernen Thurm als Station in der Telegraphenlinie von Paris nach Mainz erbauten. Es geschah dies wahrscheinlich nach der Einnahme von Mainz durch Cüstine am 21. October 1792. In Folge der Ereignisse wurde jedoch später eine andere Linie (von Metz u. A. über den Eschenkopf, Donnersberg etc.) gewählt und so kam es, dass Wildtauben sich in den Thurm einnisteten und dem Berge selbst den Namen gaben. Auf einer Karte von 1796 ist der Thurm noch eingezeichnet. Auf dem 1917 b. F. hohen Derstenberg hinter dem Guttenberger Schlossberg bei Oberotterbach befand sich der nächste Telegraphenthurm. Der «Pigeonnier» ist der höchste Berg in der Gebirgskette zwischen dem Schloss St-German im Lauterthal und Gersdorf bei Wörth (Werdt). Vgl. die gediegene militärische Abhandlung von August Lufft (k. b. Regierungsdirector a. D.): «Der Feldzug am Mittelrhein von Mitte August bis Ende December 1793» Freiburg i. Br. 1881 (pag. 12 ff.). — Die deutsche Literatur über den 1793er

hatten inzwischen das Uebergewicht, welches sie durch die Eroberung von Mainz in Verbindung mit dem Waffenglück in den Niederlanden unstreitig über die Rhein- und Mosel-Armee gewonnen hatten, wiederum nicht auszunutzen verstanden. Es fehlte eben nach wie vor, zumal vor Allem wegen des durch die Theilung Polens hervorgerufenen Zwiespalts, an dem nöthigen Einverständniss zwischen den Höfen von Berlin und Wien, damit aber zugleich an der Verabredung und Einigung über einen gemeinsamen Operationsplan, während sich als Folge davon auch eine Verstimmung bei den verbündeten Heeren bemerkbar machte.

Das österreichische Heer unter dem Obercommando des Feldmarschalls Grafen v. Wurmser stand Mitte August in 30½ Bataillonen und 48 Escadronen, gegen 40,000 Mann stark, auf einer ausgedehnten Linie südlich der Festung Landau, vor welcher ein preussisches Corps Aufstellung genommen hatte. Der Cordon auf dem rechten Rheinufer wurde durch 16 Bataillone, 18 Escadronen oder 18,750 Oesterreicher und 7000 Mann schwäbischer Kreistruppen gebildet. Wurmser hielt beharrlich an seinem Vorschlag fest, die Franzosen aus dem Elsass zu vertreiben und Landau regelrecht zu belagern, und es beschränkten sich während der langwierigen Unterhandlungen über einen gemeinsamen Operationsplan die Feindseligkeiten zwischen den Oesterreichern und der französischen Rheinarmee, ähnlich der im Allgemeinen zwischen dem preussischen Heer und der französischen Moselarmee eingetretenen Waffenruhe, fast drei Wochen lang durchweg auf kleinere, im Wesentlichen nichts entscheidende Gefechte. Nach den nutzlosen Scharmützeln vom 26. und 27. August ward österreichischerseits die Offensive

---

Feldzug ist übrigens, nebenbei bemerkt, ungemein spärlich. — Bezüglich der einschlägigen französischen Militärliteratur sind hervorzuheben: «Histoire critique et militaire des guerres de la révolution». Par le Lieutenant-Général Jomini (Tomes III et IV). Paris 1820 — und «Mémoires sur les campagnes des armées du Rhin et de Rhin-Moselle par le Maréchal Gouvion Saint-Cyr» (Tome I). Campagnes de 1792 et 1793. Paris 1829.

um den Besitz der «Weissenburger Linien» vorderhand wieder eingestellt und hoben u. A. auch die K. K. Truppen bei Rheinfelden ihr Lager wieder auf und marschirten über den Rhein zurück. «Dadurch veränderten sich merklich die Umstände», heisst es diesbezüglich im oben citirten Memorial, «indem die von daher entstandenen Gefahren und Besorgnisse einmahl für jezt verschwunden und man mit Grund vermuthen konnte, dass man nun auf französischer Seite die zu hiesiger Bekümmerniss vorgenommenen Defensiv-Anstalten und namentlich jene gegen Basel gerichteten Batteriearbeiten einstellen und abschaffen werde, wie es denn der Erfolg zum Theil bewiesen, indem der General Vieusseux ein ziemlich friedliches Schreiben an den hohen Stand Basel erliess, worin Er hochdemselben die Anzeige thut, dass nun nach erfolgtem Abzug der österreichischen Völker Er das eine Lager bei Reinach aufgehoben und Befehl gegeben, dass die quästionirliche Batterie mit keiner Artillerie versehen werden solle». Vieusseux erhielt indess unvermuthet plötzlich seinen Abschied, und General La Druyère übernahm dessen Commando.

Am 17. September Vormittags versuchten die Franzosen an verschiedenen Stellen den Uebergang über den Rhein und in Verbindung damit die Einnahme der sogenannten Kälberinsel, in Folge dessen noch am gleichen Tage eine Sitzung des Geheimen Rathes der XIIIer mit Zuzug der neuen eidgenössischen Repräsentanten (Hirzel von Zürich und Balthasar von Luzern) anberaumt wurde. In Anbetracht dieses Vorfalles, sowie des Umstandes, dass eine Menge französischer Nationalgarden sich auf Basler Territorium geflüchtet, fand man es nunmehr allseitig für durchaus angezeigt, bezüglich der bisher getroffenen Defensivvorkehrungen eine sorgfältige Revision vorzunehmen. Auch wurde nach Memorial Nr. 9 («Verhandlungen der gemein-eidgenössischen Representanten lobl. Stände Zürich und Luzern bey dem Zweiten Kehr während dem auf drei Monate verlängerten Zeitraum vom 7. Septembris bis 10. December 1793») «eint- und anderes bereits abgeschlossene, aber

noch nicht in Erfüllung gesetzte nunmehr exequiert, wie die Abführung einiger Feldstücke nach Pratteln, die Verhauung des Reuter Wegs und der von Arlesheim nach den Schaumburger Höhen führenden Hohlwege und ebenso legte man einen neuen Observationsposten unweit Brügligen gegen der Birs zu an, welcher die zum Bruderholtz sich ziehende Fläche übersiehet und mit St-Margrethen, Münchenstein und der St-Jakobs Schantz communiciert».

Mitte September begannen die Franzosen auch mit der Beschiessung von Alt-Breisach, das, vordem eine Festung, im österreichischen Erbfolgekrieg anno 1741 von den Oesterreichern selbst demolirt worden war und nunmehr einen offenen Ort bildete. Durch das muthwillige Bombardement wurde der grösste Theil des historisch merkwürdigen Städtchens eingeäschert (vgl. August Lufft l. c. pag. 33 ff.). — Inzwischen hatte der Herzog von Braunschweig dem ein starkes Corps der Moselarmee befehligenden französischen General Moreaux (nicht zu verwechseln mit dem berühmten General Moreau, dem bekannten Gegner Napoleons) bei Pirmasens eine schwere Niederlage beigebracht (14. September), und im Laufe des October gelang es auch Wurmser die Franzosen zur Räumung der «Weissenburger Linien» und zum Rückzug nach Strassburg zu zwingen. Das zum Angriff verwendete österreichische Heer zählte circa 44,000 Combattanten (34,000 Mann Infanterie und circa 10,000 Cavalleristen in 67 Escadrons) mit einer zahlreichen Artillerie, während die zur Vertheidigung fraglicher Linien verfügbare, vor und hinter denselben aufgestellte französische Rheinarmee (nach Abrechnung der unter den Befehlen von General Desaix stehenden sogenannten Gebirgsdivision; vide Lufft l. c. pag. 80) noch circa 37,000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie stark und mit 150 Geschützen versehen war.

Begreiflicherweise mussten diese Ereignisse auch in Basel die Besorgnisse wesentlich vermindern, die man bisdahin wegen allfälliger beunruhigender feindlicher Operationen in der Nähe

gehegt hatte, und «Solches musste den respectiven Hoheiten selbst so vorkommen», lautet eine bezügliche Stelle im obbenannten Memorial, «zumal auch die herannahende rauhe Jahrszeit überhaupt vermuthen liesse, es werden die Heere der Kriegführenden Mächte bald ebenfalls die Winterquartiere beziehen. Da nun wirklich in dieser Erwartung der lobl. Stand Appenzell Inner Roden mit Zurückberufung seines Standes-Contingents, wenigstens für die nächsten drei Wintermonate, den Anfang machte, so führte solches die hiesige hohe Regierung auf den Gedanken, es möchte nicht undienlich sein, der hochlobl. Eidgenossenschaft von hier aus anzutragen, ob und was für eine Verminderung ihrer in Basel habender Contingenter derselben beliebe; und da sothane Resolution von dem XIIIer Rath und den Hrn. Representanten genehmigt wurde, so zogen in Folge dessen sowohl, als der vorher genommenen Schlüssen die meisten lobl. Stände entweder ihre Contingenter ganz oder zum Theil zurück».

Am Schlusse des Jahres 1793 bestand daher das ganze eidgenössische Truppencontingent nur noch aus 984 Mann und zwar setzte es sich folgendermassen zusammen:

Zürich	178	Mann	Infanterie,	Artilleristen	18
Bern	304	»	»	»	33
Luzern . . .	51	»	»	»	—
Basel	100	»	»	»	8
Freiburg . . .	100	»	»	»	—
Solothurn . . .	25	»	»	»	16
Schaffhausen . .	50	»	»	»	—
Appenzell A.-Rh.	25	»	»	»	—
Stadt St. Gallen .	26	»	»	»	—
Biel	25	»	»	»	—

Mithin an Infanterie 884 Mann. An Artillerie 75 Mann.

Dazu «permanent» 25 Mann.

Summa Summarum: 984 Mann.

NB. Nach Memorial Nr. 10 («Ueber die Verhandlungen der gemein-eidgenössischen Hochl. Representanten lobl. Ständen Bern und Ury [Rudolf von Stettler des Raths und Karl Franz von Schmid, alt Landammann und Zeugherr] bey dem Zweiten Kehr vom 10. Decembris 1793 bis 11. Mertz 1794»).

Es ist schon früher angedeutet worden, dass der Sturz der Gironde und der Sieg des Schreckensregiments im Juni 1793 für das Verhältniss der Schweiz zu Frankreich keine Veränderung brachte. Trotz des daselbst wüthenden revolutionären Fanatismus erhielt sich der Friede zwischen beiden Staaten, und blieb dieselbe auch von den alliirten Mächten im Wesentlichen unbehelligt, wenn schon ihre Isolirung besonders von Oesterreich nicht wohlwollend angesehen wurde und die Missstimmung in öftern Klagen über Verletzung der Neutralität bei Basel und in Hemmungen des Getreidehandels sich äusserte. Der Druck von deutscher Seite veranlasste sogar eine Sperre gegen Frankreich, die man auch in der Schweiz als schädlich empfand, aber nicht ohne Schwierigkeiten mildern konnte. Da die Emigranten, die sich in Solothurn und Freiburg zu Tausenden angehäuft hatten, die französische Grenze zu bedrohen begannen und sogar einen Angriff versuchten, so drang Barthélemy ernstlich auf Wegweisung der Ruhestörer (24. Sept. f.), und zwar nicht ohne Erfolg; Beschwerden über einzelne Emigrirte, welche die Neutralität gefährdeten, wurden auch später soweit thunlich berücksichtigt. Dagegen lehnte man eine in befremdend rauhem Tone gestellte Zumuthung des englischen Gesandten Fitzgerald (30. Nov.), den immer freundlicher gewordenen Verkehr mit Frankreich aufzuheben, mit kühler Höflichkeit ab.

Bezüglich des Getreidehandels wurde im December sogar eine völlige Sperre der vorderösterreichischen Lande gegen die Schweiz verhängt, was vor Allem Basel beunruhigte, indem schon vorher auch Schwaben wegen Befürchtung von Schleichhandel nach Frankreich die Ausfuhr der Früchte nach dieser Stadt verboten hatte. Die diesbezüglich eingeleiteten

Unterhandlungen ergaben indess das Compromiss, dass bei dem Kreisconvent zu Ulm dem Stande Basel wenigstens für sein eigenes Bedürfniss 2000 «Neuner Säcke» Waizen anzukaufen und auszuführen bewilligt wurde. «Allein dazumal», heisst es diesbezüglich in Memorial Nr. 10, «drang S. Kaiserl. Majestät darauf, dass die in seinen Vorlanden angelegte Sperre auf ganz Schwaben ausgedehnt wurde. Die Schwäbischen Kreisstände weigerten sich zwar und liessen die kräftigsten Vorstellungen an höchste Behörde abgehen; allein das Wiener Cabinet schien sich daran nicht kehren zu wollen. Die Herren Representanten hatten zwar eine lange Unterredung mit Hrn. von Greifenegg, freyburgischem Regierungsrath, welcher hier durchreiste, um sich nach Mörsburg zu begeben, wo ein engerer Kreisconvent versammelt war, und machten Ihme alle nur möglichen Vorstellungen über die allerdings beschwerliche Lage der Schweitz bey einer allfälligen allgemeinen Sperre; es war aber Alles vergeblich und seine Instruktion schien ganz bestimmt». — Nach längern Pourparlers wurde indess Mitte December vom betreffenden Kreisconvent die Verfügung getroffen, dass inskünftig den schweizerischen Kantonen, mit Inbegriff des Fürstenthums Neuenburg, erlaubt sein solle, alle Wochen in Schwaben ein Quantum von 3—4000 Säcken Getreide gegen auszustellende Certificate, dass fragliche Frucht zum eigenen Gebrauch bestimmt sei, anzukaufen. Die Städte Basel, Biel und Genf sollten aber dieser Vergünstigung nicht theilhaftig werden, weil sie in allzustarkem Verdacht wegen Förderung des Schleichhandels mit Frankreich standen.

Mittlerweile lächelte das Kriegsglück wieder den Franzosen. Jourdan schlug die Oesterreicher unter dem Prinzen von Koburg beim Dorfe Wattignies, wobei sich Carnot, jener geniale Organisator, das Vorbild Gambetta's, vor Allem durch persönliche Tapferkeit auszeichnete. Und am Schlusse des Jahres 1793 wurde auch Wurmser durch den jugendlichen General Hoche bei Wörth und Fröschweiler geschlagen. Am 26. December wurde von diesem auch der Gaisberg bei

Weissenburg erstürmt, und Wurmser wäre verloren gewesen, wenn nicht der Herzog von Braunschweig im rechten Augenblicke sich energisch den Franzosen entgegengeworfen und den Oesterreichern den Rückzug über die Lauter gesichert hätte[1]. Die «Weissenburgerlinien» waren nun wieder in französische Hände gefallen. Am 28. December sahen die Franzosen, in Erfüllung des ausgetheilten Losungswortes «Landau ou la mort», von der Anhöhe bei Klingenmünster das befreite Landau vor sich liegen, und an demselben Tage kam ein Eilbote aus Paris in ihrem Lager an mit der Nachricht von der vornehmlich durch das Genie Napoleon Bonaparte's herbeigeführten Einnahme von Toulon. Das Ende des Jahres 1793, dessen Anfang und Mitte für die Heere der Republik so unheilbringend gewesen, sah die Aufstände im Innern erstickt und den auswärtigen Feind über die Grenzen zurückgeworfen. Zu derselben Zeit waren die beiden grössten militärischen Talente, welche sich in der Revolution entwickelt haben, Bonaparte und Hoche, plötzlich aus ihrem Dunkel emporgestiegen.

Nach dem Rückzuge des österreichischen Heeres auf das rechte Rheinufer zeigten sich Ende December auch in Basels Umgegend wieder viele französische Truppen und entstand überall die Besorgniss, es möchten die Franzosen bei ihren von so schönen Erfolgen gekrönten militärischen Operationen in der Nähe der Stadt über den Rhein setzen, um in das Markgrafenland und den Breisgau einzufallen. Aus diesem Grunde liess denn auch der österreichische General von Wolkenstein dem Stande Basel ein Schreiben zustellen, worin er denselben ersuchte, die Schweizer Grenzen militärisch besser besetzen zu lassen, «weil Er nicht gut dafür stehe, dass, wenn die Franzosen im Fall eines Ueberganges über den Rhein den Schweitzer Boden betretten solten, Er solche nicht auch daselbst angreifen würde; dass also lobl. Stand Basel alle Vorkehrungen treffen möchte,

---

[1]) Auch Gouvion Saint-Cyr als Augenzeuge äussert sich dahin, dass an diesem Tage der Herzog das österreichische Herr gerettet habe.

um beyderseitigen Territorialverletzungen vorzubeugen». Die hierauf ertheilte Rückantwort lautete dahin, dass sowohl die eidgenössischen Repräsentanten als der Stand Basel sich von jeher bestrebt hätten, behufs Handhabung der Neutralität und zur Verhütung jedweder Territorialverletzung die eidgenössischen Grenzen nach Massgabe der obwaltenden Umstände möglichst zweckmässig zu besetzen; dass sie mithin auch in diesem Fall ihr besonderes Augenmerk darauf richten und sich jeder Zeit die genaueste Beobachtung der Neutralität werden angelegen sein lassen.

Es ist schon oben (vide pag. 47) angedeutet worden, dass in Folge des ausgedehnten Handelsverkehrs, in dem vornehmlich die Städte Basel, Zürich und St. Gallen, mit Frankreich standen, in der Schweiz eine Masse von Assignaten aufgekauft worden waren, und es mag nicht ohne Interesse erscheinen, mit einer einschlägigen Relation bekannt zu werden, wie sie in Memorial Nr. 10 enthalten ist. «Schon seit einigen Jahren», heisst es u. A. darin, «war bey dem hiesigen starken Commercio das französische Papiergeld in grosser Menge in Circulation, unter welcher sich unlängst viel unächtes vorfand. Nun wurde den Hrn. Repräsentanten ein Schreiben von Hrn. Barthélemy an den hiesigen lobl. Stand communiciert, wodurch er Nachricht gibt, dass der französische Conseil exécutif gut befunden habe, in der Person eines Citoyen Sottin einen Verificateur der Assignats nach Basel zu senden, der in dieser Eigenschaft empfohlen werde. Hierauf hat der XIIIer Rath, doch ohne Zuthuung der Hrn. Representanten, welche diese Finanzoperation nichts angeht, unter'm 19. February (1794) geantwortet «obschon man die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung für den hiesigen Platz um so weniger einsehe, als mehrere der hiesigen angesehensten Handelsräthen die falschen Assignats von den guten sehr wohl zu unterscheiden wissen und denen, die weniger Kenner davon sind, mit ihrem Rath an die Hand zu gehen, sich zum Vergnügen rechnen, so nehme man doch in Rücksicht der von Ihrer Excellenz erhaltenen,

immer sehr viel geltenden Empfehlung keinen Anstand, dem Hrn. Sottin den hiesigen Aufenthalt unter dem Schutz hiesiger Gesetze mit der geziemenden Bemerkung zu gestatten, dass der hiesige Stand, ohne sich weiters in den Auftrag des Herrn Sottin zu mischen, jedem seiner Bürger und Angehörigen die freye Wahl lassen werde, ihre inhabenden Assignats dem Herrn Verificateur freywillig vorzulegen. So wie hingegen die hiesigen zu Entscheidung der im täglichen Handel und Wandel entstehenden Streitigkeiten niedergesetzten Dicasterien ihre auch in Ansehung der coursierenden Assignats bisher mit vieler Pünktlichkeit beobachtete Wachsamkeit und genaue Untersuchung fernerhin eifrigst fortsetzen und jeden etwann zum Vorschein kommenden Betrug der hiesigen Regierung zu wohlverdienter Bestrafung, als zu welcher dieselbe allein das ausschliessliche Recht hat, verzeigen werden».

Die «Memoriale» Nr. 11 und 12 über «die Vorgänge und Verhandlungen während der Dritten und Vierten Repräsentantschaft im Zweiten Kehr vom 12. Mertz bies 10. Herbstmonat 1794» bieten neben der Darstellung vielfacher kleinerer Territorialverletzungen von österreichischer und französischer Seite und verschiedener Insubordinationsfälle keinen Stoff von namhaftem Interesse. Repräsentanten waren die HH. Aloys Graf von Weber, Pannerherr zu Schwyz, und Niklaus von Maillardoz des Raths zu Freiburg, Nikodem von Flüe, alt Landammann und Pannerherr lobl. Standes Unterwalden ob dem Wald, Ritter des St-Ludwigs Ordens und gewesener AmtStatthalter im Thurgau, und Joseph Anton Glutz des Raths und Artillerie Commandant lobl. Standes Solothurn. In der Zeit vom 10. September bis 12. December 1794 fungirten als solche die HH. Blattmann von Zug und Seitens des Fürstabtes von St-Gallen Müller-Friedberg. Doch fehlt uns über die bezügliche Thätigkeit der Letztern das betreffende «Memorial», wie denn auch über die Functionen der eidgenössischen Repräsentanten von Schaffhausen und Appenzell (Pfister und Mittelholzer) vom 17. Mai bis 16. July 1793 das einschlägige

Schriftstück («Memorial» Nr. 7) nicht aufgefunden werden konnte. — Uebrigens verlief das Jahr 1794 für die Schweiz hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Auslande ohne wesentliche Störung. Dagegen traten im Innern der Eidgenossenschaft die Besorgnisse, welche die grossen Mängel ihres Staatsgebäudes erwecken mussten, immer lebhafter hervor. Der sogenannte Stäfner Handel und die Unruhen im St. Gallischen Gebiet gaben Zeugniss hievon (vgl. die eingehende Schilderung in der Biographie v. Wyss auf pag. 125—157).

Gegebenermassen müssen wir nunmehr noch, wenigstens in kurzen Zügen, auch der folgenschweren, den Continent bis auf den tiefsten Grund erschütternden Ereignisse gedenken, wie sie auf dem grossen Kriegstheater inzwischen sich abspielten. Durch die Ausführung des Decretes der Nationalversammlung vom 23. August 1793 in Betreff des allgemeinen Aufgebots («levée en masse») zählte Frankreich im Anfang des Jahres 1794 gegen 700,000 und im Juli bereits über 900,000 Mann unter den Waffen. Auf allen Seiten brauste der Kriegssturm. Den Franzosen gegenüber, zum Theil auf französischem Boden, standen an der Nordgrenze Oesterreicher, deutsche Reichstruppen, Engländer, Hannoveraner und Holländer, unter dem Prinzen von Koburg, dem Herzoge von York und dem Erbprinzen von Oranien. Am Mittelrhein und an der Mosel waren Preussen, Sachsen und Hessen unter dem Feldmarschall von Möllendorf vereinigt, der statt des Herzogs von Braunschweig den Oberbefehl übernommen hatte. Bei Mannheim und weiter am Rhein hinauf lagen Oesterreicher und Reichstruppen unter dem Herzoge von Sachsen-Teschen. Von den Alpen aus wurde Frankreich von Sardiniern und Oesterreichern, von den Pyrenäen her von Spaniern, mit welchen sich ein Corps Portugiesen vereinigt hatte, bedroht. Die gegen die französische Republik aufgestellte Heeresmacht mochte ungefähr 350,000 Mann betragen. Aber während in Frankreich die militärischen Operationen von einer einzigen Behörde, dem Wohlfahrtsausschusse, und in diesem

wiederum von einem grossen strategischen Talent, wie Carnot, und dessen militär-topographischem Bureau entworfen, und in der Ausführung von den bei den Truppen anwesenden Volksrepräsentanten überwacht wurden, ging die oberste Leitung der verbündeten Heere von mehrern Cabinetten aus, die verschiedene, zum Theil entgegengesetzte Absichten verfolgten, wie schon früher hervorgehoben worden, und deren Generale, mit den widerstrebenden Meinungen ihrer Höfe bekannt, vielfach von Misstrauen und Eifersucht auf einander erfüllt waren.

Den entscheidenden Schauplatz für den Feldzug von 1794 gaben die Niederlande ab, die nicht nur wiederum unter österreichische Herrschaft gekommen waren, sondern in deren Nähe noch drei französische Festungen — Valenciennes, Condé und Quesnoy — von den Alliirten besetzt gehalten wurden, deren Hauptarmee daselbst 90,000 Mann stark war. Die französische Nordarmee, von Pichegrü befehligt, war 150,000 Mann stark. An der Spitze der demselben ebenfalls untergeordneten Ardennenarmee stand Charbonnier, der unter seinen Generalen zwei Talente erster Classe, Kleber und Marceau, besass. Anfänglich waren freilich die Franzosen in ihren Unternehmungen nicht glücklich; aber die Einnahme Charleroi's durch Jourdan und sein entscheidender Sieg bei Fleurus (26. Juni), wo die Verbündeten gegen 14,000 Todte, Verwundete und Gefangene auf dem Schlachtfelde zurückliessen, wendete das Kriegsglück.

Der Feldzug am Mittelrhein war zwar durch die verbündeten Oesterreicher und Preussen insoweit erfolgreich eröffnet worden, als der preussische Feldmarschall von Möllendorf dem bei Kaiserslautern stehenden französischen Corps des Generals Ambert im Mai eine empfindliche Niederlage beibrachte und dasselbe bis Pirmasenz zurückwarf. Die Alliirten verfolgten indess nach wie vor die errungenen Vortheile nicht, weil es bei dem obwaltenden gegenseitigen Misstrauen am nöthigen Einverständniss fehlte, und verzettelten vielmehr ihre Kräfte in einer allzu ausgedehnten cordonartigen Aufstellung. Die

Franzosen machten sich dies zu Nutze, und ihre Rheinarmee nahm im Juni Speier und nöthigte sodann in Verbindung mit der Moselarmee durch die Erstürmung des sogen. «Schänzel»[1]),

[1]) «Aus dem Verlauf des 13. Juli 1794» bemerkt August Lufft in seiner Abhandlung:

«Das Schänzel oder die Entscheidung des Feldzuges am Mittelrhein im Jahre 1794» Karlsruhe 1885. (pag. 64) — «liess sich jedenfalls die gute Lehre entnehmen, mit welchen Nachtheilen das sogenannte «**Cordonsystem**» (dessen Regeln vom preussischen und österreichischen Generalstab in dieser Zeit durchweg pedantisch befolgt wurden) besonders dann verbunden ist, wenn die Linie sich auf einer grossen Strecke durch ein Gebirgsland zieht; denn es wird, sobald der Feind sich einmal im Besitze eines bedeutendern Postens befindet, damit der Zusammenhang der ganzen Linie zerrissen und deren Haltbarkeit unmöglich, oder doch sehr zweifelhaft gemacht. Dabei kommt dem Feinde noch zu gut, dass er sich auf einen oder gleichzeitig auf mehrere Gebirgsposten nach seiner freien Wahl mit aller Kraft werfen kann». —

Es mag bei diesem Anlass bemerkt werden, dass das «**Cordonsystem**» noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts bei allen Armeen vorherrschend war und erst durch die Lehren des Erzherzogs Karl und des in seine Fussstapfen tretenden genialen Militärschriftstellers Clausewitz als unsinnig und fehlerhaft erwiesen, sowie durch die energischen Operationen Napoleons praktisch über den Haufen geworfen wurde. Ausser dem Nachtheile der Zersplitterung der Kräfte und schwacher Reserve hatte die cordonartige Aufstellung noch den der schwierigen Verpflegung und Unterbringung der Truppen auf den Pässen. Dieselben litten dort meist grossen Mangel und waren vor Allem im Hochgebirge den Unbilden der Witterung ausgesetzt; es war daher natürlich, dass sie — namentlich bei länger dauernder Aufstellung — physisch und moralisch herunterkamen. «Das «**Cordonsystem**» widerspricht überhaupt dem Geiste der neuern Kriegführung und ist daher auch für den Kampf im Hochgebirge vollständig zu verwerfen».

NB. Die nähere Darlegung der Resultate der Militärwissenschaft bezüglich des «**Cordonsystems**», seiner Vortheile und Nachtheile und vor Allem seiner Anwendung auf den Gebirgskrieg findet sich in unserer Abhandlung in Heft XIV des «Glarner Jahrbuchs»: «General von Bachmann, sein Biograph Emanuel Friedrich von Fischer und das «Cordonsystem» in seinen Beziehungen zum Gebirgskrieg. — Mit besonderer Berücksichtigung des Feldzuges von 1815» (Glarus 1877).

eines preussischerseits bisher für nahezu uneinnehmbar gehaltenen Gebirgspostens bei Edenkoben in der bayrischen Pfalz, am 13. Juli die beiden Corps der Verbündeten zum Rückzuge aus ihren Stellungen in der Rheinebene. In Folge dessen wuchs die Uneinigkeit zwischen den österreichischen und preussischen Befehlshabern immer mehr und liess die Auflösung des zwischen den beiden Mächten gegenüber Frankreich bestehenden Bündnisses in naher Zukunft voraussehen.

Die sogenannte italienische Armee, in der Grafschaft Nizza gelagert, besass in Napoleon Bonaparte und Masséna zwei militärische Talente erster Grösse, die aber auf diesem beschränkten Schauplatz keine Gelegenheit zu besonders glänzenden Thaten fanden. An der spanischen Grenze hatten die Franzosen ebenfalls Erfolge zu verzeichnen und that sich besonders Augereau hervor. St-Sebastian musste am 4. August capituliren. Während dieselben zu Lande überall im Vortheil waren, hatte dagegen ihre Seemacht vom englischen Geschwader unter Admiral Howe auf der Höhe von Quessant am 1. Juni eine grosse Niederlage erlitten. — Im September wurden die Oesterreicher von Marceau wiederholt geschlagen, in Folge dessen sie sich hinter den Rhein zurückzogen. Am 4. October rückten die Franzosen in Köln, am 23. in Koblenz ein. Am 9. November musste das von Kleber belagerte Mastricht die Thore öffnen; und um dieselbe Zeit wurde Luxemburg von den Franzosen blokirt. Dank einer ganz ausserordentlichen Kälte gelang es Pichegrü sogar ganz Holland zu erobern; und es wurde nun von französischer Seite in Conventsreden und öffentlichen Blättern der Rhein als die natürliche Grenze der Republik hingestellt. — Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zurück auf Schweizerboden.

Am Schlusse des Jahres 1794 hatten nach der beliebten gemeineidgenössischen Kehrordnung Glarus und die Stadt St. Gallen Repräsentanten zu wählen. Letztere wählte wieder ihren frühern Vertreter, Herrn Christoff Vonweiller des Raths und Schaffner der St. Catharinagüter zu St. Gallen,

während die Wahl von Glarus diesmal auf Rathsherr Caspar Schindler von Mollis, Zeugherr, fiel. Sie wurde von «Landammann und Rath» unterm 26. November den eidgenössischen Ständen notificirt, und das bezügliche «Patent» ist durchaus conform demjenigen, das seiner Zeit für Rathsherr Johann Heinrich Zwicky gefertigt worden war (vide Beilage VI). — Die in Mollis vorgefundene, vom 10. December 1794 datirende einschlägige «Instruction auf die Wohlgeborne Hochgeachtete Herren. Was Dieselben als GemeinEidgenössische Repräsentanten in Basel zu thun und zu verrichten haben» findet sich nebst dem angefügten «Extract aus dem Gemein-Eidgenössischen Frauenfeld'schen Abschied de Anno 1792» (§ 8), wie schon mehrfach erwähnt, abgedruckt in Beilage II.

Bei Ankunft der neuen Repräsentanten bestand die schweizerische Grenzwacht aus 700 Mann. Zürich fand sich aber veranlasst Ende December 1794 seine Artilleristen zurückzuziehen, und desgleichen wurden von Bern 60 Mann Infanterie heimberufen, so dass im Anfang des Jahres 1795 nur noch circa 600 Mann als eidgenössische Besatzung in Basel verblieben. Zu dieser Zeit trat auch an die Stelle des frühern englischen Gesandten Wikham, ein für die Beziehungen der Schweiz zum Auslande nicht unwichtiges Ereigniss, indem derselbe, ohne offen der schweizerischen Neutralität entgegenzutreten, sich eifrig bemühte, die kriegerischen Pläne der englischen Regierung zu fördern und für Gestattung der Werbung eines Schweizerregiments in englischem Dienst alle Hebel anzusetzen. Seine Bestrebungen wurden indess wirksam durchkreuzt, und diese Angelegenheit bildete neben einigen geringfügigen Territorialverletzungen den Hauptgegenstand der Berathungen des geheimen Rathes der XIIIer mit den Repräsentanten, deren amtliche Wirksamkeit vom 12. December 1794 bis 12. März 1795 dauerte.

Im einschlägigen «Memorial» Nr. 14, dem letzten der uns seiner Zeit von Mollis aus zu Handen gestellten Schriftstücke («Abhandlungen während der Sechsten Repräsen-

tentschaft von lobl. Stand Glarus Evangel. und der Stadt St. Gallen im Zweiten Kehr vom 12. December 1794 bis 12. Martii 1795»), sprechen sich die betreffenden Repräsentanten u. A. noch folgendermassen aus: «Währenddem der grösste Theil von Europa unter der Last eines verheerenden, jammervollen Krieges schmachtet, geniesst die Schweiz, unser theures Vaterland, die süssesten Früchte des Friedens, und selbst schien Basel zu einem FriedensCongress ausersehen zu sein; wenigstens wurden die bereits angefangenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und Preussen von den anwesenden Bevollmächtigten hohen Personen fortgesetzt — möchte es nur der Vorsehung gefallen, dieselben bald zu einem erwünschten Ende gedeihen zu lassen». Ihr Wunsch sollte sich rasch verwirklichen; denn schon unterm 5. April 1795 wurde in Basel mit Preussen ein Separatfriede geschlossen, kraft dessen dasselbe die Anerkennung der französischen Republik aussprach und vorläufig auch, bis zum Abschluss eines allgemeinen Friedens, das linke Rheinufer in französischen Händen liess. Unser Vaterland durfte nunmehr wieder beruhigt aufathmen.

Prüfen wir nun mit nüchternem, vorurtheilsfreiem Blicke die militär-politischen Zustände, wie sie in den Jahren 1792 bis 1795 in so eigenthümlicher Weise dem kritischen Beobachter sich vor Augen stellen mussten, so lässt sich sicherlich nicht verkennen, dass es vor Allem die politische Gestalt der alten Schweiz war, welche in vorliegender Periode einem kräftigen gemeinschaftlichen Vorgehen hemmend in den Weg trat. «Diese Zerspaltenheit in lauter kleine Stäätchen», heisst es mit Recht bei Carl Morell (l. c. pag. 159 ff.), «welche in souveränetätssüchtigem Partikularismus nur ihre eigenen, engsten Interessen im Auge hatten, und das in einem solchen Masse, dass trotz der von Aussen drohenden Gefahr nur mit der grössten Mühe ein schwaches Kontingent zur Bedeckung von Basel und zum Schutze der innern Sicherheit der Schweiz aufgebracht werden konnte,

machte eine grosse Kraftentfaltung nach Aussen von vornherein unmöglich». Wir haben schon oben angedeutet, wie sehr die Interessen der einzelnen Kantone auseinandergingen, wie besonders commerzielle und finanzielle Ursachen ein bedeutendes Gewicht zu Gunsten Frankreichs in die politische Waagschaale legten. Zugleich war durch einen langen Frieden im Innern und ungestörte Ruhe von Aussen die Waffentüchtigkeit der Schweiz ziemlich gesunken. Und dieser Verfall schweizerischer Wehrkraft ward von patriotischen Mitgliedern der herrschenden Familien selber so klar und schmerzlich empfunden, dass ein grosser Theil höherer schweizerischer Militärs sich im letzten Viertel des Jahrhunderts zu einem Verein zusammenthat, dessen Zweck darin bestand, das schweizerische Wehrwesen wieder auf eine höhere Stufe zu bringen. Es war dies die 1779 gestiftete helvetische Militärgesellschaft, welche, aus der Oltnergesellschaft hervorgegangen, die Verjüngung der schweizerischen Militärkraft zum Ziele ihrer Bestrebungen sich gesetzt hatte, wie die helvetische Gesellschaft (von Iselin und Dr. Hirzel anno 1761 gestiftet) eine politische Wiedergeburt des Vaterlandes durch Stärkung vaterländischer Gesinnung und politische Bildung anstrebte. Ihre Bemühungen hatten aber keinen weitern Erfolg, als dass die Tagsatzungen der Neunziger Jahre, gedrängt durch die von Aussen drohenden Gefahren, anfiengen, von der Gesellschaft überhaupt Notiz zu nehmen und von ihr Vorschläge zur Hebung des Militärwesens zu verlangen. Bei dem eingerissenen Schlendrian und dem vollständigen Mangel opferfreudiger Thatkraft blieben jedoch die sorgfältig ausgeführten Projecte der Militärgesellschaft ohne weitere Folge.

Neben diesen Mängeln gab es nun freilich noch andere Gründe, welche die Schweiz erklärlicher Weise von einem kriegerischen Vorgehen zurückhalten mussten. Die Veränderungen, welche sich in der Kriegführung vollzogen hatten, die schweren Lasten, die ein Krieg einem Lande aufgebürdet hätte, das selbst in Friedenszeiten darauf angewiesen ist, einen

grossen Theil seiner Lebensmittel aus der Fremde zu beziehen die für das kleine Land zu ausgedehnte Grenze, das in den Waffen ungeübte Volk selber, welches zum grössten Theil für die politischen Fragen, um die sich der Conflict drehte, nicht nur keine Sympathien, sondern überhaupt keinen Begriff davon hatte, während der in einigen westlichen Kantonen angesammelte Gährungsstoff von den Franzosen zu Diversionen hätte ausgebeutet werden können, die sehr zu Ungunsten der Schweiz ausgefallen wären, der Mangel an festen Plätzen, einer geregelten Armee und eines geordneten Militärwesens überhaupt — alle diese Ursachen reichten vollständig hin, um die Schweiz zum Verharren auf dem ihr «so wohl erschaffenen Neutralitätssystem», wie es in dem damaligen Kanzleistyl heisst, zu bestimmen. Sie hatte es in der That in dieser folgenschweren Epoche zu gar nichts gebracht als zu dem beschämenden Gefühl mangelnder Einigkeit und Thatkraft. Dass die aristokratischen Regierungen es versäumten, die Zeit von 1793 bis 1797 durch mässige rechtzeitige Concessionen an ihre vielfach unzufriedenen Unterthanen zu einer Stärkung schweizerischen Nationalgefühls zu benützen, mussten sie dann freilich in dem Schicksalsjahre 1798 bitter genug büssen; aber auch die demokratischen Orte hatten genug Unterlassungssünden auf dem Gewissen, und schwer rächte sich dann eben für unser ganzes Vaterland die Nichtachtung des ewig geltenden Spruches: **«Si vis pacem para bellum»!**

BEILAGEN.

I.

Auszug aus dem Abscheid der anno 1792 im May gehaltenen ausserordentlichen Tagsatzung zu Frauenfeld.

Ueber einen Zuzug nach Basel.

Allein es eröffneten hierauf Lobl. Stands Schweiz HH. Ehren Gesandten, dass Ihr hocher Stand sich in jedem Fahl so geneigt als willig werde finden lassen, gegen jedem Ihrer verbündeten Mitständen alles zu leisten, was die mit Ihnen habende Bunde immer erfordern können; was aber eine bewafnete Neutralität, oder einen Zuzug an die Grenzen mit mehr oder minderer Mannschaft belange, seyen Sie hierüber nicht instruirt, und überhaubt ausser dem Fall zu je etwas, das Bezug auf das so geheissene Défensionale haben möchte, hand zu bieten, massen das Défensionale von Ihrem Lobl. Stand bekantlich nicht seye angenohmen worden; als aber von mehrern Lobl. Ständen die Ausserung gethan worden, an den von Lobl. Stand Basel verlangten Zuzug 1000 Mann Trouppen lifern zu wollen, und die HH. Ehren Gesandte Lobl. Stände Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glaris Kath. Religion, und Appenzell I. R. nach den bereits von einigen gegebenen tröstlichen Zusicherungen nachdrucksam angegangen worden, ihrem hochen Stande den Antrag beliebt zu machen, das auch von hochdenselben ein freywilliger Zuzug von 250 Mann bewilliget werden möchte; So haben auf dieses dringeliche Ansuchen auch Sie die HH. Ehren Ges. von Lobl. Stand Schweiz auf sich genohmen, die Entschliessung und Wünsche der übrigen hochen Ständen ihren hochen Obern zu überschreiben, jedoch mit dem feyrlichen Vorbehalt, das diser ausserordentliche Fall, noch die Anzahl der dissmal allfallig abgebenden Mannschaft in kunftigen Fällen, weder zur Folge noch Richtschnur dienen solle, wann auch die Zusag von ihrem hochen Stande erfolgte; Endlich haben wohlermelte HH. Ehren Gesandte ihre hieruber erhaltene hoche Standes Instruction dahin eröffnet, dass ihr Lobl. Stand uber die bedenkliche Laage

der Stadt Basel inniglich geruhrt, die disem bekummerten Eidegnössischen Mitstand bereits ertheilte, tröstliche Versicherung von getreuem Aufsechen, auch thätlicher hilfe für den Fall widerholen, wo es die Noth mithin die Bunde erfordern solten.

Die vorgeschlagene, so geheissene bewafnete Neutralität aber wolle bey ihren hochen Standes Principalen um so weniger Beyfahl finden, als von derley Mannschaften, weder in den Eidsgnössischen Bunden einiger Schein anzutreffen wäre, noch ihr Lobl. Stand hiezu jemals einige Hand gebotten hatte.

In allgemeinen Welt Geschichten hatte man wohl eher von bewafneten Neutralitäten zusechen, die aber alle mal so eingerichtet waren, dass sie bey den benachbarten arméen sich Achtung und Ansechen verschaffen konnten; allein ganz anderst haben ihre hoche Obern dise neuentworfene bewafnete Neutralität beschaffen gefunden, da die ganze aus allen Orten der Eidsgnossenschaft zusammen gesetzte Mannschaft zuletzt doch nur auf 1200 oder höchstens 1300 Mann zustehen kommen wurde, so konnte solche weder Ehre, noch Nuzen hoffen lassen, mithin habe ihrem Lobl. Stand besser zu seyn geschienen sich gerade auf die Versicherung beider kriegführenden Mächten zu vertrauen, welche durch derselben Bottschafter und Resident der Lobl. Stadt Basel, und der sammtlichen Schweiz gegeben worden seye: die fur ihren Lobl. Stand bestimmte 48 Mann haben um so weniger können angenohmen werden, als solcher zu keiner Bestimmung sich versechen wurde, sondern als ein freyer und unabhängiger Stand solches selbst zu machen befugt seye, ferners wurden die 48 Mann, und noch mehr, die für andere Lobl. Stände angesezte 36 Mann, welche ähnlicher den Transporten von récruten, die durch einen Wachtmann geführt werden, als aber aus und zuzugen Eidsgnössischer Ständen, fur sehr unschicklich angesechen, da solche wegen der kleinen Anzahl mit keinen hochen Offizieren versechen zu werden verdienten, hingegen ebenso ungern sich den Befehlen anderer, und frömden unterwerfen wurden; Dise so betittelt bewafnete Neutralität seye demnach durch ein einmuthigen Schluss von ihrem hochen Stand, wegen ihren Folgen und Umständen, weit mehr bedenklich, als annehmlich, mithin sich hierinn einzulassen unthunlich befunden worden.

Damit aber ihre G. L. E. der Lobl. Stadt Basel erkennen mögen, das Lobl. Stand Schweiz :(der so vieles für die Stiftung Eidgnössischer Freyheit und derselben bisharige erhaltung gethan): auch dermalen weder Feur noch Unkosten scheue, fur das allgemeine Vaterland, oder besondere Theile desselben, wann solche in Noth gerathen solten, nach erforderung der Bunden thätlich beyzuspringen, so habe solcher, der schon auf den ersten Bericht von den bedenklichen Umständen der Lobl. Stadt Basel ausgezogenen

Mannschaft von 600 Mann befohlen, die Waffen Ubung mit solcher Fleissigkeit fortgesezt, und mit allem nöthigen also versechen werde, damit dieselbe auf den Nothfall ganz bereit seyen, auf ersten Befehl auszureisen.

Dise so unverhofte, als unerwartete, und in eben dem Augenblick geschechene Ausserung wo die Ehren Gesandtschaft Lobl. Stands Basel durch eine rélation dessen, was an ihren Gränzen seit der zeit ihres hierseyns begegnet, und wie nemlich, sich immer mehr und mehr Truppen, von beiden kriegenden Mächten, zusammenziehn, und ein Lager ohnweit ihrer Stadt ausgesteckt, und angelegt werde, die gefahrvolle, und sich von Tag zu Tag erschwerende Laage Ihres Lobl. Stands sowohl, als zum Theil, der gesammten Lobl. Eidsgnossenschaft zu erkennen gaben, und um möglichste Beschleunigung der Ihnen zugesagten, Gemein Eidgenössischen Hilf ersuchten, konnte denen sammt hochen Ehren Gesandtschaften nicht anderst als höchst bedenklich und bedaurlich vorkommen; dess nachen nun wurde angemessen befunden, dem Lobl. Stand Schweiz von hieraus in einer Freundschaftlichen Züschrift die von seiner Sönderung zubefurchtende unglückliche Folgen nachtrucksam vorzustellen, und denselben kräftig zu ersuchen, das er doch der Einmuthigkeit aller übrigen Ständen Bruderlich beytretten möchte; die zu Verfassung eines solchen Schreibens verordnete HH. Gesandte, von Lobl. Ständen Zürich, Lucern, Unterwalden, Schafhausen, und Furstenth. St. Gallen, nebst Herren Landammann Zweifel, uberbrachten auch einer hochen Session zu ihrer besondern Dankverpflichtung sub Litt. G. einen so geschickten Entwurff, das wir denselben freudig genemiget, und unverweilt an Lobl. Stand Schweiz abgegeben haben, in bester Hoffnung, das er bey selbigem die erwunschte Wurkung thun werde.

Littera G: **Schreiben an Lobl. Stand Schweiz.**

Tit.

Der von Euerm hochen Gewalt in Belang eines Gemein Eidsgnössischen Zuzug nach Basel gefasste Entschluss ist uns durch Euer Ehren Gesandtschaft in eben dem Augenblick eröfnet worden, als wir von den noch ubrigen Lobl. Ständen die Nachricht der erfreulichsten Ubereinstimmung erhielten; was bey disem unerwarteten Ereignisse unser Vaterländisches Bedauren milderten, waren die Schäzbaren Züsicherungen Euerer Standhaften Bundstreue, und gleichwohlen warmen theilnahme an den Gefahren dess gemeinen Vaterlands. aus disen entnahmen wir, das Euch unsere Tit. selbst jede Trennung von Euern verbundeten Mitständen schmerzlich seyn wurde, und schöpften Hoffnung, die Nachricht der allgemeinen Eintracht, und ihr hocher werth bei jezigen Zeitlauffen besonders werden die erwunschteste Wurkung auf Euch machen.

Wenn wir die bedenklichen Folgen überlegen, die die Trennung auch eines einzigen Lobl. Stands dermalen sowohl Inn- als aussert unsserer Eidgnossenschaft nach sich zichen kan, so halten wir uns allerdings verbunden Euch vertraulich die wichtigen Betrachtungen mitzutheilen, auf denen unssere Entschliessung zu einem allgemeinen Zuzug beruht.

Wir erwegen mit Bundesgnössischer Sorgfalt die dringende Gefahr dess Lobl. Standes Basel, um den sich 2 mächtige und aufgebrachte Heere so nahe, und dargestalten sammlen, dass eben dise Stadt und Gebiet der fuglichste punkt, zum Ubergang beider zu seyn scheinen.

Wir erwogen dass diser Lobl. Stand sich gegen solche Gewalt allein zu schutzen nicht vermögend seye, das auch seine wehrhaftesten Anstalten nicht den gleichen Eindruck machen, und immer die traurige Vermutung walten wurde: Er seye von seinen MitEidsgnossen verlassen: Wir erwegen das jede HilfsRufung zu Späth seye, und welch bittere Vorwurffe wir uns selbst machen wurden, wenn wir versaumt hatten eine Eidsgnössische Stadt zuretten: dagegen erwogen wir auch, das schon die blose Gegenwart der vereinten Eidgnossen alle dise Besorgnisse hebte.

Noch mächtiger aber wirkte in unssern Berathschlagungen der Gedancke, das es wirklich um sicherstellung der gemein Eidsgnössischen Grenzen, um die Ehre dess Schweizerischen Bodens zuthun seye, das jede auch die geringste Streiferey zum Vorwand genohmen werden könte, den Friden und die Ruhe unsers gemeinen Vaterlands auf lange zu stören, und das man derley ublem leichter zeitlich vorbeuge, als Später ihre nachtheilige Folgen hemme.

Hiermit glaubten wir die Sachen in dem Gesichtspunckt zu fassen in deme sie unsere Väter gefasst haben, und weit entfernt, solche augenscheinliche und nache Gefahr durch neue Machenschaften abwenden zu wollen, dachten wir am sichersten auf dem pfade unsserer Vordern zu wandlen, welche, so oft sich der gleiche Fall begab, lieber auf eigen Kraft als gebrechliche Zusicherungen bauten, und ihre Neutralitat nicht blos erbitten, sondern selbe erklähren und unterstutzen wolten.

In disem Entschluss bestätet uns das im Jahr 1777 mit der Cron Frankreich geschlossene fur behaubtung und zwar bewafnete Behaubtung unserer Neutralitat so laut, und zutringlich Sprechende Bundniss; Es stärcke uns hierinnen der gefährliche Geist der zeiten, der ungewise wechsel der Begebenheit, die heruber von den Bottschafteren, und gènèralen der Kriegenden Mächte selbst geausserte Wunsche, ja wurckliche Wahrnungen das sie, so fern die Schweizerische Grenzen bey Basel nicht mit EidGnössischen Trouppen verwahrt wurden, den Feind, wo er zu betreffen wäre, aufsuchen wurden.

Da wir indessen nicht sowohl eine bewafnete, als eine entschlossene, und vollständige Neutralitat andeuten, und durch grosse Bewegungen, und beträchtlichen Zug eben so wenig Misstrauen zeigen, als Misstrauen auf unsere bekannt fridliche, und unpartheyischen Bestimmungen erreichen wolten; haben wir disen Zuzug in gemässigter Anzahl angeordnet, welcher gleichwohl dem Streiffen kleiner, oder gar ohnbefelchneter Partheyen ein halt zuthun, folglich der Vorwand wodurch die Buhne dess Kriegs in unser gutes Vaterland gezogen werden möchte, abzulehnen kräftig wäre. Auch glaubten wir dadurch, das ein gemein Eidsgnössischer zuzug den vesten und allgemeinen Willen sammtlich EidsG: Freystaaten bestimmt anzeigte, besser als durch die Gewalt selbst dises zuzugs für die Ruhe der EidsGnossenschaft, und die Hochachtung ihrer Neutralität gewirkt zu haben.

Weit entfernt durch Bestimmung Euers Trouppen antheils, bey Euch Titl. in disen so besorglichen Augenblicken zögerende Bedencklichkeit erwecken zu wollen, haben wir die Zahl der zusendenden Mannschaft lediglich Euerm bekannten Vaterlands Sinn heimgestelt.

Hierum mahnen und ersuchen wir Euch aber nochmalen, um so dringender, als eben dermalen an der Meinung EidsGnössischer Eintracht alles gelegen, und nebst deme das Euere Tapfere Mannschaft den Muth der unserigen noch erhöhen wurde. Euer freud aber auch offenbar durch zuschickung Euers Fahnens bezeugtes beyhalten unserm Herzen das nächste ist.

Wenn nun die gesegnete Einmuthigkeit sammtlich lobl. Ständen das schmeichelhafteste Zeugniss fur das Gewicht unserer Grunde ist, so hoffen wir zuversichtlich, das ihre EidGnössische vertrauliche Eröffnung, wenn sie mit dem Euch besonders eigenen Ausdrucke der thätigen Vaterlands-Liebe unterstuzt wirdt, auch bey Eeuerm hochen Gewalt ersprieslichen Eingang finden werde. Hiermit erlassen wir Euch sammt uns Gottes mächtiger Obhut.

II.

Instruction

Auf die Wohlgebohrne Hochgeachte Herren
Herren Caspar Schindler Raths und Zeügherr
Lobl. Standes Glarus
und
Herren Cristoff Vonweiller des Raths, Schaffner und Amtsverwalter
Lobl. Stadt St. Gallen.
Was dieselbe als GemeinEidgenössische Repræsentanten in Basel
zuthun und zuverrichten haben.

Nachdem die Lobl. Eidgenossenschaft angemessen befunden, bey den gegenwärtigen gefährlichen Zeiten Repræsentanten nach Basel an die Gräntzen abzuordnen, und für dermal Ihr Wohlgebohrne und Hochgeachte Herren, mit diesem Amt bekleidet auch würklich mit einem Gemein-Eidgenössischen Creditiv versehen worden seyd, so werdet Ihr aller vorderst durch dieses Creditiv befelchnet und begwältiget, auf die Nachbarschaft fleissig zu vigilieren, und Falls sich einige frömde Kriegs-Völker den Gräntzen näheren sollten, Eüch zu den Hohen Generalitäten oder derselben Commandierenden Officiers entweder selbst hinzubegeben, zu Ihnen zuschiken, oder an Sie zuschreiben, damit unsre Lande, als die eines Neutralen Staats in allweg respectirt und nichts wiedriges dargegen vorgenohmen werde.

In allen vorkommenden Fällen werdet Ihr Eüch mit dem Geheimen und Kriegs-Rath des Lobl. Standes Basel vertraulich berathen und nach Ausweyss des vorjährigen 1792 Frauenfeldischen Abscheids, und der in Conformität desselben erlassenen Schreiben nicht zugeben, dass von frömden Mächten auf einig Eidgenössischem Boden Posto gefasset, dardurch gestreift, oder ein Durchpass genommen werde; wurde je etwas dergleichen versucht werden, so werdet Ihr um solches zu verhindern, zuerst den Weg gütlicher Erinnerungen und Ermahnungen einschlagen, so aber die nichts verfangen wollten, mit Klugheit und Mässigung Gewalt mit Gewalt abzutreiben trachten, und Eüch einer solchen Territorial-Verletzung möglichstermaassen wiedersezen.

Da indessen nicht bezweifelt werden kann, dass ein gleich unpartheyisches Benehmen gegen alle kriegführende Mächte vielles darzu beyträgt, zumuthungen abzuheben, und den Respect für die Eidgenössischen Lande beyzubehalten, so wird Eüch ferners in Auftrag gegeben, bey Besetzung der Posten gegen die Grenzen, mit allmöglicher Impartialität und jederweils nach Nothdurft der abwechslenden Umständen zu Werk zugehen.

Noch sollet Ihr auch nicht unterlassen, wann sich im Lauf der Geschäfte Vorfälle ereignen, die den einen oder anderen Stand besonders interessiren, demselben mit möglichster Beschleünigung directe Nachricht darüber zuertheilen, und Endlich in Absicht auf den Gebrauch der Truppen werdet Ihr auf eine solche Einrichtung sehen, bey der eine billig mässige Abwechslung in Versehung des Diensts beobachtet werde.

Dieses sind die wesentlichen Pflichten welche Ihr wärend Eüerer Gesandtschaft zuerfüllen habet, dass Eüer Wohlgebohrn hierin und überhaupt bey dennen vorkommenden Geschäften Eüer Bestes thun werdet, darzu giebt Eüer vaterländischer Eiffer, Eüere Vorsichtigkeit und Treüe die begründeteste Hoffnung. Die Vorsehung wolle Eüch zu Eüeren Verrichtungen Ihren Segen und Gedeyen schenken.

Datum den 10 Christmonat 1794.

Im Nammen gesamt Lobl: Eidgenössischer und zugewandten Orten:
Cantzlei der Stadt Zürich.

Extract
aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abscheid
de Anno 1792
§. 8.

Ueber das GemeinEidgenössische Repræsentanten Wesen wurde zufolg getroffener Abred auf lezthin gehaltener Extra-Conferenz dermahlen in ausführliche Berathung getreten. Es zeigte sich zwahr, dass die samtlichen Ehrengesandtschaften instruirt waren, dass sie auch über diesen Gegenstand eine diendliche Auskonft und Einmüthigkeit zuerziehlen trachten sollten; Allein über die Art wie solches geschehen könnte, kommen so ungleich lautende und zum Theil entgegengesezte Instructionen zum Vorschein, dass einmüthig beschlossen wurde, dennen samtlichen HHerren Nachgesandten nebst dennen HHerren Ehrengesandten Lobl. Stände Appenzell Inner und Usser Rhoden und der Stadt St. Gallen die Untersuchung zu übergeben, was für Bestimmungen in Rüksicht auf dieses Eidgenössische Repræsentanten Wesen zum Besten des Gemeinwerthen Vaterlandes erhältlich und erspriesslich seyn möchten. Diese Ehren-Commission hinterbrachte ein sorgfältiges Gutachten, und es überzeügten sich samtliche Herren Gesandte, dass man sich zu Erziehlung der Einmüthigkeit nothwendig auf eine Einrichtung für den gegenwärtigen Fall des Zuzugs nach Basel beschränken müsse, in der weiteren Meinung, dass dieser Entwurf in ähnlichen Fällen wohl zu weiterer Anleithung diennen möge, aber ohne desswegen in einem anderen als dem gegenwärtigen Fall iniger Maassen verbindlich zu seyn.

Diese Einrichtung ist folgende:

1. Es solle die Lobl. Eidgenossenschaft durch zwey Abgeordnete jeder aus einem besonderen Lobl. Stand oder zugewandten Ort repræsentirt, und zu dem Ende sollen diese Repræsentanten mit GemeinEidgenössischer Vollmacht und Instruction versehen werden, dadurch aber ist keinem Lobl. Stand oder Ort benohmmen, wenn ihme die Nachbarschaft nebst anderen Gründen von Wichtigkeit solches zuerforderen scheinen, an den nemlichen Ort wo die zwey Repræsentanten befindlich sind, noch einen besonderen auf seine Umkosten abzuordnen, und davon die Lobl. Eidgenossenschaft zubenachrichtigen, damit auch dieser Repræsentant mit Gemein-Eidgenössischer Vollmacht und Instruction wie die beyden Anderen versehen werden könne. Wobey es die Meynung hat, dass man sich vermitelst einer solchen Absendung der angenohmenen Kehrordnung keineswegs entziehen könne.

2. Die Auffenthaltszeit für die GemeinEidgenössischen Repræsentanten solle auf Neün Wochen, aber so vestgesezt seyn, dass jedesmahl die zwey Nachfolgende Acht Tag vor Verfluss dieser Neün Wochen eintreffen sollen, um sich ehe ihre Vorgänger, die bis zu ihrer Abreise fonctionieren, wirk-

lich abreisen, mit der Laage des Orts, der Zeit Umständen und den zuverrichtenden Geschäften vorläüffig desto genauer bekannt machen zukönnen.

3. Denen GemeinEidgenössischen Repræsentanten liegt besonders ob, die wichtigsten Vorfallenheiten dem Lobl. Stand Zürich, zu Handen gesamt Lobl. Eydgenossschaft einzuberichten; Sollte aber irgend ein Lobl. Stand oder zugewandtes Ort besonders, diesen Repræsentanten solche Aufträge ertheilen, die mit ihrer GemeinEidgenössischen Vollmacht und Instruction übereinstimmen, so sollen Sie auch diese möglichst zuerfüllen trachten, und überdem, wenn sich Ereignisse zutragen, die ein einzelnes Glied der Eidgenossenschaft besonders angehen, solche demselben directe einberichten.

4. Die Kehrordnung, welche den mehreren und angelegenen Wünschen der samtl. Hoheiten am besten zuentsprechen scheint, ist folgende:

Zürich und Luzern haben dermahlen Repræsentanten in Basel
Bern und Ury
Schweiz und Fryburg
Unterwalden und Solothurn
Zug und Abt St. Gallen
Glarus und Stadt St. Gallen
Basel und Biel
Schaffhausen und Appenzell

welche leztere diessmahl auf Glarus und Stadt St. Gallen folgen würden, weil die HHerren Repræsentanten sich in Basel selbst aufhalten.

Dieser Entwurf wurde von den samtlichen Ehrengesandtschaften mit dem Versprechen in den Abscheid genomen, sich bey ihren hohen Comittenten angelegentlich zuverwenden, dass die Ratification desselben in Zeit von Acht Tagen nach ihrer Rückkunft an Lobl. Stand Zürich zu Handen Lobl. Eidgenossenschaft eingesandt werde. Zugleich versprachen die HHerren Ehrengesandte der Lobl. Stände Bern und Ury als welche in der obigen Kehrordnung zunächst auf die Lobl. Stände Zürich und Luzern folgen, dass sie sogleich an ihre Gn. HH. und Oberen schreiben und Hochdieselben zuvermögen trachten wollten, durch zuernennde neüe HH. Repræsentanten die dermahlen in Basel befindlichen in Zeit von drei Wochen ablösen zulassen so wie es von den Ehrengesandtschaften Lobl. Stände Zürich und Luzern angelegentlich verlangt wurde.

III.

Copia des Defensions-Plans.

Plan

Wie die Gränzen unsers Gebiets gegen Oestreich und gegen Frankreich, mit Hülf Eidsgenössischem Zuzug könnten besezt, um dass keine Partie unser Land ohnbemerckt überfallen könne, und unsre Neutralität in Gefahr wäre, verlezt zu werden.

Wir setzen aller vordrist zum Haupt Grund, dass gegen Oestreich unsere erste Defensions Linie vom Rhein biss Liechstahl dem linken Ufer der Ergolz nach müsste genommen werden und die jenseitigen Posten nur als Vorwachten und Beobachtungs-Posten dienen wurden.

Die 2040 Mann Eidsgenössischer Zuzug wären demnach folgendermaassen zu verlegen:

100 Mann in Augst
hat einen Entdeckungs Posten beym Castel;
einen starcken Vor Posten beym Reuter Weg mit Artillerie;
auf der Anhöhe des Violen-Bachs der Reuter Weg verhauen —
deren Rückzug wäre gegen den Wannen Reben.

50 Mann in Giebenach
hat seinen Vor Posten auf der Höhe an den Gränzen, und im Fahl eines nötigen Rückzugs über die Höhe des Birchs mit Fülinstorf sich vereinigen kan.

75 Mann in Aristorf
haben Ihren Vor Posten auf der Eck, besetzen die Wege gegen Ollspurg, und der Kloster Waid; Ihr Rückzug wann Sie sich nicht länger halten können, wäre über die Höhe nach Fülinstorf.

50 Mann in Fülinstorf
haben einen Vor Posten mit Signal auf dem alten Berg, und besezen die Höhe auf Birch unterm Ramspurg.

Diese Posten Giebenach, Aristorf und Fülinstorf wurden sich durch den Drathzug dem Haupt-Corps bey der Hülften Schanz zuziehen.

100 Mann in Frenckendorf.

Aus Frenckendorf werden die Schauenburger HolWege besezt.

200 Mann in Liechstahl.
HülftenSchanz wird aus der Besetzung von Liechstahl versehen, und mit 4 Canonen besetzt.

250 Mann in Brattelen.

Bey den Wannen Reben wäre eine Batterie von 4 Canonen mit einem Détachement Infanterie aus Brattelen unterstüzt anzuordnen.

Auf der Anhöhe des hohen Rains sollten die besten vorspringenden Winckel mit Canonen besezt werden; nebst einem Détachement Infanterie von Brattelen.

Ein Posten beym Rothen Hauss, und in der Au; sollten von der Besatzung zu Muttenz ein starkes Détachement die Ueberfuhrten des Rheins beobachten.

Im Fahl Oestreichischer Seits vorgedrungen werden sollte, und die LärmenSchüsse solches anzeigen, sollen nachfolgende Besatzungen Ihre SammelPlätze beziehen, als: Liechstahl, Frenckendorf, und Brattelen auf der Anhöhe bei den WannenReben.

Sollte alles genötiget seyn die Posten zu verlassen, so wäre die zweyte Stellung beym Kästeli, am Fuss des Wartenbergs, deren Rechter Flügel durch die Artillerie so unter dem Mayenfelss zu postieren, gedeckt, und der Linke Flügel an die Hardt stossen würde, in welcher die Besatzung von Muttenz, um den Rückzug zu decken, schon Posten gefasst haben wurde; und wann auch dieses Corps sich überlegen glaubte, so müsste sich der Linke Flügel gegen Muttenz ziehen, dessen Rucken durch den Wartenberg gedeckt wäre.

Gegen Frankreich wäre das Rechte Ufer der Birss die Haupt Defensions Linie, und alle Posten des Lincken Ufers als Vorposten anzusehen, die von dem Rhein biss an die Münchensteiner Brücke eine Verbindungs Kette ausmachen würden.

Aus der Stadt besezt: Auf Erlachers, Wittib Kündigs Guth;
aus Biningen besezt: Anhöhe vom Holer, St. Margretha, mit Signals;
aus der Stadt besezt: Ausser Gundeldingen;
aus Bottmingen besezt: Bruderholz.
75 Mann in Bottmingen;
75 Mann in Biningen;
150 Mann in Münchenstein
besetzen das Schloss, dasige Brücke und den Entdekungsposten auf dem Eckenstein.

St. Jacob, Brügligen, und das Wasserhauss sollten alle Nacht aus der Stadt als Beywachten besetzt werden.

100 Mann in der St. Jacob Schanz, nebst 4 Canonen;
aus der Stadt besezt: Birssbruck;
auch könnte der Harthübel als ein Verbindungs Posten in Betrachtung gezogen werden;
200 Mann in Muttenz.

Wann der Lärm von französischer Seite herkommt, und von dieser Seite vorgedrungen werden sollte, und die Lärmen Schüsse solches anzeigen, sollen sogleich die Besatzungen von Muttenz und Brattelen Ihrem SammelPlatz bei der St. Jacob Schanz zu eilen, und die von Liechstahl und Frenkendorf zur Hülften Schanz vorrücken.

Sollten die Vor Posten einer überlegenen Macht weichen müssen, sollen Sie sich so gut wie möglich zu Ihrem HauptPosten, oder der Stadt zurückziehen.

Im Fahl auch diese Macht über die Birss gehen würde, und auch die dort stehende Linie aller Protestationen ohneracht weichen müsste, sollen Sie sich gegen Muttenz, und an das Gebirg ziehen.

615 Mann in der Stadt;

daraus wurden die Posten auf Erlachers, und Wittib Kündigs Guth, und das aussere Gundeldingen besezt; auch des Nachts die Beywachten zu St. Jacob, Brügligen, und dem Wasserhauss versehen.

Überdiss müssen die Posten vor der Kleinen Stadt aus dieser Besatzung genommen werden, als: Kleinhüningen, WiesenBruck, dabey Artillerie, Klein Riehen, auch Artillerie, Dickemans Guth.

Dieses wären unsere ohnmaasgeblichen Gedancken über die Land Posten, die Wir die Freyheit nehmen Hochdenenselben zu näherer Berathung vorzulegen.

Sie werden daraus erschen dass wann die letstangeführten Posten aus der Stadt besezt werden, ohngefehr 300 Mann übrig bleiben, und diese nur zur Ablösung obiger können gerechnet werden.

Sollten wir demnach nicht wagen dörfen vorzuschlagen, dass bey denen Hohen Ständen um mehrere hülfe angesucht würde; um auch die Stadt vor der Gefahr eines Überfahls zu sichern.

Auch wurde nötig seyn, denen samtlichen Departements der Militz auf den Fahl der gegebenen Allarms Zeichen, die Weisung zu geben, wo sich ein jedes samlen, und fernere ordre erwarten solle.

In Ansehung der Consigne wüssten wir nichts besseres vorzuschlagen als die GeneralConsigne so Ao. 1743 angenommen, und festgesezt worden; besonders ist der 4te Articul derselben so mannlich, und unsrer alt vordern denckungs Art so angemessen, dass mann in der jezigen Laage kein Jota daran ändern sollte; wann es darum zu thun ist die Ehre, und den Ruhm der Schweizerischen Nation ferners zu behaupten:

Denen besonderen Posten wurde zu dieser General Consigne einige besondere auf die Laage des Ortes beziehende Ordre zu geben nöthig seyn; die von dem Gutbefinden des commandierender Generals abhangen sollten.

Wir unterwerfen aber alles dem klugen ermessen des hochen Kriegs-Raths, und verharren &ca.

Sigl: Die Staabs Offiziere der Bassler Landmilitz.

Récapitulation der Posten, und Einquartierungen.

100	Mann	in	Augst
50	»	»	Giebenach
75	»	»	Aristorf
50	»	»	Fülinstorf
200	»	»	Liechstahl
100	»	»	Frenckendorf
250	»	»	Brattelen
75	»	»	Bottmingen
75	»	»	Biningen
150	»	»	Münchenstein
100	»	»	St. Jacob Schantz
200	»	»	Muttenz
615	»	»	Stadt.

Total = 2040 Mann.

IV.

Copia.

(Aus dem Luzerner Archiv.)

Schreiben des Geheimen Raths zu Basel an den Geheimen Rath zu Zürich dat. 17. April 1792.

Pflicht die auf Uns haftet, besonders bey gegenwärtigen höchst besorglichen Zeiten, zum Besten Unseres liebwerthen Vaterlandes ein wachsames Auge auf die Uns umgebende Bewegungen und sich zeigende Umstände zu halten, und Unsere Besorgnusse U. G. L. E. geziemend zu eröfnen, diese gebietet Uns dermalen, bey Euch, so wie Wir es unter gleichem auch an U. G. L. E. von Bern und Luzern des nöthigen gethan haben, eine vertrauliche Anzeige und Anfrage zu machen; Worüber Wir Euer U. G. L. E. schon so oft erprobeten klugen Rath und freundgemeinte Bundsgenössische Ausserungen Uns auszubitten.

Laut zuverlässigen Nachrichten, die sehr vermuthlich auch Eüch U. G. L. E. bereits bekant sind, werden sich bis Ende laufenden Monats 16,000 Mann Oesterreichischer Truppen in Unserer Nachbarschaft einfinden, um wie verlautet vertheilt die Grentzen zu besetzen. Noch haben Wir über deren eigentliche Bestimmung keine officielle Berichte, indessen da

ihre Anzahl so beträchtlich, so können Uns doch nicht entziehen, diese vorstehende Ereignusse bey Eüch U. G. L. E. in Zeiten anzuzeigen, und anbey gegen Euch besonders zu bemerken, ob nicht ehedem, bey Annäherung von solchen Kriegsvölkern entweder eine Anzeige von Kaiserlicher Behörde an die Schweitz über die Ursache ihrer Erscheinung beschehen, oder von seite der Schweitz Auskunft darüber begehrt worden seye.

Die Möglichkeit von geschwinden Wendungen, welche dem Vaterland nachtheilig werden dürften, die Besorgnusse welche dem Vernehmen nach in der Fürstlichen Residenzstatt Pruntrutt obwalten, öftere mehr oder minder wahrscheinliche Gerüchte aus Frankreich selbst, sind immer beunruhigende Umstände, und die dermalige Laage der Sachen bey Uns von solcher Natur, dass es vielleicht eher als Wir vermuthen, nöthig werden dürfte, Eueren U. G. L. E. wohlmeinenden Rath an der Hand zu haben.

Tröstlich ist uns in dieser Hinsicht die brüderliche Zusicherung, dass Eüere GGHH. u. Obere schon unter'm 19. Merz verflossenen Jahres, sowie auch U. G. L. E. von Luzern, Uns mit Herren Repræsentanten behülflich zu seyn, bereits sich haben gefallen lassen.

Sobald durch würklichen Zusammenzug der Truppen oder sonstige bedenkliche Vorfälle, die Gefahr für's Vaterland anschaulicher wird, werden Wir Uns im Fall befinden, von Eüerer U. G. L. E. Willfährigkeit Gebrauch zu machen. Wir wolten desswegen auch nicht entstehen, Eüch U. G. L. E. und des L. Standes Luzern Geheime Räthe vorläufig dessen zu berichten, mit dem angelegenen Ersuchen, diejenige freundschaftliche Theilnahme Uns ferner zu beweisen, die Ihr Unseren Angelegenheiten bisher gewidmet, und welche das wesentliche Unserer Beruhigung ausmacht. Indessen empfehlen etc. etc.

Geben d. 17. Aprill 1792.

Burgermstr u. die Geheimen
Räthe so man nent die XIII.
der Stadt Basel.

NB. Im bezügl. Antwortschreiben des Geheimen Raths der Stadt Zürich vom 23. April 1792 wird nun zwar der Gedanke der Abordnung einer Repräsentanz nach Basel gebilligt, dagegen davon abgerathen vom Oesterreichischen Hofe eine bestimmte Erklärung über die eigentliche Bestimmung obbenannter Truppen zu begehren, da dato doch wohl von demselben nur eine allgemeine, unserseits nicht anzuzweifelnde Versicherung freundnachbarlicher Gesinnungen gegeben werden würde, kaum aber eine bestimmte Antwort, wohl aber dieser Anlass benutzt werden dürfte, um der Eidgenossenschaft solche Eröffnungen zu machen, welche dieselbe in Verlegenheit setzen könnten.

Es erscheine daher opportuner, wenn die Eidgenossenschaft vorderhand ein stiller Zuschauer sei, dagegen aber die Massregeln der innern Sicherheit nicht ausser Acht lasse.

Schultheiss und Geheime Räthe der Stadt Luzern sprechen sich ebenfalls (Schreiben v. 27. April) für Absendung einer gemeineidgenössischen Repräsentanz nach Basel aus.

V.

Feldlied für die Truppen der Hochlöbl. Schweizerischen Eidgenossenschaft bey ihrem Auszug nach Basel im Französisch-Oestreichischen Kriege 1792.

Nach der Melodie: «Auf ihr Brüder und seyd stark etc.»

Auf, Brüder, schwinget hoch den Huth,
Und schlaget Hand in Hand!
Jauchzt! Himmelan den Blick gekehrt:
Wer, wer ist mehr als wir geehrt?
Uns ruft das Vaterland!

Es ruft uns: Schüzet meine Ruh'!
Wir folgen gern! Wohlan!
Hoch schlägt das Herz! Das Auge glüht,
Auf! Jeder, welcher mit uns zieht,
Sey fröhlich, sey ein Mann!

Wir sind nicht, Fürstenknechten gleich
Erkauft durch kargen Sold!
Dein Wohl, o Land der Väter, nur
Macht uns zu Kriegern ohne Schwur
Und ohne Zwang und Gold!

Drum auf! Mit Eichenlaub bekränzt,
Beginnen wir den Zug!
Die Ihr an unsrer Spitze steht,
Ihr Führer unsrer Schaaren seht
Hier Schweizer ohne Trug!

Wir folgen Euch mit frohem Blick,
Wär's selbst in's Schlachtenfeld!
Sey mühevoll auch unsre Bahn,
Seht! Jeder Jüngling denkt als Mann,
Und jeder Mann als Held!

Ein Schweizer blicket der Gefahr
Muthvoll in's Angesicht,
Gut ist sein Herz, von Stahl sein Arm,
Er stürzet in der Feinde Schwarm . . .
Nur Fehde sucht er nicht!

Er findet in der Ruhe Schoos,
In Eintracht nur sein Glück,
Schweigt, wenn die Fürsten sich entzweyn . . .
Doch weicht er nimmer vor dem Dräun
Der Mächtigern zurück!

Freund Aller, Keines Feind! Diess ist
Jetzt unser Losungswort!
Zum Schuz des Landes, nicht zum Kampf
Ziehn wir . . Jetzt da im Pulverdampf
Des Friedens Palme dorrt.

Muthvoll, siegdürstend beyde, stehn
Zwey grosse Heere da,
Der Schlachtruf rauscht, wie Donnerton,
Das Schwerdt erklingt! Hoch tönt es schon:
Sieg! Sieg! Viktoria!

Für Vaterland und Freyheit! jauchzt
Der Franke dort am Rhein!
Für Oestreichs Ruhm und König Franz!
Jauchzt hoch der Ungar! wie zum Tanz
Stürzt er ins Schlachtfeld ein!

Sieg dem, dem Sieg und Recht gebührt!
So, Brüder, singen wir!
Nur, wer der Schweizer Ruhe stört,
Ein Pläzchen unsers Lands verheert,
Der fühle: Wir seyn hier!

Ihn scheuche schnell das Schwerdt zurück,
Dem Vaterland geweyht!
In unsern Adern wallt ein Blut,
Das für die Freyheit Wunder thut,
Noch werth der Helden-Zeit!

Drum, Brüder, auf! Schenkt Weib und Kind
Und Aeltern einen Blick!
Drückt ihnen noch einmal die Hand,
Dann denket: Gott und Vaterland!
Und seht nicht mehr zurück!

Dass nicht des Patrioten Muth
In Thränen schnell erstickt;
Fühlt stark als Gatte, Sohn und Mann,
Doch stark als Bürger auch, und dann
Wie Schweizer vorgerückt!

Hört! Hört! die Trommel wirbelt schon!
Die Fahne weht voran!
Mit uns sey Gott! Es siege, wer
Den Sieg verdient! Nun Brüder her
Und gehet Eure Ban!

Dass, wer der Väter Thaten kennt
Laut spreche: Werth sind sie,
Die Söhne, sind der Väter werth!
Gut ist ihr Herz und scharf ihr Schwerdt!
Feig, treulos sind sie nie.

Abschieds-Lied der Unterwaldner Freywilligen bey ihrer Abreise von Stanz nach Basel im Junius.

Nach der Melodie: «Auf! auf ihr Brüder und seyd stark etc.».

Auf! auf! ihr Brüder! brecht nun auf!
S'ist nun zur Reise Zeit,
Zwar geht es nicht nach Afrika,
Und auch nicht nach Amerika,
Dahin wärs uns zu weit.

Der Zug geht nur auf Basel zu
Und nicht zur Welt hinaus;
Die Sonne scheint uns hell und schön,
Und jeder Canton, den wir sehn,
Giebt uns dann einen Schmaus.

Es fragen an den Grenzen schon
Die Brüder nach uns lang:
Wo sind die Unterwaldner dann?
War'n sonst in jeder Schlacht voran;
S'ist ihnen doch nicht bang?

Bey Gott, und Vater Winkelried!
Furcht ist uns unbekannt.
Noch fühlen wir mit Stolz und Lust
Der Väter Muth in unsrer Brust
Zum Tod fürs Vaterland.

Wohlan, ihr Brüder! brecht nun auf,
Und leert die Gläser aus,
Und schwört mit aufgehobner Hand:
Zu weih'n Euch ganz dem Vaterland.
Und dann verlasst das Haus.

So schwören wir mit Herz und Mund,
Hör's Gott! der Freiheit Gott!
Wir schwör'n mit aufgehobner Hand:
Getreu zu seyn dem Vaterland,
Getreu bis in den Tod!

Brav! Brüder! das ist Schweizersinn.
Schau, Vater Winkelried!
Wie hier ist Bein von deinem Bein,
Wie jeder schwört, wie Du zu sein,
Wie jedes Auge glüht.

So ziehn wir denn mit Gottes Schutz,
Und Muth im Herzen aus;
Wir lassen unsre Sensen stehn,
Verlassen Thäler, Wald und Höh'n,
Verlassen Hof und Haus.

Hin nach den Grenzen ziehen wir,
Für Brüder scharf bewehrt,
Hin nach den Grenzen wo ein Land
Mit Dolch und Fackel in der Hand
Sein Eingeweid zerstört.

Und unterwegs wird uns gewiss
Die Zeit nicht werden lang;
Dann ziehen wir mit munter'm Sinn
Durch schöne Alpenthäler hin,
Dann tönet der Gesang.

Das Lied der Freiheit tönet dann
Durch Berg und Wald und Thal;
Der Hirt auf seiner Alpe sieht
Den Waffen-Glanz, hört unser Lied,
Und jauchzt in seinen Schall;

Und springt von seinem Felsen auf;
Ihm wird zu eng die Brust,
Das Blut steigt ihm dann ins Gesicht,
Er möcht' mit uns und kann doch nicht,
Er singt und schreyt vor Lust.

Nach wenig Tagen sind wir dann
Schon in der Brüder Reih'n;
Dann wirbelt rings der Trommelschall,
Und Fahnen wehen überall,
Wie wohl wird uns dann seyn!

Dann rücken an die Grenzen wir
All mit vereinter Hand;
Dann sehen wir mit guter Ruh'
Dem Kampf der Nationen zu,
Und schützen unser Land.

Wie Schweizerfelsen stehen wir
Dann an der Grenze hin;
Beschirmt liegt hinter uns das Land,
Und vor uns werden weggebannt,
Die Kriegeswolken ziehn.

Wir singen dann, wann an dem Rhein
Man nichts als Feuer sieht,
Und wann die Schrecken schwangere Schlacht
Den Tag verwandelt in die Nacht,
Ein neues Freiheits-Lied.

Wie Todes-Engel stralen wir
Dann in die Nacht hinein;
Der Wandrer eilt vorbey und sieht
Das Feur links, hört rechts das Lied,
Und ihm bebt sein Gebein.

Auf! auf! ihr Brüder! nun brecht auf!
Itzt ist es hohe Zeit;
Nun zögert auch nicht länger mehr,
Es bringet uns sonst keine Ehr,
Wir müssen heut noch weit.

So lebt, ihr Lieben! denn nun wohl!
Kommt her an unser Herz,
Weint nicht, sonst kommt es uns auch an,
Und Thränen zieren nicht den Mann,
Drum mildert euern Schmerz.

Ihr Lieben! wie erbarmt ihr uns,
Wie steht ihr da so bleich!
Lasst sterben uns! wenn Gott es will,
Und ehret seine Fügung still;
Wir sterben gern für Euch. Mylius.

Lied der Glarner Hülfs-Truppen

gesungen im Junii. 1792.

Weil alles singt, so singen wir,
wie billig unser Lied,
vereint als Brüder stehn wir hier
und unser Blick der glüh't,
von Vaterlandes Geist belebt,
der unsre Brust zum singen hebt.

Aus unsren Bergen eilten wir,
beym ersten Trommelschlag;
nun Brüder stehn wir bey euch hier,
und harren auf den Tag,
um Euch zu zeigen dass der Muth
der Väter nicht im Grabe ruht.

Doch kommt er nicht, und bleibet fern
der Krieg von unsern Mauern,
die zu beschüzen jeder gern
eilt, wollen wir nicht trauern,
nein loben den der sie bewacht,
durch grössere als Menschen Macht.

Wir häuften zwar dann Thaten nicht,
zu denen unsrer Väter,
doch zeigte jeder, dass die Pflicht
ihm heilig sey als Retter,
dem Vaterlande beyzustehn,
wenn wir es in Gefahren sehn.

Genauer kett die Liebe uns,
da wir einander kennen;
viel vester schlingt Eintracht um uns
das Band, und wir erkennen
nunmehr, dass Einigkeit allein
des Schweizers hohe Wälle seyn.

Lasst andere im irren Wahn
nach Freyheit sinnlos dürsten,
und sie nach einem Phantom fahn,
sie spotten selbst der Fürsten;
zufrieden, unsers Glücks gewiss
schmeckt Freyheit jedem Schweizer süss.

Ausmarschlied der toggenburgischen Truppen.

Auf Brüder! eilet frisch in's Feld,
Wo eure Pflicht euch führet.
Eilt freudig in die frömde Welt,
Die Trommel wird gerühret.

Eilt euern Brüdern muthig zu,
Die eure Hilf begehren;
Auf Arbeit folget wieder Ruh,
Ihr geht den Weg der Ehren.

Zeigt, dass ihr wahre Schweizer seid,
Wenn euch ein Feind will necken;
Und lasset euch zu keiner Zeit
Durch einen Feind erschrecken.

Einzig erhaltenes Lied französischer Zunge.

(Stadtbibliothek Bern.)

„Chant de guerre d'un volontaire du canton de Fribourg, venu au secours de Basle en Juin 1792".

Basle chez Jean Jaques Freyler 1792.

(Handschriftlich darüber: Bridel.)

Un jour j'allais voir mon troupeau
Sur les montagnes de Gruyère:
Tout-à-coup du haut d'un côteau
J'entends une marche guerrière;
Mon cœur palpite . . et je me dis:
«Il faut s'armer pour la patrie,
Je luis dois mon sang et ma vie:
Battez tambour! et je vous suis».

Puis, par les sentiers les plus courts,
Vers mon toit je me précipite;
Je saisis mes armes, je cours
Me joindre à notre brave élite.
Adieu ma mère! adieu ma sœur!
Prenez soin de notre héritage:
Et toi, la fleur de mon village,
Thérèse! garde moi ton cœur.

Salut, trois fois salut à vous,
Chers frères, mes compagnons d'armes!
Que votre aspect me parait doux!
Que vous suivre a pour moi de charmes!
Avec nous marche pas à pas
Des anciens Suisses la mémoire:
Fribourg! ne crains rien pour ta gloire;
Tes fils ne la terniront pas.

Arrêtés vous, chers compagnons!
Près des bords de ce lac paisible,
Qui jadis des fiers Bourguignons
A vu faire un carnage horrible:
Sur ce champs même où nos ayeux
Ont fait triompher la Patrie,
Ecoutons leur voix qui nous crie,
De combattre et vaincre comme eux.

Avançons . . du vaste Jura
Sur nos pas les côteaux s'abaissent . .
Des Alpes à nos yeux déjà
Les blanches cimes disparaissent.
Pourquoi nos regards attendris
Redemandent-ils nos montagnes?
C'est là bas . . c'est dans ces campagnes
Que nous attendent nos amis.

Enfin les voilà ces remparts
Dont l'antique Basle est munie . .
Là s'assemblent de toutes parts
Les bannières de l'Helvétie.
Mais camarades, n'allons pas
Nous reposer en son enceinte,
Sans voir la place jadis teinte
Du sang de nos braves soldats.

C'est donc là, c'est donc sur ce bord,
Que douze cens guerriers tombèrent,
Quand cherchant la gloire et la mort
Pour sauver Basle ils s'immolèrent . .
Nous qui venons la secourir,
Héritiers de leur mâle audace,
Comme eux sur cette même place
Nous saurons, s'il le faut, périr.

O Venés, braves compagnons!
Qu'un serment solennel exprime
L'engagement que nous prenons
Ici d'un accord unanime!
Jurons, en nous tenant la main,
Qu'à la mort ainsi qu'à la vie,
Nous voulons servir la patrie
Qui nous vit naitre dans son soin.

Oui! nous sommes tous pénétrés
Du feu de ces vertus antiques,
Dont brûloient les Confédérés
Des premiers Cantons Helvétiques:
De Tell et d'Arnold, le beau nom
N'est point perdu dans notre histoire . .
Leur souvenir fait notre gloire;
Leur exemple notre leçon.

Dès ce moment, en quelque lieu,
O fortune! que tu nous mênes,
Nous n'aurons de maître que Dieu,
La Patrie . . et nos Capitaines.
Constance, force, loiauté,
Sur-tout discipline et courage . .
Tel fut, tel sera le partage
Des enfans de la liberté.

Maintenant Basle dans tes murs
Reçois notre troupe fidèle:
Tu n'auras point d'amis plus surs,
Ni de meilleure sentinelle.
Mais déjà nous l'éprouvons tous,
Chacun ici nous traite en frère . .
Eh bien! parlés . . que faut il faire?
Nos cœurs et nos bras sont à vous.

Un jour quand la main de la paix,
Loin de nous chassant les allarmes,
Pour mieux jouir de ses bienfaits
Nous fera déposer les armes;
Que ce cri, Vive les Baslois,
Retentisse dans nos montagnes!
Et vous aussi, dans vos campagnes,
Dittes . . Vive les Fribourgeois!

Par un soldat du Contingent Fribourgeois au nom de tous.

Anmerkung.

«Der poetische Werth der Kriegspoesie dieser Epoche», heisst es diessbezüglich in der von Dr. Emil Blösch im «Berner Taschenbuch» von 1886 veröffentlichten Abhandlung «Schweizerische Kriegslieder von 1792 bis 1798» (pag. 174—205) «scheint uns mit wenig Ausnahmen ein ausserordentlich geringer zu sein. Die Form ist grösstentheils sehr ungeschickt und plump, die Gedanken oft gesucht und schwerfällig; ebenso oft aber ganz unglaublich trivial. Dennoch verdienen sie sicher unsere Aufmerksamkeit, eben als Symptome der herrschenden Stimmung und Gesinnung. Dieses Interesse scheint uns vorerst darin zu liegen, dass die Lieder den Beweis leisten eines nicht geringen Grades von ächt patriotischer Begeisterung. Ist auch im Ausdruck viel hohles Pathos und leere Deklamation (entsprechend eben dem Charakter des sentimentalen Zeitalters), so zeugt doch schon das blosse Vorhandensein solcher kriegerischen Poesien für einen gewissen Schwung und eine nicht gewöhnliche Tiefe der geistigen Erregung, welche die Gemüther ergriffen hatte». — Man vergleiche damit auch die oben (auf pag. 50) mitgetheilte «Rede an die dritte Kolonne der Zürcherischen Truppen bei ihrem Zuzuge nach Genf» gehalten vor dem Beinhause bei Murten, am 6. October 1792, von Hrn. Major Meyer zu Stadelhofen. Sie schloss mit einem Schwur des Majors und einem feierlichen dreimaligen Schlag mit dem blossen Degen an den Sockel des Denkmals.

VI.

Installationspatent.

(Copia aus dem Basler Archiv.)

Wir Burgermeister, Schultheiss, Landammann und Räthe der Eidgenossenschaft und zugewandten Orte, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glaris, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell der innern und äusseren Rhoden, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel, urkunden hiemit öffentlich; demnach wir bei gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig befunden, **Repræsentanten** nach **Basel** an die Grenzen abzuschicken, so haben wir in dieser Eigenschaft dahin gesandt, Unsere respve geliebte Miträthe und getreue liebe Eidgenossen, Herren Johann Heinrich Zwicky des Raths Lobl. Standes Glarus, gewesener Landvogt zu Werdenberg, und Herren Christoph Vonweiller des Raths und Schaffner der Lobl. Stadt St. Gallen, mit dem Befehle und Gewalt, auf dasige Nachbarschaft fleissig zu vigilieren, auch falls sich einige fremde Kriegsvölker den Grenzen näheren sollten, sich zu den hohen Generalitäten, oder derselben commandierenden Officiers entweder selbst hinzubegeben, zu ihnen zu schicken oder an sie zu schreiben; damit unsere Lande, als die eines neutralen Staats in allweg respectiert und nichts wiedriges dagegen vorgenommen werde.

Derohalben denn an die hohen Generaliteten und mäniglich allwo sich diese Repræsentanten anmelden werden, unser dienstpflichtiges und freundliches Belangen geschieht, ihnen als uns selbsten nicht allein völligen Glauben beyzumessen, sondern auch in ihrem vorbringen mit günstiger Willfahr so zu entsprechen wie Wir hinwiederum beflissen seyn werden, ein solches mit Gegendienstes-Gefälligkeiten gebührend zu erwiedern.

In Kraft dieses **Patents**, worauf Wir in Unserer allen Nahmen Unserer getreuen lieben Eidgenossen der Stadt Zürich secret Insigel öffentlich haben drucken lassen, und das geben ist den 9. Merz von der Gnadenreichen Geburt Christi unseres Herren und Heilands gezählt 1793.

Copia aus dem Schaffhauser Archiv.

A. Mrs. les Reprts. du L. Corps helvetc. Bâle.

Le Général en Chef des Armées du Rhin et de la Moselle
Custine.

Au quartier général de Weissenbourg.
Le 11 Avril 1793 l'an 2em de la République.

Messieurs!

Le Ministre des Affaires etrangères m'a envoyé les Repræsentations que Vous avez adressé au Genl. de Division Depréz Crassier, relativement à la Construction d'une Batterie près de Huningue dont la direction et la forme provoquent les inquiétudes du C. Helv. Je m'empresse d'aller au-devant d'elles pour la faire cesser et de Vous renouveller les Assurances de confiance que la Republique française a dans la Neutralité des Cantons. Je suis affligé que d'anciens et fidels Alliés telsqu'eux qui connaissent le prix, que la Nation française attache à leur Alliance, et à leur Amitié, puissent s'inquiéter d'une mesure purement défensive, non contre eux, car elle n'a pas le plus leger soupçon de leur bonne fois, mais contre un Ennemi commun, qui serait assez audacieuxp our violer à main armée le Territoire helvet. et s'en servir pour attaquer le sien. Croyez, Citoyens, Amis de la liberté, que jamais les armes des Français seront tournées contre les Suisses, leurs anciens Alliés, et que les mesures, dont Vous Vous effrayés à tort, ne sont dictées que par la Prudence. La proclamation solennelle des droits des peuples, que la Nation française a osée faire à l'Europe, et dont les seuls Cantons Suisses contents de leur Gouvernement, ont respecté; la proclamation a conjuré contre elle tous les Rois qui s'en partagent la surface et les habitans. La Republique naissante est entourée d'ennemis, livrée à elle même — pouvez Vous donc, Messieurs, trouver étrange qu'elle adopte pour Vertû les Exagérations même de la prévoyance? Si à ces raisons rassurantes tirées de la Politique et des circonstances, vous aviez besoin que j'ajoutasse encore quelques Gages de Paix et du Désir que j'ai de voir regner entre les deux Nations la Confiance et l'union — qu'elles ont encore de nouveau cimenté — je Vous offrirais la connaissance que nos relations doivent Vous avoir donné de ma franchise et de ma Loyauté. Soyés certain qu'un homme de mon Caractère ne farde jamais la verité par ce qu'il ne craint jamais de la dire quelle qu'elle soit. Au reste je me propose, aussitôt que les circonstances me le permetteront, de me rendre dans le Departement du haut Rhin, s'il Vous reste encore quelques doutes ou quelques motifs de plainte, Messieurs, je Vous proposerai une Conférence dans laquelle, j'espère, de dissiper Vos Allarmes en concertant avec Vous les moyens qui peuvent assurer et garantir notre Liberté mutuelle.

Mrs. les Représentants à Mr. le Général Custine.

Bâle le 20. avril 1793.

Monsieur le Général!

La lettre qu'il Vous a plû nous écrire le 11. Ct. au sujet de la Batterie nouvellement construite près de la Place de Huningue, nous et bien parvenue par le Canal de Mr. le Genl. Depréz-Crassier.

Nous y observons avec un sensible plaisir les Assurances que Vous voulez nous faire de respecter la Neutralité reciproquement adoptée et résolué du L. C. H. — Nous en sentons tout le prix et il est bien doux pour nous d'être les Organes de ces sentiments pour les transmettre à nos Souvrs. Sgrs. mais nous ne pouvons pas Vous dissimuler, M. le Genl., nous le declarons avec notre franchise accoutumée qu'après toutes les peines que l'on s'est données, toutes les démarches que l'on a fait de la part du L. C. H. pour obtenir la Démolition de cette Batterie, nous nous sommes flattés que l'on ecoutât mieux les promesses réiterées si souvent par une Nation loyale et fidèle à ces principes telle que la Suisse, et que l'on détruise enfin cet ouvrage militaire qui ne peut absolument servir contre Vos Ennemis, mais uniquement contre la bonne ville de Bâle. Pour Vous mettre au fait des motifs que Mrs. Landwing et Muller de Fridberg, nos prédecesseurs, ont fait passer à Mr. le Genl. Depréz-Crassier, nous Vous envoyons cy-jointe la Copie d'une Lettre qu'ils ont ecrit le 20 du mois de Mars. Vous les trouverez sans doute justes ces motifs, et après des reflexions sérieuses là-dessus il ne Vous paraîtra plus étrange, qu'un Ouvrage aussi menaçant élevé, si proche des frontières de la Suisse, ne l'inquiète très fortement, vû qu'il ne peut être regardé que la suite d'une méfiance à laquelle la Suisse avec sa façon d'agir et de penser, ne devrait jamais s'attendre. D'ailleurs la Neutralité, que nous avons constamment observée envers les deux Puissances Belligérantes et que nous maintiendrons toujours très scrupuleusement, fait que nous ne connaissons point d'Ennemis. Mais nous nous reposons sur Votre equité et espérons que Vous ne tarderez pas de satisfaire à notre juste demande, et en ordonnant la Démolition de cette Batterie, nous donner une nouvelle marque du désire que Vous avez manifesté de cimenter de plus en plus la bonne Harmonie entre nos deux Nations.

Nous avons l'honneur d'être avec les sentimens de la plus haute consideration

Monsieur le Général

Vos très humbles Serviteurs

Zwicky, Représentant

Vonweiller, Représentant.

Mrs. les Représentants à Mr. le Général Deprés Crassier.
Bâle le 24 avril 1793.

Monsieur le Général!

A peine notre Lettre que nous avions l'honneur de Vous adresser avant hier fût-elle partie, que nos Officiers nous avertissaient qu'une partie des Troupes sous Votre Comandement dressaient un Camp très proche du petit Village de Bottmingue. Il ne peut pas échapper à Vôtre prudence que cela ne pourra pas nous paraître indifférent, vû les inconveniants auxquels un Camps aussi proche de nos Frontières expose les uns comme les autres, ne parlant pas même des Dommages qu'il a déjà causé à quelques paysans et du bois qu'ils leur ont emporté. Aussi nous flattons nous, Mr. le Genl., que connaissant Vôtre Façon de penser d'entretenir la bonne Harmonie entre nos deux états, Vous voudrez bien faire éloigner ce Camp pour éviter les tracasseries continuelles qui sont inévitables. Nous sommes bien loin de Vous mettre sous les yeux combien il est facile de satisfaire nôtre Demande, car nous pensons que la Situation de ces environs Vous est aussi bien connue qu'à nous.

Nous répétons encore les même instances que nous fîmes avant hier au sujet de la Batterie et Vous assurons que dans peu nous espérons d'apprendre la Demolition de cette pierre d'achoppement.

En nous reposant sur Vôtre empressement, que Vous nous avez témoigné tant par écrit que de bouche d'employer tous les moyens qui pourraient contribuer à cultiver l'intelligence mutuelle et le bon Voisinage entre nos deux Nations.

Nous avons l'honneur d'être avec les sentimens de la plus haute considération

Monsieur le Général
Vos très humbles Serviteurs
Zwicky, Représentant
Vonweiller, Représentant.

BEITRÄGE

ZUR

RÄTISCHEN GESCHICHTE.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. **CHR. KIND.**

I.

Ueber den Haushalt des Bisthums Cur im fünfzehnten Jahrhundert.

Der Verfall, in welchen der Haushalt des Hochstifts in Folge der anhaltenden Fehden mit denen von Räzüns, dann mit denen von Mätsch gerathen war, veranlasste Bischof Hartmann gegen Ende seines Lebens zu einer genauen Inventarisirung der Stiftsgüter. Dieses Inventar, welches unter dem Titel: «Buoch der Vestinen so dem stifft Chur zuo horendt, ouch der Emptern, so ein Herr und Bischoff zuo Chur zuo verlichen hatt in geistlichen und weltlichen Stenden, geschriben zuo Bischoff Hartmanns zytten» im bischöflichen Archiv sich befindet, bietet uns die genauesten und interessantesten Aufschlüsse über diesen Gegenstand. Obige Ueberschrift des Umschlags ist übrigens spätern Ursprungs und entspricht dem gegenwärtigen Inhalt des Manuscriptes nicht vollständig. Nur die ursprüngliche Anlage ist aus Bischof Hartmann's Regierungszeit, die von andrer Hand herrührenden Interpolationen und Zusätze namentlich an eingerückten Lehenbriefen aus Bischof Johann's Zeit. Nach der Fracturschrift scheint sie im siebzehnten Jahrhundert unter Bischof Flugi entstanden zu sein.

Zunächst enthält das Inventar gemäss dem Titel ein Verzeichniss der Vestinen, wobei kurze Notizen über deren Entstehung eingestreut sind, z. B. bei Fürstenburg und Tirol, wonach an mehreren Stellen die Vesten auf den Hofstätten alter Gotteshäuser erbaut wurden. Häufig wird dabei auch auf das Lehenbuch des Gotteshauses verwiesen.

Der zweite Theil des Inventars enthält die Aemter, welche ein Bischof zu verleihen hat in der Stadt Cur und ausserhalb, in geistlichen und weltlichen.

Zunächst werden nun die geistlichen Aemter abgehandelt, vom Bischofe an bis zu den ihm zuständigen Kirchensätzen.

Hierauf folgen die weltlichen Aemter von der Vogtei zu Cur bis zum Rheinamt. Diesem Abschnitt ist eine kurze Einleitung über die kaiserlichen Privilegien und die Ausdehnung des Gotteshausgebietes vorangeschickt.

Zuletzt folgt eine Auswahl von Lehenbriefen, die zum Theil textgemäss, zum Theil im Auszug an einander gereiht werden und grösstentheils auf tirolische Verhältnisse sich beziehen. Zu bemerken ist noch, dass die Stelle, welche von der Besetzung des Rathes zu Cur handelt, sowohl nach der Handschrift als nach der Stelle, wo sie vorgemerkt ist, als spätere Interpolation erscheint.

Das Verzeichniss der Vesten hat Eichhorn in seinem «Codex probationum» abgedruckt. Der Haushalt des Bisthums knüpft sich jedoch nur insofern an diese Vesten, als deren Behauptung oftmals sehr schwierig wurde und bedeutende Anstrengungen erforderte. In friedlichen Zeiten hing das Hauswesen des Bisthums von den Aemtern ab, die den regelmässigen Dienst thaten.

Was nun zunächst die geistlichen Aemter betrifft, so wird in Bezug auf die Wahl eines Bischofs betont, dass sie vom Capitel auszugehen habe. Ein Bischof habe alsdann der päpstlichen Camera fl. 500 für seine Bestätigung zu bezahlen. Auch die Wahl eines Propstes stund dem Capitel zu und bedurfte nur der Bestätigung durch den Bischof. Der Propst war des Bischofs Stellvertreter in allen äussern Angelegenheiten, der Decan dagegen im Chordienst: «dem mag ein Bischof von sundern Gnaden empfehlen sin bruche uff dem Chor», und er bezog hiefür die bischöfliche Chorpfründe. Propst und Decan hatten demnach den Rang von Archidiakonen, und standen hierin mit den Erzpriestern auf dem Lande in gleicher Stufe.

Insbesondere während des vierzehnten Jahrhunderts, als die Bischöfe grösstentheils in Hofdiensten von ihrem Stift abwesend waren, sehen wir die Pröpste regelmässig als Admini-

stratoren des Stifts fungiren. Indess folgt hieraus noch keineswegs, wie es Juvalt aufstellt, dass das Pflegeramt damals eine besondere Form der Immunitätsregierung gewesen sei, und man darf wohl sagen, dass in den «Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien» der über das Pflegeramt handelnde Abschnitt der Uebersichtlichkeit keineswegs förderlich war.

Auf den Decan folgt der Scholasticus, dessen Aufgabe es war, des Capitels Redner zu sein, und entweder selber Schule zu halten oder jemand dazu zu bestellen.

Das Capitel hatte auch einen Baumeister zu setzen, «der unser Frowen bett versorgen soll» und bauen nach des Capitels Rath. Unter dem Baumeister des Stifts ist vermuthlich der Sextar zu verstehen.

Die folgenden Domherrnstellen besetzte das Capitel ohne Bestätigung des Bisthums.

Der Sänger hat die Würde und das Recht, «dass er zu festhzittlichen ziten anfacht das Gesang», und er musste beim Altardienst bis zuletzt zugegen sein.

Der letzte ist der Custos, dessen Aufgabe sich auf Anschaffung des Lichts, Versorgung der Paramente etc., Besetzung der Messe bezieht.

Ausser dem Capitel stunden dem Bischof noch zur Seite ein Vicar für geistliche Sachen, Collecten einzunehmen, Investituren zu ertheilen, sowie der Bezug der primi fructus, die Seelsorge zu beaufsichtigen, Bett- und Ablassbriefe zu ertheilen.

Dem geistlichen Richter stund eine freiwillige Gerichtsbarkeit zu, so oft ein Armer gegen einen Reichen mit Klage einkam, und er sprach auf dem Chore sein Recht.

Dem Pönitentiar endlich stund das gesammte Beichtwesen zu und die Erledigung der sich ergebenden Kirchenstrafen.

Auf dem Gäu, d. h. Landschaft, stunden dem Bischof die Ruraldecane zur Seite. Es werden aber nur fünf Decanate aufgezählt: Cur, Valgöw, Unterlanquart, ob der Fligenweid, ob Curwald. Daneben werden aber mehrere Erzpriester erwähnt.

Neben demjenigen von Cur, welcher zugleich geistlicher Richter ist, einer im Walgau und einer unter der Lanquart. Sie haben insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Ausserdem haben sie in jedem Schaltjahre in ihren Decanaten zu placitiren, was man auf teutsch «tavellen» nennt, und auf wälsch «plaid expianida». Wir führen dies speciell an, weil es unstreitig eine der ältesten schriftlichen Aufzeichnungen romanischer Ausdrücke ist.

Für Bergell behielt sich der Bischof das Placitiren selbst vor, was sich erklärt, wenn man die Uebertragung der Grafschaft von Bergell an den Bischof unter Otto I. würdigt. Es wird daher auch ganz ausführlich von dem bergellischen Placitum gehandelt. Dasselbe musste auf Lichtmess dem Leutpriester angemeldet werden, der dann ein Mandat zur Ernennung der Juraten erliess. Hierauf wurde auf die Verschuldungen inquirirt und jede Schuld mit 3 Pfund Bergeller Währschaft gebüsst. Von diesen Bussbeträgen kam ein Drittheil dem Leutpriester und zwei Drittheile dem Bischof zu. Ausserdem hatte jeder «Aidschwerer» eine Schuld oder also 3 Pfund als Besoldung voraus, so dass demnach nur der Reinertrag zwischen dem Bischof und dem Pleban zur Theilung gelangte; letzterer musste aus dem ihm zufallenden Dritttheil den Bischof oder seine Abgeordneten zu Gaste halten, sowie auch die Juraten.

Das Placitum erstreckte sich über folgende Sachen:

1. de fide catholica et circumstantiis eius et si omnes fidem teneant;
2. de statutis ecclesiæ;
3. de facientibus contra emunitatem parochialis ecclesiæ;
4. de occupantibus bona ecclesiæ parochialis;
5. si sint qui non juraverunt statuta ecclesiæ;
6. de perjuris;
7. de falsis testibus;
8. de incestu;
9. de adulterio;

10. de fornicatione;
11. de interfectoribus seu interfectricibus parvulorum voluntariis;
12. de sponsalibus clandestinis et matrimoniis clandestinis et illicitis et occultis;
13. de his qui exponunt infantes vel parvulos, vel qui ejiciunt languidos moribundos;
14. de leprosis occultis;
15. de pondere et mensura seminum et liquidorum;
16. de strata publica vel parochiæ;
17. de pascuis omnibus;
18. de pascuis decimatoribus;
19. de non servantibus jejunium ab ecclesia indictum;
20. de violatoribus sabbati;
21. de usuris et foenatoribus;
22. de his qui furantur in ecclesiis vel alias res ecclesiasticas;
23. de his qui non frequentant ecclesias parochiales;
24. de his qui impediunt in desolationem animarum ecclesiarum testamenta (etc.).

Wenn ein Erzpriester andern Decanaten placitirte, so hatte er von jeder Feuerstätte einen Schilling Mailisch, was man Feuerpfennig nannte. Die Juraten mussten ihn einziehen und dem Erzpriester überliefern. Falls Jemand den Feuerpfennig nicht zahlte, so ist er dem Erzpriester für eine Henne verfallen, und zwar galt diess Recht des Feuerstattpfennigs in Schanfig, Prettigau und Curwalden.

Es geht aus diesen Anführungen hervor, dass Bergell die Bedeutung eines eignen Decanats hatte, obschon es nur eine Pfarrei war, da immer nur von der ecclesia parochialis die Rede ist. Das Placitum des Bischofs zeigt aber zugleich, wie im Grunde noch bis ins späte Mittelalter hinab nach den Capitularien des Remedius Gericht gehalten wurde.

Erst nach all diesen Aufzählungen werden die Bestandtheile des neuen Gotteshauses Engadin und Vinstgow erwähnt. Auch hier gab es Decane und Erzpriester, und auch hier hatte der

Bischof selbst das Placitum und erhielt hiefür von etlichen Höfen zu Schuls, die nach Marienburg hörten, « 60 schöt Käs geld ».

Kirchensätze, bei denen ihm also das jus primi fructus zustand, hatte der Bischof 21 bis 22, wenn man den streitigen Kirchensatz zu Tirol einbezog —: Latsch, Schluderns, Lichtenberg, Agums, Schenzels(=Tschengls), Mals, Taufers, Ardetz, Sernetz, Schuls, Vispren(=Vicosoprano), Tinzen, Salux, Tiefenkastel, Burginn, Lentz, Schyrans, Almenns, Rätzüns, Zutzers, Flums.

Wir gehen nunmehr über zu den weltlichen Aemtern. Oben an stund die Vogtei zu Cur. Ein Vogt konnte jeden Tag zu Gericht sitzen, so oft es nothdürftig war. Er richtete über Blut, Frevel und Unzucht. Ein jeglicher Frevel war zu 8 Pfund angesetzt, wovon dem Vogte 6 Pfund gehörten, sammt des Doppelten des bischöflichen Placitums; den Rest theilten der Bischof und die Stadt. Ausserdem bezog ein Vogt von den Meierhöfen des Bischofs und des Capitels je 7 Schafe und 4 Pfund 16 ß Mailisch, von der Stadt 13 Pfund 4 ß Mail., im Ganzen also in Geld 18 Pfund Mail. = 6 Placita. Wie sich sowohl aus diesem Verzeichniss, als auch den Stadtordnungen ergibt, scheint es kaum möglich, den Vogt mit von Juvalta als Immunitätsbeamten aufzufassen. Nicht nur weichen die Bussbeträge so bedeutend ab, dass sie unmöglich auf denselben Rechtsbesitz zurückgeführt werden können; sondern Bischof und Stadt stehen zusammen dem Vogte gegenüber, wohl als Bezüger der Juratengehalte. Ausserdem erscheint ja der Immunitätsbesitz in ausgezeichneter Weise dienstbar gegenüber dem Vogt. Die Meierhöfe mussten einen beträchtlichen Theil des Vogtsoldes aufbringen. Bei peinlichen Gerichten war es Sache der Meier, die Gefangnen zu bewachen und das Holz für den Galgen zu liefern. Somit war der Vogt, auch wenn er pfandschaftlich vom Bischof ernannt wurde, doch mit den Rechten eines königlichen Beamten ausgestattet.

Nächst dem Vogt erscheint der Ammann. Derselbe musste jeden Freitag zu Gericht sitzen und richten um Wein und Brot, Salz und Fleisch und um alle Esswaaren; ausserdem in der

Woche, wenn ein Gast es verlangte. Er sollte rechtfertigen und beschauen alle Wagen und Ellen und Maasse, soll allen Wein in der Stadt aufthun, d. h. Aufsicht über die Wirthschaften führen. Ferner «beschauen das Fleisch in der Metzg, dass Niemand verkaufe unrein Fleisch noch unzeitiges; er soll beschauen das Brot und wer zu klein bacht, den soll er bussen».

Ueber das Ammannamt bestund ein besonderes Buch, worin die Gefälle von den Tavernen, Mezgern und Brotbecken verzeichnet waren.

Auf den Ammann folgte der Canzler. Dieser hat ein Insigel mit einem Adler und soll und mag besigeln um alle weltliche Sache. Das Recht des Canzlers findet man verschrieben in der Stadt Rodel (: man vergleiche hiezu Stadtordnungen pag. 215). «Der Canzler soll auch sein bei den Proveiden und Aidschwerern so sie anlogen, die da bekümmret die offne Strasse, und soll Ihnen vorschreiben ihre Sachen zweimal im Jahr. So man Vogtgericht will haben, dann wird ihm zu jedem Vogtgericht ein Frevelvorbuss». Die vorerwähnten Urkunden, das Buch des Ammannamtes und der Stadtrodel, dürften wohl in der grossen Brunst untergegangen sein, wofern nicht unter dem letztern die Stadtordnungen gemeint sind.

Auf den Canzler folgte der Proveid. Ihm wählte der Bischof noch zwei, das Capitel einen Eidschwörer zur Seite, zu welchen drei von der Stadt Cur gewählte angereiht werden. Sie haben mit Einmuth oder mit Mehrheit die Untergänge zu thun um liegende Güter, Marksteine zu setzen und zu verhüten, «dass niemand Wunn, noch Waid, noch offne Strasse einfahe noch verzäune». Auch diese Verhältnisse, welche jährlich zweimal bei Vogtgerichten geöffnet wurden, werden auf Grund des Stadtrodels erwähnt. Der Proveid hatte an die Custerei drei Zuber Wein abzuliefern.

Sein Einkommen bestand dagegen aus folgenden Bestandtheilen:

Von den 101 Huben auf Muntinen hatte er jährlich je 1 ß Werth an Ziger und Molken. Ebenso von den Huben in

Prättigau, Malans und ob Curwalden — Abgaben, für welche auf das Urbarbuch verwiesen wird. In einem Nachsatz wird noch hinzugefügt, dass ein Theil der Huben auf Muntinen verpfändet seien, und demnach der Proveid von diesen keine Dienste schuldig sei.

Der Proveid hatte den Thurm der Veste zu Cur zu decken, «den man nennt eines Herrn Kammer». Er sollte auch die Stegen zu demselben Thurm machen, jährlich beim Aufhören des Waidgangs 30 Zaunsteck in eignen Kosten schlagen, und jedes Schaltjahr in die Veste zu Cur liefern 32 Fuder Kalk.

Die niedern Hofämter werden folgendermassen summarisch aufgezählt:

«Ein Bischof mag auch setzen in seinem Hofe durch Ehre und Würdigkeit seines Gotteshauses einen Hofmeister, einen Schenken, einen Truchsess, einen Kuchemeister, Item einen der ihm das Schwert vorträgt, einen Marschalk, einen Thürhüter, so man in den Räten ist, Item Canzler, Schriber und andere fürstliche Ding, die den Fürsten zugehören. — Item ein Bischof mag auch ein Jagdmeister haben, der ihm das Wiltprand besorgt und in Ehren habe. Item ein Falkner, der ihm die Zucht und das Vederspill besorgt».

In Bezug auf diese weltlichen Aemter ist zu bemerken, dass bemerkenswerther Weise der Ammann als der erste Hofbeamte nächst dem Vogte erscheint, während in der städtischen Verfassung der Ammann den letzten Rang unter den Siebnen einnahm. Letztere Veränderung rührt vermuthlich davon her, dass das Ammannamt erst nach dem Vitzthum und Proveidamt an die Stadt fiel, und sich der Rang also aus der Zeitordnung erklärt, in welcher die Aemter städtisch wurden.

Nachdem dann im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sämmtliche obere Hofämter städtische Rathsstellen geworden waren, rückte selbstverständlich der bischöfliche Hofmeister in deren Stelle vor und erhielt hiemit ein früher niemals besessenes Ansehen.

Das Canzleramt verschmolz sich mit dem Bürgermeisteramt,

wie denn mehrere Bürgermeister vorher oder gleichzeitig Bürgermeister waren, wie z. B. Michael von Mont, dessen gemalte Wappentafel noch auf dem Rathhause zu sehen ist; der bischöfliche Canzler ist somit derjenige, welcher erst nach dem Thürhüter unter den niedern Hofämtern erwähnt ist.

Ausser den eigentlichen Hofämtern hatte der Bischof noch einige andere zu vergeben, welche in loserer Verbindung zum Hofe stunden.

1. Das Zollamt empfiehlt ein Herr einem «der ihm am allerfüglichsten ist und der auch den Kaufleuten wohl kann aufwarten. Wie man den Zoll nehmen soll, findet man im alten Register. Der Zoll wird doppelt erhoben, wenn ein Bischof gefangen wird in des Kaisers Dienst, und der Kaiser bewilligte den doppelten Zoll zur Entschädigung des Gotteshauses. Das Ungelt wurde unter den Bischöfen Johann II. und Hartmann II. der Bürgerschaft überlassen, damit sie ihre Bräuche und Gebäude desto eher bezahlen möchten.

2. Das Cammeramt. Es liegt keine nähere Erklärung dieses Amtes vor. Allein da nach der Beschreibung des Proveidenamtes der alte Thurm die bischöfliche Kammer hiess, so kann das Cammeramt nichts anderes besagen, als die Verwaltung der zum Thurm gehörigen Güter, welche die Besoldung des Hofmeisters bildeten. Es gehörten hiezu Güter bei Marschlins, Cur und Malix.

3. Das Marschalkamt ausgestattet mit Gütern zu Cur.

4. Das Becheramt. Es sind Güter zu Cur gelegen, eine Hofstatt und mehrere Juchart Acker.

Von diesem Amt soll der Bechrer einem Bischof in seinen Hof gen Cur, so er da zugegen ist, Becher genug geben.

5. Das Thorwartamt. Neunzehn verschiedene Güter zu Cur. Von diesem Amt soll der Thorwart einem Herren das Thor getreulich behüten und versorgen.

6. Das Kelleramt: ein Garten zu Cur und sechs Viertel Bohnen aus den Huben zu Flims.

Der Stubenkehrer war wohl ein Dienstthuender des Kelleramts und hatte ebenfalls, wie der Keller, ein Gärtlein und Korngefälle.

7. Das Forstamt. Dem Forstmeister gehört an, dass er den Forst schirmen soll, und in Ehren haben als es von Alter herkommen ist. Und wen er in dem Forst findet und darinnen gehauen hat, der hat des Bischofs Hulde verloren und ist dem Forstmeister verfallen 5 ß Mail. von jedem Stock. Sein Einkommen besteht ausserdem in zweimal Acker unter der kleinen Quader, zwei Manmad Wiesen in Pranserin und acht Viertel Korn in Haldenstein. Ausserdem in neun Gütern auf Haldensteiner Gebiet.

8. Das Schmidamt. Wer das Schmidamt innehat, der soll gen Hof dienen, was das Haus bedarf, ohne allein die Pferde beschlagen, und was den Villen angehört, und wenn er gross Werch macht. Dem Schmidamt waren zwölf Güter, sechs davon in Malix, das übrige zu Cur, worunter zwei Hofstätten, deren eine am Stadtmühlbach lag.

Wenn wir eine Uebersicht über den Umfang der Güter hätten, welche als Aussteuer von Aemtern sozusagen in beweglicher Hand waren, so würde sich uns schon hierin ein sehr bedeutender Grundbesitz darstellen. Hiezu kommen dann noch die eigentlichen Saalgüter und die Erblehen, sowie die Güter der Klöster und Kirchen, sammt denjenigen der freigebornen Grundbesitzer. Wenn die Erblehen nächst den Allodialgütern schon damals in fester Hand lagen und nur in ungewöhnlichen Fällen verloren gehen konnten, so sieht man dagegen gerade an diesen Aemterlehen, wie sich der kleinere Grundbesitz herausbilden konnte und musste. Die Aemter waren in der Regel auf lebenslänglich verliehen, d. h. wenigstens für Lebensdauer des Lehnsherrn; allein es kostete nicht sehr viel, um auch die Huld des Nachfolgers zu erwerben. Und war einmal eine Familie auf einem solchen Lehengute herangewachsen, so konnte es der Fälle gar mancherlei geben, dass diess und jenes Gut nicht mehr in natura beim Amte verblieb und mit dem-

selben sich vererbte, sondern bei Todesfall oder sonstigem Verluste des Amtes aus Rücksichten auf die Familie ein Geldzins den Ertrag des Gutes vertreten durfte. Schon zu Bischof Hartmann's Zeiten zeigte es sich, dass manche Güter nicht mehr aufzufinden waren. Auch die Verpfändung von Gütern durch die Herrschaft selbst hatte ähnliche Folgen. Daher zeigte es sich, dass die Hubenzinse auf Muntinen nicht mehr vollzählig einzubringen waren. Schwerlich vermochte auch die Aufstellung eines Inventars diesen Process abzuschneiden. Denn worauf beruht am Ende das Selbständigwerden der Gemeinen, wenn nicht darauf, dass ihnen die Möglichkeit des Eigenbesitzes immer mehr nahe trat und dass nach dem Verfalle der weltlichen Feudalität auch die geistliche in einen Schwächezustand überging, welcher die Zuversicht der Gemeinen und ihre Gewaltsamkeit oft genug herausforderte.

Als die Hofämter nicht mehr vom Bischof vergeben wurden, büssten sie natürlich ihre Pfründen ein und wurden zu blossen Ehrenämtern des Rathes. Es fehlt uns aber einstweilen an Material, um den damit verbundenen Uebergang der Güter näher belegen zu können.

Uebrigens sind die Güterverzeichnisse auch in topographischer Beziehung nicht ohne erhebliches Interesse.

II.

Stadt und Hof Cur.

Der letzte Conflict mit dem Hochstifte.

(1723—1754.)

Bis zur Vereinigung des Hofes Cur mit der Stadtgemeinde stund bekanntlich unter dem Chorherrnthurm, der den Haupteingang zum Hofe bildet, eine Porte ohne Thorflügel, gewöhnlich das Brillenthor genannt. Es war dasselbe ein Monument der Conflicte, die sich über Territorial-, Jurisdictions- und Gewerbsverhältnisse in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts völlige dreissig Jahre hindurch fortgesponnen hatten und nur mühsam zur Ruhe gebracht werden konnten. Zum Verständnisse jener Verhältnisse muss indessen ein kurzer geschichtlicher Rückblick vorausgesandt werden.

Wir verdanken Aufzeichnungen des Herrn Bürgermeister von Albertini eine Zusammenstellung von Rathsbeschlüssen in dieser Richtung, welche unschwer erkennen lässt, wie beharrlich das Bestreben des Hofes war, sich in jeder Richtung von der Stadt unabhängig zu bewegen. Insbesondere verschlimmerten sich die Verhältnisse seit der Regierung des Bischofs Johann VI. Flugi, des Jüngern. In den schwierigen Zeiten, die dem westfälischen Frieden vorausgingen, sucht der Rath möglichst beschwichtigend aufzutreten, und mahnte die unzufriedenen Küfermeister der Stadt 1638 ab, sich gegen die Handwerker auf dem Hofe aufzulassen; allein es liess sich nicht verkennen, dass auf dem Hofe fortwährend Versuche gemacht wurden, Neuerungen einzuführen. So wurde schon 1640 beim Bischof über Gestattung des Salzhandels geklagt. Seit 1679 befand sich ein gewisser Brentano auf dem Hofe, der unter dem Vorwande mit Fastenspeisen zu handeln, auch in andern Artikeln den

bürgerlichen Kaufleuten Concurrenz zu machen wusste, wogegen man in der Stadt der Ansicht war, wenn Bischof und Capitularen die Rechte von Bürgern in Anspruch nahmen, so sollen sie sich auch als solche halten. Die Sache führte zu Weiterungen, die sich durch mehrere Jahre hinzogen. Man schloss den Krämern auf dem Hofe den Laden, nahm dem Hofschuhmacher sein Leder weg. Das Corpus catholicum legte sich in die Mitte. Allein über den Grundsatz kam eine Einigung vorläufig nicht zu Stande.

Seit dem westfälischen Frieden (1648), der die Lostrennung der Schweiz und der Bünde vom Reichsverbande vollzog, betrachteten sich die Bischöfe von Cur ausschliesslich als Fürsten des Reiches. Zunächst in Bezug auf die Wahl der Bischöfe wurden die Satzungen des Gotteshausbundes, die schon während des dreissigjährigen Krieges Noth gelitten hatten, seither beharrlich zurückgewiesen. Das Capitel erachtete sich nicht mehr für gehalten, einen Gotteshausmann in die Wahl zu nehmen. Nach Johann's VI. Tod 1661 wurde daher Ulrich von Mont von Schleuis secundirt durch Oesterreichs Einfluss und nach ihm dessen Neffe Ulrich Federspiel von Ems (1692) zum Bischofe erwählt. Während der Regierung des letzten Bischofes (1692 bis 1728), in welcher der Conflict seinen Anfang nahm, steigerte sich der ohnehin grosse Einfluss Oesterreichs auf unsern Freistaat noch mehr, gerade durch den Uebergang der bisher spanischen Provinz Mailand an die deutsche Linie, unter dem letzten Habsburger Karl VI. in Folge des spanischen Erbfolgekrieges.

In welcher Weise Oesterreich denselben geltend zu machen suchte, ersah man an den Schwierigkeiten, welche das Erzhaus einer Verbesserung des mailändischen Capitulates und der Grenzen am Lago di mezzola entgegenstellte. Da die Bünde durch die Revision des Capitulates zugleich das Recht, mit Frankreich Militärverträge abzuschliessen, wieder zu erlangen hofften, welches sie 1639 aufzugeben genöthigt gewesen waren, so benutzte der kaiserliche Hof dieses Hauptinteresse der ein-

flussreichen Familien des Landes, um sich jedes Zugeständniss zu unverhältnissmässigen Preisen abkaufen zu lassen. Namentlich in religiöser Beziehung war Oesterreich so weit entfernt, eine Milderung der mit Spanien vereinbarten Artikel eintreten zu lassen, dass es nicht nur auf buchstäblicher Erfüllung aller Artikel bestund, sondern sogar die Ausweisung der bisanhin geduldeten eingebornen Reformirten in der Grafschaft Cleven erzwang.

Mit geschickter Unterhandlung bediente es sich des Ober-Bundes, um dort confessionelle Reizbarkeit zu unterhalten, und des Gerichts, um sie für den Verlust ihrer Verkehrsprivilegien besorgt zu machen, damit der Gotteshausbund mit dem Interesse confessioneller Toleranz nicht aufzukommen vermöge.

Nicht am wenigsten vortheilhaft gestaltete sich aber die veränderte Stellung Oesterreichs für das Bisthum. Unter Bischof Ulrich's VII. Regierung erneuerte Karl VI. das Recht der alten Könige, bei Wahlen das erste Vorschlagsrecht auszuüben (jus primarum precum). Hiemit war die förmliche Trennung des Hochstiftes von den Ansprüchen der Landesangehörigen feierlichst sanctionirt, indem fortan ein kaiserlicher Commissär bei der Wahl zugegen sein sollte, dem es leicht wurde, die gegentheiligen Anstrengungen des Gotteshausbundes lahm zu legen. Der Hof Cur wurde folgerichtig als eine Enclave des deutschen Reiches erklärt und behandelt, so abenteuerlich auch die Sache in praxi aussah. Als Reichsstand und souveräner Herr beherrschte er den Ring, welcher durch die Kathedrale, die Capitelshäuser und seine eigne Pfalz gebildet wurde. Die Eigenartigkeit dieses Verhältnisses machte sich nun begreiflicher Weise noch mehr als bei den Bischofswahlen im täglichen Verkehre mit der Stadt geltend. Seit Bischof Beatus 1567 seine Residenz eingenommen, hatte sich auch in gewerblicher Beziehung eine Trennung zwischen Stadt und Hof eingeleitet, welche in fortwährender Steigerung sich entwickelte. Unter Bischof Ulrich gewann indess die Sache ein ernsthaftes Aussehen.

Während des spanischen Erbfolgekrieges hatte sich Cur als vor-

züglich geeigneter Platz erwiesen, um mit Rücksicht auf Armeelieferungen und Kriegscontrebande gewinnreiche Geschäfte zu machen. Die Geschichte Th. Massner's insbesondere zeigt, wie rasch sich jener Mann bereicherte und wie leicht es damals noch war, mittelst Handstreichen bald einen Fang zu machen. Dieser Gelegenheit nahmen auch die sogenannten Lombarden und Savoyarden wahr. Sie siedelten sich in verhältnissmässig grosser Anzahl in Cur an und zogen sowohl aus gewerblichen, als confessionellen Gründen die Wohnungen auf dem Hofe vor. Dort waren sie exempt von den städtischen Gewerbeordnungen und der Steuergesetzgebung des Gemeinwesens. Sie bezahlten den Domherrn nur geringe Localzinse, dem Bischof keinerlei Steuern und waren überdiess Mitgenossen der Zollfreiheit, welche der Hof genoss, während die Stadt zuerst als Pächterin, seit 1726 als Eigenthümerin des bischöflichen Zolles diese Regie verwaltete. Nicht wenige jener Fremdlinge, die als Goldkrämer, Quincailleriehändler, Specereidetaillisten nach Cur kamen, nahmen sogleich für Lebenszeit die Niederlassung auf dem Hofe. Bei den schwierigen Geldverhältnissen, mit denen die vereinigte Münzstätte des Bischofs und der Stadt namentlich gegenüber der Schauenstein'schen Münzstätte in Reichenau zu kämpfen hatte, trieben sie auch Wechselgeschäfte, bemächtigten sich des Korn- und Weinhandels und dehnten ihre Geschäfte weit über den Bedarf des Hofes aus. Nicht nur machten sie den städtischen Handelsleuten eine stets bedrohlichere Concurrenz im täglichen Verkehr; sie begannen auch das Land in ihren Geschäftsbereich zu ziehen [1]).

---

[1]) Erwähnung verdient bei diesem Anlasse, dass Cur heutzutage möglicherweise ebenso wohl ein Sitz der Industrie sein könnte, als Zürich und Basel. Es war eben in dieser Periode des Kampfes mit dem Bisthum um die Gewerbsconcurrenz eine Anfrage ergangen, ob Cur bereit wäre, zwanzig französische Familien aufzunehmen, welche die Industrie der Seide und Wolle einführen und ihre eignen Arbeiter mitbringen würden — vorbehaltlich, dass sie ihre gottesdienstlichen Bedürfnisse, sowie die Verpflegung ihrer Notharmen selbst bestreiten würden. Es scheint jedoch, dass

Unstreitig bot die auf dem Hofe gewährte Gewerbefreiheit, verbunden mit der dem Fremdling stets eigenen grössern Regsamkeit im Geschäfte, gegenüber einem nach allen Seiten durch Gewerbsstatuten eingeengten und mit Zoll und Steuern belasteten Betrieb bedeutende Vortheile. Sie waren so gross, dass der Zudrang Fremder beständig sich steigerte und die Domherrn, den Anwachs einer ihnen stets ergebenen katholischen Bevölkerung mit Wohlgefallen bemerkend, nach Mitteln griffen, um womöglich mehrere Localitäten für die Hofbewohner zu schaffen. Zunächst fasste man den wenigen auf dem Hofe selbst vorhandenen Platz ins Auge; über dem Waschhause entstand eine Wohnung. Sodann wurde aber auch die zerfallene Schmiede unter Marsoil zu erweitern beschlossen, und selbst die sogenannten Pfaffenställe sollten nach Bedürfniss ausgebaut werden. Es mochte sogar beabsichtigt gewesen sein, in den Domherrngärten Gebäulichkeiten aufzuführen, wesshalb man die Umfassungsmauer daselbst mit zahlreichen starken Pfeilern versehen haben mochte, welche auf städtischen Boden gestellt wurden. So zeigte der Hof plötzlich das Bestreben, ein individuelles und dem Interesse des Zeitalters zugängliches Leben zu führen und sich gegen die Stadt hin zu erweitern. Es war ohne alle Frage ein Krieg der Gewerbefreiheit gegen den Zunftzwang. Der kosmopolitische Händler benutzte einen unter eigenthümlichen Verhältnissen verharrenden Fleck Erde, um den zünftigen Bürger zu überflügeln.

Gewiss musste schon diese veränderte Lage der Dinge die Eifersucht der Stadt in hohem Grade erregen, insbesondere derjenigen Zünfte, welchen vorzugsweise der handeltreibende Theil der Bürgerschaft angehörte, Schneidern und Rebleuten. Wenn es dem Bürger untersagt war, mehr als ein Gewerbe zu betreiben, untersagt war, in Handwerksartikeln einen Verlag

---

kein günstiger Boden für diesen Antrag zu finden war. Obschon die Aufnahme einzelner Refugiés stets unbeanstandet vor sich ging, regten sich doch Besorgnisse gegen die Einwanderung einer ganzen Colonie.

zu halten, wenn sogar der Handwerker nur je einen Gesellen und einen Lehrling fordern durfte, so hatte er einen Rechtsschutz für die ihm angewiesene Berufssphäre dringend nothwendig.

Hiezu kam noch der besondere Umstand, dass in kurzer Zeit mehrere der auf dem Hofe eröffneten Geschäfte wieder geschlossen werden mussten und als insolvent sich herausstellten. Sonach befürchtete man nicht ohne Grund, der Credit des Platzes werde untergraben, weil das Ausland zwischen Hof und Stadt Cur zu unterscheiden nicht in der Lage sei.

Die Zünfte hatten schon seit einiger Zeit den Rath um Abstellung der drohenden Gefahren ersucht und in steigender Aufregung gedrängt, die städtischen Gewerbe zu schützen. Für den Rath gab es indess keine Hülfsmittel, den Anstoss zu beseitigen, so lange das Capitel nur auf seinem eignen Boden baute oder seine zugehörigen Gebäulichkeiten ausbesserte. Selbst die Pfeiler an der Gartenmauer, obschon sie in die öffentliche Strasse vorragten, konnten eine genügende Handhabe nicht gewähren, um dem nachbarlichen Verhältniss Eintrag zu thun.

Bischof Ulrich erleichterte dem Rathe seine Aufgabe. Von der Immediatstellung seines Reiches hatte er einen so hohen Begriff, dass er auf die Territorialjurisdiction der Stadt nicht diejenige Rücksicht nahm, welche in jener Epoche allgemein als Regel galt, und die nicht nur noch jetzt ein Staat gegen den andern beobachtet, sondern damals selbst ein Hochgericht gegen das andere eifersüchtig wahrte.

Am 22. October 1723 brachten vier bewaffnete Männer von Obervatz einen «Kerle» nach dem Hof. Sie wählten hiezu den Weg von St. Hilaria hinunter und bei der Münzstrecke hinauf nach St. Luci, und lieferten ihren Gefangenen bei nächtlicher Stunde im bischöflichen Schloss ab. Wahrscheinlich war es ein aufgegriffener Mönch oder Priester, deren damals nicht selten aus Italien flüchteten, und der somit vom Gericht Obervatz an die geistliche Jurisdiction ausgeliefert wurde.

Man legte auf dem Hofe Werth darauf, ein Fangnetz für solche verlorne Söhne zu unterhalten. In der Stadt aber empfand man es sehr übel, dass der Bischof in so heimlicher Weise mit Umgehung der Wachen und ohne Begrüssung des Rathes Gefangene annehme, um sie, wie man vermuthen konnte, der Inquisition auszuliefern. Zugleich regte sich in der Bevölkerung das protestantische Mitgefühl.

Für den Rath war nun die Gelegenheit vorhanden, die Jurisdictions- und Territorial-Fragen gegenüber dem Hofe in Betracht zu ziehen und seinen Standpunkt zu nehmen, um so mehr, als der Bischof nicht einmal eine befriedigende Erklärung über den Vorfall abfliessen liess.

Es muss daher als ein Beweis der in der Bevölkerung der Stadt sich darlegenden Stimmung betrachtet werden, dass in der Christnacht einige Bürger, Friedrich Jecklin, Christian und Leonhard Camenisch, nebst einem Livréebedienten, durch die Domherrngärten einstiegen, dort die Zugänge erbrachen und durch die Wohnungen der Kanoniker auf den Hof eindrangen und sich in die Kirche begaben, wo sie während der Vigilien mit Worten und Geberden den Cultus unterbrachen. Da das Pfalzgericht die Auslieferung dieser Tumultuanten an den Rath erforderte, so berief sich der Rath nun auch auf das Recht der Bürger, nur vor ihren eignen Richter gestellt zu werden, und verweigerte die Auslieferung, indem er die Klage des Pfalzrichters vor seinem Forum gewärtigte. Der Bischof weigerte sich indessen, vor dem Vogtgericht seine Satisfaction zu suchen, und so blieb der Frevel der Tumultuanten nur als Zunder zu dauernder Erbitterung ungesühnt stehen.

Die weitern Verhandlungen galten ausschliesslich den Neubauten der Domherrn, um den Handeltreibenden Gelasse zu verschaffen. Man verlangte in der Stadt den Abbruch des auf dem Waschhause erbauten Stockwerkes, als Beweis, dass die Domherrn nicht beabsichtigen, zum Schaden der Bürger den Handel der Lombarden augenscheinlich zu begünstigen. Von einer rechtlichen Forderung konnte hiebei die Rede nicht sein,

sondern nur von einer Compensation zur Herstellung des Friedens. Es gelang indessen den Unterhändlern, diese Frage insoweit zu erledigen, dass durch gegenseitige Reversalien die Duldung der Mauerpfeiler und der Bauten an den Pfaffenställen gegen das Stockwerk auf dem Waschhause gewährleistet wurde. Die Jurisdictionsverhältnisse sollten hiebei nach keiner Seite hin in Frage gestellt sein. Städtischer Seits hoffte man zuversichtlich, dass von nun an von neuen Bauten zum Zwecke, den Gewerben Concurrenz zu machen, nicht mehr die Rede sein werde.

Um so mehr war man erstaunt, als nun der Bischof seinerseits seine Jurisdictionsansprüche geltend machte und desgleichen versuchte, was den Domherrn nun nicht mehr möglich war. Im nächstfolgenden Jahre (1724) liess der bischöfliche Hofmeister, Landrichter Julius Vinzens, Baumaterial bei Marsoil aufführen. Es wurde beabsichtiget, die dortige kleine Schmiede zu erweitern, da an Feuerarbeitern damals eher Mangel eingetreten war, und dieses Gebäude dann zugleich als Wirthshaus und Eisenhandlung zu benutzen. Da jener Platz, obgleich Grundeigenthum des Bisthums, doch, weil ausserhalb des Hofringes gelegen, als städtisches Territorium in Anspruch genommen wurde, so erhob der Rath Einsprache gegen die Berechtigung eines erweiterten Bauwerkes. Der Bischof behauptete zwar seine Befugniss und berief sich auf Rechtstitel, deren spätern Vorweis er sich vorbehielt; allein er versprach zugleich, den Bau einstellen zu wollen bis zur Erbringung des zureichenden Rechtsbeweises. Unterdessen aber erschien der Nuntius Passionei zur Visitation des Bisthums und ermunterte den Bischof zur Fortsetzung seines Baues, ohne sich um Einwendungen zu kümmern. Nach bischöflicher Ansicht beruhte der Erweis der Bauberechtigung theils auf einem Spruchbriefe von 1589, der aber nicht vorgewiesen werden konnte, theils auf der Annahme, dass der sogenannte Freistein ein wirkliches Grenzzeichen sei. Auch letztere Annahme, von der Stadt stets bestritten, erwies sich bei einer durch beidseitige Deputationen

vorgenommenen sorgfältigen Untersuchung als durchaus unhaltbar, weil der Freistein bei dessen Blosslegung keine Spur von urkundlichen Merkmalen darbot, sondern sich einfach als ein abgerollter Serpentinfündling auswies. Bei so beschämender Nichtigkeit seiner Beweismittel wäre der Bischof mehr als je zur Nachgiebigkeit bereit gewesen, hätte nicht der Nuntius das Beharren bei dem gefassten Vorhaben ihm zur Ehrenpflicht gemacht, ja die Ausführung des Baues förmlich befohlen und die Verantwortlichkeit auf sich genommen. Gegen allfällige Störungen des Baues stellte der Nuntius sofort kaiserliche Executionstruppen, sowie Sequestration alles bündnerischen Eigenthums im Auslande in Aussicht.

So kam die Schmiede zu stande, die dann ebenfalls bis zur Erbauung der neuen Hofstrasse bestund und erst dieser weichen musste. Diese Vorgänge waren indess wenig geeignet, die Bürgerschaft von dem Billigkeitssinne der Kathedralgeistlichkeit zu überzeugen, und die Unterhandlungen wegen der Gewerbseingriffe gelangten um so weniger zu einem befriedigenden Abschlusse. Es war gerade der Anlass geboten, in bleibenden Besitz des Zolls beim obern Thor zu gelangen und hiemit eine alte Schuld des Hofes gegen die Stadt aus den Wegssperren her auszugleichen, und so hielt der Rath mit Repressalien immerhin noch zurück. Im Jahre 1727 konnte er indess dem stürmischen Verlangen der Zünfte sich nicht mehr entziehen. Der Rath erklärte dem Bischof, wenn er sich um einiger Landesfremder willen so hartnäckig zeige und auf den offenbaren Nachtheil der Bürger keine Rücksicht nehmen wolle, so werde man bisher gemachte Zugeständnisse zurückziehen müssen. Dahin gehörte in erster Linie die Gestattung eines Brunnens bei den Pfaffenställen, wodurch die unangenehme Tränkung des Viehs auf dem Hof vermieden wurde. Sodann sollten auch die in Bezug auf den Bau der Ställe gemachten Concessionen zurückgezogen werden; ferner sollte allen Katholiken in der Stadt der Beisitz gekündigt und den auf dem Hofe wohnenden keinerlei Holz bewilligt werden, endlich dem Capitel der Waidgang am Mitten-

berg und an den Mayensässen gesperrt sein. Ehe es indessen in Bezug auf dieses Ultimatum zu einem Abschlusse kam, starb Bischof Ulrich (October 1728). In Folge dieses Ereignisses trat der Gotteshausbund mit seinen Verwahrungen in Bezug auf eine Neuwahl auf und lenkte hiedurch für einige Zeit die Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände.

Gewählt wurde unter dem Einflusse der auswärtigen Gesandten Joseph Benedict, ein tirolischer Baron. Zum ersten Male also äusserte das kaiserliche jus primarum precum seine Wirksamkeit.

Gewählt wie er war, trotz allen Protestationen des Gotteshausbundes, fasste er seine Stellung in ebenso hohem Grade als Reichsfürst auf, wie es sein Vorgänger nur immer gethan haben mochte.

Er unterliess indessen nicht, seine Erwählung dem Amtsbürgermeister (11. December 1728) ankündigen zu lassen, und der Rath sandte seinerseits die übliche Gratulationsdeputation, wobei man sich gegenseitig gute Nachbarlichkeit zusicherte, wenn auch die Stadt nicht umhin konnte, ihre Stellung als Glied des Gotteshausbundes vorzubehalten und zu verwahren. Die Wahl des neuen Bischofs fiel zeitlich mit dem Transerhandel zusammen, der einen evidenten Beweis bildete, wie leicht es damals den österreichischen Residenten wurde, aus unbedeutenden Vorfällen den Confessionshass zu schüren und Vortheile aus der Verhetzung der Bünde gegen einander zu ziehen. Es war derselbe Baron Risenfels, welcher in Folge des Capitulates die Expulsion des Oriundi aus der Grafschaft Cleven betrieb, den Transerhandel beinahe bis zum Ausbruch eines innern Krieges verwirrte und die Wahl Joseph Benedict's betrieb.

Joseph Benedict nährte ein ebenso hohes Selbstgefühl aus seiner reichsfürstlichen Würde, wie sein Vorgänger. Er nahm kein an ihn gerichtetes Schreiben entgegen, in welchem die Titulatur: Ihro hochfürstlichen Gnaden vermisst wurde. Er war übrigens von Gemüthsart ein wohlwollender Mann und redlichen Sinnes, wie ihm denn hiefür ein unverdächtiger Zeuge zur Seite

steht in dem Verfasser der Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes vom Jahr 1755. Indessen stund er nicht über den Parteien, und es ist nicht selten der Fall, dass gerade solche redliche Naturen die Veranlassung zu den schärfsten Conflicten darbieten.

Die Verhältnisse, unter denen Joseph Benedict seine bischöfliche Laufbahn antrat, waren so geartete, dass es kaum von jemandes Macht abhing, einen Conflict zu vermeiden.

Zunächst waren die Verhältnisse zur Stadt noch vollständig unausgetragen. Die Bürgerschaft klagte, dass der Rath in Gesetzeskraft erwachsene Zunftwehren unvollzogen lasse. Der Rath aber scheute sich, ohne dringende Veranlassung den Zwist zu erneuern; denn zu gütlichem Austrag war bei den so tief ins Leben eingreifenden Fragen wenig Aussicht, und rechtliche Erörterungen boten erst keinen sichern Erfolg, da selbst das Forum zum Austrage erst hätte mühsam gesucht werden müssen. Daneben war das confessionelle Gefühl bei der Bürgerschaft in höchster Erregung, und zwar gerade in Folge der das Capitulat von 1726 und das Transer Geschäft begleitenden Umstände, angesichts zumal der kläglichen Bittschreiben, welche die reformirten Bürger von Mahr, Prade und Gordona rücksichtlich ihrer mit kaltem Hohn von Risenfels durchgesetzten Expulsion an die Bünde richteten.

Ausserdem wurde das Mitgefühl häufig in Anspruch genommen durch Proselyten, die aus Italien herüberkamen und schon durch ihre blosse Erscheinung von Seite des Hofes Gefühle der Feindseligkeit wachriefen.

Der Rath that aber ganz, was in seinen Kräften stund, um in der öffentlichen Meinung eine Vermischung der politischen und religiösen Dinge zu verhüten. Er liess zwar keinen Proselyten ununterstützt, that aber auch dem Bekehrungseifer der Geistlichen keinen Vorschub. Wenigstens fand er es doch stark, dass die Pfarrherrn einzelne Proselyten wochenweise auf Kosten des Gemeinwesens in den Gasthäusern einlogirten.

So gingen einige Jahre hin ohne besondere Reibungen. Einen Beweis entgegenkommender Haltung durfte der Bischof in dem Umstande erblicken, dass 1732 Johannes Battenier, welcher im Residenzschlosse einen Diebstahl begangen, auf erstes Begehren ausgeliefert wurde und ohne weitere Umständlichkeiten vom Rathhause abgeholt werden durfte. Mit Freuden, heisst es in der Denkschrift von 1753, wurde eine solche Gelegenheit ergriffen, um gegen ihre bischöflichen Gnaden eine Probe von der Gesinnung abzulegen. Man rechnete von da an um so mehr auf entsprechende Beweise eines entgegenkommenden modus vivendi, und der Bischof stellte wirklich einen Revers aus, in diesen und andern dergleichen Begebenheiten die Reciprocität gegen die Stadt zu beobachten.

Wenn jedoch der Rath hoffte, mit diesem Revers eine allgemeine Verpflichtungsurkunde zu besitzen, so täuschte er sich, und erfuhr es auch, als er mehrmals und immer vergeblich die Aushändigung der früher vereinbarten Reverse wegen der Gebäulichkeiten erwartete. Nicht einmal die Originalurkunde wegen des noch unter Ulrich ausgelösten Zolles war erhältlich, obschon hiefür die feierlichste Gelöbniss vorlag.

Auch die Jurisdictionsverhältnisse blieben in derselben trüben Auffassung. 1734 war der Bischof eines ausgetretenen Dominikaners habhaft geworden, und beschloss, selbigen seinem Orden wieder auszuliefern. Man verbrachte ihn in einer Kutsche bis nach Kazis, wo er dann in Bande geschlagen und nach Italien abgeführt wurde. In der Stadt wurde es übel vermerkt, dass der Bischof, wenn auch formell in unanstössiger Weise, dennoch ohne Begrüssung der Stadtobrigkeit Gefangene über das städtische Gebiet abführen lasse. Der Vorgang war um so auffälliger, als von Seite der Stadt bereits eine Verwendung für diesen Gefangenen auf dessen Bitte stattgefunden und eine Deputation sich dahin ausgesprochen hatte, falls derselbe wegen der Religion verhaftet sei, so möchte er gemäss der Landesfreiheit losgelassen werden; sei er aber wegen Verbrechen inquirirt und bestimmt, weiter verbracht zu werden, so möchte

die vereinbarte Requisition nicht versäumt werden. Der Bischof hatte sich hierauf erklärt, er werde die Requisition einholen; er erschien jetzt als wortbrüchig, weil die Abführung ohne die erforderliche Begrüssung erfolgte. Der Bischof schien indess seinerseits dafür zu halten, dass er nur bei Transport gefesselter Personen die übliche Begrüssung nicht unterlassen dürfe. Bald genug ergab sich ein Anlass, wo diese entgegengesetzten Anschauungen in offenen Conflict geriethen.

Domenico Panizza, ein ausgetretener Priester, trieb sich ohne Zweifel zum Aergerniss der Katholiken schon längere Zeit im Lande herum. Er lebte mit einer Frauensperson, bei der er eine Anzahl Kinder erzeugt hatte. Von seinen sonstigen Verhältnissen ist nur so viel bekannt, dass er, um sich durchzuhelfen, Pettschaften verfertigte und mittelst nachgeahmter Siegel die Behörden öfters zu täuschen wusste. In Feldkirch wurde er 1737 verhaftet und längere Zeit auf der Schattenburg festgehalten. Schliesslich übergab man ihn dem dortigen Generalvicar des Bischofs von Cur, um das geistliche Gericht über ihn aburtheilen zu lassen. In Folge dessen wurde die Einbringung Panizza's nach Cur veranstaltet. Um aber auch in diesem Falle kein Aufsehen zu erregen, sollte er ungefesselt in Cur anlangen, und erst nach seiner Ankunft auf dem Hofe criminell behandelt werden. Letzteres war desshalb ausser Zweifel, weil ein Schlosser beim Rathhausmeister die Ketten als Modelle für die Anfertigung ähnlicher zu besichtigen wünschte. Da man in Folge des letzten Vorganges die Wachsamkeit verdoppelte, so wurden die bewaffneten Begleiter Panizza's am Thore angehalten, Panizza auf's Rathhaus verbracht und die Begleiter des andern Morgens ebenfalls verhaftet. Es stellte sich heraus, dass man den Panizza einem Posthalter von Feldkirch zur Ueberlieferung nach Cur übergeben hatte, dessen Verhaftung nun als eine Beleidigung des Kaisers behandelt werden wollte. Der Hubmeister von Feldkirch liess sich in sehr gereizter Weise vernehmen. Der Rath zu Cur beeilte sich um so mehr, den österreichischen Residenten, Grafen Wolkenstein

in Räzüns, über den Sachverhalt aufzuklären, und liess die Feldkircher los, nachdem erklärt worden war, die ganze Veranstaltung sei vom Bischof selbst eingeleitet worden.

Um so grösser war nun der Unwille des Rathes gegen den Bischof. Man liess Panizza zugleich mit den Feldkircher Geleitsmannen frei und unterhielt ihn und seine Familie auf öffentliche Kosten. Zugleich legte man den Fall den Häuptern vor, in Betracht, dass auch die Jurisdiction von Maienfeld verletzt worden war.

Indessen wurde Panizza selbst nach einiger Zeit entfernt, obschon er sich als Proselyt gemeldet hatte, und der ihn betreffende Fall von gemeinen III Bünden zum Austrag gebracht. Selbst die durch den Anstand veranlassten Kosten (fl. 342. 43) wurden auf Cassa gemeiner Lande übernommen. Bemerkt zu werden verdient übrigens, dass sich das Haupt des Obern Bundes von der Behandlung des Geschäftes zurückgezogen hatte, sobald die an den Bischof Abgeordneten dort mit leeren Worten abgefertigt worden waren. So sehr sich aber auch der Rath bemühte, den Einzelfall in einer für die Stadt unnachtheiligen Weise zu erledigen, so wenig beruhigte sich die Bürgerschaft, bei der immer von neuem die gewerblichen Beschwerden auftauchten. Die Unzufriedenheit über die Nichtvollziehung der wiederholten Zunftwehren erreichte den äussersten Grad. Der Rath sah sich einer gährenden Stimmung in der Bürgerschaft gegenüber. Wie bedenklich die Stimmung geworden, geht unzweideutig aus dem Umstand hervor, dass der Rath es für nothwendig erachtete, den Geistlichen aufzugeben, dass sie in ihren Predigten «die gefährliche Zerrüttung unsrer Stadt und das grosse unverdiente Misstrauen und Hass, so eine werthe Bürgerschaft gegen eine wohlweise Obrigkeit concipirt hat, und von den besorglichen Folgen wegen genugsam demonstriren möchten» [1].

---

[1]) R. P. 1737, pag. 481.

Die Bitterkeit war vermehrt worden durch das offene Sendschreiben, welches der Bischof an die Gemeinden ergehen liess und durch seinen Hofmeister Jost an den Rath zur Versendung bestellte. Joseph Benedict mochte wohl hoffen, dass, wie bei seiner Erwählung, so auch jetzt die grosse Mehrheit der Gemeinden sich für ihn erklären dürfte. Die Anträge Cur's bei den evangelischen Gemeinden des Landes, welche Strafen, wie gegen Landesverrath, gegen Wiederholung ähnlicher Violationen, auch selbst für die blosse Beihülfe in Antrag stellten, welche gegen die Wiederholung ähnlicher Vorfälle gerichtet waren, hatten ihm den zureichenden Grund hiezu geboten. Zunächst erzielte er aber anderes nicht, als dass der Rath mit einer ähnlich gehaltenen Schutzschrift auftrat und den Bischof offen der wiederholten Wortbrüchigkeit beschuldigte und die Unterscheidung der Curie zwischen einem gefesselten und ungefesselten Gefangenen als nichtig darthat.

Um die Bürgerschaft zu beruhigen, beschloss der Rath, gleichzeitig ein Ultimatum an den Bischof zu erlassen und die sofortige Abstellung der Handelsläden unter Androhung von Repressalien zu fordern. Der Stadtschreiber Nicol. Bavier stellte zu dem Ende ein ganzes Programm von Repressalien auf. Es sind im wesentlichen die nämlichen, welche schon unter Bischof Ulrich in Aussicht genommen wurden, jedoch insgesammt an dem Fehler litten, dass sie mehr das Domcapitel als den Bischof berührten.

Für die Unterhandlung bot die Angelegenheit ein weites Feld, und es konnte namentlich den Rathgebern des Bischofs nicht entgehen, dass der Ausgangspunkt ein ganz verschiedener sei, je nachdem man das Hauptgewicht auf das Gebiet der Concessionen im Gewerbswesen, oder aber auf dasjenige der Rechtserörterungen in Bezug auf Hoheitsrechte verlegte. Es lag zugleich am Tage, dass für den Hof alles auf letztern Gesichtspunkt ankam, und dass, wenn der Rath auf diesen einging, er zwischen zwei Feuer gerieth, jedenfalls aber das Ziel der ganzen Verhandlung in unbestimmte Ferne gerückt wurde.

Die Bürgerschaft legte entschieden der difficileren Rechtserörterung weit geringeres Gewicht bei, als der sofortigen Aufhebung der lästigen Concurrenz. Der Rath beschloss demnach, bei gütlicher Behandlung des Geschäftes dem Bischofe eine Trennung der beiden Fragen in Antrag zu bringen, die Rechtserörterung der Hoheitsrechte einstweilen zu vertagen und lediglich die Beruhigung der Bürgerschaft unter Hinweis auf bisherige Beweise freundnachbarlichen Entgegenkommens anzubahnen.

Am 17. November 1738 begab sich eine angesehene Deputation unter Leitung des Bürgermeister Otto Schwartz auf die fürstliche Pfalz. Dort zunächst wegen der Form des Postulates an das Domcapitel verwiesen, fand sie auch hier anfänglich kein Entgegenkommen, weil die Gewerbsfrage von der Jurisdictionsfrage gar nicht getrennt werden könne, letztere aber den Bischof allein betreffe. Auch als dann Bischof und Capitel zu gemeinschaftlicher Behandlung des Postulates zusammentraten, verlangte die Geistlichkeit beharrlich die ungetrennte Behandlung der ganzen obschwebenden Differenz, stellte es übrigens anheim, welche Form der Erledigung die Stadt vorziehe.

Die Händler betreffend, erklärte die Geistlichkeit im weitern, so werde man denselben verbieten, mit den Bürgern Geschäfte zu machen. Drohungen werden dagegen keinen Eindruck machen; denn die Capitularen seien die ältesten Bürger der Stadt und werden, obschon gering an Zahl, dennoch nicht hülflos bleiben.

Schliesslich versprach der Bischof indess, es sollen fortan nur zwei Läden auf dem Hofe geöffnet bleiben, ein Spezereiladen und ein Galanterieladen; auch die auf dem Hofe niedergelassenen Handwerker sollten angemessen reducirt werden. Einer völligen Abschaffung, wie sie von der Bürgerschaft verlangt war, musste er den Umstand entgegen halten, dass manche der Niedergelassenen auf Lebenszeit angenommen waren. Die Territorialangelegenheit sollte nach des Bischofs Vorschlag durch Compromiss-Spruch ausgetragen werden, wofür der Bischof die beiden Residenten der auswärtigen Mächte Oesterreich und Frankreich in Vorschlag brachte.

Die Magistratsdeputation fand diese Anträge der Billigkeit nicht unangemessen. Die einzige Schwierigkeit fand sich in dem Umstande, dass der Geschäftsumfang namentlich eines Galanterieladens schwer zu definiren war und unter diesem Namen mancherlei dem Handwerk Concurrenz machende Waaren feilgeboten werden konnten. Man vereinbarte sich dann zwar dahin, sich an auswärtigen Handelsplätzen über die Definition des Begriffs zu erkundigen; allein nirgends fand sich eine massgebende Verordnung hiefür. Endlich ging der Bischof soweit, es der städtischen Kaufmannschaft zu überlassen, selbst ein diesfälliges Project auszuarbeiten.

Letztere fühlte aber die Unmöglichkeit in nicht geringerem Grade und verwarf desshalb das ganze Project, indem sie ihrerseits unerschütterlich an der bisherigen Forderung festhielt.

Mag dieser Entscheid der Kaufmannsinnung mehr aus der Unmöglichkeit einer zureichenden Definition von Specerei- und Galanteriehandlungen hervorgegangen sein, oder aus dem Wunsch, den Handel auf dem Hof schlechthin zu unterdrücken, jedenfalls bereitete er der Deputation eine schiefe Stellung. Bürgermeister Schwartz trat daher auch von seiner leitenden Stellung zurück, als die Deputation nochmals mit den Forderungen der Kaufmannsinnung vor den Bischof getreten und von diesem mit sichtbarem Befremden abgewiesen worden war. Der Bischof hatte für den Fall, dass die Unterhandlungen weiter geführt werden wollten, den Ausweis völlig genügender Vollmachten verlangt. Dies hatte zunächst die Folge, dass der Rath die Sache nochmals an die Zunft brachte und dort nun der Deputation ein Zuschuss von Zunftdeputirten gegeben wurde, um mit unbedingter Vollmacht unterhandeln zu können. Allein wenn nun auch ein so zusammengesetzter Ausschuss das Geschäft dem Rathe aus der Hand nehmen konnte, so war er doch desshalb nichts weniger als geeignet, die Angelegenheit direct in seine Hand zu nehmen. Vielmehr gelangte man zu dem Beschluss, der Ausschuss habe sich auf dem Rathhause zu versammeln; aber die Unterhandlung mit dem Bischof sei durch von ihm

gewählte und instruirte Agenten zu führen. Von jetzt an nahmen sich hauptsächlich der Bundespräsident Hercules Pestalutz und Bundespräsident Martin von Salis der Sache an; der Bischof aber zeigte sich der neuen Commission gegenüber bereits weniger gefügig. Hatte sich der Rath auf die Zünfte zurückgezogen, und erschien demnach die neue Commission als ein Vollmachtträger der Zünfte, so zog sich der Bischof nunmehr auf den Nuntius zurück, ohne dessen Zustimmung er nicht unterhandeln könne.

Eben während man nun nach Formen suchte, um die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, brach der in den Bürgern gährende Unwille neuerdings zu Thätlichkeiten aus. Eine Anzahl Tumultuanten deckte in einer Nacht die Pfaffenställe vollständig ab. Die Veranlassung hiezu lag theils in der von den Domherrn nicht erfüllten Verpflichtung, jene Ställe mit Ziegeln decken zu lassen, theils — wie die Denkschrift des Rathes angibt — in der Misshandlung eines Proselyten durch katholische Einwohner. Der Abbruch der Unterhandlungen würde unvermeidlich gewesen sein, hätte nicht der Rath den Schaden sofort wieder ersetzen lassen und die Tumultuanten für ihr Wohlverhalten verantwortlich erklärt.

Vor allem verlangte nun zur Einleitung der Unterhandlungen die neue Commission, dass die Differenz zwischen dem factischen und rechtlichen Besitzstand durch die längst verlangten Reversalerklärungen von Seite des Bischofs ausgeglichen werden möchte. Allein eben hiezu war der Bischof am allerwenigsten zu bewegen. Nicht nur wurde allerdings durch dieses Verfahren der von ihm beantragten rechtlichen oder compromissorischen Erörterung der Boden entzogen; sondern es zeigte sich auch augenscheinlich, dass es einigermassen am guten Willen fehle, um den Streitfall zu Ende zu bringen. Ein Beweis hiefür liegt vor in dem Umstand, dass die Auslieferung der Kaiserurkunde um den Zoll zu Cur von 952 seit 1726 unterblieben war und die Stadt sich mit Abschriften und einem Revers begnügen musste. Obschon nun der Revers das feierliche Versprechen enthielt, dass man sie ausliefern werde, sobald man

sie finde, so muss es auch zu Bischof Joseph Benedict's Zeiten einigermassen am Suchen gefehlt haben. Die Urkunde wurde erst 1868 gegen Vorweis des Reverses von Canzler Appert ausgehändigt.

Somit lag es am Tage, dass durch die Einmischung der Zünfte für die Sache gar nichts gewonnen war. Auf Seite der Stadt scheute man sich offenbar vor einem compromissorischen Spruch; der Bischof dagegen wich allen Compositionsvorschlägen durch Berufung auf Capitel und Nuntius aus. Die so unfruchtbar hingeschleppten Unterhandlungen begannen eine allgemeine Ermüdung zu erzeugen. Martin von Salis legte 1741 das Präsidium der Commission nieder, und der Rath beschloss, den Zünften über die Sache Bericht zu erstatten. Die Zünfte instruirten zwar neuerdings für Beibringung der Reverse; man bestellte sogar eine neue Deputation. Allein diese Acten waren lediglich bestimmt, das Aufgeben der Verhandlung zu decken. December 1742 wurde beschlossen, für einmal mit dem Jurisdictionsstreit einzuhalten, aber die Jurisdiction de facto auszuüben.

In diesem Stadium eines ungelösten Conflictes zogen sich indess die Verhältnisse mit dem Hofe abermals zehn Jahre hin.

Im Jahre 1753 bot jedoch der Hof neuerdings Veranlassung, die ernstesten Reclamationen zu erheben und die Sache zu jener Spannung zu treiben, welcher das Brillenthor während eines Jahrhunderts als Monument dienen sollte. Johann Schleuniger von Klingnau, wegen Diebstahls auf dem Rathhaus verhaftet, war den 15. Juli 1753 durch Nachlässigkeit eines Stadtdieners seiner Haft entkommen und flüchtete sich direct in die Kathedrale, als Katholik den Schutz der Kirche anrufend. Die von Seite des Vogtgerichts anverlangte Auslieferung wurde vom Domdecan Federspiel in Abwesenheit des Bischofs verweigert, aber auch vom Bischof nach dessen Rückkehr von Fürstenau nicht bewilligt, unter Berufung auf die Immunität der Kirche. Obschon dem Bischof entgegengehalten wurde, dass laut den Constitutionen der römischen Kirche Diebstahl nicht zu den asylberechtigten Vergehen gehöre, so liess sich der Bischof

hierauf nicht ein, sondern erklärte, Schleuniger werde erst dann ausgeliefert, wenn er freiwillig die Kathedrale verlasse[1]).

In der Stadt empfand man es schmerzlich, dass man die Reichsenclave nun auch nach der kirchlichen Seite hin geltend zu machen suche und eine Immunität aufstelle, die in den Landessatzungen in keiner Weise anerkannt war. Man erblickte um so mehr einen Act bewusster Feindseligkeit darin, als es unmöglich schien, dass der Bischof die Pflichten der Reciprocität gänzlich bei Seite setzen werde. Die Aufregung in der Bürgerschaft schien nie berechtigter, als im gegenwärtigen Momente. Von solcher Stimmung getragen, hatte auch der Antistes Daniel Willi am Sonntage nach dem bischöflichen Rechtsabschlage sich aufgefordert gefühlt, in seine Predigt «eine kurze und gründliche Beschreibung der Pabisten» zu verflechten. Der Rath missbilligte nun zwar das unberufene Vorgehen des Pfarrherrn; allein er war auch seinerseits entschlossen, nunmehr jeden Verkehr mit dem Hofe abzubrechen, weder den Schleuniger noch irgend welchen andern Verbrecher je zu reclamiren, aber auch jede Reciprocität einzustellen. Dabei wollte er gleichwohl sein Vorhaben gänzlich unvermischt mit confessionellen Reibungen gehalten wissen. Es wurde demnach die Erbauung eines Thores begonnen oberhalb des Freisteins, diess zumal aus dem Grunde, um hiemit Repressalien gegen die unbefugte Erweiterung der Schmiede unter Marsoil und die fortgesetzte Verweigerung der Reverserklärungen auszuüben. Die Kosten des Thores, das Ende August bereits vollendet war, beliefen sich auf fl. 945. 42 und wurden grösstentheils durch eine freiwillige Collecte auf-

---

[1]) Ein Vorspiel hiezu hatte sich schon 1752 ereignet. Elisabeth Jäcklin, eine Bürgerstochter, in Streitigkeiten mit ihren Geschwistern lebend, hatte sich mit Beraubung ihrer Geschwister nach Ems begeben und dann in Feldkirch öffentlich convertirt. Nach ihres Vaters Tod kam sie auf den Hof, um ihr Erbtheil zu reclamiren, welches ihre Geschwister verweigerten. Vom Vogtgericht zur Auslieferung requirirt, wurde dieselbe verweigert, im bischöflichen Schlosse aufgenommen, weil man seiner Zeit die Bürger, welche die Cultusstörung verübt, nicht ausgeliefert habe.

gebracht; den Rest von fl. 200 deckten die Zünfte aus ihren Mitteln, so dass Schneider und Rebleuten die eine Hälfte, die übrigen drei Zünfte die andere Hälfte übernahmen. Während des Baues formirten die Bürger freiwillig eine Wacht.

Nach Erstellung des Baues wurde eine Denkschrift veröffentlicht, worin die vom Bischof in Anspruch genommene Immunität bekämpft und die Handlungsweise der Stadt gerechtfertigt wurde. Der Bischof antwortete auf dieselbe in einer in Bregenz gedruckten Gegenvorstellung, deren Ton nicht ohne Bitterkeit ist, wiewohl die Ausführung andrerseits von Feinheit der Auffassung zeugt.

Man machte ausserdem Mittheilung an die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft, sowie an den Generalmajor Sal. von Sprecher, dessen Einfluss am Wiener Hofe damals nicht ohne Gewicht war.

Nach der Rathsverordnung sollte das Thor während des sonntäglichen Gottesdienstes, wie die übrigen Thore, gänzlich geschlossen bleiben, am Sonntag Nachmittag nur für Fussgänger offen stehen, an Werktagen offen stehen, aber Abends 8 Uhr geschlossen werden. Für die Bewohner des Hofes und die katholischen Einwohner der Stadt ergaben sich hieraus mancherlei ungewohnte Beschränkungen. Der Graf von Rost fand eines Abends die Pforte schon geschlossen; die Leiche eines Küfergesellen konnte nicht ohne Hinderniss durch die Wache auf den Hof getragen werden; ein Reiter brachte sein Pferd nicht durch die engere Pforte. Sofort ergaben sich Klagen über unbefugte Abschliessung. Der Bischof selbst empfand die Thorbaute als einen tiefen Schimpf und entfernte sich von Fürstenau aus über Kunkels und Pfävers nach Feldkirch.

Sofort stellten sich Vermittler ein, um den Conflict zu beseitigen. Zunächst bot der Graf von Welschberg, österreichischer Resident, seine Vermittlung an, indem er die restitutio in pristinum als Ausgangspunkt vorschlug. Man verdankte dieselbe in allgemeinen Ausdrücken, die eine höfliche Ablehnung enthielten. Mehr Gehör fand der Abbate Novara, welcher wegen der vene-

tianischen Subsidien mit gemeiner Republik zu unterhandeln hatte. Er reiste mehrmals nach Feldkirch, um den Bischof zu nachgibigerer Haltung zu bewegen und Unterhandlungen zu vermitteln. Der Bischof wollte anfänglich gar nicht in seine Residenz zurückkehren, bevor das Thor abgebrochen sei, und die Unterhandlungen auch nur an einem neutralen Orte vorgenommen wissen, wozu er Zizers vorschlug. Endlich bestimmte ihn jedoch Novara zur Rückkehr nach Cur und zur Eröffnung der Unterhandlungen. Es erfolgte seine Zustimmung unter der Bedingung, dass bei seiner Ankunft und während der Conferenzen das Thor nicht geschlossen werde. Welschberg versuchte, eifersüchtig auf Novara's Erfolge, nochmals seine Intervention geltend zu machen, und wandte sich an die Häupter, um durch ihre Fürsprache seinen Zweck zu erreichen. Nachdem jedoch der Bischof durch seine Rückkehr den Wunsch nach Erledigung des Conflictes beurkundet hatte, bedurfte es einer Vermittlung durch fremde Mächte überhaupt nicht mehr. Die Angelegenheit wurde in die Hand der Landesregierung gelegt, unter deren Leitung die Parteien ihre Vorschläge ausarbeiteten und auswechselten. In den Präliminarien war ursprünglich als geheimer Artikel aufgenommen worden, dass der Bischof sich verbindlich mache, fl. 1200 als Entschädigung für die Kosten des Schleuniger'schen Falles zu zahlen, zu beliebiger Verwendung für die Bürgerschaft, wogegen die Stadt sich anheischig machte, das Thor zu schleifen. Indessen zeigte der Bischof alsbald wieder Neigung, derartige Zugeständnisse rückgängig zu machen.

In Bezug auf die öffentlichen Artikel ist hervorzuheben, dass nunmehr nach vollkommen 30jähriger Pendenz der Jurisdictionsbezirk des Bischofes förmlich vereinbart wurde. Er erstreckte sich demnach stadtwärts so weit als die Hofgärten, bergwärts auf das Gebiet zwischen dem Hof und der Schanfiggerstrasse bis zur Streck und von dort weg westlich an die Kathedrale. Ausser den bereits stehenden Gebäuden sollte weder die eine noch die andere Partei auf dem ihr zugeschiedenen Territorium berechtigt sein, neue Gebäude aufzuführen oder die bestehenden

wesentlich zu verändern. Uebertretungen dieser Satzung sollten durch ein Schiedsgericht gemeiner III Bünde untersucht und geahndet werden. Dieses Schiedsgericht würde erstlich aus drei willkührlich erwählten Schiedsrichtern, sodann aus zwei vom beklagten Theile frei ernannten Zuzügern zusammengesetzt sein. Würde der beklagte Theil jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, so sind die ersternannten Schiedsrichter schliesslich ebenfalls competent und verpflichtet, unverzüglich in Sachen vorzugehen. Für den Fall kriegerischer Ereignisse versicherten Bischof und Domcapitel in Betreff des Hofgartens keine feindlichen Völker bei sich aufzunehmen, und falls der Hof sich nicht gebührend zu schützen vermöchte, eine Besatzung aus der Stadt aufzunehmen.

Das neue Thor betreffend lässt die Stadt dasselbe ununterbrochen geöffnet, wogegen der Bischof den Schluss seines Thores auf die gottesdienstlichen Stunden einschränkt, vorbehalten jedoch besondere Nothfälle. Verbrecher sollen gegenseitig auf Requisition ausgeliefert werden, vorbehalten Bürger der Stadt, sofern für dieselben der Privilegiengerichtsstand nachgewiesen werden kann. Bei Entweichung von Verbrechern aus ihrer Haft sind auf dem Hofe ebenmässig, wie in der Stadt, alle Ausgänge zu sperren. Die Domherrn werden pflichtig erklärt, laut Reversalien ihre Ställe innerhalb sechs Jahren mit Ziegeln zu decken, und sollen für kleine Güter, die sie von jenem Abschluss der Verkommniss an auf Stadtgebiet gewinnen möchten, die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen. So soll auch Niemand auf dem bischöflichen Hofe berechtigt sein, Handel mit Veltliner zu treiben, und mehr nicht denn zwei Kaufläden geduldet werden, der eine für Galanterie, der andere für Specerei. An Professionisten sind von der Stadt für den Hof zugegeben ein Schuster, ein Schneider; ausserdem können Künstler und solche Gewerbsleute, die in der Stadt keine Concurrenz haben, ihren Sitz auf dem Hofe nehmen. Schliesslich wurde die Auslieferung der Reversalien in Betreff der Mauerpfeiler und der Originalurkunden Kaiser Otto's dem Bischofe zur Pflicht gemacht.

Es ist hiebei zu beachten, dass auf Rath der Schiedsrichter jede Erklärung über die Immunität der Kirchen gänzlich vermieden blieb, obschon der Bischof wiederholt auf die Erwähnung derselben Werth gelegt und der Stadt das Gegenrecht für ihre reformirten Kirchen anerboten hatte. Man wollte auf diesem Wege die heikelsten Streitfragen wo möglich umgehen, und stillschweigend deren Zweifelhaftigkeit documentiren.

Im weitern wurde der Stadt im Friedensinstrument die Abtragung des Thores weder ganz noch theilweise zugemuthet, so hohen Werth auch der Bischof auf einen derartigen Beweis des hergestellten guten Vernehmens gelegt hätte; bloss auf die Schliessung desselben hatte sie zu verzichten.

Gegenüber dem eigentlichen Anlasse des ganzen Streithandels wurde die völlige Gegenseitigkeit in Auslieferung von Verbrechern als Grundsatz festgehalten und gleichzeitig für mögliche Kriegsereignisse der Stadt ein Besatzungsrecht auf dem Hofe eingeräumt, wodurch eine entschiedene Superiorität der Stadt im Kriegsfalle zugegeben war.

Der Bischof war sehr schwer von seinen Projecten abzubringen und fand anfänglich die Gegenvorschläge der Stadt so unannehmbar, dass er sogar am Ernste der gütlichen Unterhandlung Zweifel hatte. Auch das Finalproject war nicht nach seinem Geschmacke, eben weil es die Immunität ausser Discussion setzte.

Da übrigens ein mit Siegeln versehenes Ausgleichsinstrument nicht existirt, so scheint es, als ob auch das letzte Project noch auf Hindernisse stiess, und dass es der unerwartet erfolgte Hinschied Joseph Benedict's war, welcher die ganze Angelegenheit nicht mehr zum Abschluss kommen liess. Am 11. November 1754 erlag er einem Schlagflusse. Der Umstand, dass gegen bisherige Uebung der Hinschied des Prälaten lediglich durch den Hofcanzler dem Amtsbürgermeister zur Kenntniss gebracht wurde, zeigte an, dass das gespannte Verhältniss noch in gelindem Grade fortdauerte.

Die nachfolgenden Ereignisse rückten den Conflict vollends

in den Hintergrund. Der Bundespräsident hatte die ihm erstattete Todesanzeige benützt, um dem residirenden Domcapitel seine Verpflichtungen gegen den Gotteshausbund in Erinnerung zu bringen. Letzteres behielt hierauf sämmtlichen Capitularen das active und passive Wahlrecht vor, protestirte für die Freiheit seiner Wahlen und verwies auf das jus primarum precum, welches jedenfalls geltend gemacht würde, wenn der Gotteshausbund seine Ansprüche prosequire. Da auch dem Gotteshausbundstag ähnliche Erklärungen gemacht wurden, so liess derselbe durch den Notarius Barthol. Paravicin einen feierlichen Protest abgeben. Da auch diese Verwahrung keinen Erfolg äusserte, so sandte der Gotteshausbund dem Capitel eine Deputation, bestehend aus dem Brigadier Baron Travers, dem Landeshauptmann Rudolf von Salis-Sils und dem Hauptmann Ulysses von Salis, um in persönlicher Vorstellung die eigenwilligen Absichten des Capitels aufzuhalten.

Zur Charakteristik jener Verhandlung folgt hier eine Stelle aus des Brigadiers Vortrag. «Es sind Ew. Hochwürden allhier versammelt, unter dem Namen dero Abhandlungen durch Anleitung des heiligen Geistes vorzunehmen. Betrachten Sie demnach, um wie viel grösser Ihre Verantwortung vor Gott und der Welt sein würde, wenn Ew. Hochwürden dieses an sich selbst höchst zu beehrenden Vorwandes dergestalt missbrauchen dörften, dass Sie unter desselben Bedeckung, die grossten Unheile anzurichten, unserm gesammten Stand durch Antastung seiner edlen Freiheit die zärtesten Eingeweide zu zerreissen und sogar durch Uebertreibung des eignen Gewalts, und ohne die mindeste Billigkeitseinsehung nach Ueberlegung der anbeginnten Unfugen, die grausamsten Schlachtbänke und erbärmlichsten Blutkasten anzuspinnen, sich nicht scheuen würden».

Der Androhung des Capitels, gegen Eingriffe in seine Wahlfreiheit an den Kaiser zu recurriren, setzte der Gotteshausbund den Sequester der Weltlichkeiten entgegen, und Ulysses von Salis erklärte, dass der Bund alle Folgen seines Schrittes in Vertheidigung seiner Rechte über sich nehmen werde. Weit

cavaliermässiger äusserte sich Ulysses von Salis, ohne sinnlose Redensarten einzumengen. Sie wären unwürdig ihrer Vorfahren, wenn nicht das gleiche Blut in ihren Adern rollte und sie nicht bereit wären, selbes zur Beschützung ihrer so theuren Freiheit zu versprützen.

Der Graf von Welschberg wandte als Beschützer des Capitels neuerdings die hergebrachte Taktik an, bei den beiden andern Bünden Beschwerden gegen den Gotteshausbund anzubringen und diese hiedurch abzuhalten, die Sache des Gotteshausbundes als ihre eigene zu behandeln. Er erhob Einwendungen gegen den Sequester und beschuldigte die Deputation eines unanständigen Tones gegen das Capitel. Unter seiner Mitwirkung als kaiserlicher Commissär wählte hierauf das Capitel den bisherigen Domdecan Joh. Anton Baron von Federspiel, Neffe des ehemaligen Bischofs Ulrich von Federspiel. Dessen erste Handlung war, die von dem Gotteshaushund von ihm geforderte Beschwörung der sechs Artikel entschieden zu verweigern, mit Berufung auf die Weigerung seiner nächsten Vorfahren und auf den päpstlichen Stuhl.

So wurde gegenüber dem Gotteshausbund genau das gleiche Verfahren eingehalten, wie gegen die Stadt. Je nach Gutfinden bezog man sich entweder auf den kaiserlichen Schutz oder auf die päpstliche Intervention. Der Gotteshausbund sah gleichwohl in der Wahl Federspiel's als Landsmann eine theilweise Anerkennung seiner Rechtsame und beschloss desshalb, den Sequester, soweit er die residirenden Domherrn betraf, aufzulösen und sich einzig über die Zulassung Welschberg's als kaiserlicher Commissär zu beschweren. Der letzte Ausläufer des Kampfes war die aus Ulysses von Salis' Feder geflossene Denkschrift, die Ausführung der Rechtsame des Gotteshausbundes, eine Jugendarbeit, die aber ganz den kühnen und überwältigenden Geist ihres Verfassers athmet, als der er sich in seiner Anrede an das Domcapitel dargegeben hatte. Noch im neunzehnten Jahrhundert ist diese Schrift ein Repertorium von geschichtlichen Nachweisungen und ein Stein des Anstosses für die Curialisten.

Man vergleiche die Abhandlung von Fetz in den katholischen Schweizerblättern: Das Hochstift Cur und die Schirmvogtei.

Die ganze Aufregung war aber zunächst im wesentlichen Theile auf die Erfahrungen zurückzuführen, welche man während der langen Regierung eines von aussen aufgenöthigten Bischofes zu machen gehabt hatte, dessen persönliche Eigenschaften völlig durch die falsche Stellung seiner Würde compensirt wurden.

EINIGE BEMERKUNGEN

UBER DIE

SOGENANNTE BRENNWALD'SCHE CHRONIK UND IHRE DARSTELLUNG DER SAGE VOM HERKOMMEN DER SCHWYZER,

SOWIE DER

ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT.

Von

ALFRED STERN.

Die Stadtbibliothek zu Zürich besitzt eine Handschrift in altem Deckel (A. 56. 41), welche als «Brennwald'sche Chronik» bekannt ist. Es muss zürcherischen Gelehrten, denen alle Hülfsmittel an Ort und Stelle zu Gebote stehen, überlassen bleiben, genauere Untersuchungen über den Charakter dieser Handschrift in ihren einzelnen Partieen anzustellen[1]). Hier sei nur bemerkt, dass der erste Theil der Chronik, welcher sich nach späterer Paginirung von Blatt 1 bis Blatt 168 erstreckt, ganz und gar den Eindruck einer Reinschrift macht, die hie und da durch eingeklebte Zettel ergänzt und verbessert wird, während der zweite Theil von Blatt 169 bis Blatt 518 einer Kladde gleicht, in welcher vieles durchstrichen, vieles nachgetragen und häufig auf nothwendige Einschiebungen oder Umstellungen verwiesen ist. Wie sich die beiden Theile unterscheiden sollten, ergibt sich aus der «vorred in das ander teil der cronik» (169a): «Als denn hie vor von den zwölf orten

---

1) Ich verdanke Herrn Dr. Paul Schweizer in Zürich die gefällige Uebersendung mehrerer Durchzeichnungen unzweifelhafter Proben von Brennwald's Handschrift, wage es aber nicht, aus ihrer Vergleichung mit dem Ms. A. 56. 41 bestimmte Schlüsse zu ziehen, die sich auf alle Theile des Werkes bezögen und die ich als unanfechtbar ausgeben möchte. Auch die Herren Dr. Hermann Escher und Professor Salomon Vögelin haben mich durch vielfache freundliche Mittheilungen zu grossem Dank verpflichtet. Wenn Haller: Bibliothek der Schweizergeschichte IV. Nr. 389 und Leu Supplement IV., 300 von zwei Bänden des Brennwald'schen Manuscriptes sprechen, so liegt darin wohl eine Verwechselung mit den zwei Theilen.

der eignoschaft so der gross punt hoch tütsches lantz genembt wirt, jedem besunder sines harkomens und alters so vil ich des erkunt han, meldung beschicht, und was etlichs bis der zit als es sich zu einer loblichen eignoschaft verbunden, für sich selbs gehandlet hat zugeschriben wirt, so wil ich nu me der orten keinem nüt insunders, aber in einer gemein von den kriegen und andren geschichten, die sich der eignoschaft halb erloffen hand, sagen und dabi nüt destminder melden, was derselben jetlichs allein, zwey, trü oder alle gemeinlich gehandlet hand». Dieser Absicht ist der Verfasser, falls es erlaubt ist von einem einzigen Verfasser zu sprechen, treu geblieben, indem er sein Werk bis in die ersten Jahre des sechszehnten Jahrhunderts fortführte. Die letzte Notiz, die sich im vorliegenden Manuscripte findet, bezieht sich auf das Jahr 1509. Was Heinrich Brennwald selbst betrifft, unter dessen Namen diese Chronik geht, so sei nur daran erinnert, dass er, Sohn des Bürgermeisters Felix Brennwald, 1478 geboren, 1500 Chorherr zu Embrach, 1512 Pfarrer zu Luffingen, 1517 Probst des Stiftes Embrach wurde, dass er 1525 als «Obmann und Schreiber der Pfleger des Almosens» in die Stadt zog, am 16. Dezember 1528 Schaffner zu Töss wurde, bis 1536 dies Amt verwaltete und 1551 starb[1]). Brennwald hatte zu der Zeit, als er Pfleger von Töss war, auf Anklagen zu antworten, die sich gegen ihn erhoben (s. Egli a. a. O. Nr. 1836. 1893.) Auf diesen Handel beziehen sich die in der vorliegenden Handschrift 339 a—343 a befindlichen Aktenstücke. Auch ist 39 a nicht vergessen worden zu erwähnen, dass dem Heinrich Brennwald die Propstei Embrach verliehen worden sei. Ebenso bemerkt man 339 a eine Aufzeichnung mit rother Tinte des Inhalts: «Uff Sampstag nach der uffart anno etc. 1536 ward nach verhörung des furtrags der propst Bränwald der schaffnerye zu Tös erlassen

---

[1]) Leu: Helvet. Lexicon IV., 300. Egli: Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, s. Register, wo Nr. 1523 nachzutragen ist.

und Hanns Bartholomee amann an sin statt genommen und hat man eyn vernügen an des propsts rechnung».

Wenn diese Einzeichnungen nur dazu dienen können, die Annahme zu bekräftigen, dass Brennwald der Autor, oder doch der vorzüglichste Autor dieses umfangreichen Werkes sei, so lehrt ein genaueres Studium des Bandes, dass er auch Spuren von anderen Händen aufweist. Bemerkenswerth ist 413. 414 (die Blätter sind falsch gebunden) ein brieflicher Bericht, «wie das stetly Mellingen verbrennt ist» u. s. w. (1499), mit der Aufschrift auf der Adresse «an meister Fridly Bluntschly Zürich hört diser brieff», der im Originale eingeheftet worden ist. Die Siegelspur ist noch auf der Adresse vorhanden; ebenda liest man die Worte: «Item lieber herr Fridle als ir mich petten». Der Name Fridli Bluntschli wird auch sonst im vorliegenden Manuscript-Bande erwähnt, so im zweiten Theile der Chronik 401 a, im Verzeichnis der nach Waldmann's Sturz entsetzten Rathsglieder, deren Partei der Autor dieses Stückes des Manuscriptes nimmt[1]).

Wegen der chronologischen Schwierigkeiten wird es nicht denkbar erscheinen, dass derselbe Fridli Bluntschli derjenige ist, welcher 146 b. auf einem eingeklebten Zettel, unzweifelhaft von der Hand des Johannes Stumpf, erwähnt wird. Hier liest man: «anno 1371 beroubtent graff Hans von Tierstein Herrmann von Bechburg und her Burckhart Senno [?] die koufflüt so uss Welschland koment nament inen gross gůt etc. Diss Capittel such ins schwager Fridlins Collecturen so mit disem zeichen bezeichnet ist». Darunter befindet sich als Zeichen der Bischofsstab des Baseler Wappens. Vermuthlich ist dieser zweite Fridli Bluntschli, den Stumpf seinen «Schwager» nennt, mit dem bei Egli a. a. O. (s. Register)

[1]) Vgl. Leu IV, 151 und das Verzeichnis der Mitglieder des züricher Rathes von 1470—1489 bei Dändliker: Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmann's im Jahrbuch für schweizerische Geschichte V, 301 ff.

mehrfach erwähnten und mit demselben, der eine bisher nicht aufgefundene Chronik geschrieben haben soll, zu indentificiren. Man weiss, dass Schultheiss und Rath von Bern am 18. August 1529 dem Valerius Anshelm durch ein Empfehlungsschreiben an Zürich die Möglichkeit zu verschaffen suchten, mit einem «meister Fridli Bluntschli» in Zürich zu reden und seine «cronica» einzusehen[1]).

Aber noch mehr: der eben erwähnte Valerius Anshelm selbst hat nachweisbar den Brennwald'schen Manuscript-Band in der Hand gehabt und sogar mit Ergänzungen versehen. Ich war sehr erstaunt beim Durchblättern jenes Bandes mehrfach auf die wohlbekannten Züge von Anshelm's Hand zu stossen, sei es dass er Zusätze im Umfange von ein paar Worten gemacht hat, wie 442a und 489a oder von vierzehn Linien auf der leeren Seite 409b, sei es dass er ein ganzes frei gebliebenes Blatt 402 mit seinen Notizen bedeckt hat. Man durfte schon früher annehmen, dass die sogenannte Brennwald'sche Chronik dem Valerius Anshelm gute Dienste geleistet habe. Bekanntlich findet sich in Balthasar's Helvetia Band IV eine historische Aufzeichnung abgedruckt, die fälschlich den Titel «Bisher noch ungedruckte Fortsetzung Tschudi's» trägt. Sie ist grösstentheils nichts «als eine Kopie aus den Chroniken von Brennwald und Silbereisen[1])». Eine flüchtige Vergleichung der bei Balthasar gedruckten Erzählung mit Anshelm wird Jedermann von der ausserordentlich grossen Uebereinstimmung beider überzeugen. Seitdem nun durch Anshelm's eigene Hand bezeugt ist, dass er in das Züricher Ms. A. 56. 41 Einsicht genommen hat, wird man nicht wohl bezweifeln dürfen, dass eben dieses eine Hauptquelle für gewisse Partieen seines Werkes gewesen ist. Er hat dieses Manuscript im Auge, wenn er sich darauf

---

[1]) Bern Teutsch Missivenbuch R. 380, vgl. Strickler: Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte II., Nr. 757.

[2]) Vogel: Aegidius Tschudi, 1856, S. 304.

beruft; «wie ein Eidgnoss schreibt»; denn eben hier finden sich die Worte, die er in seine Chronik aufnimmt [1]).

Endlich lassen sich sehr nahe Beziehungen des Brennwaldschen Manuscript-Bandes zu Johannes Stumpf nicht leugnen. Der schon erwähnte eingeklebte Zettel, der unzweifelhaft von Stumpf's Hand herrührt, ist nicht die einzige Spur, die sich von ihm in dem Manuscripte findet. Er hat es, wie bereits Haller a. a. O. bemerkt, mit «vielen Anmerkungen» versehen. Er hat es sogar als Grundlage für die eigene Arbeit benutzt. Die Züricher Stadtbibliothek bewahrt unter der Bezeichnung A. 1. ein schön geschriebenes Werk von seiner Hand, das er auf dem Vorsatzblatt mit folgendem Titel versehen hat: «Chronica oder Geschichtbuch von dem harkommen, Alten und Chronigwirdigen thaten der dryzehen Orten gemeyner löblicher Eydgnoschafft und irer Zugewandten. Erstlich durch H. Heynrichen Brenwald wyland propst zu Embrach zusamengebracht. Nachmals aber durch Johansen Stumpffen pfarhern zu Bubikon uss vilen Buchern an Allen orten gemert ouch von den Zytten des Schwabenkriegs an biss In das — Jar ordenlich volstreckt und In — Bücher geteylt gantz nützlich und Anmuetig ze lessen [2])».

Johannes Stumpf war der Schwiegersohn Heinrich Brennwald's. Er hatte im Jahr 1529 dessen Tochter Regula geheiratet.

---

[1]) Anshelm neue Ausgabe Bd. II. (1886. Bern, Wyss) S. 298 «und das was die erste verräteri, wie ein Eidgnoss davon schribt, widern und on den herzogen gemacht». Züricher Ms. A. 56. 41. fol. 489 b «dis ward nun alles gehandlot ane des herzogen wissen und willen und was die erst verretery die do gebrucht ward». Anshelm II., 305, «wie ein Eidgnoss schribt, dass der mit — oder me — schuldneren, gönneren und durch d'finger seheren huf ze gross, und die gwaltigen so hoch mit pensionen verpeniget, dass si di vil schuldigen bůben nit dorften nach irem verdienst ersůchen und strafen». Ms. 491 a «aber die gewaltigen hatend der zit so vil pensionen ... das si die bůben so schuldig warend an vil dingen nüt getorstent strafen».

[2]) Mittheilung von Professor S. Vögelin.

Ihm widmete er seine Beschreibung des Concils von Constanz und bezeugte in der Zueignung: «Ihr habet, günstiger, lieber Herr und Vater bisher mir nicht allein väterliche Treue und höchste Freundschaft bewiesen, sondern auch mich zu sonderer Liebe der Helvetischen Historien durch euwern Fleiss (so ihr in euwern jungen Tagen darauf gelegt) bewegt und desshalb diesem Buch nit eine geringe Ursach gegeben[1])». Schwiegersohn des Chronisten Brennwald, Schwager des Chronisten Fridli Bluntschli konnte der Deutsche Johannes Stumpf sich unschwer mit dem grossen Arbeitsfelde vertraut machen, das er so erfolgreich bebaute. Was er den nahen Angehörigen verdankte, liess sich durch Reisen und durch eine ausgebreitete Korrespondenz mit den Geschichtsforschern des Landes ergänzen. Seine gedruckte Schweizer Chronik führt ausdrücklich den «Heinrych Brennwald von Zürich» unter den «namhafftigsten Authores» an, die er benutzt hat. Im fünften Buche, Kapitel 35 (Fol. 114b. der Originalausgabe mit der Jahreszahl MDXLVIII auf dem Titelblatt), da er vom Stift Embrach handelt, erwähnt er den letzten Probst Heinrich Brennwald und sagt von ihm: «Der letst Propst zoch gen Zürych da er Burger was, und wonet noch daselbst, Gott wölle lang. Ein fleyssiger historicus und unverdrossner ergründer Helvetischer Antiquiteten, von welchem ich (als von meinem sonders günstigen herren, freuntlichen lieben vatter und schwäher) merteils Helvetischer historien, disem bůch eyngeleybet, empfangen und mich seiner fleyssigen arbeit hierinn nit wenig gebraucht hab».

Ein genauerer Vergleich der Stumpf'schen Chronik in ihrer gedruckten Form und der Stumpf'schen Ueberarbeitung Brennwald's (Ms. A. 1) mit dem Züricher Ms. A. 56. 41 wäre gewiss lohnend und würde für die Kritik von Stumpf nicht unfruchtbar bleiben. Mir liegt es ferne, ihn durchführen zu

---

[1]) Neujahrsblatt, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich, auf das Jahr 1836, S. 7.

wollen. Ich will nur zwei Abschnitte der als Brennwald's Chronik bezeichneten Handschrift herausheben, weil sie an sich anziehend zu sein versprechen und weil ich hoffe, dass ihre Vergleichung mit Stumpf's Darstellung besonderes Interesse erregen wird. Der eine dieser Abschnitte betrifft die Sage vom Herkommen der Schwyzer und was mit ihr im nächsten Zusammenhang steht, einen Gegenstand, der neuerdings durch zahlreiche Untersuchungen beleuchtet worden ist. Auf den ersten Blick ist klar, dass der Verfasser der handschriftlichen Chronik A. 56. 41 sich vielfach an Etterlin's Bericht anschliesst, der seit 1507 im Drucke vorlag. Man braucht nur eine beliebige Stelle aus den ersten hierauf bezüglichen Capiteln des Manuscriptes: «Wohar die Urner ir ursprung namen und was volckes sy sind gesin», «Wie die Urner inn ir land komen und den namen empfangen hand» mit den betreffenden Partieen Etterlin's zu vergleichen, um zu sehen, wie er Etterlin verkürzt. Allein er folgt ihm nicht sklavisch und bringt auch Eigenes. So erzählt er die Ankunft der Urner folgendermassen (120 a):

«Nun warend ettlich mechtig herren von küngklichen unnd andern gůtten geschlechten. So die nun nit me Göti sonnder Latini heyssen wolltend, wann sy inn Itallia geboren werend. Die besamlotend das überbeliben zerstört volck, zugend uss Ittallia inn andere land. Unnd alls iren etwan vil über das hochgebirg den Gothart kâmend, liessend sy sich inn den selben ruchen wüsten tëleren nider, da der zyt kein mentschliche wonung was, namptend es Ury von dem geschrey der wilden püflen». Er vergisst denn auch nicht, als er vom Urnerischen Banner spricht, zu sagen: «und innsonders fürend sy die heilig urstenndi bi dem Urystier in ir paner[1])».

---

[1]) S. A. von Reding und A. von Deschwanden: Die alten Panner der schweizerischen Urkantone in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Band 2. Die Verfasser erklären sich, unter Zurückweisung anderer Deutung, dafür, dass das Wappen, der Kopf eines Stiers, deshalb gewählt sei, «weil die ersten alemannischen Bewohner ihr Land ur d. i. ein wildes, nannten».

Fol. 122 a folgt der Abschnitt: «Von ursprung und harkommen der Schwytzer unnd Underwaldneren». Aus seinem Anfange geht hervor, dass Eulogius Kiburger's Tractat hier benutzt worden ist.

Züricher Ms. A. 56. 41.

«Der zyt alls Gisbertus ein küng in Schwedien regiert was so ein grosse türy inn dem land, das das volck von rechtem hunger sinnloss, toub und anmechtig ward, das iren vil nider vielent und on alle vernunfft starbent».

Eulogius Kiburger[1]).

«Man findt also geschriben, dass in dem zit, do kunig Cisbertus us Sueden regniert und graf Cristoffel von Ostfriesen, do stůnd uf ein sömliche türe und mangel an natürlicher spise, damit sich die menschen soltent spisen und erneren, in denen landen Sueden und Friesen, dass vil lüt von grossem hunger sinlos wurden und zůletzten niderfielend und sturben».

1) Anhang zur Stretlinger Chronik herausgegeben von Bächtold (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz). Frauenfeld. 1877.

Wie bei Kiburger, so sind im Züricher Manuscript der Schweden mehr als 6000, bei Etterlin nur mehr als 5000. Wenn das Züricher Manuscript den «Grafen Christoffel von Ostfriesen» anfangs weglässt, so wird dies noch auf derselben Seite nachgeholt, indem die Berufung auf die Chronik des «Alphonsus uss Friessland» dem Eulogius Kiburger gleichfalls nachgeschrieben wird. Dass der Verfasser des Manuscriptes statt der 1200 Ostfriesen deren 2200 aufmarschiren lässt, fällt nicht sehr in's Gewicht und kann auf einem Lesefehler beruhen. Eine nicht eben bedeutende, wenn auch willkürliche Variante ist darin zu finden, dass er ohne Weiteres alle Monate den zehnten Mann durch's Loos austreiben lässt. Die Namen der

Hauptleute «Schwiterus, Remus, Wadasalus[1])» entsprechen, wenn man von der kleinen Umänderung des letzten absieht, denen bei Kiburger. Nur wird, ohne Zweifel um den Leser auf das Folgende vorzubereiten, von Schwiterus gleich gesagt: «unnd was der obrist». Der Zug an den Rhein wird weiter ausgeführt. Die Ausgewanderten kommen «bis gen Kölln heruf», wo sich «Pharamondes ein kung zu Franckrych unnd Marcomirus der niderlenndisch hertzog, zu Trier sesshaft, zwen gebrüdern» mit ihnen in den Kampf einlassen. Wenn hier statt des Priamus und Peter von Moos die beiden aus der Trojanersage der Franken bekannten Namen Pharamund und Markomir auftreten[1]), so mag man zugeben, dass dies keine ganz unglückliche Verbesserung Kiburger's war, da Peter von Moos jedenfalls auch für den Sagengläubigen als eine höchst problematische Figur erscheinen musste. Der Verlauf der Schlacht wird im Anschluss an Kiburger erzählt, während die Thatsache, dass niemand weiter den Siegern Widerstand zu leisten wagte, dass man alle Habe vor ihnen flüchtete wie bei Etterlin zur Sprache kommt. Die eigenthümliche Flickarbeit des Züricher Manuscriptes, das bald aus Kiburger, bald aus Etterlin schöpft, bald ein Stück des einen oder des anderen weglässt, zeigt sich darin, dass im Ferneren von einem «fürgenommenen weg» der Auswanderer die Rede ist, während gar nicht gesagt worden, dass sie sich ein bestimmtes Ziel ihres Zuges, nämlich Rom, gesetzt hätten. Auch hier jedoch lässt unser Autor es an selbständigen Zusätzen nicht fehlen, durch die er die Darstellung seiner Gewährsmänner glaubt erweitern zu müssen. Ein solcher Zusatz findet sich in dem Kapitel «Wie die Schwitzer des ersten mal in ir land komen sind».

---

[1]) So lautet der Name Ms. 125a 126. Widasalus 122b ist wohl ein Schreibfehler.

[2]) Vgl. Massmann: Kaiserchronik III., 506.

Züricher Ms. fol. 123 a.

«Allso zugend die Schwedyer mit anderm zůgelouffnen volck gestrax gegen hochtutschen landen dem lampartischen gebirg zů. Und alls die durch das ruch unerbuwen land der strass nach so der zyt über den gothart gieng in Itallien unwyt von dem unstern wald kamend, verzugend sy und můstend ein haggen schlachend[1]) und wider hinder sich ziechen, dahar nach der selb berg der hagg geheyssen wirtt. Nun was der zyt gar kein mentschliche wonung inn der selben gegne dann allein zů brunnen an dem see stunde eins feren hus» u. s. w.

[1]) hakenschlagen = einen Absprung machen. Grimm: Wörterbuch.

Etterlin X. Blatt.

«Also zugent sy gegen hochen tütschen landen zů, unn kament in gegne nit ferr von den vinstren walde das man yetz nennet zů unser frowen zů Einsidlen, da liessent sy sich nider in einem tal heisset brunnen da gar nützet was, anders dann ein hüpsche wilde, und was kein wonung nyena daselbs umb, dann ein hüssle, da einer inne sass, der des fars wartet, dann es ist alwegen ein strass unn ein far daselbs gewesen, da wolttentz mornendes über see gefaren sin, unn dannent hinüber die pirg unn den gothard gen Rom zů» u. s. w.

Noch eigenthümlicher erscheint die Ausführung 123b in dem Kapitel, welches vom Kampfe der zwei Brüder Schwiter und Tschey handelt, deren jeder verlangt, dass das Land nach ihm genannt werde. Das Volk, sagt unser Züricher Autor, hätte den Kampf gerne verhindert. «Aber es mocht nit anders gesin. Dann Tschey was ein gross herlich man, trost sich siner stercki, so was der Schwyter klein, tättig unnd frisch, wollt im nit vorgen unnd alls sy jetz inn den kampf trattend und gar ritterlich zůsamen stâchend, hůwend und schlůgend da begreyff der Tschey sinen brůder, vermeynt den under sich zů werffen, allso erzuckt der Schwiter sinen tegen, der nit lang was[1]), stach sinen brůder durch ein schenckel, deshalb er zů

[1]) Man wird an den «breiten schwytzerdegen» in Niklaus Manuel's Poesieen erinnert.

der erden viel und starb, derumb das landvolck grossen kumber empfieng. Da sprach der Schwyter: ««nit allso, ir sonnd alle bereyt sin, umb des landes willen zů sterben wie min brůder und ich umb sinen namen ouch gethan hand»». Und nampte das land nach im Schwytz alls es dann nach hut bi tag heyst».

Schwerlich wird man sich der Annahme zuneigen wollen, unser Autor verdanke diese Zusätze irgend einer nicht mehr nachweisbaren Quelle, aus der er neben Kiburger und Etterlin geschöpft habe[1]). Sie tragen vielmehr ganz das Gepräge individueller rationalistischer Erfindung. Entweder dient dieser eine geographische Bezeichnung (so «der Hagg», d. h. der Hacken) oder ein ähnlicher vorhandener Anhaltspunkt wie das Urner Wappen. Oder die freiwaltende Phantasie legt den Handelnden Worte in den Mund, für die sich in der Landesgeschichte Analogieen finden, wie in der etwas Winkelriedisch angehauchten Rede Schwyters, die doch nichts weiter besagen will, als jeder Einzelne müsse bereit sein, sich für das Ganze zu opfern.

Was endlich Unterwalden betrifft, so nimmt Brennwald für die Bewohner des Theiles nid dem Kernwald und für die des Theiles ob dem Kernwald eine verschiedene Ableitung an. Jene sind Schweden, unter dem «anderen Hauptmann, Remus», dorthin gelangt. Diese sind Römer, durch «bella intestina» aus ihrer Vaterstadt vertrieben. «Unnd wiewol es diser zyt zůsamen komen und nun ein ortt der eidgnosschaft ist, sind sy doch sellten einer meynung und willes wider in selbs, dann jetweder teyl den andern vermeynt zu überkyben». Hier hat sich Brennwald von Kiburger wie von Etterlin emancipirt. Denn jener lässt bekanntlich das ganze Gebiet der Waldstädte von Schweden besiedelt werden. Dieser, welcher der gemeinsamen

---

[1]) Ich denke, auch A. Bernoulli, der scharfsinnige Verfasser der Abhandlung über die verlorene Schwyzerchronik (Jahrbuch VI), würde die Zusätze nicht auf diese zurückführen wollen.

Herkunft der Waldstädte entgegentritt, lässt das ganze Gebiet von Unterwalden, ungetheilt, durch Römer angebaut sein.

Wie verhält sich nun Stumpf zu diesem Berichte, der ihm neben so vielen anderen, darunter auch demjenigen der verlorenen Schwyzerchronik, bekannt gewesen sein muss? Ich halte mich nur an Stumpf's gedruckte Originalausgabe, die Form seiner Chronik, die er nach mannichfaltigen Vorarbeiten als Endergebnis seiner Studien dem Publikum vorzulegen für gut fand. Man weiss, mit welcher Entschiedenheit er sich gegen die «stempeneyen» ausspricht, die bei der Ueberlieferung dieser Dinge vorgekommen seien. Auch der Darstellung seines Schwiegervaters gewährt er keinen Einfluss auf seine Ansicht. Für ihn hat die Hypothese einer Ableitung der ältesten Insassen des Landes von den Cimbern das grösste Gewicht. Doch hält er, nicht ohne an Romulus und Remus zu erinnern, an der Glaubwürdigkeit des Zweikampfes der Brüder fest, der ihm auch durch «das uralt gemäl zu Schwytz» bestätigt erscheint. (Buch 4, Kapitel 9, 12, Buch 6, Kapitel 17). Was die Urner betrifft, so widerspricht er direct der Ansicht Brennwald's, die von ihrem Wappen abstrahirt war «Etliche alte Chroniken wöllend dass dises waapen von einem wilden Büffelskopff komen, das ich nit acht, dann Julius Cesar im 6. buch schreybt, dass bey den Germanis in dem Hartzwald . . . wilde Stier werdind funden, etwas ringer dann Elephanten, doch in farb und gestalt ein Stier, die wurdend genennt Uri, welches geschlächt der wilden Ochsen villeycht in den Alpischen wildinen auch gewesen ist. Es werdend noch diser zeyt im Sibental und etlichen Helvetischen gegninen die Stier Uren genennt, darumb diss landvolck die ältisten vonn den Tauriscern, den Stierkopff und nammen Urner, das ist Ochssner noch habend» (VI. 26). In dieser gelehrten Annahme, einer Herleitung von Resten der Tauriscer, begegnet er sich bekanntlich mit andern. Die zweitheilige Ableitung der Unterwaldner behauptet auch er, indem er sich auf die «alten Helvetischen Chroniken» beruft. Möglich, dass er unter ihnen auch diejenige Brennwald's mitbegreift.

Doch gibt er dem Hauptmann der nid dem Wald Angesiedelten den Namen Růmo. Auch beruft er sich für die Behauptung, dass in dem Gebiete ob dem Wald vertriebene Römer eine zweite Heimat gefunden hätten, nicht auf Brennwald, sondern auf Glareanus (VII. 2). Hiebei ist ihm freilich irgend eine Verwechselung begegnet, da Glareanus, so viel ich sehe, die «Sylvana gens» ungetheilt aus römischem Blut hervorgehen lässt[1]. Wie dem auch sei, man sieht: ein Einfluss irgend welcher Belehrung, die Stumpf seinem Schwiegervater verdanken konnte, auf diese Partieen seines Werkes ist kaum zu bemerken.

Ganz anders verhält es sich mit dem Bericht von der Entstehung der Eidgenossenschaft. Brennwald schliesst sie unmittelbar an den Zug der drei «Hauptleute Schwiternus, Remus, Wadasalus» nach Rom, bei dessen Erzählung er Kiburger folgt. Die Heimgekehrten werden von ihren Weibern und Kindern gar fröhlich empfangen, setzen «unter inen selbs» ein Regiment, halten Recht und Gericht und Frieden und erkennen keinen Herrn an, ausser dass sie, als Glieder des Reiches, dem Kaiser jährlich «ein zimlich Schirmgeld» geben. Das hierauf folgende Stück, beginnend mit dem Capitel «uss was ursach die waldstett sich des ersten vom adel abwurffend» bis zu dem Capitel: «wann der try waldstetten punt ufgericht ist» bringe ich theilweise im Anhang zum Abdruck. Dass Etterlin auch für diesen Abschnitt sehr stark von Brennwald benutzt worden ist, lehrt die Vergleichung beider. Besonders gross erscheint die Abhängigkeit des zweiten von dem ersten in denjenigen Capiteln, die von den Gewaltthätigkeiten der Vögte und von Tell's That handeln. Aber auch hier versagt der Züricher Autor es sich keineswegs, Eigenes zu bringen, und in diesen Partieen hat er eine unverkennbare Einwirkung auf seinen Schwiegersohn Stumpf geäussert.

Schon das 52. Capitel des vierten Buches bei Stumpf, das vom ersten Kriege des Jahres 1260 und von der ersten Ver-

---

[1] Thesaurus historiæ Helveticæ: Glareani descriptio Helvetiæ. S. 17.

treibung des Adels aus den Waldstädten berichtet, erinnert stark an Brennwald. Aus ihm ist die Notiz entnommen, damals seien der Thurm und die Landwehr zu Schwyz am Sattel erbaut worden. Hier findet sich, dass damals der Thurm zu Stansstad errichtet und der See an diesem Ort mit Pfählen «überschlagen» worden sei. Geht man zu der Erzählung von den Bedrückungen der Vögte über, so löst sich nunmehr die von dem ausgezeichnetsten Kenner W. Vischer aufgeworfene Frage, auf welchem Wege wohl Stumpf zu der ursprünglicheren Form Gessler statt des Etterlin'schen Grissler gekommen sei[1]). Er fand jene Form bei Brennwald. Hier fand er auch die Festung Roggenberg (statt des Etterlin'schen Rogenberg) und zwar bereits nach Schwyz verlegt. Nicht er zuerst, sondern sein Schwiegervater hat der Feste Schwanau ihren Platz im See zu Schwyz angewiesen, der bei Stumpf dann noch deutlicher als See, «den man nennt den Lowertzsee», bezeichnet wird. Desgleichen hat vor Stumpf schon Brennwald das Begegnis Gessler's und Stauffacher's ausgeschmückt. Er hat jenem den früheren Ausspruch zugewiesen, er wäre Herr im Land, wollte nicht, dass die Bauern ohne Erlaubnis bauten, und diesem die Antwort in den Mund gelegt: das Haus ist euer Gnaden Eigen und mein Lehen: die noch weit demüthiger ist als sie sich bei Etterlin findet. Wenn Stumpf IV., 52 sagt: «Do gedachtend die Edelleut hievor von den landleuten aussgetrieben und ire verwandten sich einmal an den pauren ze rächen», so mag dies eine Erinnerung an die willkürliche Erfindung Brennwald's [130 b] sein: «wann die vertribnen edellut wârend disen vögten etwas verwandt».

Niemand wird übersehen, dass Stumpf hie und da auch absichtlich von Brennwald abgewichen ist, um seiner eigenen Phantasie freien Lauf zu lassen. Aber mitunter mag in solchen Fällen Brennwald's Ausschmückung der Sage für andere vorbildlich gewesen sein. Um ein Beispiel anzuführen: die von

---

[1]) Die Sage von der Befreiung der Waldstädte. S. 101.

Landenberg bedrängte Frau «uff Allzellen» bedient sich bei Brennwald der List hinauszugehen, «glych als ob sy sich abziechen wöllt». Stumpf macht von diesem gut erfundenen Motiv keinen Gebrauch, sondern lässt sie heimlich einen Boten an ihren Mann absenden. Bei Tschudi aber finden wir es verwerthet. So würden sich auch vermuthlich Verbindungsfäden nachweisen lassen, die von Brennwald zu Silbereisen u. a. hinüberführen.

Mit einem Worte: bei einer kritischen Betrachtung der Sage von der Befreiung der Waldstädte dürfte das Züricher Manuscript A. 56. 41, das hier der Kürze wegen in seiner Gesammtheit schlechtweg als Brennwald'sche Chronik bezeichnet ist, nicht fehlen. Es würde als ein wichtiges Mittelglied vor Stumpf einzuschieben sein. Die ganze vorausgehende Betrachtung, soweit sie sich auf die Sage vom Herkommen der Schwyzer wie auf die Erzählung von der Entstehung der Eidgenossenschaft bezieht, mag als eine neue Bestätigung der Willkür betrachtet werden, mit der die Geschichtschreiber damaliger Zeit einen aus gewissen Ansätzen zusammengewachsenen und danach in den Grundzügen gegebenen Stoff behandelten. Durch Zusätze und Verschiebungen, Einfügung von Motiven und Reden wussten sie, je nach ihrer poetischen Begabung und gelehrten Bildung, ein Mosaikbild zu gestalten, das immer bunter und scheinbar genauer wurde, bis ihm zuletzt die Hand des Meisters das Ansehen gab, welches für viele Menschenalter kanonische Geltung erlangte.

Anhang.

Ms. A. 56. 41 der Stadtbibliothek Zürich.

[129a] Uss was ursach die Waldstett sich des ersten vom adel abwurffend.

Da nun die Waldstett ir regiment lange jar für sich selbs hattend, fůgt es sich das ein römischer keyser die jerlich stür von dem land Ury an das gotzhus der appty Zürich gab. Die selb æptissin satzte nun ir vögt oder anwallt inn das land, die jerlichen zů besamlen. Dess glychen sâssend grâfen dâmals uff der vesti Habspurg am Luzerner se. Die verpfanndtend die keyserlichen stüren uff den lenndern Schwytz und Unnderwalden, nâmend die lange iar in, namlich bis uff keyser Friderichs des andern zit, unnd alls nun nach des selben absterben das römisch rych 28 iar firet, das kein küng oder keyser was und yederman nach sinem willen und gefallen lëpte, überhůbend dis vorgemellten grâfen unnd amptlüt sich ires gewalltes, understůndent die lüt inn den lënndern inn vil weg zů beschweren unnd mit gewallt me von inen zů ziechen, dann aber sy dem rych oder inen schuldig werind, das nun die armen lüt eins teyls, wie wol ungern, thůn můstend, wann vil adels inn denn lendern sass, der aller wider das gemein volck was. Dis beschach nun so dick und vil, das sich dise drü lennder Uri, Schwytz und Underwalden zůsamen verbundent, buttend ir herschaft recht für ein kunfftigen küng oder keyser, das sy alles nit geholffen mocht. Allso understůndent [129b] sy sich diser beschwerden mit gewallt zů erweren. Allso erhůb sich ein mercklicher krieg anno domini 1260 zwischend den Waldstetten und dem adel.

Wie etlicher adel vertriben und gross krieg daruss wurdent.

Uff das vertribend sy vil adels uss den lenndern, und insonders, so nit gůtte schloss hattend, wichend, wo sy sich truwtend zů enthallten, understůndent die Waldstett zů bekriegen unnd mit gewallt under sich ze bringen. Daruf die von Schwitz ein landtwer und ein lange muren mit

tor und türnen an dem berg, so der Sattel heyst, machtend, darzů das land an andern ortten verlatztend, das nieman darin komen mocht. Glycher wyss machtend die von Underwalden zů Stans am se gar ein starcken turn, wol zů der wer gerüst, überschlůgend den see an dem selben ortt mit pfëlen oder schwiren von einem berg bis an den andern, darhinder sy glich wie inn einer vesten statt lagend. Diser krieg weret 12 jar bis der zyt, alls grâf Růdolf von Habspurg anno domini 1272 zů römischem küng gewellt ward. Allso kamend die selben vertribnen edelut für denn küng, verklagtend die fromen lüt gar hoch. Daruf sy ir antwurt gâbent unnd ir beschwërd erzalltend, zeygtend ouch ir fryheiten, damit sy von allter har begâbet wârend, begerttend, das man sy bj recht wollte schirmen unnd dem heiligen rych handhaben.

[130a] Was mass die Waldstett an die hertzogen von Oesterich kamend sind.

Alls nun graf Růdolf von Habspurg, der zyt römischer küng die klag des adels unnd der waldstetten antwurt hortt, nam er weg für hand disen krieg zů richten, unnd leyt den pfand schilling, dârum sy von dem rych versetzt werend, gedacht das dise lennder im und sinem sun Albrecht, der zyt hertzog zů Oesterych, kumlich und nutzlich sin wurdent, wann vil siner erbland die anstiessend, als Turgöw, Aargöw, Lutzern, Zug, Undersewen etc. Nun warend die allten vast fro, das inen der küng ir gellt geben, wann sy gar notig unnd arm dis kriegs halb worden wârend, sachend wol, das sy inen nit mit gewallt abbrechen mochtend. Uff das liess sy der küng wüssen, das er sy zů sin und sines suns handen gelöst von iren herren hette, er wöllte sy ouch bi ir fryheit unnd alltem harkomen lassen beliben und sy inn keinen weg beschwären. Des wârend die dry Waldstett fro, wann das römisch rych unnd sine erbland gar erlich und wol von im geregiert wurdent. Uff das schwůrend sy dem küng und stůndent die zyt so er läpt gar inn gůtten friden. Dann der adel, so inen widerwertig gesin was, gantz uss dem land vertriben und an andere ortt sich setztet.

Wie die Waldstett von des küngs erben bevogtet wurdent.

Nach küng Růdolfs tod wurbent ettlich edelut an die herren von Osterych. Sine erben empfiengend die vogtye der dry lennder von inen zů lehen, namlich die Gessler Schwytz und Ury und die von Landenberg Under- [130b] walden, schwůrend der herschaft die getrülich zů beschirmen alls getruw vögt bi irem allten brůch unnd harkomen lassen belyben und

in keynen weg ze beschweren. Daruf die lut inn lendern disen vögten ouch hulltetend unnd mit gůttem willen gehorsami tätend, inn hoffnung, es sollte inen gehallten und hinfür von den herren von Oesterich alls von küng Růdolfen bisshar erlichen gehallten worden. Aber es beschach nit, wann die vertribnen edellut wârend disen vögten etwas verwandt, uss der ursach sy dem volck vast hëssig und üffsetzig wârend, tâttend inen grossen übertrang, alls du [1]) hienâch hören wirst.

Was mâss die landvögt anfiengend das volck zu beschweren.

Dis obgemellten landvögt vergassend gar bald der eyden und gelüpten, so sy der herschaft Oesterych geschworen hettend, viengend an, wollten selbs herren im land sin, namend inen allen gewallt, warend dem armen volck vast streng, mit stüren, schatzungen diensten und andern sachen über die allten gebürlichen uf zů legen, und alls sich das land volck des anhůb zů klagen, suchtend die edlen weg, damit sy die dester bas gemeisteren möchtind, zwangend sy inen gůtte starcke schloss unnd vestinen im land allenthalben ze buwen. Und namlich liess der Gessler zů Alltorff ein starcken turn machen, den nampt er zwing Ury unnder die stëgen, und so ein arm from man einem edelman etwas widerdriesses tät, so bat er ein andern edelman, das er im den strâffte. [131 a] Der stach denselben âne alle schuld zů tod, das geschach nun vil unnd dick. Wo ouch rych lüt inn den lenndern sâssend, so seytend die edlen ein andern ir vygentschaft, griffend die puren an, nâmend inen ross, rinder, ků, viengend sy, schatztend die, und so jetwederm ein püt vorgestůnd [2]), warend sy wider fründ alls vor, und die biderben lüt um lyb und gůt kamen. Wo ouch ein from man ein liebe frowen oder ein hübsche tochter hat, namend sy im mit gewallt, hielltend sy uff den schlossen, tribent ir můtwillen, alls lang inen fůcklich unnd eben was, schicktend sy demnâch wider heym, beschatztend sy oder inn, namend mengem, was er hatt, schlůgend ettlich inn die blöcher, fulltend mengen fromen man inn dem turn ône alle schuld. Dises hochmůtes und gewalltes nun gar vil wider all zimlichkeyt und recht mit den armen lütten gebrucht ward, das zů lang wurde alls zů schryben. Doch wil ich des ettliche stuck hienâch melden.

Wie der vogt zu Underwalden einem ein zug ochsen nam.

Nun hat der von Landenberg der zyt sinen sitz zů Underwalden glich ob Sarne uff der vesti Landenberg. Der was nun landvogt. Alls er ver-

---

[1]) Ms. die.

[2]) Das scheint zu heissen: «Wenn einer Aussicht auf Beute hatte».

nam dass ein landtman im[1]) Melchtal sass, der einen so gůten zug ochsen hat, schickt er sinen knecht dahin, das er im die brecht und zů dem armen man sprech: die puren solltind den pflůg zien, der her wöllti die ochsen han. Das dett der knecht, wie im sin her befolchen hat, und alls er [131 b] die uffband, da schlůg inn des puren sun mit dem gert uff die hennd, in mâss das er im ein finger entzwey schlůg. Damit floch der knab und entran. Zůstund schickt der her nach dem vatter, liess im beide ougen uss stechen, nam im was er hatt. Darob das landvolck gar ein grossen unwillen gewan.

Wie der landvogt inn einem wasserbad erschlagen ward.

Nun sass einer uff Allzellen im wald. Der hat gar ein hübschi frowen, deren der von Landenberg vast hold was. Unnd alls die sinen willen keins wegs thün wollt, verspêcht er eins mâls, das ir man im holtz waz, macht sich allein inn dass hus zů ir, bezwang die, das si im ein wasserbad machen můst. Darin sass er und meynt, si sollte zů im gesessen sin. Allso tett sy dem glych, als ob sy sich abziechen wöllt, gieng für das hûs den man zů reychen, der an all gefâr ir begegnot. Dem seyt sy, wie der her im bad sesse. Des der gůt man erschrack, dann er wust nit, wie er sich mit im hallten sollt, forcht, es wurd im gân wie dem uss dem Melchtal hie vor. Allso gedâcht er: es ist wëger, er sterb, dann das du, din wyb unnd kind geschmecht werd, — gieng inn das hus, schlůg inn mit einer ax, so er ungevârlich trůg, inn dem bad zetod.

[132 d] Was dem Stöffaker von Schwitz mit dem landvogt begegnet.

Diser zyt was ein landtman zů Schwytz, hiess der Stofacker. Der puwte gar ein hübsch hus zů Steinen hie disshalb der brugg. Unnd eins mals reytt der Gessler, landvogt zů Schwitz und Ury, dafür, frâgt, wess die hübsch herberg were. Allso sprach, der sy buwt: gnediger her, sy ist üwer genaden eygen und min lehen. Dann er bekant disen thiranen in mâss, das er wol wust, hett er gesprochen: si ist min —, das er im hette bedörffen lyb unnd gůt nemen. Dis bekümbert den gůtten man, wann er besorgt, das im der her zůsetzen wurde, alls er sich des hat lasen merken, er were her im land, wöllte nit, das die puren buwtend an sin willen unnd fry leptend, alls ob sy selbs herren werind; er wollt es understân zů weren. Dise forcht hiellt er siner frowen fur. Die sprach: Es

[1]) Ms. im im.

ist nit allein dir, sonder sind vil fromer lütt beschwërdt zů Uri, Schwytz und Underwalden allenthalb inn den lenndern, mit denen die herren grossen hochmůtt tribent. Zů denen fůg dich und klag din anliggen so wirstu rât finden. Allso vand er des ersten einen zů Uri, der ouch solichen kumber trůg. Ouch kam er zů dem jungen, der des von Landenbergs knecht den finger abgeschlagen hat, darum sinem vatter die ougen uss gestochen wârend. Dise dry man, einer von Schwytz, einer von Ury und einer von Underwalden, die schwůrend den ersten eyd zůsamen, wie sy understan wölltind, das böss ze strâffen unnd das recht zů fürdern.

[132 b] Wie dise dry ersten man me lüt zu inen zugend.

Uff dise gelüpt hin sůcht ir yetlicher me lüt, denen er getorst truwen, wann das land deren vol was, die grossen übertrang von dem adel und den landvögten teglichen mustend lyden. Die schwůrend alle zesamen ein andern trüw und glouben ze hallten, lyb unnd gůt daran zů setzen, das sy sich des bösen gewalltes unnd der herschafft mochtind erweren. Und wann sy etwas wolltend handlen, fůrend sy nachtz für den mittlen steyn an ein ennd heysst im Betli. Dâ tagentend sy heimlich vor den heren, vermeyntend das zů tryben bis sy starck gnůg werind.

Was mutwillens der vogt von Ury treyb.

Alls nun der Gessler landvogt zů Ury vil hochmůtz bisshar getriben hat, wollt er sechen, wer im gehorsam weri oder nit, liess zů Alltorff im land Ury an dem platz ein stecken stellen unnd ein hütli daruff setzen, gebot das mencklich, so darfür gienge, demselben referenntz thůn sollti, alls ob er selbs personlich dâ were, bi verlierung lyps unnd gütz, setzet ein knëcht dahin, des ze wartten. Nun was gar ein handvest from man zů Uri, hiess Wilhelm Tell. Der gieng dick unnd vil für, tät dem hůt kein referenntz. Das seyt der knecht sinem herren und verklagt inn gar hoch, nun hett der selb Tell ouch zů dem Stöffacker unnd sinen gesellen geschworen, umb des willen er des herren gebott dester e übersach.

[133 a] Wie Wilhelm Tell sinem kind ein öpfel ab dem houpt schiessen must.

Do nun der landvogt vernam, wie der Tell sin gebott übersechen, beschickt er inn, fragt, worum er das gethân het. Antwurt er: Genediger her, es ist ongeferd beschechen, meynt ouch nit, das üwer gnâd so hoch

achten sollt, darum genediger her, verzychend mir, rechnennt es miner torheyt zů. Allso schickt der her nâch des Tellen kind, fragt inn, ob sy sin und welliches im das liepst were. Allso sprach der Tell: Ja, sy sind alle min und mir glich lieb. Daruf sprach der her: Wolan, Willhelm, du bist ein gůtter schütz unnd hast den rům im gantzen land; das wirst du hie beweren unnd diner kinden eim disen öpfel vom houpt schiessen; tůst du das, so wil ich dich für ein gůtten schützen halten. Der Tell warte sich, bat, das er im des erliesse, wann es unnatürlich were, was er inn aber hiesse, da er sines lebens besorgen müste, wöllte er gehorsam sin. Aber es můst sin. Daruf der Tell ein pfyl hindi in sin göller stackte, nam den andern inn die hand, spien sin armbrust, bat gott, das er im sin kind wöllti behüten, und schoss damit ône allen schaden dem kind den öpfel von siner scheytel. Das gefiel dem herren, lopt inn, wie er ein gůt schütz were.

Wie der her den Tellen fachen liess.

Inn disen dingen ersicht der her den pfyl, so der Tell im göller hat, frâgt, was es bedute. Da sprach er: Gnediger her, es ist unnser schützen ard. Aber der her wollt kurtz wüssen, worum er den pfyl dahin gestossen hette. Nun marckte er wol das inn der Tell entsass, unnd sprach: Nun wollan, lieber Wilhelm, sag mir es frölich, ich wil dich lybs unnd lebens sichern. Allso sprach er: Genediger her, hette ich des opfels gefelt und das kind getroffen, so wöllte ich üwer mit disem pfyl nit gefeld han. Alls bald der her da sprach: Ich han dich lyps unnd lebens gesicheret, so ich aber disen bösen willen gegen mir an dir vind, das du mir min leben wolltest genomen han, so wil ich dich leggen, dass du weder sonn nâch man niemer me sechen sollt, damit ich vor dir sicher syge, — liess inn zestund fâchen und binden.

Wie der Tell dem herren uss dem schiff entran.

Daruf liess im der her ein schiff bereyten, leyt den Tellen und sinen schiesszüg gar wol gebunden an den hinderen grânsen, wollten wider gen Schwytz varen. Unnd alls sy bis gen Axen hin uss kamend, begegnet inen ein sollicher sturmwind, das sy all meyntend, sy müstend ertrincken. Da sprach einer: Genediger her, land den Tellen uf binden, er kan wol faren, so ist er ein starck man, verstât sich uff das wetter; der mag unns gehelffen unnd sunnst niematz. Daruf růffte der her dem Tellen zů, wöllte er das best tůn, so müsst man inn uff binden. Allso sprach er: Ja, gnediger her, gern; ich getruw unns mit der gotz hilff wol hinen ze bringen. Allso

liess man inn ledig unnd stů̊nd an das stür rů̊der fů̊r redlich dahin, lügt uff sinen vorteyl und den schiesszüg, unnd alls er jetz gegen einer stein platten fů̊r (wirt sidhar des Tellen platten genempt und ist ein käppeli daruf gebuwen), da schrey er inen [134 a] zů̊, si solltend vast zischen bis si[1]) für dieselben platten kemind, so hettend sy das böst überwunden. Unnd alls er darzů̊ kam, truckt er den hindern gransen mit gewallt darzů̊, erzuckt sinen schiesszüg, sprang daruf, stiess das schiff darvon, liess es schwëben und schwancken uff dem sew. Allso kamend der her unnd sine diener gar mit grosser nott ze land, das sy denacht nit ertrunckend.

Wie der Tell den herren zu Küssnach an einer gassen erschoss.

Under dem luff Wilhelm Tell bergś halb durch das land Schwytz hinus biss gen Küssnach am Lucerner sew, da er wust, das der her für rytten wurd, stalt sich ob einer holen gasen inn ein gestüd, und alls der her mit sinen dienern da har reyt, hortt er allerley anschleg, so sy über inn tâtend. Daruf spien er sin armbrust, schoss ein pfyl inn den herren das er glych tod vom pfärd viel, lüff damit wider hinder sich gen Uri, da er sine gesellen versamlet vand. Denen seyt er, wie es im ergangen was. Daruf vielend sy dem herren inn sin hus, verbrantend und zerstortend im den turn, so er uff dem bühel der Solaturn heyst, gebuwen unnd den zwing Uri under die stegen genempt hat. Demnâch luffend sy ouch andern herren und edlen, so inen widerwerttig wârend, durch ir hüser, verprantend und zerstorttend alle schloss und stöck, erstachend die herren und ire diener, vertribent allso allen adel uss dem land. Diser anfang beschach zů̊ Ury des ersten. Demnâch nâmend es die von Schwitz und Underwalden ouch für hand.

[134 b] Wie ettlich schloss in den lenndern zerstört wurdent.

Alls nun die Urner dem adel gar wild hus hatten inn irem land, deren ettlich erstochen, die andren vertriben unnd ire schloss zerstört unnd verbrent wurdent, da vielend die von Schwitz inn die vesti Schwanow, so daselbs im sew lyt, dess glych inn die vesti uff dem Roggenberg, so die besten im land warend, zerstorttend die inn den grund. Dess glych wurdent zů̊ Underwalden ouch ettliche zerstört unnd vast die besten inn allen landen, namlich Lobburg, Löwenburg, die durch list zerstortt wurdent, denen mit gewallt nit abzů̊brechen was. Allso hat der herr von Sarne sin schloss gar wol inn hů̊t, hielt die sinen nit dester minder gar hertt

---

[1]) si fehlt im Manuscript.

mit stüren und schatzungen, satzt inen uff, dass jettlicher im zů hochzytlichen tagen ein schencki bringen můst, je nâch sinem vermugen, ein kalb, schwin, gitzi, lamb, schâf, allt oder junge hüner und der glych. Allso machtend dieselben lüt ein anschlag, wann sy dem herren uff den wienacht tag die schenckinen brechtind, das etlich inn das schloss giengend unnd starcke stecken nemind, ouch spiess ysen, und so ir genůg hinin kemind, die ysen daran stacktind, die tor in nemind unnd das horn bliesind, so wolltend die übrigen, die sich underthalb im erlin holtz verstossen hattend, inen zů louffen. Dis alles geschach unnd ward das schloss durch disen list gewunen. Nun wârend die herren der selben zyt inn der kilchen, und alls bald sy es vernâmend, fluchend sy den nechsten daruss inn die hochen wilden berg, entrunend uss dem land. Sollicher mass geschach allem dem adel, deren der zyt gar vil was inn den lënndern. Die kâmend nun alle für hertzog Lupolden von Österych, so zů der selben zyt sinen sitz zů Baden im Argöw hat, erklagtend sich gar hoch ab den waldstetten.

[Der nun folgende Bericht über die Schlacht am Morgarten — fünf Abschnitte — findet sich schon abgedruckt im «Bericht über die Schlacht bei Morgarten», gesammelt von Dr. Th. von Liebenau, Mittheilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 3. Heft, 45—48, 1884.]

[Auf 137 b.] **Wann der try Waldstetten punt ufgericht ist.**

Allso ist zů wüssen, das im nechsten jâr nâch diser schlacht anno domini 1316 sich die dry waldstett mit sigel unnd brieffen wytter zů samen verbunden und verpflicht hand. Geschach zů Uri unnd wirtt der dry Waldstetten pundt genempt. Was mâss sich die gesterckt, wie grosse not sy mit einandern erlitten, was eren und gůtz sy dardurch erlangt hand, vindestu hier nâch, so sich anfâcht zů beschriben, was gemein Eidgenossen mit einandern gehandelt hand. Dann ich für die schlacht hin der dry Waldstetten keiner nüt insonder glycher wyss, wie andern ortten, zůgeschriben wirtt[1]).

---

[1]) Der Verfasser ist aus der Construction gefallen.

ETHNOGRAPHISCHE GESICHTSPUNCTE

DER

SCHWEIZERDEUTSCHEN DIALEKTFORSCHUNG.

Von

LUDWIG TOBLER.

Die Sprachforschung hat zunächst ihre eigenen Zwecke; sie kann aber auch andern Wissenschaften als Mittel dienen. Solche Dienste hat sie der Ethnographie schon öfter gethan, und auch zu ihrem eigenen Nutzen; denn sie wird durch solche Arbeit veranlasst, sich selber neue Aufgaben zu stellen und wird zugleich vor der Gefahr bewahrt, sich in luftige Hypothesen und Constructionen zu versteigen, was leicht geschehen kann, wo sie über den Boden historischer Ueberlieferung hinausgreifen muss. Zwischen den Schicksalen der Völker und denen der Sprachen besteht zwar kein unmittelbarer, durchgehender und bindender Zusammenhang; Wörter, Formen und sogar Laute folgen in ihrer zeitlichen Veränderung zum Theil eigenen Trieben; aber dabei muss man stets bedenken, dass die Sprache keine selbständige Welt, kein lebendiges Wesen, sondern nur eine Lebensäusserung des Volksgeistes und dass dieser selbst schliesslich nur ein Product aller einzelnen Glieder des Volkes ist, die unter realen, räumlich und zeitlich bedingten Verhältnissen gestanden haben. Wenn nun die Sprachwissenschaft in diesem Sinn einerseits von der Geschichtsforschung abhängt, insbesondere auch mit der allgemeinen Culturgeschichte sich in Verbindung setzen und erhalten muss, und wenn sie andrerseits diesen Wissenschaften gelegentlich Dienste leisten kann, so dürfen doch an ihre Leistungsfähigkeit in dieser Richtung keine allzu hohen Forderungen gestellt werden; denn sie muss sich dabei an die ihr selbst gesteckten Grenzen halten. Sie besitzt allerdings Mittel, gemeinsam mit der archäologischen Forschung auch die sogenannte vorhistorische Zeit durch mittelbare Schlüsse aufhellen zu helfen; aber gerade auf diesem Boden ist das Band zwischen Sprache und Volk kein festes. Denn

schon in vorhistorischer Zeit können Völker ihre angestammten Sprachen abgelegt und andere angenommen haben, wie das noch später vielfach geschehen ist und wie gerade die Betrachtung des geschichtlichen Verhältnisses der Völker und Sprachen auf dem Gebiete der Schweiz es ergibt.

Jakob Grimm hat mit gutem Grund in seiner «Geschichte der deutschen Sprache» den Capiteln von rein sprachlichem Inhalt eine Reihe von allgemein culturgeschichtlichen Abschnitten und eine ethnographische Uebersicht des gesammten Gebietes der altdeutschen Stämme vorausgehen lassen. Für die Erforschung eines so engen Gebietes wie das des schweizerdeutschen Dialektes scheinen aber keine weitschichtigen Vorarbeiten jener Art nöthig; derselbe gilt ohne Weiteres als alamannisch, und über die Geschichte der Alamannen vor ihrer Einwanderung in Helvetien ist man hinlänglich unterrichtet, um auch ihre Ansiedlung und den damaligen Sprachzustand sich einigermassen vorstellen zu können, besonders mit Herbeiziehung der ältesten Orts- und Personennamen [1]). Manches bleibt freilich dunkel, z. B. ob die in Helvetien eingedrungenen Alamannen eine einheitliche Masse bildeten oder in kleinere Stämme zerfielen. Namen von solchen sind uns nicht überliefert. Der römische Geschichtschreiber Ammianus (31, 10, 2) erwähnt als ein alamannisches, an Rätien grenzendes Volk die Lentienses; aber dass der Ort Lenz mit der Lenzerheide in Graubünden und eine Reihe das Wort Lenz enthaltende Ortsnamen der Ostschweiz, vollends die aargauische Grafschaft Lenzburg von jenem Volke den Namen habe, wie Birlinger meint [2]), ist unwahrscheinlich.

Aus der altgermanischen Volksverfassung ist zu vermuthen, dass innerhalb der Gesammtmasse der Alamannen

---

[1]) Eine Uebersicht dessen, was zur Erklärung schweizerischer Ortsnamen geleistet worden ist, gibt J. J. Egli in den betreffenden Abschnitten seines Werkes: Geschichte der geographischen Namenkunde. Leipzig 1886.

[2]) Die Alamannische Sprache rechts des Rheins. S. 5.

kleinere Stämme bestanden und bei der Eintheilung der einzelnen Gaue irgendwie mitbestimmend waren. Noch heute, nachdem Jahrhunderte lang Versuche gemacht worden sind, die gemeinsamen Interessen der Eidgenossen zur Geltung zu bringen, bestehen neben der halb eingeführten politischen Einheit eine Menge Besonderheiten in der Bevölkerung, nicht sowohl der einzelnen Kantone (deren Grenzen ja meistens später und künstlich hergestellt worden sind), als einzelner grösserer Gebiete, welche alten Gauen entsprechen mögen, und nicht nur in der Sprache, sondern auch in der leiblichen und geistigen Anlage der Bewohner und den davon abhängigen Sitten, Alles dies zum Theil entsprechend der manigfaltigen Gestalt des Landes selbst. Freilich brauchen diese Verschiedenheiten nicht alle auf alter Grundlage zu ruhen. Wenn nach Grimm's[3]) Ansicht Dialekte und Mundarten sich «vorschreitend» entfalten, d. h. aus einer ursprünglichen einheitlichen Sprache erst im Lauf der Zeit durch zunehmende Spaltung hervorgehen, so könnte auch alle sprachliche und die mit ihr zusammenhängende übrige Besonderung erst ein Product späterer Entwicklung sein.

Die Annahme sogenannter «Grundsprachen» für grössere Völkerfamilien mag als sprachwissenschaftliche Hülfsvorstellung zulässig sein; aber dialektische Unterschiede sind schon in den ältesten Sprachdenkmälern bezeugt, und so werden auch innerhalb eines einzelnen Dialektes wie des alamannischen seit alter Zeit wieder mundartliche Besonderheiten, nicht in gleichem Masse wie sie später aufkamen und zum Theil noch jetzt bestehen, aber als Anfänge der spätern, bestanden haben. Die heutigen sind zwar geringer als sie noch vor hundert Jahren gewesen sein müssen, weil seither fortschreitende Verbreitung der Schriftsprache, Erleichterung des Verkehrs und der Niederlassung ausgleichend gewirkt haben, und im allgemeinen Handel und Wandel mögen sich heute Angehörige der meisten Kantone

---

[3]) Geschichte der deutschen Sprache, 3. Aufl. S. 578.

ohne bedeutende Schwierigkeit verständigen können; aber ein Landmann aus dem Klettgau und einer aus Oberwallis, oder einer aus Appenzell und einer aus dem freiburgischen Jaunthal werden einige Mühe haben einander zu verstehen. Ein allgemeines Schweizerdeutsch im strengern Sinne der Wissenschaft gibt es auch heute noch nicht und hat es wohl nie gegeben. Nicht nur besitzen und gebrauchen die Bewohner verschiedener Gegenden viele einzelne Wörter, die schon ihren nächsten Nachbarn unbekannt sind; sondern — was viel wichtiger ist — die Laute, besonders Vocale, und zum Theil auch die grammatischen Formen, in denen sich die Sprache durchgehend bewegt, sind manigfach verschieden. Sogar das nächstliegende Sprachmerkmal, das den schweizerischen Alamannen vom Schwaben und Baiern trennt, aber mit dem Plattdeutschen und Skandinavier verbindet, das lange î und û für ei und au, findet in der Schweiz selbst eine Ausnahme, in Engelberg und Schanfigg. Die Aussprache des ö als e, des ü als i, hat merkwürdiger Weise Baselstadt mit Uri, Unterwalden, Oberhasli und Wallis gemein, ohne dass ein directer Zusammenhang möglich wäre; dieselbe Lautgebung erstreckt sich ja auch über Schwaben und mitteldeutsche Gegenden. Die lautlichen Unterschiede sind so zahlreich und hinwieder lautliche Uebereinstimmungen so zerstreut, dass es nicht möglich ist, nach diesen Merkmalen das Gesammtgebiet in grössere Gruppen abzutheilen; und was in dieser Beziehung von der Schweiz, gilt noch in höherm Masse von dem alamannischen Gebiete rechts vom Rhein und im Elsass, welches von fränkischen, schwäbischen und bairischen Einflüssen bedrängt und halb zersetzt ist.

Dass innerhalb von grösseren Kantonen bedeutende Unterschiede bestehen, erklärt sich von selbst, wenn sie aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengewachsen sind, wie St. Gallen, Aargau und auch Zürich; auch zwischen dem Luzerner Gäu und Entlebuch bestehen merkliche Unterschiede. Wenn neulich ein deutscher Germanist[4]) geschrieben hat, im Kanton Bern bestehen

---

[4]) Behaghel (jetzt Professor in Basel). Die deutsche Sprache. S. 31.

13 Mundarten, so war er ohne Zweifel falsch berichtet; er hat vielleicht ältere Amtsbezirke mit sprachlichen verwechselt und hätte entweder weniger oder dann noch mehr zählen sollen. Dass der grösste Kanton eine sprachliche Einheit bilde, ist wohl am wenigsten zu erwarten. Hier kommt aber noch ein besonderes Moment sprachlicher Verschiedenheit hinzu.

Alles bisher Gesagte beruhte auf der Annahme, dass die gesammte deutsch-schweizerische Bevölkerung alamannischen Ursprungs sei. Für einen Theil des Kantons Bern muss aber zunächst wenigstens die Möglichkeit zugegeben werden, dass auch deutsch gebliebene oder alamannisirte burgundische Elemente der Bevölkerung vorhanden seien; denn auf dem Gebiete des jetzigen Bern lief die alte Grenze zwischen den beiden Stämmen, wenn auch die Grenze der deutschen und französischen Sprache jetzt nur noch am Bieler See (und dann im Jura) den Kanton berührt.

Die in den «Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich» (1886) enthaltene Untersuchung des Herrn v. Fellenberg über das Gräberfeld von Ellisried berührt die Frage betreffend die Grenze zwischen Alamannisch und Burgundisch auf dem Gebiete der Kunstdenkmäler, welche auf eine durch burgundischen Einfluss modificirte alamannische Production hinweisen. In jenen Gegenden, auf der linken Seite der Aare, müssen die beiden Stämme etwa seit dem sechsten Jahrhundert zusammengestossen sein und aufeinander eingewirkt haben, und es ist leicht möglich, dass z. B. der eine etwas von seiner Kunstübung, der andere etwas von seiner Sprache dem Nachbar mitgetheilt hat[5]). Nachbarn waren sie ja auch schon früher gewesen, am mittlern Rhein, bald in freundlicher, bald in feindlicher Berührung, und man darf sich den Unterschied zwischen ihnen nicht grösser denken als zwischen andern deutschen Stämmen. Von der Sprache der alten Burgunder wissen wir

[5]) Vgl. Jahn (Gesch. der Burgundionen II, 416), der der Annahme deutsch-burgundischer Elemente im Kanton Bern im Ganzen zugeneigt, doch eine theilweise Alamannisirung der zwischen der Aare und dem heutigen französischen Sprachgebiet niedergelassenen Burgunder zugesteht.

leider nicht viel Sicheres, weit weniger als von der Sprache der Langobarden, welche später von Süden her das Gebiet der jetzigen Schweiz ebenfalls berührt haben und ebenfalls romanisirt worden sind. Bedenken wir, dass die Burgunder am Rhein ebenso nahe mit den Franken sich berührten wie mit den Alamannen, und dass Franken und Allamannen später mit einander und mit dem ziemlich weit östlich sesshaft gewordenen bairischen Stamm zusammen die Gemeinschaft der hochdeutschen Sprache bildeten, so kann der Abstand des Burgundischen vom Alamannischen auf keinen Fall grösser gewesen sein, als z. B. der zwischen Fränkisch und Bairisch; von einer nähern Verwandtschaft des Burgundischen etwa mit dem Gothischen kann keine Rede sein. Hätten wir alamannische Sprachdenkmäler aus dem sechsten Jahrhundert, auch nur eines von der Art der burgundischen Runeninschrift auf einer in dem Todtenfeld bei Charnay (Département Côte d'Or, aus der merowingischen Zeit) gefundenen Spange, so würde das Alamannische wahrscheinlich nicht viel anders und ebenso alterthümlich, theilweise dem Gothischen ähnlich, aussehen; jedenfalls hatte es damals die zweite Lautverschiebung auch noch nicht durchgesetzt.

In Lauten oder Formen der heutigen deutschen Mundarten, oder der französischen Patois, des westlichen Grenzgebietes unmittelbare Ueberreste altburgundischer Sprache zu suchen, wäre ein eitles Bemühen; denn auch die heutigen Mundarten der Ostschweiz zeigen in ihrem Laut- und Formenbestand nirgends mehr das alte Alamannisch, wie es etwa die Mönche des Klosters St. Gallen seit dem achten Jahrhundert in Schrift zu fassen suchten, übrigens wohl auch nicht in unmittelbarer und reiner Darstellung der Volkssprache jener Gegend, sondern unter Beimischung von Elementen aus weiterer Umgebung und nicht ohne das unwillkürlich jeden Versuch einer Schriftsprache begleitende Streben, Laute und Formen in eine normale, veredelte Gestalt zu bringen. Wenn also darauf verzichtet werden muss, in deutschen Mundarten der südwestlichen Schweiz Ueber-

reste burgundischer Laute und Formen zu finden, so bleibt doch die Möglichkeit, dass im Wortschatz jener Gegend altburgundisches Sprachgut sich erhalten habe. Denn Stämme von Wörtern sind trotz den Veränderungen, denen alles Sprachliche unterworfen ist, dauerhafter als einzelne Laute und Biegungssilben; sie bilden den materiellen Grundstock der Sprache, der zwar Einbusse erleiden, aber nur in sehr beschränktem Masse durch spätere Neubildungen ergänzt werden kann, da dazu vielmehr das bequemere Mittel der Entlehnung aus benachbarten Sprachen angewandt wird. Die Verbreitung und Fortpflanzung einzelner Wörter ist andrerseits allerdings viel mehr Zufällen unterworfen als die von Lauten und Formen, welche die ganze Sprache durchdringen; aber eben derselbe Zufall, oder dieselbe Art von Zufällen, welche am einen Ort den Untergang eines Wortes verursachte, konnte anderswo die Fortdauer eines andern mit sich führen. Die Möglichkeit, dass die zunächst an die Alamannen grenzenden Burgunder ihre Sprache, oder, wenn sie von den Alamannen überwältigt wurden, einzelne Wörter ihrer eigenen Sprache beibehielten, lässt sich kaum bestreiten; denn nirgends, wo Völker, vollends sprachlich nahe verwandte, in ähnlicher Weise wie dort aufeinander stiessen, kann eine scharfe Grenze entstanden sein und auch die Sprache darnach sich abgegrenzt haben, da sogar die Sprachgrenze zwischen Deutsch und Französisch, nachdem der grösste Theil der Burgunder sich romanisirt hatte, zu allen Zeiten schwankend geblieben ist und periodische Uebergriffe von beiden Seiten stattgefunden haben. Die Annahme wirklichen Vorhandenseins deutsch-burgundischer Wörter (natürlich in verjüngter Lautgestalt wie bei den alamannischen) in der Westschweiz wird an strengere und engere sprachliche Bedingungen zu knüpfen sein, von denen an einem andern Orte gehandelt werden soll[6]). Hier soll eine weitere Frage von ethnographischer Art, auch nur vorläufig, noch berührt werden.

---

[6]) Was Jahn a. a. O. S. 397 von angeblich burgundischen Wörtern der französischen Patois anführt, ist, soweit es Appellativa betrifft, un-

Angenommen oder sogar zugegeben, dass das ganze deutsche Gebiet von Bern, auch das Oberland, ausschliesslich alamannische Bevölkerung habe: soll dies denn auch von Ober-Wallis gelten und von den deutsch redenden Gemeinden, die auf der Südseite der Alpen, in das piemontesische Gebiet eingesprengt, als Colonien von Wallis ausgegangen sind, seit dem dreizehnten Jahrhundert urkundlich bezeugt? Eine solche Ausdehnung ist dem alamannischen Stamm wohl nirgends zugesprochen worden und scheint aus mehrern Gründen bedenklich, wenigstens wenn sie direct und früh erfolgt sein sollte. Die deutsche Sprache des Ober-Wallis lässt sich nur erklären entweder durch Einwanderung aus dem Berner-Oberland, oder so, dass die Burgunder einst das ganze Wallis eingenommen und im obern Theil ihre deutsche Sprache beibehalten hätten, während der untere der Romanisirung anheimfiel. Die Annahme sprachlicher Trennung von Angehörigen desselben Stammes innerhalb desselben Thales mag noch bedenklicher scheinen als in dem weiteren Gebiet der mittleren Aare; aber dass die ganze Bevölkerung des Ober-Wallis von dem, selbst nicht stark bevölkerten, Berner Oberland ausgegangen sei, ist nicht minder bedenklich. Zur Vermittlung bleibt höchstens die Möglichkeit, dass die ganze Bevölkerung von Wallis ursprünglich burgundisch gewesen und romanisirt, der obere Theil aber durch Einfluss aus dem Berner Oberland wieder germanisirt worden sei, wie vielleicht Burgunder an der mittleren Aare alamannisirt.

Auch die letztere Annahme ist nicht eben wahrscheinlich; aber für ursprünglich romanische Sprache des Ober-Wallis spricht wenigstens der eine, nicht unbedeutende Umstand, dass die Eintheilung dieses Gebietes in Bezirke einen Namen trägt, der romanisch ist, aber eine germanische Grundlage hat. Das Wort Zenten als Bezeichnung eines politischen Bezirkes kann

---

richtig; die Ortsnamen auf —ey sind nicht der Westschweiz eigen: siehe Schweiz. Idiot. I, 18.

mit Zehnten im Sinn von Abgabe an die Kirche nichts zu thun haben; sondern es wird aus dem lateinischen centum abzuleiten und dies Uebersetzung des altgermanischen Begriffes «Hundertschaft» sein (ahd. huntari, pagus), wie schon Jahn[7]) richtig vermuthet hat.

Alle diese Annahmen werden nicht etwa durch die Ansicht aufgehoben, dass das Gebiet der Hochalpen überhaupt vor dem Jahr 1000 gar nicht bewohnt gewesen sei. Die Abhandlung von Dr. Burckhardt «Ueber die erste Bevölkerung des Alpengebirges»[8]), welche vor vierzig Jahren verfasst ist und lange als classische Erledigung jener Frage gegolten hat, bleibt gültig in der Widerlegung der mancherlei Sagen von directer Abstammung der Alpenbevölkerung aus den Zeiten der Völkerwanderung und speciell von einer directen Einwanderung aus dem Norden; was Burckhardt positiv über die nach seiner Ansicht viel spätere und sehr langsame Cultivirung der fraglichen Gegenden sagt, ist in Hinsicht auf die Zeit und die Art jener Vorgänge nicht unanfechtbar.

Gegenüber der Ansicht, dass das Hochgebirge bis um das neunte Jahrhundert gar keine Bevölkerung gehabt habe, muss die Frage erhoben werden, wie man sich dann die Ueberlieferung der weder römischen noch germanischen, sondern wahrscheinlich keltischen und rätischen Fluss- und Bergnamen jenes Gebietes erklären könne[9]). An frühe und reichliche Bevölkerung des Hochgebirges ist gewiss nicht zu denken; aber angenommen auch, sie sei verhältnissmässig spät und spärlich eingetreten, so bleibt immer die Hauptfrage: woher kam sie, als sie überhaupt einmal kam, sei es auch erst im spätern

[7]) A. a. O. I. 94.

[8]) Archiv f. schweiz. Gesch. Bd. IV (1846).

[9]) Vgl. hierüber F. Keller im Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde. 1868. S. 18 ff. S. 19 sagt der Altmeister: «Seit der Zeit der Pfahlbauten sind die Gebirgsthäler ununterbrochen, wenn auch schwach, von Jäger- und Hirtenfamilien bevölkert gewesen. Es bürgen dafür die Alterthumsgegenstände, die im Gebirge zum Vorschein kommen» — u. s. w.

Mittelalter? — und hier erneuern sich, nur für ein späteres Stadium, die schon oben besprochenen Fragen betreffend alamannische und burgundische Einwanderung. Wenn es nicht die alten Alamannen oder Burgunder des sechsten Jahrhunderts waren, so trifft die Frage nun ihre Nachkommen im zwölften, und insbesondere die Frage der Sprache, ob sie angestammt oder angenommen gewesen, bleibt noch ungelöst. Sie wird aber noch durch einen weitern Umstand erneuert und verwickelt.

Die heutige Sprache des Berner Oberlandes ist mit der des Ober-Wallis in Hinsicht auf den Wortschatz und auch einzelne Laute und Formen so nahe verwandt, dass zwischen beiden Hochthälern ursprüngliche Gemeinschaft oder spätere Mittheilung stattgefunden haben muss, sei nun die letztere von der einen oder andern Seite ausgegangen. Nach Burckhardt ist die deutsche Bevölkerung im Wallis nicht alt und erst spät das Thal abwärts gerückt; die früheren Einwohner haben erst durch den Einfluss deutscher Einwanderer deren Sprache angenommen. Solche Einwanderer lässt er aus dem Haslithal herübergekommen oder verpflanzt worden sein. Von dem so deutsch gewordenen Ober-Wallis aus lässt er dann [10]) aber auch wieder einen Theil des Berner Oberlandes bevölkert werden, nämlich das Lütschinenthal vom Lötschenthal aus. Es hätte also im obersten Theil von Wallis eine Einwanderung aus dem Berner Oberland, weiter unten eine Rückwanderung in der umgekehrten Richtung stattgefunden, was nicht unmöglich ist. Unwahrscheinlich ist dagegen Burckhardt's Annahme, das Ober-Wallis habe, um Colonien nicht nur ins Berner Oberland, sondern auch auf die Südseite der Alpen und nach Graubünden (wovon gleich nachher die Rede sein

---

[10]) A. a. O. S. 101 ff. Ebenso J. Studer «Walliser und Walser», Feuilleton der «Neuen Zürcher Zeitung» 1886, Juli. Da diese Arbeit auf Quellenstudien beruht, so darf sie wissenschaftlichen Werth beanspruchen, und es darf auch auf ihre Quellenangaben hier der Kürze wegen verwiesen werden.

wird) entsenden zu können, selber beständige Zuflüsse aus den kleinen Kantonen empfangen müssen; denn man sieht nicht, auf welchem Wege und aus welchen Antrieben diese gekommen sein sollen. Die dem Ober-Wallis und dem Berner Oberland gemeinsamen Wörter finden sich aber zu einem grossen Theil auch in den deutsch sprechenden Hochthälern oder einzelnen Gemeinden von Graubünden. Dass die deutsche Sprache dieses Gebietes nirgends ursprünglich, sondern erst später eingepflanzt worden sei, ist allgemeine Ansicht. Woher aber? Der Name Walser, der den Bewohnern vieler von jenen deutschen Gemeinden zukommt und aus Davos und Prättigäu seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in die Herrschaft Cur, ins St. Galler Oberland und bis ins Vorarlberg hinaus sich verbreitet hat, deutet zwar seiner Form nach nicht directe und sicher auf Wallis. Aber dass im spätern Mittelalter (nach Burckhardt seit dem dreizehnten Jahrhundert) Colonien aus Wallis nach Graubünden geführt worden sind, ist beglaubigt[11]); eine Colonie am Hinterrhein soll allerdings zur Zeit der Hohenstaufen aus Schwaben dorthin gekommen sein. Denkbar wäre wohl auch, dass schon in früherer Zeit die Langobarden ihre Vorposten durch das Tessin herauf gerückt hätten und dass aus dem Urserenthal, welches seit alter Zeit mit Rätien zusammenhing, deutsche Elemente in das letztere Gebiet gedrungen wären; auch wird dafür angeführt, dass in einzelnen Theilen von Graubünden langobardische Rechtsbestimmungen gelten. Aber die sprachliche Uebereinstimmung mit Wallis und Berner Oberland würde auf diesem Wege nicht erklärt: es müsste denn der Zufall so gewaltet haben, dass bei den nach Norden gedrungenen Langobarden aus dem allgemein deutschen Sprachschatz gerade eine Anzahl derselben Wörter üblich gewesen wären, welche auch durch Alamannen oder Burgunder, resp. deren Nachkommen, von Südwesten her in das Hochgebirge getragen wurden.

---

[11]) S. Burckhardt und Studer a. a. O. O.

Beim Widerstreit so verschiedener Möglichkeiten wäre man froh, einen ausserhalb des sprachlichen Gebietes liegenden festen Punkt zu finden, an dem die streitigen Annahmen sich messen und bewähren liessen. In der That sind ethnographische Fragen nie nach einem einzigen Merkmal zu entscheiden; sondern es müssen mehrere combinirt und gegen einander ausgeglichen werden. Dass Völker ihre angestammten Sprachen abgelegt haben können, also ihre Abstammung nicht mit Sicherheit an ihrer Sprache erkennen lassen, ist bekannt. Aber auch der physische Habitus, Körperbau (besonders die Form des Schädels), Farbe der Haut, Haare und Augen, bietet keine untrüglichen Merkmale; denn im Laufe langer Zeit können alle Eigenschaften jener Art durch Mischung der Rassen, Einfluss des Klimas und der Culturarbeit, verändert und verwischt werden. Zu den conservativsten Trieben, welche in der ältern Zeit die Menschen beherrscht haben, wenigstens die Masse der an Naturbedingungen gebundenen ländlichen Bevölkerung, gehört gewiss auch die Bauart und Einrichtung des Hauses, sei es dass dasselbe mit dem Stalle verbunden oder von dem letztern getrennt war. An der letzten Versammlung der schweizerischen Geschichtforscher in Aarau hat Herr Prof. Hunziker einen Vortrag gehalten, der die in der Schweiz vorkommenden Typen des alten Bauernhauses zu anschaulicher Uebersicht brachte und den Weg zeigte, aus diesem Material ethnographische Schlüsse zu ziehen. Da die Arbeit des Herrn Hunziker noch nicht abgeschlossen ist, so kann sie für unsern Zweck noch keine bestimmten Ergebnisse liefern; auch geht sie über den Bereich des deutschen Sprachgebietes hinaus, indem sie das romanische im Osten und Westen mitumfasst. So viel aber hat sich schon aus dem Vortrag und aus seither mit Herrn H. geführter Correspondenz ergeben, dass bauliche und sprachliche Merkmale nicht durchgängig einander entsprechen, sondern sich theilweise kreuzen, sei es dass von Haus aus kein bindender Zusammenhang zwischen beiden besteht oder dass im Hausbau Verschiebungen und Uebertragungen geschahen wie im Sprach-

besitz; denn gemischte Typen und Uebergangsformen scheinen auch im Hausbau vorzukommen. Wo bauliche und sprachliche Merkmale einander nicht entsprechen, nimmt Hr. H. als Regel an, dass die erstern älter seien. Die Bezeichnungen Alamannisch und Burgundisch braucht natürlich auch er; er unterscheidet aber einen romanisch-burgundischen und einen deutsch-burgundischen Typus, den letztern in ursprünglich von Alamannen besetzten Gegenden.

Deutsch gebliebene Burgunder nimmt also auch er an, besonders im westlichen Berner Oberland; im Haslithal findet er alamannische Benennungen mit leichter burgündischer Modification der Bauart, im Ober-Wallis aber einen Hausbau, der mit dem des obern Tessin und einiger Theile von Graubünden übereinstimme, und den er vorläufig langobardisch nennen möchte, obwohl er mit dem alamannischen Gebirgshaus nahe verwandt sei[12]).

Die sogenannten »Heidenhäuser», zu deren Kenntniss neuestens noch Prof. Rahn in seinen «Tessinerfahrten» (Zürcher Taschenbuch 1887) einen Beitrag geliefert hat, gehören entweder, wie die im Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde (Jahrg. 1868, S. 11—19, 1870, S. 128) besprochenen Alphütten in Glarus und Schwyz, einer zu frühen Zeit (nach F. Keller der rätischen) an, oder, wie die der Westschweiz (über welche Rochholz, Aargauische Sagen 2, 215, Glaube und Brauch 2, 87 gehandelt hat) einer zu späten, um für unsern Zweck etwas zu

---

[12]) Jahn a. a. O. 1, 195 ff. findet das Wesen der deutsch-burgundischen Bauart, besonders des westlichen Berner Oberlandes und des Ober-Wallis, in dem Blockbau und in der Lage des Feuerherdes in der Mitte des Hauses, wie noch in Westfalen. Ebd. führt er noch weitere Uebereinstimmungen schweizerisch-burgundischer Sitte mit norddeutscher und scandinavischer an. — Der Blockbau findet sich aber auch in der innern und östlichen Schweiz, nur etwas verschieden von dem des Berner Oberlandes, sowie hinwieder Verbindung des Blockbaus mit dem sonst im Osten vorherrschenden Ständerbau auch im Westen vorkommt. S. Gladbach, die Holzarchitektur der Schweiz.

ergeben, und sie können, schon weil sie nur zerstreute Erscheinungen sind, hier nicht in Betracht kommen.

Wir wollen uns also nochmals auf den Standpunkt der Annahme zurückversetzen, dass die Bevölkerung der deutschen Schweiz rein alamannisch sei, und sehen wie weit er trägt, d. h. den Thatsachen des heutigen Sprachbestandes entspricht. Wir gehen davon aus, dass schon das Gebiet der nördlichen und mittleren oder inneren Schweiz viele sprachliche Unterschiede zeigt. Für alle solche kleinere Besonderheiten können nicht immer wieder entsprechende Grundlagen in der Abstammung des Volkes angenommen werden. Wenn der Kanton Appenzell, Schaffhausen, Basel, oder auch Glarus und Luzern einzelne Wörter aufweist, die den andern Kantonen fremd sind, so werden wir dafür nicht einen besondern Zweig des alamannischen Stammes als Ursache ansetzen, sondern den reinen Zufall, dass ein einzelnes Stück der Ueberlieferung an diesem bestimmten Orte haften geblieben ist, wie bei allen andern Gegenständen von geschichtlicher Art. Wenn wir dies Princip festhalten und durchsetzen, so werden wir vielleicht auch *grössere* Unterschiede im Wortschatz, z. B. der östlichen und *westlichen* Schweiz, erklären können, ohne ethnographische Verschiedenheiten zu Grunde zu legen. Nur *zwei Beschränkungen* muss auch das sonst allzu dehnbare Princip *zufälliger* Verbreitung unterworfen werden. 1. Wenn es blosser Zufall war, der einzelne Bestandtheile des alamannischen Wortschatzes da oder dorthin verschlagen und daselbst bewahrt hat, so können sie dann doch, nachdem sie Jahrhunderte lang dort festgewachsen sind, für den betreffenden Landestheil *charakteristisch geworden sein* und insofern nicht mehr «zufällig» heissen. 2. Wenn gewisse Landestheile nicht nur eine *beschränkte* und *bunte* Zahl einzelner Wörter, sondern ganze *Reihen* oder *Gruppen* von Wörtern ausschliesslich eigen haben, so gilt nicht nur die erste Bemerkung in *erhöhtem Grade*, sondern es ist dann der Spielraum des blossen Zufalls eingeengt und es wird allerdings die Frage erhoben werden

dürfen, ob hier nicht reale Ursachen von besonderer Art im Spiele sind, wenn nicht geradezu ethnographische, doch geographische, d. h. solche, die in der Beschaffenheit der Natur und der durch diese bedingten Lebensweise liegen.

Die schweizerdeutschen Mundarten zeigen bei einer vorläufigen Uebersicht, welche von keinen vorgefassten Ansichten oder Absichten, wohl aber von der geographischen Beschaffenheit des Landes, von Thatsachen der politischen Geschichte und von sprachlichen Eigenschaften geleitet ist, ungefähr folgende Hauptgruppen, deren Grenzen auch als Uebergangsgebiete aufgefasst werden müssen und innerhalb deren einzelne kleinere Bezirke mit besonderem Charakter liegen können: 1. Eine nordwestliche Gruppe umfasst das Gebiet von Basel, der deutsch-bernischen Jurathäler nebst Biel, den nördlich vom Jura liegenden Theil von Solothurn und das aargauische Frickthal. 2. Eine nordöstliche begreift die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, den grössten Theil von St. Gallen und den Kanton Appenzell. 3. Zu einer mittlern Zone gehört der grösste Theil der Kantone Aargau und Solothurn, das bernische Mittel- und Seeland nebst Freiburg-Murten, mehr nach Osten das Luzerner Gäu, Zug, Schwyz und Glarus. 4. Als südwestliche Gruppe bezeichnen wir das deutsche Freiburg (mit Ausnahme des Bezirks Murten), das Berner Oberland und Wallis mit den deutschen Sprachinseln auf italiänischem Gebiet, 5. als südöstliche das St. Gallische Oberland und Graubünden. 6. Das Entlibuch, Unterwalden und Uri könnten der mittlern Gruppe zugetheilt werden, wenn sie nicht auch nahen Zusammenhang mit dem Berner Oberland zeigten; es mag ihnen also eine relativ eigenthümliche Stellung angewiesen werden. Manche Besonderheiten zeigen Baselstadt und Schaffhausen wegen ihrer vorgeschobenen Lage, Glarus, St. Galler Oberland, Appenzell und Graubünden wegen ihrer frühern Zugehörigkeit zum rätoromanischen Gebiet, sowie in der südwestlichen Gruppe Einfluss des angrenzenden Französischen zu bemerken ist.

Dass diese Gruppen nun Sprachprovinzen wären, die sich durch ausschliesslichen Besitz gewisser Laute, Formen und Wörter gegen einander abgrenzten oder gar einen eigenen Stamm von Bevölkerung verriethen, muss nochmals ausdrücklich abgewiesen werden. Jede derselben enthält in einzelnen Theilen ihres Umfangs sprachliche Eigenthümlichkeiten, aber keine durchgehende, durch welche die Gruppe als Einheit in sich selbst zusammengehalten und gegen die benachbarten abgeschlossen würde. Ueber alle oder zwischen allen erstreckt sich zunächst, wenigstens in lexikalischer Hinsicht, ein so zu nennendes allgemeines Schweizerdeutsch, welches aber eine ziemlich oberflächliche und wenig interessante Beschaffenheit trägt; denn näher betrachtet besteht es grösstentheils aus Stoffen, welche das schweizerische Gebiet mit dem oberdeutschen überhaupt oder sogar mit der allgemein deutschen Schriftsprache gemein hat, nur dass die Lautform fast durchgehend gewisse hinlänglich bekannte Besonderheiten an sich hat. Merkliche Unterschiede treten erst hervor, wenn wir das Gesammtgebiet, zunächst ohne Rücksicht auf die kleineren Gruppen, in zwei grössere Hauptmassen theilen, indem wir einen Durchschnitt zwischen West und Ost oder Nord und Süd machen; ein ähnliches Ergebniss kommt heraus, wenn wir eine centrale Masse von einer peripherischen unterscheiden. Doch scheint der Durchschnitt zwischen Ost und West am ergiebigsten auszufallen, und zwar nicht wenn er dort gemacht wird, wo muthmasslich im Anfang die Grenze des alamannischen Gebietes gegen das burgundische lag, sondern dort wo, etwa um das Jahr 900, die Grenze des spätern, kleinburgundischen Reiches verlief, die durch positive Nachrichten genauer bekannt ist, aber freilich auch geschwankt hat [13]).

---

[13]) Dass der Name Burgund für sehr verschiedenen Umfang gebraucht wurde, ist bekannt. Im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1886 S. 78 bis 79 ist nachgewiesen, dass er im dreizehnten Jahrhundert auf den Ober-Aargau eingeschränkt vorkommt, daneben aber auf den Zürichgau und bis nach

Will man nach dem Wortschatz West und Ost unterscheiden, so muss man von dem mittleren Gebiete, auf welchem die politische Grenze zwischen dem spätern Burgund und Alamannien hin und her schwankte, absehen und mehr die entschieden nach der einen oder andern Seite gelegenen Gebiete ins Auge fassen. Die Kantone Aargau und Luzern müssen dann als Uebergangsgebiet gelten, als Vertreter der Hauptmassen also Bern und Zürich mit ihrer nächsten Umgebung. Bei dieser Grenzbestimmung kann allerdings eine nicht unbedeutende Anzahl von Wärtern der heutigen Volkssprache als specifisch d. h. ausschliesslich dem einen oder dem andern Landestheil angehörig aufgezählt werden; aber bei einer nicht geringen Anzahl, wo die Ausschliesslichkeit da oder dort eine kleine Ausnahme erleidet, weist eben diese Thatsache auf die Möglichkeit hin (die in einzelnen Fällen als wirklicher Sachverhalt sich nachweisen lässt), dass Wörter, deren Verbreitung heute eingeschränkt ist, früher eine weitere besassen. Auch wird die Grenzbestimmung dadurch erschwert oder in ihrem Werth verringert, dass einzelne Kantone (und zwar nicht nur die zum voraus als Uebergangsgebiete ausgenommenes) bei einzelnen Wörtern sich bald zu der einen bald zu der andern

---

Engelberg ausgedehnt, beides nur vorübergehend, nach wechselnden politischen Verhältnissen, ethnographisch nicht massgebend. In aargauischen Dorfrechten vorkommende burgundische Erbrechtsbestimmungen können auch bei den Alamannen gegolten haben; dass im Berner Oberland burgundisches Erbrecht vorkommt, ist weniger auffallend (Jahn a. a. O. 373. 402). Andrerseits wird berichtet, dass Hirten des um 1080 gestifteten Klosters Rougemont, als sie längs der Saane aufwärts drangen, auf Hirten deutscher Zunge stiessen, die urkundlich anno 1115 als «in terra Alamannorum» erwähnt werden. Dagegen wird noch um 1230 Meiringen «in terminis Burgundiæ» genannt. S. Burckhardt a. a. O. S. 97 ff. — Wenn im fünften Jahrhundert der Jura (und zwar in der ganzen heute gültigen Ausdehnung dieses Namens) die Grenze zwischen A. und B. bildete, wie Gregor von Tours berichtet, so müssten die Burgunder schon damals weiter nach Osten, aber auch die Alamannen weiter als man sonst annimmt nach Westen gedrungen und beide später zurückgedrängt worden sein.

Gruppe stellen; so Basel, die innern Kantone und besonders Graubünden, welches trotz seiner östlichen Lage in Folge der Colonien aus Wallis vielfach auf die Seite des Westens tritt. Die Verschiedenheiten der Sprache zwischen Ost und West beweisen also jedenfalls keine Stammverschiedenheit; es genügt zu ihrer Erklärung die schon oben ausgesprochene Annahme kleinerer Unterschiede innerhalb der ersten alamannischen Bevölkerung, zusammengenommen mit allem dem, was der Lauf der Geschichte in einer unter bestimmte Verhältnisse versetzten Bevölkerung in Gestalt von besondern Lebensgewohnheiten und Charakterzügen zu erzeugen vermag. Die Bewohner des ganzen Kantons Solothurn und des bernischen Unterlandes sind ohne Zweifel alamannischen Stammes; dafür spricht schon die starke Gemeinschaft der Sprache von Bern mit der von Solothurn einerseits und der von Luzern andrerseits [14]). Wenn wir aber ins Berner Oberland eintreten, so betreten wir auch sprachlich einen andern Boden. Zwar hat die Sprache des Oberlandes mit der des Unterlandes selbstverständlicher Weise noch die lexikalische Grundlage und auch vieles Einzelne gemein; aber daneben erscheint eine Menge von Wörtern, die dem Unterland fremd, dagegen dem Oberland mit Ober-Wallis gemein sind. Einen Theil dieser Eigenthümlichkeit mag man auf Rechnung der Natur des Hochgebirges und der dadurch bedingten Lebensweise setzen, sowie ähnliche Eigenheiten von Uri und Unterwalden gegenüber Luzern und von Glarus gegenüber St. Gallen; aber es bleibt ein Rest, der auf anderm Wege erklärt werden

---

[14]) Die von Grimm (Gesch. d. Spr. 3. Aufl. S. 489) aus Kopp (Urk. 2, 506—7) entnommene Angabe, wonach nicht nur Freiburg, sondern auch Bern, Solothurn und sogar Theile von Aargau und Luzern burgundische Bewohner hätten, widerspricht der unmittelbar folgenden, dass die Aare die Grenze gegen die Alamannen gebildet habe, und beruht auf der schon oben abgewiesenen Verwechslung zwischen dem alten und neuen Burgund, resp. zwischen ethnographischen und politischen Verhältnissen. Mindestens müsste frühzeitige Alamannisirung jener weiter nach Osten gedrungenen Burgunder zugegeben werden, von welcher ebenfalls schon oben die Rede war.

muss. Dass zwischen dem Berner Oberland und Ober-Wallis seit alter Zeit Verkehr bestand, zum Theil über Pässe, die jetzt ungangbar geworden sind, ist mehrfach bezeugt, und er war wohl, abgesehen von fast unvermeidlichen Grenzstreitigkeiten auf den Alpen[15]), meistens friedlich.

Aus dem Wallis reicht dann der schon oben besprochene Zusammenhang nicht nur auf die Südseite der Alpen, sondern hinüber nach Graubünden. Das so erweiterte Gebiet, zu dem im Westen von Bern noch Freiburg, im Osten theilweise Entlibuch, Uri und Unterwalden hinzukommen, wird durch bemerkenswerthe sprachliche Gemeinschaft zusammengehalten, auch wenn man darauf verzichtet, dieselbe aus angestammter Besonderheit der Bevölkerung zu erklären[16]). Die Sprache dieses Gebietes enthält so viel seltene alterthümliche Wörter wie kein andrer Theil des schweizerdeutschen Landes. Man kann dies zunächst wieder aus der Natur des Gebirges erklären, dessen Abgelegenheit vom Weltverkehr allenthalben die Erhaltung alter Sprache und Sitte begünstigt. Die Zahl jener Wörter

---

[15]) Vgl. darüber: Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1885, S. 381 ff.

[16]) Für alten Zusammenhang und Verkehr zwischen Berner Oberland, Ober-Wallis, Uri nnd Graubünden sprechen noch folgende Thatsachen, deren Angabe ich Herrn Zeller-Werdmüller verdanke:

1. Die Vögte von Brienz im Haslithal besassen im Jahr 1243 bedeutende Güter in Uri, wo sie das Kloster Seedorf stifteten.
2. Johann von Attinghausen, in den Jahren 1330—1358 Landammann von Uri, erscheint im Jahr 1353 auch als kaiserlicher Rector des Ober-Wallis.
3. Das Urserenthal gehörte zum Bisthum Cur, welches auf der Furka an das Bisthum Wallis grenzte.
4. Viele Ortsnamen des Ober-Wallis tragen rätischen Charakter und sprechen dafür, dass germanische Bevölkerung erst spät von oben nach unten drang.

Andrerseits ist von Kennern der archäologischen Forschungen bemerkt worden, dass die in Ober-Wallis, Graubünden und Tessin gemachten Funde aus vorhistorischer Zeit einen gemeinsamen, von dem der übrigen Schweiz abweichenden Charakter zeigen.

mag gegen 200 betragen, welche sich alle in den Schriftdenkmälern der altdeutschen Sprache nachweisen lassen; ein grosser Theil derselben findet sich auch in andern oberdeutschen Dialekten. Dazu kommt nun aber eine ungefähr gleiche Zahl von alterthümlichen Wörtern, die dem fraglichen Alpengebiet ebenfalls ausschliesslich eigen sind, aber in andern oberdeutschen Dialekten und in der alten Sprache sich **nicht** nachweisen lassen, wenigstens nicht in derselben Gestalt und Bedeutung. Ein Theil derselben, vielleicht die Hälfte, lässt sich allerdings mit Wörtern der alten Sprache oder andrer oberdeutscher Dialekte als mehr oder weniger nahe verwandten zusammenstellen, und je nachdem man diese Verwandtschaft als eine engere oder weitere taxirt, ändert sich die Gesammtzahl der als eigenthümlich zu schätzenden Wörter, die dann um so räthselhafter dastehen und die Annahme der Herkunft von einem sonst sprachlich wenig bekannten deutschen Volksstamm, Burgunder oder Langobarden, nahe legen. Nothwendig freilich wird sie auch jetzt noch nicht; denn wenn circa 200 nachweislich altalamannische Wörter sich in dem fraglichen Gebiet erhalten konnten, so konnten das auch weitere 100 bis 200, welche vielleicht nur zufällig in den oberdeutschen Schriftdenkmälern oder andern oberdeutschen Dialekten nicht vorkommen. Doch hat diese Annahme keine grössere Wahrscheinlichkeit als die andere, eher geringere.

Um aber in unsern Berechnungen und Schlüssen nicht irre zu gehen, müssen wir auch eine Art Gegenprobe anstellen, in der Richtung, dass wir neben der Besonderheit der Sprache des Hochgebirges auch ihre Gemeinschaft mit der Sprache des übrigen Gebietes, und die Besonderheit vielleicht noch andrer Gebietstheile in Zahlverhältnissen darzustellen und in Rechnung zu bringen suchen. Diese Aufgabe ist freilich noch schwerer zu lösen als die frühere, und Zahlangaben, die hier gewagt werden, dürfen nur als sehr ungefähre und annähernde genommen werden, weil die Abtheilung der Gebiete und die Schätzung jedes einzelnen Falles manchen

subjectiven Ansichten unterliegen kann. Wörter, welche das Hochgebirg mit dem übrigen schweizerischen Gebiete gegenüber der Schriftsprache gemein hat, mögen ungefähr 100 sein, bei denen die Frage, ob sie auch sonst nachweisbar seien oder nicht, hier weniger ins Gewicht fällt. Dagegen fällt sie wieder in Betracht, wenn wir schliesslich die Wörter zählen, welche andern Gebieten der Schweiz, Gruppen von Kantonen oder einzelnen, ausschliesslich eigen zu sein scheinen; die Zahl solcher Wörter, welche auch in der alten Sprache oder in andern oberdeutschen Dialekten vorkommen, beträgt circa 60, die der sonst nicht nachweisbaren circa 100; doch dürfen beide Zahlen eher etwas heruntergesetzt werden.

Es ergibt sich also, dass die Alterthümlichkeit und Eigenthümlichkeit der Sprache des Hochgebirges die der übrigen Landestheile bedeutend überragt, was im Allgemeinen so natürlich scheinen mag, dass es eines so grossen Aufwandes von Mühe kaum bedurft hätte, aber doch in diesen genauern Verhältnissen noch unbekannt war. Uebrigens beruhen die sämmtlichen Zahlangaben nicht auf einer vollständigen Durchmusterung des schweizerdeutschen Sprachschatzes, wie ihn das fortschreitende Idiotikon darstellen wird, sondern auf einem hauptsächlich aus Stalder geschöpften Durchschnitt, dessen Grundverhältnisse durch die neueren Sammlungen kaum wesentliche Veränderungen erleiden werden.

Die Erforschung besonderer ethnographischer Ursachen der geschilderten Sprachverhältnisse geht über das Gebiet der Sprachwissenschaft hinaus; dagegen kann die letztere sich noch die Aufgabe stellen, innerhalb des Hochgebirges selbst genauer den Wortschatz der drei Hauptgebiete, Berner Oberland, Wallis und Graubünden zu unterscheiden und daraus vielleicht Handhaben zur Lösung der ethnographischen Frage zu gewinnen. Wahrscheinlich wird sich ergeben, dass Berner Oberland und Wallis gegenüber Graubünden näher zusammengehören, weil die Germanisirung des letztern nicht nur von Südwesten, durch die Walsercolonien, ausgegangen ist, sondern auch von Nordosten,

vom St. Gallischen Oberland aus; dazu kommt der begreiflich sehr starke Einfluss des Rätoromanischen, der weit stärker ist als der Einfluss des Romanischen im Westen, weil in Graubünden die Grundlage der Bevölkerung und Sprache romanisch war.

Zum Schluss soll an einer Auswahl von Wörtern gezeigt werden, dass die Erforschung der lexikalischen Unterschiede innerhalb des schweizerdeutschen Gebietes, verbunden mit der allgemein culturhistorischen Bedeutung einzelner Wörter, ein ethnographisches Interesse mit sich führt, auch wenn man von der Herkunft der Wörter, resp. ihrer ursprünglichen Zugehörigkeit an einzelne Volksstämme, absieht und nur ihre spätere, resp. noch gegenwärtige Verbreitung und Bedeutung ins Auge fasst.

Schon im Anfang ist gesagt worden, dass die Ortsnamen einen Ueberblick über die Art der Besiedlung und Bebauung des Landes gewähren; dies gilt, auch wenn man sich auf die Namen der heute bestehenden grössern Ortschaften beschränkt, während eine ebenso vollständige und methodische Bearbeitung der vielen Tausende von Flurnamen eine noch weit reichere Ausbeute für die Geschichte der Bodenkultur ergeben würde. Fassen wir zunächst das appellative Wort ins Auge, unter dessen Begriff die Mehrzahl jener Ortsnamen fällt. Das Wort *Dorf* bedeutet nicht eine grössere politische und kirchliche Gemeinschaft, die sich wesentlich als Anhäufung von Wohnungen auf einem Punkte, etwa um den Mittelpunkt einer Kirche, darstellt. Wir wissen, dass die altalamannische Ansiedlung in Form vereinzelter Höfe oder Weiler auch heute noch die Anlage vieler Dörfer kennzeichnet und dass das Kirchengebäude nur einen idealen Mittelpunkt bedeutet. Aber im Berner Oberland kommt *Dorf* in Verbindungen vor, wo von Wohnungen überhaupt nicht die Rede ist, sondern nur von vorübergehendem Beisammensein von Menschen. *Ein Dorf* oder sogar *einen Dorf hān* heisst eine Zusammenkunft halten, unter freiem Himmel, besonders auf Berghöhen,

wo gar keine Häuser, nicht einmal Sennhütten stehen, sondern höchstens eine Bude oder ein Zelt aufgeschlagen ist, um die zu geselliger Unterhaltung mit Tanz und Spiel, besonders Schwingen, versammelte Menge nothdürftig zu bewirthen. Ein solches «Bergdorf» schildert Haller: Es sammelt sich ein Dorf im Schatten breiter Eichen u. s. w. (Alpen, Strophe 11). *Dorf han* heisst auch: Besuch haben, dies allerdings im Hause, aber doch so, dass statt der gewöhnlichen sachlichen Bedeutung des Wortes durchaus persönliche stattfindet. *Z'Dorf gâ* heisst auch anderswo «auf Besuch gehen»; aber unser zürcherische Volksdichter Stutz braucht es z. B. gerade von Besuch in der Stadt. Dieser ganze Sprachgebrauch lässt sich nicht aus bildlicher Anwendung der gewöhnlichen Bedeutung von «Dorf» erklären; sondern er muss auf ältere, ja sehr alte Bedeutung des Wortes zurückgehen, welche, auch gemäss der lautlichen Verwandtschaft desselben mit *lat. turba*, die von «Versammlung, Zusammenlauf, Anhäufung von Menschen» sein muss, und zwar auf offenem Feld, zunächst nur gelegentlich, vorübergehend, ohne dauernde Niederlassung, ein Ueberrest aus einem noch halb nomadischen Hirtenleben, wie es etwa die suevischen Vorfahren der Alamannen führten (Cäsar bell. Gall. 6, 22).

Versetzen wir uns in die Zeit, wo das Hirtenleben ein sesshaftes geworden und sich, besonders auf den Alpen, zu regelrechter Viehzucht und Molkenwirthschaft ausgebildet hat, so finden wir auch innerhalb dieser gemeinschaftlichen Lebensweise allerlei landschaftliche Unterschiede in den Benennungen einzelner Gegenstände des Gewerbes. Die Bezeichnungen für Alters- und Geschlechtsunterschiede des Viehs sind nicht nur sehr zahlreich und bis ins Einzelne gehend, sondern auch vielfach verschieden in benachbarten Gegenden, so dass sie hier nicht aufgezählt werden können. Nur ein merkwürdiges Beispiel sei erwähnt. Wenn die weiblichen Thiere noch keine Milch oder im trächtigen Zustande keine Milch mehr geben, heissen sie an den meisten Orten, auch im Berner Oberland, *galt,* ein altgermanisches, bis nach Skandinavien reichendes Wort; im

Emmenthal aber, auch in Guggisberg, Solothurn, Basel, Aargau Freiamt gilt dafür, oder daneben, *gust*, zwar ebenfalls ein germanisches Wort, aber sonst nur niederdeutsch und holländisch, also wahrscheinlich von dort importirt. Aehnliche Verschiedenheit waltet bei den Geräthen und Producten der Sennerei. Das sonst ächt alamannische Wort Anken wird in einem Theil von St. Gallen und in Appenzell durch Schmalz ersetzt, vielleicht zunächst nur für den Küchengebrauch, dann überhaupt. Ebenso wird in Graubünden, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und bis nach Aargau und Basel für «Sahne» statt des sonst üblichen Nidel das hochdeutsche Wort Rahm in der ältern Lautform *Roum, Rōm, Rūm* gebraucht, welches im Berner Oberland, Wallis, Nidwalden nur die Hautdecke bezeichnet, welche sich auf gesottener Milch oder andern stehen gelassenen Flüssigkeiten bildet, nicht das auf frischer Milch obenauf schwimmende Fett. Für das Product der ersten Scheidung der Käsmilch gelten wenigstens verschiedene Formen desselben Wortes, neben dem am weitesten verbreiteten *Sirte* im Berner Oberland auch *Sirpe,* in Graubünden *Sirmete*, u. a. Besonders merkwürdig ist aber, dass sich für das ganze Gewerbe der Sennerei neben diesem Worte im Berner Oberland ein anderes erhalten hat, das sonst nur in Baiern üblich ist, nämlich *Schwaig* für Herde und Weide, *Schwaiger* für Hirt und Senn. Indessen muss diese Bezeichnung früher weiter verbreitet gewesen sein, auch in den innern Kantonen, wo sie z. B. im Archiv von Einsideln häufig vorkommt und in zusammengesetzten Flurnamen noch jetzt.

Steigen wir aus der Bergregion ins Flachland hinunter, wo neben der Viehzucht von Anfang an auch Ackerbau getrieben wurde, so finden wir für die verschiedenen Theilungs- und Nutzungsarten des Bodens ebenso viele Benennungen, die auch wieder örtlich verschiedenen Umfang und Inhalt haben und zum Theil noch räumlich nebeneinander, sonst zeitlich verschiedene Stufen der Landwirthschaft darstellen. Neben den Hauptunterschieden von *Almend, Egerte* und *Zelg* seien hier

einige Besonderheiten erwähnt. In Appenzell bedeutet *Acker* auch «Wiese», sogar sumpfige, weil *Wise* ebendaselbst wie in Glarus und St. Gallen Rheinthal auch «Ried» bedeutet. *Hard* muss früher im Kanton Zürich die gemeine Viehtrift oder den Wald eben in dieser Eigenschaft bezeichnet haben und ist vielleicht sogar mit «Herde» verwandt. Der Garten war natürlich früher ausschliesslich für Gemüsebau bestimmt, und das Wort bezeichnet z. B. in Unterwalden, Uri, Wallis auch Pflanzland für Hanf, Flachs und Kartoffeln, wofür sonst, wie für eingehegtes Culturland zu besondern Zwecken überhaupt, *Pünt* gebraucht wird.

Ein Compositum von Garten, oder vielmehr von dem einsilbigen alten Stammwort *Gart,* Umzäunung, Hof, Haus, ist das auch in Deutschland verbreitete, bei uns fast nur im Osten (doch auch im Wallis) vorkommende Heimgarten, meist in der Form *Hängert.* Dieses Wort führt uns aus dem Gebiete der cultivirten Natur auf das der menschlichen Gesellschaft zurück, von dem wir mit dem Worte Dorf ausgegangen sind. Es bedeutet nämlich meistens, wie dieses zuweilen, «Besuch» überhaupt, besonders am Abend, zu geselliger Unterhaltung, in Schaffhausen auch zu gemeinschaftlicher Arbeit, daneben Zusammenkunft der jungen Leute zu Spielen im Freien, deren Platz in St. Gallen Reinthal und Toggenburg auch selbst *Hengert* heisst. In Graubünden bedeutet das Wort auch «abendliches Zusammensein von Burschen und Mädchen», woraus sich ein vertrauteres Verhältniss zwischen einem Paar entwickeln kann. Auch von solchem Einzelverkehr sagt man dann *z'Hengert gān,* wie in den meisten Kantonen *z'Chilt,* in Glarus, Obwalden, Schwyz Muota *z'Dorf,* in Uri, Aargau, Zürich, Glarus *z'Liecht* sowohl den weitern als den engern Verkehr der Geschlechter bezeichnen, während in Basel für den letztern nur *Kilt* gilt, in Appenzell der ganz eigenthümliche Ausdruck *Spîne*, der nicht etwa «Spinnstube» bedeutet.

Den Schluss mögen zwei Beispiele aus dem oben berührten Gebiete des Hausbaues bilden. Das Wort *Soller* (Söller), welches

eigentlich ein sonniges Obergemach bedeutet, im Berner Oberland und Freiburg Murten auch einen Vorrathsraum im obern Theil der Scheune, sonst «Boden» überhaupt, sowohl Fussboden als Zimmerdecke, ist in dieser Bedeutung aus dem romanischen Westen bis ins Emmenthal gedrungen; in der übrigen Westschweiz gilt dafür *Reiti, Welbi,* im Osten *Dili* und *Estrich.* — Laube bezeichnet in den meisten Gegenden einen gallerieartigen hölzernen Vorbau an der Aussenseite des Hauses, längs des obern Stockes oder unten bei der Hausthüre, zu der man auf einer Treppe aufsteigt. (In der Ostschweiz befindet sich am Ende der Laube der Abtritt, der auch geradezu ebenso oder *Läubli* genannt wird.) In Luzern und Schwyz, St. Gallen und Zürich bezeichnet aber Laube den innerhalb der Hausthür sich öffnenden Flur, Hausgang. In Glarus, Oberhasli, Unterwalden und Wallis bedeutet es ein Gemach über der Wohnstube, Schlafzimmer oder Vorrathskammer, wofür im westlichen Berner Oberland und anderwärts *Gaden* gilt. Lauben heissen endlich die überwölbten Trottoirs städtischer Strassen, nicht bloss in Bern, sondern auch z. B. in Lichtensteig. Diese Bauart stammt aus dem Süden, wo das germanische Wort Laube in der Gestalt *loggia* (italiänisch), *loge* (französisch und dann auch wieder deutsch) noch andere Bauanlagen bezeichnet.

Nachtrag.

Betreffend die oben mehrfach (S. 192, 194, 199, 202) erwähnten deutschen Colonien auf der Südseite der Alpen mag noch beigefügt werden, dass eine vom italiänischen Ministerium des Unterrichts gekrönte Preisschrift «I Tedeschi sul versante meridionale delle alpi, ricerche storiche del prof. Arturo Galanti (Roma 1885)» die Annahme späterer deutscher Colonien von Norden her bekämpft und die fraglichen Gemeinden als Überreste der in der Völkerwanderung nach Oberitalien gedrungenen Germanen darzustellen sucht. Es scheint aber dabei etwelche nationale Parteilichkeit zu walten.

DIE
LAZARITER-HÄUSER
UND DAS
BENEDICTINERINNEN-KLOSTER
IN
SEEDORF.

Von

ANTON DENIER.

Gründung der Lazariter-Häuser zu Seedorf.

Welt- aber nicht Gottvergessen liegt in der südlichsten Bucht des Vierwaldstättersees das einsame Dörfchen Seedorf. Durch Wasser und steile Berge ist es von der übrigen Welt abgeschlossen. Heut zu Tage ist es ein kaum bekannter, kaum genannter Ort. Einst war es ein weit vorgeschobener Vorposten der Civilisation und Cultur, heute nurmehr das stille Heim Gott geweihter Nonnen. Einst war's der ersehnte Ruhepunkt nach gefahrdrohender Schifffahrt über den See, der Schlüssel zu Uris wilden Thälern, ein Asyl für den ermüdeten Wanderer, der Sicherheits-, Wacht- und Führerposten über das wilde Gotthardsgebirge nach Italiens sonnigen Gefilden, das Fort im Felsengebirge; heute lassen Dampfschiff und Eisenbahn den einsamen Ort links liegen; einige ärmliche Bauernfamilien fristen dort ein kümmerlich Dasein und fromme Töchter, die der Welt abgeschworen, beten dort als Weltvergessene auch für die Gottvergessnen. So ändert und dreht sich die Welt.

Im Jahre 853 tritt Uri zum ersten Mal als «pagellus Uronie» in der Geschichte auf, und nur selten vernehmen wir etwas in den nächstfolgenden Jahrhunderten aus diesem gebirgigen, waldigen Lande. Die ältesten Erinnerungen knüpfen sich an den Namen Seedorf, und Sage und Geschichte ranken sich gar lieblich um diesen Namen. Das schöne Kloster, von würdigen Töchtern des hl. Benedict bewohnt, eine epheuumsponnene Ruine der Edlen von Seedorf rufen im Wanderer die Fragen wach: Wann und von wem wurde das Kloster Seedorf gegründet?

Wie es bei frommen Stiftungen, die ins dunkle, aber keineswegs finstre Mittelalter zurückreichen, gewöhnlich der

Fall zu sein pflegt, hat auch hier der wunderbare Mythenbaum seine duftig blühenden Zweige getrieben. Der strenge Gelehrte mag sie wegschneiden; warum aber wir gewöhnliche Menschenkinder uns solch wunderbarer Blüthen, voll poetischen Duftes, berauben sollten, sehe ich nicht ein. Ist es ja überhaupt unmöglich ganz zu entziffern, wo Sage, wo Geschichte anfängt. Darum gebe ich zuerst in kurzen Umrissen die liebliche Sage über die Entstehung des Klosters Seedorf wieder, und dann wollen wir den Knoten auch auf festem Boden zu lösen versuchen. Hört, wie der goldene Brunnen der Sage murmelt.

Es war auf der Rückkehr aus dem Kreuzzuge, als Arnold von Briens 1097 — nach anderer Angabe 1197 — ermüdet an den Gestaden des Vierwaldstättersees anlangte. Er und seine Gefährten ruhten im Schatten der Waldbäume. Da überfiel sie erquickender Schlaf. Arnold hatte einen gar lieblichen Traum. In wundersamem Garten sah er eine Schaar Jungfrauen; sie sangen und tanzten zu Ehren einer andern Jungfrau, die auf ihrem Schooss ein wunderliebliches Kind trug. Dieses wendete sich schliesslich an Arnold mit der Bitte, den Töchtern an dieser Stätte ein Haus zu bauen, worin sie wohnen und ihm dienen könnten. Da erwachte Arnold und war erstaunt, dass seinen Gefährten gleiches geträumt. Arnold kauft Grund und Boden mit aller Gerechtigkeit und baut eine Kirche und ein Frauenkloster. Dann zieht er nach Rom zu Papst Urban. Von ihm erhält er die Erlaubniss, drei Frauen aus dem Fraumünster in Zürich zu nehmen; für die Abtissin überreicht er ihm einen köstlichen Stab. Mechtild von Hohenklingen ist die erwählte und Juliana von Wilden-Burg und Catherina von Montfort ihre Genossen.

So erzählt die Sage die Gründung des Frauenklosters.

Wie es bei vielen Stiftungen des Mittelalters der Fall, dass neben einem Frauenkloster auch ein solches für Männer errichtet wurde, so treffen wir hier zwei Klöster nebeneinander. Die edlen Ritter des hl. Lazarus haben hier ein Ordenshaus gegründet. Auch an ihre Entstehung knüpft sich eine Sage.

Ein Kern der Wahrheit wird ihr zu Grunde liegen; die Schale mag wohl das Werk einer dichtenden Norne sein. Hören wir die alte Quelle selbst.

Balduin VII., König von Jerusalem, war aussätzig. Die Kunst der Aerzte vermochte nichts gegen diese Krankheit. Da nahm der König seine Zuflucht zum Gebet. Barfuss wallte er nach dem Calvarienberg. Nach langem Beten entschlief er. In wunderbarem Traum wurde ihm der Ort gezeigt, wo er Heilung finden sollte; wo sein Pferd in die Kniee sinke, dort werde er genesen. Die Reise nach dem Abendland wird angetreten, in Venedig das Marcusfest gefeiert. Dann gehts des Gotthards wilden Gebirgen zu. Wie Balduin am 12. Mai 1184 nach Seedorf kommt, da fällt sein Pferd in die Kniee. Der König steigt ab, erkennt den im Traum gesehenen Ort, sinkt betend auf sein Angesicht nieder und erhebt sich gesund. Freudig dankt er Gott in der Kirche des Klosters. Dann kauft er Land und erbaut den Lazaritern ein königlich ausgestattetes Haus. Seine liebsten Begleiter, Laurenz von Poitiers und Heinrich von Montfort, setzt er zu Vorstehern des Ordenshauses ein. Er selbst reist weiter; am Greifensee steht sein Pferd nochmals still und ist nicht wegzubringen. Da stiftet der König ein Frauenkloster und ruft drei Frauen von Seedorf dorthin. Martha von Hertenstein ist die erste Meisterin, Richenza von Weingarten und Ida von Grütli ihre Mitschwestern.

So berichtet die Sage; ein liebliches Gemälde von Dichtung und Wahrheit. In ihrer ältesten Fassung folgt sie als Anhang [1]). Nicht mit Unrecht mag gefragt werden: seit wann sprudelt diese muntere Quelle? Sie ist uns erhalten in einer Schrift von Landschreiber Zum-Brunnen, der in den Jahren 1635 bis 1645 die Rechnungsbücher des Klosters geführt; er will sie von Klostervogt Peter Jauch — 1554 und 1555 im Amt — abgeschrieben haben. Nebstdem besitzt das Kloster noch zwei bildliche Darstellungen der Sage. Im Refectorium für die Gäste

---

[1]) Dieser Anhang folgt am Schlusse.

sind zwei Oelgemälde — schwache Arbeiten von ganz Ende des 17. Jahrhunderts — in die Wand eingelassen, welche den Hauptinhalt der Sage wiedergeben.

Was sagen nun die kritischen Quellen zur Entstehungsgeschichte von Seedorf? Als Stifter des Klosters hat uns die Sage den Arnold (nach anderer Angabe Rudolf) von Briens bezeichnet. Was berichten nun die Urkunden von ihm? Zum ersten Mal erscheint Arnold von Briens urkundlich am 3. März 1219. Er ist Zeuge, wie Cuno von Briens den Kirchensatz von Brienz an den Abt von Engelberg vergabet[2]). Schwerlich wird eine zweite Urkunde genannt werden können, die ihn als selbsthandelnd oder als Zeugen erwähnt. Dann gedenkt seiner das Nekrologium von Seedorf, und zwar trägt ihn die älteste Hand als Stifter ein[3]). Noch zwei Mal taucht sein Name in

---

[2]) Archiv Engelberg. Straumeyer Annales II, 178. Neugart II, 138. Kopp I, 224. Fontes rerum Bernensium II, 13.

[3]) Auf dem ersten Blatte des Nekrologiums unter dem Monat Januar steht: Hec sunt nomina memoranda quorum beneficio et auxilio hec domus est dotata. Dominus Arnoldus de Briens. Wohl die gleiche, älteste Hand trägt ihn unterm 25. März ein: Dominus Arnoldus miles Nobilis de Briens, fundator istius domus, obiit. — Fragen wir nach der Entstehungszeit des Nekrologiums, so treten uns da bedeutende Schwierigkeiten und verschiedene Ansichten der Geschichtsforscher entgegen. Kopp möchte des Nekrologiums Anfang ins vierzehnte, Zurlauben in die erste Zeit des zwölften Jahrhunderts verlegen. Dr. Baumann, Donaueschingen, schreibt mir: «Das Endergebniss meiner Untersuchung ist, dass das Todtenbuch nicht vor 1235 angelegt ist und nicht nach 1258». — Bei den ältesten Eintragungen kommt nur einmal eine bestimmte Jahresangabe vor. Zu oberst auf der ersten Seite steht: Memoria Chůnradi Sacerdotis de Winvelden de quo datur sat. Capellano nostro .... sive sit religiosus sive non, de prato quod dicitur Riet mit der wissa. Acta sunt hec. Anno domini MC^{0}(C^{0})X(X)V^{0}. Leider hat eine einfältige Hand das Alter des Necrologiums erhöhen wollen und hat zwei Zahlen — die eingeklammerten — ausradirt. Kopp will zwei C ausradirt wissen; schon der Platz sagt uns, dass drei C unmöglich stehen konnten. Auch Cysat hat zweihundert gelesen; nur hat ein Fälscher auch dort das Zwei — welches noch leicht ersichtlich — in ein Eins verwandelt. Die Annahme von 1225 oder 1235 als Entstehungszeit des Todtenbuches würde wohl der Wahrheit am nächsten kommen.

Urkunden auf. Walther von Briens verzichtet mit seiner Gemahlin Idda auf allen Besitz, der in Uri, Hasle oder wo immer gelegen, den Herr Ritter Arnold von Briens der Kirche des hl. Lazarus zu Handen der Ritter dieses Ordens verliehen[4]. Dessgleichen bescheint Philipp, Vogt von Briens, 1270, dass er die Güter des verstorbenen Herrn Ritters Arnold von Briens von den Brüdern des hl. Lazarus in Uri um 20 Mark gekauft habe, und stellt für richtige Bezahlung vier Bürgen und Giseln[5].

Den 25. März, aber leider ohne Jahresangabe, ersehen wir aus Seedorfs Todtenbuch als Arnolds Todestag. Die Sage nannte uns noch die Wittwe des Freiherrn von Ræzüns als seine Gemahlin, ob mit Recht, können wir nicht behaupten. Noch ein Andenken an den edlen Stifter wahrte das Kloster bis in die jüngste Zeit — dessen Schild. In frühern Jahrhunderten hat er in der Kirche gehangen, wie es denn im Mittelalter vielfach Sitte war, dass Stifter und Wohlthäter von Kirchen und Klöstern ihr vornehmstes Emblem — den Schild — nach ihrem Tode in der Kirche aufhängen liessen. Die spätere Zeit hat an dem morschen Brett kein Gefallen mehr finden können und es auf die Seite gestellt. Der Kern des Schildes

---

[4]) Datumlose Urkunde im Klosterarchiv Seedorf. Geschichtsfreund XLI, 14. Sie wurde zum Jahre 1252 nach Kopp eingereiht, weil P. der Amman von Hasle urkundlich als solcher am 17. October 1252 erscheint. Solothurner Wochenblatt 1829, S. 631. Zum ersten Mal erscheint dieser Minister P. von Hasle in einer Urkunde vom 27. December 1244; er tritt als Zeuge auf «de Hasile minister domini regis Petrus». Ebenso ist er Zeuge am 1. December 1246 «Pe minister de Hasile», am 17. October 1252 «Hermanno et Petro ministris de Ouschibah et Hasile laicis». An letzterer Urkunde hängt noch sein Sigill mit der Legende «S. Petri. Ministri. De. Hasla». Von 1252 verschwindet dieser Minister Petrus aus den Urkunden. Somit dürfte die angerufene Urkunde in die Jahre von 1244 bis 1252 einzureihen sein.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit darf aus ihr geschlossen werden, Arnold von Briens sei damals schon todt. Fontes rerum Bernensium II, 252, 278 und 356.

[5]) Geschichtsfreund XLI, 26. 4. October 1270.

ist Holz; dieses ist mit Leder ganz überzogen; darauf kommt eine dünne Gypsschicht. Der Grund der ganzen Aussenseite ist bemalt: ob die Farbe grün oder blau gewesen, ist schwer zu entscheiden; jetzt hat sie einen schmutzig grünen Ton. Auch die innere Seite war mit einer Gipsschicht überzogen und bemalt. Während die Aussenseite gut erhalten, sind innen nur mehr Spuren der Gipsschicht und Bemalung. Die Höhe des Schildes beträgt 86 cm, die grösste Breite 67 cm, die kleinste Breite 16 cm. Die Form bildet ein sehr schwach gebogenes Dreieck. Zu unterst ist ein kleines, 12 cm hohes, schwarz umrandetes Dreieck ausgespart; die Bedeutung desselben vermochten selbst gewiegte Heraldiker noch nicht zu enträthseln. Auf diesem kleinen Dreieck steht ein auf einem Bein senkrecht steigender Löwe; der Kopf geht bis zur Scheitelhöhe des Schildes; Höhe des Löwen 74 cm. Der Löwe ist rechts gewendet, «zum Grimmen geschickt», mit vor sich geworfenen Pranken und über den Rücken erhobenem Zagel oder Schweif. Die Färbung des ganzen Löwen ist Silber; einzig die Zähne und die Krallen sind weiss gemalt und schwarz umsäumt und der Augenstern ist schwarz; ebenso hat der ganze Löwe einen schmalen schwarzen Saum. Die ganze Figur ist streng heraldisch gehalten, trägt vollständig romanischen Charakter. Ausserdem kommen auf der Aussenseite acht hochköpfige, wahrscheinlich ehemals vergoldete Nägel zum Vorschein, die von den Schildfesseln herrühren. Oben im Schilde sind zwei kleine Löcher, dadurch mag der Riemen gezogen gewesen sein, welcher dazu diente, den Schild über die linke Schulter, die Spitze nach hinten gerichtet, zu hängen. Auf der Rückseite sieht man noch gut, wo die Handfesseln angebracht waren, deren wahrscheinlich drei gewesen. Die Enden der festen Lederriemen, die mit ziemlich dicken, umgekrümmten Nägeln befestigt, sind noch erhalten.

Noch mag uns die Frage nach dem Alter des Schildes beschäftigen. Dr. Warnecke bezeichnet ihn als den ältesten

uns erhaltenen mittelalterlichen Schild und setzt ihn ins Jahr 1180[6]). Diese Annahme stimmt zu dem ausgeprägt romanischen Typus des Löwen, der so zu sagen nothwendig vor 1200 entstanden sein muss, stimmt in die besten Lebensjahre Arnolds von Briens hinein. Dass der Schild diesem edlen Ritter angehört, sagt uns die bis auf den heutigen Tag erhaltene Kloster-Tradition. Dann führten die Edlen von Briens den aufrecht stehenden Löwen als Wappen, und was liegt näher, als auf Arnold von Briens zu schliessen, da er nachweislich der Gründer des Klosters und wohl keiner mehr berechtigt war, seinen Schild in der Kirche aufhängen zu lassen, wie er[7])[8]).

Mit Recht ehrt das Kloster Seedorf noch bis auf den heutigen Tag das Andenken an den Ritter Arnold von Briens als den Gründer dieses Klosters. Leider fliessen die Quellen der Urkunden mehr als spärlich aus der Entstehungszeit; aber das Wenige, was uns aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erhalten geblieben, weist uns deutlich hin auf Arnold von Briens; einzig sein Name steht als Stifter urkundlich fest.

Unrecht thäten wir aber, wenn wir die Namen verschweigen würden, mit deren Beihülfe Arnold sein edles Werk — die Gründung des Lazariter-Hauses — ausgeführt. Das Todten-

---

[6]) Warnecke, F., Die mittelalter-heraldischen Kampfschilde in der St. Elisabeth-Kirche zu Marburg. — R. Rahn setzt diesen Todtenschild in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 1883 S. 407, mit Taf. XXXI).

[7]) Genealogisches über die Edlen von Briens siehe historische Zeitung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz 1854, Nr. 3 und 4 S. 28 und 29, Nr. 5 S. 39 und Nr. 7 S. 58 und 59.

[8]) Nur Jauch möchte den Schild den Habsburgern zuerkennen, weil der Löwe Habsburger Wappen und weil ein Habsburger (der schwerlich nachweisbar) ein Lazariter in Seedorf gewesen sein soll. Der Irrthum ist wahrscheinlich aus der Urkunde vom 24. September 1243 entsprungen, wo Ritter Berchtold, genannt der Schenk von Habsburg, mit Bewilligung des Grafen R. von Habsburg seine Besitzungen in Uri den Lazaritern in Seedorf schenkt.

buch, und zwar die älteste Hand, nennt uns als Wohlthäter nach Arnold noch verschiedene Namen [9]).

---

[9]) Hec sunt nomina memoranda quorum beneficio et auxilio hec domus est dotata. Dominus Arnoldus de Briens. frater Waltherus de Burgelon et uxor eius soror Hema / frater Bernhardus. frater Chůradus de Attiggenhusen (eine spätere Hand setzt darüber: Cunradus filius eius). frater Arnoldus de Luceria et uxor eius soror Hema. frater Trutmanus. frater Růdolfus et uxor eius soror Chunza / frater Chůradus de Schůnenbůch et mater eius soror Richenza. frater Uolricus de Altorf. frater Uol. de Můtal et uxor eius Richenza soror. Soror Ita de / Rieden. soror Hedwig de Hasele. soror Adelheit de Clarona. frater Walther de Bauven. Arnoldus in der Ganda. Uolricus pater fratris Hessonis / et Iudenta mater eiusdem fratris Hessonis. soror Ita Abiberc. (Von späterer Hand:) Frater Heinricus de Hasele. Mechtildis ad Fontem / frater Heinricus de Winkele. (Von einer dritten, der ersten sehr nahe stehenden Hand sind noch folgende Namen:) Chůnradus Villicus de Bůrglon / frater Uol. Weiner. frater Uol. de Clarona. frater Richwinus. Soror Hemma de Sedorf. frater Waltherus Niemerschi. frater Uol. Sacerdos qui hic primus erat ordinis nostri / et mater eius soror Hedwigis. frater Uol. de Bůcholz. soror Hema filia eius. Soror Adelheidis de Tuno. Soror Mechtildis de Bůcholz / Soror Mechtildis Stůlsezin. Soror Hemma de Wiler. Soror Berchta de Attingenhusen. Soror Hema filia fabri. / frater Hesso Sacerdos. Dominus Jacobus de Gebisdorf Sacerdos. frater Chůno de Wile. frater Heinricus de Golzúr. frater Ar. frater Chůnrad de Schönenbůch / Soror Hemma de Brugga. frater Waltherus Cellerarius. Soror Mecthildis an der Gassa. Soror Mecthildis de Stans. / Soror Hemma de Uozingen.

Adelheid de Tuno ist nach Wettinger Necrolog 12 Cal. Aprilis die Frau des Ulrich de Thuno; ihr Sohn Rudolf erscheint urkundlich 1256 und 1257, siehe Geschichtsfreund, Urner Urkunden Bd. XLI, 19. Ebenso erscheint Chůnradus villicus de Bürglon in beiden Urkunden.

Schneller hat das Seedorfer Nekrologium im Geschichtsfreund Bd. XII herausgegeben; er hat aber viele Namen weggelassen und die augenscheinlichen Fälschungen nicht beachtet; über letztere siehe Dr. Th. v. Liebenau, Anzeiger für schweizerische Geschichte 1882, Nr. 5.

Das Archiv der Stadt Basel birgt auch noch ein Manuscript E 18 Nr. 77 von Joh. Swarber, der 1414 zum Commenthur der Häuser im Gfenn und Seedorf erwählt worden. Um 1429 trifft er Verordnungen zu einem ewigen Jahrzeit in Seedorf und sagt da: «des Gotzhus stifter ist gewesen Herr Löw ze dem Stein Ritter». Wer dieser Ritter gewesen und wie Swarber auf ihn als Stifter des Hauses Seedorf gekommen, ist mir unerklärbar: vielleicht dass er mit Arnold von Briens, der den Löwen im Wappen führt, identisch ist.

Die früheste Erwähnung des Ritters Arnold von Briens findet sich also 1219; sehr wahrscheinlich gestorben ist er vor 1252; sicher todt ist er vor 1270. Der Stifter von Seedorf lässt sich wohl urkundlich ausfindig machen, nicht aber das Gründungsjahr. Um aber einen weitern Anhaltspunkt zu erhalten, dürfen wir die Entstehungsgeschichte der mit Seedorf aufs innigste verbundenen zwei Lazariter-Häuser Schlatt und Gfenn nicht ausser Auge lassen. Glücklicherweise ist die Stiftungsurkunde des Lazariter-Hauses Schlatt im Breisgau noch vorhanden und hellt uns manches Dunkel auf. Der Marschal Gottfried von Staufen, sein Sohn Otto und sein Bruder Werner hatten mit Kaiser Friedrich 1189 den Kreuzzug mitgemacht. Im hl. Lande kamen sie in Berührung mit den Rittern des hl. Lazarus. Sie waren hoch erstaunt über deren Muth und Tapferkeit. Immer voran trugen die Lazariter im heissen Kampfe die Fahne des Kreuzes; an den ersten und gefährlichsten Posten wollten sie gestellt sein; todeskühn opferten sie ihr Blut und niemals sah man sie fliehen. Solche Rittertugend zwang den edlen Staufen die höchste Achtung ab. Und wie sie in Jerusalem im Lazariter-Hause den Ordensmeister und seine kühnen Ritter näher kennen lernten, da versprachen die Staufen, von frommem Eifer bewogen, aus Liebe zum hl. Lande hingerissen, den Lazaritern auch auf ihrem Grund und Boden im heimathlichen Breisgau ein Ordenshaus zu stiften. Doch Versprechen, in der Begeisterung gemacht, werden vom wandelbaren menschlichen Herzen gar gerne wieder vergessen und selten gehalten. Jahrzehnte vergingen nach der Heimkehr vom Kreuzzuge und das Versprechen wurde nicht gelöst. Da sandte der Grossmeister von Jerusalem den Ordensbruder, Ritter Heinrich von Amperingen, einen Breisgauer, vom hl. Lande in die Heimath zurück, die Staufen an ihr Versprechen zu erinnern. Noch lebte Marschal Gottfried hochbetagt. Nun liess er am 28. August 1220 in Ritter Heinrichs und vieler Edlen Gegenwart die Urkunde niederschreiben, worin er dem Orden der Lazariter die Kirche zum hl. Sebastian in Schlatt sammt dem

Hofe daselbst schenkt unter der Bedingung, dass daselbst ein Convent von Lazariter-Brüdern und -Schwestern errichtet werde [10]).

Das dritte Haus in diesem Bunde war Gefenne, Gfenn bei Dübendorf im Kt. Zürich. Als Anheber dieses Gotteshauses erscheint Bruder Berchtold Vantyli, dem Orden des hl. Lazarus angehörend [11]), und als eigentlicher Stifter wird Graf — damals nur erst advocatus, Vogt — Rudolf von Rapperswil genannt. Eine Stiftungsurkunde wie bei Schlatt findet sich nirgends. Bruder Berchtold Vantyli war ein Dienstmann des Grafen Diethelm des jüngern von Toggenburg und erscheint 1209 bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Grafen Hugo von Montfort und dem Abte Konrad von St. Johann im Thurthal [12]). Graf Rudolf tritt 1212 als Lehenträger der Kirche Rümlang auf [13]). Wann der Stifter und Anheber des Conventes gelebt, sagen einige Urkunden, aber keine, wann sie Gfenn gegründet.

---

[10]) Die Urkunde liegt im Archiv Karlsruhe und ist abgedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. IX, 233. Doch bietet diese Urkunde einige Schwierigkeit. Kaiser Friedrich I. starb auf dem Kreuzzuge, bevor er nach Jerusalem kam. Friedrichs II. Zug ist aber erst 1228. Die rechtlichen Formen sind für 1220 wohl zu weit entwickelt. Ob nicht die Urkunde erst nach 1250 geschrieben worden mit Bezugnahme und Datirung auf einen Gegenstand, der wirklich 1220 vorgefallen? Schulte in Karlsruhe machte auf diese Punkte aufmerksam und hat nachträglich über diese Urkunde in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Bd. I, Heft 4, 1886 eine sehr eingehende Abhandlung geschrieben. Einige Zweifel liessen sich heben; andere Bedenken bleiben. Das Resultat wird sein: die Urkunde ist später geschrieben worden, als sie datirt ist; inhaltlich ist sie der Hauptsache nach ächt.

Ueber die heilkräftige Quelle und das Haus des hl. Lazarus zu Schlatt im Breisgau siehe A. Poinsignon in «Schau ins Land» 1884.

[11]) Jahrzeitbuch der Kirche Uster zum 10. März.

[12]) St. Galler Urk. Buch, III. S. 54. — Im Seedorfer Nekrologium trägt die drittälteste Hand ihn als am 4. Juni — aber leider ohne Jahresangabe — gestorben ein. Ueber das Lazariterhaus im Gfenn erschien in den Mittheilungen der Antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. IX, ein Aufsatz von Arnold Nüscheler 1856.

Sichern Boden erhalten wir erst mit 1234, als der römische König Heinrich VII. dem Hause des hl. Lazarus zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil bedeutende Schenkungen macht, die er später noch weiter auszudehnen verspricht. Die Kirche Meiringen im Haslithal vergabet er zum Nutzen der Ordensbrüder [14]). Ob aber die Schenkung Gfenn oder Seedorf oder beiden zusammen gegolten, sagt die Urkunde nicht. Ein indirecter Beweis für die etwas frühere Stiftung Seedorfs lässt sich vielleicht aus zwei Urkunden von 1289 herauslesen. Das Lazariterhaus Seedorf und die Abtei Zürich waren wegen Zehnten streitig geworden. Die Abtei suchte das Recht des Zehntenbezuges daraus zu beweisen, dass ihr das Patronatsrecht über die Kirche in Altdorf zustehe. Seedorf gehörte damals zu Altdorf, und somit seien auch die Besitzungen der Lazariter zehntenpflichtig. Die Lazariter übertrugen ihrem Comenthur Arnold die Führung des Streites. Dieser führt nun als Gegenbeweise an: dass die Lazariter laut gemeinem Recht zu keinem Zehnten von ihren Besitzungen angehalten werden können; dann hätten sie vom apostolischen Stuhle das Privilegium erhalten, dass alle Besitzungen, die sie vor dem lateranensischen Concil (1215) inne gehabt und die sie selbst bewirthschaften, zehntenfrei seien. Der Entscheid der strittigen Frage ist leider nicht erhalten. Wenn somit Comthur Arnold sich auf letzten Beweis stützen wollte, so musste das Lazariter-Haus Seedorf bereits vor 1215 existirt haben. Damals wird der Beweis leicht zu erbringen gewesen sein [15]).

---

[13]) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich VIII. 1. Beilage 56. Ueber Rudolf und wann die Erhebung in den Grafenstand erfolgt, siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 321.

[14]) Urkunde vom 18. August 1234; siehe Solothurner Wochenblatt 1827, 376. Fontes rerum Bernensium II, 140.

In wie weit Zurlaubens Angabe in seiner Histoire de Seedorf richtig, dass in einer Urkunde der Abtei Zürich von 1223 ein N. sacerdos St. Lazari als Zeuge erscheine, weiss ich nicht.

[15]) Geschichtsfreund Bd. VIII, 26 und 27.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Entstehungszeit nur hinsichtlich Schlatt mit 1220 fest steht, wo die Tapferkeit der Lazariter im Kreuzzuge Friedrichs I. die Staufen zum Versprechen der Gründung eines Hauses veranlasste. Ob nicht auch Arnold von Briens und Rudolf von Rapperswil Theilnehmer am Kreuzzuge gewesen und an hl. Stätte ein ähnliches Versprechen gemacht? Von letzterem wissen wir bestimmt, dass er im hl. Lande gewesen; von ersterem liegt die Vermuthung nahe[16]). Ob nicht auch Bruder Berchtold Vantyli in ähnlichem Auftrage wie Heinrich von Amperingen nach Hause geschickt worden? Ob wir uns irren, wenn wir die Gründung der drei Häuser Seedorf, Schlatt und Gfenn in die zwanziger Jahre oder sicherer in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts verlegen? Die zwei erstern Fragen sind mehr Vermuthungen; die letzte hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Wohl liegt noch eine Copie von Statuten für die Schwestern des hl. Lazarus im Archive Seedorf, die vom 7. August 1206 datirt sind; aber wenn man auch die Richtigkeit und Aechtheit der Statuten annehmen darf, so liegt doch die Möglichkeit sehr nahe, dass sich der Abschreiber um ein ganzes Jahrhundert geirrt und anstatt 1306 gelesen 1206[17]). Ein rückschliessender Beweis mag für Seedorf noch angeführt werden. Am 7. Juni 1254 weiht Eberhard, Bischof von Constanz, die Kirche des hl. Lazarus in Seedorf von neuem[18]) und verlegt die Feier des Jahrestages der Einweihung auf den Tag des hl. Laurentius. Folglich muss schon einige Zeit vorher eine Kirche gebaut worden sein, und wahrscheinlich wie die Mittel sich gemehrt und die Anzahl der Ritter und Schwestern grösser geworden, wurde das erste bescheidene Kirchlein erweitert.

---

[16]) Kopp, Gesch. der eidg. Bünde. II. Bd., 320.

[17]) Diese Ansicht theilte mir Herr Dr. Baumann in Donaueschingen mit. Die Statuten sind im Geschichtsfreund XLI, 1.

[18]) Urner Urkunden, Geschichtsfreund XLI, 15.

Somit sind wir allmälig vom duftigen Gefilde der Sage hinübergekommen auf den festen Boden der Geschichte, zuerst unsicher tastend, nicht wissend immer, ob der Fuss festem Grund oder einer Fata morgana zueile. Schwer ist es im Anfang zu unterscheiden, wo Dichtung oder Wahrheit beginne; allmählich wirds lichter, und wir dürfen vielleicht auch schon versuchen zu prüfen, wie die Sage sich gebildet, wo ein luftig Gebilde und wo ein fester Kern.

Schicksale der Aussätzigen.

Es war eine Krankheit so fürchterlich wie keine andere, der Aussatz, eine Krankheit, die ganz besonders in den frühern Zeiten des Mittelalters schreckliche Verheerungen angerichtet. Ihre Heimath war der Orient; seit den Kreuzzügen hatte sie sich auch immer stärker im Occident eingenistet. Heut zu Tage gehört der Aussatz in unsern Gegenden glücklicherweise zu den Krankheiten, die der Geschichte angehören. Im eisigen Island fordert er noch seine Opfer, und die Inseln der Südsee zollen ihm noch Tribut.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen über den Aussatz enthält das Buch der Bücher [19]). Den schrecklichen Zustand eines Aussätzigen enthüllt Job [20]). Aus seinen Klagen können wir uns einen Begriff bilden von den Leiden und dem Schicksal der Aussätzigen, jener Krankheit, welche die hl. Schrift die erstgeborne Tochter des Todes, die Geisel Gottes nennt.

Der heidnische Staat behandelte den aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossenen aufs Härteste; selbst der christliche Staat erblickte in ihm den Auswurf der Menschheit, den von Gott Gestraften und verstiess ihn; auch die Kirche hatte mancher Orts wenig oder kein Herz für den Erbarmungswürdigsten,

---

19) Moses III, 13.

20) Job I und folgende Cap.

wenn wir auch erfreut wieder sagen dürfen: die Kirche war die erste, welche das schreckliche Loos der Aermsten lindern half, welche den harten Bann, der über sie gesprochen, allmählich löste, welche sie wieder in die menschliche Gesellschaft zurückführte, welche den pflegenden Bruder, die liebende barmherzige Schwester an sein Schmerzenslager führte.

Hören wir, wie man in christlichen Jahrhunderten mit dem Aussätzigen verfuhr. Wie Jemand bekannt war oder wie er vermuthete, dass ein Aussätziger vorhanden, war er unter schwerer Strafe verpflichtet, es anzuzeigen. Der Aussätzige musste sich dem Arzte stellen und aufs pünktlichste seinen Verordnungen nachkommen; that er dies nicht, so war der Vorsteher des Ortes berechtigt, Hab und Gut des Unglücklichen einzuziehen. Gab der Arzt die Erklärung ab, es sei wirklich der Aussatz vorhanden, so begab sich der Priester sofort zum Kranken. Er hörte ihn Beicht; dann befahl er ihm, sich auf die Tragbahre zu legen — im Falle der Verweigerung stand der weltliche Arm zur Hülfe bereit —; er wurde mit dem Todtentuch zugedeckt und, indem man das «Libera» sang, processionsweise in die Kirche getragen. Dort wurde eine Todtenmesse gelesen, und dann trug man den wenigstens für die Gesellschaft Todten auf den Kirchhof. Wie mussten nicht der Klang der Sterbeglocke, der Gesang der Todtengebete fast das Herz des Armen stille stehen machen, fast seinen Verstand berücken. Dann wurde die Bahre niedergestellt, das Todtentuch zurückgeschlagen und der Priester besprengte den Aermsten mit Weihwasser, indem er folgende Worte an ihn richtete — das Rituale von Reims hat sie uns erhalten —: «Mein Bruder, du lieber Armer, vom lieben Gott Heimgesuchter, wüsse, nachdem man hienieden vielfache Heimsuchungen, Traurigkeit, Krankheit, Aussatz und andere Mühseligkeiten der Welt erduldet, gelangt man in das Reich des Paradieses, wo weder Krankheit noch Kümmerniss sein wird, wo alle weiss und rein sein werden, frei von jeder Unreinigkeit, frei von jedem Flecken, glänzender als die Sonne; dorthin wirst auch du kommen, wenn es Gottes Wille ist.

Jetzt aber musst du dich als braver Christ erzeigen und jedes Ungemach, vor allem die Trennung geduldig ertragen. Gott gebe dir, mein Bruder, die Gnade dazu; denn diese Trennung ist nur eine körperliche; in geistiger Beziehung, was ja die Hauptsache ist, hast du Theil an allen Gebeten unserer Mutter, der hl. Kirche, du erhältst gerade so viel, als wenn du selbst mit den andern alle Tage dem hl. Opfer beiwohnen könntest. Für deine wenigen Bedürfnisse werden dir wohlthätige Menschen zu Hülfe kommen».

Dann verkündete ihm der Priester, dass er einem gewissen und baldigen Tode entgegen gehe und machte ihn bekannt mit den harten Befehlen, denen sich ein Aussätziger zu unterziehen hatte; sie sind zum Theil noch erhalten da und dort in Kirchenbüchern. Der Verkehr mit dem Volke wurde dem Aussätzigen untersagt; er wurde aus seiner Wohnung verwiesen: — glücklich wenn ein Leprosenhaus in seiner Gegend war, dann wurde er dorthin gebannt; ansonst wurde er ins freie, abgelegene Feld hinaus verwiesen.

Vernehmen wir noch zwei Verordnungen hinsichtlich der Leprosen. Einige Jahre nachdem Ludwig VII. das Leprosenhaus zu Boigny bei Orléans gegründet, im Jahre 1180, erliess der Erzbischof Guy de Nogers folgende Verordnungen. Er gebietet, dass die Männer von den Frauen getrennt leben, und verbietet den Männern, je die Wohnungen gesunder oder kranker Frauen zu betreten. Männer und Frauen sollen getrennt von einander in gemeinsamen Kammern schlafen. Wenn ein Kranker in Wohnungen der Frauen getroffen wird, so soll er sich während drei Tagen von Wein und Fleisch enthalten. Hat er die Nacht bei einer Frau zugebracht, so soll er auf blosser Erde nur Wasser und Brot erhalten. Wenn sich Einer seinem Meister gegenüber ungehorsam zeigt, sei es, dass er in die Dörfer oder Wirthshäuser geht, so soll er mit entblössten Füssen vor der Thüre stehen, eine Ruthe in der Hand haltend und soll den Meister und die Brüder um Verzeihung bitten. In der Kirche, am Tisch, in der Schlafkammer sollen sie Still-

schweigen beobachten, und wenn sie sprechen müssen, soll es nur leise geschehen. — Hören wir noch eine spätere Verordnung.

Louis de Bourbon, Erzbischof von Sens, gibt 1555 folgende Weisungen. «Ich verbiete dir (dem Leprosen), Kirchen, Klöster, Mühlen, Marktplätze und überhaupt Orte, wo sich viel Volk sammelt, zu betreten. Ich verbiete dir, deine Hände in Brunnen und fliessenden Wassern zu waschen; das magst du in Teichen thun. Willst du Wasser trinken, so darf es nur mit einer reinen Schüssel geschehen. Ich verbiete dir, irgend etwas, was du kaufen willst, zu berühren; du darfst nur mit einem saubern Stab darauf hinzeigen. Ich verbiete dir, Wirthschaften und Häuser zu betreten; willst du Wein oder Fleisch, so soll man es dir in die Strasse hinausbringen. Ich verbiete dir, unbeschuhet ausser Haus zu gehen, oder ohne das Leprosenkleid und die Handklapper, auf dass dich Jedermann kenne. Ich befehle dir, wenn du mit Jemanden oder Jemand mit dir verkehrt, dass du dich so stellst, dass der Wind nicht deinen Athem ihnen zuträgt. Bist du gezwungen, beim Ausgehen Steine, Bäume oder Mauern zu berühren, so darf es nie ohne Handschuhe geschehen. Ich verbiete dir, Brunnen oder Stricke zu berühren. Ich verbiete dir, einem andern Weibe, als jenem, mit welchem du kirchlich getraut, Gesellschaft zu leisten. Ich verbiete dir, in anderer Gesellschaft ausser mit Leprosen zu essen und zu trinken, und wüsse, dass du nach deinem Tode im Leprosenhaus beerdiget wirst».

Nachdem dem Leprosen diese Verbote verkündet, diese Befehle gegeben, hielt ihm der Pfarrer seinen Fuss zum Kusse hin, warf dann einige Schollen Erde über sein Haupt und sprach den grausen Spruch: Sis mortuus mundo (Sei todt für die Welt). Dann las er das Evangelium der zehn Aussätzigen, segnete die wenigen Geräthschaften des Armen und übergab ihm eine nach der andern, indem er sprach: Mein Bruder, empfange dieses Kleid und ziehe es an in Demuth; ich verbiete dir im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes je

ohne dasselbe auszugehen. Indem er ihm ein Fässchen überreichte, sprach der Priester: Nimm dieses Fässchen, damit du darin aufbewahren kannst, was man dir zu trinken reicht. Die Handklapper reichend: Nimm diese Handklapper zum Zeichen, dass dir verboten ausser im Nothwendigkeitsfall mit Jemanden zu reden, ausser mit Leprosen. Die Handschuhe bietend: Empfange diese Handschuhe, wüsse, dass du nie etwas, was dir nicht angehört, ohne sie berühren darfst. Bei Uebergabe des Brodsackes: Nimm diesen Brodsack, da kannst du hineinthun, was dir die Wohlthätigkeit barmherziger Menschen darbietet, und vergiss nicht, für deine Wohlthäter zu beten.

Endlich fasste der Priester den Leprosen am Saume des Kleides und führte ihn in seine Zelle, indem er zu ihm sprach: Hier ist deine Ruhestätte für immer; dann empfahl er den Armen noch dem Gebete der Umstehenden und diese antworteten: Amen [21]).

War das nicht ein Act, um den armen Unglücklichen wahrhaft in die Verzweiflung zu treiben; war er nicht von nun an ein so zu sagen lebendig Begrabener? Gemieden von Allen, gefürchtet wegen der Ansteckung, Grauen erregend wegen seinem Zustande, war der Arme seinem traurigsten Schicksal überlassen. Wohl hat die Kirche oft ihre Stimme für sie erhoben; aber schwer war es, gegen den Schrecken und das Vorurtheil anzukämpfen. In Uri's Rathsbüchern treffen wir noch in den Jahren 1550 harte Verordnungen wegen der Aussätzigen [22]).

---

[21]) Vignat, Eugène, Les lépreux et les chevaliers de Saint Lazare, Orléans 1884; Tarbé, Hist. de Sens; Ogée, Dict. hist. de Bretagne; Monteil, Hist. des Français de divers états; Registres de la Fabrique de Saint-Alpaix de Melun; Rituale Catalenses; Statuts des maladreries du Hainaut, de Lisieux, de Bernay et du diocèse de Troyes; Moréri, Dic. hist.; Officior curator dioc. clorom et Sancti-Flori, an 1490; Du Cange, Glos. Art. Leprosi, messel.

[22]) Rathsbücher von 1553 und 1554, Archiv Uri.

An Grossmuth wohl unübertroffen stehen da jene Ritter vom hl. Lazarus. Wo der gewöhnliche Mensch vor Schrecken zurückweicht; wo die Gefahr der Ansteckung der Art und das Vorurtheil der Menschen so gross geworden, dass die Furcht selbst die natürlichen Bande der Liebe zerriss; wo der Staat herzlos den Unglücklichen aus der menschlichen Gesellschaft verstiess; wo die allgemeine Meinung die Aermsten als mit dem Fluche Gottes behaftet glaubte und darnach misshandelte: da weckte Gott in den Herzen grossmüthiger Menschen jenen himmlischen Funken überirdischer Liebe, jener Liebe, die auch im ärmsten und unglücklichsten Menschen einen Mitbruder erblickt; da erstand jene Gesellschaft hochherziger Männer und auch Frauen, die Ritter des hl. Lazarus, die bereit waren auf dem Felde der Ehre, im Zuge des Kreuzes ihr Blut zu opfern, dann aber, wenn das Schwert zur Ruhe bestimmt, sich zurückzogen in die Häuser, die sie den Leprosen gebaut. Sollen wir sie nicht bewundern, diese Männer und Frauen, diese frommen Lazariter, die der Gefahr der Ansteckung trotzten, die sich über das allgemein verbreitete Vorurtheil hinweg setzten, die ihr ganzes Herz und ihren höchsten Ruhm darin setzten, den Leprosen zu dienen, ihre schrecklichen Wunden zu verbinden, sie in ihrem Unglück zu trösten, den schwarzen Geist der Verzweiflung, womit sie oft rangen, zu verscheuchen, die ihnen endlich die müden Augen schlossen und sie zur letzten Ruhe bestatteten.

So wären wir nun nach einer kurzen Abweichung wieder bei unsern Lazaritern angelangt, die auch in unserm Vaterlande einst zwei Häuser besessen und da ihr Leben dem Dienste der Leprosen geweiht. Heut zu Tage sind sie vergessen, gehören nur mehr der Geschichte an. Wie das hl. Land aufgegeben, wie die Geisel der Menschheit aufgehört, der Aussatz verschwunden: da war auch ihr Zweck erfüllt; das grüne Kreuz der Lazariter glänzt nur mehr in der Geschichte.

Die Lazariter.

Hohe Begeisterung für das hl. Land hat die Kreuzzüge ins Leben gerufen; diesem Boden ist manch schöne Blume entsprossen; manch keimende Frucht ist da zur Reife gelangt. In dieser Zeit ist auch das Ritterthum zur höchsten Blüthe gelangt. Wem und welcher Zeit die Brüder und Ritter des hl. Lazarus ihre Gründung verdanken, hat uns leider die Geschichte nicht aufbewahrt. Zu Ende des elften Jahrhunderts begegnen sie uns zuerst. Als Gottfried von Bouillon 1096 Jerusalem eroberte, war der Franzose Gerard de Martiques Meister der Bruderschaft des hl. Lazarus und leitete das Spital unserer lieben Frau zu Jerusalem. Den Rittern des hl. Lazarus lag eine doppelte Aufgabe ob, die Pflege der Leprosen und die Vertheidigung des hl. Landes. Es brauchte Männer von wahrhaft mehr als ritterlichem Muthe, um dieser doppelten Pflicht nachzukommen. Wie schwierig, wie gefahrdrohend die Pflege der Leprosen war, wissen wir; nennen wir es Heldenmuth, seine Brust kühn dem Feinde darzubieten; nennen wir ihren Schwur: niemals die Menge der Feinde zu zählen, niemals die Flucht zu ergreifen und immer, wie gross auch die Gefahr sein mag, vorwärts zu marschiren, geradezu todtverachtend, fast tollkühn; noch grösser ist das Opfer, das sie für die Leprosen brachten, sich mit den Aermsten einschliessen lassen, den sogenannten Auswurf der Menschheit pflegen, sich den grössten Gefahren der Ansteckung preisgeben, dem grössten Martyrium sich aussetzen — das ist wahrhaft christlicher Heroismus, über den man staunen, den man bewundern muss. In der Schlacht bildeten sie die Angriffscolonne; nach der Schlacht, im Rückzuge waren sie die Nachhut, deckten dem Kreuzheere den Rücken. Noch einer andern schweren Aufgabe hatten sich die Lazariter unterzogen: der Beschützung der Pilger im gelobten Lande. Wie gross waren nicht die Gefahren, denen sich die frommen Pilgrime aussetzten. Die weite Reise, das ungewohnte heisse Klima waren das Geringste; weit gefährlicher

waren die Ueberfälle von Seite der Saracenen. Da waren es die Lazariter, zwar im Verein mit den übrigen Ritterorden, welche die frommen Waller zur heiligen Stätte begleiteten, sie dort gastlich aufnahmen und dann wiederum durch die gefahrdrohenden syrischen Lande zurückführten. Ist es zu verwundern, wenn wir die Mächtigen des Abendlandes und die Fürsten des hl. Landes, wie die Päpste wetteifern sehen in Beschenkung der Lazariter. In Palästina hatte Ludwig VII. nicht nur Wunder ihrer Tapferkeit gesehen; sondern ganz besonders hatte sein Herz gerührt, wie er sie die armen Aussätzigen so sorgsam pflegen sah. Er selbst wählte zwölf der tapfersten und tugendhaftesten Lazariter zu seiner Leibgarde im hl. Lande und diese nahm er auch mit sich nach Frankreich, auf dass sie auch dort den Orden des hl. Lazarus einführten und sich der armen Leprosen in Frankreich annehmen. Er gab ihnen die Commende Boigny bei Orléans mit grossen Gerechtigkeiten, stellte zuerst das Leprosenhaus von Paris und dann von ganz Frankreich unter ihre Leitung; so kamen die Lazariter auch ins Abendland.

Als Jerusalem wieder verloren gegangen, sank auch der Sitz des Grossmeisters der Lazariter in Jerusalem in Trümmer. Noch hielten sie sich in Ptolemais, wo der Grossmeister seinen Sitz aufgeschlagen; aber auch da war des Bleibens der edlen Ritter von nicht langer Dauer. Es erhoben sich blutige Zwistigkeiten sogar zwischen den einzelnen Ritterorden, und nach dem letzten Capitel, das die Lazariter im Orient gehalten, baten sie Ludwig IX. um die Erlaubniss, den Sitz des Grossmeisters nach Frankreich verlegen zu dürfen. Die Bitte wurde gewährt. Die Lazariter waren es, die den unglücklichen König, dessen Macht vernichtet, dessen schöne Hoffnungen enttäuscht, auf ihren Schiffen nach Aigues-Mortes zurückführten, von wo der fromme Monarch seine Fahrt nach dem hl. Lande angetreten. Heimgekehrt vergass Ludwig der edlen Ritter nicht; er erhob Boigny, das ihnen Ludwig VII. einst geschenkt, zum Grossordenshaus der Lazariter diesseits und jenseits des Meeres, 1254.

Der erste Grossmeister in Frankreich ist F. Regnault; er war mit Ludwig aus Palästina heimgekehrt; ihm folgte bald als Nachfolger Thomas von Sainville[23]). Von da an blühte der Orden noch Jahrhunderte in Frankreich, welches stolz darauf war, alle drei Jahre die Meister aus Italien, England, Deutschland, Ungarn, der Schweiz etc. im Grossmeisterhause zu Boigny zum General-Capitel versammelt zu sehen[24]). Nachdem die Begeisterung für das hl. Land erloschen, nachdem die schreckliche Krankheit des Aussatzes verschwunden, hat auch der Orden der Lazariter seine Bedeutung verloren; er hat das Loos alles Irdischen getheilt; er war eine herrliche Blüthe seiner Zeit, eine schöne Frucht am wunderbaren Baume des Christenthums; wie sein Zweck erreicht, seine Bestimmung erfüllt, ist die Blume erstorben und neuere, der Zeit und ihren Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen sind wieder an seine Stelle getreten.

Feierlichkeit bei der Aufnahme in die Ritterschaft.

Bei der hohen Bedeutung und den schweren Pflichten dieses Ritterordens lässt sich begreifen, dass auch die Feier und die Bedingungen zur Aufnahme ausserordentlich waren. Vignat hat uns das Ceremoniell der Aufnahmsfeier eines Ritters aus den Statuten und Regeln des Ordens beschrieben: folgen wir seinen Ausführungen.

Der Schildknappe, der zur Aufnahme unter die Ritter würdig befunden, musste am Tage der Rittererklärung beichten und communiciren; während dem feierlichen Amte musste er ohne Sporn und Schwert da knieen. Bei der Opferung reichte er eine brennende Kerze und ein Goldstück als Opfer dar. Der Ordensgeistliche segnete dann das Ordenskreuz und das

---

[23]) Vignat, 134 und 135.

[24]) Ueber die Zeit ihrer Blüthe und ihres Verfalls in Frankreich handelt ausführlich E. Vignat.

Schwert des Postulanten; dieser empfing dieselben knieend und küssend aus der Hand des amtenden Priesters. Alsdann erhob sich der Schildknappe, das Schwert und zwar in der Scheide hoch emporhaltend, und warf sich vor dem Ordensmeister, ihm das Schwert, dessen Parirstange er vorher geküsst, darreichend, nieder. Der Grossmeister fasst das Schwert und frägt den künftigen Ritter: «Was wünschest Du?».

Der Ritter. — «Mein Herr und Meister, ich bitte Euch demüthigst, mir den Orden des hl. Lazarus von Jerusalem ertheilen zu wollen».

Der Grossmeister. — «Du verlangst eine grosse Gnade, die nur denen gewährt wird, welche sich sowohl durch Verdienst als Adel der Geburt ausgezeichnet, schwere Pflichten stehen damit in Verbindung. Du musst entschlossen sein, die Werke der Barmherzigkeit den Armen Jesu Christi gegenüber zu üben; du bist verpflichtet, dein Blut bis auf den letzten Tropfen grossmüthig im Dienste des christlichen Glaubens zu vergiessen. Nach gewissenhafter Prüfung habe ich mich überzeugt, dass die erforderlichen Eigenschaften sich bei dir vorfinden. Dies hat mich bewogen, dir die Bitte zu gewähren. Erhebe dich und empfange dieses Schwert».

Der Ritter steht auf, ergreift das Schwert, küsst es und steht hoch aufgerichtet da.

Der Grossmeister fährt fort. — «Du hast den Geburtsadel zur Seite gelegt, und ich gebe dir den wahren Adel. Bediene dich desselben nach dem Geiste der hl. Religion und nicht nach den Regungen der Leidenschaften. Ziehe das Schwert aus der Scheide; du siehst, wie die Klinge rein und glänzend ist, so sollen auch dein Muth und deine Tapferkeit sein. Gebrauche das Schwert zur Vertheidigung der Kirche, zur Ehre des Ordens und zum Schutze der Kranken und Armen, so wirst du geachtet in den Augen edler Menschen und Gott angenehm. Ziehe die Klinge reinigend über deinen Arm und stecke das Schwert in die Scheide. Verstehe, wenn ich dir das Schwert zu reinigen befohlen, so hat das diese Bedeutung, du sollst das

Schwert nie mit dem Blute Unschuldiger beflecken, noch durch Furcht oder Feigheit beschmutzen. Und wenn ich dir befohlen, es in die Scheide zu stecken, so bedenke, das heisst, du sollst damit niemanden ungerecht wehe thun». Darauf erhebt sich der Grossmeister und steckt das Schwert dem Ritter, der sich auf die Kniee geworfen, ins Schwertgehänge und spricht dann: «Indem ich dich mit dem Schwert und Wehrgehänge umgürte, erkläre ich dich als in den Ritterorden des hl. Lazarus aufgenommen». Der Grossmeister bezeichnet den Ritter mit dem Zeichen des hl. Kreuzes und fährt dann fort: «Ziehe das Schwert und gib es mir».

Knieend zieht es der Ritter aus der Scheide, küsst das Stichblatt und reicht das Schwert dem Grossmeister hin. Dieser gibt ihm damit drei Schläge auf die linke Schulter, nennt seinen Namen und spricht: «Ich ernenne dich zum Ritter im Namen des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Maria und des hl. Lazarus. Ritter, sei achtsam im Dienste Gottes und seiner hl. Religion, gehorsam deinen Obern, willig ihren Befehlen, geduldig bei ihren Ermahnungen. Ausser diesen drei Schlägen, die ich dir jetzt gegeben, sollst du dir von Niemanden auf der Welt mehr einen Schimpf gefallen lassen, der zum Nachtheil der Ehre Gottes, seiner hl. Religion oder unseres Ordens wäre». Dann überreicht er ihm das Schwert und spricht: «Nimm das Schwert wieder und schwinge es drei Mal». Währenddem der Ritter dies thut, spricht der Grossmeister: «Das sei ein Zeichen, dass du im Namen der hl. Dreieinigkeit jedem Feinde des Glaubens die Stirne bietest und dass du im Vertrauen auf die Hülfe Gottes hoffest, den Sieg davon zu tragen. Nun stecke dein Schwert wieder in die Scheide. Wisse nun, Ritter, dass dich die Gesetze des Ordens, dem du nun angehörst, verpflichten zur Uebung aller christlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Klugheit und Gerechtigkeit, der Tapferkeit und der Mässigkeit und du sollst sie alle in einem höhern Grade üben, als der gewöhnliche Christ».

Darauf bringt der Ordensgeistliche das Gesetzbuch und

die Statuten des Ordens; der Grossmeister hält sie dem Ritter hin, indem er spricht: «Nimm hin die hl. Regel, sie soll dir fernerhin Lebensregel sein und dir deine Pflichten zeigen».

Der Ritter nimmt das Buch und küsst es.

Der Grossmeister fährt fort: «Steh auf, Ritter» und sich an einen dienenden Bruder richtend, spricht er: «Leget ihm die goldenen Sporen an. Sie sollen dich ermahnen zum Eifer und strengen Erfüllung aller guten Werke, wie zur gewissenhaftesten Vollführung aller Ordensbefehle. Stärker als das Pferd den Sporn fürchtet, sollst du Gott oder die Ehre des Ordens zu verletzen fürchten. Die Sporen sind vergoldet, damit sie dich erinnern, dass du Gold und Silber von deinen Füssen schütteln, den Reichthum verachten, dich niemals von der Habsucht, noch einer schändlichen Leidenschaft hinreissen lassen sollst. Der einzige Reichthum eines christlichen Ritters sind: die Tugend, die Ehre und die Gnade des Himmels».

Nun bringt der Ordensgeistliche das Ritterkreuz ohne Ordensband, aber an einer einfachen amaranthnen Schnur.

Der Grossmeister reicht es dem Ritter, dieser empfängt es aufs ehrfurchtsvollste auf den Knieen, küsst die Hand des Grossmeisters und das Kreuz und hängt es an die Brust.

Der Grossmeister spricht: «Siehe da das Kreuz unseres Ordens; es soll dich immerfort an das Leiden des göttlichen Heilandes erinnern; es soll dir als Schild gegen die Gefahren und Versuchungen der Welt, des Teufels und des Fleisches dienen und immerfort soll es dir ins Gedächtniss rufen, dass du grossmüthig stetsfort den Statuten und Vorschriften des hl. Ordens gehorchen sollest. Heute reiche ich es dir noch ohne Ordensband, zum Zeichen, dass du noch im Noviciat des Ordens bist und ihm somit noch nicht aus Pflicht, sondern aus eigner Ergebenheit angehörst. Komme zum Kusse, dadurch bist du als Novize des Ordens anerkannt». Er küsst den knieenden Ritter und spricht: «Tritt nun zum Altare hin und danke Gott für die Gnade, die er dir gewährt».

Wie dies geschehen, verrichtet der Ordensgeistliche die

Gebete über ihn und gibt ihm, nachdem er sich vor dem Grossmeister tief verbeugt, den feierlichen Segen. Nachdem wirft sich der Ritter vor dem Grossmeister auf die Kniee, begrüsst dann die einzelnen Ritter und Brüder, und damit ist die feierliche Ceremonie zu Ende.

Nachdem der Ritter das Noviciat bestanden, wurden ihm in ähnlicher Weise die feierlichen Gelübde abgenommen. Der feierliche Schwur des Ritters lautet:

«Ich, Bruder N., verspreche und gelobe Gott dem Allmächtigen und der glorreichen Jungfrau Maria, Mutter Gottes, dem hl. Lazarus und Ihnen, mein Herr und erlauchtester Grossmeister, dass ich mein ganzes Leben lang Gottes und der hl. katholischen, apostolischen und römischen Kirche Gebote beobachten werde; ich verspreche, mich mit grösstem Eifer der Vertheidigung des Glaubens zu widmen, so wie es mir von meinen Obern geboten wird, ich gelobe; die Liebe und die Werke der Barmherzigkeit gegen die Kranken und Armen nach bestem Vermögen zu üben; ich verspreche Ihnen, erlauchtester Grossmeister, eine unverletzliche Treue zu wahren und keusch in der Ehe zu bleiben. Dazu sei der gütige, allmächtige und grosse Gott mir hülfreich» [25]).

Auch die dienenden Brüder hatten ihre bestimmten Gelübde abzulegen.

Gross war die Gewalt eines Grossmeisters und ausserordentlich die ihm von Päpsten und Königen ertheilten Vollmachten; er war auf seinen Besitzungen ein kirchlicher und weltlicher Fürst [26]).

Ueber die Kleidung der Lazariter gibt uns das pergamentne Statutenbuch von Seedorf (1314) Aufschluss. Das Gewand des

---

[25]) Vignat, Les chevaliers de St-Lazare, 235. Geschichtsfreund IV, 143.

[26]) Dass der Grossmeister zu Jerusalem ein aussätziger Ritter sein musste, wie Viele behaupten, ist unrichtig; gerade das Gegentheil ist wahr. In den Ordensstatuten von 1314 (Geschichtsfreund IV, 143) heisst es: «dis ordens houbet in dem houbet hus sol sin ennunt mers ein gesunt ritter, und heisset der der obereste meister».

Ordens soll also sein. Die Kappen, die da sind Reitkappen, sollen von Kembel (Kamelwolle) sein oder von anderm einfarbigem, nicht weltlichem Tuch. Vorn daran soll ein grünes Kreuz sein und zwar eine Spange lang und aus einem Stück, das Querstück soll um einen Theil kürzer sein. Aber an den Waffenröcken und an den Schilden, wenn die Brüder zum Streit ins hl. Land ziehen, solle man ein grösser Kreuz tragen und an dem Banner auch ein grosses Kreuz. In Friedenszeiten sollen die Brüder in Reitmänteln ausreiten. Zum Gottesdienst und zu Tisch sollen sie in Mänteln von Kembel, die ehrbar und geistlich geschnitten, nicht kostbar aber auch nicht gering, kommen. Im Sommer tragen sie leichte Mäntel mit Schnüren, hinten nicht ausgeschnitten, das grüne Kreuz zur Linken. Die Röcke und Ueberröcke sollen nicht nach weltlicher Sitte geschnitten sein. Der Unterrock soll begurtet und der Ueberrock nicht in spitze Geren, sondern lang vorn geschnitten sein. Kursenna, Belleze und Tekelachen («Kürsen» = Pelzrock; «Bellôz» = Pelz; wahrscheinlich «deckelaken») sollen neu sein und zwar von Schaf- oder Ziegenfellen. Die Hosen sollen weiss oder schwarz und nicht kostbar und ohne Fürfüsse sein; zum Reiten gebrauche man Lederhosen. Die Schuhe sollen nicht Ring-, noch Schnur-, noch Schnabelschuhe sein, sondern ehrbar geschnitten.

Dass sie im Kriege Schild und Panzer trugen, versteht sich wohl von selbst und sagen uns die alten Siegel und Grabsteine.

Die Ordensgeistlichen sollen Haar und Bart scheeren und die Tonsur tragen. Die Laien mögen ehrbaren Voll- und Schnurrbart tragen, und die Kopfbedeckung soll eine Kappe ohne Zipfel und bei Regen oder Hitze ein Hut sein.

Die Laienbrüder sollen Linnengewand tragen [27].

Später finden wir mehr Prachtliebe. Die höher chargirten Ritter trugen purpurne mit grüner Seide gefütterte Sammet-

---

[27]) Geschichtsfreund IV, 138.

Mäntel, mit grossen, in Gold und Silber gestickten Kreuzen. Die Kleider der Ritter waren später Taffet. Auch das Ordenskreuz hat mehrfache Veränderung erlitten[28]). Die Schwestern des hl. Lazarus trugen schwarzen Mantel und schwarzen Schleier.

Seedorf im dreizehnten Jahrhundert.

Die fromme Stiftung ist gemacht; es steht am Fusse des Hertenberges (Gitschen heut zu Tage genannt) ein einsames Haus für die Brüder des hl. Lazarus. Aber Jahrzehnte vergehen seit der Gründung; kein Document ist mehr vorhanden, das uns über das junge Leben des neuen Hauses Aufschluss gibt. Wie jede neue Stiftung, wenn ihr nicht grosse und reiche Männer zu Gevatter stehen, den harten Kampf ums Dasein aufzunehmen hat, so mags auch Seedorf ergangen sein. Schon der Ort, wenn auch strategisch wichtig, war gewählt in wilder Einsamkeit, ein weit vorgeschobenes Fort; bis zum nächsten Posten — Gfenn — war's mehr denn ein harter Tagesritt. Nach dem Haupt-Castell — ins hl. Land — war's eine Reise von Monaten; selbst wie der Hauptsitz der Lazariter nach Boigny verlegt worden (1254), hiess es eine Woche lang zu Pferde sitzen, bis der Ritter beim Grossmeister angelangt. Warum denn gerade in diesen unwirthschaftlichen Gegenden ein Haus gründen, dessen Berufsthätigkeit vor allem nach dem hl. Lande zielte? Und doch mag diese Wahl ihre Berechtigung haben. Das Feuer der Begeisterung fürs hl. Land, das ganz besonders in den ersten Kreuzzügen hoch flammte, hat hier einen entsprechenden Funken geschlagen. Hat der Gotthardpass damals auch noch nicht zu den viel betretenen Pfaden nach Italien gezählt, so war er doch keineswegs unbekannt, und mancher Mann aus schweizerischen Gauen, der das Kreuz genommen, wird diesen harten aber kürzeren Weg genommen haben, um recht-

---

[28]) Vignat, 242. Die verschiedenen Kreuze sind dort abgebildet.

zeitig auf dem Sammelplatze des Kreuzheeres in Italien zu erscheinen. Finden wir ja auch die eigenthümliche Erscheinung, dass eine Anzahl edler Familien aus der nördlichen Schweiz und hauptsächlich aus burgundischen Landen bis in Uri's höchste Thäler Besitzungen hatten. Auch das höchst merkwürdige heraldische Räthsel des verschwundenen Thurmes in Erstfeld ist noch nicht ganz gelöst[29]). Wie kommt all dieser vornehme Adel ins rauhe Gebirge hinein? Seedorfs Aufgabe lag anfänglich sicherlich nicht nur allein in der Pflege der Leprosen; sondern es war auch gut gewählter Ettapenort für den Zug über die Alpen. Nach überstandener Fahrt über den oft stürmischen See war es das gastliche Haus für den Wanderer, der noch grössern Gefahren und Strapazen entgegenging. Ferner waren Seedorfs Ritter und dienende Brüder wie geschaffen, um frommen Pilgern als Schutz, fahrenden Kriegern als Führer auf dem damals gewiss in mancher Beziehung gefahrdrohenden Wege zu dienen. Aber wie gesagt, über das Wirken und Leben der Lazariter in Seedorf können wir uns in den ersten Jahrzehnten nur in Vermuthungen bewegen aus Mangel an Urkunden. Allmählich beginnt die Zeit der weitern edlen Vergabungen. Ritter Berchtold, der Schenk von Habsburg, seine Gattin Adelheid und ihre Kinder treten mit Zustimmung des Grafen Rudolf von Habsburg ihre Besitzungen und Eigenleute in Uri 1243 an die Lazariter in Seedorf ab[30]). In diese Zeit hinein mag auch der Kauf eines Grundstückes fallen, das Abt Konrad I. von Wettingen an Seedorf abtrat[31]). Als grossen Wohlthäter der Lazariter lernen wir auch den römischen König Wilhelm kennen. Er bestätigt im Lager zu Aachen 1248 die grossmüthigen Schenkungen seines Vorgängers, des Königs Heinrich VII., und verspricht ihnen seinen königlichen Schutz und stellt weitere Vergabungen in Aussicht[32]). Das gleiche thut der beim König

---

[29]) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich. Bd. XXI, 138 ff.

[30]) Geschichtsfreund XII, 2 und Herrgott, gen. II, 273.

[31]) Geschichtsfreund XLI, 18.

[32]) Nüscheler, Die Lazariter-Häuser Gfenn und Schlatt, l. c. 107. Solothurner Wochenblatt. 1828. 334, 336. Fontes rerum Bernensium II. 289.

weilende päpstliche Legat, Cardinaldiakon Petrus [33]). Was die Könige Heinrich VII. und Wilhelm für die Lazariter gethan, will auch König Richard ihnen erhalten wissen. Von Worms aus erlässt er am 18. März 1269 eine Bestätigungsurkunde für die Vergabungen seiner Vorgänger. Ebenso gedenkt Bischof Eberhart von Constanz 1246 Gfenn's mit Besitzschenkung [34]). Den gleichen Bischof treffen wir im Jahre 1254 in Seedorf, wie er die Klosterkirche von neuem weiht, Ablässe ertheilt und den Gedächtnisstag der Kirchweihe auf den 10. August, St. Laurenzentag, verlegt [35]). Später scheint den Lazaritern dieser Tag wieder unbequem geworden zu sein; denn Weihbischof Johann verlegt 1283 das Fest auf Bitten der Brüder wieder auf den Tag von Kreuz Auffindung [36]). Wie Walther von Briens in den fünfziger Jahren auf all die Vermächtnisse und Schenkungen des Stifters von Seedorf, des Ritters Arnold von Briens, zu Gunsten von Seedorf verzichtet, haben wir bereits früher gesehen. Das junge Leben ist aber den Lazaritern auch bald verbittert worden. Johannes von Seedorf, ein Ritter, hatte dem St. Lazarus-Spitale seine Güter zu Oberndorf abgetreten [37]).

---

[33]) Fontes rerum Bernensium II, 290 und 720.

[34]) Codex Spannweid, Manuscript im Kantonsarchiv Zürich.

[35]) Geschichtsfreund I, 32.

[36]) Geschichtsfreund VIII, 257.

[37]) Geschichtsfreund XLI, 21. Von dem Schlosse der Edlen von Seedorf besteht heut zu Tage nur mehr eine unbedeutende Ruine. Westlich von der Pfarrkirche steht noch ein Trümmerstück des Donjons, 5—6 Meter Höhe, 6,50 Meter Seitenlänge und 1,90 Meter Mauerdicke. An der Südseite des Thurmes bemerkt man unter dem Rasen verborgene Mauerspuren eines Gebäudes von etwa 5 Meter Länge und 10 Meter Breite, ebenso 5 Meter von der Nordostecke des Thurmes Spuren der Ringmauer. Die Burg war ohne Zweifel ein Wasserschloss. Die Edlen von Seedorf standen im dreizehnten Jahrhundert in Blüthe und ihr Name erlischt schon anfangs des vierzehnten Jahrhunderts. Die von Seedorf scheinen Eigenleute der Edlen von Küssenach gewesen zu sein. Vergl. Geschichtsfreund III, 122.

Das Lazariterhaus erscheint bald unter dem Namen Seedorf, bald als Oberndorf. Letztere Bezeichnung stammt wohl daher, weil die Kapelle

Nach dessen Tod bestritt diese Ritter Rudolf von Küssenach den Brüdern. Die Sache kam vor die bischöflichen Richter zu Constanz. Bruder Heinrich bewies im Namen seines Hauses langen Besitz und selbst Verjährung. Rudolf konnte den Gegenbeweis nicht leisten und wurde abgewiesen. Mit dem Entscheid unzufrieden, legte er Berufung an den Erzbischof von Mainz ein. Dieser beauftragte Propst und Sänger an der Kirche Zürich mit der Untersuchung. Nun beschwerten sich die Lazariter

des Ortes näher dem See zu gelegen. Obgleich wir keine Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert über den Ort Seedorf besitzen und dieses bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts zu Altdorf pfarrgenössig war, so sagt uns doch der ganz romanische Kirchthurm der heutigen Pfarrkirche, dass dort schon im dreizehnten Jahrhundert eine Ortskapelle bestanden haben mag. Sie lag nur auf einige Meter von dem Schlosse der Edlen von Seedorf abseits.

Edle von Seedorf, die im Nekrologium Seedorfense vorkommen:

IIII Idus Januarii. Frater Wernherus de Sedorf obiit.

II Idus Februarii. Gisula de Sedorf obiit.

VIII Cal. Februarii. frater Werner de Sedorff obiit.

VI Idus Februarii. Mechthilt de Sedorf obiit.

VIII Cal. Marcii. Marquart de Sedorf obiit et Mehtilde uxor sua obiit pro quibus dantur XVIII. den. pro pane sororibus domus sancti Lazari de bono quod dicitur Marquardes hof stat hinder vesters hus. (Von einer Hand vor Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts:) Marquardus von Sedorf und Mechhilt sin husfrow und Hedewig ir dochter von denen git man II β uff dem altar II dn. dz grab ze wissen IIII dn. umb brot der wiber dist den frowen des orden sti Lasery und XVIII dn. von dem gut dz man spricht Marchwardes hofstat hinder vesters hus.

II Cal. Marcii. Margareta de Sedorf obiit.

VI Idus Aprilis. Burchard de Sedorf obiit.

XIII Cal. Aprilis. Soror Hemna de Sedorf.

IIII Cal. Aprilis. soror Hemma de Sedorf obiit (Fälschung).

II Cal. Aprilis. C. filius dicti Marchwart de Sedorf obiit.

VI Idus Junii. soror Berchte de Sedorf obiit.

VIII Idus Novembris. Cůnradus de Sedorf obiit.

VII Idus Decembris. Soror hedewig filia Marquardi de Sedorf.

Auch unter den ersten und ältesten Wohlthätern des Klosters erscheint eine Soror Hemma de Sedorf.

beim Papste, dass sie nach Zürich vorgeladen worden. Ihre Bitte, einen andern passenden Ort zu bezeichnen, da sie in Zürich nicht mit Sicherheit erscheinen könnten, sei abgeschlagen worden. Da erliess Papst Urban IV. an den Sänger und Scholasticus, sowie an Meister Heinrich von Hegendorf, Domherrn zu Basel, 1264 die Weisung: Was seit der Berufung vorgenommen worden, sei als ungültig aufzuheben; in der Sache selbst aber sei entweder ohne weiteres nach dem Inhalte der frühern Briefe zu entscheiden, oder dann die Theile an die ersten Richter zurückzuweisen und die Berufenden in die Unkosten zu verfällen[38]). Gleichzeitig gab Papst Urban IV. dem Propste bei St. Leonhard in Basel den Auftrag, dem St. Lazarushause in Uri widerrechtlich entfremdete Güter aufs neue in dessen Besitz zurückzubringen und Dawiderhandelnde mit kirchlichen Strafen zu belegen[39]). Es scheint überhaupt um diese Zeit ein dem Orden etwas feindseliger Geist geherrscht zu haben. Möglicherweise haben wir es mit der alten und neuen Erscheinung zu thun, dass Manchen der Neid gestochen, wie das Haus seine Besitzungen ausdehnte. Denn schon wieder Papst Nikolaus IV. ertheilt 1290 dem Abt Werner zu St. Trudpert den Auftrag, von Meister und Brüdern in Uri hierum gebeten, dem Lazarushause in Uri widerrechtlich entfremdete oder verabwandelte Güter aufs neue in dessen Besitz zurückzubringen und Dawiderhandelnde mit kirchlichen Strafen zu belegen[40]). In dieser Zeit hatten die Päpste, die grossen Leistungen des Ordens in der Krankenpflege und im Waffendienste für die Kirche anerkennend, demselben ganz besondere Gunstbezeugungen und aussergewöhnliche Vorrechte ertheilt. Auch das Haus in Seedorf wollte sich diese Vorrechte zu Nutzen machen und liess sich wiederholt von den Bischöfen in Constanz beglaubigte Abschriften der allgemeinen päpstlichen Bullen ausstellen. Es

---

38) Geschichtsfreund XII, 12. Kopp II, 249.
39) Geschichtsfreund XII, 13.
40) Geschichtsfreund XII, 16.

waren sicher treffende Waffen gegen unbefugte Einmischungen des Clerus, wie gegen Belästigungen von Seite der Laien; es waren die ausschlaggebenden Beweismittel vor geistlichem und weltlichem Gericht. Diese entscheidenden Privilegien wollte Seedorf selbst in Händen haben, um sie seiner Zeit gebrauchen zu können. So theilt Bischof Rudolf von Constanz unterm 4. August 1274 den Lazaritern die Bulle von Papst Alexander IV. vom 30. Januar 1255 mit. Der Papst empfiehlt darin den Meister und die Brüder von St. Lazarus-Spital der Aussätzigen zu Jerusalem, St. Augustinus-Ordens, den Bischöfen und allen Ordens- und Weltgeistlichen. Sie sollten des Spitals Boten, wenn sie in ihre Gegenden kommen, um für die Pflege der Kranken und Armen das Almosen einzusammeln, in dem Gesuche bei ihren Pfarrgenossen unterstützen und sie wohlwollend aufnehmen. Was sein Vorgänger, Papst Innocenz, ihnen zugestanden, solle ihnen hiemit auch gewährt sein, dass sie einmal im Jahre in den Kirchen das Almosen aufnehmen und dazu das Volk in einer Anrede aufmuntern dürfen. Er untersagte, dass die Pfarrherrn gerade vor den Brüdern das Opfer für ihre Bruderschaften in den Kirchen aufnehmen: sie könnten dies zu anderer gelegener Zeit thun, um nicht auf diese Weise das Almosen für die Armen Christi zu hintertreiben. Er wolle, dass, wenn Pfarrgenossen die Ordenshäuser oder die Brüder überfallen und ihnen Anvertrautes und Eigenthum rauben, auf die Klagen derselben sofort Recht gehalten werde, damit sie nicht genöthiget seien, sich wiederholt an den apostolischen Stuhl zu wenden. Freie, unabhängige Leute, die sich in gesunden oder kranken Tagen ihrem Hause hingeben, mögen die Brüder ungehindert aufnehmen. Entgegen dem Beschlusse des Kirchenrathes von Tours solle für die Bestattung hingeschiedener Brüder keine Gebühr verlangt werden, es sei denn, dass der Sterbenden oder ihrer Anverwandten guter Wille etwas hiefür bestimme. Aus päpstlicher Vollmacht befehle er, dass von dem Futter ihres Viehes und von dem Vieh selbst keine Zehnten gefordert werden. Wo die Brüder gemäss

der von der römischen Kirche gegebenen Ermächtigung nur für sich und ihr Gesinde Bethäuser errichten oder Kirchhöfe anlegen, sollen die Bischöfe sie einweihen und segnen. Sollten Brüder des Spitals in ihren Bisthümern Kreuz und Ordenskleid ablegen und sich den Lockungen der Welt hingeben, oder, widerspenstig gegen ihre Vorgesetzten, eigenmächtig Ordensbeamtungen — die Baley — vorenthalten, so sollten sie dieselben durch Ermahnung oder Bann zu Kleid und Gehorsam zurückführen. Niemand dürfe eine Baley oder ein Amt mit Gewalt an sich bringen. Wer sich gegen diese päpstlichen Vorschriften verfehlt, der solle bis nach erfolgter Genugthuung der Excommunication verfallen sein. Wer von seinem Vermögen die Brüder alljährlich unterstützt und sich in ihre Bruderschaft aufnehmen lässt, dem soll nach reumüthiger Beicht der siebente Theil der auferlegten Busse erlassen sein. Solchen Mitgliedern dieser Bruderschaft, die nicht unter dem Banne und namentlich unter dem Verbote des Gottesdienstes liegen und welche nicht offene Wucherer sind, darf bei ihrem Tode, wofern auf die eigenen Pfarrkirchen das Verbot gelegt ist oder wenn ihnen die Pfarrer böswillig die Begräbniss versagen, in den Kirchen des Spitals die Bestattung, jedoch ohne die übliche Feierlichkeit, gewährt und für sie sowohl als für andere, die auf den Ordenskirchhöfen ruhen, ohne Benachtheiligung eines anderen das Opfer aufgenommen werden. Wenn die Ordensbrüder selbst, die zu diesen Bruderschaften oder zum Almosensammeln gesendet werden, eine Stadt, Burg oder ein Dorf betreten, so sollen bei ihrer freudigen Ankunft, wofern dem Orte der Gottesdienst verboten ist, die Kirchen einmal im Jahr geöffnet und, mit Ausschliessung der Gebannten und namentlich Verbotenen, der Gottesdienst feierlich begangen werden. Diese und die Verordnungen von Papst Innocenz sollen in allen Pfarrkirchen verkündet werden. Ebenso sollen Pfarrgeistliche, die mit Erlaubniss ihres Vorstehers und Capitels den Brüdern des Spitals freiwillig und umsonst ein Jahr oder zwei dienen

wollen, daran in keiner Weise gehindert werden und ihre Pfründen inzwischen nicht verlieren [41]).

Wie sehr Papst Alexander IV. um das Wohl der Lazariter besorgt war, erhellt schon daraus, dass er im gleichen Jahre und zwar in Abständen von je einem Monat noch zwei Bullen zu ihren Gunsten erlässt, und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie zur Kenntniss des Volkes gebracht werden. Am 22. März 1255 ermahnt er die hohe und niedere Geistlichkeit, dass sie vorerst die abgesandten Almosensammler aufs gastfreundlichste bei ihnen selbst aufnehmen und dahin wirkten, dass die Gaben zu Gunsten der Armen und Kranken reichlich ausfallen [42]).

Indessen scheinen die päpstlichen Worte nicht den gehörigen Anklang gefunden zu haben; denn schon am 22. April beschwert sich der hl. Vater wieder ernstlich, dass Klagen eingelaufen, wie seine Befehle missachtet, wie sich da und dort ein den Lazaritern feindseliger Geist gezeigt und ihrem edlen Wirken überall ein Hemmschuh in den Weg gelegt werde. Er wiederholt zum Theil die Verordnungen der ersten Bulle und droht Geistlichen und Weltlichen mit den schwersten kirchlichen Strafen. Wer den Besitz oder die Wohnungen der Brüder oder ihrer Leute angreife; wer dem Orden Vermächtnisse vorenthalte; wer über die Brüder Bann oder Verbot ausfälle; wer den Zehnten von den Gütern, die sie vor dem lateranensischen Concil besessen, von den Arbeiten ihrer Hände und dem Futter ihres Viehes erpresse: gegen die solle nach geschehener ernstlicher Mahnung strafend eingeschritten werden; die Weltlichen sollen öffentlich bei brennenden Kerzen in den Kirchen gebannt werden; den Geistlichen solle Amt und Würde entzogen werden. Und keinem solle die Strafe erlassen werden, bis er den Brüdern vollste Genugthuung geleistet, und wer sich durch gewaltsame Handanlegung den Bann zugezogen, der solle

---

41) Geschichtsfreund XLI, 15. Kopp II, 244.

42) Geschichtsfreund III, 229.

mit Briefen des Ortsbischofes vor dem apostolischen Stuhle erscheinen und sich die Lossprechung verdienen [43]).

Die Missstimmung gegen die Lazariter scheint sich in der Folge trotzdem nicht überall gelegt zu haben. Unter den Ritterorden war der Geist der Eifersucht erwacht; die Bischöfe selbt konnten ihren Aerger nicht immer zurückhalten, dass die Lazariter von ihrer Gewalt und Oberaufsicht exempt waren; die Laien sahen mit scheelen Augen, dass der Besitzstand des Ordens zunahm; die weltlichen Gerichte betrachteten es als eine unbefugte Einmischung, dass die ausgedehnten Ländereien der Spitalbrüder steuerfrei sein sollten. Daher auf der einen Seite, wo die localen Interessen sich nicht auf einen höhern, allgemeinen Gesichtspunkt zu erheben vermochten, ein ständiges Sträuben gegen die Entwicklung des Ordens; auf der andern, päpstlichen Seite aber, wo höhere Ziele über niedrige Sonderabsichten hinwegsehen mussten, ein stetiges Streben, eine der Kirche ungemein dienende Anstalt zu heben und in ihrem Wirken möglichst frei und ungehindert herauszuheben.

Was Alexander IV. für die Lazariter gethan, suchte Papst Urban zu erhalten und zu erweitern. Unterm 11. und 12. März 1262 erlässt er von Viterbo aus zwei Bullen, die sich so zu sagen wörtlich mit denen Alexanders decken [44]). Weil die Sarazenen die hl. Stadt in Besitz genommen und desshalb die Lazariter aus Jerusalem vertrieben worden, hatten sie in Avignon und andern Orten ihren Aufenthalt genommen. Da ertheilt ihnen Papst Urban am 1. November 1262 die Vergünstigung, dass sie von der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe und Bischöfe befreit und in allem dem Patriarchen von Jerusalem unterstellt seien [45]). Zwei Jahre darauf sehen wir den gleichen Papst in der früher erwähnten Streitfrage zwischen Seedorf und dem Ritter Rudolf von Küssenach, also in einem speciellen Falle

---

[43]) Geschichtsfreund XII, 4.
[44]) Geschichtsfreund XII, 6.
[45]) Geschichtsfreund XII, 7.

unseres Klosters, handeln und erfahren, wie er am nemlichen Tage dem Propste zu St. Leonhard in Basel den Auftrag ertheilt, als Schutzmann Seedorfs zu handeln. Ein Beweis, wie sich der Papst nicht nur für den Orden im Grossen und Ganzen interessirte, sondern dass er selbst den kleinsten, kaum beachteten Commenden seinen nachdrucksamsten Schutz angedeihen liess. Den gleichen Befehl erhielt später auch der Abt Wernher zu St. Trudpert von Papst Nicolaus IV.

Was die Päpste des dreizehnten Jahrhunderts für die Lazariter gethan, sehen wir sie auch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch mächtig anstreben. Wir berücksichtigen aber auch hier nur die in Seedorf vorfindlichen Urkunden. Am 11. Mai 1319 tritt Papst Johann von Avignon aus für sie in die Schranken. Er erklärt sie als vollständig exempt und nur dem päpstlichen Stuhle unterthan, bestätigt alle frühern Freiheiten und befiehlt, dass Streitigkeiten mit den Lazaritern nur vor dem päpstlichen Stuhle abgewickelt werden dürfen[46]). Nach drei Jahren wiederholt Papst Johann mit allem Nachdrucke seine vorigen Anordnungen[47]). Die gleichen Befehle ertheilt er nochmals im Jahre 1325[48]). Von da an erlöschen im Archive Seedorf für Jahrhunderte alle Urkunden, die uns die Handlungsweise der Päpste den Lazaritern gegenüber aufhellen. Von Constanz aus sehen wir noch fünf Mal eine Vidimirung der Bulle von 1262 in Seedorf eintreffen[49]). Möglich, dass die grossartigen päpstlichen Begünstigungen, vor allem die Steuer- und Zehntenfreiheit, wie die Gerichtsunmittelbarkeit, immer neuen Anlass zu Reibungen und Streitigkeiten boten und daher eine Erneuerung der päpstlichen Bulle immer wieder wünschenswerth und nothwendig erschien.

So weit lässt sich aus Seedorfs Urkunden das Wirken der

---

[46]) Geschichtsfreund XII, 18.

[47]) Geschichtsfreund XII, 19.

[48]) Geschichtsfreund XII, 20.

[49]) Geschichtsfreund XLI, 61, 79; XII, 31, 32, 36.

Päpste und Bischöfe von Constanz im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert beleuchten; verfolgen wir nun an der Hand geschichtlicher Documente den Entwicklungsgang von Seedorf weiter.

Der wirthschaftliche Betrieb der von dem edlen Stifter Arnold von Briens dem Kloster zugewandten Güter mag diesem allmählich schwer gefallen sein, und so verkauft es am 4. October 1270 dieselben dem Philipp, Vogt von Briens, um 20 Mark. Für die richtige Bezahlung stellt er vier Bürgen[50]).

Dem Orden wohlwollend gesinnt zeigte sich 1276 ihr nächster Nachbar, der Freie Wernher von Attinghusen; er schenkte Eigenleute sammt deren Besitzungen dem Kloster und zwar mit Zustimmung seiner Gemahlin und beider Söhne, Wernher und Diethelm[51]). Diese edle Familie scheint überhaupt mit dem Ordenshause in Seedorf in die innigste Verbindung getreten zu sein. Mehrere Glieder traten in den Orden sowohl unter die Brüder als Schwestern, und eine ganze Reihe dieser Edlen werden im Nekrologium von Seedorf erwähnt[52]). Wie die Attinghusen scheinen auch die Edlen von

---

50) Geschichtsfreund XLI, 26.

51) Tschudi I, 185.

52) Nekrologium Seedorfense:

II Cal. Oct. Dominus Wernherus nobilis de Attighusen miles obiit.

Unter dem gleichen Datum. Ich Eglolf von Attingenhusen hatte geordnet mit minre herschafte willen dz man alle jar / gebe etlichen armen menschen .V. schillinge umb ein rok. Nu han ich geordnet dz man / die selben .V. schillinge gebe den brůdern von sante Lazer in Oberndorf swester Elsebeten / minre tehter ze stüre an ein gewant. die wile si lebet. unde swen si nüt me lebet so sol man sü / einre ander swester gen, du sin alre best bedarf. dur mins vater sel. willen unde minre můter. unde / min und minre wirtinne Agnesun. unde alre minre vordron seln. Die .V. schillinge git man / (folgt eine ganze ausgekratzte Linie.)

XVIII Cal. Decemb. Obiit Domina Elysabet de Chennton uxor domini Diethelmi de Attunhusen.

VII Cal. Decemb. Dominus Uolricus de Swenzberc obiit.

Seedorf den Lazaritern äusserst gewogen gewesen zu sein: standen doch Schloss und Kloster in unmittelbarster Nähe. In frühester Zeit erscheint eine Tochter dieses edlen Hauses als grosse Wohlthäterin des Ordens und nimmt selbst den Schleier; es ist dies Schwester Hemma von Seedorf. Ebenso macht Marquart von Seedorf mit Zustimmung seiner Gattin Mechtild und seiner Tochter Hedwig bedeutende Vergabungen an das Kloster [53]).

Ueber die Comthure von Seedorf herrscht lange Stillschweigen; 1271 lernen wir urkundlich den ersten kennen; es ist dies Bruder Ulbert. Der Generalcomthur von Deutschland und diesseits des Meeres, Heinrich von Graba, sendet ihn als Provincialcomthur der Häuser Schlatt, Gfenn und Uri mit der Vollmacht, daselbst an seiner Statt nach dem Rathe der Brüder über Leute und Gut zu verfügen, auch was nothwendig zu verordnen und zu verbessern. Den Brüdern wurde befohlen, ihm in allem gehorsam zu sein und seine Handlungen

---

VIII Cal. Januar. frater Egloff de Attigenhusen obiit (vielleicht Fälschung).
VI Idus Marcii. Obiit Cunradus de Attigenhusen.
X Cal. Marcii. frater Walterugen de Attigehusen (Fälschung?).
IIII Cal. Marcii. frater Eglof de Artigenhuzen (Fälschung?).
XV Cal. Aprilis. Swester Elisabeta de Attingenhusen her Eggelolfi tehter obiit.
VIIII Cal. Aprilis. Obiit Egelolfus de Atingenhusen dictus de Sweinsperc.
IIII Cal. Aprilis. Dominus Heinricus nobilis de Atingenhusen obiit.
XI Cal. Aprilis. Soror Bèrta de Atigenhusen obiit (Fälschung?).
VII Cal. Maii. Domina Bercta de Attingehuzen obiit.
Nonas Julii. Cůnradus domicellus de Artingenhusen occisus obiit.
Idus Julii. Obiit Domina Berchta de Attunhusen.
VI Cal. Aug. Soror Otilia de Atingenhusen obiit.
Nonas Septembris. Dominus Uolricus de Swenhperch obiit.
III Idus Octobris. S. Agnes de Attighusen obiit.

Unter den Stiftern erscheint auch Frater Chůradus de Attiggenhusen und Cunradus filius eius und Soror Berchta de Attingenhusen.

[53]) Siehe unter Anmerkung 37.

genehm zu halten [54]). Gleichzeitig hat aber Seedorf noch einen eigenen Ortscomthur gehabt in Meister Konrad von Uri. Dieser hatte den Kirchensatz in Meiringen mit der Vogtei dem Augustinerkloster in Interlaken geschenkt, fühlend, dass bei der kleinen Anzahl von Priestern, die im Orden dienten, leicht der Uebelstand eintreten könnte, dass es ihnen unmöglich wäre, die Pfarrei mit einem tauglichen Priester zu besetzen. Was Meister Konrad gethan, bestätigte Ulbert 1272 [55]). Diese Schenkung wurde sodann 1273 vom Generalcomthur, Heinrich von Graba, gutgeheissen und zugleich dem Nachfolger Ulberts, Ulrich, die Vollmacht erneuert, in Gemeinschaft mit den Comthuren in Gfenn und Uri, sowie mit den Brüdern Werner von Merdingen und Ulrich von Staufen anzuordnen, was zum Nutzen und zur Ehre des Ordens diene [56]). Derselbe wiederholt zur grössern Sicherheit des Klosters Interlaken die Abtretung und Verzichtleistung in einer Urkunde, die er und die Meister der drei Häuser Uri, Gfenn und Schlatt, der Decan Heinrich von Luzern, Welcho, der Leutpriester der Propstei Zürich, und der Leutpriester in Hasle besigeln [57]). Gleichwohl hielt das Kloster den Besitz des Kirchensatzes Meiringen noch immer nicht für hinlänglich sicher und liess sich daher von den römischen Königen Rudolf (1280) [58]) und Albrecht (1300) [59]), ferner von dem Generalcomthur Heinrich von Cast und den drei Special-

---

[54]) Nüscheler, die Gotteshäuser Gfenn und Schlatt. Urkunde, Megerzheim 11. Nov. 1271, liegt im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 6 und 14.

[55]) Nüscheler; Urkunde vom 13. April 1272, ist im Staatsarchiv Bern.

[56]) Nüscheler; Urkunde, Megersheim 30. Mai 1273, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 34.

[57]) Nüscheler, Urkunde vom 24. Nov. 1273 ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 66 und 69.

[58]) Nüscheler, Urkunde vom 18. Oct. 1280 aus dem Lager von Breda, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 291.

[59]) Nüscheler, Urkunde vom 25. April 1300 ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium IV.

comthuren, Walther im Gfenn, Walther in Uri und Sigfrid in Schlatt 1282[60]), sowie endlich von dem constanzischen Bischof Rudolf[61]) neue Bestätigungsbriefe darüber ausstellen, wobei der letztere die Einkünfte jener Kirche zur Verbesserung des täglichen Brodes der Klosterfrauen bestimmte.

Wo die Geldfrage in Betracht kommt, da hört die Gemüthlichkeit auf: das galt auch schon damals. Das Fraumünster in Zürich hatte seit den ältesten Zeiten grossen Grundbesitz in Uri und ein grosser Theil des Volkes war dorthin zehntenpflichtig. So kam es auch 1289, dass die Lazariter Güter besassen, die im Bereiche des Fraumünsters lagen, dieses hinwiederum Zehnten von denselben verlangte. Die Brüder von St. Lazarus in Seedorf übertrugen die Angelegenheit ihrem Comenthur, Bruder Arnold, dass er mit Elisabeth, der Abtissin von Zürich, in Minne oder im Recht die Sache zum Ausgleich bringe. Man einigte sich vorderhand auf ein Schiedsgericht. Die Chorherren Jakob von St. Peter und Heinrich Manesse waren die angerufenen Schiedsrichter. Das Fraumünster bewies, dass die Pfarrkirche von Altdorf ihm zehntenpflichtig sei, daher auch Seedorf, weil in der Pfarrei Altdorf liegend; der Betrag, den sie für Getreide, Baumfrüchte, Reben, Rüben und Gemüse jährlich zu leisten schuldig, belaufe sich auf zwei Pfund Heller. Comthur Arnold hingegen bestritt die Pflichtigkeit. Schon laut gemeinem Recht seien sie weder für die Früchte (de ortis) noch für das Viehfutter steuerpflichtig. Zudem seien durch päpstliches Privilegium alle von ihnen selbst bewirthschafteten Besitzungen, die sie vor dem Concil im Lateran (1215) inne gehabt, zehntenfrei. Leider ist der richterliche Entscheid nicht erhalten; sonst würde er uns auch einen bedeutenden Anhaltspunkt für die Gründungszeit bieten[62]).

---

[60]) Nüscheler, Urkunde vom 17. Jan. 1282, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 315.

[61]) Nüscheler, Urkunde vom 14. April 1282, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 322.

[62]) Geschichtsfreund VIII, 26 und 27.

Im Jahre 1296 erscheint Bruder Berchtold als Comthur von Seedorf; er vergleicht eine Streitfrage hinsichtlich Erbe mit Cunrad Stuhlsæzze. Es zeugen dabei Bruder Otto, ein Priester desselben Ordens, Bruder Cunrat von Witzingen, Bruder Walther von Riedern, Bruder Wernherr von Bebingen, Cunrat und Burkhart zum Brunnen, Cunrat Meister Bertoldes. Hier haben wir zu einem bestimmten Jahre eine Anzahl vereinter Brüder zu Seedorf[63]).

Leider nur so viel bieten uns die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts über die Lazariter von Seedorf. Eine Frage tritt noch an uns heran: wie verhält es sich hinsichtlich dem Kloster der Schwestern des hl. Lazarus. Die Sage schildert uns dieses sogar als vorausgehende Stiftung. Dagegen machen sich mehr als begründete Zweifel bemerklich. Dass die Schwester älter sei, als der Bruder, ist zu verneinen; den Taufschein aber zu bringen, der uns sagt, um wie viele Jahre sie die Nachgeborne sei, ist ebenfalls unmöglich. Würde uns nicht das Todtenbuch einige Aufschlüsse geben, so würde sie der strenge Urkundenforscher als Spätgeborne taxiren. Mit sicherem Datum und urkundlich fest tauchen die Schwestern des hl. Lazarus erst 1287 auf. Ritter Rudolf von Schauensee will eine Pilgerfahrt nach St. Jost antreten. Die Reise war damals weit und gefährlich, und daher macht er sein Testament. Darin gedenkt er auch der Frauen von St. Lazarus zu Seedorf und vergabet ihnen auf sein Absterben hin sein Gut Ruben zu Bürglen[64]). Dagegen trägt die älteste Hand des Todtenbuches schon mehrere Schwestern ein, und wohl eine ganze Anzahl liesse sich aus den ersten fünfzig Jahren nachweisen, wo einerseits die Hand des Schreibers uns einen Anhaltspunkt bietet, anderseits mehrere Namen sich aus andern Urkunden erweisen lassen. Man wird schwerlich irren, wenn man die beiden Stiftungen als gleichzeitige nimmt, und zwar als aufs engste mit einander verbunden.

---

63) Tschudi I, 213.

64) Geschichtsfreund II, 75.

Bei Slatte wissen wir es sicher; denn die Stiftung geschah zu Gunsten von Brüdern und Schwestern des hl. Lazarus. Die Pflege der Kranken beschränkte sich nicht nur auf die Männer; auch die Frauen wurden in diese Asyle aufgenommen. Was liegt näher, ist so zu sagen selbstverständlich, als dass zur Sorge der weiblichen Kranken die ohnedies zum Krankendienst weit geeignetere Schwester herbeigezogen wurde. Wahrscheinlich wurde auch gleich anfangs eine Einung geschaffen für Frauen und Männer, die, in der Welt stehend und bleibend, dennoch in eine gewisse Gemeinschaft mit dem Orden traten. Es ist dies die Bruderschaft des hl. Lazarus. Das Todtenbuch und besonders aus den frühesten Zeiten zählt eine Anzahl Frauen und zwar in Verbindung mit ihren Männern auf, die als Schwestern bezeichnet werden. Warum mögen nicht hervorragende Wohlthäterinnen mit dieser Auszeichnung bedacht worden sein, einerseits um sie der geistigen Früchte des Ordens theilhaftig werden zu lassen, anderseits um die Dankbarkeit des Klosters auszudrücken? Dem Nekrologium beigebunden ist ein grösseres Verzeichniss von Mitgliedern dieser Bruderschaft aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Sind die Nachrichten über die Lazariter selbst aus dem dreizehnten Jahrhundert spärlich, so dürfen wir uns nicht verwundern, wenn die Quellen über die Schwestern des hl. Lazarus noch spärlicher fliessen. Ueber ihr Leben und Wirken in dieser Zeit geben uns einzig die ältesten Statuten einigen Aufschluss. An der Spitze der weiblichen Genossame stand die Frau Meisterin. Als Grundlage sowohl für die Lazariter als die Schwestern diente die Regel des hl. Augustin. Daneben hatten sie noch ihre bestimmten, den Verhältnissen angepassten Verordnungen. Den Schwestern lag ein doppelter Dienst ob, im Chore und Krankenpflege. Die Statuten sagen über die gottesdienstlichen Verrichtungen nichts: diese ergaben sich aus der Regel des hl. Augustin; hingegen handeln sie ausführlicher über den Dienst im Spitale. Zur Ehre Gottes und Mariä, sowie der drei hl. Geschwister Lazarus, Magdalena und Martha

sollen die Spitalschwestern den Kranken, Priestern, Verwundeten und Reisenden dienen. Ordensbrüder solle man aufs ehrenvollste empfangen und pflegen und sie bei der Weiterreise mit einem Zehrpfennig versehen; auf gleiche Weise sollen Priester und christliche Krieger behandelt werden. Alte Personen und gesunde Arme sollen zwei Tage beherbergt und gepflegt werden. Vorbeireisenden solle man zu essen und zu trinken geben, und wenn sie mittellos, solle ihnen ein Zehrpfennig gereicht werden. Kindbetterinnen solle bis zur möglichen Weiterreise Aufenthalt gewährt werden; diese aber solle eine Magd bedienen, wie denn vier Mägde gehalten werden sollen zur Pflege der Kranken und Aushülfe den Schwestern. Reinlichkeit in jeder Beziehung, Barmherzigkeit, Sanftmuth und Geduld ganz besonders mit den Kranken wird den Schwestern nachdrücklichst ans Herz gelegt. Zu einem guten Beispiel, zu Liebe und Dienstgefälligkeit unter einander werden sie ernstlich ermahnt und für treue Erfüllung der Berufspflichten der sichere Lohn des Himmels in Aussicht gestellt. Die Oberaufsicht über den Spital gehöre den Lazaritern[65]).

Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erscheint noch einmal ein Kaiser, Heinrich VII., der in edler Weise der

---

[65]) Geschichtsfreund XLI, 1. Die Statuten für die Schwestern sind nur mehr in zwei Abschriften erhalten; beide mögen in der Zeit nicht weit auseinander stehen; — die eine ist sicher vom Anfang des 17. Jahrhunderts; die andere wird schwerlich viel älter sein. Die eine ist in Cysat's Geschichte von Seedorf eingetragen, aber nicht von seiner Hand. Cysat vollendete seine Geschichte 1608. Der Abschreiber sagt, dass er die Statuten einem gar alten Brief wörtlich entnommen. Beide Copien haben den 7. August 1206 als Abfassungszeit. Eine Möglichkeit wäre, dass Seedorf um diese Zeit gegründet worden, und wenn dies richtig wäre, so hätten wir Statuten aus der Entstehungszeit. Ich möchte mich aber doch eher der Meinung von Dr. Baumann in Donaueschingen anschliessen, der die Ansicht vertritt, an der Aechtheit der Statuten sei nicht zu zweifeln; doch möchte sich der Abschreiber in der Jahreszahl geirrt und 1206 anstatt 1306 gelesen haben. Immerhin sind es auch in diesem Falle die ältesten Statuten, die wir besitzen.

Lazariter gedenkt und ihnen die Kirche in Meiringen schenkt[66]). Auch der einzige bekannte urnerische Minnesänger, Otto von Turne, weiht nicht nur der irdischen Liebe seine Lieder, sondern hat auch Seedorfs frommen Frauen gegenüber ein wohlwollend Herz. Er verkauft ihnen sein schön gelegenes und grosses Gut zu Maggingen um 60 Pfund Pfenninge und vermacht darauf ein Leibgeding zu Gunsten seiner Schwester, Frau Berchta von Winterberg, das nach deren Tod den frommen Schwestern anheimfallen soll[67]).

Comthur Sigfrid von Slatte.

In der Wendezeit von zwei Jahrhunderten ragt ein Mann im Orden ganz aussergewöhnlich hervor; es ist dies Sigfrid von Slatte. Er muss ein Mann von hoher Begabung gewesen sein, der seine edlen persönlichen Eigenschaften zum Wohle des Ordens einsetzte. Nachdem er einige Zeit Comthur des Hauses Schlatt gewesen[68]), erscheint er von 1287 an als Provinz-Comthur sämmtlicher Häuser in Alamannien. Unter seiner Leitung standen also Schlatt, Gfenn und Seedorf; sein Einfluss und seine Bildung mögen um so bedeutender gewesen sein, da er nicht als Laie, sondern als Priester-Commendator an

---

[66]) Geschichtsfreund XII, 18. Watteville, Hist. de la Conf. Helv. Berne, 1768. I, 26.

[67]) Geschichtsfreund XLI, 57. Ueber Otto von Turne als Minnesänger siehe Lütolf, Geschichtsfreund XXV, 1. Maggingen liegt zwischen Altdorf und Attinghausen, in der Mitte der Thalebene. Von den Winterberg sind in Uri zwei Sitze bekannt, ein fester Thurm in Altdorf, auch zuweilen die alte Landvogtei genannt, eingemauert in das untere Haus des Herrn Landammann Muheim. Auch in Schattdorf heisst ein Gut Winterberg, und Mauerspuren weisen darauf hin, dass hier in frühester Zeit eine bedeutende Wohnung gewesen.

[68]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XII, 290 und Poinsignon: Schlatt, Schau ins Land 1884, 13.

der Spitze dieser örtlich ziemlich weit von einander gelegenen Häuser stand [69]. Dass er auch nach aussen hochgeachtet dastand, beweist, dass er 1301 in einem Streite zwischen dem breisgauischen Kloster St. Trudpert und dem benachbarten Pfarrer von Kirchhofen zum Schiedsrichter ernannt wurde [70]. Wie sehr ihm die richtige Leitung und Hebung des Ordens am Herzen lag, spricht sich am schönsten aus in dem von ihm verfassten neuen Statutenbuch für seinen Ordenssprengel. Seedorf ist so glücklich, dieses 1314 geschriebene Buch noch zu besitzen; es ist ein Pergamentband von 25 Blättern, in schöner gothischer Keilschrift geschrieben und durchaus gut erhalten. Die geschichtlichen Angaben darin sind unbedeutend; aber die humanitären Pflichten und Aufgaben des Ordens erhalten da ihre schönste und hellste Beleuchtung; sie zeugen von der edel durchdachten ethischen Auffassung des Ordenszweckes und sind in sprachlicher Beziehung eines der schönsten Denkmale, welches die Urschweiz aus ihrer Entstehungszeit aufzuweisen hat [71].

An der Hand dieser Statuten wollen wir versuchen, ein Bild vom innern Leben in Seedorf zu entwerfen.

Hoch zu Ross kommen eben einige Ritter angesprengt. Sie sind in voller Rüstung; doch das Visir ist aufgeschlagen, der eine hat selbst den Helm am Sattelknopf angehängt; die Lanze ist lässig in den Steigbügel eingesenkt; das Fähnlein mit dem grünen Kreuz flattert lustig im Winde. Am schweren eichenen Klosterthor halten die schmuck gezäumten Pferde unwillkürlich an. Hastig scharrt ihr Fuss; sie begehren Einlass. Die Ritter steigen ab. Einer zieht die Hausglocke an. Es erscheint ein dienender Bruder; das lange, grauweisse Linnengewand kennzeichnet ihn als solchen. Er öffnet die

---

69) Neugart, Cod. dipl. Al. II, 320; Urkunde vom 12. Mai 1287; dessgleichen Poinsignon.

70) Poinsignon, Schlatt, Schau ins Land 1884, 13.

71) Die Statuten sind abgedruckt im Geschichtsfreund IV, 119.

Ausluglucke, und durch die stark vergitterte Oeffnung erblickt er die Ritter. Das Thor knarrt in den schweren Angeln. Die Ersehnten, die nach dem gelobten Lande wallenden Ordensbrüdern das Geleit über des Gotthards unwirthliche Pfade gegeben, ziehen ein in den Vorhof. Dienende Brüder nehmen die wiehernden Pferde an die Hand und führen sie ab in den nahen Stall. Es öffnet sich die innere Klosterpforte, wo sie der Pförtner mit frommem Gruss empfängt. Eine Treppe hoch ist die Rüstkammer. Der schwere Helm mit der gepolsterten Lederkappe wird abgelegt. Der an der linken Schulter an der Schildfessel hängende Schild wird zur Seite gethan. Der Gürtel wird gelöst und das breite, lange Schwert an die Wand gehängt. Ein langsamer Zug über das Hirschleder hat die schimmernde Stahlklinge blank gescheuert. Ein Novize löst die langen Sporn, hebt dem Ritter die Halsbrüne ab. Der Waffenrock mit dem grossen grünen Kreuz auf der linken Brust wird abgelegt. Das Panzerhemd wird aufgeschnallt; erleichtert hebt sich des Ritters breite Brust, wie die beengende Last abgelegt[72]). Das Linnengewand ist bereit gehalten. Im nussbaumenen Buffet ist ein blank gehaltenes, messingenes Aquamanile; dies spendet erfrischendes Wasser. Nebenan hält ein geschnitztes Meerfräulein die blendend weisse Handzwechel; des Webers kunstvolle Hand hat allerlei Thiere, selbst eine feste Burg mit blauem Faden hineingewoben. Die Reitlederhose wird gewechselt mit der weissen oder schwarzen Tuchhose. Darüber zieht der Ritter ein langes Kleid, das bis zu den Füssen wallt und durch einen Gürtel zusammengehalten wird. Darüber kommt das Oberkleid. Den lang wallenden Mantel von Kembel mit grünem Kreuz legt er nur an, wenn er zur

[72]) Des Klosters Archiv wahrt noch ein Verzeichniss der Rüstkammer aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Dort werden eine Anzahl Harnische, sehr kostbare, Waffen, Lanzen, Streithämmer etc., reich, selbst mit Steinen und Schildereien geschmückte Sättel erwähnt. Sie sind verschwunden.

Kirche, zu Tisch oder aus geht. Nun gilt der erste Gruss des Hauses Comthur. Dieser wird in seinem Zimmer aufgesucht und die Rückkehr gehorsamst gemeldet. Nicht lange gehts, und die Glocke im Refectorium ruft zu Tisch. Es ist Mittagszeit. Wie die Angelus-Glocke vom Thurme ertönt, wird des Engels Gruss gebetet. Schweigend reiht sich die ganze Schaar der Brüder um die langen Tische. Lautes Gebet ruft des Himmels Segen auf Speis und Trank herab. Nun tritt lautlose Stille ein. Nur ein Priester erhebt sich und liest aus einem erbauenden Buche vor. Der Pfalz-Marschalk trägt die Speisen auf. An drei Tagen in der Woche — Sonntag, Dienstag und Donnerstag — wird Fleisch anfgetragen. An den andern Tagen erscheinen Käse oder Eier oder Fische, am Freitag das gewohnte Fastenmus. Niemals sollen zwei Platten gereicht werden. Allen voran sollen aber die Siechen und zwar besser wie die Gesunden bedient werden. Zwei Mal im Jahre ist strenge Fastenzeit von je sechs Wochen. Die Weihnachtsfastenzeit beginnt am Sonntag vor St. Martins Messe und die eigentliche Fasten am Sonntag Esto mihi. — Das Essen ist vorbei, das Dankgebet verrichtet; nun begeben sich sämmtliche Brüder, Priester und Ritter zur Kirche und beten dort drei Vater unser. Hernach pflegen die Brüder die Kranken, besorgen die Arbeit in Feld und Stall und verrichten inzwischen ihre vorgeschriebenen Gebete. Dreissig Vater unser beten sie für sich selbst, dreissig für die verstorbenen Mitbrüder und ebenfalls dreissig für die Wohlthäter und die Bruderschaftsmitglieder; ausserdem liegt ihnen ob, sechszig Vater unser für die Tagzeiten zu beten, und an Stelle des Officiums unserer lieben Frau beten sie ebenfalls sechszig Vater unser. Die Priester und Ritter verrichten täglich in der Kirche das gewohnte Breviergebet. Priester und Ritter sollen auch täglich dem Studium obliegen; aus der Bibliothek holen sie täglich ihre Bücher. Abends nach dem Nachtessen wird gemeinsam die Complet gebetet; hernach gibt der Priester allen das Weihwasser, geht selbst in den Spital und besprengt die Kranken damit. Die Thore werden geschlossen;

keinem ist es mehr ohne des Comthurs Erlaubniss gestattet, ausser Haus zu gehen. Wein zu trinken ist untersagt und strenges Stillschweigen soll bis morgens nach der Prim gehalten werden. Früh begeben sie sich zur Ruhe ins Dormitorium. Den Siechen, Rittern und Priestern sollen zwei Betten, den Brüdern nur eins zur Verfügung stehen, darauf sind ein Kissen, ein Pfulmen, zwei Leintücher und eine baumwollene Decke. Nur die Oberkleider werden abgelegt. Im Hemd, begürtet, in den Linnenhosen und mit dem Untergewande angethan legen sie sich nieder. Früh am Morgen ruft die Glocke zum Aufbruch, ein jüngerer Bruder weckt die Schlafenden; auf das zweite Glockenzeichen begeben sich alle in die Kirche; die Mette, Laudes und Prim werden von den Priestern und Rittern gebetet. Dann wohnen sie der hl. Messe bei; die übrigen Horen werden verrichtet, und nachher gehts an des Tages Arbeit. Versäumt einer aus eigner Schuld eine der kirchlichen Tagzeiten, der soll es einen Tag mit Wasser und Brod büssen. Ruft Pflicht oder Auftrag zu einem Gang ausserhalb des Klosters, so soll niemals einer allein ausgehen. Da wird ganz besondere Wachsamkeit der Augen anbefohlen. Des Ritters oder Bruders Blick solle nie mit Wohlgefallen auf einem Weibe ruhen; denn das unkeusche Auge ist des unkeuschen Herzens Bote. Reinheit des Herzens wird als schwere Pflicht auferlegt. Wird in der Beziehung Leichtsinn oder ein Vergehen am Mitbruder bemerkt, so soll er ernstlich aber liebevoll gemahnt werden. Hilft dies nicht, so soll zwei Andern als Zeugen Mittheilung gemacht werden und vorher die Anzeige an den Meister erfolgen. Bekennt der Fehlende sein Vergehen und bessert er sich, so büsse ihn der Meister heimlich. Gesteht er nicht oder erfolgt keine Besserung, so führe man ihn vor den ganzen Convent, und der Meister oder Ordensgeistliche lege ihm eine gebührende Busse auf. Weigert er sich diese zu verrichten, so erfolge Ausschluss aus dem Orden. So meide man auch die andern Sünden und thue alles zu deren Verhütung. Einträchtiges Zusammenleben, dass ein Herz und ein Wille sie

alle zu Gott hinführe, Gütergemeinschaft, die sich selbst auf Speis und Trank und Kleider erstreckt, wird ihnen nebst Gottes Geboten aufs strengste ans Herz gelegt. Wer in der Welt Güter besessen, soll sie dem Kloster übergeben. Doch soll der arme tüchtige Mann eben so gut Aufnahme finden im Orden wie der Reiche, und letzterer solle nicht mehr gelten wie der Arme. Alles gehöre Allen gemeinsam und über die Zutheilung von Nahrung und Kleidung entscheide der Meister; Kranken, Genesenden, Schwächlichen möge ohne Murren der Uebrigen ein Mehreres zugetheilt werden. Jeder arbeite nach bestem Können fürs Kloster und keiner für sich. Die Gabe der Freunde gehöre nicht dem einzelnen, sondern werde ans Kloster abgegeben; wer dem zuwider handelt, büsse es als Diebstahl, und zwar faste er vierzig Tage bei Wasser und Brod, dies am Boden sitzend geniessend. Sogar nach dem Tode wird die Aneignung von Geschenken noch hart gestraft. Wird bei einem irgend etwas gefunden, das er ohne Erlaubniss des Meisters besessen, der wird ausserhalb des Kirchhofs beerdigt und ihm jeder Gottesdienst untersagt; nur erbarmendes Verwenden des Bischofs mag diese harte Busse aufheben. Ungehorsam gegen den Comthur wird mit vierzigtägigem Fasten bei Wasser und Brod bestraft. Verfehlt sich ein kranker Bruder durch Unkeuschheit mit einem Weibe, durch Diebstahl, oder dass er im Zorne jemanden schlägt, oder durch ein diesen ähnliches Verbrechen, so wird ihm das Ordensgewand genommen und er aus dem Orden gestossen. Bittet er nachher wieder um Verzeihung und Aufnahme, so mag ihm diese vom Capitel aus wieder gewährt werden. Aber vierzig Tage lang muss er mit Wasser und Brod fastend vor den Brüdern auf dem Boden sitzen und darf nur im Gasthaus übernachten. Nach dieser Zeit findet er Aufnahme im Gasthaus und am Gasttisch, und erst dann mag ihm der Brüder Erbarmen die Aufnahme bei ihnen wieder gestatten.

Hat ein gesunder Bruder einen der drei genannten Fehler begangen und wurde er nicht ganz entlassen, so verliert er

doch das Ordens-Gewand und muss die obige vierzigtägige Busse erleiden. Ausserdem muss er alle Sonntag in der Busszeit barfuss, nur mit dem Unterkleid angethan, eine Ruthe in der Hand, die Procession mitmachen und erhält am Altare einige Streiche. Nach vierzig Tagen kommt er erst an der Knechte Tisch und erst der Mitbrüder erbarmender Ruf kann ihn wieder in die Gemeinschaft zurückführen.

Kleinere Vergehen, wie Fluchen im Zorne, bestraft der Meister am Tische; Zwistigkeiten sollen geschlichtet und die versöhnende Hand sofort geboten werden.

Des Ordens oberstes Haupt soll ein gesunder, vom Papste bestätigter Ritter sein; er heisst oberster Meister. Die von ihm in die Provinzhäuser gesandten Abgeordneten heissen Visitatores oder Landmeister. Wer eines oder mehrere Provinz-Häuser unter sich hat, wird Comthur genannt. Der Visitator mit dem betreffenden Capitel wählt oder entsetzt den Comthur, der beliebig ein Priester, Ritter oder Laie sein darf. Dieser soll der Vater der ganzen Genossenschaft sein und die Untergebenen sollen ihm als Söhne gehorchen und ihn ehren. In strenger aber wohlwollender Minne soll der Comthur dem Hause vorstehen, Vergehen unnachsichtlich, aber in Liebe bestrafen, den Siechen gegenüber der grösste Wohlthäter sein, selbst in Zucht und Frömmigkeit mit dem besten Beispiel vorangehen.

In kranken Tagen solle den Brüdern mit Verpflegung, Arzt und Bädern aufs beste gesorgt werden. Liegt ein Bruder sterbenskrank darnieder, so soll er alle Brüder um sich versammeln und sie gegenseitig einander um Verzeihung bitten. Dann soll er sich in grösster Demuth mit den Sterbesacramenten versehen lassen. Nach erfolgtem Tode beten die Brüder für ihn die Todtenvigil, und dreissig Tage lang müssen die Priester für selben das hl. Opfer darbringen. Zu seinem Seelenheil nimmt man während den dreissig Tagen einen Armen ins Kloster auf, und man gibt ihm dieselbe Speise, Bett, Kleider und Schuhe des Verstorbenen. Jeder Bruder betet täglich während dieser Zeit für ihn drei Psalter; Name und Todestag wird ins

Calendarium eingetragen, damit man am Jahrzeit seiner jährlich gedenke; der Priester lese dann eine Seelmesse und jeglicher Bruder bete sieben Vater unser und ein Armer werde an diesem Tage bewirthet. Am Allerseelentage aber solle aller aus der Genossen- und Bruderschaft Geschiedenen besonders feierlich gedacht werden. Jeder Bruder betet drei Psalter; dreissig Seelmessen werden gelesen und man speiset dreizehn Dürftige.

Damit man sich ständig an die Regeln des Ordens erinnere, so sollen diese stets wöchentlich einmal vor versammeltem Convente gelesen werden. Ebenso verordnet Sigfrid von Slatte, dass alle Sonntag Capitel gehalten werde. Der Comthur begrüsse zuerst die Versammelten folgendermassen: «Liebe Brüder, bittet unsern Herrgott, dass wir unsern Orden halten zu unserm Seelenheil und zu Gottes Lob, also dass Gott dadurch gelobt und wir an Leib und Seele gebessert werden. Darum betet sieben Vater unser um die Gaben des hl. Geistes und fallet auf euere Knie nieder». Die Priester beten den Psalm: Ad te levavi oculos meos etc. Ist der Comthur ein Priester, so hält er eine Predigt; ist er ein Laie, so lässt er die hl. Regel verlesen, und ist die von irgend einem gebrochen worden, so büsst das Capitel nach Gutdünken. Am Schlusse des Capitels wird noch für die Verstorbenen — Stifter, Brüder und Schwestern, Wohlthäter und alle Gläubigen gebetet.

Allein nicht bloss den Brüdern gab Sigfrid eine Regel; auch der Schwestern gedachte er vorsorglich einige Jahre später. Ihre Fasten ist noch strenger und ausgedehnter. Es folgen Bestimmungen über die Tagzeiten und Messe. Hingegen ist der Samstag jeder Schwester freigegeben, wo sie nach Belieben für sich arbeiten kann, während die übrigen Wochentage im Dienste des Klosters zugebracht werden müssen. Als grundlegende Regel gilt die des hl. Augustin; im Uebrigen stehen sie unter Aufsicht und Leitung der Lazariter[73]).

---

[73]) Die Darstellung über das Leben der Lazariter ist dem Statutenbuche des Sigfrid von Slatte entnommen. Geschichtsfreund IV, 119.

In geschichtlicher Beziehung enthält das Statutenbuch Sigfrids sehr wenig. Ueber die Entstehung des Lazariter-Hauses in Jerusalem bringt er einen kurzen Bericht; es sind Worte, die er aus dem Munde von währschaften Brüdern vernommen, die einst in Palestina in dem Hauptordenshause zu Acre gewohnt. Zu Jerusalem habe anfänglich der St. Johanns-Spital bestanden; dort seien aber nur verwundete christliche Krieger und Arme aufgenommen worden, nicht aber die Aussätzigen. Da sei König Balduin selbst mit dieser furchtbaren Krankheit behaftet worden. Nun habe er den Orden der Lazariter gestiftet zur Pflege der Siechen. Zweiundfünfzig Ritter sollten in dem Hause zu Jerusalem wohnen, die Kranken pflegen, das hl. Grab bewachen, das Panner der Christenheit in den Kreuzzügen vorantragen, die ersten beim Angriffe, die Nachhut beim Rückzuge sein und niemals fliehen.

Comthur Sigfrid von Slatte hat sich ein bleibendes Verdienst um den Orden erworben. Wiederholt sehen wir ihn noch Käufe und Verkäufe abschliessen, hören aber auch, dass er schon 1310 aus Noth Besitzungen des Ordens in Schlatt verkaufen muss[74]). Sein Todesjahr ist unbekannt. Doch ist bereits der Ordensstern der Häuser in Alamannien auf seinem Gipfel angelangt; wir dürfen die Blüthezeit wohl eine verhältnissmässig kurze nennen. Mit dem Erlöschen der Begeisterung für die Kreuzzüge war auch den Lazaritern der fruchtbare Boden entzogen; mit der Abnahme der schrecklichen Krankheit des Siechthums war auch ihre weitere Berufsthätigkeit geschwächt worden; das Erwachen der jungen Eidgenossen-

---

[74]) Urkunde im Staatsarchiv Karlsruhe. Bruder Sifrit der Meister und der Convent des Hauses zu Slatte des Ordens von sante Lazarus, Bürger zu Freiburg, verkaufen durch Nothdurft und Nutzen des Gotteshauses an Huges Enderlins selig Kinder, Bürger daselbst, Güter zu Slatt für 22 Mark Silber und erhalten sie gegen eine Korngülte zurück. — 3 Siegel (das eine sacerdotis in Slatte; das zweite das des Comthurs, das dritte Freiburger Stadtsiegel). Gefällige Mittheilung von Staatsarchivar Dr. von Weech in Karlsruh.

schaft mit ihrem selbständigen Streben musste zumal in Uri dem sich in jeder Beziehung exempt fühlenden Orden nicht sonderlich günstig sein. Blutarmuth tritt ein; die schöne Blüthe verwelkt; innere Schwäche bringt ihr ein langsames, kaum beachtetes Ende.

Seedorf im vierzehnten Jahrhundert.

Das vierzehnte Jahrhundert in seinem fernern Verlaufe erschliesst uns in Seedorf wenig geschichtlich Merkwürdiges. Die Urkunden behandeln so zu sagen nur Güter-Kauf, Tausch und Verkauf. Zuerst begegnet uns noch König Ludwig der Baier. Er vergabet 1322 nach dem den römischen Königen zustehenden Rechte der ersten Bitte eine Præbende im Kloster Seedorf an Adelheid, Tochter des Fultzo von Schiltach. Wollte Ludwig damit einen treuen Anhänger belohnen, oder sollte eine ihm ergebene Familie beeinflussend im Kloster wirken: wir wissen es nicht. Merkwürdig ist, dass sich der König des fernen Seedorf erinnert und sein Recht der ersten Bitte auch da zur Geltung bringt[75]). Am 10. September 1327 vergleichen sich der Convent der Frauen zu Seedorf und Heinrich ab dem Büle von Zingeln (Seelisberg) um die Belastung eines Gutes einer Jahrzeitstiftung wegen[76]). 1332 schickte der oberste Meister des Lazariterordens, Bruder Johann de Pansius, den Mitbruder Johann Corbet als Nuntius und Visitator auch in unsere Gegend, dass er zum Entsatze des gelobten Landes Almosen sammle, flüchtige Ordensglieder oder verkappte Einzieher mit Beihülfe geistlicher und weltlicher Obern einfange und über ihre Person, Papiere und Besitzthum frei im Interesse des Ordens verfüge[77]). Mit Walther an der Matta tauschen die Frauen in Seedorf zwei Gadenstätte — Rippliches Kuhstall

---

[75]) Anzeiger für schweizerische Geschichte 1884, Nr. 1 (221).

[76]) Geschichtsfreund XLI, 60.

[77]) Geschichtsfreund XII, 21.

und den Schapf — an das Gut Underegge[78]). Priorin und Convent zu Neuenkirch verzichten auf jegliche Ansprache, die sie an dem Gute Chaflatan zu Bauen hatten, und die Frauen des Klosters zu Seedorf leihen daraufhin dieses ihr Eigengut für drei Pfenning Jahreszins dem Rudolf in der Mattan zu Erblehen[79]). Ebenso geben der Knecht Rudolf Muter und seine zehn Geschwister von Isenthal die Gadenstatt Schwarzwald vor dem Landammann Johannes von Attinghusen an das Gotteshaus Oberndorf auf[80]). Vor dem gleichen Landammann erscheint die Meisterin von Oberndorf 1346 vor Gericht und verlangt Recht in Bezug auf das auf dem Felsen gelegene Gut Grundeling, welches ihr auch zugesprochen wird[81]). 1372 leihen die Frauen zu Oberndorf dem Jakob Wattinger und seinen Kindern auf Lebenszeit das Gut Ricans um 1½ Gulden Zins[82]). Wiederum 1376 erscheint die Meisterin von Seedorf vor Landammann Conrad der Frowen und dem Fünfzehner-Gericht und beklagt sich, wie sie wegen Bruder Rudi Humel von Johan Baumgartner und Ruedger im Albenschit gepfändet werden. Humel habe ausser etwas Hausrath nichts ins Kloster gebracht; die Schuld rühre vor dem Eintritt ins Kloster her. Die Schuldforderung ans Kloster wurde abgewiesen[83]).

Einen tiefern Einblick in das klösterliche Leben gewährt endlich wieder eine Urkunde von 1377. Es ist eine Art Vertrag zwischen den Frauen und Brüdern abgeschlossen, ein neuer Statutenentwurf, einzelne Vorkommnisse im Orden betreffend. Aber höchst eigen: nicht der Comthur und der Convent sind es, welche die neuen Verordnungen bindend entwerfen, sondern zwölf erbetene Männer des Landes Uri. Ihre Namen verdienen bekannt gemacht zu werden. Es sind: Bruder

---

78) Geschichtsfreund XLI, 77.
79) Geschichtsfreund XLI, 78.
80) Geschichtsfreund XLI, 81.
81) Geschichtsfreund XII, 26.
82) Geschichtsfreund XLI, 127.
83) Geschichtsfreund XII, 27.

Swigger, Augustiner und Beichtiger zu Seedorf; Arnold, Pfarrer zu Altdorf; Johann von Rudentz; Junker Conrad der Frowen, Landammann; Johann Meyer zu Erstfeld; Heinrich der Frowen; der ältere Jakob Fürst; Heinrich ze Hurnselden; Conrad Schudier; Conrad ze Winchel; Johann Baugarter und Rudger im Albenschit. Ein zwistiges Verhältniss zwischen den Frauen und Brüdern, welches auch der Beichtiger nicht zu schlichten vermocht, hatte sie beidseitig veranlasst, genannten Männern aus freiem Willen den Einigungsvertrags-Abschluss zu übertragen, und sie geloben, selben auch treulich zu halten. Ueber dreizehn Punkte spricht sich der Vertrag aus. Erstens sollen die Frauen getrennt von den Brüdern in dem obern Hause wohnen, die Brüder im untern. Ebenso wird für die Kirche strenge Scheidung ausgesprochen; unten sind die Brüder, oben die Frauen. Keinem Bruder oder Knecht ist es erlaubt, ohne der Meisterin Erlaubniss der Frauen Chor oder Gemach zu betreten. Der Messe und den Tagzeiten wohnen die Frauen immer in ihrer obern Kirche bei nach Ordens Regel und Gesetz.

Die Frauen sollen zu weiterer HändeArbeit nicht gebunden sein, ausser zur Heu- und Kornernte im Thale und zu Frauen ziemenden Arbeiten, wenn sie nothwendig und von der Meisterin befohlen.

Am Mittwoch und Samstag das ganze Jahr hindurch — Erntezeit und Feiertage ausgenommen — darf jede Frau für sich selbst arbeiten.

Nach der alten Klosterregel soll jeder Frau gegeben werden, was nach altem Recht und Consolation ihr gehöre; ausserdem werde ihr ein Stein (5 Pfund) Wolle verabreicht, damit sie um so williger des Klosters Nutzen fördere. Den Brüdern sollen Röcke, Schuhe und Kleider nach altem Gebrauch verabfolgt werden, ebenso an St. Martinstag jährlich ein Gulden, damit sie um so williger für das Kloster arbeiten.

Die Meisterin möge den Frauen den Besuch zu ihren Bekannten, wenn die Nothdurft es erfordere oder in Krankheitsfällen, gestatten, aber immer in Begleitung einer Schwester.

Wer über einen Bruder oder eine Schwester Uebles rede, soll es büssen nach des Ordens Gesetzen. Wer mit Widerspenstigkeit ungehorsam wäre und wenn es der Meisterin und dem Beichtiger nicht gelingen sollte, sie zum Gehorsam zu bringen, der soll, wie die Sache in die Oeffentlichkeit gedrungen, seiner Pfründe verlustig und in eine Busse von zwanzig Gulden gefallen sein. Doch mögen Capitel, Landammann und Landleute ihn wieder in die Pfründe einsetzen. Von den zwanzig Gulden Busse erhält der Landammann, die Landleute, die berufenen Richter und der Beschädigte je einen Viertel.

Derselben Busse verfalle, wer einen andern — er sei Frau oder Mann — an Leib oder Gut freventlich schädigt.

Die Meisterin und Kellerin sollen den Frauen und Brüdern ihre Pfründe in Speis und Trank reichen, wie es bisan geschehen.

Alle Jahre soll einmal Capitel gehalten werden mit Neuwahl oder Wiederwahl einer Meisterin, Kellerin, Schaffnerin und Novizenmeisterin. Ausserdem solle eine Magd angestellt werden, die Brüdern und Schwestern hülfreich zur Hand wäre.

Wenn unter den Brüdern oder Schwestern Streitigkeiten entstehen und selbe durch die Meisterin und den Beichtiger nicht geschlichtet werden können, so solle der Landammann angerufen werden. Dieser erwähle vier achtbare Männer, welche nun zu entscheiden hätten und jede Partei füge sich gehorsamst.

Wer zur Nachtszeit ohne Erlaubniss und Noth das Kloster verlässt und sein Vergehen nicht nach Ordens-Regel büssen will, der soll die Pfründe verlieren und um zwanzig Gulden gestraft werden.

Die Meisterin solle niemanden ins Kloster aufnehmen ohne Wissen und Beistimmung des Convents.

Sollte Jemand des Ordens Kreuz nicht tragen und sich ungebührlich benehmen, so mag er aus dem Orden entlassen werden, wenn die Meisterin und die Mehrzahl der Conventualen der Ansicht und der Landammann, die Räte und der Beichtiger zustimmen.

Wer einen andern eines bussepflichtigen Vergehens bezichtiget und es nicht beweisen kann, der solle derselben Strafe verfallen sein.

Die bestehenden strittigen Punkte würden durch die Schiedsmänner in Minne beigelegt und die Haltung durch die Parteien gelobt [84]).

Ueber Pfrundeinkauf begegnen uns noch zwei interessante Belege. Ida Rimeken von Beckenried war vor ihrer Verehlichung im Kloster Oberndorf verpfründet. Nun verträgt sie sich vergleichsweise um diese Pfründe gegen eine Entschädigung von zehn Pfund Pfenningen. Sollte Ida als Wittwe oder mit Zustimmung ihres Gatten wiederum ins Kloster zurücktreten wollen, so wird ihr freundliche Aufnahme bedingungsweise zugesichert. Hier erscheint noch Bruder Rudolf Walker, Pfleger und Schaffner des Klosters, als im Namen desselben handelnd [85]). Ebenso tritt Anna Wingarterin 1403 mit Erlaubniss des Comthur Schwarber und der Priorin zu Neuenkirch, Adelheit von Omeldingen, aus dem Convent zu Seedorf aus und nimmt den Schleier zu Neuenkirch [86]).

Dem Fraumünster in Zürich wird der Güterbesitz in Uri wohl etwas lästig gefallen sein. So leiht die Abtissin Anna von Bussnang der Meisterin und dem Convent zu Oberndorf gegen einen jährlichen Zins von 12 Schilling Pfenningen die Rüti in der Gebreiten und einen Acher an Schmidinan Feld zu Oberndorf gelegen als Erblehen, mit der Bedingung, dass eine jede Vorsteherin dieses Lehen wiederum mit ein Pfund Pfenning aufs neue aufzunehmen und zu empfangen habe [87]). Abtissin Anastasia von der Hohen Klingen verkauft dann 1418 genannte Güter gänzlich um 15 Pfund an Seedorf [88]).

---

[84]) Geschichtsfreund XLII, 5.
[85]) Geschichtsfreund XLII, 31.
[86]) Geschichtsfreund XLII, 51.
[87]) Geschichtsfreund XLII, 53 und VIII, 84.
[88]) Geschichtsfreund XLII, 91.

Zwei Bischöfe von Constanz kommen im fünfzehnten Jahrhundert Seedorf noch mit geistlicher Unterstützung zu Hülfe. Bischof Marquard 1403 und Bischof Otto 1412 ertheilen jeder Seedorfs Wohlthätern vierzig Tage Ablass [89]).

Der Grossmeister der Lazariter zu Boigny hatte auch die Oberleitung über Seedorf und Gfenn. Wie er aber seine Pflichten und Rechte ihnen gegenüber ausübte, ist selten ersichtlich. Unordnungen und Missbräuche veranlassten den Generalcomthur Peter von Rüaux 1413, gegen Seedorf und Gfenn einzuschreiten. Spaltungen in der Kirche und kriegerische Zeiten in Frankreich und der Schweiz hatten allerlei Missstände wach gerufen, und bei der weiten Entfernung und Gefahr des Weges war es dem Grossmeister unmöglich gewesen, an Ort und Stelle zu kommen. Seedorf und Gfenn waren ohne Provinzcomthur. Da befahl Peter von Rüaux den Meisterinnen und Schwestern unter der Strafe des Ungehorsams einen guten und treuen Priester von gereiftem Alter und empfehlenswerthem Wandel als Bruder und Geistlichen der beiden Häuser aufzunehmen, ihm nach den Regeln des Ordens Kleider und ein grünes Kreuz auf dem schwarzen Mantel zu geben, auch die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams abzuverlangen und alsdann denselben binnen vier Monaten zum Pfleger der Häuser von Gfenn und Seedorf zu erwählen. Diesem ertheilt er zum Voraus die Bestätigung und Vollmacht, im Vereine mit den Meisterinnen die beiden Klöster nebst andern dazu gehörenden Orten, die zeitlichen und geistlichen Güter gleich den Personen beiderlei Geschlechts, ob sie Profess abgelegt oder nicht, zu regieren und zu erhalten, sowie alles Uebrige zu verrichten, was von Alters her zur Leitung der Häuser und zur Einrichtung des Ordens des hl. Lazarus gehört. Ueber seine Verwaltung soll er dem Grossmeister, seinem Abgeordneten oder den Meisterinnen jährlich Rechenschaft ablegen. Im Fernern gebietet der Generalcomthur, dass die

---

[89]) Geschichtsfreund XII, 32 und 36.

Meisterinnen der Häuser Gfenn und Seedorf einen tauglichen Priester des Lazariterordens haben sollen, der die Beichte der Frauen höre und sie von ihren Sünden losspreche. Ueberdiess wird dem ganzen Convent streng eingeschärft, die Regel des Lazariterordens zu halten, gemäss derselben in den Klöstern zu leben, ohne Noth sich nicht daraus zu entfernen, in weltliche Geschäfte ausserhalb der Häuser ohne Erlaubniss der Meisterinnen sich auf keine Weise einzumischen und in den Klosterkirchen täglich die Tagzeiten zu singen. Auch sollen die Meisterinnen und Frauen zum Zeichen der Demuth und des Gehorsams und weil sie sonst nicht für Lazariterinnen gehalten würden, auf dem Haupte einen schwarzen Schleier und auf dem schwarzen Mantel ein grünes Kreuz tragen. Für die begangenen Fehler und Sünden jeder Art — vorzüglich in Beziehung auf die Ordensregel — gibt ihnen der Grossmeister nach aufrichtiger Beicht und Reue Erlass und Lossprechung und gestattet ihnen, im Generalcapitel zur Ehre des Lazarusordens und zum Nutzen ihrer Häuser Statuten und Verordnungen zu erlassen. Endlich ist es der Wille des Grossmeisters, da er vielleicht wegen dringender Geschäfte die Häuser nicht jährlich visitiren könne, wie die Regel vorschreibt, dass sein Abgeordneter die gleiche Gewalt habe wie der Pfleger [90]).

Nur zwei Tage später, 10. December 1413, erlässt der Generalcomthur Peter von Rüaux abermals eine Urkunde darüber, dass er für Gfenn Agnes von Eitlingen und für Seedorf Catharina Bucklin zu Meisterinnen ernenne. Viele Bestimmungen der vorhergehenden Urkunde wiederholen sich. Er überträgt ihnen die Leitung der Häuser und Güter, gestattet ihnen die Aufnahme von tauglichen Mitgliedern, die Wahl eines Beichtvaters und ermahnt sie zu gutem Beispiel: presidere debent religiosis, non ut presint, sed ut prosint. Dann befiehlt er ihnen, dass sie vor versammelten Schwestern den Eid der Treue, des Gehorsams und der Ehrfurcht den Generalcomthuren gegenüber

---

[90]) Geschichtsfreund XII, 37.

leisten, wie dass sie sich verpflichten, die Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche in Gfenn und Seedorf treu und unverbrüchlich einzuhalten [91]).

Comthur Johann Schwarber.

Gemäss soeben gehörtem Befehl des Grossmeisters versammelten sich am 17. April 1414 die Schwestern Agnes von Eitlingen, Meisterin im Gfenn, und Katharina Bucklin, Meisterin in Seedorf (sie war schon am 3. April in Gfenn eingetroffen) [92]), nebst allen Conventfrauen dieser Klöster im Chore der Kirche von Gfenn und hörten daselbst, nachdem beim Glockenton die Gnade des hl. Geistes angefleht worden, die hl. Messe. Hierauf zogen sie sich in das Haus an einen abgesonderten, eigens dafür bestimmten Ort zurück und schritten alsdann zur Wahl eines Comthurs, wobei sich alle Stimmen auf den Bruder Johannes Schwarber von Eglisau, frühern Caplan zu Bülach und nunmehrigen Conventualen des Klosters im Gfenn, vereinigten. Als dieser die Wahl demüthig angenommen, ward er sogleich auf dem Hochaltar im Chore des Klosters vorgestellt und unter Absingung des «Te Deum» auf den Thron gesetzt. Der Propst des Augustiner-Chorherrnstiftes auf dem Zürichberg aber, Johannes, bekräftigte nebst dem öffentlichen Notar, Johannes Chun, und den dazu berufenen Zeugen, worunter die Leutpriester Johannes Basler in Dübendorf, Ulrich Brun in Schwerzenbach, Walther Kager in Maur und Ulrich Mulentümbel in Uster, die Richtigkeit der Wahl, indem sie dieselbe dem Volke verkündeten. Zuletzt geschah die Anfrage an sämmtliche Wahlberechtigte, ob sie der Wahl sich irgendwie widersetzen wollen; allein nach dreimaliger Aufforderung erklärte jede einzelne Wählerin sich damit einverstanden und gelobte, die Wahl genehm zu halten, nach den Ordensregeln dem Gewählten, als ihrem rechtmässigen

[91]) Geschichtsfreund XII, 40.

[92]) Geschichtsfreund XII, 42.

Obern, Gehorsam zu leisten, in allen erlaubten und ehrbaren Dingen zu willfahren, so weit die menschliche Gebrechlichkeit dieses zulasse und nichts weder selbst noch durch Andere dagegen zu versuchen [93]).

Die Blüthezeit von Seedorf und Gfenn ist längst vorüber; die Periode des Erblassens und allmählichen Absterbens hat bereits seit langem begonnen; nur einmal noch flackert die erlöschende Flamme hell auf. Mit Schwarber war ein Comthur an die Spitze getreten, der in edlem Streben nochmals versucht, neues Blut in die vertrockneten Adern zu bringen. Er mit seinem grossmüthigen Wirken tritt reliefartig aus dem Rahmen des fast verblassten Bildes hervor. Seine ganze Kraft setzt er ein, um die zwei Häuser wieder zu heben; er selbst geht mit dem opferwilligsten Beispiele voran; aber wo der Marasmus senilis angesetzt, da vermag sich kein frisches, junges Leben mehr durchzuarbeiten. Wo die Grundbedingungen, aus denen der Orden hervorgegangen, fehlen, da erlischt die Existenzberechtigung. Manchmal ist ein rascher Tod fahlem Absterben vorzuziehen. Schwarber ist in jungen Jahren verheirathet gewesen und hatte eine eheliche Tochter Anna [94]). Erst später ist er Priester geworden, ein Mann in geistlichen und weltlichen Dingen wohl bewandert. Wissenschaftlich war er sehr gebildet; reiche Lebenserfahrungen hatte er gesammelt. Als Priester stand er untadelhaft da; es zeugt von einem tief religiösen Zug, dass ein Mann, der mit Glücksgütern reich gesegnet, Vater einer liebenswürdigen Tochter, der Welt entsagt und dem Priesterthum sich weiht. Was Wunder, wenn bei seinem bescheidenen, vorsichtigen Charakter, bei seinem frommen, priesterlichen Lebenswandel, bei seinen vielseitigen Kenntnissen die Wahl als Comthur auf ihn fiel. Die Frauen hätten schwerlich

---

93) Urkunde vom 17. April 1414 im Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 111.

94) Urkunde vom 22. Juli 1424, Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 112.

einen bessern und tauglicheren Mann an ihre Spitze stellen können.

Seine erste Sorge ging dahin, die etwas zerrütteten ökonomischen Verhältnisse von Gfenn zu heben. Unter seiner beinahe dreissigjährigen Regierung hob sich das Kloster zusehends; nicht nur vergrösserte er seinen Besitz nach aussen, sondern auch im Innern ward die nöthige Ordnung hergestellt. Für ersteres sprechen eine Reihe von Vergabungen. Er selbst schenkte 1416 mit drei ihm anverwandten Conventschwestern, zwei Anna und Cæcilia Schwarber, dem Gotteshause Gfenn ein Mütt Kernen ewiger Gült ab des Schwarbers Gut zu Stadel[95]). Acht Jahre später bezeugt die Meisterin Regula Mænedorfin, dass er liegende Güter — und deren besass er sieben — zu Uster und ewige Gülten zu Bülach, Stadel und Eglisau, im Betrage von einundzwanzig und ein halb Mütt Kernen und fünf Viertel Roggen, geschenkt habe[96]). Schwarber hat eine Art Tagebuch hinterlassen, welches gegenwärtig das Staatsarchiv Basel birgt; darin hat er die Rechnungsablage, die Käufe, Lehen, Schenkungen und seine letzte Willensverordnung mit fester und sehr schöner Schrift theils auf Pergament theils auf Papier eingetragen. An St. Georgientag 1414 legt er die erste Rechnung vor und sagt, wie er bei seinem Amtsantritt das Kloster arm an Wein und Korn gefunden, ohne Geld, dass er nicht einmal im Stande gewesen, aus den Einnahmen die Conventschwestern zu erhalten. Er selbst legt das Nöthige zu[97]). Laut der zweiten Rechnung 1419 steht das Gotteshaus schon

---

[95]) Urkunde vom 24. Juni 1416, Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 112.

[96]) Urkunde vom 22. Juli 1424, Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 112.

[97]) Schwarbers Manuscript, Staatsarchiv Basel. Wie er in den Orden getreten, «sei das Gotzhus vast blösse und arm an win und korn, also dz der Convent nicht mal ufbracht möcht werden, ohne barschaft» etc. Ihm schuldet der Orden 1414 XII lib. ou XIII d. X müt kernen und I gn. III malter haber dz ich also bar dem gotzhus verlihen hab.

viel besser; es hat Korn, Hafer und Gerste in den Kästen und siebenzig Eimer Wein im Keller. Doch klagt Schwarber auch über harte Jahre, hart durch Misswachs, hart durch Krieg, wo des Gotteshauses Besitzungen verwüstet und verbrannt worden, in Folge dessen er mehrere Häuser habe bauen müssen. Auf eigene Kosten erstellt er für den Comthur ein neues, wohnliches Haus. An St. Erharts Tag 1423 erscheinen einige Herren des Raths von Zürich, und diesen legt er alle Rödel vor; sie geben über den jeweiligen Vermögensstand genauen Aufschluss [98]. Ebenso vernehmen wir daraus, dass er für vierzehn Frauen das Pfrundeinkommen zu besorgen hat. Des Comthurs Pfrund trägt jährlich ein: fünfzehn Mütt Kernen, neun Eimer Wein und neun lib. Denare. Seit seinem Eintritt in den Orden habe er auch zwei Steuern dem König, drei Steuern den Bischöfen und dem Capitel von Constanz und eine Steuer den Herren von Zürich bezahlen müssen. Hingegen habe er von dem Gotteshaus zu Seedorf hundertundzehn Gulden erhalten [99]. Aber auf seine Kosten sei er nach Paris und nach Boigny (Bongiak) zu dem obersten Meister geritten, habe dort die schuldigen neunundzwanzig Mark Silbers für das Gotteshaus

---

[98]) Der erste und älteste Rodel ist von 1295 und da ist die Summe aller Gülten und jährlichen Zinses 90 Mütt Kernen und 6 Viertel, 13 Malter Hafer und 1 Mt., 9 Mütt Roggen, 3 Schweine, 30 Hühner und 80 Eier.

Laut zweitem Rodel von 1359 waren 100 Mütt Kernen und 7 Mt., 14 Malter und 1 Mütt Hafer, 3 Mütt Roggen, 6 Viertel Erbsen I lib II ß dn., 34 Hühner und 300 Eier.

Laut drittem Rodel von 1395 waren 100 Mütt und 14 Mütt Kernen, 14 Malter und 3 Mütt Hafer, 2 Viertel Roggen, 4 lib und III ß dn., ein Schwein, 20 Hühner, 400 Eier, 4 Ael und 4 Juchart Reben.

Laut viertem Rodel von 1422 waren 122 Mütt Kernen, 24 Malter Hafer und 3 Mütt, 2 Viertel Roggen, XI lib. dn. on III ß, ein Schwein, 22 Hühner, 400 Eier, 4 Ael und 9 Jucharten Reben. Schwarber's Manuscript.

[99]) An anderer Stelle erwähnt Schwarber, dass er von den Frauen von Seedorf 14 Schiltfranken, 15 Tuggaten, 4 Bäbstlertuggaten, 40 Rinscher Gůldin und Berner blapphart erhalten habe.

bezahlt und erwirkt, dass die übliche jährliche halbe Mark Silber nur bezahlt werden müsse, wenn der oberste Meister oder sein Abgesandter bei ihnen erscheine. Ebenso habe er vom obersten Meister erwirkt, dass Lebende und Todte von Strafe und Bann losgesprochen worden, in die sie in Folge langjährigen Ungehorsams gefallen waren. Dies alles habe ihm grosse Arbeit und schwere Kosten, die er aus dem Seinen bestritten, verursacht. Die an St. Jakobs Abend 1429 abgelegte Rechnung gibt diese Aufschlüsse.

Wie sehr sich auch Schwarber die Hebung der Vermögensverhältnisse des Gotteshauses angelegen sein liess, so vernachlässigte er dennoch keineswegs die innere, geistige Entwicklung. Zur Hebung der Ordenszucht, zur Entfaltung religiösen und wissenschaftlichen Strebens, zu treuer Erfüllung der Ordenspflichten that er sein Möglichstes. Der sprechendste Beleg sind seine herrlichen Statuten und Ordenssatzungen, die er im Verein mit den beiden Meisterinnen, Agnes von Eitlingen und Catharina Bucklin, unterm 7. Mai 1418 erlassen.

Sie bedauren, dass die Spaltungen in der Kirche und die schlimmen Zeiten auch in ihrem Kreise arge Störungen verursacht, in Folge dessen sie während vielen Jahren ohne Comthur geblieben und manche Brüder und Schwestern das Ordenskleid zu tragen unterlassen und die Ordenspflichten zu erfüllen vergessen. Doch sei dies nicht mit Verachtung des Ordens, sondern aus Unkenntniss und Dummheit geschehen, was sie von Herzen bedauerten. Durch Gottes Güte geführt, durch das Gewissen gerührt und durch die Mahnungen trefflicher Männer bewogen, seien sie wieder zu ihrer Pflicht zurückgekehrt und durch den Generalcomthur Peter von Rüaux von allen Vergehen losgesprochen worden. Ebenso seien sie von ihm beauftragt worden, für ihre Häuser verpflichtende Statuten zu entwerfen. Diesem Rufe nachkommend und um künftigem Schaden und Aergernissen vorzubeugen, haben sie mit Gottes Hülfe diese Satzungen festgesetzt, die im Gewissen und eidlich verpflichten.

Vorerst solle alle Zeit an der Spitze der Brüder und Schwestern von Gfenn und Seedorf ein kanonisch gewählter Comthur stehen, der in zeitlicher und geistlicher Beziehung sie leite und ihnen vorstehe.

Wie ein Comthur gestorben und beerdigt worden, solle innert acht Tagen Seedorf die Anzeige gemacht werden, und die Meisterin solle mit einer oder zwei zur Wahl beauftragten Personen innert vierzehn Tagen in Gfenn erscheinen.

Die beiden Convente haben dann innert einem halben Jahre einen Ordensbruder zum Comthur zu wählen. Sollte kein tauglicher unter ihnen sein, so mögen sie einen tüchtigen Mann aus dem Ordens- oder Weltklerus, ja selbst einen Laien wählen. Ist die Wahl erfolgt, so soll noch ein Ordensprälat bezeichnet werden, der dem Ernannten — wenn er nicht schon Ordensmitglied — die feierliche Profess abnimmt, das Ordenskleid übergibt und den Eid leisten lässt. Darauf geloben Alle dem Comthur Gehorsam und Ehrerbietung.

Sollte innerhalb eines halben Jahres die Wahl nicht stattfinden, so geht das Wahlrecht an Propst und Capitel von Zürich über, die im Zeitraume von zwei Monaten einen geeigneten Comthur ernennen sollen. Die ihre Pflicht versäumenden Ordensmitglieder verfallen aber nach dem halben Jahre der Excommunication, wovon sie der neue Comthur, wenn sie Busse geleistet, absolviren mag. Der Comthur leistet dann feierlich den Eid, dass er die Ehre, den Nutzen und Vortheil der Häuser Gfenn und Seedorf stetsfort anstreben, die Mitglieder in Zucht und Ordnung erhalten, für's Zeitliche und Geistliche nach Ordens-Vorschrift sorgen und jährlich Rechnung ablegen wolle. Er verspricht, dass er der Häuser Besitzthum, Einkünfte und Rechte nicht ohne Capitels Wissen und Willen veräussern und ständig in Gfenn wohnen wolle. Es wird ihm ein Haus als Residenz angewiesen und ein genügendes Einkommen zugesichert. Sollte er verschwenderisch mit des Hauses Mitteln umgehen, so muss ihn die Meisterin ins Capitel rufen und innert acht Tagen müssen Comthur und Meisterin je zwei Männer aus

dem Chorherrenstift und dem Rathe in Zürich bezeichnen, welche die Sache zu untersuchen und zu entscheiden haben.

Das Stift Seedorf bezahlt dem Comthur Johann Schwarber jährlich hundertunddreissig Gulden. Hingegen hat er persönlich — wenigstens ein Mal in vier Jahren — oder durch einen Gesandten jährlich das Kloster zu visitiren, Generalcapitel dort zu halten, Vergehen zu bestrafen und die nothwendigen Anordnungen zu des Hauses Nutzen zu treffen. In Seedorf wird der Comthur kostenfrei gehalten und an seine Reiseauslagen werden vier Gulden entrichtet. Das Capitel mag einen Beichtvater aus dem Ordens- oder Weltklerus auf vier Jahre wählen, dem dann der Comthur die Genehmigung ertheilen mag.

Streitigkeiten zwischen dem Comthur und den Häusern soll, wenn nicht der oberste Meister selbst kommen kann, das genannte Schiedsgericht entgiltig entscheiden.

Die Meisterin, die Kellerin und die übrigen beamteten Schwestern werden vom Comthur und Capitel auf vier Jahre gewählt. Alle Ordensglieder haben täglich der hl. Messe beizuwohnen und die Tagzeiten gemeinsam in der Kirche zu beten. Bedingungen zur Aufnahme in den Orden: Jede Candidatin hat alle die seit altem üblichen Pflichten zu erfüllen; sie darf den Schleier und das Kreuz nicht eher erhalten, als sie genügend geprüft, im Lesen und Singen der Tagzeiten gehörig geübt, dem Comthur einen Gulden, der Meisterin zehn und jeder Schwester fünf Hallenser-Schillinge (solidos) bezahlt. Den Laienschwestern kann die Kenntniss des Lesens und Singens erlassen werden.

Wenn der oberste Meister oder ein Abgesandter von ihm im Kloster erscheint, so sollen sie freundlichste Aufnahme und freie Verpflegung finden und ebenso soll ihm — doch nur ein Mal im Jahre und nur wenn er erscheint — eine halbe Mark Silber entrichtet werden.

Da diese Satzungen im Auftrage des Generalcomthurs gegeben worden, so sollen sie für ewige Zeiten gelten und gehalten werden [100]).

---

[100]) Geschichtsfreund XIV, 219.

Wir ersehen aus diesen Statuten, dass Schwarber mit allem Ernst an die Erneuerung der Lazariterinnen ging, dass die Pflichten und Rechte des Comthurs genau bestimmt, sehen aber auch, dass die Verbindung mit der Generalcomthurei Boigny sehr lose geworden — war doch seit achtundfünfzig Jahren der Beitrag dorthin nicht mehr geleistet worden —, sehen, dass von eigentlichen Lazaritern so zu sagen keine Rede mehr und der Keim des Zerfalls schon seit langem gelegt worden.

Grossartige Vergabungen hatte Schwarber seit langen Jahren an Gfenn gemacht. Wie aber das Alter mit seinen Mahnungen an den Tod heranrückte, da nahm er durch grossmüthige Schenkungen auf die Ordensangehörigen und sein Seelenheil Bedacht. 1443 traf er durch eine Stiftung in der Kirche Uster folgende Verordnungen. Vorerst befahl er den Ordensgliedern des Hauses Gfenn nun und für alle Zukunft am nächsten Montag vor jeder Fronfasten mit vier brennenden Kerzen und dem Todtentuche auf dem Grabe vor dem Hochaltar eine Vigil für die Verstorbenen zu singen oder zu lesen und alsdann am Dienstag dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehre fünf hl. Messen darzubringen. Ferner verlangt er Gedächtniss und Fürbitte für den Stifter und Anheber des Gotteshauses, sich selbst, seine Eltern, Burcard und Agnes Schwarber und seine Familie, nämlich den Priester Conrad Schwarber, die Conventschwestern Anna, Anna und Cæcilia Schwarber, zwei Heinrich, Verena, Richenza, Johannes und Margaretha Schwarber und Catharina Herzog. Dafür vermachten er und die genannten drei Klosterfrauen nach ihrem Tode dem Gotteshause Gfenn Güter in Bülach mit einem jährlichen Ertrag von neun Mütt Kernen, die also vertheilt werden sollen: zwei Viertel Kernen den sämmtlichen Priestern zu Bülach, welche am 18. März das Jahrzeit mit einer hl. Messe begehen, zwei Viertel Kernen dem Kaplan des St. Nikolaus-Altars daselbst, ein Viertel Kernen armen Leuten zur Spende, ein Viertel Kernen der Kirche zu Bülach an ihren Bau und ein Mütt Kernen dem Leutpriester und den Kaplänen der Kirche zu Uster, wofür diese alljährlich auf den 10. März

die Jahrzeit des Bruders Johannes Schwarber und seiner Vorfahren begehen und am Dienstag vor jeder Fronfasten zwei Priester in das Gotteshaus Gfenn senden sollen; ferner je ein Viertel Kernen den Leutpriestern zu Fällanden und Wangen, ebenfalls zur Begehung des Jahrzeites des Comthurs, seiner Eltern und Vorfahren auf St. Gallus Abend. Beide haben sich überdies mit den zwei Priestern von Uster am Dienstag zu allen Fronfasten im Gfenn einzufinden und auch dort das Jahrzeit mit Messe und Gebet zu feiern; dafür soll der jeweilige Comthur und Convent den vier Priestern bescheiden zu essen und zu trinken und überdies jedem zwei Schillinge geben. Die Säumigen verlieren ihren Theil. Was die Güter noch weiter abtragen, sollen der Comthur und Convent gemein haben [101]).

Auch die Kirche Eglisau erfreute sich einer Stiftung der Familie Schwarber [102]).

Am 13. Mai 1443 macht der Comthur Schwarber, krank am Körper, aber bei gesundem Verstand, in Gegenwart des kaiserlichen geschwornen Notars, Johannes Fietz, und dreier Zeugen folgendes Testament. Zuerst empfiehlt er seine Seele dem Schöpfer des Himmels und der Erde, seinem Erlöser, dessen Mutter Maria und der himmlischen Heerschaar. Sodann vermacht er zehn rheinische Goldgulden jährlichen Zinses, die er von Rath und Gemeinde Zürich für sich und seine Tochter Anna, seines Bruders Tochter Anna und seines Oheims Tochter Cæcilia, Conventfrauen im Gfenn, gekauft, und zwar in dem Sinne, dass nach dem Hinscheide dieser vier Personen fünf Gulden Zins an Seedorf fallen. Dafür sollen zu ewigen Zeiten am fünften Tage jeder Fronfasten in der Klosterkirche drei hl. Messen gelesen und das Todtenofficium bei vier brennenden Kerzen und ausgebreitetem Todtentuch gebetet werden. Wenn aber der Convent in Seedorf diese Verordnungen nicht einhalte,

---

101) Urkunde vom 10. März 1443, Jahrzeitbuch Uster. Nüscheler, Gfenn 112.

102) Jahrzeitbuch Eglisau. Nüscheler, Gfenn 113.

die Ordensregel nicht beobachte oder das Volk von Uri die Güter des Klosters Seedorf wegnehme, so wird Comthur und Convent von Gfenn Vollmacht ertheilt, den jährlichen Zins von fünf Gulden ganz zu seinem Nutzen zu verwenden. Ferner sollen nach dem Tode Schwarbers die Schwestern Anna und Cæcilia jährlich an St. Markustag der Schwester Catharina an der Matt, Klosterfrau zu Seedorf, lebenslänglich zwei rheinische Goldgulden unter gewissen Bedingungen ausrichten. Der Comthur verlangt genaue Einhaltung seiner Verordnungen, wo nicht, solle das Testament seine Kraft verlieren und ungültig sein [103]). Er selbst hat in seinem Tagebuch sein herrliches Testament aufgesetzt und gedenkt dann auch noch dort des Spitals in Zürich mit zwei Pfund Heller, der Barfüsser mit drei Pfund an einen Bau, der Prediger in Zürich mit drei Pfund, der St. Johannes-Kirche in Fällanden mit ein Pfund, der Brüder in Schleiffenberg mit ein Pfund, der Brüder im Hard mit dreissig Schillingen und Anderer mehr.

Er trifft sogar Bestimmungen, wie und wo er begraben werden wolle. Man solle ihn vor dem Hochaltar im Chor zu Gfenn bestatten und in den Grabstein das flache Bild eines Priesters mit dem Ordensgewand hauen. Als Inschrift wünscht er «mit guten Buchstaben»: Obiit frater Johannes Swarber Commendator domorum in Gfenne et in Sedorf ordinis S^ti^ Lazari [104]).

Von nun an verschwindet Schwarber aus den Acten; es ist anzunehmen, dass er bald die gewünschte Ruhestätte im Chore gefunden habe. Damit ist auch das Bild eines Mannes gezeichnet, der kräftigst bestrebt gewesen, die ihm anvertraute Genossenschaft zu heben, und wenn ihm dies nicht nach Wunsch gelungen, so müssen wir es nicht ihm, sondern dem zersetzenden Hauche zuschreiben, der bereits wie blutvergiftend ins klösterliche Leben eingedrungen war. Nach seinem Tode mehren sich bald die Todeszeichen und bereits hört man leise die

---

[103]) Geschichtsfreund XII, 44. Nüscheler, Gfenn 115.

[104]) Schwarber's Manuscript, Staatsarchiv Basel.

Todtenglocke anzittern, die dem einst schönen, vielversprechenden Leben bald in die stille Gruft läuten wird. Habent sua fata libelli — et monasteria.

Ende der Lazariter-Häuser.

Von den drei alamannischen Provinzhäusern hat Schlatt zuerst ein Ende gefunden, fast zwei Jahrhunderte früher wie die beiden übrigen. Schon 1362 war es in Folge von Schulden zusammengebrochen. Dass es nicht ehrlos untergegangen, hat es der Johanniter-Commende Heitersheim zu verdanken. Bruder Conrad von Friesen und Schwester Ita von Wassen, beide aus dem Hause des hl. Lazarus zu Schlatt, treten Activen und Passiven mit Erlaubniss des General-Comthurs Johann Comitis an die Johanniter ab und sie selbst bitten um Aufnahme in diesen Orden [105]). Bischof Heinrich III. von Constanz bestätigte diesen Verkauf, und gerade aus dieser Bestätigungs-Urkunde ersehen wir die Gründe des Zerfalls. In harten Worten beklagt er sich über die schlechte Leitung der Comthuren, über die Uneinigkeit der Conventualen unter einander, Streitigkeiten und Unfriede mit den Dorfbewohnern, nennt aber auch die Unfruchtbarkeit der Besitzungen als Ursache; ebenso mag die Ueberhäufung mit Kranken beigetragen haben [106]). Am 19. April 1362 Morgens 6 Uhr fanden sich der kaiserliche Notar Renger von Leutkirchen, der letzte Comthur von Schlatt, Conrad von Friesen, und der Johanniter-Comthur, Theodor von Reppenbach, sammt Zeugen in der Klosterkirche zu Schlatt ein, und der Vertragsabschluss begann mit Aufzählung sämmtlicher Schulden

---

[105]) Urkunde von 1362, vigilia b. Jacobi Apostoli. Staatsarchiv Karlsruh. Gefällige Mittheilung von Archivs-Director Dr. von Weech. Poinsignon, Schau ins Land, Schlatt 14.

[106]) Urkunde von 1362, 5 Cal. Oct., Staatsarchiv Karlsruh. Gefällige Mittheilung von Dr. von Weech. Poinsignon, Schlatt 14.

des Lazariterhauses. Unter der langen Reihe der Gläubiger befanden sich sieben Klöster der Umgegend, mehrere Bürger von Freiburg, von Staufen, von Neuenburg, von Schlatt und Umgebung, der selbst tief verschuldete Graf von Freiburg und endlich der Grossmeister des Lazariter-Ordens selbst. Die Johanniter übernehmen den ganzen Besitzstand von Schlatt, versprechen hingegen die Gläubiger zu befriedigen, die Bewohner von Schlatt, Brüder und Schwestern, gleich Angehörigen des Johanniter-Hauses in anständiger Weise bis zu ihrem Lebensende zu erhalten[107]). Hiemit war das Schicksal von Schlatt besiegelt und der Convent nach einem bloss hundertzweiunddreissigjährigen Bestande aufgelöst.

In kurzen Zügen haben wir auch die Entwicklung von Gfenn verfolgt. Nach Schwarber's Tod sind es nur noch ökonomische Geschäfte, die erwähnt werden. 1486 ertheilt Zürich noch einen Steuerbrief zum Bau einer Kirche, die aber nicht ausgeführt wurde. Der alte gute Geist weicht immer mehr. Die Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams werden immer mehr vergessen. Auch hier ist es der Johanniter-Orden, der sich der Sinkenden noch annehmen will. Der Rath von Zürich verweist aber ernstlich dem Grafen Rudolf von Werdenberg, dem obersten Meister der Johanniter, seine Versuche. Er will die Umwandlung in Johanniter nicht gestatten. Doch Zucht und Ordnung verschwinden immer mehr. Zürich bestellt Comthure, welche den Besitzstand verschleudern; der Rath will innere Streitigkeiten schlichten, richtet aber wenig aus. Da kommt Zwingli's Lehre ins Land, und 1525 und 1526 werden alle Klöster allzu gründlich reformirt. Das Kloster im Gfenn wird wie alle übrigen zu Stadt und Land aufgehoben, der Besitzstand eingezogen, und die armen Frauen werden ihrem Schicksal überlassen[108]). So schwindet auch dieses Kloster vom zeitlichen Schauplatze; dreihundert Jahre hatte es bestanden.

---

[107]) Urkunde vom 19. April 1362, Staatsarchiv Karlsruh. Poinsignon, Schlatt 14.

[108]) Nüscheler, Gfenn 115 und folgende.

Kehren wir zu Seedorf zurück. Wenn die Kräfte schwinden, hört auch ein reges Leben auf. Schon seit langem haben wir von den eigentlichen Lazaritern nichts mehr gehört. Der zwischen den Frauen und Brüdern durch Vermittlung angesehener Männer des Landes geschlossene Vertrag sagt uns, dass das Ansehen und die Zahl der Ritter bereits gesunken waren. Seedorf hatte für sie wenig Bedeutung mehr; sie selbst waren ihrer eigentlichen Thätigkeit und Bestimmung entrückt. Währenddem die Frauen früher eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen, beginnen sie, seitdem die Brüder immer mehr vom Schauplatze treten, den Vordergrund einzunehmen. Wie das Gründungsjahr von Seedorf ein noch ungelöstes Räthsel ist, so lässt sich auch der Zeitpunkt, wann die Ritter Seedorf verlassen, nicht genau bestimmen. Die letzten ausklingenden Spuren von Brüdern finden sich noch in den Urkunden von 1403, 1404 und 1412. In der Ablassbulle von Bischof Marquard und Otto von Constanz und in dem Lehvertrag der Abtissin von Zürich, Anna von Bussnang, werden die Brüder noch erwähnt; hingegen richtet schon 1413 der Grossmeister sein Schreiben nur mehr an die Meisterin und die Frauen in Seedorf. Der letzte urkundlich nachweisbare Comthur von Seedorf ist Bruder Rudolf Walcher; er tritt in dem Pfrundvertrag von 1388 handelnd auf[109]). Die Wirksamkeit der Lazariter in Seedorf dehnt sich somit auf einen Zeitraum von circa zweihundert Jahren aus. Länger fristeten die dortigen Frauen ihr Leben. Wie dem thätigen Comthur Schwarber durch den Tod die Leitung und Hebung von Gfenn und Seedorf entrissen, fängt auch in Seedorf das thatenlose Alter an sich geltend zu machen. Von 1450 bis zum gänzlichen Erlöschen des Klosters hören wir sehr wenig mehr aus diesen immer stiller werdenden Mauern. Wohl versucht der päpstliche Nuntius Ennius Philonardus 1516 noch einmal das Interesse für Seedorf und Gfenn zu erwecken; er ertheilt den Wohlthätern dieser Klöster reich-

---

[109]) Geschichtsfreund XLII, 31.

lichen Ablass; aber der ersterbende Baum bringt es zu keiner neuen Frucht mehr [110]). Der in Gfenn weilende Comthur Johann Koller von Winterthur erlaubt den Schwestern in Seedorf 1516 die selbständige Wahl eines Beichtvaters [111]). Zwei Jahre später erneuert er noch die päpstliche Bulle von 1262, wodurch Seedorf von aller geistlichen und bischöflichen Gewalt befreit worden [112]). Aber alle Kraftmittel helfen nicht mehr. Seedorf theilt das Loos seiner zwei Schwestern. Schmid theilt mit, dass in der Pest von 1518 fünf Frauen gestorben und nur die Meisterin Apollonia Scheitler als einzig überlebende noch geblieben sei [113]). Nachdem auch sie den andern im Tode gefolgt — Todesjahr ist nicht sicher, wahrscheinlich 1538 — blieb Seedorf für lange verweist, öde und leer.

Neubelebung von Seedorf durch Benedictinerinnen.

Das Alte stürzt und neues Leben blüht aus den Ruinen. Lange Jahre — wahrscheinlich 31 — war alles Gebet und jeder Gesang im altehrwürdigen Kloster Seedorf verstummt. Kirche und Haus wurden so zu sagen herrenloses Gut. Wohl wählte die Regierung von Zeit zu Zeit einen Klostervogt, dem die Verwaltung der ausgedehnten Güter zustand; dass aber kein sorgsamer Haushalt stattgefunden, sagen zur Genüge spätere

---

110) Geschichtsfreund XII, 49.

111) Geschichtsfreund XII, 50.

112) Geschichtsfreund XII, 51.

113) Franz Vincenz Schmid, Geschichte des Freistaates Uri I, 42. Die Quelle, aus der er diese Mittheilung geschöpft, ist mir unbekannt. Das Todesjahr der letzten Meisterin und Ordensfrau, Apollonia Scheitler, wird verschieden angegeben. Schmid nennt ohne Quellenangabe 1526; Zurlauben in seiner Histoire de Seedorf 1528; im Necrologium steht ihr Todestag unterm VII Calend. Sept.: «Swoster Apolun Scheitler die letste klusterfrow MCCCCCXXXXXXIII»; doch ist diese Eintragung fast sicher die einer fälschenden Hand.

Klagen. Die Stürme des Reformations-Zeitalters hatten in unsern Landen manch schönen Erfolg. Männer standen an der Spitze der Regierung in Uri, denen es nicht nur um einen katholischen Namen zu thun war, sondern die durch ihr Leben und ihre Thaten bewiesen, dass sie dem Glauben der Väter treu ergeben. Gestehen wir es aufrichtig: der damalige Klerus in Uri stand vielfach weit unter seiner Pflicht; die Regierung war um Erhaltung des Glaubens mehr besorgt als sie; Beweis sind die vielen Ermahnungen und Strafen, welche die Väter des Landes über manch pflichtvergessenen Priester verhängen mussten[114]). Im ganzen Lande war kein Kloster mehr. Auf ihren Reisen nach Italien und Frankreich hatten die Herren kennen gelernt, welchen Werth gut geleitete Klöster haben. Manche Tochter aus den besten Familien verliess die Heimat, um ferne den Schleier zu nehmen. Wie lieb, wenn sie auch in nächster Nähe dem Herzensdrange genügen konnte.

Daher entschlossen sich einige edel denkende Männer an Papst Paul IV. zu gelangen mit der Bitte, er möchte das Kloster in Seedorf wieder ins Leben rufen. Landammann Caspar Imhof und Magnus Bessler schreckten selbst vor der weiten Reise nach Rom nicht zurück. Ihr Ansinnen wurde gnädig aufgenommen. Unterm 20. Juni 1559 erlässt Cardinal Michael Gheislerius, genannt Alexandrinus, im Auftrage des Papstes eine Urkunde, wodurch er auf den morschen, abgestandenen Baum in Seedorf ein neues, lebensfähiges Reis setzt. Auf die Bitten der Urner wird beschlossen, das Kloster wieder zu errichten. Aus dem Benedictiner-Convente zu Santa Maria de Claro bei Bellinzona sollen drei oder vier Schwestern genommen und nach Seedorf verpflanzt werden. Eine von diesen soll als Abtissin dem Kloster vorstehen und fünf Jahre im Amte bleiben. Nach dieser Zeit solle aber alle drei Jahre eine Wiederwahl stattfinden. Das Confirmations- und Visitationsrecht steht dem

---

[114]) Das «Annual miner Herren», Manuscript von 1553 im Staatsarchiv Uri, bringt traurige Beweise.

Bischof von Constanz zu. Die Abtissin mit Zustimmung der Mehrheit des Convents mag taugliche Novizen aufnehmen, jedoch nicht mehr, als das Kloster zu erhalten vermag. Die Würde einer Priorin und die übrigen Aemter mag die Abtissin mit Genehmigung der übrigen Frauen besetzen. Den Beichtiger mögen die Frauen mit Zustimmung des Bischofes von Constanz aus dem Welt- oder Ordens-Clerus frei wählen. Alle Freiheiten, Privilegien und Rechte, die der Orden des hl. Lazarus besessen, wie jene, die der Orden des hl. Benedict inne hat, sollen Seedorf wieder zuerkannt sein. Die Beschwerde, die auf Seedorf gelastet, Kranke, Fremde, Durchreisende gastfrei zu beherbergen, soll gänzlich aufgehoben, sogar verboten sein. Der Papst bittet und befiehlt, dass alle Besitzungen, in welcher Form sie sein mögen, die dem Orden des hl. Lazarus einst gehört, den Frauen wieder zugeeignet werden. Die Herren zu Altdorf sollen dafür ganz besonders Fleiss und Mühe verwenden. Zeitliche und ewige Strafe wird den Zuwiderhandelnden verheissen, Gottes Lohn den das Unternehmen Fördernden zugesichert [115]). Auf diesen päpstlichen Befehl hin verliess Martha Tartellina, Abtissin von Claro, mit einigen Schwestern ihr stilles Kloster bei Bellinzona und ging an die Neugründung von Seedorf, wo sie ebenfalls als auf fünf Jahre gewählte Abtissin die schwere Arbeit antrat. Die Behörden von Uri stehen den Frauen treu zur Seite. Laut Rathsbeschluss vom 5. October 1559 werden die Landammänner von Beroldingen und Niederhofen, Commissar Püntener, Johann Ræmy und Bernhart Steffen ernannt, dass sie den Klosterfrauen zu Seedorf bauen und behülflich seien [116]). Aus der alten Stiftung erhielten die Schwestern die vom Brande verschont gebliebenen Theile des Klostergebäudes, aber in zerfallenem Zustande, und etwas schlechten Hausrath, an Besitzungen die Klostermatte, die obere Matte und das grosse Ried, an

---

[115]) Das Original ist nicht mehr vorfindlich; eine deutsche Copie ist in Cysat's Manuscript, im Archiv Seedorf.

[116]) Rathsprotokoll im Archiv Uri.

Capitalien 9000 Gulden. Für die italienischen Frauen war es jedenfalls nicht leicht, sich in der deutschen Gegend und andern Verhältnissen zurecht zu finden; es lässt sich begreifen, dass sie sich wieder heim sehnten. Nachdem sie über zwanzig Jahre in Seedorf ausgeharrt, kehrten sie ums Jahr 1583 wieder nach Claro zurück[117]). Unterdessen hatten sich einige Töchter aus angesehenen Familien im Lande in Seedorf aufnehmen lassen; somit war der Fortbestand gesichert. Wohl mögen die guten Frauen oft mit Noth gekämpft haben; der Besitz der Lazariter war eben vielfach verschleudert worden. Hingegen finden wir auch bald wieder edle Männer, die sich wohlwollend der neuauflebenden Stiftung annehmen. Als grosser Wohlthäter erscheint 1593 Graf Eitel Friederich von Hohenzollern-Sigmaringen. Im gleichen Jahre schenkt auch Gardehauptmann Jacob Arnold in Bologna der Kirche nebst anderem ein werthvolles Gemälde. Noch gegenwärtig bildet es die Zierde des Hochaltars. Es stellt die Auferweckung der Lazarus dar und ist eine Arbeit des berühmten Bologneser-Malers Dionysius Calvar, bekannt unter dem Namen Fiamingo. Unter den Zuschauern im Bilde erblicken wir auch das Bild des edlen Gebers, in voller Rüstung, darüber prangt sein und seiner Gemahlin — einer Zum Brunnen — Wappen. An diesen Mann wenden sich auch 1602 die Frauen in Seedorf, dass er sich beim Papste für sie verwende, dass Einsideln sich des Klösterleins annehme und einen Beichtvater schicke[118]). Eine Katharina Arnold von Altdorf war als die erste Tochter aus dem Lande ins junge Kloster getreten und stand wiederholt, nachdem Frau Martha Tartellina nach Claro zurückgekehrt, als Abtissin an der Spitze; ob sie eine Schwester oder Tochter des edlen Wohlthäters gewesen, dürfen wir nur vermuthen[119]).

Nach päpstlicher Bestimmung war der Bischof von Constanz

---

117) Laut Mittheilungen aus Claro, Manuscript im Kloster Seedorf.

118) Brief vom 23. Nov. 1602 liegt im Klosterarchiv.

119) Fr. v. Mülinen, Helvetia sacra II, 91 und Notizen im Klosterarchiv.

Visitator des Klosters; darum wendet sich auch die Regierung von Uri 1614 an ihn mit der Bitte, weil der Weg zu den Capucinern so weit, möge er den Frauen bei schlechtem Wetter und in Krankheitsfällen erlauben, beim Decan und Pfarrer von Altdorf, Leonhard Fründ, die Beicht ablegen zu dürfen [120]). 1626 wendet sich die Abtissin Martha Püntener nach Rom um Gewährung der Rosenkranzbruderschaft für ihr Kloster; die Bitte wurde genehm gefunden [121]).

Wie das Kloster an Ansehen und Vermögen zunimmt, erwacht auch der Neid und eine vielfach allzu väterliche Fürsorge der Behörden. 1633 wird die erste Verordnung getroffen. Sie enthält aber derart die Klöster gegen alles Recht einengende Bedingungen, dass der päpstliche Gesandte, Graf Ranucius Scoti, ernstliche Einsprachen dagegen sich erlaubt und mit kirchlichen Strafen droht. Nun will der ersten Verordnung niemand mehr recht zu Gevatter stehen, und der Rath schickt eine Abordnung an den Nuntius, um mit ihm die Sache zu vereinbaren. Es werden nunmehr folgende Punkte für die Klöster Seedorf und Attinghausen festgesetzt. Sie sollen nicht mehr Besitzungen inne haben, denn um zwanzig Kühe und einen Ochsen überwintern zu können. An im Lande haftenden Capitalien sollen sie nicht mehr denn 2000 Gulden Zins besitzen; ein Mehr soll gestattet sein, wenn sie Schwierigkeit hätten, das Geld anderswo anzulegen. Die Ablösung der Capitalien mag nach Uebereinkommen stattfinden. Die Rechnungsabgabe möge nach altem Brauch gehalten werden. Die Aussteuer solle nach Uebereinkommen mit dem Kloster bezahlt werden. Auch auf Erbfall hin mögen Töchter aufgenommen werden. Vor dem Eintritt ins Kloster solle mit den Verwandten über die Aussteuer und Vermögensverhältnisse ein Abkommen getroffen werden; wenn dies nicht stattgefunden, so solle man nicht mehr zu geben verpflichtet sein, als die legitima, das ist den dritten Theil

---

120) Brief vom 17. Januar 1614 im Klosterarchiv.

121) Die Pergament-Bulle vom 1. März 1626 liegt im Archiv.

ihres Guthabens. In Kriegszeiten mögen die Klöster zu Steuern herbeigezogen werden. Die Aussteuer oder das Erbe soll nach dem Absterben der Frauen dem Kloster verbleiben[122]). Trotz dieser Vereinigung machte sich in Attinghausen und Seedorf bald wieder eine den Klöstern ungünstige Stimmung geltend. Man wandte sich klagend an den Landrath und drohte, vor der Landesgemeinde Hülfe zu suchen.

Vorab beklagen sie sich «höchlich», dass sie «stür und brüch», Kirchen, Pfründen, Priester-Stiftungen, Jahrzeiten und anderes mehr ohne die mindeste Hülfe der Klöster für alle Zeiten erhalten müssen, während doch die Klöster stets die Güter aufkaufen, bevor sie feil seien. Auf diese Weise können die Klöster leicht alle Güter in ihre Hand bringen, weil sie bei ihrem grossen Vermögen den Preis so herauftreiben, dass die Kirchgenossen nicht mehr mit ihnen concurriren können und bei diesem Zwang also «ufftrochnen» (auftrocknen) müssen. Ferner verlangen die Kirchgenossen, dass die Klöster nicht immer die hintersten Capitalien auf den Gütern erwerben dürfen, um dann unter dem Vorwand, sie seien ihnen zugefallen, die Güter bei Auffällen in ihre Hand zu bringen. Im Uebrigen mögen die Klöster die zwanzig Kuhessen halten, aber dieselben nicht in ihren, sondern in andern Gemeinden aufkaufen, bis sie die gesetzliche Zahl haben. Der Allmend aber sollen die Klöster ihr Vieh unschädlich halten. Die von Seedorf hätten sich um so mehr zu beklagen, weil drei einzige Güter übrig seien, welche verkäuflich werden können und auf diese habe das Kloster auch schon beide Augen gerichtet. Lasse man ihnen auch diese noch, so werden alle Güter in der Gemeinde entweder dem «Proischen Fidei-Commiss» oder dem Kloster oder dem Balanggen (ein Bach) gehören, und die Seedorfer können als Beisassen von Haus ziehen. Man möge erwägen,

---

[122]) Landesraths-Erkanntnuss von 1633, 1637, 1638 und Convention von 1637. Archiv Seedorf. Näheres darüber auch im Geschichtsfreund XXXVII, 52.

welche Unordnungen daraus entstehen würden. Dass die von Attinghausen mit ihrem Kloster mehr als genug beschwert seien, sei bekannt. Zum Ueberfluss erinnere man noch daran, dass das Kloster über vierzig Personen jährlich aus ihren eigenen Bannwäldern mit Holz versehe, wodurch die Wälder gemindert würden [123]). — Diese Beschwerde gibt ein Stimmungsbild gegen die Klöster aus damaliger Zeit. Die Eingabe, welche 1650 stattgefunden, fand wenig Anklang, wurde vom Landrath an eine mehr als zwanziggliederige Commission gewiesen und erst Ende Juli 1653 beantwortet. Die Klagen wurden meistens als unbegründet befunden. Man hätte eben zu gerne von den Klöstern Vortheile gezogen, aber ihnen keine gelassen. Am 9. Mai 1660 erst wurde die Nachgemeinde darüber schlüssig, und die Artikel von 1636 wurden unverändert bestätigt [124]). Die neidischen Gelüste ruhten aber noch nicht; im Mai 1664 kam sogar ein «Siebengeschlecht» an die Nachgemeinde und brachte wieder die alten Klagen vor. Man gewährte nach beiden Seiten. Die alten Satzungen wurden bestätigt, aber strengste Einhaltung beschlossen [125]). Die alte Angelegenheit taucht noch einmal auf. 1704 erscheint wieder ein «Siebengeschlecht» an der Nachgemeinde im gleichen Sinne wie früher. Kurz und bündig wird es abgewiesen: man könne und wolle die verbrieften Rechte nicht ändern; es solle beim Alten bleiben [126]). — Ein gewisses Proletariat bleibt sich überall und zu allen Zeiten gleich; der Besitz Anderer reizt anstatt zu Arbeit und Erwerb zu Missgunst und Tagdieberei. Am guten Willen, den Klöstern, wie sie zu grösserm Besitz gelangt, möglichste Lasten und Einschränkungen aufzuerlegen, fehlt es im Verlaufe des siebzehnten Jahrhunderts nicht. Dem wiederholten Verwenden der päpstlichen Gesandten gelang es, bei den Behörden eine gerechtere

---

[123]) Geschichtsfreund XXXVII, 53 und Archiv Seedorf und Geschichtsfreund XXXVII, 70.

[124]) Die Beschlüsse der Commission sind im Archiv Seedorf.

[125]) Erkanntnuss der Nachgemeinde vom 11. Mai 1664. Archiv Seedorf.

[126]) Erkanntnuss der Nachgemeinde vom 12. Mai 1704. Archiv Seedorf.

Stimmung wach zu rufen. Fragen wir nach dem wirklichen Vermögenstand von Seedorf, so nennt uns die amtliche Schatzung von 1653 Gulden 36,840 [127]). Ausser diesen kleinlichen Reibungen kommt das Kloster mit der Aussenwelt wenig in Berührung. Die Regel des hl. Benedict will das innere, geistige Leben und nicht den Verkehr nach Aussen gepflegt wissen.

Die Bischöfe von Constanz scheinen nie eine besondere Vorliebe für die Urkantone gehabt zu haben; auch die Reise nach Seedorf, welches unter ihrer Jurisdiction stand, wird ihnen wohl zu beschwerlich vorgekommen sein. So finden sich denn auch als Visitatoren des Klosters bis 1640 die Aebte von Muri. Sie geben 1634 den Frauen Statuten [128]). Mehr Interesse nahm der päpstliche Nuntius an dem Kloster. Graf Ranucius Scoti ist stets bereit, entstandene Uebelstände zu heben; so hilft er zur Versetzung der missbeliebig gewordenen Abtissin Clara Grunerin nach Hermetswil und lässt eine Neuwahl treffen. Ernste und doch liebevolle Ermahnungen richtet er an den ganzen Convent und trifft besonders hinsichtlich der Clausur treffliche Verordnungen [129]). Wie Muri 1640 auf das Visitationsrecht in Seedorf verzichtet, wendet sich Scoti im Verein mit den Behörden von Uri nach Einsideln, um den dortigen Abt zur Uebernahme dieses Amtes zu bewegen. Seiner Bitte wurde Gehör gegeben [130]). Abt Placidus tritt in lebhaften Verkehr mit den Behörden von Uri und dem Kloster. Für letzteres entwirft er 1644 neue Satzungen [131]). Bisher war die Wahl

---

[127]) In den Beschlüssen der Commission von 1653. Archiv Seedorf.

[128]) Statuten für Seedorf von Abt Johann von Jost Muri vom 18. April 1634. Manuscript im Archiv Seedorf.

[129]) Brief des Nuntius Scoti vom 12. Juni 1635 und 18. Januar 1639. Archiv Seedorf.

[130]) Muris Verzicht, Brief vom 2. Sept. 1640. Einsidelns Annahme, Brief von 1640. Archiv Seedorf. Einsidelns Annahme, Brief vom 23. Oct. 1642. Archiv Uri.

[131]) Satzungen des Abtes Placidus von Einsideln für Seedorf vom 21. Januar 1644. Manuscript im Archiv Seedorf.

einer Abtissin nur auf drei Jahre erfolgt; Missstände, die sich dabei zeigten, veranlassten die Regierung von Uri im Verein mit dem Abt von Einsideln, an den Nuntius zu gelangen, die Ernennung einer Abtissin möchte auf Lebenszeit erfolgen. Durch Schreiben von Cur und Luzern aus gewährt der Nuntius Boromeus 1655 diese Bitte[132]). Die erste auf Lebenszeit gewählte Abtissin war Maria Cunigunde Schmid[133]). Noch oft gelangen Uris Behörden nach dem Tode eines Abtes an den neuen Abt von Einsideln, dass er die Visitation in Seedorf beibehalten möchte, und bis auf den heutigen Tag ist es zum grössten Nutzen des Klosters dabei geblieben.

Als geschäftskundige Abtissin zeichnete sich im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ganz besonders Maria Johanna Cæcilia Zumbach aus; sie stand dem Kloster vor vom 31. Mai 1635 bis im November 1645. Ernstlich suchte sie der Noth des Klosters zu steuern, legte ein geordnetes Rechnungswesen an; ihre Bücher sind noch erhalten. Von ihr stammt auch das neue Nekrologium. Sie reist selbst bis ins Elsass, um das Erbe der Schwester Anna Barbara von Andlaw abzufordern. Klug berechnend legt sie einen Theil des Vermögens ausser Land an und kauft von Carl Imhof 1637 den 8. December um 1400 Gulden die Vogtei zu Wolenswil im Kanton Aargau[134]).

---

132) 5 Briefe, alle vom Jahre 1655, liegen darüber im Archiv Seedorf, einer vom 25. Aug. vom Decan in Einsideln an Uri, dass der Nuntius zur lebenslänglichen Abtissin-Wahl geneigt sei, wenn Uri ihn darum ersuche; einer von Abt Placidus vom 26. Sept. an Rath in Uri, dass letzterer sich an den Nuntius wende; ein dritter der Regierung von Uri an Nuntius und zwei von Nuntius Friederich Boromeus vom 11. Oct. aus Cur und vom 27. Oct. aus Luzern, dass er die Bitte gewähre.

133) Elections-Bulle vom 13. März 1661. Archiv Seedorf.

134) Ueber die Vogtei Wolenswil liegt ein ganz interessantes Urkundenmaterial im Archiv Seedorf. Von 1429 an bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts können wir all die Besitzer und Kaufverträge verfolgen, wer und wie die Vogtei Wolenswil inne gehabt. Bis 1600 werden die Urkunden allmälig im Geschichtsfreund veröffentlicht.

Zum Einzug sendet sie ihren Vogt hin. Der jährliche Ertrag ist 13 Mütt Roggen, 13 Schilling Heller und die Vogthühner. Im Jahre 1658 zog Cæcilia Zumbach nach Frauenalb, um das dortige Frauenkloster wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen, wo sie 1670 als Priorin starb. — Von den Gebäuden, welche einst die Lazariter bewohnt, ist jetzt nichts mehr erhalten, weder Kirche noch Kloster. Ob die Angabe der Sage richtig, dass es von den Schotten verbrannt worden, ist nicht zu erhellen. Erdschürfungen weisen auf einen Brand hin; die Urkunden sagen nichts. 1606 wurden die ersten Neubauten vorgenommen. Bei den Grabungen zum Fundament wurden bedeutende Funde gemacht. Man stiess auf eine Gruft. Nicht nur Knochen fanden sich, sondern auch werthvolle Sachen: Schwerter, ein Ring und die ältesten Urkunden des Ordens, das Nekrologium, ein Messgewand und anderes mehr. Man scheint in Zeit der Gefahr die Sachen dort verborgen zu haben.

Auf die Spukgeschichte, die sich gerade damals abspielte und nicht nur in Seedorf, sondern auch nach aussen bedeutendes Aufsehen erregte, trete ich nicht ein. Gelehrte geistlichen und weltlichen Standes, auch der Stadtschreiber Cysat von Luzern, der diesen Vorfall ausführlich beschreibt, kommen desswegen nach Seedorf. Selbst das Gutachten einer Universität wurde eingeholt. Geistererscheinungen und eine besessene Klosterfrau spielen dabei die Hauptrollen [135]). — Damals wurde der östliche Flügel begonnen. Unter der Abtissin Maria Cæcilia Püntener wurden dann die Klosterbauten in den achziger Jahren weiter geführt. Geldmangel hatte die frühere Vollendung verhindert.

---

[135]) Cysat behandelt in seiner Geschichte von Seedorf diesen Vorfall. Mit Unrecht nennt man das Manuscript Geschichte von Seedorf. Den Hauptinhalt bildet die Spukgeschichte; dann folgen eine Abschrift des Nekrologiums und der Statuten. Die Eintragung der Urkunden Seedorfs ist von anderer Hand geschehen, entweder von Franz Vincenz Schmid, dessen Schrift mit dieser viele Aehnlichkeit, oder wahrscheinlicher von Jos. Ant. Püntener, der 1780 Klostercaplan von Seedorf gewesen.

Gar baufällig und klein war die Kirche. Aber woher Geld nehmen? Das Klostergebäude hatte alle Quellen erschöpft. Da zeigte sich ein hochherziger Wohlthäter des Klosters. Caspar Barmettler, Pfarrhelfer in Beckenried, anerbot sich aus seinen Mitteln ein würdiges Gotteshaus zu erbauen. Johann Jacob Scolar, Pfarrer in Bürglen, wurde als Bauherr erbeten. Durch den Bau der Kirche in Bürglen, sowie des westlichen Flügels in Seedorf hatte er sich als tüchtigen Architekten erprobt. Das schmucke Kirchlein ist ein neuer Beweis seiner Tüchtigkeit. Am 14. September 1696 wurde durch den Abt von Einsideln, Raphael Gottrau, der Grundstein gelegt, und sein Nachfolger, Abt Maurus von Roll, konnte am 21. October 1699 die Einweihung des Gotteshauses vornehmen. Welch eine Freude für die frommen Schwestern und den edlen Stifter in einer so herrlichen Kirche Gott dienen zu können. Vor dem Hochaltare hat auch Barmettler wohlverdient seine Ruhe gefunden 1703.

Damit sind wir im achtzehnten Jahrhundert angelangt. Würdig ihrer schönen Aufgabe führen die Frauen ein stilles, gottgeweihtes Leben fort. Keine nennenswerthen Ereignisse spielen sich da ab. Vor den Schrecken des Krieges fliehende Schwestern aus fremden Klöstern suchen ab und zu ein Asyl in Seedorf. 1703 kommen Frauen aus dem Olsberger, 1712 Frauen aus dem Au-Kloster bei Einsideln. 1765 weilt General Reding von Schwyz mit seiner Frau ein ganzes Jahr im Kloster, flüchtig vor Verfolgung. Nur eine Episode dieses Jahrhunderts ist noch erwähnenswerth. Die französische Revolution mit ihren Schrecken pocht an den Schwellen der einsamen Klosterpforte.

Der Schluss des achtzehnten Jahrhunderts wurde auch für das stille Kloster ein höchst tragischer. Tage des Schreckens, wilder Aufregung, höchster Gefahr brachen über die in stiller Einsamkeit betenden Klosterfrauen herein. Das blutige Drama der französischen Revolution erzählt uns die Geschichte; was auch die Schweiz, speciell der Kanton Uri gelitten, uns berührt nur das Schicksal des Klosters.

Nachdem die würdige Abtissin Maria Josepha Salesia Reding am 30. März 1797 das Zeitliche gesegnet, trat Maria Clara Isabella Fornaro aus Rapperswil an die Spitze des Convents. Eine schwierige Stellung in so verhängnissvollen Zeiten. Am 12. Februar 1798 wurde in Uri die neunte und zehnte Kriegsrotte aufgeboten und zum Abmarsch nach Bern beordert. Das Kloster musste auch seinen Mann stellen, dem fünf Dublonen und die Ausrüstung bezahlt werden mussten. Noch schmerzlicher musste das Kloster empfinden, dass sein Caplan, Joseph Maria Imhof, als Feldprediger mitziehen musste. Am 10. März kehrte diese Mannschaft wieder unverrichteter Dinge heim. Immer mehr zeigten sich die Vorboten des Sturmes. Vor den Franzosen fliehend, suchen vier Frauen des Klosters Hermetswil am 8. März im Kloster Seedorf Schutz; erst im April wagen sie wieder die Heimkehr. Am 9. und 20. April waren in Uri stürmische Landesgemeinden; an letzterer erfolgte die Kriegserklärung gegen die Franzosen. Sofort rückten vier Rotten aus; unser Kloster hatte da bedeutende Einquartirung und vier Knechte wurden zu den Waffen gerufen. Ebenso musste es einen Mann ausrüsten und selbem 156 Gulden bezahlen. Neue Flüchtlinge stellten sich aus dem Kloster von Stans in Seedorf ein. Am 7. Juni wurde auf Befehl des Directoriums durch Carl Anton Arnold eine Schätzung des Klostervermögens vorgenommen und auf 30,300 Gulden taxirt. Nach dem schrecklichen Ueberfall von Nidwalden flüchteten sich wieder Viele von dort nach Seedorf. Selbst mehrere Patres aus Einsideln trafen in eiliger Flucht in Seedorf ein, weilten aber nur einen Tag dort, indem sie sich nach St. Gerold im Vorarlberg begaben. Schwyz war gefallen; nun kam die Reihe an Uri. Am 26. September wurde in Altorf, am 1. October in Seedorf der Freiheitsbaum aufgerichtet. Am 13. October rückten 1000 Franzosen in Uri ein; 30 Mann wurden bis am 22. October in Seedorf einquartiert. Schon am 15. folgten weitere 1400 Mann, die alle Mannszucht bei Seite setzten. Ständig folgen bis im Juni 1799 neue Truppen; eine Brigade löst

die andere ab, und die ganze Zeit über liegt im Kloster eine bedeutende Besatzung. Viele Officiere und selbst General Lecourbe schlagen dort ihr Quartier auf; wiederholt rücken 300 bis 600 Soldaten im Kloster ein. Die Leute wollen gegessen haben; Fleisch, Wein, Schnaps, Brod und Käse, alles wird aufgezehrt, und wird nicht alles gutwillig gereicht, so nimmts die rohe Gewalt. Nebstdem hält das Kloster ein ständiges Lazareth, und manchmal sind es die armen Verwundeten, die bei neu einbrechenden Horden für die armen Frauen ihre Fürbitte einlegen. Es ist ein fortwährendes Hin- und Herwogen von Truppen. Wiederholt heulen die Sturmglocken; oft lodern die zum Aufbruch mahnenden Wachtfeuer auf den Höhen; der Sturmbote kommt Nachts gelaufen und ruft: «Steht auf, wer aufstehen kann, der Feind kommt»; die Thäler erfüllt unheimlicher Kanonendonner; von den Felswänden hallt das Gewehrknattern wieder; dazwischen geht der schöne Flecken Altdorf in Flammen auf; Verwundete werden ins Kloster gebracht, Todte hier zur Ruhe bestattet; mehrere Male drohen wilde Rotten den rothen Hahn aufs Kloster zu setzen; die Ställe werden geleert, die Vorrathskammern geplündert; selbst die Knechte des Klosters fliehen, und dennoch bleiben die muthigen Frauen auf ihrem Posten. Im Kloster wollen sie leben, dort sterben. Der Feind selbst kann diesen Frauen die Achtung nicht versagen. Mehrere Officiere, französische und kaiserliche, stellen ihnen die glänzendsten Zeugnisse aus. General Lecourbe selbst lässt ihnen danken für die freundliche Aufnahme, die er und seine Truppen im Kloster gefunden. Die Barmherzigkeit und Tugendhaftigkeit dieser Frauen wird allgemein gelobt. Wie oft kommt ein Bote von höhern Offizieren aus umliegenden Orten geschickt, der flehentlich um Lebensmittel bittet, und der Bote kehrt mit Dankbriefen und neuer Bitte wieder. Monate lang wogt der Kampf hin und her; die Franzosen rücken ein und besetzen das Kloster; da läuten die Sturmglocken; der Landsturm wird aufgeboten; der Feind wird vertrieben, um gleich nachher wieder mit um so grösserer Macht einzubrechen.

Russen und Oesterreicher kommen und säubern das Land auf einige Tage von den Franken. Alle diese verschiedenen Truppenkörper schlagen im Kloster ihr Lager auf; bald ist's Hauptquartier, bald Lazareth, bald Gefängniss. Wieder nach einem Gefecht bringen die Bauern den französischen Commandanten, viele Soldaten und sieben Herren von Altdorf als Gefangene ins Kloster. Für Alle muss das Kloster für Speis und Trank aufkommen. Dazwischen kommen Schaaren von Flüchtigen aus Unterwalden, Schwyz und Zug und suchen im Kloster ein gastlich Obdach. Und wie Altdorf niedergebrannt, da suchen wiederum die armen Abgebrannten Unterkunft in des Klosters Räumen. Muthig trotzt die Abtissin allen Gefahren; sie hilft, wo sie helfen kann; so lange sie etwas hat, stillt sie den Hunger von Freund und Feind. Ist es zu verwundern, wenn das Kloster an diesen Schreckensfolgen bis auf unsere Tage zu tragen gehabt. Es seufzte seitdem unter einer bedeutenden Schuldenlast[136]). Und doch bei all seiner Armuth hatte es immer wieder ein mitleidig Herz für alle Noth.

Möge das stille Haus am harten Berg noch lange blühen; die werkthätige Liebe zu Gott und den Menschen möge den alten Baum stets jung und frisch erhalten. Das Kloster in Seedorf hat eine ruhmreiche Vergangenheit von über 600 Jahren hinter sich. Möge auch in Zukunft ein freundlicher Stern über dem stillen Heim gottgeweihter Nonnen leuchten.

---

[136]) Eine Schwester führte über die stürmischen Tage der Revolution ein Tagebuch, und diesem wurden die Mittheilungen entnommen. Manuscript im Archiv Seedorf. Ebenso liegen dort noch eine Anzahl Briefe von französischen und kaiserlichen Officieren, Bitt- und Dankschreiben. Der Brief von General Lecourbe mag als letzte Beilage folgen.

Schluss.

Noch ein Wort zur Sage. Nach Durchforschung des ganzen Urkunden-Materials ist es möglich geworden, auch der Sage gegenüber einen festen Standpunkt einzunehmen. Ziemlich klar liegt vor Augen, wie das duftige Gebilde entstanden. Einen bedeutenden Kern Wahrheit schliesst die Sage ein, um den die Dichtung ein sinnig Gewebe gesponnen.

Ritter Arnold von Briens steht als Gründer fest; nicht nur den Frauen, sondern vor allen den Rittern des hl. Lazarus hat er hier ein klösterlich Asyl gebaut. Die Kaiser haben seiner Stiftung ihr Wohlwollen bewiesen; die Päpste dem Orden überhaupt hohe Gunst erzeigt. Die erste Sage hat somit einen festen geschichtlichen Hintergrund.

Wie steht's um den zweiten Theil der Sage, mit König Balduin? Als directer Gründer von Seedorf gehört er vollständig der Mythe an. Balduin VII. war von Jugend auf aussätzig, kam nie ins Abendland und starb mit einundzwanzig Jahren als König von Jerusalem am Aussatze. Wilhelm von Tyrus erzählt uns ausführlich und aus eigener Anschauung seine Lebensschicksale. Und doch liegt auch hier dem Rauch ein Feuer zu Grunde. Balduin hat zwar weder die Lazariter, noch weniger Seedorf ins Leben gerufen; aber er hat das Bäumchen durch seine thatkräftige Unterstützung im hl. Lande zur Blüthe und Grösse gebracht. Er war ein Genosse der als Parias gemiedenen Aussätzigen; ist es zu verwundern, wenn er der Aermsten sich erbarmte? Als Vater der Lazariter darf man ihn bezeichnen. Zudem hat Sigfrid von Slatte in seinen Statuten von Seedorf kurz die Entstehungsgeschichte des Ordens erwähnt und da Balduins ganz besonders gedacht. Ein flüchtiger Blick möchte sogar glauben lassen, Sigfrid erzähle nur von Seedorf und nenne Balduin als dessen Gründer, während genaueres Studium erkennen lässt, dass es sich um die Entstehung des Ordens überhaupt handelt. Was Wunders, wenn im Laufe der Zeiten der Grossvater auch zum wirklichen

Vater der Kleinkinder umgewandelt, Balduin somit als Mitgründer der Lazariter in Jerusalem auch zum Stifter von Seedorf gestempelt worden.

Um diese festen Punkte hat dann die Zeit ihr duftiges, luftiges Gewebe gewirkt. Und zwar sehen wir hier eine sehr späte Sagenbildung. Glauben wir den spätern Abschriften, so hat Peter Jauch in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die Sage ins Leben gerufen. Zeitgenössische Beweise haben wir keine; Cysat erwähnt 1606 noch nichts davon. In der ältesten bekannten Fassung stammt sie aus den dreissiger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts. Landschreiber Zum-Brunnen, welcher der Abtissin Cæcilia Zumbach die Rechnungsbücher erstellt, hat sie geschrieben; in wie weit seine Behauptung richtig, er habe sie einer Schrift Peter Jauch's entnommen, lässt sich nicht mehr ermitteln. Seedorf war kurz vorher zum zweiten Mal erstanden; junges Blut drängt zu schneller Entfaltung und die Sucht nach einem berühmten Stammbaum lebte auch schon damals. So mag Balduin per fas et nefas zum Stammvater von Seedorf erkoren worden sein. Im Kloster hat sich die Sage schnell eingelebt und ist zu einer Tradition geworden, an der man auch heut zu Tage noch zähe und liebevoll festhält. — Mögen die guten Frauen sich trösten: eine ruhmreiche Geschichte, wie sie in Wahrheit vorliegt, ein Leben, das eine ständige Fortsetzung von edlen Thaten, ein wahrhaft monastisches Wirken und Dasein, ist mehr werth als ein erdichteter Stammvater.

Der edlen und würdigen Abtissin, Bernarda Sax, sei aber auch noch zum Schlusse der verbindlichste Dank ausgesprochen, dass sie so zuvorkommend die Archive des Klosters erschlossen und dadurch diese Arbeit ermöglichet hat.

Anhang.

1. Aelteste Fassung der Sage über die Gründung von Seedorf.

Im Klosterarchiv sind drei Abschriften dieser Sage vorhanden; zwei sind der Schrift nach von Landschreiber Zum-Brunnen geschrieben. Eine bildet einen Nachtrag in Cysat's «Seedorfischer Histori»; die andere ist in losen Blättern vorfindlich. Die dritte Copie ist von etwas späterer Hand in ein Heft eingetragen. Zum-Brunnen selbst führt sich nur als Copist und nicht als Verfasser der Sage ein; als solchen nennt er den Klostervogt Peter Jauch, der in den Jahren 1554 und 1555 dieses Amt bekleidete. Das «Annual miner Herren», angefangen 1553, Manuscript im Archiv Uri, bemerkt: am 6. Mai 1554 wurde Jung Vogt Jouch zum Klostervogt zu Seedorf erwählt.

Jauch's Original ist nicht mehr vorhanden. Zurlauben will es noch gesehen haben; er sagt in seiner Histoire des Commanderies Royales de l'ordre militaire et Hospitalier de saint Lazare de Jerusalem à Seedorf et à Gfenn en Suisse, Manuscript in der Kantonsbibliothek Aarau: l'ouvrage de Jauch est conservé à Seedorf. — In etwas veränderter Form findet sich die Sage abgedruckt in Usteri's Dichtungen, Berlin 1834. III, 185—192. Von daher hat sie Arnold Nüscheler in seine Abhandlung «Die Lazariter-Häuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt Kt. Zürich» hinübergenommen, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. IX.

Usszug und Abschrifft, uss uralltten HistoriBüecheren von Cronicken gezogen. Von grundtlichem anfang und Stifftung dess Gnadenrychen orthes und Klosters St. Lazari In Seedorff etc. uss einem uralten geschribnen büechlj welches durch Petter Jouch domal Kloster Vogt ussgezogen unnd geschryben: von wort zu wort mit Thrüwen hie abgeschryben. Ist auch zu beklagen, dass uss gemeltem büechlj, etliche blätter Im Anfang durch hinlässigkeit verderbt und usszerrt worden; dass Überig luth wie volgt.

Alss dass Heilig Land erobert, zug der christlich graf Arnold von Prientz von dem Heiligen Land hiedurch widerum heümb im jahr 1197 (eine andere Copie hat 1099) (wie in seinem eignen mit hand geschribnen schriften zu finden ist) welcher hier an diser staatt ruohete, die weil

er sehr mied vom reisen wahr, und setzte sich nieder mit seinen gefehrten under einem palmen-boum, und entschlief auss schickhung Gottess einess sanften schlaffs. In dem imme ward gezeigt ein gesicht, und sahe für ihn gehen ein schaar jungfrauen gar schöner gestalt: Ihre kleyder wahren von mancherlej farben der schönsten bluomen geziert, mit silber und gold durch einandern köstlich gewürckht, guldene krentzlin oder cronen auf ihren heübteren tragende, under welcher schaar ein überauss schöne zierlich-wohl gestalte-köstlichist-bekleyte jungfrau gieng, thrug ein schön-wunderlieblich-kündlin in ihren armben, vor solcher sich die andern jungfrauen alle gar tugentlichen neigten. Dise jungfrau mit dem kündlin (wie der graf allselbst schriftlich gar schön beschreibt) setzte sich in ein sessell, den ihr die engel vortruogen, und nam dass kündt vor ihr nider mit grosser ehrenbiethung, küssen dem kündlin seine füesslein, von disem dass kündlin ein grosse freüd erzeigt, gegen jeder besonder sy anlächlent, und küsste. Etliche jüngling die bey seithen der jungfrau stuonden, rüoften ihme also: Arnolde! achte fleissig auf diss gesicht . . . Darnach kam ein andre schaar gar wunderlich-schöner jungfrauen gleich den vorgehenden in der schönheit, underschidlich in manier der kleidern; selbe wahren auch geziehrt mit schönen bluomen, von silber, gold, und edelgestein scheynende durcheinander, wie die stern am himmel: dise trugen alle guldine creütz an ihren stirnen. In ihren henden aber trugen sy ein weiss- und rothen roosen ast. Die leste jungfrau under gemelter schaar, trug in ihrer rechten hand ein guldiner staab mitten oben herein ein scheinend lämmlin, in der lingen ihren hand hat sy ein zweyg, gleich einer ruothen, die da vor ihren augen sehr schön blüehete. Die jungfrauen, welche vor diser hergiengen, kerthen sich umb gegen letzt gemälter, neigten sich, und stellten sich beyseitss, und liessen sey für über gehen zu der jungfrauen, welche dass kündt in ihr schooss hatte. Alss dass künd die jungfrau sahe, hupfte ess fröhlichen auf in der schooss, reichte ihren sein rechtess händlin, und zog sye mit zu ihm, und gantz lieblich umhalsete sy: und steckhte an ihr hand ein guldeness ringlin, nam auch den staab, welchen sy ihme im fuoss-fall vor seinen füesslein niedergelegt, gab ihren den in ihr rechte hand sambt einem büechlin mit goldenen buochstaben geschriben, auss welchem büechlin gleich auss gieng ein schöner baum voll mancherlej früchten: von disess baumss früchten nam dass kündt mit freüden, ass und both der jungfrau, die ess in ihr schooss hielt, auch darvon zu essen: die sich auch zugleich mit dem kündt erfreute. Die jungfrau so den staab in händen, winckhte der andern schaar, und zeygt ihnen auf dass kündt, welche gleich eine nach der andern hinzutratten; denen dass kindlin einer jeden sein händlin reichte gleich der vorigen, und mit sehr freündlichen geberden empfienge.

Darnach stellten sich beyde schaar jungfrauen ringssweiss um die jungfrau, und ihrem holdseeligen künd, hielten einander bey den händen, alss ob sy ein reyen dantzten: und sangen all ein überauss fröhlich gesang mit solcher unausssprechlicher lieblicher melodj, dass der schatten darvon nit zu beschreiben wahr, ab welchem gesang dass kindlin sich der massen erfreüte, dass ess zugleich in mitten dess ringss auch mit ihnen sehr fröhlich spillte. Darauf entsprang gleich ringss-um die jungfrauen wie ein zun mit weiss-und rothen roosen sambt villerlej manichfaltigen schönen wohlriechenden blüemlin, oben bei dem sessel der jungfrau und dess kindss gieng auf ein hocher ceder-baum, wahr obenhär in form eines creützess, der wahr voller bluost und früchten: auch gleich bey jeder jungfrau ein baum sehr schön aufgewachsen, dass ess gleich wahr einem lieblichen wald, darin sy alle ein zeit fröhlich mit dem kind spillten. Er sahe auch auf den bäummen springen sehr wunderlich-schöne vögelin, die da mit den jungfrauen sangen gar lieblich und fröhlich. Under disem ruoft dass kind also: Arnolde! Zeichne auf diss orth, und baue mihr allda ein staat und hauss zu lob, darinnen mihr dise jungfrauen dienen, und da wohnen können. Da verschwand dass gesicht und der graf erwachet zu hand auss seinem lieblichen schlaf, der sagte zu seinen gefehrten: gewüsslich ist diss orth ein heiligess orth. Erzehlte ihnen dass gesicht, die ihme widerum anzeigten solchess alless auch, alss er, gesechen und gehört zu haben. Darob er sich sehr verwundert. Wahren auss disem dermassen alle gesterckht und erquickht, gantz kreftig und wohlgemuoth aufgestanden, danckhten allsammentlichen dem wunderlich-und getreüen Gott der grossen gnaden, die er ihnen verlichen auf diser reiss.

Darauf kauft Arnold von Prienz disen orth grundt und boden, mit aller gerechtigkeith eigenthumlich, und bauete da ein schöne kirchen und jungfrauen-closter, sambt aller gelegenheüt Gott zu dienen, und verehrt ihnen auch gross guoth und freyheüten, die er erwarb vom keiser (wie zu sechen in briefen, so im isenen kestlin). Zu vollendung dess gebeüess zug er selbsten gehn Rom zur zeit Urbanj dess andern, der im geschriftliche freyheüt gab, 3 frauen aus dem Frauen-Minster zu Zürich zu nemmen nach seinem gefallen in sein erbautess closter zu setzen. Gemelter pabst gab ihm ein guldiner staab, in mitten dessen ein lämmlin wahr (wie der graf im gesicht gesehen) denselben der fürgesetzten frau dess gottsshauss zu geben. Also nam er urlaub vom pabst, empfieng den seegen, und schied von dannen zu seinem erbauten closter. Nam von Zürich auss dem Frauen-Minster 3 frauen, wie im der pabst Urban erlaubt, die mit eath selbiger abbtissin zu Zürich, im geben worden; Mechtild von Hochenklingen, welche er in seinem gottsshauss zu einer abbtissin (mit obgemeltem rath) den andern vorzustehen setzte. Auch deren zugeben ward noch

2 andere frauen Juliana von Wilden-Burg und frau Catharina von Montfort; wahren alle 3 einess sehr sittlichen heiligen und tugentsammen wandelss, und sonderlich frau Mechdilt war ein heilige frau, welche auch dem könig Balduine weysagte, dass er im 20tisten jahr seiness alters sterben werde.

Diser Mechtild befahl der graf sein gottsshauss und gantzess gestift: gab ihren den staab, der ihm vom pabst verehrt wahr, mit aller gerechtsamme zu regieren land und leüth alss ihren dess gottsshauss leybeigen. gnadet ihnen, befahl sich in ihr aller heiligess gebett, und schied von dannen heym. Und gleich darnach sente er sein stieftöchterlin Hedwiga von Rezins in diss closter Gott zu dienen, gab ihr dahin all ihr guoth, ward eine sehr heilige frau, und nach absterben der Mechtild, abbtissin in disem closter Seedorf am Hertenberg.

Dass 1. Capitel.

König Balduinus, der sibente zu Jerusalem füehrte in seinem wappen nit 3 rothe, sonder grünne creütz, und 3 weisse douben oder sonst vögel in einem rothen feld mit einem pfeill geheft, und in mitten dess wapens ein weissen adler gecrönt, in seinem schnabel ein guldiner ring tragende, und diss darumb, dan wie er in seiner jugent gekrönt ward (darvon im 7 blat dess rothen stift buochss meldung beschicht) schwäbte ein weissen adler ob dess jungen königs haupt, trug ein ring in seinem schnabel, den er auf ihn herabfallen liess, und mit menschlicher stimm also redete: diser von Gott gesegnete, der jetz unrein und klein (verstehe ussetzig) wird wunderbahrlich rein werden, und sein name wird gross und bekanth werden in weith und fernen landen, ja ein sehr selige gedächnuss wird er hinderlassen. Also verschwand der adler. Alle menschen, so dass sahen und hörten, freüten sich, und lobten gott mit fleyss, wie im rothen stiftbuoch durch herren Laurentzen von Butiers geschriben zu sechen ist. Von dem ussatz dess künigss am 3ten blat dess kleinen büechlinss gemelt wird.

Dass 2. Capitel.

Dieweil aber ein jeder, der kranckh ist, ein verlangen nach gesundheüt hat; also wahr auch gemeltem könig, der dessentwegen sendet, gar weith und fern nach der allerweissesten und erfahrnesten doctoren, deren er bey 15 an der zahl zusammen bracht, und ermahnet sy alle mit grossem ernst, dass sy ihme helfen, vnd versprach ihnen gross guoth. Dise hielten ein ernstlichen discurs über sein kranckheüt, im beschluss vermeineten sy imme zu helfen, probierten alle ihre beste künsten mit grossem fleiss. Dieweil aber wider einess jeden verhofen ihnen allen gefält, zugen sy alle still und traurig darvon.

Alss nun der könig gesechen, dass er von den natürlichen arzet verlassen, und alle an ihm nun verzagt wahren, wolte er nit mehr menschen hilf sondern die göttliche anruofen, und gieng auf ein zeit mit andächtiger betrachtung dess heilsammen leidenss Christj auf den berg Calvariæ, zug auss seine schuoh, und ab seine küniglichen gezierden, nam auf seine schultern ein creütz, welchess er trug biss an die heilig staatt, da Christuss unser Heiland gecreützíget ward. Daselbsten er mit aussgestreckhten armben ein lange zeit bettete mit grossem ernst und bittern zächeren. Und wie er allso ein lang zeit gebettet, sass er nider und entschlief in traurigkeith und betrüebnuss. Da erschin im ein gesicht; und sagt ein stimm: Balduine, stehe auf, mach dich wegferthig mit allen denen, ob welchen heübtern creutz erscheinen: dieselbige solt du mit dir nemmen. Sitz auf dass meer, und förcht dir nit, den ich will allzeit ob dir schweben; meine engel will ich allzeit vor euch hersenden; ihr werdet mit glückh zu Venedig anlanden. Alsdan sitz auf dein pferdt, und wo ess sich auf die knye wird lassen, solt du gesund werden. Wass du aber nach disem thuon solt, werd ich dorth dich weisen und gab im hier mit ein grünen creutz in sein rechte hand: sagende: diss zeichen sollend ihr tragen eüch darmit bekanth machen, dass ihr von mihr gesant; und alle, die diss zeichen auss liebe tragen, will ich bey ihnen wohnen, und wandern, und sy werden glücklich anländen. Und also verschwand dass gesicht. Darnach erwachet er, und fand dass creütz wunderlichen metallss in seiner hand, mit sechung der regel, malzeichen, und etlich frischer bluotss-tropfen (wie solches noch in disem gottsshauss zu sechen ist) NB: diss creütz soll auch noch hier vergraben ligen bey andern heilthumen. Daselbig nam er vor seine augen, truckht ess an seine brust, küsst ess, und bettet mit grossem ernst. Die aber da wahren, sahen dass creutz in seiner hand, welchess sy zuvor nie gesechen haten, auch hörten sy die stimm, so mit dem künig rette, sachen aber nichtss. Alss er ihnen sagte, wass im Gott verheissen, lobten sy sambentlich den lieben Gott.

Dass 3. Capitel.

Gleich darnach liesse der künig sein volckh zusamen ruofen in tempel dess Heiligen Grabss, und ermahnet sy zu betten. und auf welchen heübten creütz erscheinen, zeichnet er auf in ein dafelin mitzunemmen, auss diser zahl befahl er etlichen die galeen zu zurichten, und mit aller nothwendigkeith zu versechen, wie dan einem künig auf ein reiss gebührte. und ess geschah nach 9 tagen alss sy wolten verreisen, beruofte er seinen schwager graf zu Joppe, genent Gwydo von Lusinam, ein man seiner schwester Sibilla, und befahl ihme (biss zu seiner wider heümkunft) sein künigreich, mit zugethaner ermahnung seiness wohlhaltenss. Hiemit

empfahl er sy alle Gott und seiner würdigen muotter, schid von dannen auf dass meer, füehrt mit ihm ein grosser schatz von heiligthumb, auch von silber und gold.

Darnach trathen sy im nammen Crüsti in dass schif, und fuohrend so glückhlich ohne alle gefahr in kurtzer zeit über dass meer, also, dass sy von dannen in 15 tagen zu Venedig frölich anlandeten mit Gottess hilf und gnad, und wahr der tag dess heiligen evangelistens Marcs, welchen tag dass fromme volckh mit grosser andacht begienge. Daselbst er sich aufhielte 5 tag lang, zu rüstung mitnemenden sachen, dan vill edel und unedel, zu ross und zu fuoss mit ihm wahren.

Darnach den 30. Aprillen, sasse er auf sein küniglich pferdt, und befahl sich Gott ernstlichen, batt ihn, dass er im lasse geschechen nach seinem verheissen, und reisete als für und für in steüfer hofnung zu gott. Dem pferdt aber, liess er den gang nach seinem willen, dan sy wüssten nit, wo dass orth währe, welchess ihnen Gott zeigen wurd, und wie die heilige 3 künigen durch einen sternen begleithet, also wurd gemelter künig durch einen engel gefüehrt (wie graf Laurentius von Butiers selbsten im rothen stift buoch schreibet, und bezeügt dass er in seiner reiss all zeit ein schöner jüngling mit clarem angesicht vor dess künigss pferdt sechen vorhär gehen, der dess pferdtss zaum in henden hielt; dessgleichen auch Ruodolf von Montfort mit bezeügt, dass er nicht weichete von Venedig biss an dass orth, da er gesund ward, sonder von allen clärlich gesechen wurd).

Dass 4. Capitel.

Da man zelt nach Christi Jesu geburth 1184, den 12.ten Meyen kam künig Balduinus an ein orth, ward geheissen Seedorf am Hertenberg. Man findt aber in historiis des ersten stifterss, nemmlichen, dess grafen Arnolden von Prienz, welche andeyte historj selbst eigner hand geschriben, und diss orth von ihm genant worden Jungfrauen Wald, ursprung dess nammenss oben weit leüfig aussgefüehrt worden, wegen dem gesicht der jungfrauen, so er alldorth gehabt.

Und so gemelter künig kam an dass orth, in der strass nebendt der closter kirchen, hielt der jüngling dess künigss pferdt bey dem zaum auf, und stellt sich mit dem angesicht und fröhlichen geberden gegen ihme; gleich fiehl sein pferdt auf die knye, neiget sein haupt mit verwunderlichen geberden, gleich alss wan ess die staat wollte anbetten; und disem gleich taten alle pferdt und cameel, wie schwähr sy immer geladen wahren.

Wie der künig diss gesechen, vermerckht er gleich auss disem, dass diss der orth währe, darvon ihm Gott gesagt, stig eillendss von dem pferdt

herab, fiehl auf sein angesicht, vor hertzlicher freüd weinende ruofte zu Gott mit folgenden worthen: Allmächtiger ewiger Gott, mein erschafer, herr dess himmelss und der erden, ich sag deiner unentlichen göttlichen barmhertzigkeith grossen danckh um alle guothaten, so du mihr unwirdigen gethan, sonderlich auch in meiner jugent, In dem allerheiligsten landt, da du selbst gewanderet, und für arme sünder den dodt gelitten, gesetzt, zu regieren dass christliche volckh, und mihr so vill verwunderliche gnaden verlichen. Dieweil ich aber sihe, dass du nit allein zu Jerusalem, wo du in menschlicher gstalt gewohnet, sondern auch an diser staatt wahrhaftig bist, ich bitte dich durch deine allmacht, dass du mihr die gesundheüt, die du mihr an dissem orth zu geben verheissen, jetzund in diser stundt verleichen wollest. Auf diss ruofte im der engel, sagende: stehe auf Balduine, du bist gesund, und nam in bey der hand, huob in auf, und augenblickhlich wardt er gesundt. Alle menschen, die da wahren, schluogen an ihre brust, verwunderten sich, weinten vor freüden, und danckhten Gott der grossen gnaden.

Darnach giengen sie sambtlichen in die kirchen der closter frauen (dan dazumahl kein andere kirchen wahr alss selbige, die der christlich graf Arnold von Prienz gestift, und erbauen) da bettet der künig, und verrichtet sein andacht ernstlichen; da höreten sy alle ein sehr lieblich gedön von orglen, harpfen, lauthen, geigen und thrometen durch einanderen, auch stimmen darunder singen, welchess da nit menschlich, sondern englisch war, von welchem sy alle dermassen erfreut, und mit höchstem verwundern und hertzlichem trost zuhörten, und Gott desswegen danckhten.

Der jüngling aber, den man alle zeit der reiss, bey dess künigss pferdt gesechen, gieng widerum zu ihm, und gab ihm ein büechlin in sein hand, darin die ordnung der stiftung wahr; und verschwand hiemit vor ihren augen, und wahr nachmalss nit mehr gesechen.

Dass 5. Capitel.

Nach etlichen tagen macht sich der künig weegferthig, und übergab dass gebeü, und die ordnung der stiftung, den gottseeligen rittern Laurentz von Butiers und Heinrichen von Montfort, die er mit im gebracht, und beyde Latzariter herren wahren, auch dem künig die angenehmsten an seinem hof wegen ihress heiligen wandelss und heldischen gemüeth.

Er verliess ihnen gross guoth, und stiftet also: Dass beyde clöster zusammen in dem einkommen: freyheiten: ordnung: einhellig und gleich wahren. Dessen die closter frauen wohl zufrieden, dem künig danckh sagten um die stiftung.

Darnach gnadet er ihnen; ermahnt dass gantze gestift Gott treülich zu dienen, und mit den underthanen nach der barmhertzigkeith zu handlen. Dan er kaufte, und gab ihnen vill land und leüth, verschrib ihnen dass Klein Asien, sambt der staatt Thyrum, von demme sy ein fürstlich einkommen haten die ritterschaft zu erhalten. Sy hatten in der staatt ein befelchshaber, in ihrem nammen zu regieren, und einzunemmen, darauf sy ihre kriegsleüth wider die unglaubige erhielten. Er kauft ihnen indess tagreiss-weith durch gantz Europpa eigne dörfer und höf, ihnen und ihren botten einzukehren (lauth stift-brieff von dess künigss eigner hand geschriben, und seinem bütschier verwart) also dass ihnen an zeitlich-und geistlichen freyheüten nichtss ermanglet. Wo aber sein pferdt auf die knye sich gelassen erwarb er vom keyser Heinrich seinem vetter, allen den jenigen, so dass leben verwirckht, so weith dass gottsshauss seine güether hat, hundert jahr und 3 tag lebenss-frist (wie sonsten der graf vorher 3 Jahr, und 4 täg erworben). Er liess die dohr dopplen, und gewelbt machen, daran mahlen, wie ess mit ihm ergangen.

Dem spital stiftet er allerhand genuogsamme und trostliche aufenthaltung, dass dessgleichen im gantzen Teüschland damahlen nit wahr. Gemelter spital ward erbauen durch sein befelch, dass darin ein künig einlasieren könt.

(Wie noch am alten gebäu zu sechen, wass nit von den Schotten angezündt, und verbrent worden, die doch nichtss anderss, alss dem gebeü schaden haben könen; dass ander alless, von heiligthum briefen, silber geschir, kleynodien, und dergleichen sachen, hat dass gestift geflönet, und vergraben, welchess alless von kurtzen jahren här; durch besessne menschen, und andere zeichen ist geofenbahret worden dass ess noch hier solle vergraben ligen, von welchem weithleüfig wird gemeldet werden.)

Der künig aber zug von dannen gehn Jerusalem durch Franckhreich, suochte underwegen heüm, vill heilige stett und örther, welchen er gross allmuosen gab. Reiste durch den Zug und Züricher see, und alss er kam an den Grifen see, stuondt sein pferdt still, wolt nit weiterss: da that er Gott ein versprechen ein jungfrauen closter allda zu Erbauen, welches auch geschahe, und übergab selbige stiftung zu vollziechen dem grafen Hugo von Normandi. Daselbsten erkauft er grundt und boden, und macht selbigess neüe closter hier disem underthänig. und sante von disem gottsshauss Seedorf, in dass neüe gottsshauss 3 frauen anzufangen, und wahren nemlich dise: Martha von Hertenstein zu einer meisterin gesetzt. Regensa von Weingarthen, und Itta von Grüti. Die alle gottseelige frauen wahren. Also wahren beyde, jungfrauen und ritterss herren clöster in kurtzer zeit, mit gestifter grosser reichtum, mit grossem nutz der seellen gebauen, und hat einkommen und freyheiten einess wie dass andere.

Wan die ritterssherren nit anheümisch, hatte die abbtissin zu Seedorf vollkomnen gewalt ihre dörfer, fleckhen, und dergleichen, dass ihrig, und dass, so den ritterherren zugehörig, zu regieren nach ihrem gefallen und belieben alss ihre leibeigne. alless, wass herwärthss dess Rüss, hat der künig dem Frauenmünster zu Zürich abgekauft, bisshinauf an die Schellenen: sambt den wässern zu fischen.

Dass gottsshauss Seedorf hate im land sonst nichtss anderss, alss jetz angezeigt. aber an frömden orthen hat ess sein best vermögen, wie in den stiftbüechern alless ordentlich zu sechen. Doch wahren harwärthss der Reüss alless dem gottsshauss leibeigen zugehörig. Nach dem der künig sein vetter in Franckhreich heümgesuocht, zog er, und schifet über meer gen Jerusalem; alless volckh freüte sich seiner ankunft. Wie er aber vernommen dass übel halten seiner schwäster Sibilla mannes, dem er im weegreisen dass reich befohlen: zürnet er heftig über in, und wolt in seinem reich nit mehr wissen: und befahl ess einem andern, mit namen Reymund dem Tripolitanischen grafen. Darnach im 20ten jahr starb der künig seeliglichen (Ao 1185, andere, Schmid's Hand) und wahr im tempel dess Heiligen Grabss begraben.

Dise beyde gottssheüsser giengen von tag zu tag auf, und kamen ihrer vill herein, Gott zu dienen beyder geschlechtsspersonen, und alss der künig starb, wahr zu selbiger zeit der Lazariter herren an der zahl zwantzig, und seindt wie volgt. Erstlichen

Laurentzius von Butiers
Emanuel von Normandi
Heinrich von Montfort
Sebastian von Roan
Eustachius von Burgo
Trutprecht auss Flandren
Promund von Franckhen
Hugo von Friesen
Aedmund von Dodessi
Hermeten von Algani
Basilius von Rom
Carolus von Franckhen
Hermeten von Haldenstein
Burchard von Hapspurg
Hieronimus Stockher von Hirtzenfelden
Johannes von Rothenbach auss Zug
Jacobus von Hertenstein
Casparus von Rothenbach auss Zug
Melchior von Beroldingen.

Dise seindt alle gottseelige küehne ritter und fromme christliche hertzen gewesen, haben ritterlich wider die ungläubigen gestritten und gefochten wie in anderen alten historien zu lesen ist: sonderlich von Caspar von Rothenbach und Johannem seinem bruoder; von welchen Johannes zum Brunnen von Leüenstein meldet, wie sye so vill heldische thaten begangen; so hertzhaft gewesen syen, dass selbe von ihrem volckh sehr geliebt werden: aber dem feind sehr erschröckhlich gewesen ihr ankunft zu hören. Die wahren obriste der Lazariter, und fast In allen stritten; dan sy strytbahre herren wahren. Zu lest in höchstem alter starben sye seeliglichen an sucht der pestilentz, und wahren zu Seedorf im münster vor dem grossen altar begraben, mit grossen reüen dess volckhss und dess ordenss.

Die Namen der Closter Frauen.

Weiterss mehrte sich auch die loblich zahl der jungfrauen in beyden clöstern. Zu dess künigss zeiten wahren zu Seedorf am Hertenberg zwantzig frauen, wie hier mit nammen alle genent werden. Erstlichen

Mechtild von Hochenklingen Abbtissin.

Juliana von Wildenburg	Catharina von Montfort
Hedwigis von Rezins	Magdalena von Hertenstein
Regensa von Geschinen	Itta von Niderhofen
Sibilla von Grüt	Johanna von Rothenbach
Itta von Hochenbürgen	Marina Imhof von Blumenfeld
Martha von Hildissheüm	Helena Zum Brunnen von Leüenstein
Margaritha von Urseren	Veronica Stockher von Hirtzenfeld
Barbara von Baldegg	Eufrosina von Winterberg
Agatha von Moos	Judenta von Beroldingen

Elisabetha von Lauertz, welche alle gottselige jungfraue gewesen, und in disem gottsshauss Seedorf, ihr leben in Christo ihrem breütigamm beschlossen, darunder etliche so heiliglich gelebt, dass man zu end ihress lebenss die engel hören singen.

Folgen die nammen der frauen im gottsshauss Gefenn am Grüfensee, die zu dess künigss zeit gelebt. Erstlichen

Martha von Hertenstein meisterin

Regensa von Wyngarten auss Bern.	Itta von Grütt auss Zürich.
Magdalena von Eegg.	Marina von Fryburg.
Johanna Arnoldin von Spüringen.	Anna Büntener von Brunberg.
Helena Schwartzmurin auss dem Zug.	Veronica Stockherin von Hirtzenfeld.
Judenta von Schonaue.	Christina von Brandenberg auss Zug.

Diss seindt die namen der frauen im Gefenn ussert Zürich am Grüfensee, die auch alle gottseelige frauen gewesen.

---

2. Schreiben des Generals Porson (18. April 1800).

Armée du Rhin. Liberté Egalité.

Au Quartier-Général à Zurich
le 29 Germinal de l'an VIII de la République française, une et indivisible.

Porson, Adjutant Général
à Madame L'abbesse du couvent de Seedorf.

Madame!

Le Lieutenant général Lecourbe, me charge d'avoir l'honneur de vous envoyer les bons de fourages que vous lui reclamés pour les chevaux et ceux à sa suite pendant son sejour dans votre maison. Son depart precipité a cette époque fut cause quils ne furent pas remis par ses secretaires. Ils n'auroient point été aussi en regle qu'ils le sont se trouvant visés du commisse des guerres.

Le général Lecourbe me charge en outre, madame, de vous presenter son respect, de vous assurer de toute sa bienveuillance pour votre maison, Il n'oubliera jamais les secours généreux que vous avez donnés aux soldats francais qui furent blessés dans les differents combats qui eurent lieux dans votre voisinage.

Flatté que cette circonstance me prouve l'avantage de vous presenter mes hommages et de vous réiterer l'attachement respectueu que je vous porte ainsi qu'a toute votre maison vous vous rappellerez sans doute de celui qui vous envoya des farines lorsqu'il fut à Lucerne, et qui se dit avec la plus haute consideration

votre très humble obéissant serviteur

P. s. mon respect à sœur Constance.

Porson.

Inhaltsübersicht.

